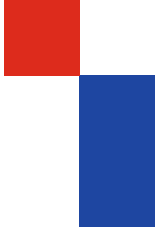


Evangelische Kirche von Westfalen



Verhandlungen

der 4. (ordentlichen) Tagung
der 16. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 18. November 2011

Verhandlungen

der 4. (ordentlichen) Tagung
der 16. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 18. November 2011

Produktion:
Evangelischer Presseverband
für Westfalen und Lippe e.V.
Cansteinstraße 1
33647 Bielefeld
www.medienhaus-bielefeld.de
Druck:
Hans Kock
Buch- und Offsetdruck GmbH,
Bielefeld

SYNODALGOTTESDIENST	
Predigt: Superintendent Peter Scheffler, KK Bochum	1

VERHANDLUNGEN

Erste Sitzung, Montag, 14. November 2011, vormittags

Legitimation der Mitglieder (Beschluss Nr. 1)	7
Kostenerstattung (Beschluss Nr. 2)	7
Berufung der Schriftführenden (Beschluss Nr. 3)	7
Tonbandaufzeichnungen der Plenarsitzungen (Beschluss Nr. 4)	7
Rederecht für geladene Gäste (Beschluss Nr. 5)	7
Teilnahme der Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse (Beschluss Nr. 6)	7
Mündliches Grußwort	
Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck (Bistum Essen)	9
Mündlicher Bericht des Präses.	12

Zweite Sitzung, Montag, 14. November 2011, nachmittags

Mündliche Grußworte

- Erzpriester Dimitrios Tsompras (Griechisch-Orthodoxe Kirche)..... 36
 - Generalsekretärin Sonja Skupch (Evangelische Kirche am La Plata) 37
- Aussprache über den mündlichen und schriftlichen Präsesbericht..... 39

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Berichtsausschuss

Anträge zum mündlichen und schriftlichen Bericht des Präses (Beschlüsse Nr. 7 – 16)	41
--	----

Dritte Sitzung, Montag, 14. November 2011, abends

Beratungsgegenstand für den Tagungs-Nominierungsausschuss
Einbringung der Vorlage 7.1 betr. „Wahl der / des Präses“ des Ständigen
Nominierungsausschusses. 43

Frist für die **Ergänzung von Wahlvorschlägen**
(Beschluss Nr. 17) 47

Vorstellungsreden

- Präsekandidatin Annette Kurschus 48
- Präsekandidatin Angelika Weigt-Blätgen 53

Vierte Sitzung, Dienstag, 15. November 2011, vormittags

Mündliche Grußworte

- Vorsitzender Dr. Andreas Yewangoe (Nationaler Christenrat Indonesien) 58
- Vorsitzende Dr. Muteho Kasongo (Baptistische Kirche im Zentrum Afrikas) 59

Vorlage 6.1 „**Anträge der Kreissynoden** an die Landessynode“
(Beschlüsse Nr. 18 – 34) 62

Bildung der Tagungsausschüsse
(Beschluss Nr. 35) 64

Einbringung der Vorlagen 7.2 bis 7.8 „Wahlen“ 64

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Nominierungsausschuss

- Vorlage 7.2 „**Nachwahlen** von Mitgliedern des **Theologischen Prüfungsamtes**“.
- Vorlage 7.3 „**Wahl** eines Abgeordneten und eines 2. stellvertretenden **Abgeordneten zur Synode der EKD** sowie zur **Vollkonferenz** der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)“
- Vorlage 7.4 „**Neuwahl des Vorsitzenden des Ständigen Nominierungsausschusses**“
- Vorlage 7.5 „**Nachwahl** in den **Ständigen Kirchenordnungsausschuss**“
- Vorlage 7.6 „**Nachwahl** in den **Ständigen Nominierungsausschuss**“
- Vorlage 7.7 „**Nachwahl** in die **Schlichtungsstelle** nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz“
- Vorlage 7.8 „**Nachwahl** in den **Ständigen Theologischen Ausschuss**“
(Beschluss Nr. 36) 65

Einbringung der Vorlagen 5.1 bis 5.4 65

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Finanzausschuss

- Vorlage 5.1 „**Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz** (Kirchensteuerbeschluss für 2012) vom November 2011“
- Vorlage 5.2 „**Entwurf des Haushaltsplanes** der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2012“
- Vorlage 5.2.1 „**Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung** der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2012“
- Vorlage 5.3 „**Entwurf zur Verteilung der Kirchensteuern** für die Jahre 2011 und 2012“
- Vorlage 5.4 „**Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses** sowie Entlastung der Jahresrechnungen 2010 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle (Beschluss Nr. 37)“ 72

Beratungsgegenstand für den Tagungs-Berichtsausschuss

- Vorlage 4.1 „Bericht über die **Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2010**“ (Beschluss Nr. 38)“

Einbringung der Vorlage 4.2 „**Zwischenbericht über den Prozess zur Erstellung der Hauptvorlage ‚Familie‘ für die Landessynode 2012**“

Einbringung der Vorlage 4.3 „Zwischenbericht zum ‚Jahr der Taufe 2011‘“

Beratungsgegenstand für den Theologischen Tagungsausschuss

- Vorlage 4.3 „**Zwischenbericht zum ‚Jahr der Taufe 2011‘**“ (Beschluss Nr. 40) 84

Einbringung der Vorlage 4.4 „Bericht zum **Personalentwicklungskonzept** für den Pfarrdienst in der EKvW bis 2030“ 84

Beratungsgegenstand für den Tagungs-Gesetzesausschuss

- Vorlage 4.4 „Bericht zum Personalentwicklungskonzept für den Pfarrdienst in der EKvW bis 2030“ (Beschluss Nr. 42) 91

Einbringung der Vorlage 4.5 „**Jahresbericht der Vereinigen Evangelischen Mission**“ .. 91

Weitere Beratungsgegenstände für den Tagungs-Gesetzesausschuss

- Vorlage 3.1 „Änderung des **Arbeitsrechtsregelungsgesetzes**“
- Vorlage 3.2 „**Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden und Kreissynodalvorständen** in besonderen Fällen (Kirchenkreisleitungsgesetz) und **Änderung der Kirchenordnung** der Evangelischen Kirche von Westfalen; 59. KO-Änderungsgesetz (Artikel 89, 107 und 124)“

Inhaltsverzeichnis

- Vorlage 3.3 „Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGPfdG)“ (Beschlüsse Nr. 44 – 46) 96

Fünfte Sitzung, Mittwoch, 16. November 2011, vormittags

Mündliches Grußwort

- Landtagspräsident Eckhard Uhlenberg 97

- Vorlage 7.1.1 „Wahl der/des Präses und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (Beschlüsse Nr. 48 + 49) 102

Mündliches Grußwort

- Präses Dr. h.c. Nikolaus Schneider 104

Sechste Sitzung, Donnerstag, 17. November 2011, vormittags

Ergebnisse aus dem Theologischen Tagungsausschuss

- Vorlagen 4.3 und 4.3.1 „Zwischenbericht zum „Jahr der Taufe 2011““ (Beschluss Nr. 50)..... 109

Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss

- Vorlage 3.2., 3.2.1 und 3.2.2 „**Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden und Kreissynodalvorständen** in besonderen Fällen (Kirchenkreisleitungsgesetz) und **Änderung der Kirchenordnung** der Evangelischen Kirche von Westfalen; 59. KO-Änderungsgesetz (Artikel 89, 107 und 124)“ (Beschlüsse Nr. 51 – 65)..... 113
- Vorlage 3.1 und 3.1.1 „Änderung des **Arbeitsrechtsregelungsgesetzes**“ (Beschlüsse Nr. 66 – 73)..... 117
- Vorlage 3.3, 3.3.1 und 3.3.2 „Ausführungsgesetz zum **Pfarrdienstgesetz** der Evangelischen Kirche der Union“ (Beschlüsse Nr. 74 – 79)..... 121
- Vorlage 4.4 und 4.4.1 „Bericht zum **Personalentwicklungskonzept** für den Pfarrdienst“ (Beschlüsse Nr. 81 – 85)..... 127

Siebte Sitzung, Donnerstag, 17. November 2011, nachmittags

Ergebnisse aus dem Tagungs-Berichtsausschuss

- Vorlagen 6.1 und 6.1.1 „**Patenamt**“ (Beschluss Nr. 86)..... 132

Ergebnisse aus dem Tagungs-Finanzausschuss

- Vorlagen 5.1 und 5.1.1 „Kirchengesetz über den **Kirchensteuerhebesatz** (Kirchensteuerbeschluss für 2012)“ (Beschlüsse Nr. 87 – 92) 134
- Vorlage 5.2., 5.2.1 und 5.2.2 „Entwurf des **Haushaltsplanes** der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2012“ (Beschluss Nr. 93) 138
- Vorlage 5.3 und 5.3.1 „Entwurf zur **Verteilung der Kirchensteuern** für die Jahre 2011 und 2012“ (Beschluss Nr. 94) 140
- Vorlage 5.4 und 5.4.1 „Bericht des **Landeskirchlichen und Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses** sowie Entlastung der Jahresrechnungen 2010 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle“ (Beschluss Nr. 95). 142

Weitere Ergebnisse aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss

- Vorlagen 7.2 und 7.2.1 „Nachwahlen zum **Theologischen Prüfungsamt**“ (Beschluss Nr. 96) 146
- Vorlagen 7.3, 7.3.1 und 7.3.2 „**Wahl** eines Abgeordneten und eines 2. stellvertretenden **Abgeordneten zur Synode der EKD** sowie zur **Vollkonferenz** der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) (Beschlüsse Nr. 97 – 98)
- Vorlagen 7.4 und 7.4.1 „Neuwahl des **Vorsitzenden des Ständigen Nominierungsausschusses**“ (Beschluss Nr. 99). 146
- Vorlagen 7.5 und 7.5.1 „Nachwahl in den **Ständigen Kirchenordnungsausschuss**“ (Beschluss Nr. 100). 147
- Vorlagen 7.6 und 7.6.1 „Nachwahl in den **Ständigen Nominierungsausschuss**“ (Beschluss Nr. 101). 147
- Vorlagen 7.7 und 7.7.1 „Nachwahl in die **Schlichtungsstelle** nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz“ (Beschluss Nr. 102). 147
- Vorlagen 7.8 und 7.8.1 „Nachwahl in den **Ständigen Theologischen Ausschuss**“ (Beschluss Nr. 103). 147
- Vorlage 7.9 „Wahl einer / eines **Vorsitzenden des Ständigen Theologischen Ausschusses**“ (Beschluss Nr. 104) 148

Weitere Ergebnisse aus dem Tagungs-Berichtsausschuss

- Vorlagen 1.1 und 1.1.1 „**Kirchliches Arbeitsrecht**“ (Beschluss Nr. 105). 151
- Vorlagen 1.1 und 1.1.2 „**Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt**“ (Beschluss Nr. 106) 152
- Vorlagen 1.1 und 1.1.3 „**Bleiberecht**“ (Beschluss Nr. 107). 155

Inhaltsverzeichnis

• Vorlagen 1.1 und 1.1.4 „ Videokonferenzen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge “ (Beschluss Nr. 108)	156
• Vorlagen 1.1 und 1.1.5 „ Neuansiedlungsprogramm für Flüchtlinge “ (Beschluss Nr. 109).	156
• Vorlagen 1.1 und 1.1.6 „ Leistungen für Asylsuchende und Bildungspaket “ (Beschluss Nr. 110).	158
• Vorlagen 1.1. und 1.1.7 „ Rüstungsexporte “ (Beschluss Nr. 111).	160

Achte Sitzung, Freitag, 18. November 2011, vormittags

Ergebnisse des Tagungs-Gesetzesausschusses – **Zweite Lesung** –

• Vorlage 3.2., 3.2.1 und 3.2.2 „ Kirchengesetz zur Bildung von Kreis-synoden und Kreissynodalvorständen in besonderen Fällen (Kirchen-kreisleitungsgesetz) und Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen; 59. KO-Änderungsgesetz (Artikel 89, 107 und 124)“ (Beschlüsse Nr. 113 und 114)	162
--	-----

Weitere Ergebnisse aus dem Tagungs-Berichtsausschuss

• Vorlagen 1.2 und 1.2.1 „ Energiewende “ (Beschluss Nr. 115).	168
• Vorlagen 6.1 und 6.1.2 „ Unkonventionelle Erdgasförderung (Fracking) “ (Beschluss Nr. 116).	170

Verabschiedung der ausscheidenden Mitglieder der Landessynode.	171
Feststellung des endgültigen Wortlautes der Verhandlungsniederschrift (Beschluss Nr. 117)	171
Schlusswort des Präses	173

Anlagen

1 Einberufung der Synode	177
2 Mitteilungen an die Mitglieder der Synode (1. Versand)	178
3 Mitteilungen an die Mitglieder der Synode (2. Versand)	179
4 Zeitplan	181
5 Verhandlungsgegenstände	182
6 Mitgliederliste	184

Vorlagen

0.3 Ersatz für Auslagen	191
-----------------------------------	-----

0.4	Berufung der Synodalen Protokollführenden	193
1.1	Schriftlicher Bericht des Präses	195
3.1	Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes	254
3.2	Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden und Kreissynodalvorständen in besonderen Fällen (Kirchenkreisleitungsgesetz) und Änderung der Kirchen- ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen – 59. KO-Änderungsgesetz (Artikel 89, 107 und 124)	272
3.3	Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGPFDG)	296
4.1	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2010	309
4.3	Zwischenbericht zum „Jahr der Taufe 2011“	315
4.4	Bericht zum Personalentwicklungskonzept für den Pfarrdienst in der EKvW bis 2030	324
4.5	Jahresbericht der Vereinten Evangelischen Mission	369
5.1	Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2012)	375
5.2.1	Anlagen zur Haushaltsrede	378
5.3	Entwurf zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2011 und 2012	395
5.4	Berichte des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses sowie des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastungen der Jahresrechnungen 2010 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle	399
6.1	Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit Verhandlungs- gegenständen stehen	426
7.1	Wahl der / des Präses	433
7.2	Nachwahlen von Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes	437
7.3	Wahl eines Abgeordneten und eines 2. stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der EKD sowie zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)	439
7.4	Neuwahl des Vorsitzenden des Ständigen Nominierungsausschusses	441
7.5	Nachwahl in den Ständigen Kirchenordnungsausschuss	443
7.6	Nachwahl in den Ständigen Nominierungsausschuss	445
7.7	Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz ...	447
7.8	Nachwahl in den Ständigen Theologischen Ausschuss	449
	NAMENSVERZEICHNIS	453
	SACHREGISTER	455

Folgende Unterlagen sind wegen ihres Umfangs nicht abgedruckt:

- 1.3 Gemeinden und Pfarrstellen – Kirchliches Leben im Spiegel der Zahlen
- 5.2 Haushaltsplan 2011

**PETER SCHEFFLER:
PREDIGT IM SYNODALGOTTESDIENST
IN BIELEFELD AM 14. NOVEMBER 2011**

Liebe Schwestern, liebe Brüder,

von dem skandinavischen Schriftsteller Eric Fosnes Hansen stammt folgende Geschichte:

Die Kirche San Luca al Mare ist in einem beklagenswerten Zustand. Ihre Glanzzeit ist vorbei. Es brennen kaum noch Kerzen vor den Heiligenbildern. Die Kapellen und Altäre verstauben. Die Familien, die sich früher um all das gekümmert haben, halten das Gotteshaus schon lange nicht mehr instand. Noch vor zehn Jahren brannten Kerzen vor jedem Altarbild, jetzt sind nur noch ein paar Flämmchen übrig. Es gibt auch keine Prozessionen und Umzüge mehr und fast alle Priester haben sich aus dem Staub gemacht. Es ist eine Arme-Leute-Kirche geworden, eine Kirche für die Ärmsten des Viertels, für Bettler, Obdachlose und alte Weiber.

Die Zeit von San Luca al Mare ist um, sie verfügt nur über alte Altarbilder, auf Gips gemalt. Nichts ist hier zu finden von der Pracht benachbarter Gotteshäuser, keine neuen, lebensnahen Ölbilder voll Licht, Luft und Tiefenwirkung. Die Bilder in San Luca al Mare sind steif und altertümlich.

Jetzt herrschen neue Zeiten, es gibt soviel interessanten Zeitvertreib in diesen Jahren und die Menschen haben neue Götter gefunden. Wissenschaft und Schönheit sind ihre Namen. Die Priester fliehen vor ihren Pflichten und vernachlässigen sie, und selbst am Hof des Papstes spricht man mehr über Cicero und Ovid als über Petrus und Paulus. Aber, reden wir nicht davon.

Aber dann eines Tages ist vor dieser Kirche eine kleine Menschenmenge versammelt. Der Erzähler wird neugierig und geht in die Kirche. Drinnen ist alles unverändert, dieselbe dunkle Ärmlichkeit in allen Ecken, bis auf eine Ausnahme: Vor dem Altar einer Seitenkapelle brennen zahlreiche Kerzen und viele Menschen liegen auf den Knien. Hauptsächlich alte Frauen, aber auch ein paar jüngere, einige Huren und sogar der eine oder andere Mann aus dem Viertel, meist einfache Handwerker. Allerdings sieht man auch einen Bankherren und einen Schreiber auf dem schmutzstarrenden Boden vor dem Altar.

Was mag hier geschehen sein? Auf dem Altar ist nicht mehr zu sehen als eine ziemlich schlichte Madonna mit dem Kinde, gemalt im alten Stil, nicht besonders hübsch oder gar bemerkenswert. Ein schlechtes Bild, da wären wir uns alle einig.

Schließlich erzählt der Priester: Die Menschen kommen, um die Madonna anzubeten, sie tut Wunder, und sie macht keinen Unterschied nach Geburt

und Stand. Sie ist die beste Medizin der Armen, gegen große wie kleine Plagen.

Der Erzähler betrachtet das Bild und fragte sich: Was hat dieses schlecht gemalte Bild, diese ärmliche Madonna an sich, dass Leute von nah und fern zu ihr kommen? Wieso kommen sie zu ihr, damit sie ihnen gegen Entzündungen und Niednägeln, gegen Liebeskummer und Kinderlosigkeit beisteht? Ganz offensichtlich hat diese Madonna, die Seelen der armen Gläubigen so berührt, dass sie geheilt werden – soweit Eric Fosnes Hansen.

Liebe Gemeinde, die Seelen der Menschen berühren, Gottes Spuren erfahren, Gottes Gegenwart spüren. Wäre es nicht schön, solche Erfahrungen öfter auch in unseren Kirchen und Gemeindehäusern zu machen. Wenn das geschähe, ja dann bräuchten wir uns über die Zukunft unserer Kirche keine Sorgen zu machen.

Aber wir haben solche Begegnungen nun mal nicht in der Hand. Auch in unserer Geschichte erfahren wir nicht, warum und wieso eines Tages von diesem Bild eine solche Kraft ausgeht. Ich jedenfalls wünsche mir solche Berührungen. Ich wünsche sie mir für uns, die wir oftmals tief verunsichert sind und Angst vor der Zukunft haben. Für uns, die wir immer wieder neu die eigene Endlichkeit erahnen, die Brüchigkeit des Alltags und unserer anscheinend so tragfähigen Systeme erfahren. Für uns, die wir uns auch in unserer Kirche oft genug fühlen wie in einem Hamsterrad, ständig erreichbar, immer dabei, das eigene Leben und unsere Arbeit noch weiter zu optimieren. Für uns, mit unserer Sehnsucht nach Halt, nach Beständigkeit, nach Liebe und Angenommen-sein.

Gewiss der Glaube ist ein Geschenk, eine Gabe des Heiligen Geistes und Gottes Gegenwart bleibt unverfügbar. Und doch, vielleicht könnten wir es dem Heiligen Geist etwas leichter machen, den Weg zu uns Menschen zu finden. Denn was vermitteln wir den Menschen, die uns aufmerksam beobachten.

Was kommunizieren wir, mit all dem, was wir als Kirche tun und auch mit dem, was wir nicht tun? Was haben wir den Menschen zu sagen? Lohnt es sich, zu uns zu kommen, uns zuzuhören oder sollten sie lieber auf dem Markt der Möglichkeiten zu einem der vielen anderen gehen?

„Es gibt viele Gründe, an eine bessere Welt zu glauben“, sagt Coca Cola.

Die Mächtigen zum Frieden und zu mehr Gerechtigkeit ermahnen, das tun auf ihre Weise auch Organisationen wie amnesty und Human rights watch. Haben wir den Menschen etwas zu sagen, etwas was sie berührt, bewegt, sie die Nähe Gottes erahnen lässt? Oder sollten sie lieber doch auf einen anderen warten?

Und Johannes rief zwei seiner Jünger zu sich und sandte sie zum Herrn und ließ ihn fragen: Bist Du es, der da kommen soll oder sollen wir auf einen ande-

ren warten? Und Jesus antwortete und sprach zu ihnen: Geht und verkündet Johannes, was ihr gesehen und gehört habt: Blinde sehen, Lahme gehen, Aussätzige werden rein, Taube hören, Tote stehen auf, Armen wird das Evangelium gepredigt.

Liebe Gemeinde, was gibt es hier nicht alles an Wunderbarem zu sehen und zu hören. In der kleinen und armseligen Welt der Fischer und Handwerker, mitten in der Provinz, aus der eigentlich nichts Gutes kommen kann, ist der Himmel auf die Erde gekommen, ist das Reich Gottes mitten unter den Menschen erschienen.

Und der Evangelist Johannes schreibt: Und das Wort ward Fleisch und wohnte unter uns und wir sahen seine Herrlichkeit, eine Herrlichkeit als des eingeborenen Sohnes vom Vater voller Gnade und Wahrheit. (Joh.1,14)

Mit dem Blick auf Jesus Christus wird Gottes Reich greifbar, erfahrbar, seine Herrlichkeit unter uns sichtbar. Aber sehen wir diese Herrlichkeit auch? Sehen wir nicht vielmehr den demographischen Wandel, die sinkende Finanzkraft, den drohenden Theologenmangel, einen möglichen Bedeutungsverlust, die Säkularisierung unserer Gesellschaft, usw. usw.

Wie gut hatten es da doch die Schwestern und Brüder, die vor 20 oder 30 Jahren in den Ruhestand gingen, die konnten noch etwas vorweisen: Kirche saniert, Gemeindehaus gebaut, Kindergarten erweitert, Jugendmitarbeiterin eingestellt.

Und heute? Da gibt es einen Pfarrer in meinem Kirchenkreis, der geht nach 38 Jahren Dienst in seiner Gemeinde in den Ruhestand. Und er wird gefragt nach seiner Bilanz: Und so mag sie für ihn aussehen:

Er selber schwer krank, die Gemeinde auf 1200 Seelen geschrumpft, die Gemeinde hat Schulden von mehreren 100 000 Euro, der Kirche und dem Gemeindehaus drohen der Abriss, die Gemeinde wird über kurz oder lang ihre Selbstständigkeit verlieren.

Was für eine Bilanz nach 38 Jahren Dienst in einer Gemeinde.

Aber sieht so düster und demotivierend die ganze Wirklichkeit aus? Dabei haben wir von den globalen Bedrohungen für diese Welt noch gar nicht gesprochen, noch kein Wort ist gefallen zur Finanzkrise, zum Klimawandel, zu Armut und Hunger. Predige ich jetzt vielleicht den vertröstenden Blick zum Himmel, um das Elend dieser Welt nicht mitansehen, nicht aushalten zu müssen.

Gewiss nicht. Wir können und dürfen vor dieser Wirklichkeit unsere Augen nicht verschließen, müssen uns mit ihr auseinandersetzen, uns Ziele setzen und Maßnahmen ergreifen. Wir tragen Verantwortung für die Menschen und die

Güter, die uns anvertraut sind, Verantwortung für all unsere Schwestern und Brüder in der **einen** Welt.

Aber gelingt es uns auch, über diese graue Wirklichkeit hinauszusehen?

Die Menschen in unserer Geschichte, in der Kirche San Luca al Mare, sehen mit den Augen des Glaubens mehr als nur ein armseliges, altmodisches und schlecht gemaltes Bild, sie sehen ein Stück vom Himmel.

Und wir, sehen wir mit den Augen des Glaubens nicht auch mehr als eine Kirche, die besorgt ihren Weg in die Zukunft sucht? Sehen wir nicht mehr als eine Gesellschaft, die gleich auf mehrere globale Katastrophen zugleich zu-steuert?

Ich denke noch einmal an den Pfarrer aus meinem Kirchenkreis und an seine Bilanz. In den 38 Jahren seines Dienstes: War da nur der steinige Weg des Rück- und Abbaus, war da nicht auch mehr. Wieviele Menschen mag er in den 38 Jahren besucht, getröstet, unterstützt und begleitet haben und wieviele Männer und Frauen, Junge und Alte haben auch durch sein Wirken Spuren Gottes in ihrem Leben erfahren.

Ja, liebe Gemeinde, wodurch lassen wir unsere Blickrichtung bestimmen? Was gibt uns Kraft und Mut, Hoffnung und Zuversicht? Was berührt unsere Seele und was kann die Seele der Menschen berühren?

Es ist der Blick auf seine Herrlichkeit. Auf die Herrlichkeit Gottes, die sichtbar wird in einem armseligen Stall und in einem Kind in einer Futterkrippe. Es ist der Blick auf Gott selbst, wie er am Kreuz leidet und stirbt und von dem der Hauptmann sagt: Dieser Mensch ist wahrhaftig Gottes Sohn gewesen. Es ist der Blick auf eine Herrlichkeit, die wir eben nicht staunend und uns im Sessel zurücklehnend andächtig betrachten, sondern wir sehen seine Herrlichkeit, die verbunden ist mit der Hoffnung auf sein Reich, mit dem Abwischen aller Tränen, mit Gerechtigkeit und Frieden, mit dem täglichen Brot für die jeden auf dieser Erde verbunden ist, mit einem Leben im Einklang mit Gottes Schöpfung?

Ein Blick, der verbunden ist mit unseren Versuchen, schon hier und jetzt ein wenig von seiner Welt erfahrbar werden zu lassen. Mit den Augen des Glaubens sehen wir diese Wirklichkeit, auch wenn es oft genug bei dem Versuch bleibt, diese Wirklichkeit zu sehen.

Wir richten unseren Blick auf Gottes neue Welt und versuchen, das zu beschreiben, an das wir glauben, auch wenn wir es mit unseren Augen nicht sehen. Und ab und zu leuchtet diese andere Welt ja unter uns auf, begegnen wir Gottes Spuren in anderen Menschen, in der Musik, im Wort, im Bild und in der Tat.

Und wenn dieser Blick in diese andere Welt unsere Seele berührt, dann können wir davon auch erzählen, so erzählen, dass andere selbst in ihrer tiefen Verunsicherung über den Weg in die Zukunft, in all ihren Ängsten und Unsicherheiten, Hoffnung gewinnen und vielleicht auch selber erfahren, wie ihre Seele von Gottes Gegenwart berührt wird.

Verlange ich nicht zu viel von uns? Lege ich uns jetzt nicht noch bei allem, was wir an Kommunikationsprozessen, Ziel- und Strukturdebatten in unserer Kirche zu leisten haben, noch ein Päckchen oben auf, nämlich die Bitte, über diese Welt hinaus, hin auf Gottes Herrlichkeit zu blicken.

Ich glaube nicht. Ich glaube, dass ich und viele von uns viel mehr in der Gefahr stehen, im alltäglichen Geschäft die Übersicht zu verlieren, uns runterziehen zu lassen und unterzugehen in all dem, was getan werden muss und was man noch alles tun könnte.

Damit dieser Teil der alltäglichen Wirklichkeit uns und andere nicht gefangen nimmt, darum ist es so wichtig, die ganze Wirklichkeit zu sehen, auch die Wirklichkeit des Glaubens.

Das ist wichtig für uns selbst, wichtig um der Menschen willen, mit denen wir es zu tun haben.

Und so ermutige ich uns, unseren Blick bei alledem, was vor uns liegt, immer wieder neu auf den zu richten, der uns und unserer Kirche letztlich die Lebenskraft gibt.

Und das Wort ward Fleisch und wohnte unter uns und wir sahen seine Herrlichkeit, eine Herrlichkeit als des eingeborenen Sohnes vom Vater voller Gnade und Wahrheit. (Joh.1,14)

Amen

Erste Sitzung	Montag	14. November 2011	vormittags
Schriftführende: Die Synodalen Rauschenberg und Stache			

Leitung

Präses Dr. h.c. Buß

Eröffnung und Dank

Der Vorsitzende eröffnet die 4. Tagung der 16. Westfälischen Landessynode um 11.15 Uhr, begrüßt die Synodalen und dankt allen, die an der Gestaltung des Eröffnungsgottesdienstes mitgewirkt haben, besonders den Synodalen des Ev. Kirchenkreises Bochum sowie Superintendent Scheffler für die Predigt.

Geburtstag

Ingo Spitzer (Mitglied der Landessynode)

Feststellung der Zusammensetzung der Synode

Es wird festgestellt, dass die Synode gemäß Artikel 128 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung rechtzeitig mit Schreiben vom 1. September 2011 zu dieser Tagung einberufen worden ist.

Die Synode setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) **18** Mitgliedern der Kirchenleitung,
- b) **31** Superintendentinnen und Superintendenden bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern,
- c) **116** Abgeordneten der Kirchenkreise, und zwar 33 Pfarrerrinnen und Pfarrern sowie 83 nicht-theologischen Mitgliedern,
- d) je einem Vertreter der Fachbereiche für Evangelische Theologie an den Universitäten Münster und Bochum sowie einem Vertreter der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel,
- e) **18** von der Kirchenleitung berufenen Mitgliedern.

Die Synode hat insgesamt **186** stimmberechtigte Mitglieder und 26 Mitglieder mit beratender Stimme.

Konstituierung der Landessynode

Die Synode erklärt sich damit einverstanden, dass der namentliche Aufruf der Synodalen zu Beginn der Nachmittagssitzung erfolgen kann. Der Vorsitzende stellt fest, dass zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend sind. Die Synode ist somit beschlussfähig.

Die Legitimation der Mitglieder der Synode ist gemäß § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung vorgeprüft.

Die Synode beschließt entsprechend (einstimmig).

**Beschluss
Nr. 1**

Synodalgelöbnis

Die Synodalen, die zum ersten Mal an der Synode teilnehmen, legen das Synodalgelöbnis ab: „Gelobt ihr vor Gott, dass ihr eure Verantwortung als Mitglieder der Landessynode im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu wahrnehmen und danach trachten wollt, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus?“ So antwortet gemeinsam: „Ich gelobe es vor Gott.“
(Die Synodalen antworten: „Ich gelobe es vor Gott.“)

Die Synode beschließt den „Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)“ entsprechend der Vorlage 0.3 (einstimmig).

**Beschluss
Nr. 2**

Die Synode beschließt die Berufung der Synodalen Protokollführenden für die Landes-synode 2011 gemäß der Vorlage 0.4 (einstimmig).

**Beschluss
Nr. 3**

Die Synode beschließt, dass alle Plenarsitzungen aufgezeichnet und im Internet live übertragen werden (einstimmig).

**Beschluss
Nr. 4**

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass Personen, die der Liveübertragung ihrer jeweiligen Wortbeiträge nicht zustimmen möchten, dies unmittelbar vor ihrem Redebeitrag sagen müssen. Die Liveübertragung wird dann entsprechend abgeschaltet.

Die Synode beschließt, dass sachverständigen Gästen ein Rederecht erteilt wird (einstimmig).

**Beschluss
Nr. 5**

Die Synode beschließt, dass alle zur Synode eingeladenen Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse teilnehmen können (einstimmig).

**Beschluss
Nr. 6**

Unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung werden die Synodalen Henz und Winterhoff mit der Leitung einzelner Verhandlungsabschnitte dieser Synodal-tagung beauftragt.

Verstorbene Synodale

Der Vorsitzende bittet die Synode, sich im Gedenken an die verstorbenen Synodalen zu erheben. Seit der letzten Tagung der Landessynode sind heimgegangen:

Hartmut Menzel, Synodaler des Kirchenkreises Siegen

sowie die ehemaligen Mitglieder der Landessynode

Ulrich Dinkelmann, Kirchenkreis Schwelm

Karl Heinz Potthast, Landeskirchenamt

Dr. Klaus von Stieglitz, Kirchenkreis Dortmund-Mitte

Dr. h.c. Ulrich Weiß, Kirchenkreis Siegen

Wolfgang Werbeck, Kirchenkreis Bochum

Der Vorsitzende: „Leben wir, so leben wir dem Herrn, sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Darum wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn.“

Begrüßung der Gäste

Der Vorsitzende begrüßt folgende Gäste und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Landtagspräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Eckhard Uhlenberg, sowie der Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland und zugleich Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Dr. h.c. Nikolaus Schneider, am Mittwoch anwesend sein werden:

- Norbert Römer, Vorsitzender der Landtagsfraktion der SPD,
- Dr. Matthias Schreiber, Vertreter der Landesregierung,
- Michael Uhlig, Vertreter der Bezirksregierung Detmold,
- Pit Clausen, Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld,
- Vizepräses Petra Bosse-Huber, Evangelische Kirche im Rheinland,
- Superintendent Dr. Rainer Bath, Evangelisch-Methodistische Kirche,
- Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck, Römisch-Katholische Kirche, Bistum Essen,
- Msgr. Dr. Michael Hardt, Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn,
- Erzbischof Longin Talipyn von Klin, Russisch-Orthodoxe Kirche,
- Erzpriester Dimitrios Tsompras, Griechisch-Orthodoxe Kirche,
- Bischof Dr. Hanna Aydin und Pfarrer Simon Demir, Syrisch-Orthodoxe Kirche,
- Prof. Dr. Muteho Kasongo, Theologin Universität Gome, Baptistische Kirche im Zentrum Afrikas,
- Sonja Skupch, Generalsekretärin der Evangelischen Kirche am La Plata,
- Dr. Andreas Yewangoe, Vorsitzender des Nationalen Christenrates Indonesiens (PGI),
- Altpräses D. Hans-Martin Linnemann.

Altpräses Manfred Sorg hat herzliche Grüße übermitteln lassen.

Der Vorsitzende begrüßt die Vertreterinnen und Vertreter der Presse und alle, die als Zuhörende zur Eröffnung der Synode gekommen sind. Ein besonderer Gruß geht an die Präseskandidatinnen Frau Superintendentin Annette Kurschus und Pfarrerin Angelika Weigt-Blätgen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die schriftlich eingereichten Grußworte in der Verhandlungsniederschrift der Landessynode abgedruckt werden.

Grußwort

Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck, Römisch-Katholische Kirche, Bistum Essen

„Sehr geehrter Herr Präses, lieber Bruder Buß,
sehr geehrte Mitglieder dieser Landessynode,

gerne bin ich heute zu Ihnen gekommen. Ihre Einladung, Ihnen als Bischof von Essen zu Beginn dieser 16. Landessynode ein Grußwort sagen zu dürfen, ist für uns von Seiten der Katholischen Kirche, Ausdruck eines bewährten ökumenischen Miteinanders zwischen Ihrer Landeskirche und jenen katholischen Bistümern, die von ihrer Fläche her eine Schnittmenge mit ihr bilden: Essen, Münster und Paderborn. Ich bin sicher: So wie ich, so wünschen Ihnen auch Erzbischof Becker aus Paderborn und der Bischof von Münster Dr. Genn einen guten Verlauf Ihrer Tagung und den Beistand des Heiligen Geistes bei allen Überlegungen, die Sie anzustellen, und bei allen Beschlüssen, die Sie zu fassen haben. Darin eingeschlossen ist selbstverständlich auch unser Segenswunsch für die Präseswahl, die Sie vorzunehmen haben.

Für Sie, lieber Bruder Buß, ist diese Synode die letzte, an der Sie als Präses teilnehmen. Der sogenannte wohlverdiente Ruhestand steht Ihnen bevor. Dieses ‚steht Ihnen bevor‘ ist nicht als Drohung gemeint. Mit dem Blick auf mein Lebensalter weiß ich noch gar nicht, was das heißt: Ruhestand. Ich kann nur ahnen, dass dieser Schritt in einen neuen Lebensabschnitt gut gestaltet sein will. Meine guten Wünsche und mein Gebet begleiten Sie, lieber Bruder Buß. Ihre Familie wird mit ihren Erwartungen an den Ruheständler wesentlich dazu beitragen, dass Ihr Leben im Ruhestand nicht allzu sehr in Ruhe ausartet. Ich denke: Sie werden diesen familiären Erwartungsdruck aushalten, weil er mit Freude verbunden sein wird und Zufriedenheit schenkt. Dass bei all dem das Interesse an ‚Ihrer‘ Landeskirche nicht ‚außen vor bleibt‘, davon ist wohl auszugehen. Und noch eines möchte ich Ihnen von uns Bischöfen auf Ihrem Weg in den Ruhestand mitgeben: In den knapp zwei Jahren, in denen ich Bischof von Essen bin, haben wir dort vertrauensvoll zusammengearbeitet, wo dieses von unseren sicher unterschiedlichen Aufgaben her gefordert war. Dafür bin ich Ihnen dankbar. Ich bin davon überzeugt, dass auch in Zukunft diese Zusammenarbeit in einem guten ökumenischen Miteinander geschehen wird. Sie ist mir und sicher auch Bischof Dr. Felix Genn und Erzbischof Hans-Josef Becker Verpflichtung für die Zukunft.

Das Ereignis, liebe Schwestern und Brüder, das die katholische, die evangelische, aber auch die orthodoxe Kirche mit Spannung erwartet haben, war der Besuch von Papst Benedikt XVI. im vergangenen September in Deutschland. Vor, während und auch nach seiner Anwesenheit in seinem Heimatland wurde dieses Ereignis auf seine Bedeutsamkeit auch für die Ökumene sehr befragt. Das Spektrum der Bewertungen reichte von erwartungsvoll und zustimmend bis enttäuschend und ablehnend. Ich will auf sie nicht eingehen. Vieles von dem, was der Heilige Vater gesagt und gepredigt hat, ist bis ins

Kleinste hinein analysiert worden. Das war zu erwarten. Es ist mir Bestätigung dafür, dass man sich mit ihm und seinen Aussagen auseinandergesetzt hat und nicht einfach zur Tagesordnung übergegangen ist. Es lohnt sich, sich mit seinen Aussagen zu beschäftigen. Sie stimmen dem ökumenischen Anliegen gemäß dem Wort Jesu, ‚dass alle eins seien‘, grundsätzlich zu; doch zugleich sind sie auch seine kritischen Anfragen an manche ökumenischen Erwartungen.

Peter Seewald hat in seinem Interviewband ‚Salz der Erde‘ Joseph Ratzinger gefragt: ‚Was würden Sie selbst als das Spezifische Ihrer Theologie sehen oder an der Art, wie Sie Theologie betreiben?‘ Seine Antwort: ‚Ich bin vom Thema Kirche ausgegangen, und es ist in allem präsent. Nur ist mir dabei wichtig, dass die Kirche kein Selbstzweck ist, sondern dass sie da ist, damit Gott gesehen wird. Insofern würde ich sagen, ich betrachte das Thema Kirche in dem Sinn, dass der Ausblick auf Gott entsteht. Und in diesem Sinne ist Gott die eigentliche Zentralthematik meines Bemühens‘.

Dieser Satz, meine lieben Schwestern und Brüder im Glauben, stellt den Verstehensschlüssel für vieles von dem dar, was Papst Benedikt XVI. während seines Besuches in Deutschland gesagt hat. Dass er der Ekklesiologie und damit der Kirche für die ökumenische Frage diese wesentliche Bedeutung beimisst, habe ich in den zahlreichen Stellungnahmen zu den Aussagen des Papstes nicht gefunden. Darauf möchte ich aufmerksam machen. Schließlich ist es von größter Bedeutung für die Ökumene. Bei allem, auch bei dem, was die Ökumene und deren Zielsetzung angeht, denkt Papst Benedikt von der Kirche her. Vielleicht werden Sie sich an manche seiner Aussagen erinnern, die diese ekklesiologische Perspektive in sich tragen und von ihr her zu verstehen sind, zum Beispiel in seiner Predigt im Berliner Olympiastadion: ‚Das Zu-Christus-Gehören ist nicht irgendein ideales, gedachtes, symbolisches Verhältnis, sondern – fast möchte ich sagen – ein biologisches, lebensvolles Zu-Jesus-Christus-Gehören. Das ist die Kirche, diese Lebensgemeinschaft mit ihm und füreinander, die durch die Taufe begründet und in der Eucharistie von Mal zu Mal vertieft wird.‘ An anderer Stelle hat er dies noch einprägsamer gesagt: ‚Die Kirche ist unsere Gleichzeitigkeit mit Christus. Eine andere gibt es nicht.‘ Manche, so sagte er, ‚bleiben mit ihrem Blick auf die Kirche an ihrer äußeren Gestalt hängen. Dann erscheint die Kirche nur mehr als eine der vielen Organisationen innerhalb einer demokratischen Gesellschaft, nach deren Maßstäben und Gesetzen dann auch die so sperrige Größe ‚Kirche‘ zu beurteilen und zu behandeln ist. Wenn dann der Blick auf das Negative fixiert bleibt, dann erschließt sich das große und tiefe Mysterium der Kirche nicht mehr.‘ Um diese Erschließung geht es ihm bei allem, was der Papst bei seinem Besuch in Deutschland zur Ökumene – aber nicht nur zu ihr – gesagt hat. Selbst seine Stellungnahme zu Martin Luther ist nicht ohne diese theologisch-ekklesiologische Perspektive zu sehen, wenn Papst Benedikt aus der brennenden Frage Luthers, ‚wie steht Gott zu mir und wie stehe ich vor Gott?‘ einen Maßstab für die Ökumene ableitet, der da lautet: Die Kirchen dürfen unter dem gegenwärtigen Säkularisierungsdruck nicht ihren Glauben verwässern und ausdünnen. Nur durch tieferes Hineindenken und Hineinleben in den Glauben an Gott wächst Einheit. Diese Einheit im Glauben gehört zum Wesen der Kirche. Sie ist Zielsetzung für die Ökumene. So lässt sich feststellen: Papst Benedikts ekklesiologischer Ansatz charakterisiert und qualifiziert die ökumenischen Bemühungen als theologisch und ekklesiologisch zugleich. Es geht ihm zusammen um die Rede von Gott und die Rede der Kirche. Er denkt in diesem Sinne, auch

in ökumenischen Fragen, vom Wesen der Kirche her auf Gott zu. Damit hat er zweifelsohne provoziert. Doch liegt nicht auch darin ein großer Wert seiner Reise?

Das Gesagte, liebe Schwestern und Brüder, verdeutlicht, was im ökumenischen Gespräch weiter Schritt für Schritt zu klären ist: unser unterschiedliches Kirchenverständnis. Besonders deutlich wird dies an der immer wieder an die katholische Kirche herangetragenen Forderung, die Eucharistiegemeinschaft zumindest bei konfessionsverschiedenen Ehen und Familien zu erlauben. Für uns Katholiken ist eine Antwort auf diese Lebensfrage, auch Not von Gläubigen, nach der Gemeinschaft im Sakrament nicht möglich ohne die Einheit in der Kirche selbst. Nach katholischem und orthodoxem Verständnis ist der Zusammenhang von kirchlicher und sakramentaler, eucharistischer Gemeinschaft konstitutiv. Eucharistie ist sowohl ein Gemeinschaftsvollzug von Kirche als auch ein individueller Kommunionempfang. Auch hier gilt: Es geht darum, die Ursache der schlimmen, leidvollen Erfahrungen zu überwinden – und das ist die Trennung der Christenheit in verschiedene Konfessionen. Darauf hat uns der Papst bei seinem Besuch in Deutschland deutlich hingewiesen. Er hat die hier sichtbar werdende Differenz im Kirchenverständnis nicht einfach ‚übersprungen‘, und so ist für ihn die ökumenische Arbeit wesentlich in ihre theologische und ihre ekklesiologische Perspektive gerückt. Damit ist ein weiterhin sehr herausforderndes Aufgabenprofil gezeichnet, das, nun mit Sachverstand und unter der Führung des Heiligen Geistes zu bearbeiten ist, ganz im Sinne des Mottos der Papstreise: ‚Wo Gott ist, da ist Zukunft‘. Für diese, auch ökumenisch gemeinsame Zukunft erbitte ich uns allen, liebe Schwestern und Brüder, Gottes Segen, viel Mut und mindestens so viel Geduld.

Mit meinem Dank für Ihre Aufmerksamkeit verbinde ich nochmals alle guten Wünsche für den Verlauf Ihrer Landessynode und besonders auch für Sie, verehrter Herr Präses, lieber Bruder Buß, für Ihren weiteren Lebensweg. Vielen Dank.“

Dank

Der Vorsitzende dankt Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck für sein Grußwort.

Gemäß Artikel 129 Abs. 5 der Kirchenordnung übergibt der Vorsitzende die Leitung der Sitzung an den Synodalen Majorress, dem dienstältesten, nicht zur Kirchenleitung gehörenden Superintendenten.

Leitung

Synodaler Majorress

MÜNDLICHER BERICHT DES PRÄSES

Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

1. Die eine heilige, apostolische und katholische Kirche

Evangelisch aus Leidenschaft – unter diesem Motto feierten wir am 18. Juni 2011 Synodenjubiläum in Unna – zwei Wochen nach dem großen Kirchentag in Dresden.¹ Zum 400. Mal jährte sich die Zusammenkunft der ersten reformierten Synode der Grafschaft Mark in der Hellwegstadt; ein Jahr später (1612) konstituierte sich in Unnas Stadtkirche die erste lutherische Synode der Mark. Aus solchen Anfängen entwickelte sich später unsere presbyterial-synodale Ordnung. Das Synodenjubiläum wurde mit einem kleinen Kirchentag gefeiert. Der Theologie Professor Dr. Fulbert Steffensky hielt die Bibelarbeit in Auslegung von Psalm 46 und sprach als Zielgruppe vor allem uns Synodale an. Er führte u.a. aus:

„Was lerne ich für unsere Kirche aus diesem Psalm? ‚Gott ist unsere Zuversicht und Stärke‘. Oder mit Luther: ‚Ein feste Burg ist unser Gott, ein gute Wehr und Waffen‘... Unsere Kirchen haben es oft gesungen, wenn sie sich ihrer selbst gewiss waren... Die Kirche wurde sich selbst Burg und Schutz und verwechselte sich umstandslos mit der Stadt Gottes... Lieder, in denen die Kirchen sich selber preisen, sind meistens aggressiv nach außen... Die alte Gefahr der aggressiven Selbstgewissheit der Kirchen ist vorbei...“²

Jahrhunderte des Schlechtredens, der Polemik und der Gewalt liegen hinter uns. Umso dankbarer blicken wir auf ein halbes Jahrhundert ökumenischen Miteinanders zurück.

Doch wie geht es nun weiter in diesem Miteinander?

Während des Besuchs der Waldenser-Kirche (in Rom und Sizilien vom 25. April -1. Mai 2011) traf unsere Kirchenleitungsdelegation auch mit *Kardinal Kurt Koch*, dem Präsi-

1 Ratsvorsitzender Präses Nikolaus Schneider in seinem mündlichen Bericht vor der Synode der EKD am 6. November 2011: „Trotz der Diasporasituation gelang es, die Stadt mit den Fahnen und Symbolen des Kirchentages, mit dem Klang der Posaunen, öffentlichen Abendgebeten und nicht zuletzt mit einem eindrücklichen Abend der Begegnung wie selbstverständlich zu prägen. Der Kirchentag zeigte der Stadt für fünf Tage ein offenes und einladendes Haus Gottes, ohne dabei aufdringlich oder wie ein Fremdkörper zu wirken.“

Unter der Losung „...da wird auch dein Herz sein“ (Matthäus 6,21) haben wir in verschiedenen Themenbereichen dem lebendigen Wort Gottes nachgespürt, haben wir nachgedacht und gestritten, geplant, experimentiert und auch gefeiert. Die Losung machte uns immer wieder neu deutlich: Dem Wort Gottes und damit auch allen kirchlichen und Kirchentags-Veranstaltungen geht es um das Herz des Menschen, den Kern menschlicher Persönlichkeit, dem inneren Zentrum des menschlichen Denkens und Empfindens, also um unsere menschliche Identität.“ In: Mündlicher Bericht des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Ein Haus aus lebendigen Steinen, 4. Tagung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, 6.-9. November 2011 in Magdeburg, 4 (http://www.ekd.de/download/s2011_1_a_ratsbericht_muendlich.pdf, abgerufen am 8. November 2011).

2 Steffensky, Fulbert, Bibelarbeit zu Psalm 46. Synodenjubiläum Unna. 18. Juni 2011, 3 (<http://www.evangelisch-in-westfalen.de/fileadmin/ekvw/dokumente/nachrichten/Steffensky-Bibelarbeit.pdf>, abgerufen am 9. November 2011).

denen des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen im Vatikan zusammen. Kardinal Koch stellte uns in einem knapp zweistündigen Gespräch noch einmal unmissverständlich vor Augen, dass das aus römisch-katholischer Sicht defizitäre evangelische Amts- und Kirchenverständnis der Haupthinderungsgrund für Fortschritte in der bilateralen Ökumene sei. Er hoffe, dass die Lehrgespräche zu den Themenfeldern *Amt – Kirche und ihre Einheit – und Eucharistie „in etwa zwanzig Jahren“* zu Ergebnissen führten, die der „*Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre*“ von 1999 vergleichbar seien. Anlässlich des Papstbesuchs in Erfurt fragte Koch, wie die evangelische Kirche mit der 1500-jährigen Kirchengeschichte umzugehen gedenke, „aus der sie sich gelöst“ habe.

Das bevorstehende Reformationsjubiläum 2017 markiert nun gerade nicht das 500-jährige Bestehen einer neuen Kirche, sondern vielmehr das große Unterfangen, die Kirche aus dem Geist des Evangeliums zu erneuern. „*Es ist im Kern ein Christusjubiläum, weil die Umkehr zu Christus als Grund des Glaubens das zentrale Anliegen der Reformation war. Die Umkehr zu Christus soll auch heute unseren ökumenischen Weg bestimmen*“,³ sagte der Ratsvorsitzende Nikolaus Schneider in seinem Bericht vor der EKD-Synode in der vergangenen Woche. Die *ecclesia semper reformanda* ist ein gemeinsamer Auftrag der Christenheit.

1530 gab es den leider fehlgeschlagenen Versuch, auf Grundlage des von Melanchthon vorgelegten *Augsburger Bekenntnisses* (Confessio Augustana) die Einheit der Kirche zu bewahren. In der Folge versteht sich die evangelische Kirche als die durch die Reformation gegangene katholische Kirche, die nicht darin nachlassen wird, die von und in Christus (vgl. Joh 17; 1.Kor 12: Leib Christi) vorgegebene Einheit der Kirche in ökumenischer Verständigung zu suchen.⁴ Getauft auf den einen Christus, sind wir geeint in ihm.

Doch kann eine evangelisch verstandene Kirche nicht durch das Petrusamt und die Unterordnung unter die Autorität des römischen Papstes definiert werden. Wer nach der Evangelischen Kirche fragt, der findet nicht zuerst Bischöfe und Ämter. Im evangelischen Verständnis sind die Nachfolger der Apostel nicht die Bischöfe, sondern die neutestamentlichen Schriften. Auch die von der Reformation wiederentdeckte Unmittelbarkeit eines jeden Christen zu Gott wäre nicht mit einem höchsten Lehramt vereinbar.

3 Ratsvorsitzender Nikolaus Schneider in seinem mündlichen Bericht vor der Synode der EKD am 6. November 2011: Mündlicher Bericht des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Ein Haus aus lebendigen Steinen, 4. Tagung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, 6.-9. November 2011 in Magdeburg, 6 (http://www.ekd.de/download/s2011_I_a_ratsbericht_muendlich.pdf, abgerufen am 8. November 2011).

4 „Es mag richtig sein, dass der Papst mit seinem Besuch in Deutschland ‚ökumenisch keine Fenster geöffnet‘ hat (so Bischof Dr. Markus Dröge im epd-Gespräch), aber wir werden keine bereits geöffneten Fenster wieder schließen. Wir lassen uns nicht beirren, wir werden die in den letzten Jahren gewachsenen vertrauensvollen ökumenischen Beziehungen weiter pflegen und beharrlich bei unserer ökumenischen Ausrichtung bleiben.“ Ratsvorsitzender Nikolaus Schneider in seinem mündlichen Bericht vor der Synode der EKD am 6. November 2011: Mündlicher Bericht des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Ein Haus aus lebendigen Steinen, 4. Tagung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, 6.-9. November 2011 in Magdeburg, 5 (http://www.ekd.de/download/s2011_I_a_ratsbericht_muendlich.pdf, abgerufen am 8. November 2011).

Allerdings hat die Reformation daraus gerade nicht den Schluss gezogen, der evangelische Christ könne und solle ganz für sich Christ sein.

Vielmehr hat die Reformation die Kirche konsequent vom *Gottesdienst* her bestimmt. Das Augsburger Bekenntnis von 1530 sagt:

Die Kirche ist „*die Versammlung aller Gläubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente lauts des Evangelii [d.h. dem Evangelium gemäß] gereicht werden.*“⁵ „Das bedeutet: Die Kirche ist nicht primär eine Institution, sondern sie besteht aus Menschen, aus den Gläubigen.“⁶ Allerdings ist sie die Versammlung (!) aller Gläubigen und nicht die Menge aller Gläubigen, sie ist der „*versammelte Haufen*“, wie Luther sagt.⁷ Für ihn ist die Kirche ein „*Geschöpf des Evangeliums*“⁸.

Kirche entsteht also nicht dadurch, dass Menschen dieselben Interessen haben, einen Fanclub bilden oder sich gegenseitig besonders mögen. Kirche entsteht durch das Wirken des Evangeliums. Das Evangelium macht Menschen zu Glaubenden – durch den Heiligen Geist –, „*wenn Gott selbst das Herz eines Menschen so berührt, dass dieser merkt: Ja, hier ist Wahrheit über mich, die Welt und Gott.*“⁹ Weil Menschen zu Jesus Christus gehören, sind sie auch miteinander verbunden. „*Christliche Gemeinschaft heißt Gemeinschaft durch Jesus Christus und in Jesus Christus.*“¹⁰ Die Kirche kann sich nicht selber hervorbringen. Sie wird nicht von Menschen gegründet und kann auch nicht von Menschen erhalten werden. Kirche ist nicht zuerst Aufgabe, sondern Gabe.

Jeden Sonntag bekennen wir im Gottesdienst: *Ich glaube an den Heiligen Geist, die heilige christliche Kirche, Gemeinschaft der Heiligen...*

Dabei spüren wir wohl sofort den offenkundigen Widerspruch zwischen den real existierenden Kirchen – mit ihren zu Tage liegenden Unzulänglichkeiten – und dem Bekenntnis zur *heiligen christlichen Kirche*.

Doch gerade diese Not der eigenen Unvollkommenheit lässt nach der wahren Kirche fragen. Die wahre Kirche ist als Gemeinschaft der Heiligen verborgen. Sie hat als Leib Christi teil am Leben des dreieinigen Gottes. Deswegen können wir unseren Glauben an die heilige christliche Kirche bekennen. „*Zwar kann keine Kirche für sich beanspruchen, mit der geglaubten Kirche identisch zu sein. Doch hat jede sichtbare Kirche den Auftrag*

5 Das Augsburger Bekenntnis (CA). 1530. Art. 7, in: Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, hg. im Gedenkjahr der Augsburgerischen Konfession 1930, Göttingen 1967 (=BSLK), 61.

6 Tietz, Christiane, Da wird auch deine Kirche sein. Welche Schätze birgt der Glauben?, in: Runge, Rüdiger/ Ueberschär, Ellen (Hgg.), ...da wird auch dein Herz sein. 33. Deutscher Evangelischer Kirchentag Dresden 1.-5. Juni 2011, Gütersloh 2011, 28.

7 Luther, Martin, Großer Katechismus. 1529, BSLK, 656.

8 Luther, Martin, Resolutiones Lutherae super propositionibus suis Lipsiae disputatis. 1519, in: WA 2, Weimar 1884, 430,6f. „Ecclesia enim creatura est Euangelii“.

9 Tietz, Christiane, Da wird auch deine Kirche sein. Welche Schätze birgt der Glauben?, in: Runge, Rüdiger/ Ueberschär, Ellen (Hgg.), ...da wird auch dein Herz sein. 33. Deutscher Evangelischer Kirchentag Dresden 1.-5. Juni 2011, Gütersloh 2011, 42.

10 Bonhoeffer, Dietrich, Gemeinsames Leben, in: Müller, Gerhard Ludwig/ Schönherr, Albrecht (Hgg.), Dietrich Bonhoeffer Werke, Bd.5, München 1987, 18.

und die Verheißung, zugleich Kirche des Glaubens zu sein und dies in ihrer institutionellen Gestalt zum Ausdruck zu bringen“, heißt es in unserem Kirchbild.¹¹ Wir dürfen bei aller Fehlerhaftigkeit unserer sichtbaren Kirche darauf vertrauen, dass, wo immer wir Gottesdienst miteinander feiern, die verborgene¹² Kirche auch anwesend ist. Freilich ist sie nie in unmittelbarer und direkter Weise anwesend, sondern immer nur indirekt und mittelbar. Doch wo kraft des Heiligen Geistes Menschen aufgebaut, aus Schuldverstrickungen und Lebenslügen befreit und zum Gotteslob befähigt werden, da ist die verborgene miten in der sichtbaren Kirche so da, dass wir zu ihr Ja und Amen sagen können.

Das eröffnet Perspektiven. Vier führe ich hier aus:

1.1 Es handelt sich nicht um eine Verfallsgeschichte, wenn wir in der EKvW weniger werden und mit geringeren Finanzmitteln auskommen müssen. Professor Dr. Fulbert Steffensky sagte bei seiner Bibelarbeit in Unna: „*Liegt ein Teil unserer Depression nicht in der falschen Annahme, es hätte einmal eine Zeit gegeben, in der der Geist Christi eine selbstverständliche Stätte in unserer Gesellschaft gehabt hätte, heute aber sei jener Geist verjagt und aufgegeben. Ja, religiös war diese alte Welt. Man sieht es an ihren großen Kirchen, die man gebaut hat. Man sieht es an der Ähnlichkeit kirchlicher und gesellschaftlicher Strukturen... Vielleicht ertragen wir die Mühen des Weges, der vor uns liegt, leichter, wenn wir wahrnehmen, dass die alten Häuser den Geist Christi viel weniger geborgen haben, als wir annehmen. ... Nein, jenes Abendland war weniger christlich, als wir ihm unterstellen.*“¹³

Vor acht Jahren habe ich unmittelbar nach der Präsidentswahl gesagt: *Unsere Kirche ist kein Abbruch-, sondern ein Aufbruchunternehmen.* Dieser Satz wurde manches Mal dahingehend missverstanden, als sei es nicht nötig, unsere Kirche kleiner zu setzen und als sei jede Maßnahme dazu ein Vergehen. Doch dann gab es viele Aufbrüche in Gemeinden, Kirchenkreisen sowie der EKvW mit ihren Nachbarkirchen, die Kräfte zu bündeln und Aufgaben gemeinsam zu gestalten. In diesem Miteinander haben wir vielerorts – nach anfänglicher Skepsis zur eigenen Überraschung – eine Bereicherung an Erkenntnissen, Potenzialen und Beziehungen erlebt.

Wir haben den Auftrag, „*die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk.*“¹⁴ „*Die Offenheit an unseren Kirchentüren am Sonntag, an denen man weder den Mitgliedsausweis noch den Kirchensteuernachweis vorzeigen muss, ist dafür ein beredtes Zeichen. Wo gibt es so etwas noch in unserer Gesellschaft, dass ich einfach durch die Tür eintreten kann?*“¹⁵ Der Glaube an die eine heilige, katholische und apostolische Kirche

11 Evangelische Kirche von Westfalen, *Unsere Geschichte. Unser Selbstverständnis*, Bielefeld 2007, 19.

12 Vgl. zum Verhältnis von sichtbarer und verborgener Kirche: Tietz, Christiane, *Da wird auch deine Kirche sein. Welche Schätze birgt der Glauben?*, in: Runge, Rüdiger/ Ueberschär, Ellen (Hgg.), ...da wird auch dein Herz sein. 33. Deutscher Evangelischer Kirchentag Dresden 1.-5. Juni 2011, Gütersloh 2011, 38f.

13 Steffensky, Fulbert, *Bibelarbeit zu Psalm 46. Synodenjubiläum Unna. 18. Juni 2011, 3* (<http://www.evangelisch-in-westfalen.de/fileadmin/ekvw/dokumente/nachrichten/SteffenskyBibelarbeit.pdf>, abgerufen am 9. November 2011).

14 Barmer Theologische Erklärung, These 6, vgl. eg 858 (Seite 1380).

15 Tietz, Christiane, *Da wird auch deine Kirche sein. Welche Schätze birgt der Glauben?*, in: Runge, Rüdiger/ Ueberschär, Ellen (Hgg.), ...da wird auch dein Herz sein. 33. Deutscher Evangelischer Kirchentag Dresden 1.-5. Juni 2011, Gütersloh 2011, 40f.

ermuntert dazu, Ideen und Impulse zu entwickeln, dass die sichtbare der verborgenen Kirche ähnlicher wird.

1.2 Dass Christen durch ihren Glauben miteinander verbunden, also *ein Leib* sind, erfahren wir unmittelbar bei Reisen von Delegationen unserer Kirchenleitung zu Partnerkirchen in der weltweiten Ökumene.¹⁶ Ohne uns vorher zu kennen, wissen wir uns durch den gemeinsamen Glauben miteinander verbunden. Weil wir zu Christus gehören, sind wir auch zueinander gehörig. Wir müssen nicht die gleichen theologischen oder ethischen Positionen teilen – und doch verbindet uns Entscheidendes schon vor dem persönlichen Kennenlernen. Das ist in allen Begegnungen von Anfang an spürbar. Erst recht, wenn wir Gottesdienste miteinander feiern. Wir glauben und erleben die katholische, weltumspannende Kirche. Das befreit uns vom kleinkarierten Karo, die ganze Kirche auf den heimischen Pfarrbezirk begrenzt zu sehen und vornehmlich für dessen Interessen zu kämpfen.

1.3 Diese grundlegende Verbundenheit in Christus gilt auch für alle Begegnungen mit römisch-katholischen und orthodoxen Christen. Es gibt Ernüchterungen: Eine größere Nähe mit der römisch-katholischen Kirche ist wegen der „*Amtsfrage*“ in absehbarer Zeit nicht wahrscheinlich. Auch die gleichberechtigte Beteiligung von Frauen am geistlichen Amt wird wohl kein Thema sein. Die orthodoxen Kirchen besinnen sich nach der Befreiung vom politischen Joch in vielen Regionen nun vor allem auf die eigenen Traditionen. Trotzdem muss die immer neue Hinwendung zu Christus unseren ökumenischen Weg bestimmen. Die evangelische Kirche ist überzeugt von einer „*Ökumene der Gaben*“.¹⁷ Wir können uns gegenseitig mit unseren Traditionen bereichern. Zwischen Gemeinden und in den Regionen gibt es gelingende Beispiele geteilten Glaubens und gelebter Spiritualität.¹⁸ Sie gilt es zu pflegen und weiterzuentwickeln. Im Bild vom *Leib* und seinen *Gliedern* (1.Korinther 12) stellt Paulus vor Augen, welch ein Reichtum die verschiedenen Gaben sind, wenn sie aufeinander bezogen werden. Aber er zeigt auch die Fehlentwicklungen auf, wenn ein Glied behauptet, der ganze Leib zu sein.

Die Rede von der *eigentlichen* und der *uneigentlichen Kirche* muss überwunden werden. Wir sind *Schwesterkirchen*.

16 Neben der o.a. Reise zur Waldenserkirche führte eine Delegationsreise vom 21. August – 7. September 2011 zur Evangelisch-Lutherischen Kirche Tansanias und zur Evangelischen Kirche Kamerun; vom 21.-25. Oktober 2011 besuchte eine KL-Delegation die Evangelisch-reformierte und die Ev-lutherische Kirche in Ungarn.

17 So auch der Ratsvorsitzende Präses Nikolaus Schneider in seinem mündlichen Bericht vor der Synode der EKD am 6. November 2011: „Ich plädiere dafür, die ‚Ökumene der Profile‘ zu einer ‚Ökumene der Gaben‘ fortzuentwickeln, so dass unsere jeweiligen Profile als Ergänzungen und Bereicherungen verstanden werden – und nicht als Abgrenzungen oder Identitätsstärkungen zu Lasten des anderen.“ In: Mündlicher Bericht des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Ein Haus aus lebendigen Steinen, 4. Tagung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, 6.-9.November 2011 in Magdeburg, 6 (http://www.ekd.de/download/s2011_I_a_ratsbericht_muendlich.pdf, abgerufen am 8. November 2011).

18 Und wie viel „stille Ökumene“ wird selbstverständlich gelebt z.B. in der Gefängnis- und Militärseelsorge, bei der Telefonseelsorge u.v.m.

Die Öffentlichkeit erwartet von den Kirchen gemeinsame, aus dem Glauben gespeiste Impulse für die Herausforderungen unserer Zeit. Uns verbinden Perspektiven wie die vorrangige *Option für die Armen*, das Eintreten für die *Lebensrechte künftiger Generationen*, die Verpflichtung auf die *Menschenrechte* sowie das Engagement für *Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung*.

Selbst wenn wir unterschiedliche Akzente setzen, haben wir gemeinsam etwas zu sagen. Wir predigen ein Evangelium, das wir nicht aus uns selber haben. Es unterbricht die Welt in ihren vermeintlichen Eigengesetzlichkeiten. Gottesdienste – zur Ehre Gottes – halten wach, dass Handel und Wandel nicht alles sind. Menschlichkeit ist für uns daran zu messen, wie eine Gesellschaft mit den Schwächsten umgeht, Besitz geht mit Verantwortung einher. Wir setzen uns anwaltschaftlich für Ausgegrenzte wie Marginalisierte ein und fordern Teilhabegerechtigkeit. Mit Caritas und Diakonie als größten Wohlfahrtsverbänden gestalten wir soziale Dienste menschlich und bezahlbar, soweit die von der Politik zu verantwortenden Rahmenbedingungen das zulassen.

Es gäbe also viele Gründe, das *Reformationsjubiläum* als Kirchen gemeinsam zu feiern. EKD-Synodenpräses Katrin Göring-Eckardt sagte vergangene Woche: *„Auch unsere Geschwister, besonders die römisch-katholischen, herzlich einzuladen, gehört dazu. Aber ich sage auch: Wir machen das Fest nicht abhängig davon, ob alle mitfeiern wollen. Denn wir feiern nicht die Trennungen der Kirche, sondern die Wiederentdeckung des Evangeliums, die den Menschen die Angst nahm, wir feiern die Einkehr bei Gott, der in Christus Mensch wurde. Und wir feiern den Aufbruch in eine Welt, die freie, selbstbewusste und verantwortliche Menschen braucht.“*¹⁹

1.4. Für das *Reformationsjubiläum* gibt es seitens der EKD gegenwärtig diese Vorstellungen:

- *„Am 31. Oktober 2016 wird in Berlin das ‚Jubiläumsjahr 500 Jahre Reformation 1517 – 2017‘ eröffnet.*
- *Von diesem Datum aus soll es einen Stationenweg durch verschiedene ‚Reformationsstädte‘ geben, der Ende Mai/Anfang Juni in Wittenberg ankommt. Auf diesem Stationenweg werden ‚Früchte der Reformation‘ gezeigt, Themen also, die aus der Reformation hervorgegangen sind. Zum Beispiel könnten die musikalischen Wirkungen in Leipzig und/oder Hamburg, die theologischen Klärungen in Heidelberg und/oder Marburg, die deutsche Sprache auf der Wartburg usw. aufgezeigt werden.*
- *Ende Mai/Anfang Juni 2017 soll eine außerordentlich große gottesdienstliche Versammlung in unmittelbarer Nähe zur Stadt Wittenberg stattfinden.*

¹⁹ Präses der EKD-Synode Katrin Göring-Eckardt in ihrem mündlichen Bericht vor der Synode der EKD am 6. November 2011: Mündlicher Bericht des Präsidiums der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, 4. Tagung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, 6.-9. November 2011 in Magdeburg, 2 (http://www.ekd.de/download/s2011_praesidiumsbericht_muendlich.pdf, abgerufen am 9. November 2011).

- *Dieser Gottesdienst bildet den Auftakt zur vorerst so bezeichneten „internationalen Weltausstellung des Protestantismus“ (EXPO 2017). In und um Wittenberg herum sollen an maximal 95 Ausstellungsorten die mit der Reformation ausgelösten religiösen, aber auch kulturellen, gesellschaftlichen und intellektuellen Entwicklungen deutlich werden. Unterschiedliche Kirchen, Einrichtungen, Institutionen – vom Lutherischen Weltbund bis zur GEKE, von den lutherischen Kirchen Nordeuropas bis zum reformiert geprägten Protestantismus Amerikas, von kulturellen Institutionen bis zu wissenschaftlichen Einrichtungen – erhalten die Möglichkeit, ihr Verständnis vom inneren Kern der reformatorischen Einsichten und seinen Folgen darzustellen.*
- *Diese EXPO/Weltausstellung kann nur mit einer hinreichend großen Zahl von jugendlichen Volunteers gelingen, die in einem entsprechenden Campus einen ganz besonderen „Reformationssommer 2017“ erleben. Mit diesem Campus soll ein geistliches Leben verbunden werden, das (junge) Menschen aus allen Teilen Europas anzieht.*

*Der Rat der EKD und die Gliedkirchen der EKD haben bei aller Skepsis über die Größe und den Umfang dieser ersten Idee ihre grundsätzliche Zustimmung gegeben, die Überprüfung der Machbarkeit in Auftrag gegeben und entsprechend auch finanzielle Perspektiven eröffnet.*²⁰

2. Jahr der Taufe

Versammlungen von Gläubigen gibt es in verschiedenen Formen: im Gottesdienst und im Kindergarten, in Freizeiten und im Posaunenchor, im Presbyterium und beim Gemeindefest. Die Reformatoren haben gleichwohl eine besondere Form dieser Versammlung als verlässliches Kriterium für Kirche festgehalten: den rechten *Gottesdienst*. Kennzeichen der Kirche ist, dass in der Versammlung wirklich das *Evangelium rein gepredigt* wird, also Glauben entstehen kann. Aber im Augsburger Bekenntnis wird zusätzlich auf die *evangeliumsgemäß gereichten Sakramente* verwiesen. Warum? Weil die Sakramente „*sichtbares Wort*“ sind. In den Sakramenten, in Taufe und Abendmahl, wird die gnadenvolle Zuwendung Gottes, von der das Evangelium spricht, fühlbar, schmeckbar, mit den Sinnen erfahrbar. Das reinigende, Leben bedrohende und dann erquickende Wasser, das nahrhafte kleine Stück Brot, der das Herz erfreuende Schluck Wein sind nicht nur Zeichen für das Heil, sondern sie geben auch Anteil an der Gemeinschaft mit Gott in Jesus Christus, gliedern ein in den Leib Christi, erquicken, stärken, vergewissern. Damit geschieht in den Sakramenten nichts anderes als im Wort der Predigt. Aber es geschieht auf sinnenfällige und nicht nur den Intellekt ansprechende Weise. In der Taufe wird der einzelne Mensch angesehen vom Blick der Güte.

20 Bericht des Rates der EKD Teil B (schriftlich), 4. Tagung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, 6.-9. November 2011 in Magdeburg, 9 (http://www.ekd.de/download/S2011_I_B_Ratsbericht_schriftlich.pdf, abgerufen am 9. November 2011).

2011 ist das *Jahr der Taufe*.²¹ (Ein Bericht und eine erste Auswertung dazu liegen der Synode vor. Am Donnerstag steht das Thema auf der Tagesordnung.) Ich beschränke mich auf einen Aspekt:

2.1 Taufe fordert uns theologisch

Im Jahr der Taufe ist das theologische Verständnis der Taufe neu in die Diskussion gekommen. Gott sei Dank!

Häufig wird bei Tauffeiern – in Taufsprüchen, Predigten, Liedern und Symbolen – die Taufe vom 1. Artikel des Glaubensbekenntnisses her interpretiert. Dann werden die vom Schöpfer geschenkte Lebenskraft, das Wunder des Lebens oder das Erlebnis der Geburt herausgestellt. Zu Recht hält der Bochumer Systematiker Professor Dr. Dr. Günter Thomas dem entgegen: „*Es sei denn, dass jemand von neuem geboren werde, kann er das Reich Gottes nicht sehen*’ (Joh 3,3). *Dieses so elementare wie schwierige Verhältnis zwischen Geburt und Neugeborenen-Werden wird in den schöpfungstheologischen Taufverständnissen nicht mehr zur Sprache gebracht.*“²² Er sieht in schöpfungstheologischen Auslegungen der Taufe die Gefahr der Feier einer ‚Lebensgrundkraft‘ und den Rückbau des sakramentalen Verständnisses der Taufe. Sie wird so auf eine Segenshandlung (mit Wasser) reduziert. Professor Dr. Dr. Thomas betont: „... *Die Taufe ist viel mehr der Ort, an dem die Kirchen herausgefordert sind, auch öffentlich sich selbst, den Gemeindegliedern und den freundlichen Beobachtern der Kirche eine unterscheidende Rede von Gott dem Schöpfer, von Jesus Christus und von dem Heiligen Geist zuzumuten.*“²³

21 Die breite Aufnahme des Jahres der Taufe spiegelt sich auch in den Berichten der Superintendentinnen und Superintendenten: Zu Taufesten und Taufferinnerungsgottesdiensten vgl. Tiemann, Bericht des Superintendenten Minden, Juli 2011, 9; Schuch, Bericht des Superintendenten Hamm, Juli 2011, 10f.; Dr. Becker, Bericht des Superintendenten Lübbecke, Juni 2011, 8f.; Huneke, Bericht des Superintendenten Vlotho, Juni 2011, 1; Wortmann, Bericht des Superintendenten Dortmund-Süd, Juni 2011, 1.15ff.; Dr. Becker, Bericht des Superintendenten Lübbecke, Juni 2011, 9; Schuch, Bericht des Superintendenten Hamm, Juli 2011, 10f.; Muhr-Nelson, Bericht der Superintendentin Unna, Juli 2011, 2f.; Schneider, Mündlicher Bericht des Superintendenten Tecklenburg, Juli 2011, 5; Espelöer, Bericht der Superintendentin Iserlohn, Juli 2011, 6; Heine-Göttelmann, Bericht des Superintendenten Gütersloh, Juni 2011, 3.

Mit der Taufe ist die Frage nach der Verantwortung für die Getauften und Frage nach deren Familien verbunden, vgl. z.B. Burg, Bericht der Superintendentin Bielefeld, Juli 2011, 1f.

Manche Berichte steigen direkt mit dem Jahr der Taufe ein (vgl. z.B. Tiemann, Bericht des Superintendenten Minden, Juli 2011, 1ff.; Huneke, Bericht des Superintendenten Vlotho, Juni 2011, 1ff.) oder strukturieren den gesamten Bericht über die Gemeinschaft durch die Taufe. (vgl. Moselewski, Bericht des Superintendenten Lünen, Juli 2011). In Arnsberg war Taufe Schwerpunktthema der Kreissynode, vgl. Hammer, Bericht des Superintendenten Arnsberg, Juni 2011 20ff.

Im Bericht aus Gladbeck-Bottrop-Dorsten wurde zum Jahr der Taufe aus allen Gemeinden und auch aus der KKH-Seelsorge, vgl. Mucks-Büker, Bericht des Superintendenten Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Juli 2011, 5ff.

Zugleich müssen wir weiter den Gründen nachgehen, die Menschen von der Taufe abhalten, vgl. Mucks-Büker, Bericht des Superintendenten Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Juli 2011, 10f.

22 Thomas, Günter, Was geschieht in der Taufe?, Neukirchen-Vluyn 2011, 38.

23 A.a.O., 60. So hilfreich und weiterführend diese Erinnerungen für unser Anliegen sind, kann ich zugleich nur mein Bedauern darüber ausdrücken, dass Prof. Thomas das Handeln von Synode und Kirchenleitung gleichzeitig schlicht karikiert. Zum Beispiel so: „Das ‚Gottesgeschenk‘ verkommt zur Leerformel, wenn Kirchenleitungen, Theologen und Theologinnen nicht mehr den Mut haben, auf mehr als nur die allgemeine Liebe Gottes zu verweisen. Mit einem freundlichen religiösen ‚Schön, dass du da bist! Gott liebt dich!‘ lässt sich theologisch keine Kirche leiten und werden noch die letzten denkenden Beobachter der Kirche verschreckt.“ A.a.O., 16.

„Es [d.h. in der Taufe] entsteht eine Lebensgemeinschaft mit Christus, die Krankheit, Gewalterfahrungen, Zerbrüche und den letzten Abbruch des Todes übergreift. Sich für das Reich Gottes in Anspruch nehmen zu lassen, dies markiert den Unterschied der Taufe.“²⁴

Die Taufe ist voraussetzungslos gültig, aber sie kann nicht folgenlos bleiben. Sonst ist die Taufe für den Täufling zwar gültig, aber nicht wirksam. Die Taufe ruft in den Glauben. Sie ist erst dann beim Menschen angekommen, wenn sie im Getauften Glauben weckt. *Ohne Glaube ist die Taufe für Luther ‚nichts nütze‘ (wobei der Glaube nicht die Taufe macht, sondern sie empfängt...)*.²⁵ Luther wählt ein drastisches Bild, um zu markieren, was aus der Taufe folgen muss: Glaube ist ein tägliches Hineinkriechen in die Taufe und daraus wieder Hervorkommen: *Der alte Adam in uns soll durch tägliche Reue und Buße ersäufet werden...*²⁶ Den alten Adam, die alte Eva täglich ersäufen; den Mächten dieser Welt, die unser Leben bestimmen wollen, immer wieder absagen und das Leben in das Licht der in Christus geschehenen Versöhnung stellen – das ist die Übung des Glaubens.

In der Kundgebung der EKD-Synode heißt es: *„Der Kämmerer zieht seine Straße fröhlich‘. Menschen, denen sich das Evangelium von Jesus Christus erschlossen hat, sind im Glauben befreit und durch die Taufe in die christliche Gemeinschaft hineingenommen. Sie können von dieser tiefen Lebensfreude nicht schweigen. Als Synode der EKD bestärken wir alle Christinnen und Christen, zum Heil der Menschen und zum Wohl der Welt von dieser Botschaft zu zeugen: im Hinhören – Aufbrechen – Weitersagen.“*²⁷

Schließlich hat das Jahr der Taufe gezeigt: Wir müssen das Verständnis und die Aufgaben des Patenamtes in unserer Kirche präziser klären. Das hat sich der *Ständige Theologische Ausschuss* vorgenommen. Im ökumenischen Gespräch ist die Frage zu schärfen, welche Konsequenzen sich aus der Taufanerkennung ergeben – insbesondere im Blick auf die gegenseitige Einladung zum Herrenmahl. Mit freikirchlichen Partnern ist das Gespräch darüber zu führen, wie die Nicht-Anerkennung der Säuglingstaufe sich zu Kooperationen in anderen Feldern verhält.

3. Personalentwicklung in der EKvW

„Solchen Glauben zu erlangen, hat Gott das Predigtamt eingesetzt, das Evangelium und die Sakramente geben...“²⁸ Das Predigtamt können nach reformatorischem Verständnis grundsätzlich alle Christen ausüben. Und doch können sich nicht alle, die sich selber

24 A.a.O., 55.

25 Vgl. Härle, Wilfried, Taufe und Freiheit, Vortrag im Rahmen von: ‚Taufe und Freiheit‘. Praktisch Theologischer Kongress zum Jahr der Taufe 2011. 18.-20. März 2011. Haus Villigst. Schwerte, epd-Dokumentation 19 (20. Mai 2011), 9.

26 Vgl. Luther, Martin, Kleiner Katechismus, BSLK, 516.

27 Kundgebung: Hinhören – Aufbrechen – Weitersagen – Missionarische Impulse 2011, 9. November 2011, 4. Tagung der 11. Synode der EKD, 6. bis 9. November 2011 in Magdeburg (http://www.ekd.de/synode2011/beschluesse/beschluss_IV_8_kundgebung.html, abgerufen am 10. November 2011).

28 CA 5, BSLK, 58. Der hier sprachlich geglättete Text findet sich auch in eg 857 (Seite 1366). Die Rolle des Predigtamtes wird in der lateinischen Fassung deutlicher: „institutum est ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta“, CA 5, BSLK, 58.

dazu berufen fühlen, zur Kanzel drängen.²⁹ Darum gilt, so erneut das Augsburger Bekenntnis, „dass niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder die Sakramente reichen soll ohne ordnungsgemäße Berufung“³⁰ (*nisi rite vocatus*).

Damit sind in der Kirche bestimmte Strukturen gegeben. Es braucht das Pfarramt, eine Ordnung, die Gottesdienste, Taufen, etc. regelt, sowie Richtlinien, die die Ordination ins Pfarramt festlegen. Und schon sehen wir die Konturen einer kirchlichen Struktur, die um der Verlässlichkeit willen auf Dauer gestellt wird. Kirche ist eine Institution. „Wichtig aber ist stets: Diese kirchliche Struktur ist nicht um ihrer selbst, sondern um der Evangeliumsverkündigung und des Glaubens willen da.“³¹

Dazu eine weitere Passage aus der genannten Bibelarbeit Professor Dr. Fulbert Steffensky's:

„Ich habe einen zentralen Wunsch an Sie alle, besonders aber an die große Gruppe der Kirchenvorsteher und Synodalinnen unter Ihnen. Helfen Sie unseren Pfarrern und Pfarrern, ihr geistliches Amt auszurichten!... Ein Pfarrer vertritt nicht nur sich selbst und die Reichweite seines eigenen Glaubens und Verstehens. Er vertritt eine Sache, die älter ist als er selbst und die größer ist als das eigene Herz. Wenn er predigt, lehrt, tauft, den Segen im Gottesdienst spricht, geht er immer in Schuhen, die ihm zu groß sind. ...

Sie haben ihren kleinen Glauben und gelegentlich auch ihre großen Zweifel und sollen von der Ganzheit des Lebens erzählen.... Helfen Sie ihnen, dass sie nicht in allen möglichen Aktivitäten ersticken! ... Lassen Sie ihnen Zeit zur Meditation und zum Bibelstudium, und verlangen Sie dies von ihnen. Erlauben Sie als Kirchenvorsteher und Synodale dem Pfarrer nicht nur die Fortbildung im Pastoralkolleg! Verlangen Sie diese von ihnen. Die Pfarrer sind nicht die Tugendböcke ihrer Gemeinden. Auch sie verstört und reinigt der Zweifel. Auch sie haben Schwierigkeiten in ihren Ehen und mit ihren Kindern. Auch ihnen geht das Beten nicht leicht von der Zunge. Sie sind nicht mit ihrem Beruf schon fromm.“³²

Während dieser Synode werden uns von der Personaldezernentin die Ergebnisse einer eigens dazu eingesetzten Arbeitsgruppe zur *Personalentwicklung bei den Pfarrern und Pfarrerinnen* in der EKvW vorgelegt. Dem will ich nicht vorgreifen. Hier nur so viel: Im Jahr 2030 werden wir nur noch etwa 800 Pfarrern und Pfarrer finanzieren können.

29 Deshalb fordert Luther: „...[w]eil wir alle in gleicher Weise Priester sind, muss sich niemand selbst hervor tun und sich anmaßen, ohne unsere Bewilligung und unser Erwählen das zu tun, zu dem wir alle gleiche Vollmacht haben. Denn was gemein[sam] ist, mag niemand ohne den gemein[sam]en Willen und Befehl an sich nehmen.“ Luther, Martin, An den Christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung. WA 6, Weimar 1888, 408,13-17 (Modernisierung: Tietz, Christiane, Da wird auch deine Kirche sein. Welche Schätze birgt der Glauben?, in: Runge, Rüdiger/ Ueberschär, Ellen (Hgg.), ...da wird auch dein Herz sein. 33. Deutscher Evangelischer Kirchentag Dresden 1.-5. Juni 2011, Gütersloh 2011, 35).

30 CA 14: in der sprachlich geglätteten Version eg 857 (Seite 1369), vgl. (auch lat.) BSLK, 58.

31 Tietz, Christiane, Da wird auch deine Kirche sein. Welche Schätze birgt der Glauben?, in: Runge, Rüdiger/ Ueberschär, Ellen (Hgg.), ...da wird auch dein Herz sein. 33. Deutscher Evangelischer Kirchentag Dresden 1.-5. Juni 2011, Gütersloh 2011, 36.

32 Steffensky, Fulbert, Bibelarbeit zu Psalm 46. Synodenjubiläum Unna. 18. Juni 2011, 5 (<http://www.evangelisch-in-westfalen.de/fileadmin/ekvw/dokumente/nachrichten/SteffenskyBibelarbeit.pdf>, abgerufen am 9. November 2011).

Der Korridor der durch eine Gemeindepfarrstelle betreuten Gemeindeglieder wird auf 3500 steigen. Für jeweils 20-25.000 Gemeindeglieder soll eine Funktionspfarrstelle in Kirchenkreisen vorgehalten werden. Auf diese Weise können wir erreichen, die Aufwendungen für Besoldung und Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer dann knapp unter 50% des Kirchensteueraufkommens zu halten (gegenwärtig liegen sie knapp darüber). Das lässt Raum für andere Berufe, die in unserer Kirche notwendig sind. Allerdings kann die Personalentwicklung dieser Berufe in unserer presbyterial-synodal verfassten Kirche nicht zentral gesteuert werden. Nach unserer Ordnung erfolgt die Planung für diese Aufgaben im Wesentlichen auf der Ebene der Kirchenkreise und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz). Hier gibt es zwei große Ausgabenblöcke: *Personalkosten* (z.B. Kirchenmusikerinnen, Küster, Gemeindepädagogen, Verwaltung ...) und *Immobilien*. Es muss also auf der Ebene von Kirchenkreisen und Gemeinden strategisch definiert werden, welcher Immobilienbestand (Neues Kirchliches Finanzwesen) langfristig zu sichern ist, damit nicht hier unterlassene Entscheidungen den Spielraum für Personalausgaben unnötig verengen.³³

Dennoch ergeben sich aus der Studie Aufgaben, die wir auf landeskirchlicher Ebene diskutieren müssen:

Im Reformpapier „*Aufgaben und Ziele in der EKvW*“ wurden aus dem Kirchbild (in Auftragsorientierung) folgende Aufgabenfelder identifiziert:

- Gottesdienst, Kirchenmusik, Kultur
 - Mission und Ökumene
 - Bildung und Erziehung
 - Seelsorge und Beratung
 - Gesellschaftliche Verantwortung und Diakonie
 - Leitung und Verwaltung
-
- Auf welche Weise wird künftig sichergestellt, dass diese Aufgabenfelder von Kirchenkreisen wahrgenommen werden (Aufgabenerfüllung)? An welchen Kriterien ist das ablesbar?
 - Welche Aufgabenfelder sollen künftig durch welche Berufsbilder abgedeckt werden? Welche Aufgaben setzen zwingend die Ordination voraus, welche nicht?
 - Wohin verändert sich das Pfarrbild unter den künftigen Gegebenheiten? Von welchen Aufgaben müssen Pfarrerrinnen und Pfarrer bei wachsenden Zuständigkeitsgrößen unbedingt entlastet werden?
 - Wie gelingt es, ehrenamtlich Mitarbeitende in ausreichender Zahl zu gewinnen und zu befähigen (*to equip the saints*)? Wer soll das tun?

33 Dieser Prozess kann von der Landeskirche über Gespräche zu Kirchenkreiskonzeptionen (Abfrage der Wahrnehmung der Aufgabenfelder), in Finanzgesprächen, in der Begleitung durch die Ortsdezernenten, in den Zielvereinbarungen zur Entwicklung der Gestaltungsräume sowie durch die Visitationen und Mitarbeitendengespräche (der oder des Präses) begleitet werden.

Die Beantwortung dieser Fragen hilft auch jungen Leuten, die Perspektive bestimmter Berufsfelder in unserer Kirche besser einschätzen zu können. Das stärkt ihre Motivation zur Ausbildung und schützt unsere Kirche davor, dass der Nachwuchs ausgeht für Handlungsfelder, die nach unserem Kirchbild unverzichtbar sind.

3.1 *Beruflicher Nachwuchs in der Evangelischen Kirche*

Jugendliche werden in unserer Gesellschaft, aber erst recht in unserer Kirche, zur Minderheit. Das hat auch Folgen für den Zugang zu den verschiedenen Berufen. Wir stehen im gesellschaftlichen Wettbewerb um junge Leute. Wie können wir die Arbeitsfelder für die Pfarrerin, den Kirchenmusiker, den Gemeindepädagogen oder die Diakonin so entwickeln, dass sie attraktiv erscheinen und junge Leute zu Ausbildung und Studium motivieren?

3.1.1 Theologiestudierende – Pfarramt

Die Aufnahmen auf die Liste der Theologiestudierenden haben sich in der EKvW gegenüber den Vorjahren in 2010 und 2011 deutlich erhöht. Dies entspricht dem Gesamttrend innerhalb der EKD. Wir beraten und begleiten Studierende. Das findet gute Resonanz. Unser Ausbildungsdezernat hat zudem Angebote für Praxiserfahrungen im Studium und für den geistlichen Austausch entwickelt – vor allem in der Ökumene. Gleichzeitig beteiligen wir uns an Werbemaßnahmen für das Theologiestudium in der EKD.

3.1.2 Theologiestudierende – Lehramt

Gemeinsam mit den Hochschulen sollten wir auch ein landeskirchliches Begleitangebot für Studierende des Lehramtsfachs *Evangelische Religion* entwickeln. Im Rahmen einer EKD-Initiative soll auch für das Lehramtsstudium geworben werden. Auf Einladung des Ev. Büros fand dazu ein Gespräch der Landeskirchen in NRW statt. In den vergangenen 16 Monaten wurden die Lehramtsstudiengänge *Evangelische Religion* an fast allen westfälischen Hochschulstandorten akkreditiert. Dabei wurde auch deutlich: Die nach dem *Lehrerausbildungsgesetz* vorgeschriebene Differenzierung der Studiengänge steht oft in einem deutlichen Missverhältnis zu den personellen Ressourcen. Die Vorgabe des Wissenschaftsrates einer Mindestausstattung von fünf Professuren für diese Fakultäten und Fachbereiche wird an zwei Standorten in Westfalen deutlich unterschritten.

3.1.3 Studierende – Evangelische Fachhochschule Bochum

Die Studiengänge an der Evangelischen Fachhochschule in Bochum sind sehr gut nachgefragt. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber übersteigt seit Jahren deutlich die Zahl der Studienplätze. Dies gilt insbesondere für den Studiengang Gemeindepädagogik/Diakonik. Bedauerlich ist, dass manche Absolventen der EFHS sich nicht für eine kirchliche Arbeitgeberin in Westfalen entscheiden, weil sie entweder keine auskömmliche und angemessene Stelle finden, oder – z. B. im kommunalen Bereich – bessere berufliche Entwicklungsmöglichkeiten sehen.

Von den diakonischen Ausbildungsstätten in Westfalen ist die Dringlichkeit der Nachwuchsförderung rechtzeitig erkannt worden. So wurde z. B. schon früh das *Betheljahr* eingeführt, ein Angebot zum *Freiwilligen Sozialen Jahr* in den *von-Bodelschwingschen Stiftungen*. Damit werden junge Leute, bevor sie sich für einen Ausbildungsgang und

einen Berufsweg entscheiden, für eine Tätigkeit im diakonischen Berufsfeld gewonnen. Auch das *Diakonische Jahr* der Landeskirche bietet die Chance, junge Menschen auf einen Beruf in der Kirche anzusprechen.³⁴ Durch eine gezielte Information über *Kirchliche Berufe* kann dies noch intensiviert werden.

3.1.4 Kirchliche Aus- und Fortbildung

Die EKvW ist auch selbst Trägerin (oder Förderin) von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (z.B. von Verwaltungslehrgängen oder in der Küsterfortbildung). Damit verbinden wir die Absicht, auch zukünftig hauptamtlich Mitarbeitende für unsere Kirche zu gewinnen, die neben der notwendigen Fachlichkeit auch die angemessene evangelische Bindung und Bildung mitbringen. Auch für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (von D bis A) bietet die EKvW bewährte und qualitätsvolle Ausbildungen an, unter anderem in der Kirchenmusikhochschule Herford. Wenn wir wollen, dass „*Kirche klingt*“ (so der Titel des entsprechenden EKD-Textes aus dem Jahr 2008), dürfen wir in diesem Engagement nicht nachlassen. Das Jahr 2012 steht in der Lutherdekade unter dem Motto: *Reformation und Musik*. Die Reformation war eine singende Bewegung. Sie sangen alle: Bauern und Bürger, Knechte, Mägde und Handwerker. Und wer nicht mitsang, wie Bürgermeister Flörke im benachbarten Lemgo,³⁵ für den musste seine Sache verloren erscheinen, der konnte nur noch die Auflösung der bis dahin verlässlichen Ordnungen erkennen.

4. Organisationsentwicklung

Die Einheit der Kirche schreibt nach unserer Überzeugung keine Gleichförmigkeit und keine bestimmte Organisationsform vor. Einheit und Vielfalt des kirchlichen Lebens gehören zusammen. Die Pluralität in Kirche und Theologie gründet in der Vieltimmigkeit des biblischen Zeugnisses. In der EKvW leben wir schon lange das Miteinander unterschiedlicher Bekenntnisstraditionen in einer Kirchengemeinschaft. Dabei schätzen wir die bekenntnisgebundenen Unterschiede als Profilierung des Glaubens und nivellieren sie nicht. Die dritte Barmer These schärft uns ein, dass die *Kirche der begnadigten Sünder* auch mit ihrer *Ordnung zu bezeugen* hat, dass sie allein Christi Eigentum ist. Darum müssen die Unterschiede im Dienst der Einheit stehen, die uns in Christus vorgegeben ist, und dazu helfen, diese Einheit immer stärker sichtbar zu machen. Die bestehende, bleibende Vielfalt betrachten wir als Reichtum der Kirche.³⁶ In der Leuenberger Konkordie, der Kirchengemeinschaft bekenntnisverschiedener

34 Sowohl unter den Theologiestudierenden als auch in den anderen Studien- und Ausbildungsgängen der Landeskirche sind immer wieder Absolventen des *Diakonischen Jahres* zu finden.

35 „Der (lippische) Landesherr Simon V. lehnte die neue Lehre ab und bemühte sich, sie zu unterdrücken. Ein gleiches forderte der Lemgoer Rat. Seinen Ärger erregten besonders die deutschen Lieder, die nun von den Evangelischen beim Gottesdienst gesungen wurden. Diese kraftdurchglühten Gesänge der Reformation ... haben ja für das deutsche, der Musik aufgeschlossene Gemüt wesentlich zum Sieg der neuen Lehre beigetragen. Als der Bürgermeister Conrad Flörke Ratsdiener in die Gotteshäuser schickte, welche die Sänger feststellen sollten, meldeten diese betrübt zurück: ‚Herr Bürgermeister, sie singen alle‘, worauf der Bürgermeister rief: ‚Ei, alles verloren!‘“, aus Meier-Lemgo, Karl, *Geschichte der Stadt Lemgo*, Lemgo, 31981, 78.

36 In all diesen Elementen versteht sich die Union in Westfalen durchaus als Modell für das Miteinander bekenntnisverschiedener Kirchen in der EKD wie auch in der Leuenberger Kirchengemeinschaft.

protestantischer Kirchen in Europa, hat dieses Modell unter dem theologischen Begriff „*Versöhnte Verschiedenheit*“ eine wichtige Organisationsstruktur gefunden.

4.1 EKD-Projekt „*Untersuchung von Leitungsstrukturen*“

Im Reformprozess der EKD entstand 2010 das Projekt „*Untersuchung von Leitungsstrukturen*“.³⁷ Gern hat sich die EKvW – neben der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck – für diese beispielhafte Untersuchung zur Verfügung gestellt, ist es doch aufschlussreich, wie sich eine Kirche bekenntnisverschiedener Gemeinden mit einer presbyterial-synodalen Ordnung unter organisationsstrukturellen Gesichtspunkten darstellt.

Vier Prozesse aus den Bereichen Personal, Haushalt und Strukturen wurden exemplarisch untersucht durch Sichtung der Rechtslage, vor allem aber durch Interviews mit Beteiligten aus allen Ebenen.

Tragendes Prinzip der ausgewählten Unternehmensberatung *contract* war die Erkundung der „*Organisationspersönlichkeit*“ der beiden Kirchen. Auch Organisationen haben einen eigenen Charakter, ja eine eigene „*Persönlichkeit*“ – so lautete die Ausgangsthese der Untersuchung.

Bei der EKvW handelt es sich nach dieser Untersuchung um eine *Netzwerkorganisation*. Diese besitzt dezentrale Machtstrukturen und viele teilautonome Einheiten und Personen. Lediglich Teile – z.B. die Verwaltung – handeln nach dem klassischen Modell der *Maschinenorganisation*, wo Abläufe funktional und rational von oben vorgegeben sind, Daten und Zahlen eine entscheidende Rolle spielen und Menschen als Funktionsträger eher austauschbar sind. Eine Netzwerkorganisation kann in Teilbereichen auch Züge einer *Familienorganisation* mit paternalistischen Elementen und einer emotionalen Einordnung in ein festes Gefüge aufweisen.

Die *Netzwerkorganisation* ist gekennzeichnet durch ein Ineinander von Partikularinteressen. Die emotionale Bindung der Agierenden findet meist auf einer Ebene statt, in Mitwirkung und Kooperation. In *Familienorganisationen* verläuft sie von oben nach unten, im Zusammenspiel von Paternalismus und Loyalität. Einseitige Direktiven werden in *Netzwerkorganisationen* fast automatisch mit Widerstand beantwortet. Leitungsprozesse sind daher tendenziell weniger abgesichert und stärker von aktuellen Personal- und Machtkonstellationen abhängig.

Das Modell der „*Organisationspersönlichkeit*“ will nicht den einen „*Charakter*“ dem anderen vorziehen. Seine Stärke liegt in der Erklärung von typischen Handlungsmustern und im Aufzeigen von besonderen Potenzialen, aber auch von besonderen Risiken, denen jeder Charakter unterliegt.

Zunächst die *Risiken*:

In einer Netzwerkorganisation brauchen Entscheidungsfindungsprozesse einen hohen Kommunikationsaufwand mit lang andauernden und instabilen Prozessabläufen. Ge-

³⁷ Die exemplarische Analyse von Leitungsstrukturen zweier Landeskirchen soll zu Handlungsempfehlungen für alle Gliedkirchen der EKD führen.

meinsame *Zielfindung* stellt sich als schwierig dar. Es gibt – so die Untersuchung – „oft wenig Konsistenz zwischen Entscheidungen und Handlungen“, denn die Autonomie einzelner Einheiten (ver-)führt zu geringer Verbindlichkeit. Schließlich besteht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein hoher Bedarf an *intrinsischer Motivation* (Erledigung einer Aufgabe um ihrer selbst willen, nicht durch äußeren Druck oder Anreiz).

Dem stehen gewichtige *Potenziale* gegenüber:

Unsere Kirche ist attraktiv für Personen mit starkem Gestaltungswillen und hoher Bindungsfähigkeit. Die EKvW ist ein bewegliches System, bei dem längst nicht alles über die Spitze läuft. Sofern ein Thema zündet, zeigt es Wirkung im Netzwerk, gleichgültig, auf welcher Ebene es angestoßen wird. Leitung findet vor allem über Leitplanken und Zukunftsideen statt. Es gilt die Kraft der Argumente. Schließlich bildet ein Netzwerk größere Kontaktflächen zur Außenwelt. Das erleichtert die Wahrnehmung der realen Lage von Kirche und Welt und stärkt die Zukunftsausrichtung.

4.2 „Baukasten“ für verbindliches Handeln

Weil in einer Netzwerkorganisation wie der EKvW „oft wenig Konsistenz zwischen Entscheidungen und Handlungen“ zu finden ist, Zeiten geringer werdender Ressourcen aber dringend mehr Gemeinsamkeit und Verbindlichkeit im Planen und Handeln erfordern, ist aus Synodenaufträgen in letzter Zeit ein Kaleidoskop von Instrumenten entwickelt worden, die aufeinander bezogen – einen praktikablen *Baukasten* für die Weiterentwicklung von Kirchenkreisen und Gestaltungsräumen ergeben:

- Mit dem *Kienbaum-Gutachten* liegen Kennzahlen für die transparente Ausstattung und Organisation *kreiskirchlicher Verwaltungen* vor, die Vergleichbarkeit ermöglichen und Kriterien für die Weiterentwicklung der Verwaltungsstrukturen und -einheiten an die Hand geben.
- Parallel dazu versucht die *Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens* den strategischen und kaufmännischen Blick für Leitung und Aufsicht zu stärken.
- *Kirchenkreiskonzeptionen*³⁸ geben Kreissynoden Kriterien für Maßnahmen an die Hand, die für die Auftragsbefriedigung in der Zukunft zielführend sind. Bezugsrahmen

38 Konzeptionen eröffnen Räume für eine lernende Organisation. Den Begriff der „lernenden Organisation“ hat schon Präses Sorg in seinem Bericht vor der Landessynode 2000 zu einer Zwischenbilanz in der Anfangsphase des damals jungen Reformprozesses aufgenommen und das Ziel einer ‚lernenden Kirche‘ formuliert.

Im Zuge des Reformprozesses hat die Landessynode im Jahr 2005 beschlossen, dass alle Kirchenkreise der Evangelischen Kirche von Westfalen Konzeptionen erstellen. Im Sommer 2010 hat das Landeskirchenamt mit allen Kirchenkreisen Kontakt aufgenommen, um den Stand der Konzeptionsarbeit zu erfahren und eine strukturierte Rückmeldung zu entwickeln.

Zwischenzeitlich liegen die Konzeptionen von 18 Kirchenkreisen vor (Ev. Kirchenkreise Arnsberg, Dortmund-Mitte-Nordost, Dortmund West, Hamm, Hattingen-Witten, Herford, Herne, Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg, Minden, Münster, Paderborn, Recklinghausen, Schwelm, Soest, Steinfurt-Coesfeld-Borken, Tecklenburg, Unna), in weiteren läuft die Planungs- oder Erarbeitungsphase (vgl. z.B. Huneke, Bericht des Superintendenten Vlotho, Juni 2011, 8ff. Minden wartet mit der eigenen Auswertung auf die Auswertung durch Ortsdezernenten, vgl. Tiemann, Bericht des Superintendenten Minden, Juli 2011, 6).

sind dabei die *Kirchenordnung* sowie die im Reformpapier „*Aufgaben und Ziele in der EKvW*“ identifizierten Aufgabenfelder (s.o. Seite 12f.). Die Ortsdezernenten geben eine strukturierte Rückmeldung auf die Kirchenkreiskonzeptionen.

- Die Herausforderungen der mittleren Leitungsebene erhalten durch das Papier *Aufgaben im Superintendentenamt* mehr Transparenz. Den Amtsinhabern und Kreis-synodalvorständen hilft es bei der Prioritätensetzung.
- Die nun implementierte Begleitung kreiskirchlicher Nominierungsausschüsse durch die Ortsdezernenten mit dem *Fahrplan zur Superintendentenwahl* vermittelt Kriterien für Anforderungsprofile und Verfahrensregularien.
- Neugewählte Superintendentinnen und Superintendents werden mit einem eigens dafür entwickelten Fortbildungsprogramm auf die Übernahme der Verantwortung auf der mittleren Leitungsebene vorbereitet.
- Die finanziellen Herausforderungen der Kirchenkreise werden in den regelmäßigen *Finanzgesprächen* verbindlich bearbeitet.
- Mit den *Gestaltungsräumen* sind Nachbarschaften festgelegt, die in Kooperation oder durch Vereinigung von Kirchenkreisen zusammenarbeiten, um den kirchlichen Auftrag angesichts knapperer Ressourcen auch künftig erfüllen zu können. Im Prozess der *Evaluation* dieser Gestaltungsräume sind *Zielvereinbarungen* zwischen der Kirchenleitung und den einzelnen Kirchenkreisen vorgesehen, deren Einhaltung künftig durch die Ortsdezernenten begleitet wird.

Keine der erstellten Konzeptionen gleicht der anderen. Darin wird die Unterschiedlichkeit und Vielfalt der Kirchenkreise in der Evangelischen Kirche von Westfalen deutlich, aber auch, dass die Phasen der Entwicklung verschieden und individuell sind.

(Die folgenden Aspekte sind in den Konzeptionen regelmäßig enthalten:

Die Darstellung des Auftrages der Kirche, das Selbstverständnis, die Reflexion der Grundlagen von Verkündigung, Gottesdienst, Gemeinschaft und Dienst, nimmt breiten Raum ein und bildet den roten Faden in allen Konzeptionen.

Eine Zusammenschau der geschichtlichen Entwicklung wird eingängig dargestellt.

Ausführungen zu den örtlichen, gesellschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen und zu den daraus folgenden Schwerpunkten der Arbeit.)

Die Beschreibungen nehmen den überwiegenden Teil ein, es werden vornehmlich Ziele und Prioritäten formuliert und weniger konkrete Umsetzungsschritte und -methoden.

Mit der Reflexion des Selbstverständnisses und der Wahrnehmung der Ist-Situation werden die grundlegenden und wichtigen Voraussetzungen für künftig mögliche Entwicklungen geschaffen.

Lernen einer Organisation erfolgt in zwei Schritten:

1. Schritt: Was muss die Organisation über sich selbst wissen, um im

2. Schritt leicht und logisch aus der aktuellen Situation heraus entwicklungsfähig zu sein und tatsächlich neue Schritte, Änderungen, Entwicklungen umzusetzen.

Um nach der Phase der Erarbeitung der Konzeption im Kirchenkreis die weiteren Entwicklungen zu begleiten, hat das Landeskirchenamt eine verbindliche Reaktionsform verabredet. Die Ortsdezernenten geben eine strukturierte Rückmeldung auf die Kirchenkreiskonzeptionen. Hierzu wurden ein Gesprächsleitfaden als gemeinsame Grundlage für die Vorbereitung und Führung des Gesprächs im Kirchenkreis entwickelt und ein Gesprächsvermerk für die Einordnung der Konzeption in den Entwicklungszusammenhang des Kirchenkreises erarbeitet.

- Der Landessynode liegt ein *Kirchenkreisleitungsgesetz* zur Beschlussfassung vor, das für größere Kirchenkreise (z.B. im Fall von Vereinigungen) neben dem Superintendenten/ der Superintendentin zwei stellvertretende Superintendentinnen und Superintendenten vorsieht, die für diese Aufgabe entlastet werden können.
- Die Kirchenleitung will im Februar 2012 über einen Prozess zur Entwicklung eines *Zielfotos für die EKvW* in Zusammenarbeit mit der Fa. *contract* (s.o. „*Untersuchung von Leitungsstrukturen*“) entscheiden.

4.3 Jugenddelegierte

Zum vierten Mal in Folge sind Jugendliche auf der Landessynode als *sachverständige Gäste* vertreten. Es findet ein reger Austausch zwischen den älteren Synodalen und den Jugendlichen statt. Lebhaftes Interesse aneinander ist spürbar. Der Blickwinkel junger Leute tut der Synode gut.

Jugendliche müssen sich als Teil unserer Kirche auf allen Ebenen einbringen können. *Kinder- und Jugendarbeit* in den Kirchenkreisen und Verbänden schafft wichtige Erfahrungsräume, die manches Mal auf unkonventionelle, kreative und wertvolle Art Beteiligung ermöglichen. Sie ist zu fördern.

5. Bildung

„Denn das genügt zur wahren Einheit der christlichen Kirche, dass das Evangelium einträchtig in reinem Verständnis gepredigt wird und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden...“³⁹ Das genügt? *Satis est!* Damit wendet sich das Augsburger Bekenntnis gegen die Notwendigkeit der Einhaltung bestimmter Zeremonien als Kennzeichen der Kirche. In heutiger Diskussion kann „*Das genügt*“ als Beschränkung des christlichen Auftrags auf den *Gottesdienst* verstanden werden. Das wäre jedoch ein gründliches Missverständnis. Bei Predigt und Sakramenten geht es um die unverwechselbaren, aber nicht um die ausschließlichen Kennzeichen von Kirche. Schon Paulus versteht nach Römer 12 den *vernünftigen Gottesdienst* als Dienst an der Welt. Zwischen dem Gottesdienst in seiner liturgischen Gestalt und dem Gottesdienst im Alltag der Welt besteht ein unlöslicher Zusammenhang.

So war den Reformatoren *Bildung* wichtig. Die Verkündigung des Evangeliums zielt auf die Bildung des ganzen Menschen. Sie vermittelt sowohl Wissen als auch Orientierung und bereitet einen Boden, auf dem sich Glaubensgewissheit entfalten kann.

5.1 „Bildungsgerechtigkeit und Schule“ – Der „Schulfrieden in NRW“

Vor einigen Wochen hat der Landtag von NRW⁴⁰ eine weitreichende Veränderung des Schulgesetzes beschlossen. Nach einem über Jahrzehnte währenden Streit zur Schul-

39 CA 7, in dieser Fassung eg 857 (Seite 1367), vgl. BSLK, 61.

40 Mit den Stimmen von CDU, SPD und GRÜNEN, – also mit deutlicher 2/3-Mehrheit (vgl. Beschlussprotokoll der 45. Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen am Donnerstag, dem 20. Oktober 2011: <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMPB15-45.html>, abgerufen am 1. November 2011.

struktur gewährleistet der nun gefundene Kompromiss endlich die notwendige strukturelle Öffnung. Er schafft Entscheidungsspielräume vor Ort und verspricht über 12 Jahre Planungssicherheit. Dieser historische Kompromiss hat viele Wurzeln. Eine nicht unwesentliche ist der Beitrag der EKvW. Im November 2007 hat diese Synode die Kirchenleitung beauftragt, „auf der Grundlage des evangelischen Bildungsverständnisses Anforderungen für ein zukünftiges Bildungssystem in Nordrhein-Westfalen zu erarbeiten ... und Bündnispartner für die notwendigen Veränderungen im Bildungssystem zu gewinnen.“⁴¹ Ein Jahr später konnte die Kirchenleitung mit dem Papier „Bildungsgerechtigkeit und Schule“ (zum Teilbereich Schule) sachkundig und wirksam Stellung nehmen. Ab März 2009 war das Papier die gemeinsame Grundlage der drei evangelischen Landeskirchen in NRW für das Gespräch mit der Politik.

In diesem Papier haben wir von unserem Menschen- und Bildungsverständnis her – nach dem Maß des Menschlichen – Anforderungen an die Schule der Zukunft formuliert. Dabei wurde auch der Zusammenhang von herrschender Schulstruktur und Bildungsun-gerechtigkeit benannt. Unsere Stellungnahme mündete in den Appell:

„Wir müssen uns in NRW auf den Weg zu einem breiten gesellschaftlichen Konsens über die Gestalt eines veränderten Schulangebotes machen. Dazu gehört eine langfristige bildungspolitische Perspektive, die [...] über die politische Konstellation einer Legislaturperiode hinausreicht.“⁴²

Als die neue Landesregierung dann (im September 2010 alle an Schule beteiligten gesellschaftlichen Kräfte) zur *Bildungskonferenz* nach Düsseldorf einlud, um einen Schul-konsens auszuloten, haben wir diese Einladung gern angenommen.⁴³ Die Empfehlun-gen dieser *Bildungskonferenz* (vom 20. Mai 2011) waren die Basis des nun vom Landtag beschlossenen Konsenses.

Unsere Kompetenz wurde wahrgenommen, weil wir selber Schulträgerin sind: Den An-spruch, den wir an das Land stellen, stellen wir auch an uns selbst. Wenn es um die Um-setzung unserer schulpolitischen Ideale geht, sind wir selbst Lernende (manchmal schmerzlich Lernende). In Breckerfeld und in Espelkamp haben wir reichlich Erfahrun-gen mit Schwierigkeiten bei „Umbauintiativen“ sammeln können.⁴⁴

5.2 *Bildungs- und Teilhabe-Paket*

Mit dem *Bildungs- und Teilhabe-Paket* der Bundesregierung wird die Situation armer Kinder und Jugendlicher zwar politisch ernst genommen, in der Praxis stellt es jedoch

41 Beschluss Nr. 138, Verhandlungen der 4. (ordentlichen) Tagung der 15. Westfälischen Landessynode vom 13. bis 16. November 2007, 149.

42 Bildungsgerechtigkeit und Schule. Eine Stellungnahme der Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage des evangelischen Bildungsverständnisses, März 2009, (4) (http://www.evangelisch-in-westfalen.de/fileadmin/ekvw/dokumente/broschueren/Bildungsgerechtigkeit_RWL_NEU.pdf, abgerufen am 9. November 2011).

43 Landeskirchenrat Dr. von Moritz hat während der 8-monatigen Konferenzarbeit erfahren, dass die Stimme der evangelischen Kirche Gewicht hat, gerade weil wir eine deutliche Position bezogen hatten. Auf dieser Basis konnte Dr. von Moritz auch helfen, in der Bildungskonferenz Brücken der Verständigung zwischen den Fronten zu bauen.

44 Mehr dazu im schriftlichen Bericht.

eine Zumutung für Anspruchsberechtigte und umsetzende Behörden dar. Darüber waren sich die 22 Experten einig, die im September meiner Einladung zum zweiten „*Fachgespräch Kinderarmut*“ gefolgt waren. (Die Runde von Regierungspräsidenten, Bischöfen und Präsiden aus Westfalen und Lippe hatte vor zwei Jahren diese Fachgespräche vereinbart und die EKvW gebeten, sie vorzubereiten und durchzuführen.)

Das (vom Bundestag beschlossene) *Bildungs- und Teilhabe-Paket* (BuTP) soll 2,5 Millionen Kinder und Jugendliche unterstützen, deren Eltern leistungsberechtigt nach dem Sozialgesetzbuch II sind. Im Durchschnitt der Bundesrepublik ist jedes fünfte Kind arm, in vielen Kommunen sogar jedes dritte.

Die Fachleute stellten nun übereinstimmend fest: Einerseits sind mit dem *Bildungs- und Teilhabe-Paket* die Lebensbereiche, in denen anspruchsberechtigte Heranwachsende dringender Förderung bedürfen, richtig identifiziert. Andererseits ist die Fülle der personen- und anlassbezogenen Einzelleistungen für alle Beteiligten höchst unübersichtlich und erzeugt „einen Wust von Bürokratie“. Nötig sind kommunale Netze gegen Kinderarmut. Wichtig sind Menschen, die Kinder und Jugendliche begleiten, ihre Talente fördern, ihre Motivationen unterstützen und ihnen Möglichkeiten aufzeigen. In den kommunalen Behörden muss die Zuständigkeit in einer Hand gebündelt sein. Die beteiligten Fachleute sagten zu, sich in ihrem jeweiligen Arbeitsbereich (Regierungspräsidien, kommunale Einrichtungen, Landesjugendamt, Landesregierung, Caritas, Diakonie z.B.) nach Kräften für die Umsetzung dieser Erkenntnisse einzusetzen. Für 2012 habe ich die Fachleute der beteiligten Institutionen zu einem dritten Fachgespräch nach Haus Villigst eingeladen.

5.3 KiBiz – Situation der Kommunen – 50 Jahre Ev. Büro

Mit der Verabschiedung des KiBiz (Kinderbildungsgesetzes) durch den Landtag in der vergangenen Legislaturperiode wurde zwar der prozentuale Beitrag der Kirchen zu den Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen auf 12% gesenkt, zugleich aber im Gesetz festgeschrieben. Diese Ungleichbehandlung der Kirchen haben Präses Schneider und ich anlässlich eines Pressegesprächs (in der Landespressekonferenz anlässlich des 50-jährigen Bestehens des Ev. Büros) moniert und zugleich eine Korrektur bei der Evaluation des KiBiz durch die jetzige Landesregierung eingefordert. Außerdem haben wir die Auswirkungen der desolaten Situation vieler Kommunen in NRW auf die Kindergartenfinanzierung vor Augen gestellt. Während solventere Kommunen sich oft bereit erklären, den kirchlichen Anteil an den Betriebskosten teilweise oder ganz zu refinanzieren, überlagern sich in anderen Kommunen Unterfinanzierungen im kirchlichen und kommunalen Bereich zum Nachteil der Einrichtungen.⁴⁵ So sehen sich Gemeinden im KK Gelsenkirchen-Wattenscheid schon jetzt gezwungen, Trägerschaften von Tageseinrichtungen an die Kommunen zurückzugeben. Hauptleidtragende solcher Entwicklung sind die Kinder. Kinder aus armen Familien sind in armen Kommunen doppelt gekniffen. Trotz mancher hausgemachter Fehler von Gemeinde- und Stadträten ist dem Ober-

45 Die finanzielle Situation der Kommunen berührt viele Kirchenkreise besonders in Blick auf Kindertagesstätten in Verbindung mit KiBiz. Vgl. z.B. Berk, Bericht des Superintendenten Wittgenstein, November 2010, 9: „Ein Spitzengespräch mit den Bürgermeistern der Kommunen aus Wittgenstein brachte aus nachzuvollziehenden Gründen keine Lösung, da fast alle Kommunen in der Haushaltssicherung sind und keinen Spielraum für zusätzliche freiwillige Leistungen haben.“

bürgermeister der Stadt Hamm zuzustimmen, wenn er sagt: „*In den letzten Jahren wurden den Kommunen immer mehr Aufgaben der sozialen Daseinsvorsorge übertragen ohne oder mit nicht ausreichender Kostenerstattung. Die meisten Großstädte, auch Hamm, sind dadurch in eine finanzielle Schieflage bis zur Überschuldung geraten. Ohne Gemeindefinanzreform, ohne Sozialkostenübernahme durch den Bund und klare Finanzhilfen durch das Land werden gerade die Städte mit den größten Soziallasten gezwungen sein, im Bereich der sozialen Präventionen zu streichen – mit nicht absehbaren Folgen für Sozialschwache und die soziale Struktur auch meiner Stadt.*“

Für die Diskussion solcher und anderer Fragen an der Schnittstelle von Kirche und Politik gibt es seit 50 Jahren in Düsseldorf das *Evangelische Büro* – Gott sei Dank. Mit einem Gottesdienst unter Beteiligung des *Landtagspräsidenten* und der *Ministerpräsidentin* und einem anschließenden Empfang haben wir dieses Jubiläum (am 18. Oktober 2011) in Düsseldorf begangen.

Wir bejahen mit voller Überzeugung die *klare Trennung* von Kirche und Staat. Aber weil die Religion viel in Staat und Gesellschaft einzubringen hat und der Staat auf eine lebendige Zivilgesellschaft angewiesen ist, muss sie am öffentlichen Diskurs beteiligt sein. Sie darf nicht in Hinterhöfen agieren. Dem dient – zum Beispiel – der Religionsunterricht. Der *weltanschaulich neutrale Staat* ist in religiösen Dingen schlicht inkompetent. Deshalb lässt er die Potenziale der Religionsgemeinschaften zur Entfaltung kommen – unter staatlicher Aufsicht. Es ist eine gute Entwicklung, dass die zwischen Staat und Kirche gefundenen Regelungen nun auch als Muster für den islamischen Religionsunterricht dienen.

So steht an dem Schnittpunkt von Kirche und Politik keine trennende Mauer, sondern (gemeinsam mit dem Katholischen Büro) das *Evangelische Büro*, seit 50 Jahren am Rathausufer über dem Rhein. *Als Berater und Kritiker der Politik auf der einen und gleichzeitig Werber für die Politik auf der anderen Seite*, wie Landtagspräsident Eckhard Uhlenberg in seinem Grußwort schrieb. Und Ministerpräsidentin Hannelore Kraft stellte fest: *Viele Kolleginnen und Kollegen im Landtag und in der Landesregierung sind dankbar für die geistlichen Impulse der Kirchen.*

6. Gesellschaftliche Verantwortung

Zwischen dem Gottesdienst in seiner liturgischen Gestalt und dem Gottesdienst im Alltag der Welt besteht ein unlöslicher Zusammenhang. Neben der Verkündigung wollen auch Taufe und Abendmahl Folgen im Alltag zeitigen, im Gerechtigkeits- und Hilfehandeln. „*Salopp formuliert: Wer sich taufen lässt, hat nicht weniger, sondern mehr Probleme... Der Geist Gottes öffnet die menschliche Wahrnehmung – für die Gemeinde, für die Herrlichkeit Gottes und eben hierin auch für die Nöte der Welt.*“⁴⁶ Die Rechte künftiger Generationen stehen dabei genauso auf der Tagesordnung wie Verteilungsgerechtigkeit und Teilhabegerechtigkeit heute. Wenn wir uns als Gäste des Gekreuzigten versammeln und in Brot und Wein Anteil an Christi Gegenwart und Zukunft bekommen, wird das

46 Thomas, Günter, a.a.O., 55.

auch Folgen haben in unserem Alltag – in unserem Hilfehandeln für Arme, Schwache, Kranke, Ausgegrenzte oder Stigmatisierte.⁴⁷

Bildungs-, Gerechtigkeits- und Hilfehandeln sind aus Verkündigung, Taufe und Abendmahl erwachsende Handlungsfelder und damit Kernaufgaben der Kirche im Alltag der Welt.

6.1 Wertschätzung von Lebensmitteln

Am Erntedanktag 2011 feierten wir einen von dem Westfälisch-Lippischen-Landwirtschaftsverband (WLW) und der EKvW gemeinsam vorbereiteten Gottesdienst in Neueneseke (KK Soest). Das Thema *Wertschätzung von Lebensmitteln* stand im Mittelpunkt von Gottesdienst und anschließendem Dialog zwischen dem Präsidenten des WLW (Franz-Josef Möllers) und mir.

Die Überfluss- und die Wegwerfgesellschaft sind wie ein siamesisches Zwillingsspaar: Auf der einen Seite stehen prächtige Gourmettempel, auf der anderen Seite landen Millionen Tonnen Lebensmittel im Müll. *Unser tägliches Brot gib uns heute*. Brot galt einmal als heilig. Heute wird hierzulande jedes fünfte Brot weggeworfen oder verbrannt. Noch zwei Stunden vor Ladenschluss werden die Brotregale vollgeräumt, Regallücken müssen unter allen Umständen vermieden werden, sonst ärgert sich der Kunde. Nach Schätzungen der Welternährungsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) wird etwa ein Drittel der weltweit produzierten Lebensmittel vernichtet, das sind rund 1,3 Milliarden Tonnen – vor allem in Europa und Nordamerika. Allein in Deutschland wandern jedes Jahr – geschätzt – mehr als 20 Millionen Tonnen Lebensmittel in den Abfall, das sind ein Drittel bis zur Hälfte aller Lebensmittel.

Und es gibt ein weiteres siamesisches Zwillingsspaar: Reichtum und Armut. Die Lebensmittelpreise steigen gegenwärtig weltweit kräftig. Das ist zum einen dem Klimawandel geschuldet. Dürre hier und Überschwemmungen dort machen Teile der Ernte zunichte. Spekulanten wetten nun an den Börsen auf den Preis. Sie setzen darauf, dass der frühzeitig ausgehandelte Preis durch eine schwache Ernte oder durch Umweltkatastrophen steigt. Im Markt tummeln sich immer mehr, die gar nicht an einer wirklichen Getreidelieferung interessiert sind, nur an der Gewinnmitnahme. Wie in der Euro-Krise treiben auch hier die Finanzmärkte die Politik vor sich her.⁴⁸

47 „Das Neue Testament sagt nicht nur an dieser einen Stelle (1.Tim 2,4), sondern durchgehend (z.B. Mk 10,45; Joh 3,16; 2.Kor 5,19; Kol 1,20; 1.Joh 2,2), dass Gottes Heilswille der ganzen Welt, allen Menschen (ja letztendlich –s. Römer 8,21 – allen Geschöpfen) gilt. Und das heißt: Alles, was Gott geschaffen hat, ist zur ewigen Gemeinschaft mit Gott berufen.“ Härle, Wilfried, Taufe und Freiheit, Vortrag im Rahmen von: ‚Taufe und Freiheit‘. Praktisch-Theologischer Kongress zum Jahr der Taufe 2011. 18.-20. März 2011. Haus Villigst. Schwerte, epd-Dokumentation 19 (20. Mai 2011), 10.

48 „Die Krise der Finanzwirtschaft und die Staatsschulden drohen, die Stabilität ganzer Staaten zu zerstören. Damit gerät auch die Existenzgrundlage vieler Menschen in Gefahr. Von den Auswirkungen der Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise sind weltweit die Armen am stärksten betroffen. Wir benötigen eine Politik, die Finanzakteure so zügelt und Finanzstrukturen so steuert, dass sie nicht der Bereicherung Einzelner, sondern dem Leben vieler Menschen dienen. Dankbar nehme ich wahr, dass diese Einschätzung in ökumenischer Übereinstimmung mit der römisch-katholischen Schwesterkirche öffentlich geäußert wird. [Vgl. „Bischof Ackermann: Politik muss Finanzakteure zügeln“, epd vom 27. Oktober 2011.]

Ein Drittes kommt hinzu: In den Tropengürteln unserer Erde werden immer mehr Energiepflanzen angebaut. Mit schlimmen Folgen für die Tropenwälder, fürs Erdklima und für die Bauern, die dort arbeiten und leben. In Bukoba am Victoriasee unterstützen wir (der KK Recklinghausen und die EKvW) den Anbau von *Jatropha*, einer Wildpflanze mit viel Energiepotenzial, damit die Menschen dort künftig Energie gewinnen können für ihren Lebensbedarf. Ohne Wasseranschluss und Strom leben sie in ihren bescheidenen Hütten. Was aber passiert, wenn Luftfahrtgesellschaften z.B. auf *Jatropha*-Monokulturen setzen für Kerosin und die Kleinbauern verdrängen?

Das Thema *Landraub* (landgrabbing) wird auch im Mittelpunkt der 53. Aktion *Brot für die Welt – Land zum Leben, Grund zur Hoffnung* – stehen. Sie wird am 1. Advent mit einem (von der ARD übertragenen) Gottesdienst in der Dortmunder *Reinoldikirche* eröffnet. Kleinbauern haben nicht genügend fruchtbares Land zum Leben. Das ist die Ursache des Hungers bei der Hälfte aller Hungernden weltweit. Was ihnen fehlt, ist in den Händen anderer: Großgrundbesitzer und Konzerne aus dem In- und Ausland, manchmal sogar fremde Staaten, eignen sich immer mehr fruchtbares Land an. Darauf werden Futtermittel, Energiepflanzen und andere Exportprodukte angebaut. Auf den Äckern der Armen wächst der Spirit der Reichen.

6.2 Klimagerechtigkeit

Der 12. März 2011 (Tag der Reaktorkatastrophe von Fukushima) wurde zu einem Tag der energiepolitischen Wende in Deutschland. Unter tragischen Umständen hat sich (zumindest in unserem Land) nun die Tür zu einer Zukunft mit regenerativen Energieträgern geöffnet. Die EKvW hat die öffentliche Debatte um Atomausstieg und Energiewende aktiv mitgestaltet. In einem Gespräch mit Bundesumweltminister Dr. Röttgen⁴⁹ haben wir Anfang Mai die Ziele der von der EKvW mit initiierten *Klimaallianz* erläutert und die Eckpunkte eines neuen „Energiekonzepts nach Fukushima“ diskutiert. Auch wurde die Frage erörtert, welche Rolle unsere Kirche in der Energiewende spielen kann.⁵⁰ Dabei steht vor Augen: Das Abschalten von Atomanlagen ist noch keine Ener-

Der Rat der EKD hatte vor zwei Jahren in seinem Text „Wie ein Riss in einer hohen Mauer“ auf die Dramatik dieser Krise aufmerksam gemacht. Sein Text endet mit einem bis heute wegweisenden Wort aus Jesaja 58, 7ff: ‚Brich dem Hungrigen dein Brot, und die im Elend ohne Obdach sind, führe ins Haus. Wenn du einen nackt siehst, dann kleide ihn und entzieh dich nicht deinem Fleisch und Blut (...) Und es soll durch dich wieder aufgebaut werden, was lange wüst gelegen hat, und du wirst wieder aufrichten, was vor Zeiten gegründet ward.‘ Ratsvorsitzender Nikolaus Schneider in seinem mündlichen Bericht vor der Synode der EKD am 6. November 2011: Mündlicher Bericht des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Ein Haus aus lebendigen Steinen. 4. Tagung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, 6.-9. November 2011 in Magdeburg, 11 (http://www.ekd.de/download/s2011_1_a_ratsbericht_muendlich.pdf, abgerufen am 8. November 2011).

49 Gemeinsam mit dem Leiter unseres Instituts für Kirche und Gesellschaft, Pfr. Klaus Breyer, wurde ich nach vorausgegangenen Gesprächen und Briefwechseln vom Bundesumweltminister zum Austausch nach Berlin eingeladen.

50 Die EKvW wird die Entwicklung und Umsetzung einer sicheren, klimaschonenden und sozialverträglichen Energie- und Klimaschutzstrategie intensiv begleiten. Wir wollen unseren Beitrag dazu leisten: als Mitglied in verschiedenen Bündnissen und Netzwerken, z.B. der Klima-Allianz, Klimaplattform, mit Diskurstagungen in der Evangelischen Akademie, mit Bildungsveranstaltungen, z.B. zu Agroenergie, aber auch mit unseren kirchlichen Klimaschutzprojekten und -kampagnen (Grüner Hahn, Klimajugendkampagne, Klimafreundliche Synode, Zukunft – einkaufen, Klimaschutzstrategie EKvW 2020).

giewende. Der Umstieg auf erneuerbare Energieträger wird Widerstände hervorrufen, wenn Speicherseen, Überlandleitungen usw. gebaut werden, aber auch ein Endlager für den Atommüll gefunden werden muss. Hier stehen wir mit in der Verantwortung.

6.3 Jugendklimakampagne

Die Jugendklimakampagne⁵¹ („Mission: Klima retten! Powered by Heaven“) stärkt, unterstützt und motiviert Jugendliche, sich für Klimaschutz und Klimagerechtigkeit einzusetzen – im privaten Umfeld, in ihrer Kirchengemeinde, in der Gesellschaft.

Bei der offiziellen Eröffnung (am 17. September 2011 in der Jugendkirche Dortmund-Wambel) wurden auch die ersten Exponate einer Wanderausstellung präsentiert. Sie ist das Ergebnis eines *Internationalen Evangelischen Klimacamps*.⁵² Diese Wanderausstellung wird bis 2013 an verschiedenen Orten in der EKvW präsentiert und setzt mit Begleitveranstaltungen wie Workshops, Foren, Jugendgottesdienste, Aktionen, Führungen regionale Schwerpunkte der Kampagne.

6.4 Klimafreundliche Synode

Das Thema *Klimaschutz und Energiepolitik* hat uns auf Landessynoden seit 1986⁵³ intensiv begleitet. Ich freue mich, dass wir nun auch diese Synodentagung erstmals *klimafreundlich* und *umweltschonend* gestalten. Wir folgen damit dem Beispiel der EKD, die seit 2007 ihre Synodalversammlungen klimafreundlich durchführt. Die jährliche Erhebung wird uns zukünftig einen Eindruck davon vermitteln, welche Umweltauswirkungen durch die Synodaltagungen entstehen.⁵⁴ Klimaschädliche Emissionen, die sich trotz Verbesserungen im Ablauf nicht vermeiden lassen, werden wir über den kirchlichen Kompensationsfonds *Klima-Kollekte* ausgleichen: Dabei investieren wir in Klimaschutzprojekte kirchlicher Organisationen oder ihrer Partner in Entwicklungsländern und in Osteuropa.

7. Ausblick

Ich schließe mit einem letzten Ausschnitt aus der Bibelarbeit von Professor Dr. Fulbert Steffensky. Der frühere Benediktinermönch weiß uns bei anderer Gelegenheit die Schönheit katholischer Glaubenstraditionen nahezubringen. Hier führte er aus: „Die

51 Die Kampagne wird gemeinsam getragen vom Amt für Jugendarbeit, dem Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung, der Vereinten Evangelischen Mission sowie dem Institut für Kirche und Gesellschaft. Im *Institut für Kirche und Gesellschaft* wurde im Herbst 2010 eine Projektstelle für die Kampagne eingerichtet.

52 Es wurde vom 1. bis 14. August gemeinsam mit der Ev. Jugend Dortmund veranstaltet.

53 1986: Jahr der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl, gleichzeitig Jahr der sog. „Schöpfungssynode der EKvW“.

54 Auf Basis der Verbrauchsdaten der Landessynode 2010 wurde im Vorfeld dieser Tagung zunächst eine Potenzialanalyse zur Minderung des Ressourcenverbrauchs durchgeführt, um dann Ziele und -maßnahmen zur Minderung des Ressourcenverbrauchs für die diesjährige Synodaltagung festzulegen und umzusetzen. Dabei wurden schwerpunktmäßig die Bereiche Mobilität, Energieverbrauch (Strom, Heizung, Warmwasser), Einsatz von Papier, Verpflegung, Abfallaufkommen und Blumendekoration betrachtet. Im Anschluss an diese Tagung wird der reale Ressourcenverbrauch bilanziert. Auf der Grundlage dieser Auswertung werden weitere Ziele und Maßnahmen entwickelt. Wir wollen auf diese Weise einen kontinuierlichen ökologischen Verbesserungsprozess beginnen.

Kirche lebt nicht, weil sie ansehnlich ist, sondern weil sie angesehen ist vom Blick der Güte. Den Protestantismus liebe ich, weil er... eindringlich weiß, was Gnade ist. Darum ist der Protestantismus so mitleidlos den religiösen Bedürfnissen der Menschen gegenüber. Seine Wallfahrten enden nicht an Gnadenorten, die bevorzugt sind vor anderen Orten. Ich lobe das Charisma der protestantischen Kargheit. Protestanten mögen wallfahren, aber mehr Gnadenort als den Weg haben sie nicht... Sie können nie sagen, dieses Öl oder jenes geweihte Wasser sind von besonderer Heiligkeit. Sie können nie in einer Person eine besondere Unfehlbarkeit vermuten. ... Der Protestantismus ist der Dialekt des Christentums, der entschieden ernst damit macht, dass dieses auf einen ‚uranfänglichen Mangel‘ (Michel De Certeau) gegründet ist, auf das leere Grab. ... Der Protestantismus ist der Ort der verbotenen Bilder. Sein Allerheiligstes ist leer wie das leere Grab. ... ‚Mit unsrer Macht ist nichts getan, wir sind gar bald verloren.‘ Dies Lied singen wir nicht mit Trauer über unsere eigene Kläglichkeit. Wir singen es mit der Zuversicht und Heiterkeit darüber, dass ja mit unserer Macht nichts getan sein muss, weil wir uns bergen in den Schutz dessen, der ‚früh am Morgen‘ hilft.“⁵⁵

So heißt die Jahreslosung für 2012: *Lass dir an meiner Gnade genügen, denn meine Kraft ist in den Schwachen mächtig* (2.Korinther 12,9).

Dank

Der Synodale Majoresse dankt dem Präses und gibt Hinweise zur Aussprache über den schriftlichen und mündlichen Teil des Präsesberichtes nach der Mittagspause.

Leitung

Präses Dr. h.c. Buß

Der Vorsitzende gibt einen kurzen Überblick über den geplanten Ablauf des Nachmittags und weist auf folgende Ausstellungen im Eingangsbereich von Haus Nazareth hin:

- „Da blüht was!“
- „Jahr der Taufe“.

Die Synode singt Lied EG 262, 1, 2, 5-7. Die Sitzung wird um 12.50 Uhr geschlossen.

55 Steffensky, Fulbert, Bibelarbeit zu Psalm 46. Synodenjubiläum Unna. 18. Juni 2011, 4 (http://www.evangelisch-in-westfalen.de/fileadmin/ekvw/dokumente/nachrichten/Steffensky_Bibelarbeit.pdf, abgerufen am 9. November 2011).

Zweite Sitzung	Montag	14. November 2011	nachmittags
Schriftführende: Die Synodalen Moselewski und Scholz-Druba			

Leitung: Präses Dr. h.c. Buß

Die Sitzung wird um 15.10 Uhr eröffnet.

Die Kollekte im Eröffnungsgottesdienst erbrachte 1.333,10 Euro für die Förderung der Arbeit mit Mädchen im Kongo.

Begrüßung der Gäste

Der Vorsitzende begrüßt den Erzpriester Dimitrios Tsompras und die Generalsekretärin Sonja Skupch.

Er bittet Erzpriester Dimitrios Tsompras um sein Grußwort.

Grußwort

Erzpriester Dimitrios Tsompras, Griechisch-Orthodoxe Kirche

„Hohe Synode,

es ist mir eine besondere Freude, Ihnen auch in diesem Jahr die aufrichtigen Segenswünsche und herzlichen Grüße der orthodoxen Christinnen und Christen unseres Landes, meiner Mitbrüder im Bischofsamt, der Geistlichen und der Laien, zu übermitteln. Es ist eine gute Tradition geworden, dass wir uns gegenseitig besuchen, wenn unsere jeweiligen Leitungsgremien tagen, und es zeugt von einer gewachsenen Ökumene in Deutschland, dass auch wir als orthodoxe Christen an Ihrer Synode beteiligt sind. Dies ist nicht mehr eine Sensation, sondern der Normalfall. Dafür danke ich Ihnen.

Für uns als Zaungäste ist Ihre diesjährige Synode natürlich auch wegen des anstehenden Wechsels im Präsesamt der Evangelischen Kirche von Westfalen interessant; das ist ein Ereignis, das weit über den eigenen Kirchturm hinaus Bedeutung hat. Sicherlich ist ein derartiges Grußwort nicht der Ort für eine hinreichende Würdigung der Verdienste des bisherigen Präses Alfred Buß um die guten und freundschaftlichen Beziehungen zu uns Orthodoxen; ich darf aber bereits heute ein lautes und vernehmliches Dankeschön für diesen ökumenischen Dienst sagen.

Für die Orthodoxe Kirche in Deutschland war das vergangene Jahr ein Jahr der Konsolidierung ihrer neu gegründeten Bischofskonferenz. Im Juli 2007 hatten die Vertreter aller orthodoxen autokephalen Kirchen die offizielle Gründung von Bischofskonferen-

zen in verschiedenen Gegenden der Welt, auch in Deutschland, beschlossen. Dies hatte zur Folge, dass unsere bislang existierende KOKiD, die „Kommission der Orthodoxen Kirche in Deutschland“, im vergangenen Jahr zur Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland wurde und somit einen verbindlicheren Status erhielt. Alle orthodoxen Diözesen unseres Landes arbeiten hier zusammen, 19 orthodoxe Bischöfe gehören zu der Bischofskonferenz. Natürlich existieren die einzelnen Diözesen weiter und verwalten ihre eigenen Angelegenheiten; andererseits werden die gemeinsamen Interessen nun auch gemeinsam vertreten. Dies gilt zum Beispiel gegenüber den staatlichen Stellen auf den unterschiedlichen Ebenen, aber auch gegenüber den Medien und der Öffentlichkeit. Insbesondere aber gilt dies auch gegenüber den anderen Kirchen des Landes. Aus diesem Grund lasse ich Sie heute, hohe Synode, auch an dieser unserer Freude teilhaben. Denn wir freuen uns darüber und sind gespannt auf die in unserer Kirche anstehenden weiteren Entwicklungen. In diesem Sinn wünsche ich Ihnen gute Beratungen und eine gesegnete Zeit in Bethel.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Erzpriester Dimitrios Tsompras für sein Grußwort und für die Grüße des Metropoliten Augoustinos.

Der Vorsitzende bittet nun die Generalsekretärin Sonja Skupch um ihr Grußwort.

Grußwort

Generalsekretärin Sonja Skupch, Evangelische Kirche am La Plata

„Sehr geehrter Präses Alfred Buß,
sehr geehrte Synodale,
liebe Schwestern und Brüder,

als erstes möchte ich mich für die Einladung zur Teilnahme an Ihrer Synode bedanken! Ich habe diese Einladung sehr gerne angenommen und es ist eine Ehre für mich, die Evangelische Kirche am La Plata hier zu vertreten. In der letzten Woche habe ich die Möglichkeit gehabt, die Evangelische Kirche in Westfalen etwas näher kennenzulernen. Ich habe an interessanten Besuchen und Gesprächen teilgenommen, die für mich sehr bereichernd waren. Für die Warmherzigkeit und das freundliche Entgegenkommen möchte ich mich ganz herzlich bedanken.

Ich überbringe Ihnen heute die herzlichen Grüße unseres Kirchenpräsidenten, Pfarrer Carlos Duarte. Auch er wünscht Ihnen eine gesegnete Synode und fruchtbare Tagungen.

Die Evangelische Kirche am La Plata ist eine unierte Kirche zwischen Lutheranern und Reformierten in Südamerika. Unsere Gemeinden befinden sich in Argentinien, Paraguay und Uruguay. Wir sind eine Minderheitskirche, die in einem stark katholischen Kontext auf einem enormen Gebiet verteilt ist. Das ist sowohl unser Reichtum als auch unsere ständige Herausforderung. Die Kirche stammt aus den Immigrations-

wellen Europas, vorwiegend Deutschland, Russland und der Schweiz der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts.

Die Evangelische Kirche am La Plata hat sich im Laufe der Jahre und besonders nach dem Jahr 1965, in dem die Kirche eine eigenständige Kirche geworden ist, im lateinamerikanischen Kontext verwurzelt.

Wir schätzen unsere Geschichte, schätzen unser theologisches und ekklesiologisches Erbe, das der Reformation entstammt, sind uns aber zur gleichen Zeit all unserer aktuellen und kontextuellen Herausforderungen sehr bewusst und wollen in der argentinischen, paraguayischen und uruguayischen Wirklichkeit ein prophetisches Wort haben.

Die Evangelische Kirche am La Plata versteht sich als eine Kirche, die auf der Suche neuer Wege ist. Wir suchen neue Wege der Mission, neue Wege der Diakonie, neue Wege des Selbstverständnisses unserer Kirche, ein neues Gefühl des Zugehörens unserer Mitglieder. Zum Teil haben wir schon potenziell neue Wege gefunden, zum Teil sind wir noch auf der Suche.

Wenn wir an Wege, und besonders an neue Wege denken, dürfen wir nicht vergessen, dass Jesus von Nazareth, der Sohn Gottes, immer auf dem Weg war. Die Evangelien erzählen uns von diesem Jesus, der von einem Ort zum anderen ging, der nicht wartete, dass die Leute auf ihn zukamen, sondern auf die Menschen zuing. Jesus selbst hat seine Jünger auf den Weg geschickt. Deshalb verstehen wir auch, dass die Kirche Jesu Christi immer auf dem Weg sein muss, dass sie sich nie zu bequem und gemütlich fühlen darf, damit ein Aufstehen und eine Suche nach neuen Wegen immer stattfindet.

Ich habe Ihnen ein Tuch mitgebracht. Dieses Wandtuch wurde von Frauen in einem diakonischen Projekt in einer sehr armen Gegend der Stadt Buenos Aires genäht. Auf diesem Tuch sehen wir Leute, die auf dem Weg sind. Es sind Familien, Kinder, die Fußball spielen, Frauen, Männer und Babys. Sie sind auf dem Weg und wollen Gottes Wort hören und an der Feier des Heiligen Abendmahles teilnehmen.

Dieses Tuch stellt das dar, was ich Ihnen im Namen unserer Kirche wünsche: dass die Evangelische Kirche von Westfalen immer eine Kirche sein kann, die auf dem Weg ist, eine Kirche, die es den Frauen, Männern und Kindern ermöglicht, auf ihren eigenen Lebenswegen das Wort Gottes und die Gnade Gottes finden zu können.

Möge der Heilige Geist ermöglichen, dass diese Synode mit all ihren Sitzungen und wichtigen Entscheidungen ein Teil dieses Weges als Kirche ist. Ein Wegeteil, in dem man innehält, um zurückzublicken auf all das, was man schon hinter sich hat und vertrauensvoll in die Zukunft blickt, mit der Gewissheit, dass unser guter Gott uns auf dem Weg begleitet! Herzlichen Dank!“

Dank

Der Vorsitzende dankt der Generalsekretärin Sonja Skupch für ihr Grußwort.

Er bittet die Synodale Damke, durch Verlesen der Namen die Anwesenheit der Synodalen festzustellen.

„Hohe Synode,
liebe Brüder, liebe Schwestern,

dass unsere Namen bedeutsam sind und auch bleiben mit unserer Taufe, das hat uns das Jahr der Taufe mit seinen vielfältigen Veranstaltungen und Impulsen immer wieder nahegebracht. Dass die Namen auch in Verbindung gebracht werden können seit der Taufe und in Verbindung gebracht werden müssen mit dem Hören auf Gottes Wort, das hat der Präses heute in seinem Bericht noch einmal gesagt. Aber sie können sogar in Verbindung gebracht werden mit dem vielfältigen Wortgeschehen einer Landessynode, und das hat Dieter Trautwein in unserem Gesangbuch so in Worte gefasst: „Wort, das lebt und spricht, wenn die Wörter schweigen, Wort, das wächst und blüht, wenn die Sprüche welken. Schreib ins Buch des Lebens ein mit deiner Handschrift unser aller Namen.“ Die Namen der Schwestern und Brüder, die ich jetzt aufrufe, werden daher nicht nur in der Verhandlungsniederschrift dieser Landessynode Eingang finden, des bin ich gewiss. Wie in jedem Jahr bitte ich um Ihr Einverständnis, dass ich beim Namensaufruf auf Anrede, Vornamen und Titel oder andere Ehrenzeichen verzichte, wenn denn dabei die Identität erkennbar bleibt.“

Die Synodale Damke ruft die Synodalen auf (Mitgliederliste siehe Anlage).

Dank

Der Vorsitzende dankt der Synodalen Damke für den Aufruf der Synodalen und stellt fest, dass die Synode beschlussfähig ist.

Leitung: Synodaler Majorress.

Der Vorsitzende erläutert das Verfahren zur Aussprache über die Berichte des Präses.

An der nachfolgenden Aussprache über den mündlichen und schriftlichen Bericht des Präses beteiligen sich die Synodalen Anicker, Prof. Dr. Beese, Dr. von Bülow, Burkowski, Bußmann, Domke, Erdmann, Eulen, Göckenjan, Henz, Höcker, Huneke, Knorr, Krebs, Dr. Kupke, Prof. Dr. Lübking, Lüning, Mindemann, Moselewski, Muhr-Nelson, Neuhaus, Peters, Dr. Scholle, Schröder, Schwerdtfeger, Prof. Dr. Dr. Thomas, Wandersleb, Waschhof, Dr. Weber, Wichert.

Präses Dr. h.c. Buß antwortet auf Fragen und Anmerkungen.

Der Synodale Majorress unterbricht die Sitzung von 17.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Anträge

Im Laufe der Aussprache über die Präsesberichte werden folgende Anträge gestellt:

Zu Punkt 3 – mündlicher Bericht des Präses (Personalentwicklung in der EKvW)

Antrag der Synodalen Dr. Weber: „Ich bitte um die Errichtung einer Arbeitsgruppe, die die Frage diskutieren möge, welche Aufgaben in unserer Kirche setzen zwingend die Ordination voraus – welche nicht.“

Antrag des Synodalen Neuhaus: „Der Berichtsausschuss wird beauftragt, das Thema Personalplanung in Verbindung mit der Sicherstellung der Wahrnehmung der sechs Aufgabenfelder und der zehn Ziele der EKvW aufzugreifen und der Synode konkrete Vorschläge zur Weiterarbeit vorzulegen.“

Antrag des Synodalen Bußmann: „Die Kirchenleitung wird gebeten zu prüfen, wie die Motivationslagen der Theologiestudierenden empirisch erhoben werden können. Die Kooperation mit anderen Kirchen oder auch der EKD ist zu suchen.“

Zu Punkt 4.2 – mündlicher Bericht des Präses (Organisationsentwicklung – „Baukasten“ für verbindliches Handeln)

Antrag des Synodalen Moselewski: „Die Kirchenleitung wird beauftragt zu prüfen, welche Standards für eine angemessene Vernetzung von kreiskirchlicher und gemeindlicher Verwaltung notwendig sind.“

Zu Punkt 6.2 – mündlicher Bericht des Präses (Gesellschaftliche Verantwortung – Klimagerechtigkeit)

Antrag der Synodalen Schwerdtfeger: „Ich bitte das Thema Klimaschutz und Energiewende im Berichtsausschuss zu behandeln. Dabei sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden: Notwendige Bedingungen für die Energiewende, gesellschaftliche Beteiligung, Klimaschutzgesetz NRW, die Verantwortung unserer Kirche als Institution.“

Antrag des Synodalen Lünig: „Die Kirchenleitung möge ihren Einfluss auf die Bundesregierung geltend machen, um das Bergrecht mittels Bundesgesetz so zu ändern, dass die Menschen (in den Kirchen – Westfalen, Lippe, Rheinland) nicht durch die Genehmigung von Fracking-Verfahren ihr Recht auf einwandfreies Trinkwasser und Grundwasser verlieren.“

Zu Punkt 9.3 – schriftlicher Bericht des Präses (SGB und arbeitsmarktpolitische Instrumente)

Antrag des Synodalen Burkowski: „Da das sogenannte ‚Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt‘ eher ein Sparpaket zu Lasten der ohnehin Benachteiligten ist, möge das Thema ‚Arbeitsmarktpolitik / Instrumente des Arbeitsmarktes‘ im Berichtsausschuss behandelt werden.“

Für einen möglichen Beschluss der Landessynode 2011 sollten auch folgende sozial-ethisch bedeutende Fragen aufgenommen werden: Niedriglohn bzw. Mindestlohn, öffentlich geförderte Beschäftigung, Arbeit an Sonn- und Feiertagen.

Die Beschlüsse der EKD-Synode (Magdeburg) u. a. ‚zehn Forderungen zur solidarischen Ausgestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts‘ (09.11.11) sollten Berücksichtigung finden und den Blick auf das eigene Handeln der Kirche einschließen.“

Zu den Punkten 12.1 bis 12.3 – schriftlicher Bericht des Präses (Migration und Flüchtlinge – Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW, Bleiberecht für Flüchtlinge, Demokratisierung in den Maghrebstaaten – Verweigerung der Beteiligung am Flüchtlingsschutz)

Antrag des Synodalen Domke: „Die Landessynode möge zu folgenden Fragestellungen im Bereich Migration und Flüchtlingen Stellung nehmen.

1. Die menschenwürdige Ausgestaltung eines an den tatsächlichen Bedürfnissen und Lebenssituationen von Betroffenen ausgerichteten Bleiberechts. Dazu gehört auch die Abschaffung der Kettenduldung.
2. Die inzwischen offiziell eingeführte Befragung von Asyl-Antragstellerinnen und Antragstellern per Videokonferenz muss dringend auf den Prüfstand, vor allem wegen der drängenden Fragen nach der Verletzung von Grundrechten.
3. Die Frage nach einem von den UN geforderten sogenannten Resettlement-Programms muss schnellstmöglich im Sinne der Betroffenen einer Lösung zugeführt werden.
4. Thematisierung des Rechts junger Flüchtlinge auf Bildung.

Der Tagungsberichts-ausschuss möge im Rückgriff auf die Beschlüsse der EKD-Synode und weitere Expertisen eine Stellungnahme zu diesen Punkten erarbeiten und der Synode zur Entscheidung vorlegen.“

Zu Punkt 13 – schriftlicher Bericht des Präses (Friedensarbeit)

Antrag der Synodalen Muhr-Nelson: „Die Landessynode möge sich kritisch zu den deutschen Rüstungsexporten äußern und sich der Forderung der ‚Aktion Aufschrei – Stoppt den Waffenhandel‘ zur Klarstellung von Art. 26 Abs. 2 des Grundgesetzes anschließen.“

Beschlüsse

Im Anschluss beschließt die Synode über die Anträge zum Präsesbericht wie folgt:

Der Antrag der Synodalen Dr. Weber zu Punkt 3 – mündlicher Bericht des Präses (Personalentwicklung in der EKvW) – wird mit deutlicher Mehrheit abgelehnt.

**Beschluss
Nr. 7**

Der Antrag des Synodalen Neuhaus zu Punkt 3 – mündlicher Bericht des Präses (Personalentwicklung in der EKvW) an den Berichtsausschuss – wird mehrheitlich abgelehnt.

**Beschluss
Nr. 8**

Die Synode beschließt mehrheitlich den Antrag des Synodalen Neuhaus an die Kirchenleitung zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 9**

- Beschluss
Nr. 10** Der Antrag des Synodalen Bußmann zu Punkt 3 – mündlicher Bericht des Präses (Personalentwicklung in der EKvW) – wird mehrheitlich bei wenigen Enthaltungen und wenigen Gegenstimmen an die Kirchenleitung überwiesen.
- Beschluss
Nr. 11** Der Antrag des Synodalen Moselewski zu Punkt 4.2 – mündlicher Bericht des Präses (Organisationsentwicklung) – wird mehrheitlich bei wenigen Enthaltungen und zwei Gegenstimmen an die Kirchenleitung überwiesen.
- Beschluss
Nr. 12** Der Antrag der Synodalen Schwerdtfeger zu Punkt 6.2 – mündlicher Bericht des Präses (Gesellschaftliche Verantwortung) – wird mehrheitlich an den Berichtsausschuss überwiesen.
- Beschluss
Nr. 13** Der Antrag des Synodalen Lünig zu Punkt 6.2 – mündlicher Bericht des Präses (Klimagerechtigkeit) wird mehrheitlich bei zwei Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.
- Beschluss
Nr. 14** Der Antrag des Synodalen Burkowski zu Punkt 9.3 – schriftlicher Bericht des Präses (SGB und arbeitsmarktpolitische Instrumente) – wird einstimmig an den Berichtsausschuss überwiesen.
- Beschluss
Nr. 15** Der Antrag des Synodalen Domke zu den Punkten 12.1 bis 12.3 – schriftlicher Bericht des Präses (Migration und Flüchtlinge – Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW, Bleibeerecht für Flüchtlinge, Demokratisierung in den Maghrebstaaten – Verweigerung der Beteiligung am Flüchtlingsschutz) – wird mit großer Mehrheit an den Berichtsausschuss überwiesen.
- Beschluss
Nr. 16** Der Antrag der Synodalen Muhr-Nelson zu Punkt 13 – schriftlicher Bericht des Präses (Friedensarbeit) – wird mehrheitlich an den Berichtsausschuss überwiesen.

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Präses für seinen Bericht und die ergänzenden Stellungnahmen.

Leitung:

Präses Dr. h.c. Buß

Der Vorsitzende dankt dem Synodalen Majoress für die Leitung der Sitzung zu Aussprache und Überweisung.

Schluss

Die Sitzung wird um 18.45 Uhr mit Hinweisen auf die Abendsitzung geschlossen.

Dritte Sitzung	Montag	14. November 2011	abends
Schriftführende: Die Synodalen Rudolph und Stahlberg			

Leitung

Präses Dr. h. c. Buß

Die Sitzung wird um 19.45 Uhr eröffnet.

Vorlage 7.1

Wahl der/des Präses

Berichterstatter

Sachverständigen Gast Mucks-Büker

Einbringung

„Sehr geehrter Herr Präses,
hohe Synode,

was muss ein Präses oder eine Präses können?

Folgt man der Kirchenordnung, so sind die Anforderungen insbesondere im Artikel 153 der KO mehr oder weniger klar beschrieben:

Zu allererst müssen sie Hirte oder Hirtin sein – gegenüber Gemeinden und Amtsträgern der Evangelischen Kirche von Westfalen. Leitung ausüben müssen sie können, in gemeinsamer Verantwortung mit den Mitgliedern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamts. Als vornehmste Aufgabe wird der Dienst der Verkündigung und der Seelsorge benannt: ‚Sie oder er besucht die Gemeinden, insbesondere die ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträger, um ihnen mit Beratungen, Mahnung und Tröstung zu dienen.‘ – KO Artikel 153 (1), 5. Und erst im 12. und letzten Satz dieses Absatzes heißt es: ‚Die oder der Präses vertritt die Evangelische Kirche von Westfalen innerhalb der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Ökumene und der Öffentlichkeit.‘

Das drückt schon einiges darüber aus, wie dieses besondere Amt in der westfälischen Kirche zu verstehen ist.

Selbstverständlich wissen wir, dass im Einzelnen noch sehr viel mehr Aufgaben dazukommen: Allein unter dem Gesichtspunkt der Leitung reden wir ja manchmal vom westfälischen Leitungsamt in dreierlei Gestalt: ‚Die oder der Präses führt den Vorsitz der Landessynode, der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes.‘, so in Satz 3 dieses Artikels. Oder etwas salopper formuliert: von ein und demselben Kutscher auf drei Böcken. Wie dem auch sei, es braucht nicht viel Phantasie, um sich vorstellen zu können, dass mit dem Amt der oder des Präses vielfältige weitere Aufgaben verbunden sind.

Da kann es auch durchaus interessant sein, einmal zur Kenntnis zu nehmen, wie denn evangelische Leitungsgremien in publizistischer Perspektive wahrgenommen werden. Z. B. in ‚Christ und Welt‘ – vormals Rheinischer Merkur, also katholisch. ‚Evangelische Bischöfe‘ heißt es da, ‚sind Vordenker wie Wolfgang Huber, Seelsorger wie Nikolaus Schneider oder öffentliche Person wie Margot Käßmann. Der Mann oder die Frau an der Spitze müssen nach innen beziehungsstark und nach außen sprachfähig sein‘, ein Profil verkörpern ‚zwischen Pastor, Wissenschaftler und Vorstandssprecher, die in Medien sicher auftreten, ohne sich durch schnelle Antworten zu allen Fragen der Selbstakualisierung auszuliefern.‘

Was also muss eine Präses bzw. ein Präses können?

Dass dies überhaupt eine Frage für den Ständigen Nominierungsausschuss der Landsynode sein würde, war abzusehen. Unser derzeitiger Präses Alfred Buß erreicht in voller Erfüllung seiner Amtszeit von acht Jahren im März 2012 sein 65. Lebensjahr und tritt anschließend in den wohlverdienten Ruhestand.

Wie es für die Arbeitsweise des Ständigen Nominierungsausschusses mittlerweile zum Standard gehört, steht die Frage nach den erforderlichen Kompetenzen ganz am Anfang des Nominierungsprozesses. Mit dem Ziel, sie durch die Erarbeitung eines Anforderungsprofils zu beantworten. Die ersten Gespräche dazu fanden bereits in der ersten Hälfte des vergangenen Jahres statt. Zunächst mit dem Präses alszeitigem Amtsinhaber selbst, dann aber auch mit den beiden Vizepräsidenten, die ja in entscheidenden Schlüsselpositionen mit der oder dem ‚Neuen‘ würden arbeiten müssen. Auf diesen Gesprächen aufsetzend, bezugnehmend auf Artikel 153 KO sowie mit eigenem gemeinsamen Brainstorming wurde im Ausschuss zunächst ein Kompetenzraster entwickelt, dem folgende Kriterien zugrunde gelegt wurden:

- persönliche Kompetenz
- soziale Kompetenz
- kommunikative Kompetenz
- Leitungskompetenz
- Amtsverständnis
- Theologische Kompetenz
- Innovationsbereitschaft

Unter diesen Kriterien wurden die vielen gesammelten Anforderungen und Erwartungen subsumiert. Da fanden sich u. a. Formulierungen wie:

- Soll presbyterial-synodal zukunftsfähig machen
- Kann Gegenwartsfragen theologisch durchdringen
- ‚Alpha-Typ mit Teamplayer-Fähigkeiten‘ sowie ‚Teamplayer mit eigenem Willen‘ und viele andere mehr.

Die Kunst bestand nun darin, aus dieser großen Ausdifferenzierung des Kompetenzrasters heraus eine wiederum allgemeinere Grundlage zu entwickeln, die dem Ausschuss für den weiteren Verlauf des Findungsprozesses als gemeinsame Grundlage dienen kann, verstanden als eine Art internes Anforderungsprofil. Daraus entstand schließlich folgender Wortlaut:

Unsere Präses oder unser Präses ...

... ist eine kommunikative Persönlichkeit mit erkennbarem theologischem Profil,

... dokumentiert durch den Nachweis wissenschaftlicher Arbeiten oder von Veröffentlichungen Erfahrung in der Bearbeitung theologischer Fragen sowie deren Verknüpfung mit aktuellen gesellschaftsrelevanten Themen,

... besitzt erwiesenermaßen Leitungskompetenz, die auf einem kollegialen bzw. geschwisterlichen Leitungsverständnis nach der presbyterial-synodal verfassten Grundlauge der Kirchenordnung basiert,

... mit der Fähigkeit, die Positionen der Kirche in der Öffentlichkeit der Gesellschaft zu benennen sowie sich dafür hörbar und erkennbar einzusetzen,

... ist in der Lage, theologisches Denken sowie liturgischen Vollzug durch Alltagsbezogenheit zu prägen und zugleich eine persönliche Erkennbarkeit zu ermöglichen,

... und sieht sich mit Freude den Impulsen des westfälischen Reformprozesses ‚Kirche mit Zukunft‘ verpflichtet, die den Gemeinden und Kirchenkreisen konzeptionell und strukturell den Weg auch durch das begonnene Jahrzehnt weisen wollen.

In der Methodik des Auswahlverfahrens hat der Ausschuss an bewährten Instrumenten festgehalten: Alle angesprochenen Kandidatinnen und Kandidaten wurden zu einem Gespräch eingeladen, das im Wesentlichen aus zwei Elementen bestand: 1. ein Kurzvortrag zum Thema ‚Als die großen und wichtigsten Herausforderungen für eine Landeskirche wie die Evangelische Kirche von Westfalen sehe ich ...‘ und 2. ein durch einen Gesprächsleitfaden vorbereitetes Interview, durch das die vorhandenen Kompetenzen und Erfahrungen sichtbar werden sollten. Um jedem Ausschussmitglied die Möglichkeit zur Erstellung einer vergleichbaren Entscheidungsgrundlage zu geben, wurde ein Auswertungsbogen entwickelt, in dem die jeweiligen Beobachtungen und Bewertungen festgehalten werden konnten.

Nachdem diese intensiven Vorbereitungen abgeschlossen waren, konnte der Ausschuss endlich in den konkreten Suchprozess einsteigen. So wurde im Dezember letzten Jahres ein erstes Namenstableau erstellt, aufgrund dessen im Januar 2011 erste angefragte Personen zu Gesprächen mit dem Nominierungsausschuss zusammenkamen.

Dazu möchte ich an dieser Stelle drei Beobachtungen weitergeben:

1. Bei seiner Auswahl hat der Ausschuss bewusst seine Aufmerksamkeit auch auf Personen außerhalb der EKvW gelenkt. Dabei musste der Ausschuss feststellen, dass die Suche nach einer Kandidatin bzw. einem Kandidaten für das Präsesamt in Westfalen in eine Zeit fiel, in der auch in anderen Landeskirchen der EKD vergleichbare Ämter neu zu besetzen waren, z. B. in Nordelbien und in der bayerischen Landeskirche. Auch in Hannover war erst kurz zuvor die Wahl eines neuen Bischofs erfolgt. Dazu waren zeitgleich insbesondere im Bereich der Bundesdiakonie Leitungsämter für Theologinnen und Theologen zu vergeben, wodurch eine zusätzliche Konkurrenz für die Besetzung des Präsesamtes entstand. Ich möchte damit sagen: Wir waren als westfälischer Nominierungsausschuss mit unserer Suche nicht allein unterwegs auf dem Markt für kirchliche Spitzenführungskräfte.
2. Eine weitere, m. E. interessante Beobachtung war ebenfalls zu verzeichnen: Bei einigen Personen, die uns geeignet schienen, so dass wir sie zu einem Gespräch einladen wollten, kam es aus Gründen persönlicher, familiärer Absprachen leider nicht dazu: Da galt die Absprache mit der Familie, vorerst nicht in ein neues Amt und damit an

einen anderen Ort zu wechseln, gewichtig gegenüber den Kindern oder auch dem Ehemann bzw. der Ehefrau. Was ja im Prinzip richtig und gut ist: Wer sich entscheidet zu einem so bedeutsamen Amt wie dem des Präses, der muss persönlich-biographisch seine Prioritäten neu justieren. In einem weiteren Fall wurde unsere Anfrage durch die Übertragung eines hochrangigen politischen Amtes regelrecht getoppt. Niemals zuvor wie in dem jetzt zurückliegenden Nominierungsprozess ist es mir so deutlich geworden wie bei diesem Mal, dass es sich wirklich um einen Prozess handelt, bei dem der Ausschuss, wenn er mit seiner Suche beginnt, nicht weiß, wo er am Ende landet.

3. Drittens ist mir bei meinen zahlreichen Gesprächen, die ich mit angefragten Personen geführt habe, mehrfach gespiegelt worden, dass erhebliche Zweifel an einer befriedigenden Amtsführung ausgelöst werden durch die schon vorhin von mir erwähnte besondere dreifache Konstruktion des westfälischen Präsesamtes. Damit verbunden kam immer wieder die Frage, ob darin nicht schon von vornherein eine Überforderung mit den entsprechenden Auswirkungen angelegt sei. Mich führt das darum zu der Frage, ob das Präsesamt in Westfalen überhaupt für jemanden infrage kommen kann, der es nicht schon irgendwie aus einer gewissen Nähe hat wahrnehmen können. Was jedoch im Umkehrschluss bedeutet, dass es auch eine eher hemmende Wirkung auf Menschen von außerhalb der EKvW haben kann.

Der Nominierungsausschuss konnte insgesamt sechs Vorstellungsgespräche führen. Dieser Personenkreis setzte sich zusammen aus Theologinnen und Theologen nicht nur aus der westfälischen Kirche. Die jeweiligen dienstbezogenen Hintergründe waren äußerst vielfältig: Kirchenkreis, Ämter und Werke, Landeskirchenamt, Universität, Schule und Politik. Zweifelsfrei konnten fast alle über Leitungserfahrungen verfügen. Für den Ausschuss ergab sich jedoch immer die Frage, ob diese ausreichen würde für die Leitungsanforderungen bezogen auf eine Landeskirche.

Liebe Schwestern und Brüder,

mit dem Ihnen jetzt vorliegenden Nominierungsvorschlag des Ständigen Nominierungsausschusses werden Ihnen zwei Kandidatinnen präsentiert, die ohne Wenn und Aber zu den theologischen Führungskräften innerhalb unserer westfälischen Landeskirche zu zählen sind. Sie bestechen beide durch ein je ganz eigenes Profil: Annette Kurschus als Superintendentin des größten Kirchenkreises der EKvW; Angelika Weigt-Blätgen als leitende Pfarrerin der Ev. Frauenhilfe in Westfalen, einer der wichtigsten Verbände in unserer Kirche. Wie den Synodenunterlagen zu entnehmen ist, sind beide durch ihre vielfältigen Nebenämter bereits über unsere landeskirchlichen Grenzen hinaus erfahren. Und sie werden als solche auch wahrgenommen: Ausdrücklich wurde uns das von Bischof Schindehütte, der aufgrund der jüngsten Veränderung unserer Synoden-Geschäftsordnung dem Nominierungsausschuss als beratendes Mitglied zur Seite stand, bestätigt. Übrigens genauso Bischof Dröge aus Berlin. Auf beide Kandidatinnen trifft zu, was ich bereits anfangs zitiert habe: ‚Sie sind nach innen beziehungsstark und nach außen sprachfähig.‘

Mit der Nominierung von Superintendentin Annette Kurschus und der leitenden Pfarrerin der Frauenhilfe in Westfalen Angelika Weigt-Blätgen hat der Ständige Nominierungsausschuss sich entschieden, der Synode eine Profilentcheidung zu ermöglichen.

Bevor ich zum Schluss komme, noch eine kurze Bemerkung zu der Entscheidung des Ausschusses, zwei Frauen zu nominieren: Mit Nachdruck weise ich daraufhin, diese Nominierung ist das Ergebnis eines Prozesses. In weiser Voraussicht wie ich meine, hat sich der ständige Nominierungsausschuss von vorneherein nicht festgelegt auf eine Antwort, ob Frau oder Mann. Wie ich bereits bei der Pressekonferenz im Mai dieses Jahres gesagt habe, bin ich überzeugt davon: Hätte der Ausschuss allein zwei Männer nominiert, hätte er sich weitaus mehr Fragen gefallen lassen müssen als es jetzt der Fall ist. In diesem Sinne schließe ich mich von ganzem Herzen den Worten an, die Präses Alfred Buß am vergangenen Freitag vor Journalisten in Bielefeld gebraucht hat: ‚Fünfundzwanzig Jahre, nachdem in Westfalen die erste Frau zur Pfarrerin ordiniert wurde, ist es ein Zeichen guter Normalität, dass eine Frau dieses verantwortungsvolle Amt übernimmt.‘

So komme ich nun zur Vorlage 7.1 Wahl der / des Präses:

Gemäß Artikel 121 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 (2) der Geschäftsordnung der Landessynode macht der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode für die Wahl der / des Präses folgende Wahlvorschläge:

Kurschus, Annette, Superintendentin, Siegen

Weigt-Blätgen, Angelika, Leitende Pfarrerin der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen

Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.

Ich bitte um Überweisung an den Tagungsnominierungsausschuss.“

Die Vorlage 7.1 wird ohne Aussprache einstimmig an den Tagungsnominierungsausschuss überwiesen.

Dank

Präses Dr. h.c. Buß dankt dem sachverständigen Gast Mucks-Bücker und dem Nominierungsausschuss für die umfangreiche Vorarbeit sowie für die Einbringung.

Fristsetzung

Der Vorsitzende schlägt vor, dass eine Frist gesetzt wird, innerhalb derer mindestens 20 stimmberechtigte Synodale die Ergänzung der oben genannten Wahlvorschläge gem. § 6 Abs. 5 Geschäftsordnung der Landessynode beantragen können. Diese Frist sollte durch Beschluss der Synode auf Dienstag, 15. November 2011, 15.00 Uhr, festgesetzt werden.

Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig, die Frist auf Dienstag, 15. November 2011, 15.00 Uhr, festzulegen.

**Beschluss
Nr. 17**

Der Präses bittet die Kandidatinnen um ihre Vorstellungsrede in alphabetischer Reihenfolge.

Vorstellung

Synodale Annette Kurschus

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

Es weiß gottlob ein Kind von sieben Jahren, was die Kirche sei ..., sagt Martin Luther.

Als ich ein Kind von sieben Jahren war, kannte ich die Kirche meines Heimatdorfes im uniert geprägten Kurhessen-Waldeck.

Dort wuchs ich auf – zwischen einem älteren und einem jüngeren Bruder; mit einem Vater, der Pfarrer war, und einer Mutter, die ihr Pharmaziestudium zwecks Heirat ein Semester vor dem Examen abgebrochen hatte (so war das damals ...).

Als Kind von sieben Jahren wusste ich, wie sie in unserem Dorf Gottesdienst feierten, welche Lieder sie sangen, wie es in der Kirche aussah und welche Menschen sonntags kamen. Ich wusste, wo ich am liebsten saß und an welchen Stellen sich der Organist regelmäßig verspielte. Ich wusste, dass es in der Kirche ein bisschen nach Mottenkugeln riecht – und dass dieser Geruch aus dem Sonntagskostüm von Oma Breitbart kroch.

Ein Kind von sieben Jahren war ich, als unsere Familie nach Siegen in Westfalen umzog. Dort sind die Evangelischen in der Regel reformiert.

Alles, was ich bis dahin von der Kirche zu wissen meinte, wurde jäh über den Haufen geworfen.

In Siegen feierten sie anders Gottesdienst, sie sangen andere Lieder, standen in der Kirche an ungewohnten Stellen auf und blieben zu erstaunlichen Gelegenheiten sitzen; hier wirkten die Menschen strenger, hier fühlte sich alles fremd an.

Ich erlebte eine andere Kirche:

Für das Kind von sieben Jahren eine Verwirrung; heute eine Erfahrung, die mich bereichert.

Eine Art ‚konfessioneller Migrationshintergrund‘.

Kirche kann sich unterschiedlich darstellen:

Diese Lektion habe ich früh gelernt, und sie hat mich in allem kindlichen Befremden schon damals neugierig gemacht.

Neugierig auf Kirche bin ich geblieben.

Pastorin zu werden hatte ich allerdings nicht im Sinn.

Der Pfarrberuf war durch meinen Vater besetzt, ich hatte stattdessen jede Menge Musik im Blut – und außerdem die Idee im Kopf, Medizin zu studieren.

Die Musik ist bis heute meine schönste und wichtigste Nebenbeschäftigung; an der Medizin habe ich mich kurz versucht und sie schnell wieder gelassen – um schließlich doch zu werden und zwölf Jahre lang mit Leidenschaft zu sein, was eigentlich nicht vorgesehen war: Gemeindepastorin.

Erst auf dem Weg dahin habe ich mich näher mit dem reformierten Erbe unserer Kirche beschäftigt und es schätzen gelernt – eher zaghaft während des Theologiestudiums,

umso intensiver während des Gemeindevikariates und der begleitenden Zeit im Wuppertaler Predigerseminar. Nie habe ich die unterschiedlichen Traditionen des Protestantismus in konfessionalistisch trennendem Sinne verstanden; vielmehr sind sie für mich Farben eines lebendigen Gesamtbildes. Jede leuchtet auf unverwechselbare Weise und trägt ihren eigenen Akzent in das Gemeinsame ein. Keine der Farben möchte ich missen.

Da ist zum Beispiel das Schriftprinzip der lutherischen Tradition mit seinem evangelischen Maßstab ‚Was Christum treibet‘; da ist Luthers Betonung der Rechtfertigungslehre: „Allein aus Gnaden“. Da ist bei den Reformierten der unlösliche Zusammenhang von Rechtfertigung und Heiligung; da ist die weltweite Dimension von Kirche – um nur einige der konfessionellen Farbtöne zu nennen.

Es weiß gottlob ein Kind von sieben Jahren, was die Kirche sei...: Martin Luther sagte das im Jahre 1537.

Heute wäre er vermutlich vorsichtiger mit seiner Aussage – und das nicht nur im Blick auf siebenjährige Kinder.

„Selbst da, wo die Kirchen noch stark sind“, las ich vorige Woche während der Tagung der EKD-Synode im Leitartikel der Süddeutschen Zeitung, „wissen die Leute nicht mehr recht, ob sie an die Sieben oder an die Zehn Gebote glauben sollen, an die Auferstehung der Toten oder an die Wiedergeburt.“ (Matthias Drobinski, SZ vom 7. November 2011)

Schwerpunktthema der Synode in Magdeburg war der missionarische Auftrag unserer Kirche.

Im selben Leitartikel heißt es dazu weiter: *„... die Fragen des Lebens sind drängender geworden. Die Menschen suchen nach Sinn und Deutung, sie dürsten danach, die Leere zu füllen, wenn es um sie herum und in ihnen still wird. Bibelstellen sind ihnen fremd geworden – nicht aber die Frage, warum sie auf der Welt sind und wie das sein wird, wenn sie einmal sterben. Moralpredigten lehnen sie ab, es treibt sie aber die Frage nach Schuld und Sühne um. Sie suchen nach Kriterien in den Debatten um Anfang und Ende des Lebens, um Krieg und Frieden. Sie brauchen in den Zeiten der Finanzkrise jemanden, der dem globalen Markt eine globale Moral zur Seite stellt, der zu denen hält, die unter die Räder kommen. ... Will die Kirche in neuer Weise missionarisch sein,... muss sie ... statt noch betriebsamer zu werden, eine eigene Tiefe finden, eine eigene Frömmigkeit, einen eigenen Lebensstil. ... Sie muss lernen zuzuhören, ohne abzuwerten, ohne aber die eigenen Grundsätze zu verraten.“*

Ich bin der Meinung: Eine solche kritische Sicht von außen vermag unserer Selbsteinschätzung, die oft in der Binnenperspektive gefangen ist, wichtige Korrekturen zu geben.

Auch die Evangelische Kirche von Westfalen darf nicht immer noch betriebsamer werden.

Dafür möchte ich mich einsetzen.

Was wir in Aktivitäten brauchen, ist eine spürbare Gründung in der Tiefe.

Eine erkennbare Rückbindung an die biblische Botschaft, aus der unser diakonisches, soziales und politisches Handeln Orientierung und Richtung gewinnt.

Unsere Landeskirche bildet Kirche Jesu Christi auf ganz eigene, reizvolle Weise ab. Neben unterschiedlichen konfessionellen Farben vereint sie eine Vielfalt an Landschaften, an unterschiedlich gewachsener Geschichte, an verschiedenen Mentalitäten. Das Ruhrgebiet gehört ebenso dazu wie Wittgenstein und das Siegerland; das Sauerland wie das Münsterland, die Soester Börde und Ostwestfalen. Diese Kirche ist in ländlichen Regionen präsent und in dichten städtischen Ballungsräumen; hier gab es Erweckungsbewegungen und massive Traditionsabbrüche. Diese Kirche positioniert sich in politischen, sozialen und gesellschaftlichen Fragen; ihre Stimme wird aufmerksam gehört von Politikerinnen und Politikern, sie hat Gewicht im Gesamtkonzert der unierten Kirchen und der EKD. Sie ist eine Kirche mit vielen Möglichkeiten, mit großem Potenzial und fähigen Menschen. Strukturexperten sagen: Eine *Netzwerkorganisation*. Eine Kirche also, in der eigenständige Verantwortung auf verschiedene Ebenen verteilt ist; eine Kirche, in der es deshalb auf Transparenz ankommt, auf gute Kommunikation und verbindliche Absprachen; eine Kirche, in der Leitung dafür Sorge zu tragen hat, dass aus der Vielfalt und dem oft unverbundenen und ungleichzeitigen Nebeneinander von lebendigen Prozessen ein abgestimmtes und koordiniertes Miteinander wird.

Zwei elementare Herausforderungen sehe ich für diese Kirche.

Die erste Herausforderung heißt:

Es gilt, die Verheißung ernst zu nehmen, von der wir als Kirche leben.

Jesus Christus selbst ist es, der die Kirche *versammelt, schützt und erhält*, sagt der Heidelberger Katechismus (Frage 54).

Und Martin Luther: *Wir sind es doch nicht, die da kündten Kirche erhalten, unsere Vorfahren sind es auch nicht gewesen, unsere Nachkommen werden's auch nicht sein, sondern der ist's gewesen, ist's noch, wird's sein, der da spricht: Ich bin bey euch bis zur Welt Ende.*

Eine ungemein tröstliche Verheißung, die deshalb so stark und verlässlich ist, weil wir sie uns nicht selbst sagen können und müssen.

Sie hängt nicht an unserer Kraft.

Im Gegenteil: Sie ist mit ihrer Kraft in uns Schwachen mächtig.

Die zweite Herausforderung hängt unlöslich mit der ersten zusammen:

Es gilt, den Auftrag anzunehmen, der aus der Verheißung folgt.

Dieser Auftrag besteht darin, ... *die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk.* (Barmen VI)

Ein hoch politischer Auftrag, der uns eindeutig an die Seite der Armen und Benachteiligten stellt; der uns in die Verantwortung nimmt für Gerechtigkeit und Frieden vor der eigenen Tür und in der weiten Welt; der uns die aktive Sorge ins Stammbuch schreibt für eine Erde, die bewohnbar bleibt und auf der auch unsere Kinder und Kindeskinde noch gut und gerne leben können.

Ich werbe für eine Kirche, die sich diesen beiden elementaren Herausforderungen spürbar stellt:

Sie nimmt die Verheißung des Evangeliums ernst – und sie nimmt den daraus folgenden Auftrag an.

Sie hält das bleibend Wichtige wach und gewinnt daraus Orientierung für das jetzt Dringliche.

Die Kirche, für die ich stehe, ist fromm und politisch zugleich;
eine Gemeinschaft der Heiligen, wo der Glaube des Einzelnen Heimat findet, eine verständliche Sprache lernt und zur tätigen Verantwortung in der Gesellschaft führt.

In einer Kirche mit solchem Selbstverständnis möchte ich gern als Präses meine Gaben einsetzen:

In theologischer Konzentration,
in wacher Zeitgenossenschaft
und in ökumenischer Weite.

Das heißt konkret:

Unermüdlich auf das Wort Gottes hören, es beharrlich befragen und mit Freude predigen;

es heißt:

die Zeichen der Zeit mit allen Sinnen wahrnehmen und dazu den Mund auf tun – wann immer das vom Evangelium her geboten ist;

es heißt:

das Gespräch mit Menschen anderer christlicher Konfessionen und anderer Religionen suchen und pflegen – vor Ort und weltweit.

Und es heißt auch:

sich nicht fürchten vor einer verbindlichen Auseinandersetzung mit den Indifferenten, den Glaubenslosen und den neuen oder alten Atheisten.

Ich verstehe die Kirche ausdrücklich nicht als Werte-Agentur.

Es ist keineswegs unsere Aufgabe, für alle persönlichen Fragen des Lebens die passenden Antworten zu wissen – und es ist ebenso wenig unser Auftrag, für jedes drängende politische Problem die richtige ethische Handlungsweise vorzugeben.

Wir haben von dem zu reden,
worauf unsere Hoffnung gründet,
worin unsere Kraft ihren Ursprung hat,
woran wir unser Handeln orientieren,
wovon wir leben und was uns hoffentlich auch im Sterben tragen wird.

Ich kandidiere für ein besonderes Leitungsamt unserer Landeskirche.

31 sehr unterschiedliche Kirchenkreise, rund 530 sehr unterschiedliche Kirchengemeinden sowie eine große Zahl gemeinsamer Referate und Dienste sind miteinander auf dem Weg in die Zukunft. Wir stecken in einem anstrengenden Reformprozess. Unsere Kirche verändert sich.

Veränderung ist von jeher ein wesentliches Kennzeichen der Kirche als Schöpfung des Wortes Gottes gewesen.

In Veränderungsprozessen merken wir, wie anspruchsvoll die presbyterial-synodale Ordnung unserer Kirche ist und wie viel mühsames Ringen sie uns abverlangt. Entscheidungen kommen bei uns ausschließlich durch Presbyterien und Synoden zustande – ein kostbares Gut, das wohl niemand von uns preisgeben möchte.

Jedoch: Dieses kostbare Gut macht jede Form der Leitung zu einem ausgesprochen schwierigen Geschäft.

Wie kann Leitung auf den unterschiedlichen Ebenen unserer Kirche tatsächlich miteinander gelingen?

Wie können wir zu gemeinsamen Zielen finden?

Wie viel Verbindlichkeit ist dazu nötig?

Wie viel Aufsicht brauchen wir?

Wie viel Freiheit zur Eigenständigkeit ist möglich?

Alle sind mit der Erfüllung desselben Auftrags beschäftigt:

Die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die Landeskirche.

Die Ämter und Werke, die Institute, die Referate und Dienste.

Ehrenamtliche und Hauptamtliche.

Männer und Frauen.

Menschen mit den unterschiedlichsten Gaben, Fähigkeiten, Veranlagungen und Herkünften.

Es braucht inhaltliche Klarheit und integrierende Fähigkeiten, damit diese Vielfalt spürbarer Reichtum bleibt und nicht zu Konkurrenzkämpfen und gegenseitigen Behinderungen führt.

Diese Herausforderung gemeinsamen geistlichen Leitens reizt mich am Präsesamt.

„Die Frau ist klein und schwächig“, höre ich hier und dort hinter vorgehaltener Hand sagen.

„Wie will sie sich durchsetzen gegen die beiden starken Vizepräsidenten – ganz zu schweigen von dem übrigen Apparat des Landeskirchenamtes?“

Vielleicht kennen Sie die Postkarte mit dem kleinen Vogel, der triumphierend ruft: *„Ich kann Karate!“*

Das Gegenstück ist übrigens die Karte mit dem Elefanten, der schreit: *„Ich kann Mikado!“*

Ich werde keine Karate-Feldzüge gegen mächtige Elefanten führen.

Es geht darum, Leitung wahrzunehmen.

Gemeinsam und mit klarer Rollenverteilung.

Darin bin ich erfahren und geübt; der Kirchenkreis Siegen ist eine hervorragende Schule.

Wer dort besteht, muss die Westfälische Landeskirche nicht fürchten.

Ich bleibe neugierig auf diese Kirche.

Und dieser Wahl sehe ich entgegen, wie ich mir die EKvW wünsche:

Gespannt und zuversichtlich – und zum Dienst bereit.“

Vorstellung

Synodale Angelika Weigt-Blätgen

„Wir können es ja nicht lassen, von dem zu reden, was wir gesehen und gehört haben“ (Apg.4, 20). Dieser Satz aus der Apostelgeschichte war Monatspruch im Mai 2009, als wir in Soest mein 25. Ordinationsjubiläum begingen. Losungen und Monatsprüche – mal Geschenk, mal Herausforderung – in diesem Fall ein Geschenk.

Nach Ostern, Himmelfahrt und Pfingsten blieb die erste Gemeinde der Christinnen und Christen zusammen – beständig in der Apostel Lehre und in der Gemeinschaft und im Brotbrechen, und sie taufte – manchmal 3000 an einem Tag – Urgemeinde, ungebrochen in den strahlendsten Farben. Eine solche Bewegung muss Misstrauen und Feindschaft auslösen. Sie muss verteidigt werden.

Petrus und Johannes sagen klar, was sie und die anderen antreibt, von wem sie bewegt werden: Ihr staunt und startt uns an, als hätten wir es aus eigener Kraft und Frömmigkeit bewirkt, den Gelähmten im Tor zu heilen. Abrahams Gott und Israels Gott und Jakobs Gott, Gott unserer Vorfahren, hat dem Gottesknecht Jesus himmlischen Glanz verliehen....hat ihn von den Toten auferweckt. Das bezeugen wir, sein Name hat den Mann stark gemacht und deshalb: *Wir können es ja nicht lassen....*

Was haben sie gesehen und gehört, was haben wir, was habe ich gesehen und gehört, das wir es nicht lassen können davon zu reden, uns daran auszurichten, uns gelegentlich daran aufzureiben? Was haben wir, was habe ich gesehen und gehört, was mich an- und was mich umtreibt, was mich, wenn es gut geht, tröstet und ermutigt?

Sie hatten gehört, wie Jesus selbst – tief verwurzelt im jüdischen Glauben – seinen Auftrag, seine Mission mit Worten des Propheten Jesaja beschrieb: *„Gottes Geist ist auf mir, denn er hat mich gesandt, den Armen frohe Botschaft zu bringen, er hat mich gesandt auszurufen: Freilassung den Gefangenen und den Blinden Augenlicht, Befreiung den Unterdrückten; auszurufen ein Gnadenjahr des Herrn.“* Sie hatten gesehen und gehört, dass sich die Botschaft vom Reich Gottes, von der Würde aller Menschen, von Gerechtigkeit und Heilung, von Vergebung und gelingendem Zusammenleben nicht unterdrücken und nicht töten ließ. Sie hatten Ostern erlebt, dass Gott auch den Tod überwinden kann und dass sie in seine Bewegung genommen waren – bis dass Christus wiederkommt.

Wir können es ja nicht lassen – Mit Konfirmation und Mitarbeit in der kirchlichen Jugendarbeit hat sich mein Wissen um soziale Verantwortung und soziale Ungerechtigkeit, mein Wissen um mangelnde Chancengleichheit und Ausgrenzung, mein Wissen um die Folgen des Nationalsozialismus und unsere unermessliche Schuld und damit unsere besondere Verantwortung für den Frieden verbunden mit wachsendem Glauben und

wachsender Motivation durch das Evangelium. ‚Denn es ist ein köstlich Ding, dass das Herz fest werde, welches geschieht durch Gnade.‘ Ich bin meinem Konfirmator in der Dortmunder Nordstadt bis heute dankbar für diesen Konfirmationsspruch.

Wir können es ja nicht lassen...

Die Verknüpfung von sozialem und politischem Bewusstsein mit dem Glauben an Gott und seine Absichten mit der Welt, an Jesus Christus und seine Reich-Gottes-Botschaft und daran, dass am Ende über Recht und Unrecht, über Schuld und Vergebung entschieden wird, verlangte nach wissenschaftlicher Grundlegung, nach solider Verknüpfung und nach befragungssicherer Entwicklung eigener theologischer Standpunkte. Gründe für das Theologiestudium, in dessen Verlauf die Entscheidung für landeskirchliche Examina und den Pfarrerberuf wuchs. Trotz gewissen Fremdels gegenüber meiner Entscheidung gab es stets jede meiner Familie mögliche Unterstützung – bis heute.

Wir können es ja nicht lassen ..., denn ‚echte Passion gibt Kraft, weil sie Mut gibt und weil sie immer auch Kompassion ist – Mitleidenschaft und Mitleidsfähigkeit.‘ (nach einem Zitat von Dorothee Sölle)

In meiner Vorstellung im Nominierungsausschuss im Frühjahr dieses Jahres habe ich Themenfelder versucht zu identifizieren, die unsere Passion, unsere Leidenschaft erfordern, in denen wir in ganz unterschiedlicher Weise herausgefordert sind ‚*Rechenschaft zu geben von der Hoffnung, die in uns ist*‘, weil wir es den Menschen, unserer Kirche, Jesus Christus und uns selbst schuldig sind.

Ich nenne fünf dieser Themenfelder:

1. Gemeinden und Kirchenkreise in ihrer Vielfalt und Verschiedenheit, die Werke, Ämter und Verbände mit ihren spezifischen Ausrichtungen, mit ihren jeweiligen Traditionen und Bekenntnisgrundlagen sind ein Reichtum. An der gegenseitigen Wahrnehmung und Wertschätzung ist zu arbeiten; Begeisterung füreinander ist zu befördern. Gleichgültigkeit und Abgrenzung und Konkurrenz sind zu überwinden.

Gerade als unierte Kirche sind wir starke Kirche. Aus Überzeugung unierte ist diese Überzeugung durch meine Mitarbeit in der UEK und durch die Verantwortung, die ich im Auftrag der UEK für die Schwesternschaften der ehemaligen altpreußischen Union übernommen habe, noch gewachsen. Der Wille zu innerprotestantischer Verständigung und zum gemeinsamen Kirchesein ist ein solides Fundament für die Verständigung, die ökumenisch, interreligiös und interkulturell zu leisten ist.

Die Vielfalt der Gemeinden, ihrer Traditionen und Bekenntnisgrundlagen habe ich über die Jahre wahrgenommen und schätzen gelernt. Ob in Bieren oder Büren, Eiserfeld, Gladbeck oder Grundschöttel, in Herne oder Herford, ob bei Gottesdiensten in Dorfgemeinschaftshäusern oder großen Innenstadtkirchen – immer sind es die Lebendigkeit und das Engagement der Gemeinden, die einladend und ansprechend sind.

Gemeinsam mit den vielfältigen Angeboten der Ämter, Einrichtungen, Werke und Verbände, die hoch qualifiziert den Erfordernissen moderner Bildungs-, Sozial-, Seelsorge- und Gruppenarbeit entsprechen und wichtige gesellschaftliche und politische Impulse geben und nicht zuletzt auch zum Gemeindeaufbau beitragen, sind die Gemeinden und Kirchenkreise stark für die Zukunft. Wir in Westfalen gestalten gemeinsam Zukunft der Kirche – zu dieser Selbsteinschätzung, zu diesem Selbstbewusstsein möchte ich gerne im Zusammenwirken mit allen Verantwortlichen beitragen.

2. *Wir können es ja nicht lassen ...* was wir gesehen und gehört haben, kann uns nicht schweigen lassen zu gesellschaftspolitischen Fragen, verlangt nach Einmischung in den politischen Diskurs und nach Parteinahme und Parteilichkeit immer dann, wenn die

Würde von Menschen missachtet und verdunkelt wird, wenn Ungerechtigkeit und Machtmissbrauch Frieden und Gerechtigkeit gefährden, wenn den geringsten Schwestern und Brüdern die Lebensgrundlage geraubt wird und die Schöpfung zerstört und ausgebeutet wird.

Gott ist Partei der kleinen Leute (W. Schottroff) – wenn wir das als Nachfolgegemeinschaft ernst nehmen, haben wir uns auch einzumischen in die Gestaltung der gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen. Die Kirchen sind aufgefordert, die staatlichen Grundlagen, die Menschenrechte- und -würde zu sichern, mit weiterzuentwickeln und im Sinne subsidiären Arbeitens und subsidiärer Teilung von Verantwortung an der Gestaltung unseres Sozialstaates mitzuwirken und gemeinsam mit staatlichen Kräften und Nichtregierungsorganisationen in die internationalen Ordnungen einzutragen. Die Kirchen in den neuen Bundesländern zeigen in der Ernsthaftigkeit, mit der Staatskirchen-Verträge ausgehandelt wurden und Kirchenvertreterinnen und -vertreter – wenngleich in der Minderheit – beim Aufbau der Zivilgesellschaft ernst genommen und einbezogen wurden, die Wirksamkeit christlich motivierten gesellschaftlichen und politischen Engagements. Vergleichbare Phänomene lassen sich in anderen Minderheitenkirchen beobachten. An diesem ‚Wirksamkeitsdialog‘ zwischen Kirche und Staat sollte sich unsere Kirche auch zukünftig intensiv beteiligen. Entweltlichung ist keine Option für Christinnen und Christen. Kirche ist Kirche in der Welt und für andere. Uns unter veränderten Rahmenbedingungen nicht einengen zu lassen und uns nicht selbst kleiner zu machen als wir sind – dazu möchte ich beitragen.

3. ‚Die Liebe gehört mir wie der Glaube‘, dieser Satz Wicherns steht für die enge Verbindung von Glaube und Liebe, von Kirche und Diakonie.

Wir können es ja nicht lassen ...

die größte Provokation für das gesellschaftliche und religiöse Establishment damals war die Heilung eines gelähmten Mannes vor dem ‚schönen Tor‘ nach Jerusalem. *Wir können es ja nicht lassen...* bezieht sich auf die Verkündigung ebenso wie auf die Ermächtigung zu heilen – im Namen und im Auftrag Jesu.

Die EKvW nimmt innerhalb der EKD eine Sonderstellung ein in der Art und Weise, wie Diakonisches Werk und Verfasste Kirche zusammenarbeiten und institutionell und konstitutionell miteinander verbunden sind. Dieses Zusammenwirken ist bei allen Problemen gar nicht hoch genug einzuschätzen. Wichtig ist, das Bewusstsein der Mitarbeitenden für den gemeinsamen christlichen Auftrag und das Besondere evangelischer Trägerschaft weiterzuentwickeln. Von ihnen und ihrem Engagement hängt es ab, ob wir uns von anderen Anbietern auf dem Sozialmarkt unterscheiden und ob es gelingt, im Umfeld der Einrichtungen ehrenamtlich Mitarbeitende zu binden.

Die Gemeinden in ihrem diakonischen Engagement zu befördern und zu ermutigen ist eine theologisch-ekklesiologische Aufgabe. Jeder Gottesdienst hat mit Fürbitte und Kollekte eine diakonische Dimension, auf der sich aufbauen lässt. Die Initiative der Ruhrgebietskirchenkreise, gemeinsam mit der Ev. Fachhochschule gemeindediakonische Projekte zu entwickeln und zu begleiten, verknüpft das Zusammenwirken von kirchlichem und diakonischem Engagement mit der Förderung ehrenamtlicher bzw. zivilgesellschaftlicher Arbeit.

4. Genau darin liegt eine weitere Herausforderung. Alle Studien zeigen, dass wir in der Zukunft Kirche mit weniger Kirchensteuereinnahmen, weniger Gebäuden und weniger hauptamtlich Angestellten werden gestalten müssen. Sowohl Gemeindeaufbau mit Ehrenamtlichen als auch zivilgesellschaftliches Engagement von Christinnen und Christen

sind zu befördern. Diese Entwicklung wird weit über das hinausgehen, was wir als traditionelles Ehrenamt in unseren Gemeinden kennen. Die Arbeitsfelder werden in das Gemeinwesen, in die Quartiere hineinwirken und Teile des sog. Care-Bereiches umfassen: die Pflege von Alten und Kranken und Armen, die Förderung und Begleitung von Kindern, die Pflege sozialer Kontakte und die Gestaltung generationenübergreifenden Zusammenlebens bei Verschlebung der Generationenverantwortlichkeiten. Die Fürsorge-Arbeit wird ebenso wie die kirchliche Arbeit mit weniger Geld und personellen Ressourcen wahrgenommen werden müssen. Die Gemeinden im Quartier haben die besten Voraussetzungen dafür, die Liebe Gottes zu den Menschen zu bringen und so Rechenhaft zu geben von der Hoffnung, die in uns ist.

5. *„Auf dass alle eins seien...“* – mit diesem Wort ist die Perspektive aller ökumenischen Bemühungen und Fragen gegeben. Nach den zahlreichen Kommentaren zum Besuch des Papstes in Deutschland, den Deutungsversuchen der gesprochenen Worte und der Symbolik der Orte, ist es wichtig, uns an andere, ermutigende Impulse zu erinnern. Die Charta Oecumenica empfiehlt eine Änderung der Blickrichtung: Die Frage soll zukünftig nicht mehr sein, was wir ausnahmsweise gemeinsam machen können, sondern was wir ausnahmsweise getrennt machen müssen oder wollen. Vielen Gemeinden, vielen Gruppen, z.B. den an den Weltgebetstagen Beteiligten, kommt diese Haltung entgegen. Sie weist in die Zukunft, sie eröffnet Handlungsoptionen, sie lässt das Gemeinsame vor das Trennende treten.

Neben der katholisch-protestantischen Ökumene sind wir in die weltweite Ökumene gewiesen. Das zitierte Wort aus dem Johannesevangelium steht an der Stirnseite der Assembly-Hall des ökumenischen Rates der Kirchen. Die Kirche ist die erste und größte Globalisierungsbewegung. Ihr gemeinsamer Auftrag ist ihr Einsatz für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung. Teil dieser Bewegung zu sein sind wir in der Nachfolge verpflichtet. Jesus selbst hat eindringlich und eindrücklich um die Einheit aller, die ihm nachfolgen, gebetet.

Wir können es ja nicht lassen...

Fünf Themenfelder, Herausforderungen habe ich Ihnen vorgetragen, die unsere Passion, unsere Leidenschaft erfordern. Sie ließen sich ergänzen und vor allem konkretisieren.

Gemeinsam mit den Verantwortlichen in Kirchenkreisen und Gemeinden, Ämtern und Werken, Kirchenleitung und Landeskirchenamt möchte ich – Ihr Mandat vorausgesetzt – in diesen fünf, aber gewiss auch in andern Handlungsfeldern Begonnenes weiterentwickeln, neue Ziele und Maßnahmen formulieren und die verschiedenen Ebenen so miteinander verknüpfen und ins Gespräch bringen, sodass ein westfälisch-evangelisches Kirchenbewusstsein weiter wächst. Ich wünsche mir, dass ich dazu beitragen kann, den Reichtum und die Vielfalt der Begabungen und Kompetenzen zusammenzubringen. Meine Hoffnung ist, dass sich Verlustängste und Trauer so überwinden lassen und in Passion für die Zukunftsgestaltung mit Kirche wandeln können.

Wir können es ja nicht lassen... Formen der Verkündigung in Predigt, Andacht, geistlicher Rede und politischem Diskurs, die der Fülle der Verheißungen, der Fülle der Bilder und Geschichten der Bibel, der Fülle des dreieinigen Gottes, der Fülle der ‚Gnadenmittel‘, die wir als Kirche zur Verfügung haben, entsprechen, eine solche Verkündigung möchte ich befördern helfen. Darüber möchte ich mit allen an der Verkündigung Beteiligten ins Gespräch kommen und verstehen, was sie bewegt, was sie besorgt, was hindert oder was sie motiviert.

Noch einige persönliche Anmerkungen:

Meine Entscheidung für die Evangelische Frauenhilfe ist zu keinem Zeitpunkt eine Entscheidung gegen die Gemeindearbeit gewesen. Bei der engen Gemeindebezogenheit des Verbandes wäre eine solche Haltung auch völlig inakzeptabel gewesen. (In der Vergangenheit ist unser Verband oft als Gemischtwarenladen mit dem Tante-Emma-Image versehen worden. Seit wir von Diversifikation sprechen, sind wir im Ansehen kritischer Betrachter etwas gestiegen. Der Verband hat mir exemplarische Erfahrungen in den diakonischen Arbeitsfeldern Alten- und Behindertenhilfe, Anti-Gewalt-Arbeit und Beratungsarbeit ebenso ermöglicht wie in der Bildungsarbeit, in der ökumenischen und gemeindebezogenen Arbeit.)

Als ‚leitende Pfarrerin‘ bin ich beauftragt, geistlich zu leiten und durch Verkündigung in die Arbeitsfelder hineinzuwirken – in die gemeindebezogene Arbeit hinein, zu den Mitarbeitenden hin ebenso wie zu den Klientinnen und Klienten, Bewohnerinnen und Bewohnern und Angehörigen. Die geistliche Leitung ist mir ebenso anvertraut wie die Geschäftsführung des Verbandes. Die geschäftlichen Interessen sowie die finanziellen und strukturellen Erfordernisse des Unternehmens mit dem theologisch-geistlichen Anspruch zu verknüpfen und nicht in Widerspruch geraten zu lassen, ist eine ständige Herausforderung.

Sollte Ihnen das, was Sie heute und in den letzten Monaten von mir gehört haben, zu positiv und zu optimistisch erscheinen, es ist nicht mangelndem Realitätssinn geschuldet. Es entspricht trotz meiner Erfahrungen von Schuld und Versagen und großer Belastungen meinem Naturell und meinem Glauben, dass gut werden kann, was wir anfassen. Denn alles steht unter der großen Verheißung und unter der uns entlastenden Perspektive, die über unsere Zeit und unser Planen hinausweist – bis dass er kommt.

Wir können es ja nicht lassen... von dem zu reden, was wir gesehen und gehört haben – Sollten Sie sich entschließen können, mir Ihre Stimme zu geben, will ich gerne, versehen mit Ihrem Mandat, im Auftrag Jesu Christi für unsere Kirche reden und handeln.“

Der Präses dankt den Kandidatinnen für ihre Vorstellung und gibt der Synode Gelegenheit zu Nachfragen.

Die Kandidatinnen beantworten Nachfragen der Synodalen Schäfer, Berk, Spitzer, Anicker, Beer, Ettliger, Kronshage, Neuhaus, Koppe-Bäumer im Wechsel.

Der Vorsitzende gibt organisatorische Hinweise auf Dienstagvormittag.

Die Synode singt Lied EG 487. Die Sitzung wird mit dem Segen um 22.15 Uhr geschlossen.

Vierte Sitzung	Dienstag	15. November 2011	vormittags
Schriftführende: Die Synodalen Espelöer und Marker			

Leitung: Präses Dr. h.c. Buß

Andacht

Synodale Göckengan, Lied „Dich rühmt der Morgen“, Psalm 50, Jes. 57, 18, Lied EG 447, 7

Begrüßung

Der Vorsitzende begrüßt herzlich den religionspolitischen Sprecher der SPD-Landtagsfraktion Wolfram Kuschke.

Der Vorsitzende bittet den Vorsitzenden des Nationalen Christenrates Indonesiens Dr. Andreas Yewangoe um sein Grußwort.

Grußwort

Dr. Andreas Yewangoe

„Liebe Schwestern und Brüder in Jesus Christus,

Ihnen allen, unseren Schwestern und Brüdern in Jesus Christus, überbringe ich herzliche Grüße der Christen in Indonesien. Es ist mir eine Ehre, als Ihr Gast, zugleich aber auch Ihr Partner auf unserer ökumenischen Reise, hierher eingeladen worden zu sein. Ich bin der Vorsitzende der Gemeinschaft der Kirchen in Indonesien, einer Gemeinschaft, der 80-85% der Protestanten in unserem Land angehören. Bei der Gründung dieser Gemeinschaft im Jahr 1950 wurde als ihr Ziel die Gründung der United Christian Church in Indonesia formuliert [auf Indonesisch (Bahasa Indonesia): ‚Mewujudkan Gereja Kristen Yang Esa di Indonesia‘]. Bis heute halten wir an diesem Ziel fest. Wie Ihnen bereits bekannt war, haben die Kirchen in Indonesien verschiedene Stämme, theologische sowie ekklesiologische Hintergründe. Als die Missionare nach Indonesien kamen, brachten sie auch die ekklesiologischen und theologischen Ansichten ihrer Ursprungskirchen im Westen mit. In Indonesien waren und sind die Kirchen um Annäherung durch Gründung der genannten Gemeinschaft bemüht. An dieser Gemeinschaft nahmen 88 Synoden teil.

Unsere Kirchen in Indonesien leben in einem Land, in dem die Mehrheit der Bevölkerung dem Islam angehört. Die Zahl der Christen in unserem Land beläuft sich auf etwa 10-12% der Gesamtbevölkerung von 230 Millionen Einwohnern. Dennoch ist Indonesien kein islamischer Staat. Indonesien ist vielmehr ein Nationalstaat, der auf der Ideologie der Pancasila, d.h. des Glaubens an Gott, des Humanismus, der Nationalen Einheit, der Demokratie und der sozialen Gerechtigkeit beruht. Dafür sind wir sehr dankbar. In letzter Zeit gab es jedoch Spannungen in unserer Gesellschaft. Die harmonische Beziehung zwischen Christen und Muslimen in einigen Landesteilen, die wir eine lange Zeit

aufrechterhalten hatten, wurde durch das Auftreten radikaler Elemente aus dem Ausland gestört. Sie schüchterten die Menschen ein, um mit Gewalt Kirchenbauten zu schließen und Sonntagsgottesdienste zu verbieten, speziell in den Provinzen Westjava und Banten. Trotz dieser traurigen Vorkommnisse halten wir nach wie vor das Prinzip aufrecht, harmonisch in einem Land zusammenzuleben, in dem der Pluralismus ein Fakt ist. Der Pluralismus existiert und ist von jedem zu akzeptieren. Gelingt das nicht, werden wir als Nation versagen. Als Kirche Jesu Christi sind wir aufgerufen, jeden zu lieben, selbst den, der uns Schmerz zufügt.

Wie in Indonesien wird auch hier in Deutschland die Gesellschaft zunehmend pluralistischer. Der Islam ist in der letzten Zeit in Ihrem Land angekommen; das ist ein Fakt. Der Islam stellt eine Herausforderung für Sie dar, zugleich sind Sie aber aufgerufen, mit den moslemischen Schwestern und Brüdern als Nachbarn zusammenzuleben. Sie sind herausgefordert, sehr konkret zu zeigen, wie das Gebot Jesu praktisch umzusetzen ist, unseren Nächsten zu lieben wie uns selbst. Vielleicht können wir einander lehren, wie wir mit unserem Nächsten umzugehen haben, ungeachtet seiner Religion oder Überzeugungen.

Auf dieser Synode haben Sie viele kirchliche und gesellschaftliche Themen diskutiert. Als Kirche in einer säkularen Gesellschaft haben Sie eine schwere Last zu tragen: unserem Herrn und Erlöser Jesus Christus als dem Herrn der Geschichte treu zu bleiben. Zugleich haben Sie auch die Pflicht, Ihrer Gesellschaft zu bezeugen, was wahres Leben in Jesus Christus wirklich bedeutet, ungeachtet der Überzeugungen und Weltansichten der Anderen. Beten wir darum, dass wir alle (Sie in Deutschland und wir in Indonesien) auf diesem schwierigen Weg gestärkt werden.

Gott segne Sie. Ich danke Ihnen für die Gelegenheit, zu Ihnen sprechen zu dürfen.“

Dank

Der Vorsitzende dankt Herrn Dr. Andreas Yewangoe und verweist auf einen Aufsatz von Herrn Dr. Yewangoe über das Zusammenleben von Menschen verschiedenen Glaubens, der für die Synodalen ausliegt.

Der Vorsitzende bittet nun Frau Dr. Muteho Kasongo von der Baptistischen Kirche im Zentrum Afrikas um ihr Grußwort.

Grußwort

Frau Dr. Muteho Kasongo

„Liebe Schwestern und Brüder,

stellvertretend für die ‚Baptistische Gemeinschaft in Zentralafrika‘ und stellvertretend für die Frauenabteilung unserer Baptistischen Kirche sowie für meine Familie überbringe ich Ihnen ganz herzliche Grüße, im Namen Jesus Christi! Ich bin der Westfälischen Kirche außerordentlich dankbar für die Einladung zu dieser Synode und hoffe, dass wir im Blick auf Mission, hinsichtlich des Nachdenkens über den Dienst der Kirche ebenso wie angesichts der Fragen rund um das Leben in der Familie voneinander lernen und unsere Erfahrungen austauschen können.

Ich denke, es ist eine gute Gelegenheit, sich auf neue Zielsetzungen unserer Mission zu besinnen, mitten in den aktuellen Herausforderungen, die sich angesichts der ständigen sozialen Veränderungen stellen.

Gott segne Sie und gebe Ihnen immer mehr Weisheit, um sein Licht in diese Welt zu tragen!

Ich bin Muteho Kasongo, verheiratet und Mutter zweier Kinder. Ich habe zwar den schönen Titel eines Doktors der Theologie, aber in meiner Kirche darf ich aufgrund kultureller Barrieren nicht als Pastorin arbeiten.

Ich würde mich selbst als Angehörige der Mittelklasse in unserer Gesellschaft bezeichnen. Damit Ihnen wenigstens ansatzweise klar wird, was das in den wirtschaftlichen Problemen unseres Landes bedeutet, will ich Ihnen aufzeigen, wie wir mit unseren zwei erwachsenen Kindern zu überleben versuchen.

Meinen ersten Job habe ich an der Universität, und zwar samstags. Zweitens arbeite ich in einer Nichtregierungsorganisation, die sich ‚Action Aid‘ nennt, als Koordinatorin für Erziehungsprogramme. Schließlich bin ich ehrenamtlich als Evangelistin in meiner Kirche tätig, natürlich ohne Bezahlung.

Auf diese Weise und mit harter Arbeit kann ich meinen Kindern ihr Studium finanzieren, das sie auf den Philippinen verfolgen (dort sind sie auch aufgewachsen). Vor allem mein Sohn war nach seiner Rückkehr in den Kongo schwer traumatisiert, aufgrund des Krieges und der eigenen Erfahrung, wie Menschenrechte missachtet werden. So entschieden wir uns, alles Menschenmögliche für ihre Ausbildung im Ausland zu tun. Wenn Sie so wollen: Wir sind auf der einen Seite Opfer, auf der anderen Seite aber sehr privilegiert. Wir haben immer noch Möglichkeiten, die andere schlicht und einfach nicht haben.

Ich komme aus der Baptistischen Kirche in Zentralafrika, in der Demokratischen Republik Kongo. Das ist eine VEM-Mitgliedskirche, die ihren Sitz in Goma im Nord-Kivu hat, eine Stadt in einer der östlichen Provinzen. Diese Kirche arbeitet in einem äußerst komplexen Umfeld, das ich Ihnen kurz skizzieren möchte.

Unsere Region dient seit 1996 bis heute als ein Schlachtfeld für die unterschiedlichsten Truppen. In diesem Umfeld als Kirche zu arbeiten, ist oft mehr als wir ertragen können. Die Herausforderungen sind einfach zu groß. Dennoch bleibt die Kirche gerufen, in einem derart zerstörerischen Umfeld, mit all seinen tödlichen Konsequenzen und der extremen Armut, ihren Dienst zu tun. Wir setzen alles daran, unser Volk zu trösten und die Menschen zu ermutigen, niemals ihre Hoffnung aufzugeben. Gleichzeitig versuchen wir, uns wenigstens um die Sicherung der Grundbedürfnisse wie Nahrung, Gesundheit und Erziehung zu kümmern. Schließlich ist es das Evangelium selbst, das uns dazu ermutigt, Gesundheitsstationen und Schulen vorzuhalten und unseren Gemeinschaften mit einer guten Verwaltung und Transparenz auf allen Ebenen zu dienen.

Wir leiden enorm unter den massiven Tötungen und den Vergewaltigungen von Frauen. Vielleicht haben Sie davon gehört, dass die BBC die Stadt Goma in der Provinz Nord-Kivu als ‚Vergewaltigungs-Hauptstadt‘ erklärt hat, wegen der höchsten Ziffern

an Vergewaltigungen weltweit. Berichte gehen von bis zu 1.000 Vergewaltigungen an Frauen pro Monat in unserem Land (!) aus, 400 allein in Goma und Umgebung. Das zeigt doch deutlich genug, dass Frauen die ersten Opfer aller bewaffneten Konflikte sind. Und auch Kinder sind betroffen, oft genug werden sie gekidnappt und zu Kindersoldaten gemacht. Andere werden als Waisen zurückgelassen, ihre Eltern starben durch den Krieg. Die Zahl der Witwen und der HIV- bzw. AIDS-Positiven steigt, aufgrund der Kriege und der Vergewaltigungen durch alle bewaffneten Truppen.

Was können Frauen in einer derart aussichtslosen Lage tun? Viele wollen das Schweigen brechen. Dazu ein Beispiel:

„Sauti ya mama mucongmani“ ist eine Solidaritätsbewegung, die von Frauen vor Ort gegründet wurde, um Politiker und die Urheber der Konflikte, der Gewalt und der Vergewaltigungen zur Verantwortung zu ziehen. In Nairobi gab es bereits Friedensverhandlungen innerhalb von anberaumten Treffen zwischen Regierungsvertretern, Rebellenführern und lokalen Chefs – alles ohne die Beteiligung von Frauen aus der Region! Können Sie sich allen Ernstes Friedensgespräche vorstellen ohne irgendeine Beteiligung derer, die die ersten Opfer all dessen sind, was besprochen werden soll?

Wir haben sie alle gezwungen, die Frauen zu diesem Teil der Verhandlungen zuzulassen. Die Frauen haben selbst dafür gesorgt, dass das Geld für die Tickets nach Nairobi aufgebracht wurde, sie waren fest entschlossen, auf der Straße vor dem großen Hotel zu übernachten, um sich Zugang zu verschaffen – und sie haben es geschafft!

Ich versichere Ihnen: All dies hat die Entscheidungen dieses Treffens entscheidend beeinflusst. Es waren die Frauen, die Rebellenführer genötigt haben, ihre Vergewaltigungen einzustellen; es waren die Frauen, die erste Veränderungen herbeigeführt haben, um die Straflosigkeit zu beenden, die leider noch immer unser Land beherrscht. Genau darüber müssen wir reden!

Und wir müssen noch über etwas anderes reden! Trotz der zahlreichen Bodenschätze und der menschlichen Ressourcen lebt die kongolesische Bevölkerung weit unter der Armutsgrenze. Trotz dieses unermesslichen Reichtums ist es der Demokratischen Republik Kongo offenbar völlig egal, dass ihre Bevölkerung zu den Ärmsten der Welt gehört – der Reichtum geht woanders hin, in andere Länder.

Sie besitzen alle ein Handy, das Sie täglich benutzen. Wussten Sie, dass in den meisten dieser Geräte Coltan aus dem Kongo als ein notwendiger Bestandteil verbaut ist? Wissen Sie auch, dass dieses Coltan illegal in Ihr Land gekommen ist? Das ist ein Problem unserer Politik und unserer Gesellschaft im Kongo – aber es ist auch Ihr Problem. Denn es markiert ein Grundproblem globalisierter Märkte.

Wir wollen, dass das aufhört. Zuerst die Straflosigkeit, dann die völlig ziellosen Tötungen und der Missbrauch der Macht. Darum sage ich Ihnen, dass wir sehr froh darüber sind, dass Ihre Kirche uns in dieser Richtung vielfach unterstützt hat. Vor allem auf der Ebene der Lobbyarbeit und der Advocacytätigkeit, die es aus Ihrem Land bislang gibt. Wir werden gerade hier nicht aufhören, Sie um weitere Unterstützung in unserem Kampf für Freiheit und Frieden zu bitten. Bitte machen Sie an dieser Stelle weiter und

lassen Sie die Menschen in Ihrem Land wissen, was in unserem Teil der Welt vor sich geht! Es gibt keine Veränderung, ohne dass Druck aufgebaut wird!

Mitten in diesen politischen und wirtschaftlichen Wirren ist unsere Kirche gerufen, das Evangelium zu verkünden. Diese Aufgabe ist noch lange nicht erfüllt.

Im Namen der Baptistischen Kirche in Zentralafrika danke ich Ihnen darum auch für die finanzielle Unterstützung unserer Arbeit, die häufig für psychosoziale Arbeit und Gesundheitsfürsorge für überlebende Frauen und Mädchen eingesetzt wird. Das ist auch ein Versuch, unseren Auftrag zu erfüllen!

Brüder und Schwestern der westfälischen Kirche: Wir befinden uns im Kongo drei Wochen vor einer sehr bedeutsamen Wahl. Vor fünf Jahren hat Deutschland die ersten demokratischen Wahlen unterstützt. In diesem Jahr werden wieder ein Präsident und das Nationalparlament gewählt. Beide haben im Vorfeld alles dafür getan, eine wirklich demokratische Wahl zu verhindern. Wir gehen schon wieder einer Diktatur entgegen!

Darum schließe ich mein Grußwort an Sie mit einer Aufforderung: Bittet Gott um seine Hilfe für den Kongo, lasst uns nicht allein in unserem Seufzen und in unserem Kampf! Für mich zeigt sich unsere Einheit in den Worten Jesu, in denen er das Reich Gottes proklamiert: ‚Der Geist des Herrn ist auf mir, weil er mich gesalbt hat, zu verkündigen das Evangelium den Armen; er hat mich gesandt, zu predigen den Gefangenen, dass sie frei sein sollen, und den Blinden, dass sie sehen sollen, und den Zerschlagenen, dass sie frei und ledig sein sollen, zu verkündigen das Gnadenjahr des Herrn.‘ (Lukas 4, 18f)

Auch die Baptistische Kirche in Zentralafrika sollte das so verstehen, dass wir in einer ganzheitlichen Mission stehen, in der örtliche Gemeinschaften gestärkt werden, in der all jene, deren Rechte ständig verletzt sind, selbst in die Lage versetzt werden, aufzustehen und Veränderungen einzufordern! Die Anwaltschaft, die sie erfahren, darf doch nicht nur von außen kommen!

Nur gemeinsam werden wir alles überwinden!

Gott der Herr segne Euch!“

Dank

Der Vorsitzende dankt Frau Dr. Muteho Kasongo für ihr Grußwort und ihre eindrucksvolle Zeugenschaft.

Leitung: Synodaler Henz

Vorlage 6.1

„Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit Verhandlungsgegenständen stehen“

Beschluss Nr. 18

Antrag Nr. 1 der Kreissynode Münster „Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen.

- Antrag Nr. 2 der Kreissynode Arnsberg „Antrag auf Änderung der Kirchenordnung bezüglich kirchlicher Zugehörigkeit der Paten“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an den Theologischen Tagungsausschuss überwiesen. **Beschluss Nr. 19**
- Antrag Nr. 3 der Kreissynode Gelsenkirchen und Wattenscheid „Finanzierung der Kindergartenarbeit“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen. **Beschluss Nr. 20**
- Antrag Nr. 4 der Kreissynode Gelsenkirchen und Wattenscheid „Leistung für die Betreuung veränderter Menschen“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen. **Beschluss Nr. 21**
- Antrag Nr. 5 der Kreissynode Münster „Vertretung Prädikantinnen/Prädikanten auf der Landessynode“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen. **Beschluss Nr. 22**
- Antrag Nr. 6 der Kreissynode Münster „Ergänzung um weitere Broschüren“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode bei einigen Enthaltungen mehrheitlich an die Kirchenleitung überwiesen. **Beschluss Nr. 23**
- Antrag Nr. 7 der Kreissynode Münster „Unkonventionelle Erdgasbohrungen“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen. **Beschluss Nr. 24**
- Antrag Nr. 8 der Kreissynode Steinfurt-Coesfeld-Borken „Wechsel aus dem Entsendedienst und Beschäftigungsauftrag“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen. **Beschluss Nr. 25**
- Antrag Nr. 9 der Kreissynode Steinfurt-Coesfeld-Borken „Verlässliche und qualifizierte Besetzung von Pfarrstellen“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen. **Beschluss Nr. 26**
- Antrag Nr. 10 der Kreissynode Steinfurt-Coesfeld-Borken „Residenzpflicht von Pfarrfrauen und Pfarrern im eingeschränkten Dienst“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen. **Beschluss Nr. 27**
- Antrag Nr. 11 der Kreissynode Lünen „Patenamt und Kirchenordnung“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an den Theologischen Tagungsausschuss überwiesen. **Beschluss Nr. 28**
- Antrag Nr. 12 der Kreissynode Dortmund-West „Personalplanung“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen. **Beschluss Nr. 29**
- Antrag Nr. 13 der Kreissynode Dortmund-West „Presbyterin oder Presbyter für Ehrenamtsfragen“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode bei einigen Enthaltungen mehrheitlich an die Kirchenleitung und den Kirchenordnungs-Ausschuss überwiesen. **Beschluss Nr. 30**

- Beschluss Nr. 31** Antrag Nr. 14 der Kreissynode Gütersloh „Kirchliche Zugehörigkeit der Paten“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an den Theologischen Tagungsausschuss überwiesen.
- Beschluss Nr. 32** Antrag Nr. 15 der Kreissynode Gütersloh „Fonds-Anlagen der Landeskirche“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung und den Ständigen Finanzausschuss überwiesen.
- Beschluss Nr. 33** Antrag Nr. 16 der Kreissynode Tecklenburg „Herabsetzung des aktiven Wahlalters von 16 auf 14 Jahre“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode bei einer Gegenstimme mehrheitlich an die Kirchenleitung und den Kirchenordnungsausschuss überwiesen.
- Beschluss Nr. 34** Antrag Nr. 17 der Kreissynode Dortmund-Mitte-Nordost „Änderung der Kirchenordnung bzgl. Patenamts“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an den Theologischen Tagungsausschuss überwiesen.

Bildung der Tagungsausschüsse

- Beschluss Nr. 35** Die Synode beschließt einstimmig die Bildung folgender Tagungsausschüsse:
Theologischer Ausschuss
Berichtsausschuss
Gesetzesausschuss
Finanzausschuss
Nominierungsausschuss

Zur Besetzung der Ausschüsse werden die Synodalen gebeten, in dem vorbereiteten gelben Blatt verbindlich einzutragen, in welchem Ausschuss sie mitarbeiten möchten. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass man sich für einen bzw. maximal zwei Ausschüsse eintragen könne.

Leitung: Präses Dr. h.c. Buß

Vorlagen 7.2, 7.3, 7.4, 7.5, 7.6, 7.7, 7.8

- 7.2 Nachwahlen von Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes
7.3 Wahl eines Abgeordneten und eines 2. stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der EKD sowie zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)
7.4 Neuwahl des Vorsitzenden des Ständigen Nominierungsausschusses
7.5 Nachwahl in den Ständigen Kirchenordnungsausschuss
7.6 Nachwahl in den Ständigen Nominierungsausschuss
7.7 Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz
7.8 Nachwahl in den Ständigen Theologischen Ausschuss

Einbringung

Da der sachverständige Gast Mucks-Bücker nicht anwesend ist, führt der Synodale Anicker in die Vorlagen ein.

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Synodalen Anicker herzlich für seine Einbringung.

Die Vorlagen 7.2 bis 7.8 werden ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Nominierungsausschuss überwiesen.

**Beschluss
Nr. 36**

Leitung: Synodaler Henz

Vorlagen 5.1, 5.2, 5.3, 5.4

- 5.1 Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2012) vom November 2011
- 5.2 Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2012
- 5.3 Entwurf zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2011 und 2012
- 5.4 Berichte und Beschlussvorschlag des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2010 der Landeskirche und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2010 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle

Vorlage 5.2.1

Die „Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2012“ wird vom Synodalen Winterhoff vorgetragen.

„Herr Vizepräsident,
hohe Synode!

A.

Manchmal findet man auch außerhalb des Neukirchener Kalenders Beherzigenswertes für den Tag und über den Tag hinaus. Vor einiger Zeit fiel mir ein Kalenderblatt mit einem Wort des römischen Staatsmannes Marcus Tullius Cicero (106-43 v. Chr.) in die Hand.

„Sparsamkeit ist eine gute Einnahmequelle.“

Der Blick in die Tageszeitung belehrt über die Aktualität des alten Satzes.

Wie in den vergangenen Jahren haben wir versucht, diese Einsicht auch der Planung für das Haushaltsjahr 2012 zugrunde zu legen. Vor 15 Jahren, bei meinem ersten Finanzbericht, habe ich konstatiert:

„Wir müssen mit den Einkommen auskommen, [...] Schuldenpolitik ist kein seriöses Finanzierungsinstrument für kirchliche Haushalte.“

Die Erkenntnis wächst, dass das auch für andere Haushalte gelten könnte ...

B.

Wie sieht die gegenwärtige Finanzlage, insbesondere die Kirchensteuerentwicklung aus? 1992 – vor 19 Jahren – hatten wir mit 477 Mio. Euro das höchste, 2005 mit 382 Mio. Euro das geringste Kirchensteueraufkommen. Seither bewegen wir uns dazwischen. Für das letzte Jahr sind wir bei unseren Planungen von einem Aufkommen in Höhe von 403,1 Mio. Euro ausgegangen. Tatsächlich eingegangen sind 423,6 Mio. Euro.

Gemäß dem Beschluss der Landessynode 2010 wurde das Mehraufkommen zur Hälfte der Versorgungssicherungsrückstellung bei der Versorgungskasse zugewiesen. Die andere Hälfte des Mehraufkommens wurde gemäß § 2 Abs. 2 FAG verteilt. Die Haushaltsabwicklung konnte damit auf allen Ebenen planmäßig erfolgen (zur Entwicklung des Kirchensteueraufkommens vgl. Anlagen 1a bis 1d).

Im laufenden Jahr werden wir ähnlich verfahren können. Geplant hatten wir ein Kirchensteueraufkommen von wiederum 403,1 Mio. Euro. Bis Ende Oktober lag die Kirchensteuerzuweisung der Finanzämter um 4,99 %, das Netto-Kirchensteueraufkommen unter Einschluss der Clearing-Vorauszahlungen um 4,74 % über dem Aufkommen des Vorjahres. Wir werden den Planansatz damit erneut deutlich übertreffen; das Jahresaufkommen dürfte sich bei ca. 440 Mio. Euro bewegen.

Das gibt uns wieder die Gelegenheit einer außerplanmäßigen Zuführung zur Versorgungssicherungsrückstellung.

Daneben kann Vorsorge für anstehende Projekte getroffen werden:

Für einen möglichen Kirchentag 2019 in Dortmund sollen 3,5 Mio. Euro zurückgestellt werden. Kommt der Kirchentag, haben wir dann einen erheblichen Teil unseres Eigenbeitrages in der Kasse – kommt der Kirchentag nicht, können wir die Rückstellung zugunsten der Rücklagen auflösen oder sie der normalen Kirchensteuerverteilung zuführen.

1,5 Mio. Euro sollen für das anstehende Reformationsjubiläum Wittenberg 2017 zurückgestellt werden. Insoweit wird die EKD eine Sonderumlage in den Jahren 2013 bis 2017 erheben – wir haben das Geld dann schon in der Kasse und können ggf. auch noch das ein oder andere an eigenen Projekten daraus finanzieren.

Schließlich soll auch die reguläre Kirchensteuerverteilungssumme und damit die Kirchenkreise und die Landeskirche vom Mehraufkommen profitieren.

Im Übrigen verweise ich insoweit auf die Vorlage 5.3.

C.

Kommen wir zum Haushaltsjahr 2012.

Welches Kirchensteueraufkommen sollen wir unserer Planung zugrunde legen?

Drei Faktoren beeinflussen das Kirchensteueraufkommen:

- die Zahl der evangelischen Erwerbstätigen,
- die wirtschaftliche Entwicklung und
- die Entwicklung des Steuersystems.

Angesichts der Schuldenkrise ist die Steuersenkungsdebatte weitgehend verstummt. Die Auffassung der Kammer für soziale Verantwortung der EKD vom Oktober 2009 scheint zum politischen Allgemeingut geworden zu sein:

„Nicht zuletzt auf dem Hintergrund der Kosten der gegenwärtigen Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise wird in den nächsten Jahren keine Verminderung des Steueraufkommens zu verantworten sein“ (Transparenz und Gerechtigkeit. Aufgaben und Grenzen des Staates bei der Besteuerung. EKD-Texte 106, S. 45).

Die jüngst wieder aufgebrochene Debatte um eine Abflachung der kalten Progression steht dazu nicht im Widerspruch – im Übrigen muss man abwarten, wie die Welt in einem Jahr aussieht.

Die Prognose des Arbeitskreises ‚Steuerschätzungen‘ vom Mai dieses Jahres wies für die kommenden Jahre signifikant steigende Steuereinnahmen aus. Darin spiegelten sich die damals aktuellen Konjunkturerwartungen der Bundesregierung wider. So wurde für 2012 von einer Steigerung des nominellen Bruttoinlandsproduktes um 3,5 % ausgegangen. Davon redet heute niemand mehr – 0,8 % lautet die Prognose.

Was die Kirchensteuereinnahmen angeht, bleibe ich für 2012 bei meiner letztjährigen Einschätzung einer stabilen Seitwärtsbewegung. Das ist durchaus positiv, denn damit könnte der Kirchensteuerausfall aufgrund der sinkenden Gemeindegliederzahl ein Stück weit kompensiert werden. Eine Atempause also! Denn die demographische Herausforderung bleibt. Bis zum Jahre 2040 wird die deutsche Wohnbevölkerung um 10 % zurückgehen und die Zahl der evangelischen Gemeindeglieder EKD-weit um 34 %. Die Anfang des Jahres veröffentlichte neueste Kirchenmitgliederstatistik der EKD bestätigt die bisherigen Prognosen (vgl. Anlage 2). Es bleibt dabei: Sinkt die Gemeindegliederzahl um ein Drittel, dürfte sich die reale Finanzkraft der Kirche halbieren. Das ist der finanzielle Rahmen jedweder Personalplanung (vgl. Anlage 3).

Auf Empfehlung des Ständigen Finanzausschusses legt Ihnen die Kirchenleitung für 2012 einen Haushaltsplanentwurf vor, der von einem Kirchensteueraufkommen von 420 Mio. Euro ausgeht (zur Finanzplanung 2012 ff. vgl. Anlage 4).

I.

Wie im laufenden Jahr ist für 2012 keine Zuweisung zur Clearing-Rückstellung vorgesehen. Die Clearing-Rückstellung beträgt gegenwärtig rd. 52,2 Mio. Euro (Stand: 1. Oktober 2011) und bewegt sich damit entsprechend den Empfehlungen der EKD in Höhe der jährlichen Vorauszahlungen (zur Entwicklung im Clearing vgl. Anlagen 5a und 5b). Nach Abrechnung für das Jahr 2007, die wir Anfang 2012 erwarten, werden wir weitersehen.

II.

Die Verpflichtungen der EKvW aus dem Finanzausgleich zwischen den Gliedkirchen der EKD werden über den Sonderhaushalt ‚EKD-Finanzausgleich‘ abgewickelt. Der Bedarf ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 FAG vom Netto-Kirchensteueraufkommen vor der Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitzustellen.

Das Finanzausgleichsvolumen beträgt für 2012: 144 Mio. Euro. Davon entfallen auf die EKvW 12 Mio. Euro (zum Finanzausgleich vgl. Anlagen 6a und 6b).

Unter Berücksichtigung der Finanzausgleichsleistungen beträgt die Kirchensteuerverteilungssumme für die Kirchenkreise und die Landeskirche damit 408 Mio. Euro. Gegenüber dem laufenden Jahr entspricht das einer Erhöhung der Sollzahlen um 17,6 Mio. Euro oder 4,5 %.

III.

Die Finanzierung der landeskirchlichen Aufgaben einschließlich der Ämter und Einrichtungen, der Schulen sowie der Förderung der freien Träger kirchlicher Aufgaben (z. B. Diakonisches Werk, Frauenhilfe, Jugendverbände) erfolgt über den ‚Allgemeinen Haushalt‘ der Landeskirche. Nach § 2 Abs. 2 lit. a FAG erhält die Landeskirche dafür 9 % der Verteilungssumme. Demgemäß werden die Kirchensteuereinnahmen mit 36,72 Mio. Euro veranschlagt. Das Haushaltsvolumen erhöht sich unter Einschluss des ‚Sondervermögens Landeskirchlicher Immobilien der EKvW‘ gegenüber dem laufenden Jahr um rund 5,5 % von 43,8 Mio. Euro auf 46,2 Mio. Euro (zur Entwicklung der landeskirchlichen Zuweisung und des Haushaltsvolumens vgl. Anlagen 7a und 7b). Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Ausweitung des Haushaltsvolumens in erster Linie nicht auf einer Ausweitung von Verpflichtungen beruht, sondern auf inneren Verrechnungen mit dem Sondervermögen. Auf das Sondervermögen werde ich gleich noch näher eingehen.

Nachdem das Haushaltsjahr 2010 bei einer geplanten Rücklagenentnahme von insgesamt 1,55 Mio. Euro mit einem Rechnungsüberschuss von 933.000 Euro abgeschlossen werden konnte und das laufende Jahr – bei günstigstem Verlauf – die geplante Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von 1,65 Mio. Euro auch nicht erfordern wird, ist für das Haushaltsjahr 2012 eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage von 582.500 Euro zur Deckung des Haushalts erforderlich (zur Entwicklung der Haushaltsabschlüsse und der Rücklagen vgl. Anlagen 8a und 8b).

Zum besseren Verständnis der geplanten Rücklagenentnahme ist auch darauf zu verweisen, dass wir im Haushalt zugleich rund 750.000 Euro an Abschreibungen finanzieren (vgl. etwa Sachbuchteil 05 HHSt. 8110.00.9110). Die klassische Kameralistik hätte also noch einen Überschuss ausgewiesen – wir bemühen uns indessen schon, den Ressourcenverbrauch soweit wie möglich darzustellen und zu finanzieren. Ausgenommen sind davon allerdings noch die landeskirchlichen Schulen. Dieses Vorgehen wird uns die Umstellung auf das neue kirchliche Finanz- und Rechnungswesen auf doppischer Grundlage (NKF) erleichtern.

Im Übrigen konnte der Haushaltsausgleich nur gelingen, indem die Zinseinnahmen (HHSt. 8350.00.1100) in Höhe von 800.000 Euro zur Deckung herangezogen wurden.

Auf eine strukturelle Veränderung im ‚Allgemeinen Haushalt‘ weise ich besonders hin: Mit Wirkung vom 1. Januar 2011 wurde das ‚Sondervermögen Landeskirchliche Immobilien der EKvW‘ geschaffen (Satzung vgl. KABl. 2011 S. 3). Es fasst alle Immobilien der EKvW mit Ausnahme der Schulen, des Hauses landeskirchlicher Dienste und der Tagungsstätte Haus Villigst in einer Verwaltungseinheit zusammen und erleichtert auf diese Weise ihre Bewirtschaftung. Natürlich erhoffen wir uns davon neben der größeren Transparenz auch eine deutliche wirtschaftliche Effizienz.

Das Sondervermögen haben wir im Sachbuchteil 05, Einzelplan 8, gesondert ausgewiesen. Im Gegenzug wurden die bisher im ‚Allgemeinen Haushalt‘ an unterschiedlichen Stellen etatisierten, nunmehr zum Sondervermögen gehörenden Positionen nicht weiter

dottiert (vgl. insbesondere HHSt. 7651.06 bzw. 8110.00) und Abführungen an das Sondervermögen, wie Mieten, erstmals veranschlagt (vgl. insbesondere HHSt. 7651.02.5311 bzw. 7651.02.5312).

Ich weise ferner noch auf folgende Veränderungen bei einzelnen Haushaltsstellen hin:

- Der Zuschussbedarf für die Hochschule für Kirchenmusik steigt um 68.100 Euro. Der Mehrbedarf im Sachausgabenbereich resultiert aus der ab dem 1. Januar 2012 an das Sondervermögen Landeskirchlicher Immobilien abzuführenden jährlichen Miete von 106.000 Euro (HHSt. 0281.00.8410).
- Die Erhöhung des Zuschusses für das Landeskirchliche Archiv hat den gleichen strukturellen Hintergrund: Erstmals veranschlagt wird eine Mietzahlung in Höhe von 216.500 Euro (HHSt. 5321.00.5310). Die Zinsausgaben (HHSt. 5321.00.8800) hat nunmehr auch das Sondervermögen zu tragen.
- Der erhöhte Zuschuss für die Tagungsstätte Haus Villigst beruht auf den zu finanzierenden erhöhten Abschreibungen nach der Fertigstellung des zweiten Bauabschnitts.
- Der Zuschussbedarf für das Seminar für pastorale Ausbildung sinkt dank einer Bezuschussung durch die EKV-Stiftung in Höhe von 75.000 Euro um rund 22.000 Euro für die EKvW (HHSt. 0633.00.7490).
- Das Frauenreferat (HHSt. 1323.00) wurde als Fachbereich in das Institut für Kirche und Gesellschaft eingegliedert. Dementsprechend entfällt der eigenständige Haushaltsansatz. Im Gegenzug wurde der Zuschuss für das Institut für Kirche und Gesellschaft entsprechend erhöht (HHSt. 5750.00.8410).
- Im Einzelplan 7 wurden die Ansätze für Veröffentlichungen (HHSt. 7140.00.6710 bzw. 7240.00.6710) deutlich angehoben. Die Hauptvorlage und der Präseswechsel haben schließlich ihren Preis. Der anstehende Wechsel im Präsesamt erfordert zugleich eine Erhöhung des Ansatzes bei den landeskirchlichen Veranstaltungen (HHSt. 7240.00.6811).
- Der Ansatz für die Personalausgaben im Landeskirchenamt konnte insgesamt gesenkt werden (HHSt. 7651.01). Innerhalb der Ansätze hat sich insoweit eine Umschichtung ergeben, als der Verminderung der Bezüge für Beamtinnen und Beamten (HHSt. 7651.01.4220) die Etatisierung einer Pfarrstellenpauschale korrespondiert (HHSt. 7651.01.7430).

Wegen der weiteren Einzelheiten darf ich Sie auf die Erläuterungen zum Haushaltsplan verweisen.

IV.

Ich komme zum Haushalt ‚gesamtkirchliche Aufgaben‘.

Über diesen Haushalt erfolgt die Finanzierung derjenigen Aufgaben, die über die landeskirchlichen Aufgaben im engeren Sinne hinausgehen. Insbesondere sind dies die Umlagen für die EKD und die UEK, die Finanzierung des Bereiches Weltmission und Ökumene, die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle, das Meldewesen, die Telefonseelsorge und das Projekt NKF.

Der Haushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 29,8 Mio. Euro. Entsprechend § 2 Abs. 2 lit. b FAG erfolgt die Kirchensteuerzuweisung in Höhe des Bedarfs. Dieser

beträgt im kommenden Jahr 29,16 Mio. Euro gegenüber 28,46 Mio. Euro im laufenden Jahr. Dies ist eine Steigerung um 700.000 Euro oder 2,46 %.

Zur Begründung ist auf Folgendes hinzuweisen:

- Durch Beschluss der Synode ist die Finanzierung des Bereiches Weltmission und Ökumene an die jeweilige Kirchensteuerverteilungssumme gekoppelt. Für die Aufgaben werden jährlich 3,25 % der Verteilungssumme bereitgestellt. Aufgrund der erwarteten höheren Kirchensteuerverteilungssumme steigt die Zuführung für diesen Bereich um 572.000 Euro (HHSt. 3800.00).
- Der für die Grundsicherung der Telefonseelsorge erforderliche Betrag steigt um 100.000 Euro (HHSt. 1470.00.6920).
- Der Fortgang des Projektes ‚Neues Kirchliches Finanzwesen‘ erfordert eine Erhöhung der Mittel um 168.000 Euro. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um eine Personalkostensteigerung bedingt durch die Einrichtung einer weiteren Stelle und entsprechende Steigerungen bei den Versorgungskassenbeiträgen.

Das Ziel von NKF ist die Umstellung des kirchlichen Finanzwesens von der Kameralistik auf die kirchliche Doppik. Die notwendigen Konzepte und Vorbereitungsarbeiten für die Umstellung werden von sieben Arbeitsgruppen, der Projektsteuerungsgruppe und dem Projektbüro erstellt. Insgesamt wirken zur Zeit ca. 75 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen der Kirche (Kirchengemeinden, Kreiskirchenämter, Landeskirche und landeskirchlichen Einrichtungen) aktiv an der Entwicklung der Konzepte mit.

Die Einführung von NKF erfolgt mit einer Pilotierungsphase. Die Piloten sind der Evangelische Kirchenkreis Münster und die Evangelischen Kirchenkreise Iserlohn und Lüdenscheid-Plettenberg mit einem gemeinsamen Kreiskirchenamt. Die beiden Piloten werden ab dem 1. Januar 2012 komplett, d. h. mit sämtlichen Rechtsträgern, auf das neue System umgestellt. Die Buchungen erfolgen dann ausschließlich doppisch. Wenn die Konzepte in den Piloten getestet sind und die Jahresabschlüsse für das Pilotjahr 2012 geprüft worden sind, erfolgt die sukzessive Umstellung in der gesamten Landeskirche.

Wer sich für den Fortgang des Projektes interessiert, kann sich jederzeit durch den ‚Newsletter NKF Westfalen‘ unter www.nkf.ekvw.de informieren.

V.

Ich komme zum Haushalt ‚Pfarrbesoldung‘.

Mehr als die Hälfte des Netto-Kirchensteueraufkommens haben wir als Folge der mangelhaften Absicherung der Versorgungslasten für die Besoldung und Versorgung der Theologinnen und Theologen aufzubringen. Und weniger wird es nicht werden. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf Vorlage Nr. 4.4 ‚Bericht zum Personalentwicklungskonzept für den Pfarrdienst in der EKvW bis 2030‘ (Abbildung 8 ‚Szenario Kostenentwicklung Pfarrdienst‘ weist das Szenario für die zukünftige Einnahmen- und Ausgabenentwicklung auf). Die Annahmen für die Kirchensteuerentwicklung sind mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche abgestimmt und liegen dem aktuellen versicherungsmathematischen Gutachten zur Situation der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte zugrunde. Sie bilden die Grundlage

für die zum Erhalt der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Kasse erforderlichen Zahlungen in Höhe von 22 % des Kirchensteueraufkommens.

Der Haushalt ‚Pfarrbesoldung‘ gliedert sich in vier Teilhaushalte:

1. Der Teilhaushalt ‚Pfarrbesoldungspauschale‘ umfasst die Abrechnung aller Pfarrstellen. Zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung von Pfarrstellen zahlen die Kirchenkreise für jede in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle – mit Ausnahme der Pfarrstellen für den Religionsunterricht – eine Pfarrstellenpauschale. Sie wird ermittelt, indem der Bedarf durch die Zahl der Pfarrstellen geteilt wird. Zum Bedarf gehören dabei insbesondere Besoldung, Beihilfen und die regulären, personenbezogenen Versorgungskassenbeiträge. Für 2012 wird eine Pfarrbesoldungspauschale von 90.000 Euro zugrunde gelegt.
2. Der Teilhaushalt ‚Pfarrbesoldungszuweisung‘ umfasst als Bedarfsdeckungshaushalt alle nicht durch die Pfarrstellenpauschale abgedeckten Kosten der zentralen Pfarrbesoldung. Etatisiert sind hier insbesondere die Personalkosten für den Vorbereitungs- und Entsendungsdienst, die Beschäftigungsaufträge, die Versorgungsbezüge der Personen im Vorruhestand und der Versorgungssicherungsbeitrag zur Sanierung der Versorgungskasse.
Der Teilhaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 111,9 Mio. Euro gegenüber 103 Mio. Euro im laufenden Jahr. Die zum Ausgleich erforderliche Kirchensteuerzuweisung steigt um 8,6 Mio. Euro von 84,3 Mio. Euro auf 92,9 Mio. Euro. Ursächlich für diese Steigerung ist die Erhöhung der Zuführung zur Versorgungskasse (HHSt. 0500.01.4310). Darin enthalten ist erstmals eine Verstärkung um 5 Mio. Euro zur Absicherung des Beihilferisikos (vgl. Anlage 4 Fußnote 7b).
3. Der Haushalt ‚Pfarrbesoldung‘ gliedert sich ferner in die Teile ‚Zentrale Beihilfeabrechnung‘ und ‚Sonderfonds zur Erleichterung der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung‘.

Bei der Beihilfepauschale kann es bei dem Betrag von 3.500 Euro verbleiben – 2013 dürfte allerdings eine Steigerung ins Haus stehen.

Der Sonderfonds ist nicht mehr dotiert. Er ist gemäß Beschluss der Synode mit Ablauf des Haushaltsjahres 2011 ausgelaufen.

D.

Hohe Synode,

vor Ihnen liegt der Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2012. Sichere Ausgaben, unsichere Einnahmen, unübersichtliche Zeiten. Da muss man erst recht bei dem alten Prinzip bleiben

‚Sparsamkeit ist eine gute Einnahmequelle.‘

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und bitte um Überweisung der Vorlagen 5.1, 5.2, 5.3 und 5.4 an den Tagungs-Finanzausschuss.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Synodalen Klaus Winterhoff für seine Rede.

**Beschluss
Nr. 37**

Die Vorlagen 5.1, 5.2, 5.3 und 5.4 werden ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Finanzausschuss überwiesen.

Pause von 10.25 Uhr bis 11.00 Uhr

Leitung: Synodaler Henz

Vorlage 4.1

„Bericht über die Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2010“

**Beschluss
Nr. 38**

Der Bericht wird ohne Rückfragen zustimmend zur Kenntnis genommen.

Vorlage 4.2

„Zwischenbericht über den Prozess zur Erstellung der Hauptvorlage ‚Familie‘ für die Landessynode 2012“

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Vorlage für Interessierte ausgelegt wird.

Berichterstatterin/Berichterstatter

Die Synodalen Höcker und Muhr-Nelson sowie die Gäste Rothardt und Thiel führen in die Vorlage ein.

Einbringung

„Lieber Albert,
liebe Schwestern, liebe Brüder,

Auftrag

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) hat auf ihrer Tagung im November 2010 beschlossen:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung in Aufnahme des Antrages der Kreissynode Münster, einen Prozess in Gang zu setzen, der die mit der Familienwirklichkeit verbundenen Fragen in Kirche und Gesellschaft aufgreift und im Rahmen einer Hauptvorlage in die Diskussion bringt.“¹

Anfang 2011 hat die Lippische Landeskirche entschieden, sich an diesem Prozess zu beteiligen. Somit handelt es sich um eine gemeinsame Hauptvorlage der Lippischen Landeskirche und der Evangelischen Kirche von Westfalen.

1 Protokoll der Landessynode 2010, Beschluss Nr. 154 Familie.

Der Prozess

Umgehend nach der Landessynode hat die Kirchenleitung der EKvW zur Gestaltung dieses Prozesses eine Steuerungsgruppe berufen. Diese hat einen Fachbeirat berufen, um die notwendige Vielfalt der Erfahrungen und Perspektiven sicherzustellen. Die Mitglieder des Fachbeirats bringen Erfahrungen aus der kirchlichen Praxis in der Arbeit mit Familien und neuere Erkenntnisse aus der wissenschaftlichen Arbeit ein. Fachbeirat und Steuerungsgruppe verständigten sich auf vier Themenfelder, die für die Hauptvorlage entfaltet werden²:

Gesellschaft: Familienwirklichkeiten im 21. Jahrhundert

- Theologische Leitlinien
- Familien stärken
- Kirche und ihre Diakonie

Die entsprechenden Arbeitsgruppen haben die Beratungen aufgenommen. In dem bisherigen Beratungsprozess zur Hauptvorlage wurden folgende Ziele beschrieben:

Die Ziele

An die Familie werden hohe Erwartungen gerichtet. Gleichzeitig wird immer undeutlicher, was ‚Familie‘ eigentlich ist. Die Hauptvorlage nimmt diese Wirklichkeit wahr und reflektiert sie aus theologischer Sicht. Sie versteht sich somit als Beitrag zur Klärung, was nach evangelischem Verständnis heute mit Familie gemeint ist. Sie nimmt die Definition aus dem mündlichen Bericht des Präses vor der Landessynode 2010 auf:

‚Familie ist da, wo Menschen dauerhaft und generationenübergreifend persönlich füreinander eintreten und Verantwortung übernehmen.‘³

Ausführlich beschreibt dieses Verständnis die Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen (eaf). Die eaf ist der familienpolitische Dachverband evangelischer Institutionen und Verbände auf Bundes- und Landesebene:

‚Der soziale Wandel führt immer wieder zu der Frage, was heute als Familie gelten kann oder soll. Die eaf geht von einem erweiterten oder offenen Familienbegriff aus: Sie betrachtet alle Formen des Zusammenlebens als Familie, in denen Eltern für Kinder und Kinder für Eltern Verantwortung und Sorge tragen. Der Begriff der Familie umfasst neben der Ehe auch unverheiratete Paare und Lebensgemeinschaften mit gemeinsamem oder nicht gemeinsamem Kind, die Ein-Elternfamilie, sowie Stief-, Patchwork- oder Fortsetzungsfamilien. Die eaf bezieht auch Lebenspartnerschaften und umfassende, durch Verwandtschaft verbundene Gemeinschaften in ihren Familienbegriff ein.

Die Evangelische Kirche sieht heute in dieser Vielfalt der Lebensformen den bleibenden Wunsch nach Partnerschaft und Familie und weniger miteinander konkurrierende Leitbilder.‘⁴

Dieses Familienverständnis führt dazu, die Wirklichkeit von Familien unvoreingenommen in den Blick zu nehmen. Jede Familie ist anders. Ziel ist es, bei der Debatte über Familien heute die Normalität des Familienalltags in seiner Vielfalt wahrzunehmen und

2 Siehe die Dokumentationen der beiden Workshops des Fachbeirates unter <http://familien-heute.ekvvw.net>

3 Der Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen in seinem mündlichen Bericht vor der Landessynode 2010: Verhandlungen der 3. (ordentlichen) Tagung der 16. Westfälischen Landessynode vom 15. bis 19. November 2010, S. 21.

4 Familienpolitische Leitlinien, Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen e.V. 2009, S. 7.

zum Ausgangspunkt der weiteren Überlegungen zu machen. Es geht um die Stärken und die Ressourcen von Familien, um die Bedeutung der Familie für den Alltag der Menschen und um ihren Beitrag für die Zukunft der Gesellschaft.

Ziel der Hauptvorlage ist es, die heutige Familienwirklichkeit theologisch zu reflektieren. Mit der Erinnerung an die biblische Überlieferung soll die Perspektive des Evangeliums für Familien heute deutlich werden. Die hebräische Bibel erzählt realistisch von Beziehungen in Familien und von der Gefährdung von Gemeinschaft und sozialer Nähe. Biblische Bilder von Geschwisterlichkeit weisen über die Blutsverwandtschaft hinaus. Vorstellungen von gesellschaftlicher Verantwortung und Solidarität werden mit der Vorstellung, zur Gemeinschaft einer Familie zu gehören, begründet. Neutestamentlich bedeutet der Glaube an Jesus Christus, zur Gemeinschaft der Kinder Gottes zu gehören. Dadurch entsteht eine Neubestimmung von Freiheit und Bindung. Familie zu leben hat Anteil an der Dynamik des Glaubenslebens, das geprägt ist von Vergebung und Neuanfang. Deutlich wird: ‚Leben mit Brüchen ist Realität‘. Ziel der Hauptvorlage ist es, Anregungen zu geben für die Begleitung und Stärkung von Familien in der kirchlichen Praxis. Bei diesen praktisch-theologischen Überlegungen geht es um das Gemeindeleben, Gottesdienste und Amtshandlungen, um Seelsorge und Diakonie, religiöse Rituale in Familien sowie um allgemeine und religiöse Familienbildung.

Die Hauptvorlage sieht in der Stärkung der Familien eine gesellschaftliche Aufgabe, an der die Kirche teilhat. Sie will sich in familienpolitische Debatten einbringen. Die kirchlichen Akzentsetzungen ergeben sich aus dem theologisch begründeten realistischen Blick auf die Familienwirklichkeit, aus ethisch begründeten Vorstellungen von Familienfreundlichkeit und aus reflektierten Erfahrungen kirchlicher Praxis mit Familien. Die Hauptvorlage entwickelt Kriterien, wie gesellschaftliche Rahmenbedingungen und kirchliche Praxis so weiterentwickelt werden können, dass sie Familien stärken.

- Jede Familie entwickelt ihr eigenes Selbstverständnis. Familienfreundlich ist, was Familien dabei unterstützt und Orientierung bietet. Der Respekt vor der Autonomie von Familien in Fragen ihrer Werthaltungen und Familienkultur verlangt danach, Familien als Partner in Bildung und sozialer Arbeit zu sehen.
- Familienfreundlich ist, was Menschen ermöglicht, dauerhaft und generationenübergreifend persönlich füreinander einzustehen und Verantwortung zu übernehmen. Familiäre und gesellschaftliche Solidarität bedingen sich einander und ergänzen sich gegenseitig.
- Familienfreundlich ist, was Zeit und Räume freihält, um Familie zu leben. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist nicht nur eine Frage, wie der Familienalltag gemanagt werden kann. Es geht auch darum, Flexibilität von den Ansprüchen der Familien her zu denken und den wachsenden Erwartungen aus der Erwerbsarbeit Grenzen zu setzen.

Grundstruktur der Hauptvorlage

Teil 1 Gesellschaft: Familienwirklichkeiten im 21. Jahrhundert

Der gesellschaftliche Teil soll am Anfang der Hauptvorlage (HV) stehen. Er stellt die Hintergrund-Folie dar, indem er Familienwirklichkeiten beschreibt und Perspektiven

benennt. An dieser Stelle sind die Schwerpunkte, erste Erkenntnisse und Vorhaben festgehalten sowie begleitende Ideen. Interreligiöse Familienaspekte sind (noch) nicht berücksichtigt.

Beobachtungen

Kaum ein Tag vergeht, ohne dass Familienthemen die Titelseiten der Tageszeitungen bestimmen: Kindergeld, Betreuungsgeld, Elternzeit, Kindertagesbetreuung und Vereinbarkeit sowie Kinderschutz, Prävention und Frühe Hilfen sind Schlüsselbegriffe der aktuellen Diskussionen. Diese Diskussionen sind angereichert mit – meist unausgesprochenen – Vorstellungen von ‚richtiger‘ Familie.⁵ Dabei spielen emotional besetzte Geschichtsbilder von Familie eine wichtige Rolle – unabhängig von ihrer tatsächlichen Existenz.

Zahlen und Fakten: Familienformen ändern sich

Es geht um eine soziologische und juristische Bestandsaufnahme. Die Zahlen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden zeigen, dass die Familienform „Ehepaar mit Kindern“ nach wie vor die häufigste Familienform ist. Dazu gehören auch ‚Patchworkfamilien‘. Familienformen wie Alleinerziehende, nichteheliche und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften nehmen zu. Das Bundesamt vergleicht die Jahre 2007 und 1996 miteinander. Bundesweit sinkt der Anteil der Familienhaushalte – erstmalig lag in 2009 der Anteil der Mehrpersonen-Haushalte ohne Kinder höher.⁶ Der Anteil der Ein-Personen-Haushalte wächst am stärksten und lag in 2009 bundesweit bei 39,5 Prozent.⁷

Daneben nehmen Wochenend-Ehen, getrennte Haushalte und Pendelbeziehungen zu. Doch alleine zu leben bedeutet nicht automatisch einsam und ohne soziale Netzwerke zu sein.

Damit Familie stabil bleiben kann, muss sie sich verändern können.

Gut ausgebildete junge Männer schieben zunehmend die Familiengründung auf oder vermeiden⁸ sie. Gut ausgebildete Frauen realisieren den Kinderwunsch, wenn ausreichend Unterstützungssysteme für die alltägliche Vereinbarkeit von Familie und Beruf bereit stehen. Schlecht ausgebildete junge Frauen weichen auf die Mutterposition aus.⁹

5 Ausführlich in: Dr. Barbara Thiessen, Der Wandel gesellschaftlicher Rahmenbedingungen und die Konsequenzen für Familien (2009), veröffentlicht in: Evangelischer Pressedienst (epd), Dokumentation Nr. 16, 8-23.

6 „2007 waren etwa drei Viertel (74%) der in Deutschland lebenden Familien Ehepaare (April 1996: 81%). Alleinerziehende Mütter und Väter machten 18% aller Familien aus (April 1996: 14%). 8% aller Familien waren Lebensgemeinschaften mit Kindern (April 1996: 5%).“ Statistisches Bundesamt Wiesbaden, „Familienland Deutschland“, 2008, Seite 7 http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pk/2008/Familienland/Pressebrochure_Familienland.property=file.pdf.

7 Pressemitteilung GfK Marketing, Februar 2010.

(http://www.gfk-geomarketing.de/fileadmin/newsletter/pressemitteilung/BVSD_2009.html)

8 Zerle, Claudia/Krok, Isabelle (2008): Null Bock auf Familie? Der schwierige Weg junger Männer in die Vaterschaft. Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung.

9 In: Thiessen, Barbara (2007a): Eigenständige Lebensperspektiven junger Mütter. Interventionen auf der Basis von Fallrekonstruktion. In: Miethe, Ingrid; Fischer, Wolfgang; Giebeler, Cornelia; Goblirsch, Martina; Riemann, Gerhard (Hg.), Rekonstruktion und Intervention. Interdisziplinäre Beiträge zur rekonstruktiven Sozialarbeitsforschung, Reihe Rekonstruktive Forschung in der Sozialen Arbeit, Band 4. Opladen: Barbara Budrich, 259-269.

Die Erwartung an eine hohe Mobilität führt die Familienbeziehungen an Belastungsgrenzen. Manche sehen seit Längerem die Gefahr einer ‚vollmobilen Singlegesellschaft‘.¹⁰ Seit den Änderungen im Kindschaftsrecht 1998 sind nichteheliche Kinder ehelichen Kindern gleichgestellt. Zugleich stärkt das Familienrecht die ‚soziale Familie‘, indem beispielsweise nichteheliche Väter Sorge- und Umgangsrecht haben. Außerdem ist die gemeinsame Sorge nach der Scheidung die Regel. Dies führt auch dazu, dass mehr und mehr Kinder nicht nur an einem Lebensmittelpunkt aufwachsen, sondern mobiler werden müssen und zwischen nicht mehr zusammenlebenden Elternteilen hin und her pendeln.

Faktoren, die das Leben von Familien prägen

Die veränderten Rahmenbedingungen für Familien erfordern unterschiedliche Anpassungsstrategien. Dies führt zu einer Pluralisierung von ‚doing family‘: Man ist nicht Familie, man wird jeden Tag neu Familie. Dabei spielen der Faktor Zeit und mediale Vorbilder eine Rolle.

- Zeit

Jede Familienkonstellation muss ihren eigenen individuellen Weg finden, um Gemeinschaft herzustellen. Dabei spielt der Faktor Zeit eine Rolle. So brauchen Kinder verlässliche Zeiten mit ihren Eltern. Wichtig ist Kindern nicht unbedingt, dass sie besonders viel Zeit mit den Eltern verbringen, sondern vielmehr die verlässliche Anwesenheit der Eltern, vor allem abends und am Wochenende.¹¹ Alle Familienmitglieder brauchen Zeit für sich selbst und schließlich brauchen Familien auch Zeit für andere soziale Netzwerke.¹² Diesen Bedürfnissen stehen unterschiedliche Arbeits-, Schul- und Freizeittermine entgegen.

- Familienbilder im Fernsehen

Ob in Familienserien wie der ‚Lindenstraße‘ oder im Help-TV wie der ‚Super-Nanny‘ – Familien sind fester Bestandteil des Programms. Festzuhalten ist hier: Was im wirklichen Leben als besonderes Ereignis stattfindet (Unfall, Selbstmord, Scheidung), ist für das Fernsehen lediglich der Einstieg in die Handlung oder das Filmende. Oft transportieren Fernsehfilme Familienbilder vom Leben in Reichtum und Luxus. Sie suggerieren, dass dies zum glücklichen Familienleben dazugehört.¹³

Gegenüber den schnellen und abwechslungsreichen Entwicklungen im Medium erscheint das eigene Leben ‚langweilig‘. ‚Doch dieses Leben muss von den real existierenden Familien gelebt werden. Hier kann die Kirche mit ihren Angeboten ermutigen, das persönliche Leben zu leben.‘¹⁴

10 Burkart, Günter (1992): Auf dem Weg zur vollmobilen Single-Gesellschaft? Kommentar zum Artikel von Schofer/Bender/Utz (ZfBW 4/1991), in: Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft, 18, 3, S. 355-360.

11 Hurrelmann, Klaus; Andresen, Sabine (2007) (Hg.): Kinder in Deutschland 2007. 1. World Vision Kinderstudie. Frankfurt am Main: Fischer.

12 Siehe auch Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend, Familie zwischen Flexibilität und Verlässlichkeit. Siebter Familienbericht, Berlin. Ebenso der Achte Familienbericht, Vorabinformationen vom 28. Oktober 2011.

13 Weitere Analysen darüber, wie mediale Bilder prägen und welchen Einfluss sie auf kirchliche Arbeitsfelder haben können, sind in Arbeit.

14 Klaudia Wick, Fernsehkritikerin, beim Workshop des Fachbeirates am 23. September 2011 in Dortmund.

Reichtum und Armut¹⁵

An dieser Stelle geht es um Fakten und Konsequenzen aus dem 8. Familienbericht der Bundesregierung (Erscheinungsdatum voraussichtlich Anfang 2012 laut gegenwärtigem Stand).

Armut und Gesundheit

Hier werden die Zusammenhänge zwischen dem Einkommen und der Gesundheit¹⁶ dargestellt. (Stichworte sind: Ernährung, Krankheiten, Lernfähigkeit, Bildung, psychische Stabilität, Lebenstüchtigkeit).

Bundesweit ist etwa jedes fünfte Kind von Armut betroffen. Armut führt bei Kindern oft zu eingeschränkten Entwicklungschancen und stellt ein erhöhtes Krankheitsrisiko dar. Der Zusammenhang von sozialer Lage und Gesundheit ist belegbar. Die soziale und wirtschaftliche Lage der Familie entscheidet über die Zukunftschancen der Kinder. „Präventiver Kinderschutz ist besser als eine spätere Krisenintervention.“¹⁷

Gewalterfahrungen

Die Familie gilt einerseits als Ort der Zuflucht und ist andererseits häufig auch Ort von Gewalterfahrungen.¹⁸ Häufig sind Überforderungssituationen Anlass für Konflikte. Wenn Konflikte im Familiensystem eskalieren, trifft es die Schwächeren. Es kommt zu Gewalt in der Partnerschaft, zu Gewalt gegen Kinder und auch zur Gewalt gegen hilflose alte Menschen.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die Erwerbstätigkeit von Männern und Frauen hat Auswirkungen auf die Pflege Angehöriger und auf die Betreuungsnotwendigkeiten der Kinder. Die Wahrscheinlichkeit wächst, dass in einem Familienverband zwei Generationen parallel Pflege und Unterstützung brauchen.¹⁹

Teilhabemöglichkeiten für unterschiedliche Familien

Familien brauchen Orte, die ihnen ausreichend Respekt und Sicherheit bieten, um sich auszutauschen. Kirchengemeinden können solche Orte sein. Statt Verluste zu identifizieren, gilt es, Eltern darin zu unterstützen, ihrem Erziehungsauftrag angemessen nach-

15 Hierzu wird ein „Einkaufsspiel“ überarbeitet.

16 Hier ist eine Zusammenarbeit mit den jährlichen Kinderschutzforen der Ärztekammer Westfalen/Lippe zu bedenken. Bereitschaft seitens des Präsidenten der Ärztekammer Dr. Theodor Windhorst besteht.

17 Theodor Windhorst, Präsident der Ärztekammer Westfalen –Lippe, beim 3. Forum Kinderschutz 2010, ([http://www.aekwl.de/index.php?id=123&tx_ttnews\[tt_news\]=532&tx_ttnews\[backPid\]=4564&cHash=3d4f54efcd](http://www.aekwl.de/index.php?id=123&tx_ttnews[tt_news]=532&tx_ttnews[backPid]=4564&cHash=3d4f54efcd))

18 Hierzu ist eine Fotoausstellung von Frauen aus Frauenhäusern „Was hat Dir in der Kindheit gefehlt?“ in Arbeit.

19 Hierzu gibt es eine Analyse von Professor Cornelia Kricheldorf, Freiburg. Im Anschluss daran sind folgende Fragen zu erörtern: Welche Familienergänzungen lassen sich hier „einkaufen“ im Sinne von Dienstleistungen (Putz- und Einkaufsleistungen) und Menschen und Beziehungen (Pflegekräfte aus Osteuropa, Tagesmutter, Pflegebegleiter)? Wie kann die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf durch betriebliche und außerbetriebliche Unterstützungsmaßnahmen besser gelingen (Flexibilisierung von Arbeitszeiten, betriebliche Fortbildung, spezielle Angebote der Erwachsenenbildung)? Diesen Fragen gehen wir im dritten und vierten Teil der Hauptvorlage nach.

kommen zu können. Es geht um Fragen wie: Welcher Inhalt, welche Schule, welche Kompetenz soll gefördert werden? Gibt es ausreichend Orte für Begegnungen und Beratung, um Eltern auf diesem Weg zu begleiten?

Die Erwartungen und das Zutrauen an die Kirche und ihre Einrichtungen aus Sicht der Politik und der Gesellschaft sind hoch. Zu überlegen gilt es jedoch, ob die Familienbilder, die die kirchliche Praxis prägen, noch mit dem gegenwärtigen Familienleben in Übereinstimmung sind.

Teil 2 Theologische Leitlinien

Die Familie in der Hebräischen Bibel

Es gibt in der Hebräischen Bibel wie im Neuen Testament kein Wort für Familie im heutigen Sprachverständnis – Familie ist immer die Großfamilie: Die kleinste bekannte Einheit²⁰ bezeichnet dabei alle zeitgleich lebenden ‚Verwandten mit ihren Frauen, Kindern und dem Gesinde‘. Es bildet einen Haushalt, der aus mehreren Brüdern mit ihren Eltern, Ehefrauen und Kindern und gegebenenfalls weiteren Verwandten aus der Vatersippe, Sklavinnen und Sklaven und auch Flüchtlingen besteht. Diese Großfamilie ‚gewährleistet die materielle Absicherung und körperliche Integrität des bzw. der Einzelnen‘.²¹ Die biblischen Texte haben eine zeitgebundene Vorstellung von Familie. Ihnen geht es um erzählte Familienrealität und die Gefährdungen von Gemeinschaft und sozialer Nähe. Beispiele sind Adam und Eva, Kain und Abel, Noah und seine Söhne sowie Abraham, Hagar und Sara.²²

Gleichzeitig entwickelt die Bibel Vorstellungen von Geschwisterschaft, die kritisch gegenüber gesellschaftlichen Realitäten sind und zur Solidarität über Familiengrenzen hinaus aufrufen.

Das Sabbatgebot wird begründet mit der Befreiung aus der Knechtschaft in Ägypten²³ und eröffnet eine große Freiheit gegenüber ökonomischen Zwängen. Das Elterngelot ist verbunden mit der Verheißung, auf dem von Gott gegebenen Land gut leben zu kön-

20 Die Hebräische Bibel spricht von „bethav“ (seltener auch „bethem“). Vgl. Fischer, Irmtraud, Familiengeschichten als Volksgeschichte: Plädoyer für eine geschlechterfaire Lektüre der „Familienerzählungen“ der Hebräischen Bibel. In: Fischer, Irmtraud: Genderfaire Exegese. Gesammelte Beiträge zur Reflexion des Genderbias und seiner Auswirkungen in der Übersetzung und Auslegung von biblischen Texten (2004) 82 – 101. Als nächstgrößerer Sammelbegriff gilt moledeth, die ‚Sippe‘, die die Verwandtschaft inkl. der weggeheirateten Töchter bis mindestens zu den Enkeln umfasst (z.B. Gen 27,43ff) und dabei Sklavinnen, Sklaven und halbfreie Bedienstete mit umfasst. Noch größer denkt der Begriff mishpachah, der sich von einem gemeinsamen Elternpaar oder Vater her definiert.

21 Sie leben und wirtschaften gemeinsam in mehreren um einen Hof gruppierten Drei- oder Vier-raumhäusern. Geteilt werden sowohl Ernte- und Zuchtprodukte als auch die Einkünfte aus Lohnarbeit. Vgl. Maier, Christl/Lehmeier, Karin, Art. Familie, in: Sozialgeschichtliches Wörterbuch zur Bibel, hg. v. Frank Crüsemann u.a., Gütersloh 2009, 131-136.

22 Vgl. 1. Buch Mose, Kap. 2 – 4; 1. Buch Mose, Kap. 9; 1. Buch Mose, Kap. 12 – 25.

23 „Vom Prolog her gelesen kommt das Ehebruchsverbot nicht als moralisches oder gar primär sexuelles Verbot in Sicht. Es geht in ihm genau wie beim vorangehenden Tötungsverbot um Lebenssicherung des Nächsten und seiner Familie.“ „Auf eigenem Lande zu wohnen, dessen Reichtum zu genießen, von Sklaverei und Fronarbeit frei zu sein – das steht hinter der Chiffre von der Herausführung aus dem Sklavenhaus.“ Crüsemann, F.: Bewahrung der Freiheit, Das Thema des Dekalogs in sozialgeschichtlicher Perspektive, München 1983, S. 37.

nen. Es öffnet den Blick auf eine Gemeinschaft, die niemanden ins Abseits stellt. Die Begründung Generationen übergreifender Verantwortung steht hier in einem engen Zusammenhang mit der Begrenzung ökonomischer Zwänge.

Das Gebot ‚Du sollst nicht ehebrechen!‘ ist ebenso wie die Gebote ‚Du sollst nicht töten!‘ und ‚Du sollst nicht stehlen!‘ als Schutzgebot zu verstehen. In diesen Verboten geht es darum, anderen nicht das zu nehmen, was man selbst von Jahwe verliehen bekommen hat.²⁴ In diesem Sinne ist es heute auch als Gebot zum Schutz der Familie zu verstehen. Ist eine Partnerschaft so zerrüttet, dass generationenübergreifende Verantwortung in ihr nicht mehr übernommen werden kann, müssen neue Schutzräume entstehen. Sie herzustellen, ist Aufgabe aller Beteiligten, insbesondere mit Blick auf die Kinder.²⁵

Familie im Neuen Testament

Jesus betont auf der einen Seite die Verantwortung der Menschen füreinander, stellt aber auf der anderen Seite gewohnte familiäre Bindungen in Frage: ‚Wer ist meine Mutter und wer sind meine Brüder? ...Wer den Willen tut meines Vaters im Himmel, der ist mir Bruder und Schwester und Mutter.‘ (Mt 12, 48f)

Wenn Paulus in seinen Briefen wiederholt die von ihm angeschriebenen Gruppen als Geschwister anspricht, verbindet er dies mit der Zusage der Gotteskindschaft. Er betont, dass diese Verbundenheit jeden Statusunterschied der Angesprochenen aufhebt: ‚Denn ihr seid alle durch den Glauben Gottes Kinder in Christus Jesus. Denn ihr alle, die ihr auf Christus getauft seid, habt Christus angezogen. Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus.‘ (Gal 3,26-28)

Im Epheserbrief²⁶ interpretieren sich die Bilder von Gemeinde und Familie gegenseitig. Dort heißt es: ‚So seid ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Mitbürger der Heiligen und Gottes Hausgenossen.‘ (Eph 2, 19). Elementar sind die Kategorien von ‚Fremdheit‘ und ‚Zugehörigkeit‘. Die Vorstellung, ‚zu Gottes Familie zu gehören‘, versucht mit Vorstellungen vom Familienleben die Vorstellungen von der Gemeinschaft mit Gott zu füllen.

Die wechselseitige Interpretation von ‚Zusammenleben mit Gott‘ und ‚Zusammenleben in der Familie‘ macht anschaulich, wie Gemeinde ein Zuhause geben kann. Darin liegt aber auch die Gefahr, mit zeitgenössischen Familienvorstellungen die Rede von Gott zu verengen oder mit dieser bildhaften Rede von Gott bestimmte Formen des Zusammenlebens als Norm festzulegen. In diesem Sinne sind die ‚Haustafeln‘ (Epheser 5,22 – 6,5 und Kolosser 3,18 – 4,1) zu lesen. Sie stellen Regeln auf, die dem antiken Umfeld die ‚moralische Zuverlässigkeit‘ der frühen Christengemeinde signalisieren sollen. Dabei bringen sie gesellschaftliche Erwartungen, familiäre Beziehungen und die Gottesbeziehung in einen Zusammenhang. ‚Ihr Männer, liebt eure Frauen, wie auch Christus die Gemeinde geliebt hat und hat sich selbst für sie dahingegeben, um sie zu heiligen. Er hat sie gereinigt durch das Wasserbad im Wort, damit er sie vor sich stelle als eine Gemeinde, die herrlich sei und keinen Flecken oder Runzel oder etwas dergleichen habe, sondern die heilig und untadelig sei.‘ (Epheser 5,25 -27) Hier ist zu beobachten, wie die Liebe

24 Crüsemann S. 69

25 Zu diesem Themenkomplex findet am 21. November 2011 ein Workshop mit den Alttestamentlern Frank Crüsemann und Jürgen Ebach statt.

26 Eph 2, 19

Gottes quer zu zeitgenössischen Hierarchievorstellungen liegt. Mit dieser Perspektive der Liebe Gottes ist heute danach zu fragen, was Gemeinschaft strukturiert, wie gegenseitige Verantwortung begründet wird und was die Erfahrung von Zugehörigkeit konstituiert.

Familie zwischen Vergebung und Neuanfang

Gelingende Erziehung und gelingende Beziehungen sind nicht ‚machbar‘. Persönliche Initiative, Liebe, Verantwortung und Engagement sind eine Sache, aber dennoch bleibt Familie etwas Unverfügbares. Dieses gilt auch für das Familienleben mit seinen Mühen des Alltags und den damit verbundenen Hoffnungen auf ein gutes Leben insgesamt. So geht es auch um das Unverfügbare in den Begegnungen und Beziehungen von Menschen – und um verlorenen und erfahrenen Segen.

Deutlich wird, dass Veränderungen, Versagen, Brüche und Abschiede zum Leben in Familien gehören. Sie sind als Realität anzuerkennen. Christlicher Glaube lebt aus Vergebung und Neuanfang. Mit dieser Perspektive lässt sich diese Realität gestalten.

In der kirchlichen Praxis von Trauung, Taufe und Bestattung begegnen sich gegenwärtige Familienvorstellungen sowie gegenwärtige Familienrealitäten und die biblische Überlieferung in besonderer Weise. Es geht um starke Gefühle, Sehnsüchte, Glücksversprechen und deren Beschädigungen. Es geht um erfahrene Brüche und die als Unterstrom zu unserer Zeit gehörenden Ängste vor Einsamkeit und sozialer Isolation. Wenn Familienkonstellationen sich verändern, geht es auch um die Begleitung von Trauer und Brüchen.

Wenn durch die kirchliche Trauung die Gründung einer Familie begleitet wird, ist das Eheversprechen vor diesem Hintergrund zu bedenken. Das Eheversprechen zielt auf lebenslange Treue. Aber eine Ehe kann scheitern. Wenn eine Ehe von langer Dauer ist, gehören Erfahrungen von Vergebung und Neuanfang hinzu. Bei der Gestaltung der kirchlichen Trauung sollte im Blick sein, dass eine Ehe nicht alle Erwartungen erfüllen und an ihren eigenen Idealbildern zerbrechen kann.

Der kritische Gehalt romantischer Familienvorstellungen

In der Epoche der Romantik wurden Vorstellungen von Geborgenheit und gutem Leben mit den Vorstellungen einer bürgerlichen Familie verbunden. Es entstand ein Familienideal mit eindeutigen Rollenzuschreibungen im Geschlechterverhältnis und idyllischen Vorstellungen vom Zuhause. Diese romantischen Vorstellungen, die Menschen heute wieder stärker mit der Familie verbinden, gilt es theologisch wahrzunehmen. In diesen steckt auch ein kritisches Potenzial gegen Nützlichkeitsdenken und Verzweckung zwischenmenschlicher Beziehungen. Es ist aber gleichermaßen eine theologische Aufgabe, darauf zu achten, dass sich aus diesem kritischen Potenzial keine rigiden Ordnungsvorstellungen von ‚idealer Familie‘ entwickeln.

In diesem Zusammenhang ist das ‚evangelische Pfarrhaus‘ zu nennen. Bereits 1860 schärfte Christian Palmer das Bewusstsein des Pfarrers dafür: ‚dass er auch mit seinem Privatleben eine öffentliche Person, nämlich aber diejenige Person ist, in deren ganzen Wesen und Erscheinen die Gemeinde eine Personification des Christentums selber, ein lebendiges Symbol des christlich Wahren und Guten erblicken und verehren will.²⁷‘

27 Palmer, Christian: Evangelische Pastoraltheologie, Stuttgart 1860, S. 123. Zitiert nach Steck, Wolfgang: Im Glashaus: Die Pfarrfamilie als Sinnbild christlichen und bürgerlichen Lebens. In: Greiffenhagen, Martin (Hg.): Das Evangelische Pfarrhaus, Stuttgart 1991, 2. Aufl.

Bis heute steht das Leben im Pfarrhaus in der Gefahr, zur Projektionsfläche von Bildern ‚idealer Familie‘ zu werden. Mit dieser Idealisierung wird das Pfarrhaus der Wirklichkeit entrückt und das Bemühen von Pfarrerinnen und Pfarrern, Familie mit allen beschriebenen Herausforderungen und Schwierigkeiten in der Gegenwart zu leben, wird erschwert.²⁸

Die Vermittlungsaufgabe praktischer Theologie

‚Die innerhalb des Familienverbundes gemachten Erfahrungen als Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Bruder oder Schwester sind offensichtlich unverzichtbar, um das Verhältnis von Gott und Mensch angemessen formulieren zu können.‘ Das schreibt Michael Domsgen in seinem Buch ‚Familie und Religion‘. Im alltäglichen Miteinander von Familien kommen Beziehungsmuster vor, die für das Verstehen der Rede von Gott eine Rolle spielen. Stichworte sind ‚gerechter und guter Vater‘, ‚treusorgende Mutter‘, ‚Geschwisterlichkeit‘. Dabei geht es nun nicht um einfache Übertragungen, sondern um ein möglichst reichhaltiges Erfahrungsfeld an Beschreibungs- und Verstehensmöglichkeiten. Die Beziehungserfahrungen im Familienalltag, die gemeinsame Zeit, die erlebte Verantwortung, die Erfahrung eigener Grenzen sind maßgeblich für das ‚religiöse Repertoire‘ von Kindern. Die Herausforderung besteht darin, Themen, Aktionen und Erfahrungsräume religionspädagogisch so zu verorten, dass die Kompetenz der Familien wertschätzend eingebunden werden kann.

Teil 3 Familien stärken

Die Stärkung der Familie ist eine gesellschaftliche Aufgabe, an der die Evangelische Kirche und ihre Diakonie teilhaben. Die Kirche ist ein Akteur unter vielen. Sie hat Anteil an der gemeinsamen Verantwortung für eine Gesellschaft, die Familien in ihrer Aufgabe stärkt, dauerhaft und generationsübergreifend Verantwortung zu übernehmen. Es gilt, die begrenzten Möglichkeiten kirchlichen Handelns im Blick zu halten. Es gilt aber auch, die Stärken kirchlicher Arbeit nicht unter den Scheffel zu stellen. Es geht um die Mitgestaltung einer familiensensiblen und familienbewussten Gesellschaft. Dazu gehört es, vorhandene Räume zu öffnen, in denen Familien mit ihren Erfahrungen, Sorgen und Nöten zu Wort kommen.

Zur Stärkung der Ressourcen von Familie gehören:

- Stärkung der Fähigkeit, Krisen zu verarbeiten und Vertrauen in das Leben zurückzugewinnen (Resilienz)
 - Stärkung der Kompetenzen, zum Beispiel der Bildungs- und Pflegekompetenz
 - Stärkung der wirtschaftlichen Grundbedingungen (Erziehungs- und Pflegezeiten)
 - Stärkung der Netzwerke in Kindergarten, Schule, Beratung, Pflegebegleitung
- Beispiele dafür, dass kirchliche Einrichtungen und Gemeinden eine familiensensible Gesellschaft mitgestalten, sind ‚Bündnisse für Familien‘ und gemeinwesenorientierte Gemeindearbeit im Rahmen von Stadtteilkonzepten.

Um die Veränderungen im Familienalltag gestalten zu können, bedarf es Werte, die ‚mitwachsen‘. In evangelischer Perspektive geht es um Vergebung und Neuanfang. Nur so

²⁸ Wie viel Öffentlichkeit verträgt das Familienleben im Pfarrhaus und in wieweit ist Privatheit zu schützen? Wie viel Nähe zur alltäglichen Lebenswelt anderer Menschen ist nötig, um den Alltagsbezug des Glaubens zu behalten und wie viel „Besonderheit“ entspricht der Berufsrolle der Pfarrerin bzw. des Pfarrers? Diese Fragen kann die Hauptvorlage nicht klären. Sie gehören aber zur weiteren Arbeit an einem zeitgemäßen evangelischen Familienverständnis.

kann Familienwirklichkeit gestaltet werden. Da sind die Anforderungen an berufliche Mobilität und berufliches Engagement. Da sind die Erfordernisse des zweifachen Einkommens, um eine Familie zu ernähren. Da sind die Erwartungen an ein partnerschaftliches Familienmodell. Da sind die Erfahrungen, zunehmend auf gesellschaftliche und professionelle Angebote zurückgreifen zu müssen, um dem Alltag gerecht zu werden. Dies gilt für die Begleitung der Kinder wie für die Begleitung der Älteren. Dies gilt für die eigenen Risiken des Lebens zwischen großen Erwartungen und der Normalität dessen, was jeder selbst leisten kann. Wer an alledem nicht zerbrechen will, braucht zunehmend kulturelle, soziale und wirtschaftliche Ressourcen sowie starke Netzwerke. Gemeinsam gilt es, in vielfältigen Netzwerken partnerschaftlich und partizipatorisch füreinander da zu sein.

Familiensensible Kultur

„Familiensensibel“ meint eine Kultur der Wahrnehmung, der Wertschätzung und der Beteiligung von Familien. So vielfältig wie die Wirklichkeit von Familie ist das, was Familie konkret stärkt und ihr hilft. Eine familiensensible Kultur setzt dort an, wo Familien in ihren gelebten Wirklichkeiten zu Wort kommen. Als Kultur der Achtsamkeit hat sie mit den Themen „Gerechtigkeit“ und „Frieden“ zu tun. Es geht um die Beteiligung von Familien bei der Beschreibung dessen, was sie brauchen und was sie stärkt. Es geht um die Stärkung ihres Familienbewusstseins über Partizipation.²⁹ Die Gesellschaft braucht starke Familien, die sich einbringen, kritisch, kreativ, mit Zeit und der Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen. Sie braucht den gesellschaftlichen Dialog, in dem die unterschiedlichen Erwartungen wahrgenommen, ernst genommen und aufeinander bezogen werden. Dabei gilt es sowohl wirtschaftliche als auch politische Gegebenheiten mit ins Gespräch zu bringen, um zu klären, was wünschenswert, leistbar und finanzierbar ist.

Alleinlebende

Es gibt keinen Menschen ohne Familie. Aber es gibt Menschen, die alleine leben. Dazu gehören Menschen, die sich bewusst für diese Lebensform entschieden haben, die aber gleichzeitig gut vernetzt sind. Dazu gehören auch Menschen, die vereinsamt sind. Es gilt die jeweiligen Stärken wahrzunehmen, die Kompetenzen und Ressourcen anzusprechen und gegebenenfalls Unterstützungsbedarf zu erkennen.

Familienbildung

Es ist wichtig, dass Familien um die gesetzlichen Regelungen wissen und auf verfügbare Informationen aus den Bereichen Gesundheit, Erziehung und Bildung sowie auf Unterstützungsmöglichkeiten zurückgreifen können. Das ist für die Bewältigung von Lebensherausforderungen erforderlich. Hier wird die Hauptvorlage Hilfestellungen anbieten.

Teil 4 Kirche und ihre Diakonie

Familienbewusstsein entwickeln – Familien Raum geben

Das, was Familien angeht, muss Raum in einer familienbewussten Kirche und ihren diakonischen Angeboten haben. So gilt es, kirchliche Räume zu öffnen für Gespräche und

29 Um die Bedarfe von Familien zu ermitteln, werden zurzeit Workshops mit Kindertageseinrichtungen und Familienbildungsstätten organisiert, in denen Eltern ihre Erwartungen an die Familienpolitik und die Kirche einbringen können.

Begegnungen vor Ort. Als Teil der Zivilgesellschaft bietet die Kirche für Stadtteile und Ortsteile sowie Kommunen und Verbände für intensiven Austausch und gemeinsame Projektplanung Begegnungsstätten an. Es geht um eine Kultur der Anerkennung und Wertschätzung von Vielfalt, eine Kultur, die Gottes Zuspruch, angenommen zu sein, alltäglich werden lässt. Ein Beispiel dafür sind die Tauffeste im Jahr der Taufe. Die dabei gemachten Erfahrungen gilt es zu ergänzen um weitere Modelle moderner Familienarbeit.

Vom Glauben erzählen

Familie ist und bleibt ein besonderer Ort der Erstbegegnung mit biblischen Geschichten, mit dem Gebet, mit dem Segen. Hier werden die Grundlagen gelegt für ein tiefes Vertrauen in das Leben. Familien entscheiden über religiöse Formen und gestalten ihre eigene Familienkultur. Es ist eine kirchliche Aufgabe, Eltern dabei Orientierung anzubieten und sie bei der religiösen Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu begleiten. Jedes Kind hat ein Recht auf religiöse Erziehung und Bildung. Kirchliche Angebote in den Tageseinrichtungen für Kinder, der Kindergottesdienst, der Kirchliche Unterricht und der Religionsunterricht sind notwendige Ergänzungen zur Eigenverantwortung einer jeden Familie. In Gottesdiensten und in Amtshandlungen geht es um das Leben: als Werden und Vergehen, Scheitern und Wieder-Aufstehen, Zerbrechen und doch heil sein.

Handlungsfelder

Aufgaben und Ziele sind in den drei Ebenen kirchlichen Handelns unterschiedlich zu beschreiben.

Aufgabe und Ziel der Kirchengemeinde ist es,

- Familien Räume der Begegnung untereinander und mit Gottes Wort zu öffnen,
- Lernräume im Blick auf Erziehung und Bildung, Konfliktbewältigung und Pflege zu ermöglichen,
- Zugänge zu Informationen, Beratung, Begleitung zu zeigen,
- Seelsorge anzubieten und Kontakte zur Diakonie herzustellen,
- präsent zu sein an den Schnittstellen des Lebens (Amtshandlungen/Kasualien),
- als familiensensibel und vorurteilsfrei wahrgenommen zu werden.

Aufgabe und Ziel der Kirchenkreise ist es,

- zusammen mit der Diakonie an den Bedarfen von Familien orientierte Beratung anzubieten,
- die Kirchengemeinden in ihrer Familienarbeit zu stärken,
- Bildungsangebote zu entwickeln und in der Durchführung zu begleiten.

Aufgabe und Ziel der Landeskirche ist es,

- die familienpolitische Debatte durch Beiträge und Stellungnahmen aus evangelischer Perspektive zu begleiten und entsprechende Gespräche mit Politik, Wirtschaft und gesellschaftlichen Gruppen zu führen,
- Impulse für eine familienbewusste kirchliche Praxis zu geben, sowie die Vernetzung und den Erfahrungsaustausch zu fördern.

Worte und Taten in Einklang bringen

Als Dienstgeberin stehen die Evangelische Kirche und ihre Diakonie vor der besonderen Herausforderung, Worte und Taten in Einklang zu bringen. Als Unternehmen in

dieser Welt werden beide auch immer wieder neu ihre Grenzen eingestehen müssen. Im Wettbewerb um qualifizierte, engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird sie immer wieder neu Modelle und Systeme familiensensibler Unternehmensführung entwickeln und einführen müssen. Bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf geht es auch um gute Arbeit, gesunde Arbeitsplätze und gerechte Bezahlung.

Wie der Prozess zur Erstellung der Hauptvorlage weitergeht

Die vorliegenden ‚Überlegungen auf dem Weg‘ legen Rechenschaft ab über die Arbeit der vergangenen Monate. Sie sind eine Einladung, sich an dem Prozess durch Impulse und Fragen zu beteiligen. Eine ausführliche Dokumentation des gegenwärtigen Standes der Arbeit ist im Internet einsehbar: <http://familien-heute.de>. Dort sind auf der ersten Ebene allgemeine Informationen über das ‚Projekt Hauptvorlage‘ zu finden. Für Anregungen, Kritik, Ideen sind wir dankbar. Eine Emailadresse, mit der Sie uns direkt erreichen, ist eingerichtet unter info@familien-heute.de.“

Dank

Der Vorsitzende dankt den Einbringerinnen und Einbringern.

Beschluss Nr. 39

Die Vorlage 4.2 wird ohne Aussprache einstimmig zur Kenntnis genommen.

Vorlage 4.3

„Zwischenbericht zum ‚Jahr der Taufe 2011““

Die Synodale Dr. Will-Armstrong bittet die Einbringung zu diesem Zeitpunkt zu erlassen, da am Donnerstag das Thema Impulse zum Jahr der Taufe vorgesehen ist. In diesem Rahmen gibt es die Möglichkeit, auf den Zwischenbericht einzugehen.

Beschluss Nr. 40

Die Vorlage 4.3 wird ohne Aussprache einstimmig an den Theologischen Tagungsausschuss überwiesen.

Vorlage 4.4

„Bericht zum Personalentwicklungskonzept für den Pfarrdienst in der EKvW bis 2030“

Berichterstatlerin

Synodale Wallmann

Einbringung

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

es gab viele Berichte heute und ich bringe nun auch noch einen ein. Es handelt sich um die Vorlage 4.4 ‚Bericht zum Personalentwicklungskonzept für den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche bis 2030‘. Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit in Predigtlänge noch mal beanspruchen, anders können wir Pfarrerrinnen das ja wohl auch nicht. Zunächst

steht am Anfang der Dank an alle, die mit Zeit und Energie und Ideen beigetragen haben. Sie finden die Personen der Arbeitsgruppe in der Fußnote auf Seite 3, aber auch viele andere haben auf dem Konsultationstag und durch schriftliche Eingaben und Diskussionen in Landeskirchenamt, Kirchenleitung und Superintendentenkonferenz mitgewirkt.

Im Ordinationsvorhalt unserer Kirche heißt es: ‚Du wirst nun ordiniert, das Evangelium öffentlich zu verkündigen, zu taufen und die Feier des Abendmahls zu leiten. Du wirst berufen, in Gottesdienst, Lehre, Seelsorge und Unterweisung am Aufbau der Gemeinde mitzuwirken, zum Dienst in der Welt zu ermutigen und die Einheit der Christenheit zu suchen. Das Zeugnis der Heiligen Schrift ist Quelle und Richtschnur deines Auftrags...‘. Pfarrerinnen und Pfarrer sind also mit dem Herzstück des kirchlichen Auftrags betraut. Ist doch nach Confessio Augustana Art. VII die Kirche selbst die Versammlung aller Gläubigen, ‚bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut dem Evangelium gereicht werden‘. Pfarrerinnen und Pfarrer nehmen diesen Auftrag gemeinsam mit anderen Ämtern in der Kirche wahr. Aufgrund ihrer in der theologischen Ausbildung erworbenen Fähigkeiten, die Predigt des Evangeliums an die Aussagen der Heiligen Schrift und die Bekenntnisse der Kirche rückzubinden – ich glaube, sprechende Beispiele dafür haben wir in Predigten und Andachten hier in diesen Tagen auch schon gehabt – ist und bleibt das Pfarramt in seinen unterschiedlichen Ausprägungen Kernberuf unserer Kirche. Die Diskussionen, die hier gestern im Anschluss an die Ausführungen des Präsesberichts geführt wurden, zeigen das starke Interesse und die emotionale Beteiligung an den Fragen des Pfarrberufs.

Der Kirchenleitung ist daran gelegen, das wichtige Thema der Personalentwicklung von Pfarrerinnen und Pfarrern einsichtig und transparent darzulegen. Es geht um Verständigung, Analysen und Voraussetzungen, die dieser Bericht enthält, sollen die Grundlagen für die Maßnahmen der nächsten Jahre sein. Es ist Aufgabe der Landeskirche zu klären, wie viele Pfarrerinnen und Pfarrer wir angesichts der zukünftigen Entwicklung voraussichtlich brauchen werden und bezahlen können. Wie wird sich der gegenwärtige Stand von Pfarrerinnen und Pfarrern voraussichtlich entwickeln? Wie schaffen wir es, für den erwarteten Bedarf der nächsten Jahrzehnte genügend Pfarrerinnen und Pfarrer zu gewinnen und sie auch dafür richtig adäquat auszubilden? Und damit sind wir bereits beim statistischen Überblick. Ich möchte anhand des Berichts zu einigen Passagen einen Kommentar abgeben. Sehen Sie sich auf Seite 5 der Vorlage die Statistik und die Skizze an. Nach wie vor sind rund ein Viertel aller westfälischen Pfarrerinnen und Pfarrer nicht in Pfarrstellen, sondern im Entsendungsdienst und Beschäftigungsauftrag tätig. Das ist einzigartig innerhalb der EKD. Unter der Hand und undiskutiert hat sich durch diese Situation das Pfarrbild längst verändert, nämlich durch die große Gruppe derer, die über lange Zeit unfreiwillig in Teildienstverhältnissen, schlechter besoldet, ohne Stimmrecht in Gremien, aber auch ohne Lasten der Residenzpflicht und der öffentlichen Darstellung des Amtes ihren Dienst tun. Zur Abbildung 3 auf Seite 6: Die Tabelle der Altersverteilung im Pfarrdienst zeigt eine extreme Unwucht. Hätten wir eine annähernde Gleichverteilung im Altersaufbau, müssten wir 53 Personen pro Geburtsjahrgang haben. Tatsächlich haben wir in den Geburtsjahrgängen 1955-1965 jeweils 100 und mehr Personen im Pfarrdienst. Das sind die Geburtsjahrgänge, die zur Zeit in weiten Teilen den pfarramtlichen Dienst in unserer Kirche tragen. Das sind über 1.000 insgesamt. Was passiert, wenn diese Gruppe in den Ruhestand tritt?

Es war in den 80er und 90er Jahren, nach einer Phase großen Pfarrermangels eine nachvollziehbare Entscheidung, die starken Jahrgänge von Theologiestudierenden an die Kirche zu binden, im Übrigen auch viele Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Landeskirchen, hätte die Finanzentwicklung nicht zur Vollbremsung gezwungen. Wie Sie in der Skizze deutlich sehen können, erreichen wir ab dem Geburtsjahrgang 1971 und jünger aus diesem Grund nicht einmal mehr die durchschnittliche Zahl von 20 pro Jahrgang, die die Kirchenleitung für die Aufnahme festgesetzt hat.

Auf den Seiten 7-9 wird ein Blick auf die zukünftige Entwicklung gewagt und, hohe Synode, das sind ziemlich simple Rechnungen, weil sie einfach die Entwicklung der letzten Jahre in die Zukunft verlängern. Das kann man mit Prof. Dr. Dr. Thomas ‚depressiv‘ nennen, man kann es auch als Versuch werten, mit dem Maß heutiger Einsicht, den Blick auf die verfügbaren Ressourcen zu richten, das Handeln danach auszurichten, wohlwissend, dass man sich eigentlich jedes Jahr fortlaufend dabei korrigieren muss. Das enthebt uns nicht auf allen Ebenen nach neuen, kreativen Lösungen zu suchen, z.B. wie wir mehr Pfarrer in den Dienst bekommen können, wie wir Gelder gewinnen können, wie wir weitere Pfarrstellen schaffen können. Aber es ist ja auch ungewiss, ob die Rahmenbedingungen überhaupt unverändert bleiben. Bruder Winterhoff hat von Veränderungen in der Steuerpolitik gesprochen. Es würde sofort massive Auswirkungen haben, wenn Steuererleichterungen beschlossen würden. Man könnte also durchaus auch noch schlechtere Szenarien durchspielen, als wir sie hier zu Grunde gelegt haben. Wir rechnen hier mit einem Rückgang der Gemeindeglieder von 1,3% pro Jahr. Wir legen ganz schematisch 3.000 bzw. 3.500 Gemeindeglieder pro Pfarrstelle zu Grunde.

Es sind verschiedene Rechnungen gemacht worden. Wir greifen eine Zahl für den Entsendungsdienst und Beschäftigungsauftrag von 120 bis 2020 und ab 2020 von 60. Bei diesen Voraussetzungen ergibt sich, und das zeigt Abbildung 5 auf Seite 8, dass wir 2030 zwischen 800 und 900 ausgebildete Pfarrerinnen und Pfarrer brauchen, weil wir ja auch Teildienstverhältnisse in Anschlag bringen müssen. Und mehr dürfen es eben auch gar nicht sein, was auch die Ausführungen, die vom Finanzdezernenten und vom Präses gemacht wurden, aufgewiesen haben. Die Berechnungen zur Kostenentwicklung zeigen, dass wir selbst dann noch um die 50% der zu erwartenden Nettokirchensteuer für die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer aufbringen müssen. Und ich wiederhole, das gilt nur, wenn die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen so bleiben. Mehr Mittel stehen für den Pfarrdienst nicht zur Verfügung und die Eingabe der Berufsverbände zeigt, mit welcher Sorge die anderen kirchlichen Berufsgruppen darauf blicken. Wir alle wissen, dass wir zur Erfüllung unserer Aufgaben natürlich Kirchenmusiker, Küster, Gemeindepädagoginnen, Verwaltungsmitarbeitende brauchen. Die Grafik auf Seite 10 zeigt bezogen auf die Pfarrerschaft die Entwicklung bis 2030/2040. Daran sehen wir, dass die Evangelische Kirche von Westfalen eine erhebliche Ressource an Pfarrerinnen und Pfarrern im Dienst hat. Rein rechnerisch ist kein Mangel zu erwarten. Die Aufgabe besteht darin, die geeigneten Personen an die Stellen zu bringen, wo sie gebraucht werden.

Damit komme ich zum dritten Teil des Berichtes. Wenn wir nun diese Voraussetzungen zu Grunde legen, was ergibt sich daraus?

1. Werben wir für den Pfarrberuf. Das Evangelium von der Liebe Gottes weiterzusagen, was kann es für eine sinnvollere Aufgabe für ein Leben – für ein Berufsleben – geben,

trotz aller Schwierigkeiten. Schwester Will-Armstrong hat inzwischen eine enge Begleitung der Theologiestudierenden aufgebaut. Herr Waschhof berichtete gestern bereits davon. Diejenigen, die 2030 die pfarramtliche Arbeit tragen werden, müssen sehr gut ausgebildet und gut ausgewählt sein. Deswegen hat die Kirchenleitung beschlossen, das Assessment nicht aufzugeben, sondern in ein qualifiziertes Aufnahmeseminar umzuwandeln. Die Grundsätze dafür finden Sie in der Anlage zu dieser Berichtsvorlage. Neben der theologischen Qualifikation, die an den Universitäten erworben wird, ist auch die persönliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung dafür, den Pfarrberuf befriedigend und erfolgreich auszuüben. Wie in der Anlage dargelegt, gelten für die persönliche Eignung Kriterien wie Organisationsfähigkeit, Belastbarkeit, Selbstreflexivität und Rollenbewusstsein, Team- und Konfliktfähigkeit. Wenn die persönliche Eignung außer Acht gelassen wird, tut man weder den Personen noch den Gemeinden einen guten Dienst. Das neue Verfahren zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist Teil einer potenzialorientierten Personalentwicklung. Die Empfehlungen aus diesem Seminar sollen dazu dienen, sich selber auch im Vorbereitungsdienst und Probendienst weiterzuentwickeln. Eine einmalige Wiederholung des Aufnahmeseminars wie auch des Examens ist möglich. Man kann nachlernen, sich nachbilden.

2. Der Bericht befasst sich ab Seite 15 ausführlich mit dem Probe- und Entsendungsdienst. Eine durchgeführte Untersuchung hat ergeben, dass die Berufssozialisation für den Pfarrdienst in der Regel zwischen dem 35. und 40. Lebensjahr erfolgt. Gelingt in dieser Zeit der Übergang in eine Pfarrstelle nicht, werden Alternativen gesucht, um finanzielle Sicherheit, berufliche Identität oder Verwirklichung der eigenen Ideale und Werte zu ermöglichen. Junge Familien verwurzeln sich und der Wechsel in eine andere Umgebung, in eine andere Region wird immer schwieriger.

Es muss uns daran gelegen sein, nach dem zweijährigen Probendienst möglichst zeitnah den Übergang in eine Pfarrstelle zu ermöglichen, insbesondere für die wenigen jungen angehenden Pfarrerrinnen und Pfarrer, die jetzt nachkommen. Das ist der wesentliche Grund für den Vorschlag der Kirchenleitung, die bisherige Regelung des Vorruhestandes zu verlängern. Die Vorruhestandsregelung der vergangenen zwei Jahre – das finden Sie in der Vorlage zum Vorruhestand, die noch aufgerufen wird – hat trotz der Abschlüge auf das Ruhegehalt ihren Zweck erfüllt. Anstatt der 35, die aufgrund der gesetzlichen Altersgrenze hätten pensioniert werden können, kam es zu 66 Zurruheesetzungen. Das entspricht einer Steigerung von 88%. Folgt die Synode dem Vorschlag der Kirchenleitung zur Verlängerung dieses Modells auf weitere vier Jahre, so wären 393 Personen berechtigt, das sind nämlich die Jahrgänge 1954, 1955, 1956 und 1957, die recht stark sind in unserem Altersaufbau. Legt man eine Quote von 30% zu Grunde, wie sie in den letzten Jahren erreicht wurde, dann würden etwa 117 Personen diese Regelung in Anspruch nehmen. Aufgrund der gesetzlichen Altergrenze würden in den nächsten vier Jahren lediglich 48 Personen in den Ruhestand gehen. Das kann man in der Abbildung auf Seite 6 nachverfolgen. Dort sind die Zurruhestandssetzungen genau aufgeführt. Zieht man die Stellen ab, die gestrichen werden müssen, blieben ohne Vorruhestandsregelung sehr wenige Pfarrstellen, auf die sich junge Pfarrerrinnen und Pfarrer, die den Probendienst beenden, in den nächsten vier Jahren bewerben können. Nämlich etwa 10 pro Jahr. So würde wieder eine Generation in die Warteschleife geführt, die Sozialisation hinein in Pfarrstellen zu einem biographisch wichtigen Zeitpunkt würde verpasst. Für

ältere Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst bestünde in den nächsten Jahren kaum Möglichkeit, in Pfarrstellen zu gelangen. Es sind sehr viele aus dem Entsendungsdienst im vergangenen Jahr in Pfarrstellen gewählt worden. Ab 2016 steigen die Pensionierungszahlen pro Jahr auf über 40 an und in 2021 auf über 100. Das heißt, wir kommen von einer Zeit der Stockung in eine Zeit, wo rasant Pfarrstellen frei werden und besetzt werden müssen. Die Verlängerung der geltenden Vorruhestandsregelung ermöglicht einen fließenden Übergang von den Jahren mit wenigen Pensionierungen zu den Jahren mit hohen Ruhestandszahlen. Es ermöglicht auch die Kultur des Wechsels für diejenigen, die in Pfarrstellen sind und sich verändern möchten. Junge Pfarrerinnen und Pfarrer können gleich nach dem Probendienst in Pfarrstellen gelangen, Personen aus dem Entsendungsdienst können in Pfarrstellen wechseln. Der Pfarrstellenmarkt bliebe im Fluss. Es gibt viele gute Gründe, die gegen eine Verlängerung des Vorruhestandes sprechen. Er ist ungerecht, er benachteiligt andere Berufs- und Altersgruppen. Nur Privilegierte mit oft einem zweiten Familieneinkommen können ihn wegen der Abschläge in Anspruch nehmen. Er passt gesamtgesellschaftlich überhaupt nicht in die Zeit. Selbst in Italien werden jetzt die Ruhestandsgrenzen hochgesetzt. Aber, hohe Synode, andere Instrumente stehen uns nicht zur Verfügung, um die Unwucht dieses Altersaufbaus auszugleichen und die Personalsituation im Bereich des Pfarrdienstes in vernünftige Bahnen zu lenken. Es kann nur darum gehen, die Übergänge der nächsten Jahre fließend zu gestalten. Zudem rechnen wir mit Einsparungen im Zuweisungshaushalt. Ich verweise auf die Ausführungen in der Vorlage 3.3. Der Entwurf zum westfälischen Ausführungsgesetz zum neuen Pfarrdienstgesetz der EKD, der Anfang nächsten Jahres in das Stellungnahmeverfahren geht, enthält außerdem den Vorschlag, dass ab 01.01.2013 den Pfarrerinnen und Pfarrern im Probendienst ein 100%-Dienstauftrag erteilt werden kann. Auch diese Maßnahme hat zum Ziel, die Sozialisation in den Pfarrberuf zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu befördern und nicht den Wunsch nach Nebentätigkeit, nach Rückzug auf andere Dinge stark werden zu lassen.

3. Auf die Pfarrerinnen und Pfarrer kommen hohe Belastungen zu. Sie werden länger im Dienst sein als vorhergehende Pfarrgenerationen, sie haben den Rückbau und die Reinigungsprozesse in den Kirchengemeinden mitzugestalten. In ihrer Dienstzeit wird es immense Veränderungen im Berufsbild des Pfarrers/der Pfarrerin geben. Die auf Seite 19 ff. dargestellten Unterstützungsmaßnahmen durch Fortbildung, Supervision, Personalberatung, Mitarbeitendengespräche oder Maßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit im Dienst skizzieren die Aufgaben, denen sich die Evangelische Kirche von Westfalen auf allen Ebenen zu stellen hat. Gestern wurde darüber im Ansatz auch schon diskutiert. Auch im Hinblick auf mehr Geschlechtergerechtigkeit gibt es durchaus noch Handlungsbedarf.

4. Das Personalentwicklungskonzept für den Pfarrdienst enthält keine befriedigenden Antworten auf die Frage, was mit den Arbeitsbereichen der gemeinsamen Dienste geschehen soll, die bislang überwiegend von den Pfarrerinnen und Pfarrern im Entsendungsdienst oder im Beschäftigungsauftrag wahrgenommen werden. Das sind, wie bereits im Zwischenbericht zur letzten Synode dargestellt, die Bereiche der Seelsorge, Krankenhaus-, Altenheim-, Notfall- und Gehörlosenseelsorge, Beratung, Frauenarbeit, Öffentlichkeits- und Kulturarbeit. Der Bericht formuliert mehr Problemanzeigen, als dass Lösungen angeboten werden können. Auch diese Fragen wurden gestern hier in

der Diskussion im Plenum bereits angeschnitten. Im Kirchbild, auf das sich die Evangelische Kirche von Westfalen im Rahmen des Reformprozesses verständigt hat, wird ausdrücklich festgehalten, dass die Evangelische Kirche von Westfalen sowohl durch den gemeindlichen, parochalen Dienst als auch durch gemeinsame, ‚funktionale‘ Dienste im Alltag der Menschen präsent sein will. Das spiegelt sich allerdings in der Organisationsstruktur, insbesondere in der Pfarrstellenverteilung, nicht wider. Diese Lücke wurde bisher durch den Entsendungsdienst oder durch Beschäftigungsaufträge gefüllt. Die Bedarfe für den gemeinsamen Dienst sind von Kirchenkreis zu Kirchenkreis verschieden und nicht alle Bereiche erfordern zwangsläufig, dass Pfarrerinnen und Pfarrer die Aufgaben übernehmen. In der Kulturarbeit spielen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker eine große Rolle, in der Öffentlichkeitsarbeit können vermehrt Journalisten eingesetzt werden etc. Es steht auch noch ein gesamtkirchlicher Konsens darüber aus, welche Aufgaben auf welcher Verfassungsebene wahrzunehmen sind. Die Zuweisungen zu den sechs Handlungsfeldern, auch die liegen dem Bericht in der Anlage bei, sind noch weiter zu konkretisieren. Es gab und gibt bisher dafür nur einen gesamtkirchlichen Steuerungsmechanismus, nämlich die Festsetzung von Korridoren durch die Kirchenleitung. Sie dienen dazu, in etwa eine Vergleichbarkeit des Umfangs für Gemeindepfarrstellen und für die Errichtung von Kreispfarrstellen zu erzielen. Aus den Übersichten im Anhang ist auch zu ersehen, dass die bislang geltende Maßstabszahl für eine nicht refinanzierte Kreispfarrstelle pro 20.000 Gemeindeglieder nicht in allen Kirchenkreisen eingehalten wird. Aufgrund der Finanzentwicklung wird die Korridorzahl für eine Gemeindepfarrstelle jetzt von 2.250 bis 3.000 im Durchschnitt des Kirchenkreises angehoben. Ab 01.01.2015 soll ein Korridor von 20.000 bis 25.000 Gemeindegliedern für eine nicht refinanzierte Kreispfarrstelle gelten. Der spätere Zeitpunkt soll den Kirchenkreisen die Möglichkeit eröffnen, sich mittelfristig auf die Korridorzahlen einzustellen. Diese Maßstabszahlen dienen nur als Leitplanken. Sie verhindern, dass unter Verzicht auf gemeinsame Dienste ausschließlich Gemeindepfarrstellen errichtet werden oder dass in den Gemeinden Pfarrstellen mit extrem hohen Gemeindegliederzahlen eingerichtet werden. Es dient dazu, eine minimale Ausstattung von funktionalen Pfarrstellen in den Kirchenkreisen zu gewährleisten. Die Schwierigkeiten, die insbesondere in den Arbeitsbereichen Seelsorge und Beratung durch die Rückführung des Entsendungsdienstes entstehen, lassen sich dadurch nicht lösen. Frau Dr. Rüter als neue Zuständige für diesen Bereich ist in Zusammenarbeit mit Frau Oberkirchenrätin Dameke dabei, ausgehend von den inhaltlichen Bestimmungen der verschiedenen Seelsorgeformen, Konzepte zu erarbeiten und nach Lösungsansätzen zu suchen. Dabei ist eines klar: Wo es nicht gelingt, mittelfristig Pfarrstellen zu schaffen, wird der seelsorgerliche Dienst durch Pfarrerinnen und Pfarrer nicht gesichert sein. Inwieweit Refinanzierungen der Träger von Einrichtungen und Kliniken Lösungen mit sich bringen, wird noch auszuloten sein. Ob einige der Aufgaben, wie zum Beispiel die Notfallseelsorge, die Gehörlosenseelsorge oder die Krankenhausseelsorge in großen Kliniken in der Verantwortung der Kirchenkreise bleiben können oder diese überfordern, wird weiterhin zu klären sein. Und ebenfalls steht eine Verständigung darüber aus, in welchem Umfang in Zukunft Pfarrerinnen und Pfarrer in den Schulen tätig sein sollen. Der Bericht weist es auf. Unsere westfälischen Pfarrerinnen und Pfarrer erreichen wöchentlich ca. 70.000 bis 80.000 Schülerinnen und Schüler. Die Refinanzierung des Landes in Höhe von rund 200 Vollzeitstellen entlastet jetzt unseren landeskirchlichen Haushalt spürbar. In welchem Umfang aber wird es ab 2020 noch möglich sein, dass Pfarrerinnen und Pfarrer ver-

stärkt in den Schulen eingesetzt sind, wenn wir möglicherweise nicht einmal für die Versorgung der Gemeinde- und Kreispfarrstellen genügend Pfarrerrinnen und Pfarrer im Dienst haben. Der zuständige Dezernent, Landeskirchenrat Sobiech, erarbeitet mit Sachkundigen dazu Vorschläge.

Fast alle skizzierten Problemlagen lassen sich in einer Frage verdichten, die hier gestern auch schon gestellt und diskutiert wurde: Was ist in einer Zeit knapper werdender finanzieller und personeller Ressourcen im Pfarrdienst die unverzichtbare Aufgabe? Ein Verständigungsprozess darüber ist auf allen Ebenen der Evangelischen Kirche von Westfalen anzuregen, besonders unter den Pfarrerrinnen und Pfarrern selbst. Das sind Fragen, die der Präses in seinem mündlichen Bericht bereits aufgeworfen hat. Das Pfarrbild aus dem Reformprozess soll als Ausgangspunkt dienen. Es gilt zu fragen: In welchen Aufgaben sind die Pfarrerrinnen und Pfarrer aufgrund ihrer theologischen Qualifikation nicht zu ersetzen? Welche Aufgaben sollen von anderen kirchlichen Berufen übernommen werden, was können Ehrenamtliche einbringen? Und, vielleicht die wichtigste Frage: Welche Aufgaben können unterbleiben, was können wir lassen? Dabei werden die gefundenen Lösungen sicher von Ort zu Ort differieren, wie es der sozialen und regionalen Unterschiedlichkeit der Gemeinden und Kirchenkreise entspricht. Aber es entbindet nicht von der Notwendigkeit einer synodalen, auch gesamt-kirchlichen Verständigung darüber. Sonst werden Pfarrerrinnen und Pfarrer an diesem Punkt allein gelassen und haben diese Konflikte persönlich auszutragen. Das kann nicht im Sinne einer verantwortlichen Leitung sein. Dieser Prozess ist von Schmerzen und Abschieden begleitet, führt aber auch zur Klärung und Konzentration. Es wird darum gehen, die Aufgaben nicht vom Gewohnten, Althergebrachten allein zu bestimmen, auch nicht von den Erwartungen, von den eigenen inneren Bildern oder denen der Menschen, sondern allein vom Auftrag der Kirche und seiner Verheißung her, das Evangelium unter den gegenwärtigen Bedingungen auszurichten.

Es wird vorgeschlagen, den Bericht dem Tagungs-Gesetzesausschuss zur Beratung zuzuweisen, weil er dort in engem Zusammenhang zur vorgeschlagenen Verlängerung der Vorruhestandsregelung diskutiert werden kann.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.“

Dank

Der Vorsitzende dankt der Synodalen Wallmann.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Majoreess und Dr. Thomas.

Der Synodale Majoreess stellt den Antrag, die Landessynode möge beschließen, dass anstelle einer nicht refinanzierten Kreispfarrstelle auch eine Stelle für einen Mitarbeitenden einer anderen kirchlichen Berufsgruppe eingerichtet werden kann.

Beschluss Nr. 41

Der Antrag des Synodalen Majoreess wird ohne Aussprache einstimmig an den Gesetzes-Ausschuss überweisen.

Der Synodale Dr. Thomas bittet die Arbeitsgruppe als weitere Aufgabe mitzunehmen, ob und wo bei den weiteren Planungen für das Pfarramt in den Gemeinden Zumutbarkeitsschwellen sind.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass dies in die weiteren Überlegungen mit einbezogen werden muss.

Die Vorlage 4.4 wird einstimmig an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.

**Beschluss
Nr. 42**

Vorlage 4.5

„Jahresbericht der Vereinten Evangelischen Mission“

Berichterstatter

Sachverständiger Gast Dr. Mwombeki

„Sehr geehrter Herr Präses,
sehr geehrte Mitglieder der Kirchenleitung,
hohe Synode,

es ist für mich immer wieder eine große Ehre, dass ich zu dieser hohen Synode eingeladen werde, um Sie an der Arbeit der Vereinten Evangelischen Mission, einer Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen, teilhaben zu lassen. Und wenn ich hier in Bethel stehe, so habe ich, der ich aus Bukoba, Tansania, stamme, immer das Gefühl, zu den Wurzeln meines Glaubens zurückzukehren. Das erfüllt mich mit Dankbarkeit und ich danke Ihnen herzlich für die Einladung.

Am 2. Oktober 2011 hatte ich die Ehre, an der ersten Feier zum 150-jährigen Jubiläum der Mission unter dem Batak-Volk teilzunehmen. Dort sprechen die Menschen immer noch von der Rheinischen Missionsgesellschaft, sie reden noch von der RMG! Ich besuchte die Gräber einiger Missionare in Pearaja, Tarutung. Dabei musste ich an all die Kritik und die negative Einstellung zur Mission denken, die ich in Europa wahrnehme. Ich fragte mich, ob diese Kritiker wohl glauben, dass die bei dieser Feier versammelten 20.000 Menschen einfach ignorant und naiv sind und nicht wissen, was sie tun – ebenso wie die 50.000 Menschen, die in Medan am folgenden Sonntag waren, und die mehr als 150.000, die im Dezember nach Jakarta kommen werden, um die Ankunft der Missionare zu feiern! Ich wünschte, diese Kritiker kämen und besuchten jene Menschen, die das Kommen des Evangeliums als Befreiung betrachten. Sie feierten die Freiheit! Sie wurden von versklavenden Traditionen, Überzeugungen, Geistern und vielem mehr befreit. Jetzt leben sie erhobenen Hauptes als freie Menschen. Sie haben Zugang zu moderner Bildung und Medizin erhalten. Sie haben die Unterdrückung und Schikanierung von Frauen weitgehend überwunden. Sie achten die behinderten Menschen, die vorher als Verfluchte galten und bis zu ihrem Tod versteckt wurden, und sorgen für sie. Daher, liebe Brüder und Schwestern, sollen wir uns niemals schuldig fühlen, wenn wir das Evangelium in die ganze Welt weitertragen. Wie wir dies tun, hängt selbstverständlich von den betroffenen Menschen, ihren Lebensumständen, ihrer Kultur und anderen Faktoren ab. Wir aber danken Gott für das Evangelium.

Diese Freiheit ist überall zu feiern. Deswegen hat sich die EKD dieses Jahr mit dem Thema: ‚Reformation und Freiheit‘ beschäftigt. Auf die Initiative der EKvW hin hat die EKD 2011 als Jahr der Taufe ausgerufen. Wir haben glücklich zahlreiche Aktivitäten wie regionale Tauffeste – auch an Flüssen und Seen –, Gottesdienste zur Taufeinerneuerung, Ausstellungen miterleben können. Taufe ist wirklich ein Gottesgeschenk. Zusammen mit der EKvW ist die kleine Broschüre ‚Ich bin getauft in eine weltweite Kirche‘ mit bunten Bildern und wichtigen Texten aus der weltweiten Gemeinschaft der Christen und Christinnen sowie einer gestalteten Taufurkunde entstanden. Eltern und Kinder sollten damit neugierig gemacht werden auf das Gottesgeschenk, das die Taufe bedeutet. Inzwischen werden die Materialien von zahlreichen Gemeinden vor allem bei Tauffeiern eingesetzt. Inzwischen ist die Taufbroschüre auch in englischer Sprache erschienen.

Aber Taufe ist nur ein Anfang. Nach dem Taufen Spiritualität, das geistliche Leben, geht weiter. Die VEM hat Seminare und Workshops in acht Kirchen unterstützt – etwa durch die Vermittlung von Referenten aus anderen VEM-Mitgliedskirchen. Die Herausforderung durch charismatische Bewegungen spielt für alle VEM-Mitgliedskirchen eine große Rolle. Unter dem Thema ‚Encounter Beyond Routine‘ trafen sich Theologinnen und Theologen sowie Entwicklungsfachkräfte aus Afrika und Deutschland, um über die Konsequenzen der Charismatisierung für die Zusammenarbeit zwischen deutschen christlichen Organisationen und ihren afrikanischen Partnern zu sprechen. Das Evangelische Missionswerk in Deutschland hat die Vorträge und Präsentationen dieser Tagung in englischer Sprache veröffentlicht.

Aber die Weitergabe des Evangeliums ist kulturell bedingt. Und jetzt beschäftigt die Frage, wie Kirchen und Gemeinden gerade im Kontext ‚populärer‘ Kultur (Internet, soziale Netzwerke, Massenmedien, Sport etc.) sprach-, verkündigungs- und integrationsfähig werden können, die VEM-Arbeitsgruppe ‚Evangelium und Populärkultur‘. Die Gruppe besteht aus einem kongolesischen Evangelisten, einem javanischen christlichen Maler/Fotografen, einer deutschen Schriftstellerin und Claudia Währisch-Oblau und wird ihre Ergebnisse in mehreren Sprachen allen VEM-Mitgliedern zugänglich machen.

Dazu gehört auch, wie die Bibel gelesen wird. Eine Gruppe von fünf jungen Leuten aus Deutschland war vor zwei Jahren auf einem internationalen Bibelcamp in Sri Lanka. Sie waren ganz begeistert, dass die Bibel wirklich lebendig werden kann. Bibellesen kann Spaß machen. Anschließend haben 20 junge Erwachsene aus Afrika, Asien und Deutschland sich über Pfingsten 2011 in Deutschland (auf dem Himmelsfels) mit großem Erfolg kreativ mit der Bibel auseinandergesetzt.

Die Frage, wie mit dem nach wie vor sehr lebendigen Glauben an Hexerei, Magie, Ahnengeister und Dämonen umgegangen werden kann, beschäftigt vor allem die afrikanischen und asiatischen Mitgliedskirchen. Sie wird allerdings durch zahlreiche Migrationskirchen auch zunehmend an die deutschen Mitgliedskirchen herangetragen. Die Abteilung Evangelisation unterstützt die Kirchen durch Vernetzung, Information und die Vermittlung von Expertinnen und Experten zu diesem Thema. Das Thema soll nicht mehr ein Tabu bleiben, wenn z.B. Kinder im Kongo von ihren eigenen Eltern des Hauses verwiesen werden, oder alte Menschen getötet werden.

„Lebt mit allen Menschen in Frieden“ (Römer 12,18). Recht auf Religionsfreiheit ist auch Menschenrecht! Wir bedanken uns bei der EKvW für die Zusammenarbeit in diesem Bereich. Im Januar 2011 hat die VEM durch Jochen Motte im Rahmen einer öffentlichen Anhörung vor dem Menschenrechtsausschuss des Deutschen Bundestags die deutsche Bundesregierung herausgefordert, sich für die Religionsfreiheit einzusetzen und diejenigen zu schützen, deren Rechte verletzt werden.

Als Beispiel von friedlichem Leben der drei abrahamitischen Religionen führt die VEM jedes Jahr eine internationale Tagung „Juden, Christen und Muslime“ in Wuppertal durch. Die 39. Tagung findet im März 2012 zum Thema „Jung, begabt und religiös“ statt. Die deutsch- und englischsprachige Tagung ist eine Zusammenarbeit der VEM mit dem Leo-Baeck-College in London, der Deutschen Muslim-Liga Bonn e.V., dem Bendorfer Forum, dem „Centre for the Study of Islam and Christian-Muslim Relations“ in Birmingham und der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel. „JCM bietet einen geschützten Raum für die Begegnung und das offene Gespräch, der so einmalig in Europa ist“, so eine dialogerfahrene Teilnehmerin.

Die VEM hat sich mit der Problematik der restriktiven Visapolitik der deutschen Regierung beschäftigt und mehrere Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern des Auswärtigen Amtes geführt. Uns wurde über Fälle von Kirchenkreis-Partnerschaften, in denen Visa ohne ersichtlichen Grund verweigert wurden, berichtet. Die Menschenrechtsabteilung der Regierung, sowie der Außenminister selbst, zeigte sich für diese Anliegen aufgeschlossen und bot Hilfe in Fällen an, in denen es in Zukunft Probleme geben könnte. Wir bieten den Kirchenkreisen und Partnerschaften, die in Schwierigkeiten kommen, unsere Hilfe dabei an.

Seit Anfang der 1980er Jahre sendet die VEM im Rahmen des Freiwilligenprogramms junge Erwachsene in afrikanische und asiatische Mitgliedskirchen der VEM aus. Ende August 2010 wurden 15 Freiwillige ausgesandt, gut betreut und absolvierten erfolgreich ihren Dienst. Auch für 2011/2012 sind 15 Freiwillige umfassend ausgerüstet worden. Für die 15 Freiwilligeneinsätze im Jahr 2010/2011 wurden erstmals Finanzmittel durch die deutsche Bundesregierung im Rahmen des „weltwärts“-Programms bewilligt. Von dem VEM-Haushalt selbst können wir Freiwilligen aus dem Süden einen Aufenthalt in Deutschland finanzieren. In diesem Jahr sind zwei davon in Deutschland tätig.

Die VEM organisierte vom 18. Juni bis 2. Juli 2011 bereits zum zweiten Mal eine Fortbildung für afrikanische und asiatische Kirchenleiter in Deutschland. 19 Bischöfe nahmen am „Strategic Leadership and Management Training“ (Fortbildung in strategischer Führung und Management) teil. Nach der Schulung entscheiden sich die meisten von ihnen, ähnliche Schulungen für die Führungskräfte und Pastorinnen und Pastoren in ihren eigenen Kirchen durchzuführen. Die Gemeinschaft der Kirchen in Indonesien führte im September eine Fortbildung mit 25 Führungskräften ihrer Mitgliedskirchen durch und die Christlich-Prottestantische Karo-Batakkirche (GBKP) eine Schulung für 35 ihrer neu gewählten Superintendentinnen und Superintendenden und deren Stellvertreter. Die ruandischen Mitgliedskirchen (die Anglikanische Kirche und die Presbyterianische Kirche) haben Ende Juli 2011 gemeinsam ihre 37 leitenden Pastorinnen und Pastoren fortgebildet. Unterstützt wurden Initiativen der Mitgliedskirchen, die missionarische Kompetenz ihrer Führungskräfte zu verbessern.

Das Thema Klimaschutz wird immer wichtiger. Die VEM hat vor einem Jahr zwei Berater, jeweils in Afrika und Asien angestellt, um die Kirchen zu beraten, wie sie Projekte und Programme entwickeln können, um das Umweltbewusstsein zu erwecken. Einige Projekte sind schon angelaufen, zum Beispiel unsere Kampagne ‚Licht in jede Hütte‘ in den abgelegenen Gebieten Papuas. Die Herstellung und Verteilung von Solarlampen in den abgelegenen Regionen Papuas, die von Pfarrer Klaus Reuter begonnen wurde, soll fortgesetzt werden. Ungefähr 2000 Solarlampen werden zunächst in Papua montiert. Ein Projekt, das unter anderem mit der großen Hilfe eines deutschen Kirchenkreises möglich wurde, kann die Lebenssituation von Menschen verbessern.

Seit vielen Jahren gibt es in der Deutschen Region regelmäßig länderspezifische Partnerschaftsseminare. Dort treffen sich Aktive aus der Partnerschaftsarbeit, um sich auszutauschen und sich über ‚ihre Partnerschaft‘ weiterzubilden. Dies ist für alle Teilnehmenden sehr hilfreich. Es ist uns aufgefallen, dass es keine solche Fortbildung in Afrika und Asien gibt. Bei Begegnung sind immer die Deutschen besser vorbereitet. Seit 2011 finden nun auch Partnerschaftsseminare in Afrika und Asien statt, zum Beispiel in Botswana, Tansania und Indonesien. Dazu werden Mitglieder aus den Kirchenleitungen, Partnerschaftsverantwortliche aus den Kirchen und von der Basis eingeladen. Ziel ist es, die Teilnehmenden in ihrer Arbeit zu unterstützen und ihr Wissen über Partnerschaft zu erweitern. Wir bieten die Basis-Kurse für Partnerschaftsaktivisten in Distrikten, Institutionen und Organisationen, die Partnerschaften haben, als Schulung an, zu Themen wie: Partnerschaftsrichtlinien, die Rolle des Partnerschaftsausschusses, Interkulturelle Kommunikation, ‚Was ist ‚deutsch‘ in Partnerschaften?‘.

Wir freuen uns auf die Partnerschaftskonferenz, die vom 8. bis 16. Juli 2012 in Indonesien zum Thema ‚On the way to strengthen our faith‘ stattfinden wird. Die Konferenz wird u.a. diskutieren:

- die Auswertung der Richtlinien
- Was bedeutet Partnerschaft für uns?
- Wie wird unser Glaube durch die Partnerschaft bereichert?
- Wie gehen wir mit Unterschieden um?

Im Mai 2011 hat er begonnen, der erste internationale Masterstudiengang ‚Diaconic Management‘, der gemeinsam vom Institut für Diakoniewissenschaft und Diakonienmanagement (IDM) der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel und der VEM durchgeführt wird. Er beruht auf einem Konzept, das theologisch-ethische Grundlagen der Diakonie konsequent mit ökonomischen und management-orientierten Fragestellungen verknüpft, und will Kompetenzen schaffen für die Organisation und Leitung diakonischer Arbeit außerhalb Europas. Der Studiengang integriert akademische und praxisorientierte Phasen: Vorlesungen und Seminare wechseln ab mit Feldforschungen und angeleiteten Praktika. In dem ersten Kurs konnten zwölf Studierende aus sieben verschiedenen Ländern aufgenommen werden. Etwa die Hälfte von ihnen hat eine theologische Ausbildung, die andere Hälfte kommt aus dem Bereich der Sozialarbeit. Sie alle studieren nebenberuflich – das heißt, zwischen den Modulphasen, die neben Bethel auch in Südafrika, den Philippinen und Tansania stattfinden, kehren sie an ihre Arbeitsplätze in ihren Heimatkirchen zurück. Die Gruppe ist eine lebendige ökumenische lernende Gemeinschaft von acht Männern und drei Frauen. Fünf Wochen lang haben sie gemein-

sam in Bethel beim ersten Modul gelebt und drei Wochen in Stellenbosch, Kapstadt beim zweiten Modul. Sie werden sich wieder in den Philippinen treffen und studieren, noch einmal in Tansania und schließlich wieder in Bethel ihre Arbeit schreiben. Wir bilden die Leitung der Diakonie in Afrika und Asien aus.

Lassen Sie mich meinen Bericht mit zwei Danksagungen beenden. Erstens, im Namen der Vereinten Evangelischen Mission möchte ich mich ganz herzlich bei der Evangelischen Kirche von Westfalen für die unbürokratische Hilfe bei Naturkatastrophen bedanken. Inmitten dieser Katastrophen, z.B. der Überschwemmungen in Sri Lanka und Papua, die Elend über viele Menschen brachten, half die westfälische Kirche spontan und schnell.

Zweitens, ich bedanke mich sehr bei Ihnen, für die Zustiftung zur VEM-Stiftung. Die VEM-Stiftung wurde 2005 gegründet, um die finanzielle Nachhaltigkeit der VEM zu sichern. Die Unterstützer der Stiftung spenden entweder für die Arbeit der VEM allgemein oder für bestimmte Programme. Auch alle Geldmittel aus Vermächtnissen werden in der Stiftung angelegt. Informationen der VEM klären insbesondere die deutschen Steuerzahler über die rechtliche Situation von Vermächtnissen und Erbschaften auf. Die EKvW ist bisher der größte Zustifter. Von ihrer Herausforderung an andere Kirchen ausgehend, wurden im Jahr 2010 mehr als 500.000 Euro gesammelt. Obwohl die EKvR für einen größeren Zuschuss verantwortlich ist, ist die Tatsache besonders beeindruckend, dass 22 von 34 Mitgliedern in allen drei Regionen mit jeweils mindestens 1.000 Euro dazu beigetragen haben, ihre Herausforderung anzunehmen. Wir bedanken uns sehr dafür.

Wir freuen uns drauf, weiter und immer besser, die Zusammenarbeit mit der EKvW fortzusetzen.“

Dank

Der Vorsitzende dankt Herrn Pfarrer Dr. Fidon Mwombeki für seinen Bericht.

Die Vorlage 4.5 wird ohne Aussprache einstimmig zur Kenntnis genommen.

**Beschluss
Nr. 43**

Leitung: Synodaler Winterhoff

Vorlagen 3.1, 3.2, 3.3

3.1 Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

3.2 Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden und Kreissynodalvorständen in besonderen Fällen (Kirchenkreisleitungsgesetz) und Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen; 59. KO-Änderungsgesetz (Artikel 89, 107 und 124)

3.3 Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGPFDG)

Zu den Vorlagen 3.1. und 3.2 gibt es keine Wortmeldungen. Zur Vorlage 3.3 erfolgt eine Wortmeldung des Synodalen Drees. Er beantragt, diese Vorlage ebenfalls an den Tagungs-Finanzausschuss zu überweisen.

Beschluss Nr. 44 Die Vorlage 3.1 wird ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.

Beschluss Nr. 45 Die Vorlage 3.2 wird ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.

Beschluss Nr. 46 Die Vorlage 3.3 wird einstimmig an den Tagungs-Gesetzesausschuss sowie bei einigen Enthaltungen und Gegenstimmen mehrheitlich an den Tagungs-Finanzausschuss überwiesen.

Leitung: Präses Dr. h.c. Buß

Der Vorsitzende ruft die Vorlage 0.2.1 „Bildung der Tagungsausschüsse gemäß § 21 (2) GO“ auf.

Beschluss Nr. 47 Die Synode beschließt einstimmig die Besetzung der synodalen Tagungsausschüsse gemäß der Vorlage 0.2.1 „Bildung der Tagungsausschüsse“.

Hinweise

Der Vorsitzende bittet die Einberufer, um 18.15 Uhr zu einem Informationsaustausch über den Stand der Beratungen in das Synodenbüro zu kommen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass um 15.00 Uhr die Frist zur Einreichung weiterer Vorschläge für die Präseswahl endet. Gegebenfalls werden dann die Einberufer der Tagungsausschüsse über das weitere Verfahren informiert.

Der Vorsitzende gibt einen Überblick über die weiteren Termine und weist darauf hin, dass einziger Verhandlungsgegenstand am Mittwochvormittag die Wahl zum Präsesamt ist.

Die Sitzung wird um 12.55 Uhr geschlossen.

Fünfte Sitzung	Mittwoch	16. November 2011	vormittags
Schriftführende: Die Synodalen Dr. Grote und Dröpper			

Leitung

Präses Dr. h. c. Buß

Andacht

Synodaler Gerd Kerl, Röm. 2, 4, Lied EG 265 und 593, 4; Psalm 51

Geburtstage

Synodale Christel Wörmann

Synodaler Michael Krause

Die Synode singt Lied EG 200, 1, 2 und 4

Begrüßung

Der Vorsitzende begrüßt den Präsidenten des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen,

Eckhard Uhlenberg

sowie die Vorsitzende der Landtagsfraktion ‚Die Linke‘,

Bärbel Beuermann.

Außerdem kündigt er den Ratsvorsitzenden der Evangelischen Kirche in Deutschland und Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland,

Dr. h.c. Nikolaus Schneider

für den heutigen Vormittag an.

Er bittet Herrn Landtagspräsident Uhlenberg um sein Grußwort.

Grußwort

Landtagspräsident Eckhard Uhlenberg

„Sehr geehrter Herr Präses Buß,
verehrte Damen und Herren der Landessynode!

Ich freue mich sehr, kurz vor der Wahl der Nachfolge von Präses Alfred Buß die Grüße des Landtags Nordrhein-Westfalen überbringen zu können und danke Ihnen für die Einladung.

Bevor Sie als Landessynode sicher eine gute Entscheidung treffen werden, möchte ich vor dem ‚Parlament‘ der Landeskirche aus Sicht des Landtagspräsidenten versuchen, die

Bedeutung unseres christlichen Glaubens für das politisch-gesellschaftliche Handeln und Entscheiden zumindest einmal kurz darzustellen.

Im Grundgesetz haben die Mütter und Väter unserer Verfassung in Art. 4 das unveränderliche Grundrecht auf Religionsfreiheit als verfassungsrechtliche Voraussetzung für eine persönliche Entscheidungsfreiheit in Glaubensfragen geschaffen.

Diese Freiheit ist eine Freiheit, von der Generationen von Menschen in den Jahrzehnten und Jahrhunderten zuvor oft nicht einmal zu träumen wagten.

Glaubensfragen boten den Herrschern in Europa oft genug Anlass zu Kriegen um persönliche Macht und staatlichen Einfluss. Und aufgrund ihres Glaubens mussten Millionen von Menschen um Leib und Leben fürchten.

Daher können wir auch nach über sechs Jahrzehnten stolz auf unsere Verfassung sein, die auch über eine Abgrenzung von Kirchen und Staat entschieden hat.

Für eine klare Trennung des kirchlichen Wirkens von staatlicher Machtausübung hat sich die Bekennende Kirche in der Barmer Theologischen Erklärung 1934 ausgesprochen. Mit besorgtem Blick auf die einsetzende Gleichschaltung aller Lebensbereiche im NS-Staat hat die Bekenntnissynode erklärt:

„Weder solle sich die Kirche staatliche Aufgaben aneignen, noch solle der Staat in totalitärer Absicht die Bestimmungen der Kirche für sich vereinnahmen.“

Das Barmer Bekenntnis verstehe ich als entschiedene Aussage der Kirche sowohl gegen staatlichen Totalitarismus als auch gegen religiösen Fanatismus.

Beides sind bekanntlich Extreme, die in der Vergangenheit das Leben in Deutschland und Europa auf schreckliche Weise geprägt haben.

Mit Blick auf die schmerzhaften Lehren der Geschichte dürfen wir heute umso glücklicher sein, in einem Staat mit demokratisch-freiheitlicher Grundordnung zu leben.

Er erkennt die Autonomie der Kirche an, und er überlässt den Menschen zugleich die individuelle Entscheidungsfreiheit in Glaubensfragen.

Das Verhältnis von Kirchen und Staat in Deutschland möchte ich zusammenfassend wie folgt beschreiben:

Es ist aus meiner Sicht

- ein geschätztes Nebeneinander
- ein vertrauensvolles Miteinander
- und wenn es bei unterschiedlicher Ansicht sein muss, auch schon mal ein notwendiges Gegeneinander.

Lassen Sie mich kurz drei verschiedene Blickwinkel aufzeigen, aus denen wir ein Nebeneinander, ein Miteinander und zuweilen auch ein Gegeneinander von Kirche und Staat erkennen können.

Das Nebeneinander von Kirche und Staat ist vor allem aus dem Blickwinkel der Institutionen darzustellen.

Im demokratischen Deutschland haben sich Kirche und Staat auf eine gegenseitige Achtung ihrer Wirkungsbereiche verständigt. Johannes Rau hat im Amt des Bundespräsidenten das heutige Nebeneinander von Kirche und Staat zu Recht als einen großen ‚*zivilisatorischen Fortschritt*‘ bezeichnet.

Dieses Nebeneinander setzt auf der einen Seite eine Toleranz staatlich-weltlichen Handelns seitens der Kirchen und auf der anderen Seite die Neutralität und Toleranz des Staates in Glaubensfragen voraus.

Konkret bedeutet das: Der Staat soll weltanschaulich neutral handeln und keine bestimmte Religion anderen Religionen bevorzugen. Aber er darf zugleich nicht gleichgültig in Glaubensfragen bleiben.

Er hat die in den Grundrechten garantierte Religionsfreiheit ohne Einschränkungen zu respektieren, und er muss diese Freiheit durch sein Handeln auch jederzeit schützen.

Ebenso erkennen die Kirchen in Deutschland das weltliche Gewaltmonopol des Staates an und akzeptieren, dass die freiheitlich-demokratische Grundordnung das beste Fundament für die Wahrung der Menschenwürde in der Bundesrepublik ist.

Folglich hat auch die Evangelische Kirche in ihrer 1985 verfassten Denkschrift zur freiheitlichen Demokratie in Deutschland festgehalten:

„Auch der kirchliche Amtsträger ist ein Staatsbürger und hat als solcher gleiche Rechte und Pflichten wie jeder andere Christ und Bürger.“

Schon hieran wird deutlich: Das institutionelle Nebeneinander ist zugleich ein gesellschaftliches Miteinander von Kirche und Staat.

Denn so sehr die Trennung der kirchlichen und staatlichen Wirkungsbereiche sinnvoll ist, so sehr ist ein partnerschaftlicher Dialog zum Wohle unserer Gesellschaft notwendig.

So wie der Gottesbezug im Grundgesetz auf die christlichen Wurzeln unserer Kultur verweist, so bildet das Wirken der Kirchen in unserem Staat eine unverzichtbare Klammer für die gemeinsam geteilten Werte unseres Zusammenlebens.

Daher finde ich es richtig und wichtig, dass in vielen Bereichen unserer Gesellschaft die Kirchen und der Staat eine gegenseitig respektierte Partnerschaft zum Wohle der Menschen eingehen.

Ob in den kirchlich getragenen Kindertagesstätten, in Krankenhäusern oder in theologischen Studiengängen unserer Universitäten – vielerorts leisten die Kirchen gemeinsam mit dem Staat einen Beitrag für sozialen Zusammenhalt, für Gesundheit und Bildung in Deutschland.

Und ich finde, diese Landessynode bietet den würdigen Rahmen, den evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen für ihr großes Engagement von Herzen Dank zu sagen – gerade hier in Bethel.

Wir alle wissen: Eine Partnerschaft ist dann nicht ehrlich, wenn Partner nicht offen miteinander umgehen.

Deshalb sage ich ganz deutlich: Auch ein Gegeneinander von Kirche und Staat ist in unserer demokratischen Gesellschaft hin und wieder notwendig. Es ist Ausdruck einer lebendigen demokratischen Kultur und ebenso eines lebendigen christlichen Glaubens.

Insbesondere in Fragen, welche die ethischen Grundfesten unserer Gesellschaft zutiefst berühren, wie zum Beispiel bei dem Thema PID, ist die Politik auf das Wort und das Widerwort der Kirchen angewiesen. Ich sehe das jedenfalls so.

Die Positionen der Kirchen können helfen, dem Staat in schwierigen und schwierigsten Entscheidungen ethische Leitlinien und Grenzen aufzuzeigen.

Ein leidenschaftlicher Dialog bildet aus meiner Sicht eine gute Voraussetzung, um in der Demokratie und auf der Grundlage gemeinsam akzeptierter Werte Entscheidungen zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger zu treffen.

Lassen Sie mich Ihnen abschließend kurz erläutern, was das Verhältnis von Kirche und Staat für mich als Politiker bedeutet:

Wenn mir gelegentlich die Frage begegnet, ob ich mich als Politiker öffentlich zu meinem christlichen Glauben bekennen darf oder ich nicht vielmehr zur weltanschaulichen Neutralität verpflichtet sei, dann erinnere ich an das Wort von Dietrich Bonhoeffer:

„Es gibt keinen Rückzugsort des Christen von der Welt ... Jeder Versuch, der Welt auszuweichen, muss früher oder später mit einem sündigen Verfall an die Welt bezahlt werden.“

Anders formuliert: Als Christ habe ich nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, mich am politischen Leben zu beteiligen. Der Rückzug ist der falsche Weg. Der Christ bleibt Christ auch als Politiker. Christlicher Glaube verleiht uns Politikern Fundament und Orientierung für unser Handeln. Deshalb habe ich auch mit großer Überzeugung bei der Leistung des Amtseides das – ‚So wahr mir Gott helfe‘ – hinzugefügt. Wie soll ich denn eine politische Entscheidung mit meinen persönlichen Überzeugungen vereinbaren, wenn ich mich dabei nicht auch auf mein Selbstverständnis als Christ berufen darf?

Deshalb bin ich sehr dankbar, dass im Landtag die Evangelische und die Katholische Kirche regelmäßig zu Andachten vor den Plenarsitzungen einladen. Und nicht wenige Abgeordnete nutzen dieses Angebot, um vor den Debatten und Abstimmungen noch einmal in sich zu kehren, und sich die persönliche Verantwortung für ihr politisches Handeln vor Augen zu führen. Mir tut dies jedenfalls gut.

Und deshalb richten wir noch vor Weihnachten einen Raum der Stille ein.

Mein Dank gilt auch Landeskirchenrat Krebs für seine stets engagierte Tätigkeit im Evangelischen Büro. Wir haben vor wenigen Wochen das fünfzigjährige Jubiläum gefeiert. Ich halte diese Einrichtung auch in Zukunft für unverzichtbar.

Noch einmal herzlichen Dank.

Verehrter Herr Präses Buß, der Auftrag des Christen, „*Salz der Erde*“ zu sein, erfordert ein mutiges Zugehen auf die Welt, so wie ich es bei Ihnen immer wieder erlebt habe. Sie haben mit der Kraft des Wortes überzeugend Raum für den Glauben geschaffen. Das war vor allem deshalb so überzeugend, weil Sie immer den Menschen nah waren.

Hierfür danke ich Ihnen sehr herzlich. Alles erdenklich Gute und Gottes Segen für Sie und Ihre Familie.

Ich wünsche der Landessynode gute Beratungsergebnisse und mache nun den Weg frei für die Präseswahl.

Vielen Dank.“

Dank

Der Vorsitzende dankt Herrn Landtagspräsident Uhlenberg herzlich für sein Grußwort.

Vorlage 7.1.1

Wahl der Präses

Der Vorsitzende teilt mit, dass innerhalb der gesetzten Frist bis gestern, 15. November, 15 Uhr, keine weiteren Vorschläge für die Wahl zum Präsesamt eingereicht worden sind.

Er ruft die Vorlagen 7.1 und 7.1.1 aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss auf und bittet den sachverständigen Gast Mucks-Büker um Einbringung.

Berichterstatter

Sachverständiger Gast Mucks-Büker

Einbringung

„Hohe Synode,
sehr geehrter Herr Präses,
liebe Schwestern und Brüder,

fünfzig Jahre nachdem in Westfalen die erste Pfarrerin ordiniert worden ist, neunzehn Jahre nachdem Maria Jepsen Bischöfin wurde – in Deutschland und weltweit die Erste – einen Tag, nachdem Kirsten Fehrs in Hamburg deren Nachfolge angetreten hat, stehen in der Evangelischen Kirche von Westfalen zwei Kandidatinnen zur Wahl für das Amt

der Präses. Damit könnte die EKvW als erste unierte Kirche in Deutschland eine Theologin an ihre Spitze wählen.

Zurzeit sind mit Kirsten Fehrs für die Nordelbische Kirche, Ilse Junkermann für die Evangelische Kirche Mitteldeutschland und Rosemarie Wenner für die Methodistische Kirche drei Bischöfinnen im Amt. Ab heute könnten es immerhin vier leitende Theologinnen in Deutschland werden.

Die vom Präses festgesetzte Zeit für eine etwaige ergänzende Nominierung war bis gestern um 15 Uhr angesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde kein entsprechender Vorschlag abgegeben.

In seiner Sitzung hat sich der Tagungs-Nominierungsausschuss in seinen Beratungen davon überzeugt gezeigt, dass die beiden vom Ständigen Nominierungsausschuss vorgeschlagenen Kandidatinnen am vergangenen Montagabend eindrucksvoll bewiesen haben, dass sie zu Recht nominiert worden sind.

Ich danke beiden schon an dieser Stelle für ihre Bereitschaft zur Kandidatur.

Folglich konnte der Tagungs-Nominierungsausschuss nach recht kurzer Diskussion und einstimmig folgenden Beschluss fassen, der der Synode unter der Ziffer 7.1.1 nun vorliegt:

„Für die Wahl der Präses schließt sich der Tagungs-Nominierungsausschuss dem Wahlvorschlag des Ständigen Nominierungsausschusses der Landessynode an und macht folgenden Vorschlag:

Kurschus, Annette, Superintendentin des Kirchenkreises Siegen

Weigt-Blätgen, Angelika, Leitende Pfarrerin der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen, Soest

Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.“

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und bitte den Präses, entsprechend zu verfahren.

Dank

Der Vorsitzende dankt für die Einbringung und fragt, ob zur Einbringung das Wort gewünscht wird. Dies ist nicht der Fall.

Beschluss Nr. 48

Der Wahlvorschlag entsprechend der Vorlage 7.1.1 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende schlägt vor, die synodalen Protokollführer Dr. Grote und Dröpper unter Assistenz des Synodenbüros mit der Auszählung der Stimmen zu beauftragen.

Der Vorsitzende gibt allgemeine Hinweise zum Ablauf der Wahl und zu § 29 Geschäftsordnung der Landessynode (GO), speziell weist er darauf hin, dass gem. § 29 Abs. 3 GO gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält.

Der ordentliche Mitgliederbestand der Synode beträgt 186, die erforderliche Mehrheit beträgt 94 Stimmen.

Die Stimmzettel werden verteilt; der Vorsitzende stellt fest, dass alle anwesenden stimmberechtigten Synodalen einen Stimmzettel erhalten haben.

Die Stimmzettel werden eingesammelt, nachdem der Vorsitzende sich vergewissert hat, dass alle anwesenden stimmberechtigten Synodalen die Möglichkeit hatten, ihre Stimme abzugeben.

Die mit der Auszählung beauftragten Synodalen verlassen den Raum.

Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung für eine Kaffeepause.

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Nachdem die Synodalen sich wieder im Plenum eingefunden haben, gibt der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis bekannt:

**Beschluss
Nr. 49**

Abgegebene Stimmen: 182

davon Enthaltungen: 12

Es entfielen auf:

– Annette Kurschus 143 Stimmen

– Angelika Weigt-Blätgen 27 Stimmen.

Damit ist Annette Kurschus gewählt.

Der Vorsitzende gratuliert der Synodalen Kurschus im Namen der gesamten Synode zur Wahl und fragt, ob sie die Wahl annimmt.

Die Synodale Kurschus nimmt die Wahl an.

Der Vorsitzende dankt Angelika Weigt-Blätgen für ihre Kandidatur.

Der Vorsitzende erteilt der Synodalen Kurschus das Wort.

Dankesrede

„Liebe Synodale,

liebe Brüder und Schwestern,

das ist verrückt, wir sind jetzt seit einem Jahr damit beschäftigt, auf diesen Tag zuzuleben und auf einmal ist es doch ganz anders, als man sich das Alles gedacht hat. Ich bin sehr

geführt, ich bin bewegt auch von dieser Rückendeckung, die Sie mir gerade gezeigt haben und ich freue mich darüber. Vielen Dank!

Vor einigen Jahren hat Klaus-Peter Hertzsch die Martin-Luther-Medaille bekommen. Er war der Erste, der diese Auszeichnung der EKD erhielt. Er hat in einer bewegenden Rede an uns alle, die sich mit der Zukunft der Kirche, mit den vielen – auch bedrohlichen – Veränderungen beschäftigte, am Schluss gesagt:

„Es geht mit uns – Gott weiß wohin!“

Das ist eine tiefe Zuversicht, die mich trägt, die mir persönlich gilt, die der Kirche gilt, die dieser Welt gilt: *„Es geht mit uns – Gott weiß wohin!“* In dieser Zuversicht will ich mit Ihnen in Zukunft unterwegs sein und das wird ein verheißungsvolles Unternehmen.

Dir, Angelika, danke ich. Ich finde, wir haben das tapfer durchgestanden. Wir haben uns zwischendurch auch trotzig widersetzt, wenn sie es zu ‚döll‘ trieben mit den Medien und wir irgendetwas nicht tun wollten. Das war für uns beide wirklich hart an der Grenze mit der Anspannung.

Wir wussten von vornherein, eine von uns beiden wird diejenige sein, die sehr, sehr traurig und auch sehr verletzt ist. Du bist es jetzt, auch für dich gilt: *„Es geht mit Dir – Gott weiß wohin!“*

Dankeschön!“

Der Vorsitzende dankt der neu gewählten Präses.

Er begrüßt den Ratsvorsitzenden der EKD und Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Dr. h.c. Nikolaus Schneider, sowie dessen Ehefrau und bittet ihn um sein Grußwort.

Grußwort

Ratsvorsitzender der EKD und Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Dr. h.c. Nikolaus Schneider

„Sehr geehrter Herr Präses,
lieber Alfred,
liebe Schwestern und Brüder,
hohe Synode,

sei es bewusste Planung oder Fügung: Am Buß- und Betttag eine Präses für die Evangelische Kirche von Westfalen zu wählen, stellt Wahl und Dienst der Präses unter eine grundlegende Perspektive.

Umkehr, Buße ist ein Grundwort des biblischen Glaubens für die einzelnen Christinnen und Christen und für uns als Kirchen. Umkehr gehört zu den großartigsten Möglichkeiten des Lebens. Umkehr bedeutet doch, wir sind nicht ein für alle Mal festgelegt in unserem Lebenslauf. Unser Leben verläuft nicht wie auf Schienen. Der Irrtum und die Sackgasse sind keine endgültigen Bestimmungen, wenn wir unsere Fehler machen, uns unseren Schwächen anheim geben oder auch den vielfältigen Verführungen erliegen, die so auf uns zukommen. Einsicht ist möglich. Scham muss uns nicht lähmen. Vergebung können wir erfahren und Neuanfänge können wir wagen. Welch großartige Möglichkeiten!

Welch großartige Möglichkeiten auch für die beiden Menschen, die heute hier zur Wahl standen und ich sage bewusst, für beide soll das gelten. Gegeben sind uns diese Möglichkeiten auf Grund unserer Gottesebenbildlichkeit, weil Gott uns zu seinem Gegenüber geschaffen hat, das er sucht und das er immer wieder neu anspricht. Die in unserer Geschöpflichkeit angelegten Fähigkeiten werden also wirksam. Sie kommen richtig zur Erfüllung und zum Tragen dadurch, dass Gott uns anspricht, dass wir seiner Treue und seiner Liebe vertrauen können. Wer sich davon tragen und bestimmen lässt, der kann auch umkehren und die Wohltat der Umkehr anderen Menschen nicht nur zugestehen, sondern auch eröffnen.

Dass Ihre Leitungsdienste von dieser Grunddimension unseres Glaubens bestimmt sein mögen, das wünsche ich Ihnen, liebe Schwester Kurschus und liebe Schwester Weigt-Blätgen von Herzen. Aber auch den Menschen, denen Ihre Leitungsdienste gelten werden, sowie der ganzen Westfälischen Kirche. Dabei sind Glaubenshaltungen förderlich, so wie sie Dietrich Bonhoeffer beschrieben hat. Es gibt diesen schönen Text: *„Wer hält stand? Allein der, dem nicht seine Vernunft, sein Prinzip, sein Gewissen, seine Freiheit, seine Tugend der letzte Maßstab ist, sondern der dies alles zu opfern bereit ist, wenn er im Glauben und in alleiniger Bindung an Gott zu gehorsamer und verantwortlicher Tat gerufen ist, der Verantwortliche, dessen Leben nichts sein will als eine Antwort auf Gottes Frage und Ruf. Wo sind diese Verantwortlichen?“* So hört Bonhoeffer auf. Ich hoffe und wünsche der Westfälischen Kirche, aber auch allen Schwesterkirchen rundherum einschließlich unserer römisch-katholischen Schwesterkirche – und ich bin darin gewiss und zuversichtlich – dass der durch die Wahl der Synode ergangene Ruf eine solche Verantwortliche gefunden hat. Das ist der Grund auch für rheinisch-westfälische Freude, die auch die Gliedkirchen der EKD erfassen wird, so wie es im Losungswort für diesen Tag uns gesagt ist: *„Freut euch und seid fröhlich immerdar über das, was ich schaffe“*, sagt Gott durch den Mund des Propheten Jesaja. Ich denke, das kann man auch so verstehen, dass wir das anwenden auf das, was heute hier geschehen ist.

Gerne gehöre ich zu den ersten Gratulanten zur Wahl. Das wird mittlerweile eine Tradition, die wir hiermit begründen. Ich wünsche Ihnen, liebe Schwestern und Brüder, Gottes Geleit für Ihre weiteren Beratungen. Segensworte von Hanns Dieter Hüsch sollen dabei für Sie gelten. Er kommt vom Niederrhein – aus Moers – und da komme ich auch her. *„Im Übrigen meine ich, dass Gott uns das Geleit geben möge immerdar auf unseren langen Wegen zur Menschwerdung, auf dem endlosen Pfad zwischen Gut und Böse, Herzenswünschen und niedrigen Spekulationen. Er möge uns ganz nah sein in unserer Not, wenn wir uns im dornigen Gestrüpp der Wirklichkeit verlieren. Er möge uns vor falschen Horizon-*

ten und dunklen Abgründen bewahren, so dass wir nicht in Richtungen wandern, die uns im Kreise und an der Nase herumführen und er möge uns die vielen Streitigkeiten von morgens bis abends verzeihen. Das Hin- und Herlaufen zwischen den vielen Fronten und all die Vorwürfe, die wir uns gegenseitig machen, möge er in herzhaftes Gelächter verwandeln. Er möge sich unser erbarmen, am Tag und in der Nacht, in der großen Welt und in der kleinen Welt unseres Alltags. Er möge uns seine Schulter zeigen, damit wir uns von Zeit zu Zeit, von Gegenwart zu Gegenwart an ihn anlehnen können. Getröstet, gestärkt und ermutigt.'

Das soll jetzt für Sie gelten: Ermutigung.

Ich habe Ihnen natürlich ein Geschenk mitgebracht. Wie es sich im Rheinland gehört, eine Flasche Wein. Es ist rheinische Weitsicht, es ist nicht Mosel, auch nicht Nah und Glan, es ist ein französischer und damit die Messlatte stimmt, ‚Châteauneuf-du-Pape!‘“

Der Vorsitzende dankt dem Ratsvorsitzenden der EKD und Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Dr. h.c. Nikolaus Schneider, für das Grußwort.

Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung, um den Synodalen die Möglichkeit der Gratulation zu geben.

Die Sitzung wird um 11.20 Uhr fortgesetzt.

Der Vorsitzende gibt organisatorische Hinweise für den Mittwochnachmittag und -abend und stellt den Verlauf des nächsten Tages vor.

Die Sitzung endet um 11.30 Uhr.

(Dr. Christof Grote)

(Wolfgang Dröpper)

Sechste Sitzung	Donnerstag	17. November 2011	vormittags
Schritfführende: Die Synodalen Kattwinkel und Osterkamp			

Leitung

Präses Dr. h.c. Buß

Andacht

Synodale Kronshage, Lied EG 452, 1 + 2, Psalm 143, 8 – 10, Kanon „Schweige und Höre“

Geburtstag

Synodaler Moggert-Seils

Die Synode singt Lied EG 451, 1 – 3

Vorlage 4.3 und 4.3.1

„Zwischenbericht zum Jahr der Taufe 2011“

Der Vorsitzende führt zum Zwischenbericht zum Jahr der Taufe 2011 Folgendes aus:

„Das Jahr der Taufe endet am 26.12.2011 für die Landeskirche mit einem Gottesdienst, den ich zusammen mit Mitgliedern der Steuerungsgruppe in der Zionskirche Bethel feiern werde. Auf dieser Synode haben wir am Montag bei der Aussprache zu meinem Bericht bereits über den Ertrag sowie die weiteren Perspektiven gesprochen, die uns aus der Beschäftigung und vor allem den gemeinsamen gottesdienstlichen Feiern im Jahr der Taufe erwachsen sind.

Jetzt wollen wir uns aber erst noch einmal die Zeit dafür nehmen, mit drei Impulsen dem nachzugehen, wie Ziele zum Jahr der Taufe erreicht werden konnten.

Dazu begrüße ich Dr. Michael Kappes, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in NRW: Er wird uns als erster etwas zum ökumenischen Ertrag berichten. Das knüpft an das sechste Projektziel im Jahre 2011 an: die Einsicht in die wechselseitige ökumenische Taufanerkennung vertiefen.

Das dritte Projektziel heißt: Kinderfreundlichkeit in der Gemeinde fördern – dazu hören wir einen Impuls und haben – zumindestens im Film – zu Gast die Kinder aus der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Preußisch Ströhen und ich begrüße Pfarrer Mettenbrink.

Schließlich berichten der Synodale Becker und Mitarbeitende von dem großen Tauffest in Hagen im Sommer dieses Jahres. Unter der Überschrift „Alleinerziehende und Patch-

workfamilien erreichen“ hatten wir ja dazu besonders aufgefordert, solche Tauffeste zu feiern.“

Berichterstatter

Synodaler Michael Krause

Einbringung

„Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

ein Jahr, das zurückliegt, kann unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden. Spätestens seit unserer Synodaltagung im November letzten Jahres sind wir miteinander unter einem besonderen Aspekt unterwegs gewesen. Wir haben in der Evangelischen Kirche von Westfalen – so wie es auch in anderen Gliedkirchen der EKD der Fall war – das Jahr der Taufe gefeiert. Ich bin froh, heute etwas in dieser Hinsicht einbringen zu dürfen. Andere Aspekte, die in unseren kirchlichen Zusammenhängen – wie etwa im Ev. Kirchenkreis Herford, aus dem ich komme – im letzten Jahr Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben, können hinter dem Gewicht, das das Jahr der Taufe gewonnen hat, zurücktreten.

Das liegt im Wesentlichen daran, dass wir auf den verschiedenen Ebenen unserer Kirche im Verlauf des Jahres mehr und mehr erkennen konnten, wie fundamental für uns als Kirche die Besinnung auf die Gabe der Taufe ist. Professor Christian Grethlein hatte auf der letzten Synodaltagung die Hoffnung zum Ausdruck gebracht, dass mit der Impulssetzung durch das Themenjahr ein neues Nachdenken über die Taufe initiiert werden könne. Auf dem Wege der verstärkten Besinnung auf die Taufe hat sich dann auch die Taufpraxis in vielen Fällen so gestalten lassen, dass sich Zugänge für Menschen geöffnet haben, die wir mit unserem kirchlichen Handeln sonst kaum erreichen.

Der Synode liegt unter der Nummer 4.3 ein Zwischenbericht zum Jahr der Taufe vor, der dies insbesondere in dem Abschnitt zum zweiten Projektziel „Alleinerziehende und Patchworkfamilien“ unterstreicht.

Bei der Durchführung des Jahres der Taufe zeigte sich, dass wir auskunfts- und sprachfähig sein müssen in unseren urreigensten kirchlichen Angelegenheiten. Während wir mit dem Jahresthema unterwegs sind, begegnen wir in Gemeinden und anderen Zusammenhängen Menschen, die wissen wollen, was es um die Taufe sei. Dies geht nach meinem Eindruck durch alle Generationen hindurch. Menschen stellen durchaus im Sinne einer Tauferinnerung Orientierungsfragen und machen sich ihre eigenen Gedanken. Es ist ermutigend zu sehen, in welcher Breite ein Austausch über den Glauben und damit ein tiefgehendes theologisches Gespräch im Priestertum aller Getauften möglich ist.

Das Jahr der Taufe ist offensichtlich auf Wohlwollen gestoßen, theologische Debatten sind nicht in Sackgassen geendet, sondern haben Perspektiven eröffnet. Im Theologischen Tagungsausschuss hat jemand – das Jahr der Taufe bilanzierend – gesagt: Taufe hat keine Feinde.

Die so beschriebene Gunst der Stunde sollten wir nutzen zu einer weitergehenden Konzentration auf die Taufe. Das Jahr der Taufe soll, ähnlich wie es für die Taufe selbst gilt, nicht folgenlos bleiben.

Mit der Konzentration auf die Taufe wird vieles von dem erfasst, was wir in der Kirche sonst noch tun. In dem Votum des Theologischen Tagungsausschusses wird das an einigen Punkten unterstrichen. Es werden Bezüge – wie etwa zu der Initiative „Mit Kindern neu anfangen“ – genannt, um beispielhaft zu zeigen, wie gewonnene Einsichten auch weiterhin ihren Ort finden können.

Der Theologische Tagungsausschuss hat insgesamt seine Aufgabe darin gesehen, den Zwischenbericht zum Jahr der Taufe mit einem Votum, das u. a. einen Dank gegenüber den am Projekt „Jahr der Taufe“ Beteiligten und einzelne Anregungen zur Weiterarbeit enthält, zu versehen.

Dazu liegt ein Vorschlag vor, wie wir als Synode den vorgelegten Bericht entgegennehmen können.

Im Zuge der Beratungen im Tagungsausschuss ist deutlich geworden, dass wir u. a. bei Sachverhalten, die mit einer Problemanzeige verbunden sind (z. B. Patenamts), die dahinterliegenden theologischen Probleme zukünftig noch eingehender betrachten müssen. Ich möchte das an dieser Stelle nur markieren. Das Votum selbst ist auf den vorgelegten Zwischenbericht fokussiert.“

Der Berichterstatter verliest den Beschlussvorschlag entsprechend der Vorlage 4.3.1.

Anschließend werden drei Impulse aus dem Jahr der Taufe den Synodalen vorgestellt:

Dr. Michael Kappes, Leiter der Fachstelle Theologische Grundfragen und Ökumene im Bistum Münster, bündelt in seinem Vortrag den ökumenischen Ertrag des Jahres der Taufe.

Pastor Roland Mettenbrink erzählt von den Erfahrungen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Preußisch Ströhen zum Thema „Kinderfreundliche Gemeinde“.

Der Synodale Bernd Becker fasst die Rahmenbedingungen des Tauffestes im Freilichtmuseum Hagen zusammen. Pastorin Stefanie Elkmann hat das Tauffest in Hagen organisiert und legt der Synode ihre Auswertung vor.

Dank

Der Vorsitzende dankt allen Beteiligten, die am Projekt „Jahr der Taufe 2011“ mitgewirkt haben.

Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig den Beschlussvorschlag zur Vorlage 4.3.1 Zwischenbericht zum „Jahr der Taufe 2011“ mit folgendem Wortlaut:

**Beschluss
Nr. 50**

„Denn ihr alle, die ihr auf Christus getauft seid, habt Christus angezogen. Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus.“ (Galater 3,27f)

Die Landessynode nimmt den Zwischenbericht zum „Jahr der Taufe 2011“ mit großem Dank zur Kenntnis. Der Dank gilt besonders der Projektgruppe, die das „Jahr der Taufe“

vorbereitet und begleitet hat. Die Landessynode stellt erfreut fest, dass das Themenjahr große Akzeptanz in den Gemeinden und Kirchenkreisen gefunden hat. In der gemeinsamen Bearbeitung dieses zentralen theologischen Themas ist ein vertieftes Verständnis der Taufe als „Gottesgeschenk“ erreicht worden. Dabei sind Formen zur Feier der Taufe gefunden worden, die auch milieüberschreitend wirken können. Die Landessynode empfiehlt, die Erfahrungen im „Jahr der Taufe“ im Angebot der Aus-, Fort- und Weiterbildung, besonders für Presbyterinnen und Presbyter, zu berücksichtigen.

Auf diesem Weg wollen wir gemeinsam weitergehen. Dabei regen wir an, im Zusammenhang mit den sechs Projektzielen des „Jahres der Taufe“ folgende Punkte besonders zu beachten:

1. Projektziel: „In den Gemeinden das Bewusstsein fördern, dass die Taufe einen Anfang markiert, der nicht folgenlos bleiben soll.“
Wir weisen besonders auf das Taufbuch (Agende) hin, das eine wertvolle Hilfestellung für Tauf- und Taufferinnerungsgottesdienste ist und zur Beteiligung der Gemeinde anregt.
2. Projektziel: „Alleinerziehende und Patchworkfamilien erreichen.“
Wir bitten die Kirchenleitung, die Auswertung der Tauffeste und die Erstellung einer Arbeitshilfe zu ermöglichen, damit diese Initiativen – bereichert um die aus den Tauf-festen gewonnenen Erfahrungen – weitergeführt werden können. Diese Ergebnisse sollen in der Hauptvorlage 2012 zum Thema Familie aufgenommen werden.
3. Projektziel: „Kinderfreundlichkeit in den Gemeinden fördern.“
Die Initiative „Mit Kindern neu anfangen“ soll weitergeführt und fortentwickelt werden. Wir empfehlen den Kirchengemeinden, dieser Initiative beizutreten, damit Taufverantwortung in unserer Kirche gestärkt wird.
4. Projektziel: „Taufkatechumenat und Taufkurse für Erwachsene entwickeln.“
Je nach Ausgangssituation und Motivation gibt es in unserer Landeskirche verschiedene Angebote der Begleitung von Erwachsenen auf dem Weg zur Taufe. Wir begrüßen es, wenn erwachsene Menschen in ihren Möglichkeiten, über den Glauben nach-zudenken, gestärkt werden. Das kann z. B. durch „Kurse zum Glauben“, durch Veranstaltungen der Erwachsenenbildung und in seelsorglich verantworteten Ge-sprächen geschehen.
5. Projektziel: „Patinnen und Paten stärken.“
Wir danken allen, die als Patinnen und Paten Verantwortung übernehmen für Ge-taufte.
6. Projektziel: „Ökumenische Einsichten in die wechselseitige Taufanerkennung fördern.“
Wir nehmen dankbar wahr, dass die ökumenischen Dialoge zur Taufe unser eigenes theologisches Verstehen schärfen und unsere Praxis befruchten.

Gerade in der Reformationsdekade erleben wir, dass die gemeinsame theologische Arbeit an zentralen Themen uns inspiriert und beflügelt. Deshalb freuen wir uns auf das „Jahr der Kirchenmusik 2012“.

Pause von 10.55 Uhr bis 11.20 Uhr.

Leitung

Synodaler Klaus Winterhoff

Vorlage 3.2.2

„59. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung“

Berichterstatter

Synodaler Schlüter

Einbringung

„Hohe Synode,

das mit der Vorlage 3.2.2 Ihnen vorgelegte 59. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen steht in einem engen sachlichen Zusammenhang mit dem Kirchenkreisleitungsgesetz.

Auch die vorgeschlagenen Änderungen der Kirchenordnung rekurrieren ausschließlich auf die Möglichkeit, dass demnächst durch Vereinigung möglicherweise Kirchenkreise von einer Größe entstehen, für die die üblichen Regelungen der Kirchenordnung an einzelnen Stellen nicht hinreichend sind.

Konkret sieht das 59. Kirchenordnungsänderungsgesetz drei Änderungen vor:

In Artikel 89 Absatz 4 Satz 1 KO gibt es eine redaktionelle Änderung, die der Logik des Kirchenkreisleitungsgesetzes entspricht. Statt „größere Kreissynode“ heißt es hier „Kreissynoden größerer Kirchenkreise“.

Das Kirchenkreisleitungsgesetz selbst wird sodann in Artikel 107 KO in einem neuen Absatz 4 mit einer Rechtsgrundlage versehen, so dass die Kirchenordnung es überhaupt zulässt, durch Kirchengesetz für einen befristeten Zeitraum die Zusammensetzung der Kreissynodalvorstände abweichend von der Kirchenordnung zu regeln.

Schließlich sind im Artikel 124 der Kirchenordnung Änderungen vorgesehen, die eine angemessene Repräsentanz besonders großer Kirchenkreise in der Landessynode gewährleisten sollen. Deshalb wird die bisherige Berechnung der Zahl der Abgeordneten je Kirchenkreis für die besagten sehr großen Kirchenkreise fortgeschrieben, das Tableau also nach oben hin erweitert.

Im Rahmen des Stimmabgabeverfahrens haben im Grundsatz alle Kirchenkreise den vorgesehenen Änderungen zugestimmt.

Lediglich zur Neufassung des Artikels 124 Absatz 1, also zur Zahl der Abgeordneten eines Kirchenkreises in der Landessynode, hielten mehrere Kirchenkreise den ursprünglichen Entwurf des Gesetzes für unzureichend und votierten entsprechend für eine weitere Erhöhung der Zahl der Landessynodalen aus Kirchenkreisen mit mehr als 175.000 oder mehr als 225.000 Gemeindegliedern.

Der Ständige Kirchenordnungsausschuss hat vor dem Hintergrund dieser Voten die im ursprünglichen Entwurf vorgesehenen Zahlen noch einmal überdacht. Herausgekommen ist ein Kompromiss, der allerdings einer klaren Logik folgt. Danach sollen – Sie

sehen das am schnellsten in der Tabelle der Anlage 5 zur grünen Vorlage 3.2. – in Kirchenkreisen mit mehr als 125.000 Gemeindegliedern für jeweils weitere 50.000 Gemeindeglieder zwei zusätzliche Abgeordnete entsandt werden, so dass sich insgesamt – von den kleinen Kirchenkreisen abgesehen – ein Verhältnis von einem Landessynodalen auf 25.000 Gemeindeglieder ergibt.

Das heißt konkret, es soll je 4, 5, 7, 9 oder 11 Landessynodale je Kirchenkreis geben, abhängig davon ob dieser bis zu 75.000, bis zu 125.000, bis zu 175.000, 225.000 oder gar noch mehr Gemeindeglieder hat.

Um die Konsequenzen an einem mich selbst betreffenden Beispiel deutlich zu machen: Aus dem Bereich der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund und Lünen sind zur Zeit 17, nämlich drei mal vier und einmal fünf Abgeordnete in der Landessynode anwesend.

Sofern wir – wie derzeit sehr wahrscheinlich – demnächst zu einem Kirchenkreis uns vereinigen, sind dann entweder 11 oder – wahrscheinlicher – noch 9 Dortmunderinnen und Lünener hier zugegen, wenn nämlich unsere Gemeindegliederzahl dann unter 225.000 gefallen sein wird. Wir tun alles, das zu verhindern, sind aber einfach zu oft auf dem Friedhof.

Die Vereinigung zu einem Kirchenkreis würde die Dortmund-Lüner Repräsentanz also tatsächlich deutlich reduzieren. Ob Sie das jetzt für einen Verlust halten oder nicht, überlasse ich Ihnen.

Erfreulich dabei, besonders für den Synodalen Breyer: 6 oder 8 Dortmunder weniger sind gut für die CO2-Bilanz.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss hat den Entwurf des 59. Gesetzes zur Änderung der Kirchenordnung innerhalb der Vorlage 3.2. noch einmal beraten. Dabei wurde der Kompromissvorschlag im Blick auf die Zahl der Landessynodalen in seiner mathematischen Logik grundsätzlich begrüßt.

Eine kurze Diskussion ergab sich im Ausschuss lediglich zum Verhältnis von theologischen Abgeordneten und übrigen Gemeindegliedern. Im Ergebnis sprach sich eine große Mehrheit des Ausschusses dafür aus, den Entwurf nicht zu Gunsten von Pfarrerinnen und Pfarrer und zu Ungunsten der übrigen Gemeindeglieder zu verändern, um auch innerhalb der Gesamtsynode die Gewichte zwischen Theologinnen und Theologen sowie übrigen Gemeindegliedern nicht zu verschieben.

Insofern konnte am Ende bei einer Enthaltung einstimmig der folgende Beschlussvorschlag gefasst werden:

Der Tagungs-Gesetzesausschuss schlägt der Landessynode vor, das 59. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen in der vorgelegten Fassung zu beschließen.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Einbringer.

Eine Aussprache erfolgt mangels Wortmeldungen nicht.

Abstimmung zur Vorlage 3.2.2

„59. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung“

Erste Lesung

Art. I Nr. 1 wird einstimmig beschlossen.	Erste Lesung	Beschluss Nr. 51
Art. I Nr. 2 wird einstimmig beschlossen.	Erste Lesung	Beschluss Nr. 52
Art. I Nr. 3 wird einstimmig beschlossen.	Erste Lesung	Beschluss Nr. 53
Art. II wird einstimmig beschlossen.	Erste Lesung	Beschluss Nr. 54
Die Vorlage 3.2.2 „59. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung“ wird insgesamt einstimmig beschlossen.	Erste Lesung	Beschluss Nr. 55

Vorlage 3.2.1

„Kirchenkreisleitungsgesetz“

Berichterstatter

Synodaler Schlüter

Einbringung

„Hohe Synode,

wie man einen großen, einen sehr großen Kirchenkreis leitet, vielleicht so groß wie der Kirchenkreis Siegen, mit 130.000 Evangelischen der größte der Westfälischen, oder gar einen noch größeren, das haben wir am Montagabend gemeinsam gelernt und zu hören bekommen. Einen Kirchenkreis dieser Größenordnung zu leiten kann sehr schön gelingen – wenn man Karate kann.

Für alle anderen, die diese fernöstlich-südwestfälische Kunst nicht beherrschen, gibt es das Kirchenkreisleitungsgesetz.

Mit der Vorlage 3.2.1 liegt Ihnen der Entwurf für dieses „Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden und Kreissynodalvorständen in besonderen Fällen“ vor.

Anlass und Hintergrund des Gesetzes ist die in einigen Kirchenkreisen verfolgte Absicht, sich mit anderen Kirchenkreisen im Gestaltungsraum zusammenzuschließen. Diese Absicht ist nicht ganz neu, im Verlauf des Reformprozesses ist solches schon realisiert worden. Weitere Kirchenkreise, etwa in Dortmund und Lünen, tragen sich seit Langem mit dem Gedanken an eine Fusion, haben aber noch manche Klärungen zu treffen, nicht zuletzt im Blick auf die Frage der angemessenen und funktionierenden Leitung eines Kirchenkreises mit unter Umständen deutlich mehr als 200.000 Gemeindegliedern.

Vor dem Hintergrund möglicher Vereinigungen von Kirchenkreisen hatte die Landessynode bereits im Jahre 2007 das sog. „Kreissynodengesetz“ beschlossen. Darin wurde die Möglichkeit geschaffen, die Zahl der Mitglieder einer besonders großen Kreissynode auf ein überschaubareres Maß zu reduzieren. Von dieser Möglichkeit wird bis heute allerdings in keinem Fall Gebrauch gemacht.

Das jetzt vorliegende Kirchenkreisleitungsgesetz nimmt zunächst schlicht die Regelungen des bisherigen Kreissynodengesetzes auf und ist im Blick auf diesen Teil des Gesetzes nahezu identisch – bis auf zwei Details: Anders als das bisherige Gesetz nennt das neue als Kriterium für die Anwendbarkeit nicht die mögliche Größe einer Kreissynode (bisher: mindestens 140 Abgeordnete), sondern eine Gemeindegliederzahl von mindestens 125.000. Darüber hinaus soll das gesamte Gesetz nicht bis einschließlich 2015, sondern bis zum 31.12.2025 Geltung bekommen.

Wirklich neu am Kirchenkreisleitungsgesetz ist aber etwas anderes:

Ergänzend zu den bekannten möglichen Regelungen zur Größe einer Kreissynode treten im Abschnitt II Bestimmungen zur möglichen Zusammensetzung des Kreissynodalvorstands. Diese Bestimmungen, die anwenden zu dürfen entsprechend große Kirchenkreise bei der Kirchenleitung beantragen können, sollen vor allem eine breitere Verteilung der Leitungsverantwortung ermöglichen. Es geht darum, in sehr großen Kirchenkreisen mit entsprechend großer Infrastruktur, Leitung professionell, sachgerecht und menschengemäß wahrnehmen zu können.

Konkret sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, in Kirchenkreisen mit mehr als 125.000 Gemeindegliedern neben der Superintendentin oder dem Superintendenten zwei ständig stellvertretende Superintendentinnen oder Superintendenten (Assessorinnen oder Assessoren) zu wählen.

Die im Stellungnahmeverfahren je und dann angefragte Terminologie „ständig stellvertretende Superintendentin“ soll in diesem Zusammenhang abbilden, dass ein Kirchenkreis qua Satzung auf diese beiden Menschen kontinuierlich, verbindlich und vollgültig Aufgaben einer Superintendentin / eines Superintendenten übertragen kann, so dass es zu einer wirklichen Aufgabenteilung kommen kann, innerhalb derer das Leitungshandeln der Stellvertretenden eben nicht unter dem Vorbehalt der höheren Autorität einer Superintendentin bzw. eines Superintendenten steht. Diese Aufgabenteilung kann funktional oder auch regional erfolgen, das Nähere hat eine Satzung zu regeln.

Ausdrücklich formuliert das Kirchenkreisleitungsgesetz in § 5 Abs. 2, dass die beiden ständig stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendenten von Aufgaben in ihrer Pfarrstelle entlastet werden sollen. Die kontinuierliche Übernahme von Leitungsverantwortung auf der Ebene eines Großkirchenkreises mit großem Personalbestand, erheblichen Haushaltsvolumina, Trägerschaft von größeren Werken, Einrichtungen oder Körperschaften, all das dürfte diese Entlastung zwingend nahelegen.

Im Übrigen sind die ständig stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendenten kirchenrechtlich den immer schon in der Kirchenordnung vorgesehenen Assessorinnen und Assessoren gleichgeordnet, worauf die Klammer in § 7 Abs 1 lit b hinweist. Neben den drei bereits Genannten sieht der Gesetzentwurf für die Leitung des Kirchenkreises selbstverständlich weiter eine oder einen Scriba sowie mindestens fünf, höchstens neun weitere Mitglieder des Kreissynodalvorstands vor.

Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens haben im Grundsatz alle 31 Kirchenkreise dem Entwurf zugestimmt. Einzelne Anfragen gab es, wie schon erwähnt, zum Begriff der „ständig stellvertretenden Superintendentinnen / Superintendenten“. Darüber hinaus wollten mehrere Kirchenkreise die vorgesehene Entlastung der ständig stellvertretenden Superintendenten noch verbindlicher geregelt sehen, weshalb in § 7 Abs. 2 statt der vorhandenen Soll-Bestimmung formuliert wurde: „sind zu entlasten“. Der Ständige Kirchenordnungsausschuss hat sich mit diesen Vorschlägen auseinandergesetzt, ist den Anregungen aber nicht gefolgt, da Situationen vorstellbar seien, in denen der für eine solche

Entlastung zunächst zuständige Kreissynodalvorstand keine Entlastung für angezeigt hält. Hingewiesen wurde hier auch auf die durchaus erhebliche Verbindlichkeit einer Soll-Bestimmung.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss hat den Entwurf des Kirchenkreisleitungsgesetzes sowie die im Stellungnahmeverfahren eingegangenen Voten beraten und geprüft. Wesentliche neue Aspekte haben sich dabei nicht ergeben. Den Stellungnahmen des Ständigen Kirchenordnungsausschusses zu den wenigen Änderungsvorschlägen wurde schließlich mit großer Mehrheit gefolgt, weshalb bei einer Enthaltung folgender Beschlussvorschlag einstimmig erging:

Der Tagungs-Gesetzesausschuss schlägt der Landessynode vor, das Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden und Kreissynodalvorständen in besonderen Fällen (Kirchenkreisleitungsgesetz) in der vorgelegten Fassung zu verabschieden.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Einbringer.

Eine Aussprache erfolgt mangels Wortmeldungen nicht.

Abstimmung zur Vorlage 3.2.1

„Kirchenkreisleitungsgesetz“

	Erste Lesung	
§ 1 wird einstimmig beschlossen.	Erste Lesung	Beschluss Nr. 56
§ 2 wird einstimmig beschlossen.	Erste Lesung	Beschluss Nr. 57
§ 3 wird einstimmig beschlossen.	Erste Lesung	Beschluss Nr. 58
§ 4 wird einstimmig beschlossen.	Erste Lesung	Beschluss Nr. 59
§ 5 wird einstimmig beschlossen.	Erste Lesung	Beschluss Nr. 60
§ 6 wird einstimmig beschlossen.	Erste Lesung	Beschluss Nr. 61
§ 7 wird einstimmig beschlossen.	Erste Lesung	Beschluss Nr. 62
§ 8 wird einstimmig beschlossen.	Erste Lesung	Beschluss Nr. 63

Beschluss Nr. 64	§ 9 wird einstimmig beschlossen.	Erste Lesung
Beschluss Nr. 65	Die Vorlage 3.2.1 „Kirchenkreisleitungsgesetz“ wird insgesamt einstimmig beschlossen.	Erste Lesung

Vorlage 3.1.1

„Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes“

Berichterstatter

Synodaler Tiemann

Einbringung

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

der vorliegende Entwurf der Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes ist das Ergebnis eines längeren Überarbeitungsprozesses. Ursprünglich hatte er wesentlich umfangreichere Veränderungen zum Ziel, die z. B. die Einrichtung von zwei Kammern in der arbeitsrechtlichen Kommission für Diakonie und die verfasste Kirche zum Inhalt hatte. Wegen der Ablehnung durch die Dienstnehmerseite wurde dieses Vorhaben aufgegeben. Änderungen des ARRG sollten von Dienstgeber- und Dienstnehmerseite gemeinsam getragen werden.

Den konkreten Verlauf der Erarbeitung mit seinen verschiedenen Fassungen beschreibt die Rheinische Begründung auf den Seiten 10 und 11 der Vorlage 3.1.

So sieht der vorliegende Entwurf überwiegend redaktionelle Änderungen vor, die z. T. durch Namensänderungen an anderen Stellen nötig geworden sind; hier handelt sich also bloß um Aktualisierungen.

Die beiden inhaltlichen Änderungen sind:

1. Artikel 1, Abs. 1 bb) - § 5

Die Erweiterung der Vertretungsmöglichkeit. Zukünftig kann ein Mitglied der arbeitsrechtlichen Kommission nicht nur durch das für ihn entsandte Vertretungsmitglied vertreten werden, sondern auch von Vertretungsmitgliedern anderer entsendender Stellen der gleichen Bank. Beispiel: Wenn auf der Dienstgeberbank das Mitglied einer verfassten Kirche verhindert ist, ist die Vertretung zukünftig auch möglich durch ein Vertretungsmitglied der diakonischen Dienstgeber.

2. Artikel 1, Abs. 3 - § 15 Abs. 6:

Die Möglichkeit der Zurückverweisung einer Angelegenheit von der Schiedskommission an die Arbeitsrechtliche Kommission, verbunden mit einer Fristsetzung. Dies bedeutet eine inhaltliche Klarstellung und Straffung des Verfahrens an dieser Stelle.

Sie können die jeweiligen Änderungen im Fließtext auf den Seiten 8ff. in den fett gedruckten Stellen nachverfolgen.

Der vorliegende Entwurf hat das Stellungnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen.

Die Rheinische Kirche hat ihn in der letzten Woche als Gesetz beschlossen, die Lippische Kirche hat es in der nächsten Woche auf der Tagesordnung auf der dortigen Landessynode.

Eine redaktionelle Änderung hat der Ausschuss allerdings noch vorgenommen, der eine falsche Satzählung korrigiert.

Änderungen in Artikel 1 Abs. 1 - § 5

aa) „In Satz 3“ statt Satz 2

bb) „Satz 4“ statt Satz 3

neu: cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

Bis auf eine Enthaltung haben alle Mitglieder des Tagungs-Gesetzesausschusses dem Entwurf zugestimmt.

So empfiehlt der Gesetzesausschuss der Synode die Zustimmung zu diesem Gesetz.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Einbringer.

Eine Aussprache erfolgt mangels Wortmeldungen nicht.

Abstimmung zur Vorlage 3.1.1

„Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes“

Erste Lesung

Art. 1 Nr. 1 wird einstimmig beschlossen.

Erste Lesung

**Beschluss
Nr. 66**

Art. 1 Nr. 2 wird einstimmig beschlossen.

Erste Lesung

**Beschluss
Nr. 67**

Art. 1 Nr. 3 wird einstimmig beschlossen.

Erste Lesung

**Beschluss
Nr. 68**

Art. 1 Nr. 4 wird einstimmig beschlossen.

Erste Lesung

**Beschluss
Nr. 69**

Art. 2 wird einstimmig beschlossen.

Erste Lesung

**Beschluss
Nr. 70**

Die Vorlage 3.1.1 „Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes“ wird insgesamt ohne Aussprache einstimmig beschlossen.

Erste Lesung

**Beschluss
Nr. 71**

Der Vorsitzende schlägt vor, die zweite Lesung direkt anzuschließen und die Abstimmung über das gesamte Gesetz vorzunehmen.

- Beschluss Nr. 72** Die Synode stimmt dem Vorschlag zu.
- Beschluss Nr. 73** Die Vorlage 3.1.1 „Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen: **Zweite Lesung**

**„Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse
der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst
(Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARR)**

Vom 17. November 2011

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes**

Das Arbeitsrechtsregelungsgesetz vom 11. Januar 2002 (KABl. 2002 S. 70) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Angabe „nach Absatz 1“ durch die Angabe „(§§ 6 und 7)“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Eine abweichende Regelung kann für einzelne Sitzungen auch zwischen den entsendenden Stellen der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 6) und zwischen den entsendenden Stellen der kirchlichen Arbeitgeber (§ 7) getroffen werden.“
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
2. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „der Jahresgrundvergütung eines Angestellten aus der Endstufe der Vergütungsgruppe II BAT-KF“ durch die Wörter „des Jahrestabellenentgelts der Stufe 4 der Entgeltgruppe 13 BAT-KF“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Rechnungsprüfungsamt“ die Wörter „der Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf“ eingefügt.

3. § 15 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission entscheidet endgültig. Sie kann die Angelegenheit an die Arbeitsrechtliche Kommission zurückverweisen und dabei Empfehlungen für deren Beratung und Entscheidung geben. Sie kann dabei eine Frist zur Entscheidung der Arbeitsrechtlichen Kommission setzen. Über eine nach den Sätzen 2 und 3 an sie zurückverwiesene Angelegenheit entscheidet die Arbeitsrechtliche Kommission endgültig. Nach Ablauf einer nach Satz 3 gesetzten Frist trifft die Arbeitsrechtliche Schiedskommission innerhalb von drei Monaten eine Entscheidung, solange eine Entscheidung nicht durch die Arbeitsrechtliche Kommission getroffen worden ist.“

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch „des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche im Rheinland“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch „des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche im Rheinland“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch „des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche im Rheinland“ ersetzt.

d) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch „des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche im Rheinland“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten gleicher Kirchengesetze der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche.“

Vorlagen 3.3.1 und 3.3.2

„Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union“

Berichterstatter

Synodaler Moselewski

Einbringung

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

das Ausführungsgesetz zum Pfarrerdienstgesetz – auch „58er-Regelung“ genannt – immer wieder neu Thema, nie unumstritten – und wohl selten so einmütig vom Tagungs-Gesetzes-Ausschuss der Synode zur Verabschiedung vorgelegt. So würde ich das Ergebnis der Beratungen im Gesetzesausschuss zusammenfassen.

Die beiden der Landessynode vorgelegten Beschlussvorschläge 3.3.1 und 3.3.2 ermöglichen es auch Pfarrerrinnen und Pfarrern der Jahrgänge 1954-1957, mit Abschlüssen vorzeitig, eben ab 58, in den Ruhestand zu gehen.

Die Kirchenleitung hat uns diese Gesetzesänderung nicht vorgelegt, weil wir in Westfalen zu viel Geld hätten – das Gegenteil ist der Fall: Sowohl der Haushalt als auch die Versorgungskasse würden durch diesen Beschluss entlastet; auch nicht, weil Vorruhestandsregelungen im Trend der Zeit lägen – auch hier ist das Gegenteil der Fall; auch nicht, weil hier einigen etwas besonders Gutes getan werden soll – wenngleich die eine oder der andere dieses Angebot sicher dankbar annehmen wird.

Den entscheidenden Grund hat uns Schwester Wallmann in ihrer Einbringung des Berichtes zum Personalentwicklungskonzept für den Pfarrdienst in der EKvW bis 2030 am Dienstag eindringlich vor Augen geführt: Ohne die Verlängerung der sog. „58er Regelung“ wird es nicht möglich sein, genügend freie Pfarrstellen vorzuhalten, auf die sich Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst bewerben können. Der Pfarrstellenmarkt, der durch die bisherigen Vorruhestandsregelungen effektiv und erfolgreich wieder in Bewegung gekommen ist, würde wieder erstarren – mit der Folge, dass die jungen Pfarrerrinnen und Pfarrer nicht in den beruflichen Regelweg integriert werden könnten. Wir haben erlebt, was das bedeutet. Gerade weil in Zukunft deutlich weniger Pfarrerrinnen und Pfarrer den pastoralen Dienst in unserer Kirche tun werden, müssen diese gut zugerüstet sein – ohne unnötige Brüche auf ihrem Berufsweg. Die Verlängerung der Vorruhestandsregelung ist das einzige Instrument, das uns zur Verfügung steht, um die notwendige Bewegung im Blick auf die Pfarrstellen zu erhalten.

Der Gesetzesausschuss hat in seiner Beratung der Vorlage die Notwendigkeit dieses Ziels betont und sieht deshalb die Verlängerung der Vorruhestandsregelung bis 2015 als eine Chance, mit gut zugerüsteten Pfarrerrinnen und Pfarrern in die Zeit des drastischen Rückgangs im Bereich der Theologinnen und Theologen zu gehen.

Dass das Ganze dann auch noch Einsparungen bringen wird, ist ein positiver Nebeneffekt, von dem wir profitieren werden. Der Tagungsfinanzausschuss hat sich auf Wunsch der Synode ebenfalls mit der Vorlage befasst und weist darauf hin, dass die im Rahmen dieser Regelung frei werdenden Pfarrstellen ausschließlich mit Pfarrerrinnen und Pfarrern aus Westfalen besetzt werden. Dazu äußert er folgende Bitte, die der Tagungsgesetzesausschuss unterstützt:

„Der Tagungs-Finanzausschuss bittet die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt zu prüfen, ob beim Freiwerden einer Pfarrstelle auf Grund der Verlängerung der Vorruhestandsregelung die Freigabe zur Wiederbesetzung jeweils nur mit der Auflage erfolgen soll, dass sich nur Personen mit der Wahlfähigkeit für Pfarrstellen in der EKvW bewerben können.“

Der Gesetzesausschuss empfiehlt Ihnen also, die beiden Beschlüsse 3.3.1 und 3.3.2 zu fassen. Der erste Beschluss verlängert die bisherige Vorruhestandsregelung im Ausfüh-

rungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKU bis 2014. Hier wird also die Jahreszahl 2011 durch 2014 ersetzt.

Der zweite Beschluss – 3.3.2 – bereitet eine weitere Verlängerung vor, da Ende 2014 die Regelung nach EKU-Recht ausläuft. Deshalb muss die Verlängerung im Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD aufgenommen werden. Der Gesetzausschuss empfiehlt Ihnen also, zu beschließen:

„Für den Zeitraum ab 1. Januar 2015 soll eine Regelung für die Verlängerung der Vorruhestandsregelung bis zum Ende des Jahres 2015 in das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD aufgenommen werden.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Einbringer.

Eine Aussprache erfolgt mangels Wortmeldungen nicht.

Abstimmung zu Vorlage 3.3.1

„Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union“

Erste Lesung

§ 1 wird bei einer Gegenstimme beschlossen.

Erste Lesung

**Beschluss
Nr. 74**

§ 2 wird bei zwei Gegenstimmen beschlossen.

Erste Lesung

**Beschluss
Nr. 75**

Die Vorlage 3.3.1 „Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union“ wird insgesamt bei zwei Gegenstimmen beschlossen.

Erste Lesung

**Beschluss
Nr. 76**

Der Vorsitzende schlägt vor, die zweite Lesung direkt anzuschließen und die Abstimmung über das gesamte Gesetz vorzunehmen.

Die Synode stimmt dem Vorschlag zu.

**Beschluss
Nr. 77**

Die Vorlage 3.3.1 „Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union“ wird bei zwei Gegenstimmen mit folgendem Wortlaut beschlossen: **Zweite Lesung**

**Beschluss
Nr. 78**

„Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union Vom 17. November 2011

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union vom

14. November 1996 (KABl. 1996 S. 291), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2010 (KABl. 2010 S. 343), wird wie folgt geändert:

In § 10 a Satz 1 wird die Jahreszahl „2011“ durch die Jahreszahl „2014“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 30. Dezember 2011 in Kraft.“

Abstimmung zur Vorlage 3.3.2

„Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union“

Beschluss Nr. 79

Der Beschlussvorschlag zur Vorlage 3.3.2 „Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union“ wird bei einer Gegenstimme mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Für den Zeitraum ab 1. Januar 2015 soll eine Regelung für die Verlängerung der Vorruhestandsregelung bis zum Ende des Jahres 2015 in das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD aufgenommen werden.“

Vorlage 4.4.1

„Bericht zum Personalentwicklungskonzept für den Pfarrdienst in der EKvW bis 2030“

Berichterstatter

Synodaler Dr. Beese

Einbringung

„Hohe Synode,

Beratungsgegenstand

„11 oder 14“, das ist hier die Frage. Darum geht es in der Beratungsvorlage.

Beratungsgegenstand des Tagungsgesetzesausschusses war das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGPfdG). Das Gesetz vom 14. November 1996 (KABl. 1996, S. 291), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2010 (KABl. 2010, S. 343) soll wie folgt geändert werden: In § 10 a Satz 1

wird die Jahreszahl „2011“ durch die Jahreszahl „2014“ ersetzt. Das Änderungsgesetz soll am 30. Dezember 2011, also genau zu meinem Geburtstag, in Kraft treten.

Hinter dem Zahlenspiel „11 oder 14“ verbirgt sich die Frage, ob die Evangelische Kirche von Westfalen die geltende „58er Regelung“ fortsetzen soll oder nicht. In Ihrer Vorlage zum Tagesordnungspunkt 3.3 unserer diesjährigen Synodalversammlung finden Sie eine ausführliche Begründung für den Vorschlag. Frau OKRin Wallmann hat uns diese Begründung in ihrer Einbringungsrede zum „Bericht zum Personalentwicklungskonzept für den Pfarrdienst in der EKvW bis 2030“ vorgetragen und erläutert.

Der Bericht zum Personalentwicklungskonzept

Sie haben, liebe Synodale, den Bericht mitsamt seiner Einbringung außerordentlich freundlich mit lang anhaltendem Beifall aufgenommen. Im Tagungsgesetzesausschuss herrschte Konsens darüber, dass die Synode der Arbeitsgruppe, unter Leitung von Schwester Wallmann, zu großem Dank verpflichtet ist. Die Theologiestudierenden, die Vikarinnen und Vikare, die Pfarrerrinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst, die nicht-theologischen Mitarbeitenden und alle anderen Synodalen, die im Ausschuss mitgearbeitet haben, waren sich einig, dass uns mit dem Bericht zum Personalentwicklungskonzept eine sehr gelungene Grundlage für alle weiteren Überlegungen und Planungen zur Verfügung steht.

Es gab einige Aspekte, die besonders hervorgehoben wurden:

- Das Konzept lässt erkennen, dass der gemeinsame Dienst von gemeindlichen und synodalen Pfarrstellen gewürdigt wird.
- Das Zahlenmaterial ist eingebettet in umfassende konzeptionelle Überlegungen der Personalentwicklung im Pfarramt.
- Wir erfüllen schon jetzt auf vielfache Weise in den verschiedenen Bereichen und auf den unterschiedlichen Ebenen der Kirche im Pfarrdienst den kirchlichen Auftrag aus. Dies macht der Bericht sichtbar. Das muss nicht erst (im Sinne einer Defizitanzeige) für die Zukunft gefordert werden. Allerdings wird auch deutlich, dass die Verhältnisbestimmung zwischen gemeindlichen und gemeinsamen Diensten innerhalb und außerhalb des Pfarramts künftig genauer beschrieben werden muss.

Ich berichte zunächst von der Diskussion zu den Themen, die auch vom Personalkonzept angesprochen werden und nenne folgende Punkte:

- **Bedeutung des Korridors.** Wofür steht der Korridor von 3.000 – 3.500 Gemeindegliedern pro Pfarrstelle? Er hat mehrere Funktionen:
 1. Er hat *prognostischen Sinn*: Unter der Voraussetzung, dass in 2030 die Zahl der Pfarrerrinnen und die Einnahmen der EKvW sich wie angenommen darstellen, wird im Durchschnitt pro Kirchenkreis eine Pfarrstellenrelation von 1:3.000 oder 1:3.500 in den Kirchengemeinden anzunehmen sein.
 2. Er hat *normativen Sinn*: Wenn gewährleistet sein soll, dass alle Kirchenkreise in etwa gleich belastet werden, und wenn gewährleistet werden soll, dass sowohl der gemeindliche als auch der übergemeindliche Pfarrdienst in einer verantwortlichen Relation gesichert werden sollen, dann ist der Korridor eine bindende Vorgabe für alle Kirchenkreise.
 3. Er hat einen *kritischen und befriedenden Sinn*: Er bietet einen kritischen Maßstab, der an der tatsächlichen Ausstattung des Kirchenkreises anzulegen ist, und er befriedet den Konflikt zwischen gemeindlichen und synodalen Pfarrstellen.

4. Er hat eine *Schutzfunktion*: Er schützt die Arbeit nichttheologischer Mitarbeiter in der Kirche, indem er den Pfarrdienst verteilt, verortet und begrenzt.
 5. Er hat *berufsbiografischen Sinn*: Durch eine verlässliche Struktur gemeindlicher und synodaler Pfarrstellen wird in einer Kultur des Wechsels eine sinnvolle Berufsbiografie im Pfarramt ermöglicht, die Erfahrungen in der Gemeinde und in übergemeindlichen Pfarrdiensten verbinden kann.
 6. Er hat den Sinn einer *Gestaltungshilfe*. Da es sich um einen Durchschnittswert pro Kirchenkreis handelt, besteht auch die Möglichkeit, aus Gründen der seelsorglichen Versorgungsdichte oder aufgrund der Besonderheiten der ländlichen Diaspora, Schwerpunkte zu bilden oder Strukturfaktoren einzubeziehen oder interne Ausgleichszahlungen zu organisieren.
- Entlastung für den Pfarrdienst. Gibt es angesichts der gegenwärtigen zusätzlichen Anforderungen an den Pfarrdienst – zu nennen sind NKF, Gebäudemanagement, PSA – auch Orte, an denen über flankierende Strukturen zur Entlastung von Pfarrerrinnen und Pfarrern nachgedacht wird?
 1. Die Verantwortung für die Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung liegt am Ende und in der Regel dann doch bei den Pfarrerinnen und Pfarrern. Hier ist auf die personalen Unterstützungsmaßnahmen durch Supervision, Training, Coaching und Fortbildung zu verweisen.
 2. Zugleich werden künftig gemeinsam entwickelte Konzepte eine wachsende Bedeutung bekommen, die zu tatsächlichen Prioritäten (Vorrangigkeiten) und Posterioritäten (Nachrangigkeiten) führen.
 3. Das Lesen oder Schreiben von Konzepten macht es nicht; denn des Bücher-machens ist kein Ende. Wirksame Entlastungen sind nicht möglich ohne Entscheidungen über die Frage, was zu *lassen* ist. Entscheidungen wiederum sind nur sinnvoll, wenn sie gemeinsam umgesetzt und kommuniziert werden. Schwester Wallmann hat diesen Punkt in ihrer Einbringung unmissverständlich thematisiert.
 - **Realitätsgehalt von Prognosen.** Vor 10 Jahren wurde bezweifelt, dass es einen Gemeindegliederrückgang in beschriebener Größenordnung geben wird. Inzwischen haben wir, das lässt sich an den vorliegenden Zahlen ablesen, eine Spannweite von Wachstum bis zu einem Mitgliederrückgang von 25 %. Die bisherigen Schätzungen sind relativ vorsichtig. Es wird eher schlimmer kommen. Dabei gibt es Ungleichzeitigkeiten regional und lokal. Die Folgen des demografischen Wandels und anderer gesellschaftlicher Veränderungen sind überall unterschiedlich.

Der Personalbericht im Zusammenhang der kirchlichen Gesamtentwicklung

Auftrag und Auftragsbearbeitung

Ausgehend von der Frage „11 oder 14“ entwickelte sich folgerichtig eine breite und grundsätzliche Debatte über den vorgelegten Bericht und über den Zusammenhang, in dem dieser Bericht zu sehen ist:

Vor zwei Jahren erfolgte durch die Landessynode 2009 der Auftrag an die Kirchenleitung, bis zur Landessynode 2011 den Entwurf für ein Personalentwicklungskonzept des Pfarrdienstes vorzulegen, das die bisherigen Ergebnisse des Reformprozesses aufnimmt. Der Landessynode 2010 war ein Zwischenbericht vorzulegen. Dies ist, wie wir uns entsinnen, auch erfolgt.

Angesichts der weitreichenden Bedeutung dieses Auftrags wurde kritisch angemerkt, dass nicht nur der Tagungsgesetzesausschuss und der Tagungsfinanzausschuss, sondern auch der theologische Tagungsausschuss hätte beauftragt werden können, den Bericht zu erörtern. Dies hat aber nichts an der Wertschätzung für den Bericht geändert.

Der Bericht als Beitrag zum fortschreitenden Reformprozess

Sehr bald wurde deutlich, dass der Bericht zu den Pfarrstellen tatsächlich nur ein Baustein sein kann. Es geht ja im Auftrag der Landessynode darum, die Ergebnisse des Reformprozesses aufzunehmen. Der Auftrag der Evangelischen Kirche von Westfalen soll so formuliert und ausgestaltet werden, dass er den heutigen Möglichkeiten und Herausforderungen entspricht und den künftig zu erwartenden Entwicklungen gerecht wird.

Die Personalentwicklung, darin waren sich alle einig, ist jetzt einzubetten in den Prozess, der durch den Bericht der Kirchenleitung „Aufgaben und Ziele in der EKvW“ eröffnet worden ist.

- Eine Grenze des Papiers besteht darin, dass die vorliegenden Zahlen noch keine Aussage darüber treffen, wie wir unseren Auftrag wahrnehmen können, weil eine dem Kircbild entsprechende Gesamtsicht auf die Organisations- und Personalentwicklung noch nicht ausgearbeitet ist. Der Gefahr: Kirche nach Kassenlage – ist zu wehren.
- Konzeptentwicklung ist und bleibt relevant, auf allen Ebenen und in allen Bereichen der Kirche, sowohl Personalentwicklung wie auch für die Aufgabendifferenzierung und Aufgabenkritik z. B. zwischen Stadt und Land, Pfarrdienst und anderen Berufen, Haupt- und Ehrenamtlichen.
- Der Traum einer prosperierenden, missionarischen und beheimatenden Kirche ist fortlaufend mit den Realitäten und den vorliegenden Prognosen zu vermitteln. Bei aller Programm-, Personal- und Organisationsentwicklung brauchen wir die Erfahrung, dass Arbeit zu bewältigen ist.

Der Bericht im Verhältnis zu den kirchlichen Steuerungs- und Leitungsverfahren

Damit ist auch noch einmal grundsätzlich die Frage nach den Steuerungs-, Leitungs- und Führungsverfahren in unserer Kirche verbunden. Es beginnt eine neue Runde im Abgleich mit dem, was wir haben. Anzusetzen ist bei der vorliegenden Organisationsuntersuchung, die uns vor die Frage stellt: Wie wollen wir das Verhältnis von Hierarchie, Kollegialität, Familialität und „Netzwerk“ nutzen, um unserem kirchlichen Auftrag eine angemessene Gestalt zu geben?

Der Bericht und das Erfordernis der Leitbild- und Zielbildung für die EKvW

Unsere Konzepte und Steuerungsverfahren schließlich bleiben blind, wenn nicht klar ist, in welche Richtung wir unterwegs sind. Synode, der gemeinsame Weg, soll ja kein Irrweg durch ein Labyrinth sein. „Wie geht diese Kirche kleiner?“ Und wie soll eine solche kleiner gewordene Kirche 2020 oder 2030 konkret aussehen? Wir haben in den letzten zehn Jahren nachgeholt, was in den letzten dreißig Jahren schon hätte gemacht werden müssen, lautete ein Diskussionsbeitrag. Was bedeutet das nun für die Kirchenbilder, denen wir folgen. In ihnen müssen die kommenden Rahmenbedingungen konstitutiv berücksichtigt werden. „Gottes Wort ausrichten an alles Volk.“ Wie geht das? Die Ideologie des „Sicherns“ und „Festhaltens“, muss überwunden werden. Was sehen wir, wenn wir nach vorne schauen und wie lässt sich das theologisch verstehen und gestalten?

Auch dazu einige Notizen aus der Diskussion

- Die Menschen aufzusuchen, wo sie sind. Das heißt, sie aufzusuchen, wo sie wohnen, arbeiten und ihre Freizeit verbringen. Dies erfordert eine qualifizierte Ausbildung von Hauptamtlichen. Die wird auch die Pastoralpraxis verändern. Unser Pfarrbild „To equip the Saints“ sollte nicht in Vergessenheit geraten.
- Zentralisierung oder Dezentralisierung: Was muss zentral gemacht werden und was nicht? Was ist Aufgabe der Ordinierten, was ist durch andere Berufsgruppen und durch Ehrenamtliche zu tun. In der Broschüre „Unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten“ haben wir dazu schon wichtige Erkenntnisse zusammengetragen. Die Themen Gestaltungsraum und Regionalisierung werden uns treu bleiben.
- Kirchenbild ist das eine. Die konkreten Gestaltungsmöglichkeiten aus der Kirchensteuerfinanzierung sind das andere. In der Beschränkung liegt die Weisheit, die zur Konkretion wird: Wie sind wir mit diesen Mitteln Kirche? Der Bericht zur Personalentwicklung gibt uns dazu eine hervorragende Hilfestellung.

Ich hoffe, liebe Schwestern und Brüder, ich konnte Ihnen einen nachvollziehbaren Einblick in die Diskussion des Tagungsgesetzesausschusses geben und Sie mitnehmen auf die aussichtsreichen Gedankengänge unseres Meinungsaustausches. Im Ergebnis führte die Debatte dazu, dass der Ausschuss der Landessynode empfiehlt, die folgenden Beschlüsse zu fassen:

- A. Die Landessynode begrüßt den Bericht „Personalentwicklung für den Pfarrdienst“ und nimmt ihn in den Unterpunkten
1. Prognosen und Szenarien bis 2030
 2. Maßnahmen zur Förderung des theologischen Nachwuchses
 3. Maßnahmen zur Personalplanung und Personalentwicklung von Pfarrerinnen und Pfarrern
 4. Verhältnisbestimmung parochialer und gemeinsamer (Pfarr-)dienste
 5. Festsetzung der Planzahl von 2.250 bis 3.000 Gemeindegliedern pro Pfarrstelle ab 01.01.2013 (Korridor)
 6. Festsetzung eines Korridors für eine nicht refinanzierte Kreis Pfarrstelle von 20.000 – 25.000 Gemeindegliedern ab 01.01.2015
 7. Konzeptionsentwicklung für den pastoralen Dienst in Seelsorge und Beratung (Krankenhauseelsorge, Notfallseelsorge, Gehörlosenseelsorge, Seelsorge an alten Menschen u. a.) unter Berücksichtigung der im Bericht zu Grunde gelegten Entwicklungsszenarien
 8. Konzeptionsentwicklung für die zukünftige Entwicklung der Schulpfarrstellen und Schulreferate unter Berücksichtigung der in dem Bericht zu Grunde gelegten Entwicklungsszenarien zustimmend zur Kenntnis.

- B. Die Kirchenleitung wird beauftragt, das Personalentwicklungskonzept auf der Grundlage des Berichtes der Kirchenleitung „Aufgaben und Ziele“ weiter zu entwickeln zu einem Gesamtkonzept der kirchlichen Arbeit entsprechend dem Kirchbild der EKvW. Dabei soll auch beschrieben werden, welche Aufgaben unverzichtbar dem Pfarramt zuzuordnen sind.
- C. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung zu prüfen, ob zur Sicherstellung der kirchlichen Aufgabenfelder anstelle nicht refinanzierter Kreispfarrstellen auch Stellen für andere Mitarbeitende eingerichtet werden können.
- D. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung zu prüfen, ob die Stellen der Superintendentinnen und Superintendenten als kreiskirchliche Pfarrstellen im Korridor der kreiskirchlichen Pfarrstellen Berücksichtigung finden können
- E. Der Landessynode ist 2012 zu berichten.

Diese Empfehlung erfolgte zu A bei einer Enthaltung, zu B bei zwei Enthaltungen, zu C mehrheitlich bei etlichen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen, zu D bei 2 Gegenstimmen, 5 Enthaltungen, zu E einstimmig.
Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Einbringer.

Der Vorsitzende schlägt vor, über die Buchstaben A bis E im Beschlussvorschlag einzeln abzustimmen.

Die Synode stimmt dem Vorschlag zu.

**Beschluss
Nr. 80**

Abstimmung zur Vorlage 4.4.1

„Bericht zum Personalentwicklungskonzept für den Pfarrdienst“

Buchstabe A wird ohne Aussprache einstimmig beschlossen.

**Beschluss
Nr. 81**

Buchstabe B wird ohne Aussprache bei einer Enthaltung beschlossen.

**Beschluss
Nr. 82**

An der Aussprache zu dem Buchstaben C beteiligten sich die Synodalen Burg, Muhr-Nelson, Huneke und der Einbringer.

Buchstabe C wird mit einigen Gegenstimmen und wenigen Enthaltungen beschlossen.

**Beschluss
Nr. 83**

Beschluss Buchstabe D wird ohne Aussprache mehrheitlich bei einigen Enthaltungen beschlossen.
Nr. 84

Beschluss Buchstabe E wird ohne Aussprache einstimmig beschlossen.
Nr. 85

Leitung

Präses Dr. h.c. Buß

Der Vorsitzende gibt einen Ausblick auf den Tagesverlauf am Nachmittag, in dem auch die Vorlagen 6.1. und 6.1.1 „Patenamt“ verhandelt werden sollen, die am Vormittag vorgesehen waren.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 12.50 Uhr.

Siebte Sitzung	Donnerstag	17. November 2011	nachmittags
Schriftführende: Die Synodalen Bernd Becker und Schwerdtfeger			

Leitung:

Präses Dr. h.c. Buß

Die Sitzung wird um 15.00 Uhr eröffnet.

Vorlagen 6.1 und 6.1.1

„Patenamt“

Berichterstatter:

Synodaler Krause

Einbringung

„Verehrte Synodale,

die Synode hat die Anträge aus den Kirchenkreisen Arnsberg, Lünen, Gütersloh und Dortmund-Mitte-Nordost zum Patenamnt und zu diesbezüglichen Änderungen der Kirchenordnung an den Theologischen Tagungsausschuss überwiesen.

In unseren Beratungen dort ist deutlich geworden, dass es sinnvoll ist, zwischen dem zu unterscheiden, was für eine Taufe konstitutiv ist, und dem, was als – gewiss begründeter – Brauch hinzugewachsen ist. Ein historischer Blick kann darüber aufklären, wie die Dinge geworden sind, die wir heute als Bestandteil unserer Taufpraxis pflegen.

Es ist ja oft so, dass wir von dem ausgehen, was wir als gegenwärtige Praxis erleben oder als Kinder mal mitbekommen haben und folgern dann, dass dies doch eigentlich schon immer so gewesen sei. Ein besonders eindrückliches Beispiel dafür, dass man hier vorsichtig sein muss, habe ich aus meiner eigenen Heimatgemeinde einmal aufgeschnappt. Ich komme aus Exter.

Und da heißt es im Jahr 1886 im Bericht der Kreissynode Vlotho über die Kirchengemeinde Exter: ‚Über die Gegenwart der Väter bei der Taufe ihrer Kinder äußert sich dies Mal nur Exter. Das Presbyterium daselbst berichtet, dass bei 25 von 46 getauften Kindern die Väter zugegen gewesen seien, bei 10 hätten sie nicht zugegen sein können, bei 11 seien die Väter widerspenstig gewesen. Das ist immerhin ein günstiges Verhältnis, was wohl in keiner Gemeinde bis jetzt erreicht sein wird.‘

Sie merken, liebe Schwestern und Brüder, die Dinge sind im Fluss, wenn man sie historisch betrachtet und wenn man dann noch bedenkt, dass bisweilen auch die Mütter damals nicht dabei sein konnten. Dann können wir von Glück sagen, dass man wenigstens die Kinder herzugebracht hat. Die Anwesenheit der Väter bei der Taufe war offenbar ein Thema, über das Bericht zu erstatten war, das also auf der Tagesordnung damals in der Synode Vlotho stand. Ein Problem, an dem im Zusammenhang mit der Taufe gearbeitet wurde.

Mit dem Stichwort ‚Patenamt‘ nun wird ein gegenwärtiger Problembereich beschrieben. Auch wenn das Amt sich einer hohen Wertschätzung erfreut und von den Patinnen und Paten meist ja auch gewissenhaft wahrgenommen wird, wird aus einigen Kirchenkreisen und Gemeinden signalisiert, dass Familien zunehmend Schwierigkeiten hätten, geeignete Paten zu finden.

Und diese Wahrnehmung mündet dann u. a. ein in die vier an die Landessynode gestellten Anträge.

Dabei schlagen die Anträge verschiedene Lösungsmöglichkeiten vor, die nicht auf einer Linie zu sehen sind. Es ist eines, wenn kein Pate und keine Patin gefunden werden könne, in Ausnahmefällen eine Taufe ohne einen evangelischen Paten, eine evangelische Patin zu ermöglichen (so Arnsberg), es ist ein anderes, davon auszugehen, dass ein evangelischer Pate, eine evangelische Patin vorhanden sein müsse, für weitere Paten aber keine genaueren Bestimmungen zu treffen seien (so Dortmund-Mitte-Nordost). Und es ist eine dritte Variante, grundsätzlich die ACK-Klausel in Anwendung zu bringen (so Gütersloh).

Der Kirchenkreis Lünen weist auf Aporien in der gegenwärtigen Praxis bei der Bestellung von Patinnen und Paten hin. Eine Regelung, die wir bei uns diskutiert haben und die in diesem Sinne Ratlosigkeit hervorruft, könnte darin gesehen werden, dass die Kirchenordnung ja die Ausnahme vorsieht, eine Taufe könne auch dann stattfinden, wenn weder Vater noch Mutter des Kindes der evangelischen Kirche angehörten, aber jemand anstelle der Eltern für die evangelische Erziehung sorgte.

Während die Taufe eines Kindes, dessen Eltern evangelisch sind, für das aber keine Paten gefunden werden können, der Ordnung nach nicht zustande kommen kann.

Einzelne Ausschussmitglieder haben beschrieben, wie die derzeit in Geltung stehenden Regelungen der Kirchenordnung zum Patenamnt aus Sicht von Familien und Presbyterien als unmäßige Hürden empfunden werden.

Der Theologische Tagungsausschuss sieht einen grundsätzlichen Klärungsbedarf. Bevor es zu weitergehenden Schritten wie evtl. einer Kirchenordnungsänderung kommen kann, muss eine theologische Verständigung über das Patenamnt erfolgen. Der Ständige Theologische Ausschuss unserer Landeskirche hat bereits – aus eigenem Antrieb – Beratungen über dieses Thema vor einiger Zeit aufgenommen. Er wäre nun mit einem Auftrag der Synode zu versehen.

Bei den aufgeworfenen Fragen um das Patenamnt geht es nicht bloß um Fragen der Kirchenordnung. Es sind theologische Sachverhalte angesprochen, die genauer in den Blick zu nehmen sind. Hierunter fällt beispielsweise die Frage nach dem Zusammenhang von Taufe in den Leib Christi und Mitgliedschaft in der Kirche. Es wird auch wichtig sein, in Gliedkirchen der EKD geltende Grundentscheidungen vergleichend zu Rate zu ziehen und Sichtweisen aus der Ökumene zu berücksichtigen.

Bei der Fülle von Einzelaspekten, die nicht im Einzelnen aufgezählt werden können, schien es dem Tagungsausschuss ratsam, einen Beschlussvorschlag vorzulegen, der Grundlinien vorgibt. Ziel soll es – im Sinne der uns vorgelegten Anträge – sein, Wege zur Taufe nicht zu erschweren.

Natürlich haben wir über die anderen Dinge, die im Zusammenhang zu diskutieren sind, wie ‚Ist es möglich, Paten aus dem Taufregister zu streichen?‘, ‚Ist es möglich, Paten hinzuzufügen?‘ beraten. Diese Themen sind alle behandelt. Der Ständige Theologische Ausschuss hat sich selbst schon anhand einer Synopse über alle in Frage kommenden Gegenstände im Zusammenhang mit Taufe und Patenamnt einen Überblick verschafft, wo und wie diese Dinge bereits vorhanden sind.

Einzelne Voten im Ausschuss haben bei aller Problematisierung auch auf die gegenwärtig gelingende Seite des Patenamntes hingewiesen. Daher haben wir bereits zum Ausdruck gebracht, dass wir dankbar sind für die Aufgabenerfüllung der Paten. Und von daher hat sich der Gedanke der Stärkung der Patinnen und Paten in der Erfüllung ihrer Aufgaben auch in unserem jetzigen Text ergeben.

Ich hatte Ihnen etwas aus Exter vorgelesen. Das liegt ja bekanntlich in Ostwestfalen. Und Sie sollen erfahren, dass dort Dinge auch manchmal zügig entwickelt werden. Nämlich 1888 hat die Kreissynode Vlotho ein weiteres Mal über die Beteiligung der Väter bei der Taufe berichtet. Und wir merken da, es gibt die Chance, dass Sachverhalte, die irgendwo im Gespräch als ungünstig gewertet worden sind, eine angemessene Entwicklung nehmen können. Denn da wird gesagt: ‚Die Gegenwart der Väter bei der Taufe ihrer Kinder ist in Vlotho und Exter zur Regel geworden.‘“

Der Berichterstatter verliest den Beschlussvorschlag im Wortlaut.

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Tometten, Prof. Dr. Beese, Prof. Dr. Grethlein, Anicker, Stamm, Präses Dr. h.c. Buß, Kerl, Prof. Dr. Lübking und Dr. Will-Armstrong. Der Berichterstatter gibt hierzu Erläuterungen.

Der Synodale Tometten stellt im Rahmen der Diskussion einen Antrag zur Vorlage, den er, nachdem ihm die Bearbeitung der Antragspunkte im Ständigen Theologischen Ausschuss zugesagt worden ist, wieder zurückzieht.

Abstimmung

**Beschluss
Nr. 86**

Die **Vorlage 6.1.1** „Patenamt“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, den Ständigen Theologischen Ausschuss mit einer theologischen Ausarbeitung zum Patenamts zu beauftragen.

Dabei sollen die Anträge aus den Evangelischen Kirchenkreisen Arnberg, Lünen, Gütersloh und Dortmund Mitte-Nordost geprüft werden.

Die Landesynode regt an, folgende Aspekte zu berücksichtigen, damit die Regelungen zum Patenamts den Weg zur Taufe nicht erschweren:

- Die Patinnen und Paten sollen in der Erfüllung ihrer Aufgabe gestärkt werden.
- Die veränderte gesellschaftliche und kirchliche Wirklichkeit ist in den Blick zu nehmen.“

Leitung:

Synodaler Henz

Vorlagen aus dem Tagungs-Finanzausschuss

Berichterstatter:

Synodaler Heekeren

Einbringung

„Herr Vizepräsident,
hohe Synode,

meine Aufgabe ist es, Ihnen von den Beratungen und Ergebnissen des Tagungs-Finanzausschusses zu berichten, insbesondere zu den von Ihnen an den Ausschuss überwiesenen Vorlagen. Soweit die Vorlagen die Rechnungsprüfung betreffen, wird der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses Bruder Hempelmann berichten. Wir haben die Aufgaben also aufgeteilt.

Die Beratungen der Finanzthemen waren – wie er selber es nannte – von der ‚kürzesten Einbringungsrede‘ des Vizepräsidenten geprägt, und zwar nicht nur, was die aufgrund der derzeit erkennbaren Rahmendaten mögliche stabile Seitenbewegung angeht, sondern in völliger Akzeptanz der Kernaussage ‚Sparsamkeit ist eine gute Einnahmequelle‘.

Darüber hinaus war es gut, dass wir ausreichend Zeit hatten, uns mit dem wichtigen Projekt NKF zu befassen. Nach der kompetenten Information und Darstellung des derzeitigen Standes und der weiteren geplanten Schritte durch Bruder Kupke und seine Mannschaft entwickelte sich eine lebhaftige Diskussion über erkennbare oder auch befürchtete Probleme, Schwierigkeiten und auch Missverständnisse. Deutlich wurde in der Diskussion, dass das mit dem NKF verfolgte Ziel der größeren Transparenz und damit besseren Steuerung von wirtschaftlichen Zusammenhängen für alle Beteiligten nicht in Frage gestellt wird. Wobei es als hilfreich angesehen wurde, wenn

dieses Ziel und das Erreichen, also die Schritte dahin, auch für ehrenamtlich Tätige immer wieder so verdeutlicht wird, dass sie für ihre Arbeit nachvollziehen können, was auf sie zukommt. Es war hilfreich in der Diskussion, dass auch ein Erfahrungsaustausch in gewisser Weise stattfand. Denn es waren einige da, die schon gewisse Hürden genommen haben und andere, die unmittelbar davor stehen, sodass durch die wechselseitige Information manche Hürde etwas anders aussah, als vorher befürchtet.

Nach meinem Eindruck haben sowohl die Experten auf der einen Seite als auch diejenigen, die es dann umsetzen müssen, insbesondere die als Ehrenamtliche in unserer Kirche tätig sind und auch dringend bei diesen Aufgaben benötigt werden, beide profitiert von der Diskussion. Auf der einen Seite Abbau der Sorgen und das Gefühl, die Experten verstehen, dass wir an einigen Stellen Sorge haben und auf der anderen Seite bei den Experten der Eindruck, dass wir weiter aufeinander zugehen können. Das wechselseitige Zutrauen war am Ende nach meinem Eindruck in der Diskussion gestärkt, und insgesamt kann man feststellen, dass die gewählte schrittweise Umsetzung von NKF über Lotsenprojekte für die EKvW die richtige Maßnahme ist und nicht in einem Rutsch oder Roll Out, wie das die Experten nennen, erfolgt. Ich habe Lotsenprojekte gesagt, weil der Alterspräsident hier gemeint hat, dass Pilotprojekte Fehlversuche beschreiben; hier hat uns Bruder Kupke sehr geholfen, indem er den Unterschied zwischen dem Lotsen in diesen Projekten und einem normalen Pilotprojekt deutlich gemacht hat.

Von da an haben wir nur noch von Lotsenprojekten gesprochen – damit Sie wissen, dass es dasselbe ist, was bisher genannt worden ist, aber es meint eben etwas anderes. Wir haben nach der Diskussion ausgesprochen, dass es gut wäre, sich im nächsten Jahr wieder die Zeit zu nehmen, weiter miteinander die Diskussion auch auf dieser Ebene in dieser Situation zu führen.

Nun aber zu den Beschlussvorlagen. Zunächst zu den angesprochenen Vorlagen 5.1 und 5.1.1.“

Vorlagen 5.1 und 5.1.1

„Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2012)“

Erste Lesung

Berichterstatter:

Synodaler Heckeren

Einbringung

„Hohe Synode,

auch auf der diesjährigen Tagung der Landessynode ist das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz zu beschließen. Damit werden der Kirchensteuerhebesatz und die Höhe des besonderen Kirchgeldes für das Jahr 2012 festgelegt.

§ 1 des Kirchengesetzes über den Kirchensteuerhebesatz regelt, dass der Kirchensteuerhebesatz als Zuschlag zur Einkommensteuer, zur Lohnsteuer und zur Kapitalertragsteuer 9 % beträgt. In allen Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer ermäßigt sich der Hebesatz auf 7 % der Lohnsteuer.

§ 2 des Kirchengesetzes enthält für das jeweilige zu versteuernde Einkommen – als maßgebliche Bemessungsgrundlage – die jeweilige Höhe des besonderen Kirchgeldes. In Abhängigkeit vom zu versteuernden Einkommen beträgt das besondere Kirchgeld lt. Tabelle zwischen 96 Euro und 3.600 Euro.

Der Tagungs-Finanzausschuss hat der Vorlage einstimmig zugestimmt und empfiehlt der Synode, das „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz“ zu beschließen. Der Beschlussvorschlag kann der Vorlage 5.1.1 entnommen werden.

Vielen Dank.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Abstimmung

- | | | |
|-----------------------------|--|---------------------|
| Beschluss
Nr. 87 | § 1 wird ohne Aussprache einstimmig beschlossen. | Erste Lesung |
| Beschluss
Nr. 88 | § 2 wird ohne Aussprache einstimmig beschlossen. | Erste Lesung |
| Beschluss
Nr. 89 | § 3 wird ohne Aussprache einstimmig beschlossen. | Erste Lesung |
| Beschluss
Nr. 90 | Die Vorlage 5.1.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2012)“ wird einstimmig beschlossen. | Erste Lesung |

Der Synodale Henz schlägt vor, die zweite Lesung direkt anzuschließen und die Abstimmung über das gesamte Gesetz vorzunehmen.

- | | | |
|-----------------------------|---|----------------------|
| Beschluss
Nr. 91 | Die Synode beschließt dieses einstimmig. | |
| Beschluss
Nr. 92 | Die Vorlage 5.1.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2012)“ wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen: | Zweite Lesung |

**„Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz
(Kirchensteuerbeschluss – KiStB –)
Vom 17. November 2011**

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EKIR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges.u.VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/ Vierte gesetzesvertretende Verordnung/ Vierte Notverordnung vom 17. Oktober 2008 (KABl. EKIR 2009 S. 42), 25. September 2008 (KABl. EKvW 2008 S. 335), 16. September 2008 (Ges.u.VoBl. LLK 2009 Band 14 S. 274), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2012 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz

b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006, Teil I, Seite 716) sowie des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht.

§ 2

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/ Vierte gesetzesvertretende Verordnung/ Vierte Notverordnung vom 17. Oktober 2008, 25. September 2008, 16. September 2008 (KABl. 2008 S. 335) wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2012 das besondere Kirchgeld gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der Kirchensteuerordnung nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 KiStO:	besonderes Kirchgeld:
1	30.000 – 37.499 Euro	96 Euro
2	37.500 – 49.999 Euro	156 Euro
3	50.000 – 62.499 Euro	276 Euro
4	62.500 – 74.999 Euro	396 Euro
5	75.000 – 87.499 Euro	540 Euro
6	87.500 – 99.999 Euro	696 Euro
7	100.000 – 124.999 Euro	840 Euro
8	125.000 – 149.999 Euro	1.200 Euro
9	150.000 – 174.999 Euro	1.560 Euro
10	175.000 – 199.999 Euro	1.860 Euro
11	200.000 – 249.999 Euro	2.220 Euro
12	250.000 – 299.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 300.000 Euro	3.600 Euro

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.“

Vorlagen 5.2 und 5.2.2

„Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2012“

Berichterstatter:

Synodaler Heekeren

Einbringung

„Hohe Synode,

bereits in seiner ‚Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2012‘ hat Bruder Winterhoff zur aktuellen finanziellen Situation Stellung genommen und die voraussichtliche Entwicklung für das Haushaltsjahr 2012 ausführlich dargestellt. Es wird dazu auf die Ausführungen in der Vorlage 5.2.1 verwiesen.

Entsprechend der Beschlussfassung von Ständigem Finanzausschuss und Kirchenleitung wird zur Planung des Haushaltes 2012 von einem geschätzten Kirchensteueraufkommen von 420 Mio. Euro ausgegangen.

Auch in 2012 kann bereits wie im Haushaltsjahr 2011 aufgrund der ausreichenden Ausstattung der Clearing-Rückstellung, die ja in den vergangenen Jahren immer mal wieder ein Problem war, eine weitere Zuführung entfallen.

Gleichzeitig verringert sich der EKD-Finanzausgleich im kommenden Jahr von 12,7 Mio. Euro auf 12 Mio. Euro.

Darüber hinaus waren folgende weitere Eckpunkte für die Haushaltsplanung der Evangelischen Kirche von Westfalen zu berücksichtigen:

- Personalkostensteigerungen für öffentlich-rechtliche Bedienstete in Höhe von 2 % und für privatrechtlich Bedienstete in Höhe von 2,5 % für 2012;
- Versorgungskassenbeiträge – nach Berücksichtigung der Anpassung der beihilfe-rechtlichen Komponente auf 11,5 % – für die Beamtinnen und Beamten in Höhe von 60,5 % und für die Theologinnen und Theologen in Höhe von 53,5 %;
- Ausgaben zur Versorgungssicherung in Höhe von rd. 32,2 Mio. Euro aus dem Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung und in Höhe von rd. 1,4 Mio. Euro aus dem Allgemeinen Haushalt.

Das Haushaltsvolumen des ‚Allgemeinen Haushaltes‘, der die Finanzierung der Ausgaben der landeskirchlichen Aufgaben einschließlich der Ämter und Einrichtungen sowie der Schulen beinhaltet, beträgt unter Einschluss des zum 1. Januar 2011 neu gebildeten ‚Sondervermögens Landeskirchlicher Immobilien‘ rd. 46,1 Mio. Euro. Es liegt damit rd. 2,4 Mio. Euro (= 5,5 %) höher als im laufenden Haushaltsjahr.

Das Volumen des sich anschließenden Haushaltes ‚Gesamtkirchliche Aufgaben‘ erhöht sich im Vergleich zum Haushaltsjahr 2011 um 724.100 Euro (= 2,49 %), so dass eine Zuweisung aus dem Kirchensteueraufkommen in Höhe von rd. 29,2 Mio. Euro notwendig ist.

Die Veränderung des Haushaltes ‚Pfarrbesoldung‘, insbesondere der Teilhaushalte ‚Pfarrbesoldungspauschale‘ und ‚Pfarrbesoldungszuweisung‘, ist geprägt durch die auf 22 % des Kirchensteueraufkommens angepasste Versorgungssicherungsumlage und der erstmaligen Verstärkung um 5 Mio. Euro zur Absicherung des Beihilferisikos.

Hierzu verweise ich ergänzend auf die Ausführungen in der Haushaltsrede von Vizepräsident Winterhoff.

Die zur Finanzierung des Teilhaushaltes ‚Zentrale Beihilfeabrechnung‘ notwendige Beihilfepauschale beträgt in 2012 unverändert 3.500 Euro.

Der Teilhaushalt ‚Sonderfonds zur Erleichterung der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung‘ ist gemäß der Beschlussfassung der Landessynode 2007 mit Ablauf des Haushaltsjahres 2011 ausgelaufen und wird zukünftig wegfallen.

Mit dem Beschlussvorschlag in der Vorlage 5.2.2 wird Ihnen das Ergebnis der ausführlichen Beratungen des Tagungs-Finanzausschusses vorgelegt. Mit Beschlussfassung

wird der Haushaltsplan mit rd. 310,6 Mio. Euro in Einnahme und Ausgabe festgelegt.

Die Zuweisungen aus den Kirchensteuereinnahmen für den ‚EKD-Finanzausgleich‘, den ‚Allgemeinen Haushalt‘ sowie die Haushalte ‚gesamtkirchliche Aufgaben‘ und ‚Pfarrbesoldung‘ werden bereitgestellt.

Weiterhin werden die Pfarrbesoldungspauschale mit 90.000 Euro und die Beihilfepauschale mit 3.500 Euro festgesetzt.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Abstimmung

Beschluss Nr. 93

Die **Vorlage 5.2.2** „Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2012“ wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„1. Der Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2012 wird in Einnahme und Ausgabe auf

310.647.250 €

festgesetzt.

2. Zur Deckung des Fehlbedarfes im Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2012 in Höhe von 170.786.050 € werden gemäß § 2 Abs. 2 FAG folgende Zuweisungen bereitgestellt:

- a) eine Zuweisung zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt EKD-Finanzausgleich in Höhe von 12.000.000 € vom Netto-Kirchensteueraufkommen,
- b) eine Zuweisung in Höhe von 9 % der Verteilungssumme = 36.720.000 € für den Allgemeinen Haushalt,
- c) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben von 29.163.900 €.
- d) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung von 92.902.150 €.

3. Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungspauschale wird gemäß §§ 8 und 9 FAG eine Pfarrbesoldungspauschale in Höhe von 90.000 € festgesetzt = 100.440.000 €.

4. Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Zentrale Beihilfeabrechnung wird gemäß §§ 9 und 13 FAG eine Beihilfepauschale in Höhe von 3.500 € festgesetzt = 7.756.000 €.
5. Über die Verwendung von Mehreinnahmen und eventuellen Überschüssen durch Minderausgaben entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode.“

Vorlagen 5.3 und 5.3.1

„Entwurf zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2011 und 2012“

Berichtersteller:

Synodaler Heekeren

Einbringung

„Hohe Synode,

zum Abschluss meiner Haushaltseinbringung ist von Ihnen über die Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2011 und 2012 zu beraten und zu beschließen.

Aufgrund der aktuell zur Verfügung stehenden Zahlen erscheint ein Kirchensteueraufkommen 2011 von ca. 440 Mio. Euro möglich.

- Es wird daher – wie auch im vergangenen Jahr – vorgeschlagen, zunächst das über 403,1 Mio. Euro hinausgehende Kirchensteueraufkommen in Höhe von 50 vom Hundert für die Versorgungssicherungsrückstellung bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte zu verwenden.
Darüber hinaus sollen
- 3,5 Mio. € für eine mögliche Durchführung des Deutschen Evangelischen Kirchentages in 2019 auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen zurückgestellt werden.
- Weitere 1,5 Mio. € sollen für eine zu erwartende Sonderumlage der EKD für das Lutherjubiläum 2017 zurückgestellt werden.
- Im Übrigen soll die Verteilung gemäß § 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz erfolgen.

Für das Jahr 2012 wird eine Kirchensteuerverteilung entsprechend Ziffer 2 und den in den dazugehörigen Anlagen beigefügten Verteilungsübersichten vorgeschlagen.

Ich möchte Sie auch hier – entsprechend der einstimmigen Empfehlung des Tagungs-Finanzausschusses – bitten, die ‚Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2011 und 2012‘ zu beschließen.

Der Beschlussvorschlag sowie die entsprechenden Verteilungsübersichten können der Vorlage 5.3.1 entnommen werden.

Vielen Dank.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichtersteller.

Abstimmung

Beschluss Nr. 94 Die **Vorlage 5.3.1** „Entwurf zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2011 und 2012“ wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„1. Übersteigt das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2011 403,1 Mio. €, soll das Mehraufkommen in Höhe von 50 vom Hundert für die Versorgungssicherungs-rückstellung bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte verwendet werden. 3,5 Mio. € sollen für eine mögliche Durchführung des Deutschen Evangelischen Kirchentages in 2019 auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen zurückgestellt werden. 1,5 Mio. € sollen für eine zu erwartende Sonderumlage der EKD für das Lutherjubiläum 2017 zurückgestellt werden.
Im Übrigen soll die Verteilung gemäß § 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz erfolgen.

2. Die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2012 gemäß § 2 des Finanzausgleichsgesetzes erfolgt entsprechend der Verteilungsübersicht 2012 (Anlagen 1 und 2).“

Vorlagen 5.4 und 5.4.1

„Bericht des Landeskirchlichen und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnungen 2010 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle“

Berichtersteller:

Synodaler Hempelmann

Einbringung

„Hohe Synode,

wie im letzten Jahr stelle ich Ihnen sowohl den Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses als auch den Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses vor.

Die Arbeit der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle und ihrer Ausschüsse war im letzten Jahr geprägt einmal durch das ‚normale‘ Prüfungsgeschäft, Weiterentwicklung der Instrumente der Prüfung, aber auch eben durch Sonderprüfungsaufträge – wie z.B. im Kirchenkreis Herford.

Insbesondere standen im Jahre **2011**

- die Weiterentwicklung eines Planungstools für die einzelnen Regionen und den Bereich der Landeskirche,
- die Übertragung des Qualitätsmanagements und der auf EKD-Ebene bereits entwickelten Checklisten für kirchliche Rechnungsprüfungseinrichtungen auf unsere landeskirchenrechtlichen Anforderungen und

- der Start der Einführung einer einheitlichen Prüfungssoftware, die zur Zeit noch auf die Bedürfnisse der kirchlichen Rechnungsprüfung angepasst wird

im Vordergrund.

Gerade der Fall im Kirchenkreis Herford zeigt, dass die Einführung und Weiterentwicklung der neuen Instrumente durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle richtig und wichtig ist, um die Hürde für diejenigen, die gegen kirchliches Recht verstoßen wollen, möglichst hoch zu legen. Beispielhaft sei hier das Thema **Vollständigkeitserklärungen** genannt. In Vollständigkeitserklärungen wird von den Verantwortlichen schriftlich bestätigt, dass alle Konten im Rechnungswesen berücksichtigt sind. Vollständigkeitserklärungen werden von der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle in allen Prüfungen eingefordert.

Im Übrigen haben die Sonderprüfungen wie im Kirchenkreis Herford sehr viel Kraft erfordert und auch Ressourcen gebunden.

Insgesamt will sich die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle zukünftig mehr als bisher schon auch als Dienstleister für die verschiedenen Ebenen der Landeskirche verstanden wissen. Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle stellt sich den wachsenden und sich ständig verändernden Rahmenbedingungen der Rechnungsprüfung.

An dieser Stelle möchte ich den Mitarbeitenden der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle und insbesondere Herrn Brand für die geleistete Arbeit sehr herzlich danken und ich bitte Herrn Brand, das auch mitzunehmen an die entsprechenden Mitarbeitenden.

Das Jahr **2012** wird in der Rechnungsprüfung geprägt sein durch:

- die Weiterentwicklung der bereits eingeführten Instrumente,
- die Fortsetzung der Einführung der Prüfungssoftware,
- die Optimierung der Prüfungsabläufe und Prüfungsinstrumente in der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle und
- die Mitwirkung bei der Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzmanagements.

Für alle diese Themen wird es weiterhin sehr wichtig sein, die Mitarbeitenden der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zu motivieren und jeden Einzelnen auf diesem Wege mitzunehmen.

Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle möchte sich an dieser Stelle insbesondere bei allen Rechnungsprüfungsausschussmitgliedern, bei den Verantwortlichen der verschiedenen Ebenen der Landeskirche für das konstruktive – manchmal auch kontroverse – Miteinander bedanken, das sowohl den ‚Geprüften als auch den Prüfenden‘ hilft, die Themen weiterzuentwickeln.

Nun komme ich zur eigentlichen Prüfung der Jahresrechnungen:

Der Tagungs-Finanzausschuss hat die Prüfungen der Jahresrechnungen 2010 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle entgegengenommen. In ih-

ren Berichten legen die Rechnungsprüfungsausschüsse dar, dass die Prüfung nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen erfolgt ist.

Die Rechnungsprüfungsausschüsse haben bei ihrer Prüfung festgestellt, dass Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2010 sach- und ordnungsgemäß erfolgten und dass die für die Evangelische Kirche von Westfalen geltenden Rechtsvorschriften beachtet wurden.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses empfiehlt nun der Tagungs-Finanzausschuss einstimmig der Synode (bei Enthaltung des beteiligten Finanzdezernenten), den in der Vorlage 5.4.1 vorgeschlagenen Beschluss zu fassen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bitte Sie, entsprechend der Empfehlung des Tagungs-Finanzausschusses zu beschließen.

Vielen Dank.“

Der Berichterstatter verliest den Beschlussvorschlag im Wortlaut.

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Abstimmung

Beschluss Nr. 95

Die **Vorlage 5.4.1** „Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnungen 2010 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle“ wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„I. Die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2010 werden gemäß § 8 (4) Nr. 2 und § 7 (3) Nr. 5 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) entlastet.

Ihnen wird Dank und Anerkennung ausgesprochen.

II. Die Landessynode nimmt gemäß § 8 (4) Nr. 1 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (RPG) Folgendes zur Kenntnis:

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat seit der letzten Synodaltagung für nachstehende Jahresrechnungen bzw. Jahresabschlüsse Entlastung erteilt:

1. Landeskirchliche Ämter und Einrichtungen:

1.1 Haus Landeskirchlicher Dienste, Dortmund,

Haushaltsjahre 2009 und 2010

1.2 Ev. Studierendenpfarramt, Dortmund,

Haushaltsjahre 2005 bis 2009

1.3 Kassengemeinschaft ‚Haus Villigst‘, Schwerte,

Haushaltsjahre 1999 bis 2009“

Der Synodale Klaus Winterhoff hat an der Abstimmung über die Vorlage 5.4.1 „Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnungen 2010 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle“ nicht teilgenommen.

Vorlagen aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss

Berichtersteller:

Synodaler Majoress

Einbringung

„Liebe Mitglieder der Synode,

der Tagungs-Nominierungsausschuss hat – nachdem die Vorlagen 7.1. und 7.1.1. am gestrigen Tag abgearbeitet wurden – die Vorlagen 7.2. – 7.8. und ergänzend jetzt noch 7.9 beraten und legt sein Beratungsergebnis der Synode gemäß den Vorlagen 7.2.1. bis 7.8.1 und nun auch noch 7.9 vor. Es geht in diesen Vorlagen um Nachwahlen zu verschiedenen Funktionen und Gremien, die aufgrund von personellen Veränderungen notwendig geworden sind.

Ich gehe davon aus, dass Sie damit einverstanden sind, dass ich diese Vorlagen zusammenhängend vorstelle und sie danach der Reihe nach zur Abstimmung gebracht werden.

Vorlagen 7.2 und 7.2.1

‚Nachwahlen zum Theologischen Prüfungsamt‘

Aufgrund des Ausscheidens von Superintendent Dr. Dieter Beese und Superintendent Rüdiger Schuch aus dem Theologischen Prüfungsamt werden Superintendentin Anke Schröder und Superintendent Dr. Rolf Becker zur Nachwahl für das Theologische Prüfungsamt vorgeschlagen. Beide sind mit ihrer Nominierung einverstanden.

Vorlagen 7.3 und 7.3.1

‚Wahl eines 2. stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der EKD‘

Aufgrund des Ausscheidens von Landeskirchenrat Werner Prüßner als 2. stellvertretender Abgeordneter der EKD-Synode wird Landeskirchenrat Dr. Hans-Tjabert Conring als 2. stellvertretender Abgeordneter der EKD-Synode vorgeschlagen. Hierbei handelt es sich um die Position des juristischen Vertreters unserer Landeskirche im Tableau der EKD-Synodalen. Der Vorgeschlagene ist mit seiner Nominierung einverstanden.

Vorlagen 7.3 und 7.3.2

„Wahl eines Abgeordneten und eines 1. stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der EKD“

Im Tableau der Superintendentinnen und Superintendenden unserer Landeskirche bei der EKD-Synode ist der bisherige Abgeordnete Superintendent Hans-Werner Schneider durch Eintritt in den Ruhestand ausgeschieden. Aufgrund der Wahl von Superintendentin Annette Kurschus zur Präses unserer Kirche ist die Position der 1. stellvertretenden Abgeordneten der Synode nun ebenfalls vakant. Eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter und eine 1. stellvertretende Abgeordnete oder ein 1. stellvertretender Abgeordneter sind auf diese Positionen der EKD-Synode neu zu wählen. Bisher war diese Position mit reformierten Theologen oder Theologinnen besetzt. Hier hat sich der Tagungs-Nominierungsausschuss damit befasst, ob das eine normative Vorgabe ist. Nach Prüfung bei der EKD hat sich ergeben, dass die Synode die Bedeutung der konfessionellen Vielfalt bei ihrer Entsendung in die EKD-Synode und die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen berücksichtigen soll, aber eine verbindliche Vorgabe gibt es nicht.

Aus diesem Grund legt der Tagungs-Nominierungsausschuss der Synode den Vorschlag vor, Herrn Superintendent Peter Burkowski (der nicht reformiert ist, deshalb der Vorspann) als Abgeordneten zu wählen und Herrn Superintendent Bernd Becker (reformiert) als 1. stellvertretenden Abgeordneten. Beide sind mit ihrer Nominierung einverstanden.

Vorlagen 7.4 und 7.4.1

„Neuwahl des Vorsitzenden des Ständigen Nominierungsausschusses“

Durch den Wechsel des bisherigen Vorsitzenden des Ständigen Nominierungsausschusses der Landessynode – Superintendent Mucks-Büker – in die Ev. Kirche von Oldenburg wird eine Wahl eines oder einer neuen Vorsitzenden für den Ständigen Nominierungsausschuss notwendig. Der Tagungs-Nominierungsausschuss schlägt der Synode die Wahl von Superintendent Andreas Huneke vor. Der Vorgeschlagene ist mit seiner Nominierung einverstanden.

Vorlagen 7.5 und 7.5.1

„Nachwahlen in den Ständigen Kirchenordnungsausschuss“

Durch das Ausscheiden von Landeskirchenrätin Karin Moskon-Raschick ist eine Nachwahl für den Ständigen Kirchenordnungsausschuss notwendig. Der Synode wird Landeskirchenrat Dr. Vicco von Bülow zur Wahl vorgeschlagen. Auch er hat sein Einverständnis zur Nominierung erklärt.

Vorlagen 7.6 und 7.6.1

„Nachwahl in den Ständigen Nominierungsausschuss“

Der bisherige Vorsitzende des Ständigen Nominierungsausschusses Superintendent Detlef Mucks-Bücker ist nicht nur als Vorsitzender des Ausschusses ausgeschieden, sondern auch als Mitglied. Da sich bei der Wahl in den Ständigen Nominierungsausschuss die Regionen unserer Landeskirche abstimmen, ist es aus der Region des nord-westlichen Ruhrgebiets zu dem Vorschlag gekommen, Herrn Superintendent Reiner Rimkus der Synode zur Wahl vorzuschlagen. Auch er ist mit der Nominierung einverstanden.

Vorlagen 7.7 und 7.7.1

„Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz“

Nach dem Rücktritt des 3. Stellvertreters des 1. Beisitzers der 2. Kammer der Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz ist eine Nachwahl für diese Position notwendig. Vorgeschlagen ist Herr Udo Meyer, Geschäftsbereichsleiter der Zentralen Dienste im Diakonischen Werk in Münster. Er ist ebenfalls mit der Nominierung einverstanden.

Vorlagen 7.8 und 7.8.1

„Nachwahlen zum Ständigen Theologischen Ausschuss“

Landeskirchenrätin Karin Moskon-Raschick ist nicht nur – wie da eben gesagt – aus dem Ständigen Kirchenordnungsausschuss ausgeschieden, sondern auch aus dem Ständigen Theologischen Ausschuss, so dass auch hier eine Nachberufung notwendig ist. Hier wird ebenfalls Landeskirchenrat Dr. Vicco von Bülow zur Wahl vorgeschlagen. Auch er hat sein Einverständnis zur Nominierung gegeben.

Vorlage 7.9

„Wahl einer / eines Vorsitzenden des Ständigen Theologischen Ausschusses“

Durch die Wahl von Frau Superintendentin Annette Kurschus, die bis jetzt den Vorsitz des Ständigen Theologischen Ausschusses hatte, ist es notwendig, einen neuen oder eine neue Vorsitzende des Ständigen Theologischen Ausschusses zu wählen, damit dieses Amt oder diese Funktion entsprechend weiter ausgeübt werden kann. Wir haben gerade mit dem Tagungs-Nominierungsausschuss sehr kurzfristig getagt und schlagen aufgrund der Empfehlung des Präses – und ich gehe mal davon aus, dass die Kirchenleitung diese Empfehlung auch in dieser Kürze ausgesprochen hat –, Herrn Michael Krause, Superintendent des Kirchenkreises Herford, für diese Funktion als Vorsitzender des Ständigen Theologischen Ausschusses der Synode vor. Herr Superintendent Krause hat auch gerade sein Einverständnis erklärt. Er ist schon Mitglied. Sie haben ihn gerade erlebt als Berichterstatter und Vorsitzenden des Theologischen Tagungsausschusses, sodass Sie wissen, um wen es sich handelt.

Das sind die Vorlagen, die nun zum Thema Wahlen auf der Tagungsordnung stehen und zu beraten und dann zur Beschlussfassung zu bringen sind. Ich darf den Präses – ggf. nach

Klärung von Rückfragen – um die Durchführung der Wahlen gemäß den Vorlagen 7.2.1 bis 7.8.1 und 7.9 bitten.

Danke.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Abstimmung

Beschluss Nr. 96 Die **Vorlage 7.2.1** „Nachwahlen zum Theologischen Prüfungsamt“ wird ohne Aussprache einstimmig bei zwei Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„In das Theologischen Prüfungsamt werden gewählt:

Frau Anke Schröder, Superintendentin, Paderborn

Herrn Dr. Rolf Becker, Superintendent, Lübbecke“

Beschluss Nr. 97 Die **Vorlage 7.3.1** „Wahl eines 2. stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der EKD“ wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Als zweiter stellvertretender Abgeordneter zur 11. Synode der EKD für die restliche Amtsdauer bis zum 31.12.2014 wird nach der Grundordnung der EKD, Artikel 24 und Kirchengesetz über die Verteilung der Mitglieder der Synode der EKD gewählt:

Landeskirchenrat Dr. Hans-Tjabert Conring, Bielefeld“

Beschluss Nr. 98 Die **Vorlage 7.3.2** „Wahl eines Abgeordneten und eines 1. stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der EKD“ wird ohne Aussprache einstimmig bei einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Zum Abgeordneten und zum 1. stellvertretenden Abgeordneten zur 11. Synode der EKD für die restliche Amtsdauer bis zum 31.12.2014 werden nach der Grundordnung der EKD, Artikel 24 und Kirchengesetz über die Verteilung der Mitglieder der Synode der EKD gewählt:

Abgeordneter:

Superintendent Peter Burkowski, Recklinghausen

1. Stellvertretung:

Superintendent Bernd Becker, Hagen

Die **Vorlage 7.4.1** „Neuwahl des Vorsitzenden des Ständigen Nominierungsausschusses“ wird ohne Aussprache einstimmig bei einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss
Nr. 99**

„Zum Vorsitzenden des Ständigen Nominierungsausschusses wird gewählt:

Herr Andreas Huneke, Superintendent, Vlotho“

Die **Vorlage 7.5.1** „Nachwahlen in den Ständigen Kirchenordnungsausschuss“ wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss
Nr. 100**

„In den Ständigen Kirchenordnungsausschuss wird gewählt

Landeskirchenrat Dr. Vicco von Bülow, Bielefeld“

Die **Vorlage 7.6.1** „Nachwahl in den Ständigen Nominierungsausschuss“ wird ohne Aussprache einstimmig bei einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss
Nr. 101**

„In den Ständigen Nominierungsausschuss wird gewählt:

Superintendent Reiner Rimkus, KK Herne“

Die **Vorlage 7.7.1** „Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz“ wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss
Nr. 102**

„In die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz wird gewählt:

**Udo Meyer,
Geschäftsbereichsleiter der Zentralen Dienste im Diakonischen Werk
Rheinland-Westfalen-Lippe, Münster**“

Die **Vorlage 7.8.1** „Nachwahlen zum Ständigen Theologischen Ausschuss“ wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss
Nr. 103**

„In den Ständigen Theologischen Ausschuss wird gewählt:

Landeskirchenrat Dr. Vicco von Bülow, Bielefeld“

**Beschluss
Nr. 104**

Die **Vorlage 7.9** „Wahl einer / eines Vorsitzenden des Ständigen Theologischen Ausschusses“ wird ohne Aussprache einstimmig mit einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Zum Vorsitzenden des Ständigen Theologischen Ausschusses wird gewählt:

Michael Krause, Superintendent, Herford“

Vorlagen aus dem Tagungs-Berichtsausschuss

Berichterstatter:

Synodaler Schuch

Einbringung

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

Sie haben dem Berichtsausschuss fünf Anträge überwiesen. Ein überschaubarer Arbeitsauftrag könnte man meinen, eingedenk der Vielzahl an Anträgen, mit denen der Berichtsausschuss in den vergangenen Jahren betraut worden ist. An der Bedeutung der Anträge hat sich allerdings nichts geändert. Massiv sind die Anfragen und Sorgen rund um die arbeitsmarktpolitischen Instrumente der Bundesregierung, bedrückend nach wie vor die Situation für Flüchtlinge in diesem Land und in den Krisengebieten dieser Welt, fragwürdig die Entwicklung im Bereich der Rüstungsexporte und drängend – gerade nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima – die Gestaltung der Energiewende mit notwendigen Maßnahmen zum Klimaschutz. Der Berichtsausschuss hat sich in Ihrem Auftrag diesen Themen zugewandt.

Den Beschlussvorlagen, die wir Ihnen nun unterbreiten, gingen intensive Diskussionen voraus. Wir ließen uns nicht vom Musiker Tim Bendzko verleiten: Sie erinnern sich: Dieser will ‚nur kurz die Welt retten‘, danach fliegt er zu ihr. Die Welt retten – und danach womöglich fliegen. Mitnichten! Wir waren im Ausschuss sehr bemüht, uns an den Themen nicht zu verheben, so wie wir auch bei einer klimaneutralen Synode nicht fliegen würden, sondern laufen – allenfalls mit dem Auto fahren. ‚Noch 148 Mails checken‘ – nein, auch das haben wir nicht getan, wohl aber geprüft, auf welche Texte, Verlautbarungen und Erklärungen wir im Berichtsausschuss zurückgreifen können, ohne mit Beschlussvorschlägen für die Synode Gesagtes einfach zu doppeln oder zu wiederholen. Kurz und präzise wollen die Einbringungen sein, immer darauf bedacht zu prüfen, an welchen Stellen wir uns als Kirche einbringen bzw. uns in die Pflicht nehmen lassen können.

In der ersten Ausschusssitzung haben wir zunächst Einverständnis darüber erzielt, die o. g. Anträge in die drei Themenbereiche I. ‚Kirche und Diakonie‘, II. ‚Gesellschaft‘, III. ‚Friedensarbeit‘ einzuteilen und in fünf Unterausschüssen zu beraten sowie Beschluss-

vorschläge auszuarbeiten. Dabei ist zu beachten, dass wir den Antrag des Synodalen Burkowski ‚SGB und arbeitsmarktpolitische Instrumente‘ in zwei Unterausschüsse zur Beratung gaben, da dieser auch eine Beratung der EKD-Kundgebung ‚Zehn Forderungen zur solidarischen Ausgestaltung des Kirchlichen Arbeitsrechts‘ vorsah. Die Mitglieder des Berichtsausschusses hielten es für sinnvoll, letzteres separat im Themenbereich ‚Kirche und Diakonie‘ zu verorten und zu beraten.

In einer letzten Sitzung im Plenum haben wir die erarbeiteten Beschlussvorlagen abschließend beraten und entschieden, Ihnen neun Beschlussvorschläge zu unterbreiten.

Themenbereich I ‚Kirche und Diakonie‘

So finden Sie nun einen ersten Teil des Antrages des Synodalen Burkowski unter der Vorlage 1.1.1 zum Thema ‚Kirchliches Arbeitsrecht‘. Die EKD-Synode hat in der vergangenen Woche eine viel beachtete Kundgebung mit dem Titel ‚Zehn Forderungen zur solidarischen Ausgestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts‘ verabschiedet. Der Berichtsausschuss leitet diese Kundgebung zur Aneignung an die Synode weiter.

Themenbereich II ‚Gesellschaft‘

Diesem Themenbereich waren drei Unterausschüsse zugeordnet. Der eine hatte die Themen Klimaschutz/Energiewende und Fracking zum Gegenstand seiner Beratungen und nahm damit die Anträge der Synodalen Schwerdtfeger zum mündlichen Bericht des Präses auf sowie den Antrag der Kreissynode Münster aus der Vorlage 6.1 (Ziffer 7). Es entstanden die Vorlagen 1.2.1 und 6.1.2.

Ein zweiter Unterausschuss beriet den zweiten Teil des Antrages des Synodalen Burkowski zum schriftlichen Bericht des Präses mit der Themenstellung ‚Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt‘. Sie finden eine Stellungnahme mit Beschlussvorschlag unter der Vorlage-Nr. 1.1.2.

Ein weiterer Unterausschuss bearbeitete den Antrag des Synodalen Domke zum Bereich ‚Flüchtlinge‘ ebenfalls in Aufnahme des schriftlichen Berichts des Präses. Sie finden unter den Vorlagen-Nr. 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5 und 1.1.6 Beschlussvorschläge zum Bleiberecht, zu Videokonferenzbefragungen von Asyl-Antragsstellerinnen und Antragsstellern, zum so genannten Resettlement als auch zum einzufordernden Bildungsrecht für Flüchtlingskinder in der Bundesrepublik.

Themenbereich III ‚Friedensarbeit‘

Einen letzten Beschlussvorschlag finden Sie unter der Vorlage-Nr. 1.1.7. Er geht in Aufnahme der beiden Präsesberichte auf den Antrag der Synodalen Muhr-Nelson auf das Thema: ‚Rüstungsexporte‘ zurück.

Hohe Synode,

alle neun Vorlagen sind in der dritten Ausschusssitzung im Plenum intensiv erörtert und einstimmig beschlossen worden. Ich danke allen, die sich im Berichtsausschuss eingebracht

haben, für die konzentrierte und effiziente Mitarbeit, und erlauben Sie mir insbesondere Frau Flöthmann vom Synodenbüro zu danken für ihre tatkräftige Unterstützung während der Ausschusssitzung. Ich wünsche uns nun gute Beratungen der einzelnen Vorlagen.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Vorlage 1.1.1

„Kirchliches Arbeitsrecht“

Berichterstatter:

Synodaler Schuch

Einbringung

„Liebe Schwestern und Brüder,

meine Einbringung nun ist eine Paraphrasierung der bereits benannten EKD-Kundgebung, die Ihnen als Anlage zum Beschlussvorschlag vorliegt.

Das Thema kirchliches Arbeitsrecht hat in der letzten Zeit in den Medien große Aufmerksamkeit gefunden.

Wir begrüßen, dass die EKD-Synode auf ihrer Tagung in der vergangenen Woche eine Kundgebung verabschiedet hat mit deutlichen Aussagen und Klarstellungen.

In ‚Zehn Forderungen zur solidarischen Ausgestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts‘ wird bekräftigt, dass die Diakonie als soziale Arbeit der evangelischen Kirche Teil ihrer Sendung ist und so eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe erfüllt. Gerade deshalb muss die Diakonie dem Anspruch, Teil der Kirche und ihres Selbstbestimmungsrechtes zu sein, gerecht werden.

Diakonisches Handeln ist gerade in einem Umfeld des Wettbewerbs mit anderen auf Transparenz und Kooperation angewiesen, um seine Glaubwürdigkeit zu erhalten. Das kirchliche Arbeitsrecht braucht einen bundesweiten Rahmen mit gemeinsamen Regelungen und einem verbindlichen Leittarif.

Zudem müssen die Mitarbeitendenvertretungen in Diakonie und Kirche in ihren Beteiligungsmöglichkeiten gestärkt werden. Strukturelle Ungleichgewichte zwischen Dienstgeberseite und den Mitarbeitenden sind abzubauen und zu vermeiden.

Diakonische Unternehmen, die über privatrechtliche Konstruktionen in den Ersten Weg ausweichen wollen, die Missstände wie Outsourcing mit Lohnsenkungen, ersetzende Leiharbeit und nicht hinnehmbare Niedriglöhne ausweisen, müssen mit ernsthaften Konsequenzen seitens des Spitzenverbandes rechnen.

Die Auseinandersetzung der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie mit ver.di um das Arbeitsrecht ist in keiner Weise förderlich. Sie erschwert den gemeinsamen Einsatz für soziale Gerechtigkeit. Kirche und ihre Diakonie bietet auch weiterhin das konstruktive Gespräch an.

Mit der Kundgebung der Synode der EKD werden die entscheidenden Punkte ausgeführt, die die kirchlich-diakonische Argumentationslinie kennzeichnen. Von daher hat

der Berichtsausschuss darauf verzichtet, einen eigenen Beschlusstext vorzulegen. Er empfiehlt vielmehr der Synode, sich die Kundgebung der EKD zu eigen zu machen.

Herzlichen Dank.“

Der Berichterstatter verliest den Beschlussvorschlag im Wortlaut.

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

An der anschließenden Aussprache beteiligen sich die Synodalen Rimkus, Anicker, Barenhoff, Prof. Dr. Beese, Henz, Klaus Winterhoff, Muhr-Nelson und Drees.

Der Berichterstatter gibt hierzu Erläuterungen.

Die **Vorlage 1.1.1** „Kirchliches Arbeitsrecht“ wird bei vier Gegenstimmen und einigen Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss
Nr. 105**

„Die Landessynode begrüßt die EKD-Kundgebung ‚Zehn Forderungen zur solidarischen Ausgestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts‘ und macht sich diese zu eigen.“

Vorlage 1.1.2

„Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“

Berichterstatter:

Synodaler Fallenstein

Einbringung

„Hohe Synode,

der Bruder Burkowski, Herr Schuch hat es gerade gesagt, hat ja der Synode und auch dem Berichtsausschuss in der von ihm gewohnten Effizienz und mit kühnem Federstrich in wenigen Zeilen einen ganzen Blumenstrauß an arbeitsmarktpolitischen Fragestellungen ins Auftragsbuch geschrieben.

Das kirchliche Arbeitsrecht hatten wir ja eben bereits abgehandelt. Weitere Themen waren ‚Mindestlohn‘, ‚Arbeit an Sonn- und Feiertagen‘, richtiger gemeint ist ja damit eigentlich die Ladenschlussthematik, und eben ‚öffentlich geförderte Beschäftigung‘.

Und in der quantitativ zwar überschaubaren aber fachlich sehr versierten Unterarbeitsgruppe standen wir nun dieser Auftragsfülle zunächst etwas ratlos gegenüber. Bevor uns dann aber die Verzweiflung über die Komplexität dieser Thematiken völlig übermannte oder überfraute, hat uns dann Schwester Scheffler mit einer kleinen Anekdote Mut gemacht. Sie berichtete aus längst zurückliegenden Synodenzeiten, in der ein gewisser Al-

fred Buß noch Vorsitzender des Berichtsausschusses war und diesen wohl liebevoll spöttisch als Weltaufsichtsrat tituliert haben soll.

Dies hat uns dann bewogen, uns in demütiger Bescheidenheit zu üben und unter Bewusstmachung westfälischer Kernkompetenzen auch einfach mal ‚Nö‘ zu sagen. Und dieses ‚Nö‘ bezieht sich auf Beschäftigung mit dem Thema ‚Arbeit an Sonn- und Feiertagen‘ und auch mit dem Thema ‚Mindestlohn‘.

Warum? Wir glauben, dass wir uns in Kirche – in der Landeskirche wie auch in den Gemeinden und Kirchenkreisen – bzgl. dieses Themas schon eindeutig an vielen Stellen positioniert haben. An ganz vielen Stellen sind wir schon aktiv, z. B. überall in den Sozialräumen, in denen wir tätig sind und darum kämpfen, dass die Sonntagsöffnungszeiten möglichst reduziert werden. Wir glaubten, dass wir das auf dieser Synode nicht erneut beschließen müssen.

Das gleiche gilt auch für das Thema ‚Mindestlohn‘, das natürlich schon im Zusammenhang gerade mit ‚Hartz IV‘ diskutabel ist und auch den Lohnabstandsgeboten. Aber auch hier gibt es schon klare Positionen und Beschäftigungen damit. Dann kommt noch hinzu, dass sich eine staatstragende Partei gerade in jüngerer Vergangenheit einem gewissen Erkenntnisgewinn nicht verschließen konnte, und das ist ja im Prinzip auch nicht ganz schädlich.

Anders sieht das jetzt natürlich aus mit der Frage der aktuellen Arbeitsmarktinstrumente. Auch damit hat sich die EKD-Synode beschäftigt. Wir finden das aber schon wichtig, weil das gerade aktuell auch im Vermittlungsausschuss liegt. Insofern verlese ich Ihnen jetzt unseren Beschlussvorschlag aus der Arbeitsgruppe, den wir sehr intensiv diskutiert haben und ich hoffe, er trifft auch Ihre Zustimmung.

Vielen Dank.“

Der Berichterstatter verliest den Beschlussvorschlag im Wortlaut.

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Beschluss Nr. 106

Die **Vorlage 1.1.2** „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ wird ohne Aussprache einstimmig bei einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Arbeitsmarktinstrumente

Die Synode der EKvW begrüßt die Überweisung des Entwurfs des ‚Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt‘ in den Vermittlungsausschuss des Bundestages.

Sie fordert alle am Verfahren Beteiligten auf, sich für eine Korrektur des Gesetzes im Interesse der am Arbeitsmarkt benachteiligten Menschen einzusetzen. Sie erwartet die Rücknahme der beabsichtigten Kürzungen im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit.

Die Synode bittet die Kirchenleitung und den Sozialausschuss, den Prozess weiterhin kritisch zu begleiten.

Begründung

Als Teil des sogenannten Sparpakets der Bundesregierung ist vorgesehen, mit dem ‚Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt‘ die Eingliederungsförderung um eine Summe von mehreren Milliarden Euro zu kürzen. Die verbleibenden Mittel sollen auf Menschen konzentriert werden, die auf dem Arbeitsmarkt leichter vermittelbar sind. Dies bedeutet wieder, dass ausgerechnet für die Menschen, die am Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind, geeignete Eingliederungsmaßnahmen nicht im ausreichenden Umfang finanziert werden sollen. Hierdurch sind sie dauerhaft ausgegrenzt.

Insbesondere für sie sind passgenaue Maßnahmen am Arbeitsmarkt notwendig.

Ein geeignetes und finanzierbares Instrument für Menschen, die auf dem nichtgeförderten Arbeitsmarkt keine Chance haben, ist der Passiv-Aktiv-Transfer. Dieser setzt auf ein neues Verfahren: Bisher gezahlte Eingliederungsleistungen und Regelleistungen der Grundsicherung werden nunmehr zur Förderung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse eingesetzt. Die Betroffenen empfinden es als würdevoller, durch entlohnte Arbeit am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, als auf unmittelbare Transferleistungen angewiesen zu sein.

Öffentlich geförderte Beschäftigung wird für viele am Arbeitsmarkt benachteiligte Menschen notwendig bleiben; sie bietet Qualifizierung und eröffnet Wege in den Arbeitsmarkt.

Des Weiteren ist der Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf eine wichtige Nahtstelle. Für die vertiefte Berufsorientierung in den Schulen sowie für weitere passgenaue Konzepte berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen, d.h. für individuelle Förderung und Qualifizierung junger Menschen mit Startschwierigkeiten, müssen ausreichend Mittel bereitstehen.“

Vorlagen

1.1.3 „Bleiberecht“

1.1.4 „Videokonferenzen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“

1.1.5 „Neuansiedlungsprogramm für Flüchtlinge“

1.1.6 „Leistungen für Asylsuchende und Bildungspaket“

Berichterstatter:

Synodaler Sommerfeld

Einbringung

„Verehrter Herr Präses,

hohe Synode,

liebe Schwestern und Brüder,

der Präses hat in seinem schriftlichen Bericht an das Ringen um eine langfristig tragfähige, stichtagsfreie Bleiberechtsregelung für Menschen erinnert, die schon lange in unserem Land leben, aber keinen gesicherten Aufenthaltsstatus haben.

Der Synodale Domke hat die Landessynode aufgefordert, zu den Bereichen Kettenduldungen, Videokonferenzen bei der Befragung von Asylsuchenden und Resettlement,

also Neuansiedlung von Flüchtlingen, Stellung zu nehmen. In seinen Antrag hat er die Anregung aufgenommen, auch die Gewährung von Leistungen des Bildungspakets für Asylsuchende in den Blick zu nehmen.

Der Berichtsausschuss hat sich mit diesen Themen befasst und konnte dabei auf Stellungnahmen der EKD-Synode zurückgreifen, die vom 6. bis 9. November 2011 in Magdeburg getagt hat. Er konnte zu einigen Themen auf diese Stellungnahmen Bezug nehmen. Die Stellungnahmen müssten Ihnen vorliegen.“

Dank

Der Vorsitzende dankt für die Gesamteinbringung.

Vorlage 1.1.3

„Bleiberecht“

Berichterstatter:

Synodaler Sommerfeld

Einbringung

„Hohe Synode,

in der Diskussion zum Bleiberecht herrscht seit Jahren Bewegung. Wie schon seit einigen Jahren wird sich die Konferenz der Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder (IMK) auf ihrer Herbsttagung mit dem Thema befassen. Der Berichtsausschuss ist der Auffassung, dass der Ihnen vorliegende Beschluss der Synode der EKD alle wichtigen Forderungen, die aus der Sicht der Kirche zu diesem Thema vorzubringen sind, vorgebracht hat. Die Landesregierung Rheinland-Pfalz, und das wurde nach der EKD-Synode bekannt, will in die IMK die Forderung nach einem Bleiberecht einbringen, die weitgehend Forderungen entsprechen, die bereits seit Jahren von Flüchtlingsinitiativen und Kirchen erhoben werden.

Danach sollen bisher nur geduldete Asylsuchende künftig eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erhalten, wenn sie seit mindestens sieben Jahren gut integriert im Land leben, über eine Arbeit, ausreichenden Wohnraum und deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Für Familien mit Kindern solle sich die Frist auf fünf Jahre verkürzen.

Die rheinland-pfälzische Landesregierung will außerdem, dass Familienangehörigen von Straftätern nicht mehr automatisch ein Bleiberecht verweigert wird. Auch Ausländer, die im Asylverfahren zunächst falsche Angaben zu ihrer Person und Herkunft gemacht haben, sollen nicht mehr prinzipiell ihren Anspruch auf ein Bleiberecht verlieren, sofern sie später ihre Identität offengelegt und sich um Ausweispapiere bemüht haben.“

Der Berichterstatter verliest den Beschlussvorschlag im Wortlaut.

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Die **Vorlage 1.1.3** „Bleiberecht“ wird ohne Aussprache einstimmig bei einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode macht sich die Beschlüsse der EKD-Synode zum Bleiberecht und zur Abschaffung der Kettenduldungen vom 9. November 2011 zu eigen. Darüber hinaus fordert die Landessynode vom Land Nordrhein-Westfalen, die in einer Initiative der Landesregierung von Rheinland-Pfalz formulierten Kriterien für die Innenministerkonferenz im Dezember aufzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass im Sinne dieser Kriterien das Bleiberecht neu gestaltet wird.

Dazu gehören vor allem:

- die Abschaffung der Stichtagsregelung,
- die flexible Ausgestaltung der Einkommensgrenzen,
- keine automatische Abschiebung der Familie bei Straffälligkeit eines Familienmitglieds,
- keine automatische Abschiebung bei ursprünglichen Falschangaben zur Identität.“

Vorlage 1.1.4

„Videokonferenzen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“

Berichtersteller:

Synodaler Sommerfeld

Einbringung

„Hohe Synode,

die persönliche Anhörung der Asylsuchenden hat eine zentrale Funktion in der Arbeit des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge. In ihr haben Asylsuchende die Gelegenheit, mit Dolmetscherhilfe umfassend ihre Fluchtgründe darzulegen. Das Bundesamt hat dabei Gelegenheit, sich ein Bild von der Glaubwürdigkeit der Asylsuchenden zu machen und auf die Bedürfnisse traumatisierter und anderer Schutzbedürftiger einzugehen.

Die Situation der Asylsuchenden ist dabei prekär: Sie können oft schwer einordnen, mit wem sie es da zu tun haben und was von ihnen erwartet wird. Sie sind aufgrund der gerade überstandenen Verfolgung und Flucht und der fehlenden Eingewöhnung in das fremde Land in einer psychischen Ausnahmesituation. Die Anforderungen an eine gelungene (interkulturelle) Kommunikation zwischen Asylsuchenden und Anhörungs-person sind hoch.

Seit Jahren kritisieren Anwälte deshalb die Praxis des Amtes, Einzelentscheider in Verfahren entscheiden zu lassen, in denen sie die Anhörung nicht selbst durchgeführt haben und deswegen kein fundiertes Bild von der Glaubwürdigkeit der Betroffenen haben können.

Seit einiger Zeit führt das Bundesamt nunmehr Anhörungen per Videokonferenz durch. Ich denke, dass es auch für Synodale erst einmal schwierig wäre, bei einer deutschen Behörde ein komplexes, vielleicht auch angst- oder schambesetztes Vorbringen per Mikrofon und Kamera vorzutragen. Für desorientierte und verunsicherte Asylsuchende kann das um ein Vielfaches schwerer sein.“

Der Berichterstatter verliest den Beschlussvorschlag im Wortlaut.

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Beschluss Nr. 108

Die **Vorlage 1.1.4** „Videokonferenzen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode fordert die Bundesregierung auf, ab sofort keine Asylanhörungen per Videokonferenz mehr durchzuführen. Die persönliche Anhörung (§ 24 AsylVfG) darf nicht durch zusätzliche Kommunikationsbarrieren weiter erschwert werden. Vor allem die Frage, ob eine Person traumatisiert ist, kann in keinem Fall mit Hilfe einer Video-Anhörung geklärt werden. Darum fordert die Landessynode, dass über Asylanträge nur entscheidet, wer die Asylsuchenden persönlich und unmittelbar angehört hat.“

Vorlage 1.1.5

„Neuansiedlungsprogramm für Flüchtlinge“

Berichterstatter:

Synodaler Sommerfeld

Einbringung

„Hohe Synode,

hier geht es um Neuansiedlungen von Flüchtlingen – um ‚UNHCR‘ – sprich Resettlement. Resettlement hat es schon öfter gegeben. Bekannt ist die Aufnahme von Christen aus dem Irak, vor einiger Zeit. Das UNHCR bittet die Bundesregierung immer wieder, außerhalb der regulären Asylverfahren Menschen aufzunehmen, die geflohen sind und in dem Land, in dem sie gerade sind, nicht bleiben können. Dazu verhält sich ausführlich und mit Begründung die EKD-Synode. Das können wir, denke ich, so übernehmen.“

Der Berichterstatter verliest den Beschlussvorschlag im Wortlaut.

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Beschluss Nr. 109

Die **Vorlage 1.1.5** „Neuansiedlungsprogramm für Flüchtlinge“ wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die EKD-Synode hat am 9. November 2011 einen Beschluss zum Thema ‚Einrichtung eines festen Neuansiedlungsprogramms für Flüchtlinge‘ gefasst. Zur Umsetzung dieses Beschlusses bittet die Landessynode die Kirchenleitung, sich gegenüber dem Land NRW und den Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus NRW dafür einzusetzen, dass ein europäisches Resettlement-Programm schnellstmöglich auf den Weg gebracht wird und die Bundesregierung sich zu einer langfristigen verlässlichen Aufnahme von Flüchtlingen verpflichtet.

Die Landessynode bittet die Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Evangelischen Kirche von Westfalen, sich für die Belange von Flüchtlingen in ihrem Umfeld einzusetzen.“

Vorlage 1.1.6

„Leistungen für Asylsuchende und Bildungspaket“

Berichtersteller:

Synodaler Sommerfeld

Einbringung

„Hohe Synode,

die Anregung aus der Synode bezog sich darauf, dass es dieses Bildungspaket gibt, das Kindern, die Hartz IV-Leistungen bekommen, besondere Sachleistungen zur Unterstützung der Bildung gewährt. Dieses Gesetz gilt nicht für Asylsuchende. Insofern vertreten die Behörden die Meinung, es handelt sich um Kann-Leistungen, d. h. da kann nach Ermessen drüber entschieden werden. Wir haben allerdings keine Hinweise dafür bekommen, dass das ein größeres Problem ist in dem Sinne, dass Leistungen abgelehnt werden. Vermutlich wird eher das Problem sein, dass aus Unwissenheit gar keine Anträge gestellt werden. Und man weiß ja auch, dass im Bereich Hartz IV das Bildungspaket voller Probleme steckt.

Der Berichtsausschuss hat aber als gravierender angesehen, dass die Leistungssätze des Asylbewerberleistungsgesetzes insgesamt viel zu niedrig sind. Sie wurden 1993 festgelegt, d. h. wir haben heute noch DM-Leistungssätze. Diese DM-Leistungssätze sind nie angepasst worden, und diese Leistungssätze lagen 1993 natürlich auch schon unter dem Mindestbedarf von Sozialhilfeempfängern. Die Hartz IV-Leistungen, die den Mindestbedarf von Sozialhilfeempfängern abdecken sollen, wurden im Frühjahr 2010 für verfassungswidrig erklärt. Da kam diese Erhöhung um fünf Euro in der Folge und das Bildungspaket.

Die Bundesregierung beschäftigt sich jetzt damit, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die also verfassungswidrig niedrig sind, zu erhöhen, kann aber jetzt, eineinhalb Jahre später, immer noch nicht sagen, wann das Gesetzgebungs- bzw. das Prüfungsverfahren zu einem Abschluss kommt. Es ist also völlig ungewiss, wann eine Erhöhung erfolgt.“

Der Berichterstatter verliest den Beschlussvorschlag im Wortlaut.

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

**Beschluss
Nr. 110**

Die **Vorlage 1.1.6** „Leistungen für Asylsuchende und Bildungspaket“ wird ohne Aussprache einstimmig bei einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

- „1. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich dafür einzusetzen, dass die Leistungssätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz deutlich erhöht werden. Sie sind seit 1993 unverändert und liegen weit unter dem aktuellen Existenzminimum.
2. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung ferner, sich dafür einzusetzen, dass alle Kinder, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, auch einen Rechtsanspruch auf die Leistungen des Bildungspakets haben.
3. Die Landessynode bittet die Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Evangelischen Kirche von Westfalen, sich dafür einzusetzen, dass entsprechende Anträge für das ohnehin schwer zugängliche Bildungspaket vor Ort gestellt und positiv beschieden werden.“

Vorlage 1.1.7

„Rüstungsexporte“

Berichterstatterin:

Synodale Muhr-Nelson

Einbringung

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

vielleicht waren Sie ja am letzten Sonntag, am Volkstrauertag, bei einer Gedenkveranstaltung für die Opfer von Krieg und Gewalt. Vielleicht haben Sie dort den schönen Satz gehört: ‚Krieg darf nach Gottes Willen nicht sein‘.

Vielleicht sind Sie bei dieser Gedenkfeier auch noch einmal daran erinnert worden, dass wir in Deutschland einmal gemeinsam gesagt haben: ‚Von deutschem Boden darf nie wieder Krieg ausgehen‘. Dieser Satz ‚Von deutschem Boden darf nie wieder Krieg ausgehen‘ hat tatsächlich Eingang gefunden in unser Grundgesetz. In der Präambel ist der Wille, dem Frieden in der Welt zu dienen, als Ziel der Verfassung und damit deutscher Politik festgehalten. Dann finden sich in Artikel 26 des Grundgesetzes die näheren Bestimmungen zur Kriegsführung und Waffenherstellung sowie zur Verbreitung. Es ist generell verboten, was dem Frieden schadet. Und darum bedarf es für die Waffenproduktion und für deren Verkauf einer Genehmigung der Bundesregierung. So unser Grundgesetz.

Nun haben wir in den letzten Monaten intensiv verfolgen können, wie denn das in der aktuellen Situation gehandhabt wird. Da haben wir von Lieferungen von Leopard-Panzern nach Saudi-Arabien gehört, die nicht im Bundestag debattiert worden sind, sondern in einem von der Bundesregierung eingesetzten Unterausschuss. Wir haben in der Zeitung nachlesen können, dass deutsche Gewehre in den Händen der Gaddafi-Anhänger sind, aber durchaus auch in den Händen der Rebellen. Man sieht, wie schnell sich die Einschätzung ändern kann, was denn die rechtmäßige Instanz in einem Staat ist, die das Recht hat, unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Ordnung zu sorgen. Das konnten wir im Falle von Libyen sehr intensiv verfolgen.

Hinzu kommt, dass sich im Vergleich zu den Jahren 2000 bis 2004 der Waffenexport in Deutschland in den Jahren 2005 bis 2009 verdoppelt hat, also um 100 % angestiegen ist. Das hat unter anderem mit der Verkleinerung der Bundeswehr zu tun. Die deutschen Waffenproduzenten können ihre Waffen nicht mehr an die Bundeswehr verkaufen, müssen sich andere Partner suchen. Sie versuchen, die Exporteinschränkungen aufzuweichen und immer mehr Ausnahmegenehmigungen zu erreichen. Griechenland und die Türkei sind große Empfänger deutscher Waffen. Ich vermute, dass unter anderem auch der Rettungsschirm für Griechenland damit zu tun hat, dass unsere Rüstungsindustrie da noch einige Rechnungen offen hat. Mexiko, ein Land, in dem Bürgerkrieg stattfindet, ist ein großer Empfänger deutscher Waffen. Wenn wir davon ausgehen, dass Waffen produziert werden, um zu töten – das ist letztlich ihr Ziel –, dann ist es tatsächlich egal, in wessen Hände sie geraten. Wir müssen festhalten: Es geht Krieg von deutschem Boden aus.

Die ökumenische Friedensdekade, die gestern am Buß- und Betttag mit ökumenischen Bittgottesdiensten für den Frieden zu Ende gegangen ist – was wir hier leider in Bethel nicht erleben konnten –, hat sich dieser Thematik zugewandt. Sie richtet in diesem Jahr ihren Fokus auf das Thema Rüstungsexporte. ‚Gier Macht Krieg‘, das ist die Überschrift der Friedensdekade. In diesem Zusammenhang ist eine Kampagne entstanden aus unterschiedlichen Trägerorganisationen – Pax Christi, Ohne Rüstung leben, Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden, Deutsche Friedensgesellschaft, Vereinigte Kriegsdienstgegner, Misereor und andere – eine Kampagne, die sich ‚Aktion Aufschrei – Stoppt den Waffenhandel‘ nennt und deren Schirmherrschaft Margot Käßmann übernommen hat.

Ich habe am Montag den Antrag gestellt, dass wir uns in dieser Synode mit dieser Kampagne und ihren Zielen beschäftigen, und dass wir prüfen, ob wir uns als Evangelische Kirche von Westfalen dieser Kampagne anschließen können. Wir haben das intensiv im Berichtsausschuss diskutiert und haben festgestellt: Die Intention dieser Kampagne können wir teilen. Sie fordert ein Verbot von Rüstungsexporten, und sie macht den Vorstoß, dieses im Grundgesetz zu verankern. Wir können dieser Intention folgen. ‚Die große Gefahr, die mit Rüstungsexporten einhergeht, hat seit jeh Kirchen und christliche Gruppen dazu bewogen, sich für ihre Beendigung einzusetzen‘. Soweit ein Zitat aus der Friedensdenkschrift der EKD von 2007. Wir können und müssen das, glaube ich, guten Gewissens tun.

Allerdings schlagen wir Ihnen als Synode jetzt nicht vor, zu beschließen, dass wir als EKvW dieser Kampagne beitreten, weil sie eine sehr konkrete Formulierung in ihrem Aufruf hat, eine Formulierung zur Grundgesetzänderung. Hier wird es wahrscheinlich berechnete Anfragen von Juristen geben, ob man das so konkret machen kann. Es geht ja auch vielmehr um den Weg. Es geht darum, in die öffentliche Debatte einzusteigen. Wie stehen unsere politischen Grundsätze, wie steht unser christliches Gewissen und unsere prophetische Stimme als Kirche? In welchem Verhältnis steht das zur tatsächlichen Entwicklung in der Welt und zu der Gewöhnung an den Gedanken, dass wir ganz schnell sagen: ‚Ja, das geht aber nicht anders – die Wirtschaft läuft eben so – und letztlich geht es dann um Arbeitsplätze in Deutschland‘. Und damit sind die Arbeitsplätze in Deutschland immer ein schnelles Argument, um zu sagen: Sie sind uns näher als die Menschen, Kinder, Soldaten z. B. im Kongo, die Menschen in der Welt. Da haben wir als Kirche, denke ich, eine große Aufgabe, den Finger immer wieder in die Wunde zu legen und diese Diskrepanz deutlich zu machen.

Vielen Dank.“

Die Berichterstatterin verliest den Beschlussvorschlag im Wortlaut.

Dank

Der Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

Aussprache

Der Synodale Schlüter stellt eine Rückfrage, die die Berichterstatterin beantwortet.

Beschluss Nr. 111

Die **Vorlage 1.1.7** „Rüstungsexporte“ wird einstimmig bei zwei Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Nach dem Rüstungsexportbericht 2010 der GKKE (Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung) sind die Rüstungsexporte der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 2005-2009 im Vergleich zu 2000-2004 um 100 % angestiegen. Deutschland ist mit 11 % am internationalen Waffenhandel beteiligt und damit hinter den USA und Russland die drittgrößte Rüstungsexportnation der Welt. Diese bedenkliche Entwicklung muss gestoppt werden.

1. Daher bittet die Landessynode die Kirchenleitung, sich für eine öffentliche Debatte über die Herstellung und den Export von Rüstungsgütern einzusetzen.
2. Die Landessynode begrüßt Aktivitäten von Kirchengemeinden und christlichen Initiativen, die sich für einen Stopp des deutschen Rüstungsexports und für Rüstungskonversion engagieren.“

Leitung:

Präses Dr. h.c. Buß

Der Präses gibt organisatorische Hinweise zum Freitagvormittag.

Die Synode singt Lied EG 473.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 18.05 Uhr.

.....
Becker

.....
Schwerdtfeger

Achte Sitzung	Freitag	18. November 2011	vormittags
Schriftführende: Die Synodalen Nesperke und Knorr			

Leitung

Präses Dr. h.c. Buß

Andacht

Synodaler Marburger, EG 612 und 407, Psalm 23

Leitung

Vizepräsident Winterhoff

Gesetze, zweite Lesung

Der Vorsitzende schlägt vor, die Abstimmung jeweils über das gesamte Gesetz vorzunehmen.

**Beschluss
Nr. 112**

Die Synode stimmt dem Vorschlag zu.

Vorlage 3.2.2

„59. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen“

**Beschluss
Nr. 113**

Die Vorlage 3.2.2 wird in zweiter Lesung ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**„59. Kirchengesetz zur Änderung
der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom 18. November 2011

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 58.

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 19. November 2010 (KABl. 2010 S. 337), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 89 Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „größerer Kreissynoden“ durch die Worte „von Kreissynoden größerer Kirchenkreise“ ersetzt.
2. In Artikel 107 wird der folgende Absatz 4 angefügt:
„(4) ¹Die Landesynode kann die Zusammensetzung von Kreissynodalvorständen größerer Kirchenkreise für einen befristeten Zeitraum abweichend von der Kirchenordnung durch Kirchengesetz regeln. ²Dieses Kirchengesetz kann nur unter denselben Bedingungen wie die Kirchenordnung geändert werden.“
3. Der Artikel 124 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) ¹Kirchenkreise entsenden Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Gemeindeglieder als Abgeordnete in die Landessynode. ²Die Zahl der Abgeordneten beträgt in Kirchenkreisen mit nicht mehr als 75.000 Gemeindegliedern eine Pfarrerin oder einen Pfarrer und zwei Gemeindeglieder, in Kirchenkreisen mit mehr als 75.000 bis zu 125.000 Gemeindegliedern eine Pfarrerin oder einen Pfarrer und drei Gemeindeglieder, in Kirchenkreisen mit mehr als 125.000 bis zu 175.000 Gemeindegliedern zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer und vier Gemeindeglieder, in Kirchenkreisen mit mehr als 175.000 bis zu 225.000 Gemeindegliedern zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer und sechs Gemeindeglieder, in Kirchenkreisen mit mehr als 225.000 Gemeindegliedern drei Pfarrerrinnen oder Pfarrer und sieben Gemeindeglieder. ³Bei der Entsendung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.“

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.“

Vorlage 3.2.1

„Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden und Kreissynodalvorständen in besonderen Fällen (Kirchenkreisleitungsgesetz – KKLG)“

Die Vorlage 3.2.2 wird ohne Aussprache in zweiter Lesung einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss
Nr. 114**

„Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden und Kreissynodalvorständen in besonderen Fällen (Kirchenkreisleitungsgesetz – KKLG)“

Vom 18. November 2011

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 89 Absatz 4 und Artikel 107 Absatz 4 Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Zusammensetzung der Kreissynode

§ 1

(1) Abweichend von Artikel 89 Absatz 2, 90, 91 und 92 Absatz 1 Kirchenordnung kann die Kirchenleitung auf Antrag die Zusammensetzung einer neu zu bildenden Kreissynode nach den folgenden Bestimmungen genehmigen.

(2) ¹Im Fall der Vereinigung von Kirchenkreisen können die beteiligten Kreissynoden im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 84 Absatz 2 Kirchenordnung bei der Kirchenleitung beantragen, die neue Kreissynode nach diesem Kirchengesetz zu bilden, wenn der vereinigte Kirchenkreis mehr als 125.000 Gemeindeglieder hat. ²Die erste Amtszeit einer außerhalb des turnusmäßigen Wahlverfahrens nach diesem Gesetz gebildeten Kreissynode endet mit der nächsten turnusmäßigen Neubildung der Kreissynode.

(3) Eine Kreissynode eines Kirchenkreises mit mehr als 125.000 Gemeindegliedern kann bei der Kirchenleitung mit Wirkung für die nächste Amtszeit beantragen, ihre Kreissynode nach diesem Kirchengesetz zu bilden.

§ 2

Mitglieder der Kreissynode sind:

- a) die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes;
- b) die Abgeordneten der Kirchengemeinden;
- c) die Abgeordneten des Kirchenkreises.

§ 3

(1) Die Abgeordneten der Kirchengemeinde werden vom Presbyterium berufen.

(2) ¹Eine Kirchengemeinde mit bis zu 5.000 Gemeindegliedern entsendet als Abgeordnete eine Pfarrerin oder einen Pfarrer sowie ein Gemeindeglied in die Kreissynode. ²Für jeweils weitere angefangene 5.000 Gemeindeglieder entsendet eine Kirchengemeinde im Wechsel zuerst ein weiteres Gemeindeglied und danach eine weitere Pfarrerin oder einen weiteren Pfarrer in die Kreissynode. ³Die nicht ordinierten Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben; die ordinierten Abgeordneten müssen Gemeindepfarrstellen innehaben.

(3) ¹Für die nicht ordinierten Abgeordneten ist jeweils die erste und zweite Stellvertretung zu bestimmen. ²Sind nicht ordinierte Abgeordnete und beide stellvertretende Abgeordnete verhindert, kann das Presbyterium auch stellvertretende Abgeordnete anderer nicht ordinerter Abgeordneter entsenden. ³Für die ordinierten Abgeordneten sollen Pfarrerrinnen und Pfarrer mit Gemeindepfarrstellen aus derselben Kirchengemeinde für die erste und zweite Stellvertretung bestimmt werden.

§ 4

(1) Die Abgeordneten des Kirchenkreises werden vom Kreissynodalvorstand berufen.

(2) ¹Ein Kirchenkreis mit bis zu 25.000 Gemeindegliedern entsendet eine ordinierte Abgeordnete oder einen ordinierten Abgeordneten. ²Für jeweils weitere angefangene 25.000 Gemeindeglieder wird eine weitere ordinierte Abgeordnete oder ein weiterer ordinerter Abgeordneter entsandt. ³Die vom Kirchenkreis entsandten Abgeordneten müssen Pfarrerrinnen und Pfarrer des Kirchenkreises oder eines zugeordneten kirchlichen Verbandes sein.

(3) ¹Über die in Absatz 2 genannten Abgeordneten hinaus beruft der Kreissynodalvorstand weitere Abgeordnete. ²Die Zahl der weiteren berufenen Abgeordneten darf ein Fünftel der Zahl der Abgeordneten der Kirchengemeinden nicht übersteigen. ³Für die weiteren berufenen Abgeordneten kann jeweils eine erste und zweite Stellvertretung bestimmt werden.

⁴Die weiteren berufenen Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. ⁵Ordinierte Theologinnen und Theologen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berufen werden. ⁶Die weiteren berufenen Abgeordneten der Kreissynode sollen Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sein.

(4) Bei der Berufung sollen die verschiedenen Einrichtungen, Dienste und Arbeitsbereiche des Kirchenkreises, die Lehrkräfte für den evangelischen Religionsunterricht sowie die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis berücksichtigt werden.

§ 5

Bis zu einem Drittel der im Kirchenkreis tätigen Predigerinnen und Prediger sowie Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) kann der Kreissynodalvorstand als beratende Mitglieder der Kreissynode berufen.

II. Zusammensetzung des Kreissynodalvorstandes

§ 6

(1) Abweichend von Artikel 107 Absatz 1 Satz 1 Kirchenordnung kann die Kirchenleitung auf Antrag die Zusammensetzung eines neu zu bildenden Kreissynodalvorstands nach den folgenden Bestimmungen genehmigen.

(2) ¹Im Fall der Vereinigung von Kirchenkreisen können die beteiligten Kreissynoden im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 84 Absatz 2 Kirchenordnung bei der Kirchenleitung beantragen, den neuen Kreissynodalvorstand nach diesem Kirchengesetz zu bilden, wenn der vereinigte Kirchenkreis mehr als 125.000 Gemeindeglieder hat. ²Die erste Amtszeit eines außerhalb des turnusmäßigen Wahlverfahrens nach diesem Gesetz gebildeten Kreissynodalvorstands endet mit der nächsten turnusmäßigen Neuwahl des Kreissynodalvorstands.

(3) Eine Kreissynode eines Kirchenkreises mit mehr als 125.000 Gemeindegliedern kann bei der Kirchenleitung mit Wirkung für die nächste Amtszeit beantragen, ihren Kreissynodalvorstand nach diesem Kirchengesetz zu bilden.

§ 7

(1) ¹Der Kreissynodalvorstand besteht aus:

- a) der Superintendentin oder dem Superintendenten
- b) zwei ständig stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendenten (Assessorinnen oder Assessoren),
- c) der oder dem Scriba und
- d) mindestens fünf, höchstens neun weiteren Mitgliedern.

²Durch Satzung des Kirchenkreises können bestimmte Aufgaben auf die stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendenten übertragen werden. ³Die Satzung kann auch eine regionale Aufgabenwahrnehmung vorsehen. ⁴Artikel 104 Absatz 3 Kirchenordnung bleibt unberührt.

(2) Die ständig stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendenten sollen auf Antrag von Aufgaben ihrer Pfarrstelle entlastet werden.

III. Gemeinsame Regelungen

§ 8

(1) ¹Die Zahl der Gemeindeglieder eines Kirchenkreises wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes festgestellt. ²Eine Veränderung der Ge-

meindgliederzahl ist erst bei der folgenden Neubildung der Kreissynode zu berücksichtigen.

(2) Jeder Wechsel im Verfahren für die Zusammensetzung des Kreissynodalvorstands oder der Kreissynode bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.

(3) Stellt die Kirchenleitung zum Ende einer Amtszeit einer nach diesem Gesetz zusammengesetzten Kreissynode oder eines nach diesem Gesetz zusammengesetzten Kreissynodalvorstands fest, dass der Kirchenkreis weniger als 125.000 Mitglieder hat, soll sie die Genehmigung aufheben.

IV. Schlussbestimmung

§ 9

(1) ¹Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft; gleichzeitig tritt das Kreissynodengesetz vom 16. November 2007 (KABl. 2007 S. 416) außer Kraft.

(2) ¹Das Kirchenkreisleitungsgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

²Die Zusammensetzung von Kreissynoden und Kreissynodalvorständen nach diesem Gesetz bleibt bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit davon unberührt.“

Leitung

Vizepräsident Henz

Vorlage 1.2.1

„Energiewende“

Berichterstatter

Synodale Schwerdtfeger und Dr. Gemba

Einbringung

„Hohe Synode,

vor einem Jahr haben wir uns schon intensiv mit den Themen Klimaschutz und Energiewende beschäftigt. Fukushima ist geschehen und in den Beratungen danach haben auch unsere Stellungnahmen Gehör gefunden. Der Berichtsausschuss lädt Sie ein, dass wir als Synode weiterhin Verantwortung übernehmen. Lassen Sie uns nach dem Ausstieg aus der Atomenergie nun den Umbau der Energieversorgung voranbringen.“

Die Synodalen Schwerdtfeger und Dr. Gemba verlesen im Wechsel die Vorlage 1.2.1, dabei werden auf Seite 3, Nr. 3, sechster Satz, erster Spiegelstrich die Worte „der Klimaschutzplan“ durch „des Klimaschutzplanes“ ersetzt.

An der Aussprache beteiligt sich der Synodale Scholle.

**Beschluss
Nr. 115**

Die Synode beschließt einstimmig die **Vorlage 1.2.1** „Energiewende“ mit folgendem Wortlaut:

„Gott kann diese Welt retten. Gott kann auch das Klima retten. Aber er will, dass wir dabei mitarbeiten.“

(Erzbischof Desmond Tutu, Statement auf der Weltklimakonferenz Kopenhagen, 2010)

Die Landessynode der EKvW begrüßt den Ausstieg aus der Atomenergie sowie die von der Bundesregierung angekündigte ergebnisoffene Suche nach einem Atommüllendlager. Der Ausstieg aus der Atomenergie ist jedoch nur ein erster, wichtiger Schritt zu einer generationenverträglichen, nachhaltigen Energieversorgung. Wer aussteigt, muss jetzt auch in den Umbau unseres Energiesystems einsteigen.

Mit wachsender Sorge beobachten wir, dass die anfängliche energie- und klimapolitische Dynamik nicht mehr sichtbar ist.

Vor diesem Hintergrund wenden wir uns als Landessynode der EKvW mit folgenden Anliegen an die Bundes- und Landesregierung:

1. Der nachhaltige Umbau unseres Energiesystems ist ein gesellschaftliches Projekt, das Akzeptanz finden und von vielen Akteuren getragen werden muss.
Wir bitten die Bundesregierung, folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:
 - Der Umbau der Energieversorgung muss sozial- und umweltverträglich gestaltet werden.
 - Bei der Konzeptentwicklung und -umsetzung müssen Wirtschaft und Zivilgesellschaft transparent beteiligt werden und sich mit ihren Kompetenzen einbringen können.
 - Der Umbau sollte so ausgelegt werden, dass der damit verbundene wirtschaftliche Strukturwandel unter Vermeidung von Strukturbrüchen wettbewerbsfähige, innovative Geschäftsfelder erschließt und zukunftsfähige Arbeitsplätze schafft.
Der Umbau muss aber auch sicherstellen, dass industrielle Arbeitsplätze in Deutschland konkurrenzfähig erhalten und ausgebaut werden.
2. Der Umbau unseres Energiesystems verlangt klare energiepolitische Weichenstellungen und Rahmenbedingungen, die Planungs- und Investitionssicherheit in Deutschland und Europa schaffen.

Wir bitten die Bundesregierung, folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:

- Die nationalen Klimaschutzziele (CO₂-Reduktion um 40% bis 2020, 80-95% bis 2050 gegenüber 1990) müssen verbindlich in einem Klimaschutzgesetz festgeschrieben werden.

- Auf der EU-Ebene sollte sich Deutschland dafür einsetzen, dass ein Reduktionsziel von 30% bis 2020 (Basis 1990) vereinbart wird.
- Der effiziente Einsatz von Energie z.B. im Gebäude- und Mobilitätsbereich muss konsequent und verlässlich gefördert werden. Wir bitten die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass die bisher blockierte EU-Energieeffizienzrichtlinie (Senkung des Primärenergieverbrauchs um 20% bis 2020) in Kraft tritt.
- Der Umbau des Energieversorgungssystems muss sich am Leitbild einer dezentralen, effizienten und erneuerbaren Energiegewinnung orientieren. Der Kraftwerkspark muss so ausgerichtet werden, dass das Energieversorgungssystem zu jedem Zeitpunkt den stark wachsenden Anteil erneuerbarer Energien aufnehmen kann. Dazu werden in begrenzter Zahl flexible Kraftwerke benötigt, wie z.B. Gaskraftwerke. Auch muss der Ausbau im Bereich der dezentralen Kraft-Wärme-Kopplung und der erneuerbaren Energien deutlich vorangetrieben werden.
- Unter Beteiligung der Zivilgesellschaft muss mit dem Ausbau der Netzinfrastruktur zügig begonnen werden.
- Klimaschädliche Subventionen müssen konsequent abgebaut werden.
- Der Umbau der Energieversorgung muss in Deutschland regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden.

3. Klimaschutzgesetz NRW

Die Landesregierung NRW hat den Entwurf für ein „Klimaschutzgesetz NRW“ vorgelegt, der zurzeit im Landtag beraten wird. Dieses Gesetz legt verbindliche Klimaschutzziele für NRW fest und regelt das Verfahren, wie diese erreicht werden. Von zentraler Bedeutung ist die im Gesetz vorgeschriebene Aufstellung eines Klimaschutzplans NRW, bei der Akteure aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft intensiv beteiligt werden sollen.

Die Landessynode begrüßt den Entwurf des Klimaschutzgesetzes und bittet den Landtag, dieses Gesetz zeitnah zu verabschieden.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, dafür Sorge zu tragen, dass die EKvW bei der Entwicklung und Umsetzung des Klimaschutzplans NRW mitwirkt und am gesellschaftlichen Diskurs zur Energiewende teilnimmt.

Die Landessynode regt die Gründung eines Begleitforums „Wirtschaft und Zivilgesellschaft für Klimaschutz“ an, um:

- die gesellschaftliche Beteiligung bei der Entwicklung und Umsetzung des Klimaschutzplanes NRW zu stärken,
- Interessensgegensätze zwischen Ökonomie und Ökologie zu bearbeiten und Blockaden zu überwinden,
- einen nachhaltigen, sozialverträglichen Strukturwandel und den Aufbau einer „green economy“ in NRW zu befördern.

Klimaschutz und Klimagerechtigkeit werden nur durch das gemeinsame Engagement von Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft vorankommen. Ein maßvoller Umgang mit Energie, ein nachhaltiger Lebensstil und der damit verbundene Wertewandel sind dafür grundlegend.

Die EKvW unterstützt die notwendigen gesellschaftlichen Diskurse und Veränderungsprozesse und will auch im eigenen Bereich ihrer Verantwortung nachkommen.“

Vorlage 6.1.2

„Unkonventionelle Erdgasförderung („Fracking““

Berichterstatter

Synodaler Breyer

Einbringung

„Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder, in Deutschland, besonders in Nordrhein-Westfalen werden bedeutende Vorkommen von Schiefergas vermutet. Die Förderung dieses Erdgases kann nur unkonventionell, d.h. durch den Einsatz großer Mengen von Wasser, das mit Sand versetzt wird und zusätzlich mit bis zu 600 Chemikalien erfolgen. Mit dieser Technik wird das Wirtsgestein aufgebrochen, gefrackt, so dass das Gas gefördert werden kann. Aus den USA, wo diese Technik schon längere Zeit eingesetzt wird, sind zahlreiche Störfälle bekannt geworden. Sie zeigen, dass Fracking sehr risikoreich ist und eine extreme Gefährdung von Mensch und Umwelt nach sich ziehen kann. Es kam dort zu unkontrollierten Gasaustritten. Es kam dort zu gravierenden Verunreinigungen von Trink- und Grundwasser. Vor diesem Hintergrund ist auch die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen in großer Sorge, zumal das hier bei uns angewendete bergrechtliche Genehmigungsverfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht. Am 22. September hat sich bereits die Kirchenleitung der EKvW in einer Stellungnahme gegen Fracking ausgesprochen. Angesichts der Bedeutung dieses Themas und der Tatsache, dass im nächsten Jahr eine Grundsatzentscheidung erfolgen wird, ob diese Technik in Deutschland eingesetzt wird, empfiehlt der Berichtsausschuss der Landesynode eine klare Positionierung, obwohl sich bereits die Kirchenleitung dazu geäußert hat.“

Der Synodale Breyer verliest den Beschlussvorschlag der Vorlage 6.1.2.

Beschluss Nr. 116

Die **Vorlage 6.1.2** „Unkonventionelle Erdgasförderung („Fracking““ wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Vorrang für Umwelt- und Gesundheitsschutz: Kein „Fracking“ in Deutschland!

Die Landessynode der EKvW macht sich die Stellungnahme der Kirchenleitung zur unkonventionellen Gasgewinnung durch hydraulic fracturing („Fracking“) zu eigen.

Die Landesynode lehnt unter den gegenwärtigen Bedingungen alle Bestrebungen ab, nach Schiefer-Gasvorkommen zu suchen und diese durch „Fracking“ zu erschließen. Sie sieht in der jetzt angewandten Methode einen unzumutbaren Eingriff in die Natur und insbesondere eine extreme Gefährdung der Ressource Wasser.

Sie fordert die Bundesregierung auf, eine grundlegende Reform des veralteten Bundesberggesetzes einzuleiten. Dabei ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für „Fracking“ verbindlich vorzuschreiben.

Darüber hinaus sollte das Bergrecht eine angemessene Bürgerbeteiligung enthalten und für transparente und ergebnisoffene Genehmigungsverfahren sorgen.

Die Landessynode bittet den Deutschen Bundestag, auch den Weg des französischen Parlaments zu prüfen, „Fracking“ vorerst ganz zu verbieten.

Die Landessynode bittet die Gemeinden der EKvW, sich mit der Problematik des „Fracking“ zu befassen und sich in den gesellschaftspolitischen Dialog über die Anwendung des Verfahrens einzuschalten.

Dazu hält das Institut für Kirche und Gesellschaft der EKvW die Arbeitshilfe „Unkonventionelle Erdgasförderung“ bereit. (Download unter: http://www.kircheundgesellschaft.de/fileadmin/Dateien/Fachbereich_III/Dokumente/Akzente_20_Fracking.pdf)“

Leitung

Präses Dr. h.c. Buß

Verabschiedung

Der Präses verabschiedet stellvertretend für alle aus der Landessynode ausscheidenden Mitglieder die Synodalen Marburger und Wortmann.

Dank des Präses im Rückblick auf den Verlauf der Synode

Zum Schluss dieser Synodaltagung danke ich

- den Schwestern und Brüdern, die die Gottesdienste und Morgenandachten gehalten haben,
- dem Superintendenten, Bruder Major, dass er während der Aussprache zum Präsesbericht die Synode geleitet hat sowie den Vizepräsidenten Henz und Winterhoff,
- den Schriftführerinnen und Schriftführern und den Protokollführenden des Landeskirchenamtes,
- auch den Ausschüssen für ihre konzentrierte Arbeit und ihren Vorsitzenden,
- Haus Nazareth für die Organisation sowie dem Hausmeister des Assapheums,
- allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Büros der Landessynode, der Pressestelle sowie der technischen Leitung.

Termin der nächsten Landessynode ist der

12. bis 16. November 2012 (Montag bis Freitag)

Auf Vorschlag des Vorsitzenden fasst die Synode einstimmig folgenden Beschluss:

„Die Feststellung des endgültigen Wortlautes der Verhandlungsniederschrift wird gemäß § 34 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Kirchenleitung übertragen.“

**Beschluss
Nr. 117**

Dankwort

Synodaler Majoreess

„Sehr geehrter Herr Präses Buß,
lieber Alfred,

es ist einige Jahre her. Zu Hause in unserem Pfarrhaus und unserer Familie hatte sich der Besuch des Präses angekündigt. Der Besuch war mit einer gewissen Spannung verbunden. Ein nicht unauffälliger großer Audi – Bielefeld EK, den Rest weiß ich nicht mehr – stand vor der Tür. Es war noch die buslose Zeit. Ein gewaltiger Schwall von Fragen der Kinder brach nach dem Besuch über mich herein. Was ist denn ein Präses, was tut er, wieso besucht er dich? Das ist nur ein kleiner Teil der Fragen, die den noch nicht so lange superintendierenden Vater in Erklärungsnotstand brachte. Ich habe dann schrecklich viel erzählt, davon dass der Präses ein ganz wichtiger Mensch ist und dass er unserer Kirche vorsitzt und dass er der Synode vorsitzt und so was alles. Ein paar Tage später hörte ich zufällig, wie die Tochter ganz stolz der Freundin erzählte, was für ein wichtiger Mensch bei uns zu Hause gewesen war, und was er für ein tolles Auto hat und so was. Und dann fragte die Freundin: Was macht denn so ein Präses? Und ich habe noch gut im Ohr, wie unsere Tochter ihr sehr deutlich sagte: Ach weißt du: Der sitzt immer vorne.

So ganz falsch war es ja nun auch nicht: Der Präses, künftig die Präses, sitzt immer vorne. Du lieber Alfred, in besonderer Weise kaum übersehbar und stets gut erkennbar. Du hast im Blick auf unsere Synode nun 8 x jeweils fast eine Woche vorne gesessen. Zum Glück nicht nur das. Du hast die Synode, d.h. uns geleitet und geführt durch die Tagungen hindurch mit Kompetenz, Umsichtigkeit, in der Regel mit sehr viel Geduld, selten erschöpft, durchgängig präsent. Du hast uns die Räume gegeben, die nötig waren, um uns einbringen zu können, uns verständigen zu können, gemeinsame Wege zu suchen und zu finden, denen wir uns angesichts der Herausforderungen, der Themen und der Sachverhalte zu stellen hatten. Dabei ging es dir aber um mehr als die Abhandlung irgendwelcher Sachverhalte. Es war dir ein Anliegen, unsere Kirche zu gestalten, die notwendigen Reformbemühungen weiterzuführen, den Auftrag und die Verantwortung des christlichen Glaubens hineinzutragen in das gesellschaftliche Miteinander, ihr unter immer wieder neuen Anforderungen ein klares Gesicht zu geben und vor allem die Botschaft von der Gnade und Barmherzigkeit Gottes laut werden zu lassen. Dass du dich vor allem dieser Aufgabe in besonderer Weise gestellt hast und sie dein Herzensanliegen war und ist, war nicht nur spürbar, sondern stets Mittelpunkt deines Handelns in unserem Miteinander als Synode und in der Ausübung deines Amtes. In dieser Synode hast du – ich bin bei meiner Strichliste auf ca. 15-mal gekommen – einigen Menschen ein festes Herz gewünscht. Und gemeint hast du ja ein tief verwurzelt und verankertes Herz im Glauben an unseren Gott. Dieses feste Herz hat dich durch die Aufgaben in der Synode getragen, das war zu spüren. In dir haben wir einen Präses und hatten einen Vorsitzenden der Synode, dem es gelang, mit einem klaren theologischen Profil unsere Standpunkte zu vertreten, dabei die Synodalen in ihrer ganzen Vielfalt ernst zu nehmen und dem Glauben Ausdruck zu verleihen.

Lieber Alfred, deine Synodenleitung hat gut getan, deine Klarheit hat geholfen, deine Zugewandtheit hat Raum gegeben. Auch wenn wir alle immer zu dir aufblicken müssen, nicht nur wenn du da oben sitzt, so wissen wir dich eher neben uns und bei uns. Und dass

deine Kraft durchgehalten hat, dafür gilt es einem anderen zu danken. Bei deiner letzten Landessynode in der Verantwortung als Präses und zum Schluss dieser Synode möchte ich dir deshalb im Namen aller Mitglieder unserer Synode von Herzen danken und dir vor allem wünschen, dass das besagte feste Herz dich auf deinem weiteren Weg tragen, dich halten und dir immer wieder Geborgenheit geben mag, um dann – im kommenden Jahr – mit deutlich mehr Zeit mit deiner Frau und Familie deinen Weg weiterzugehen. Aus dem nicht so bekannten Buch Zefanja stammt das schöne Wort des heutigen Tages: „Fürchte dich nicht, Zion! Lass deine Hände nicht sinken! Denn der Herr, dein Gott ist bei dir, ein starker Heiland!“ Unter diesem Zuspruch wünsche ich dir im Namen von uns allen Gottes Segen, sein Bewahren und seine Treue.

Im Namen der Synode darf ich dir ein kleines Zeichen des Dankes und zur Erinnerung überreichen: Aus Indonesien stammt dieser kleine Freundschaftskreis, manche sprechen auch vom Engelskreis. Sie sind gemeinsam hin gebeugt zum Licht, das in der Mitte ist. Sei dir dessen gewiss, dass wir dich auch weiterhin im Sinne dieses Freundschaftskreises in unserer Mitte wissen und dass Gottes Licht dir deinen, unserer neuen Präses ihren und uns allen unseren Weg leuchtet.

Herzlichen Dank und Gott befohlen.“

Schlusswort

Präses Dr. h.c. Buß

„Herzlichen Dank, liebe Schwestern und Brüder. 1984 war ich zum ersten Mal hier zur Präseswahl von Hans-Martin Linnemann. Damals kam das Ruhrgebiet zum ersten Mal in die ostwestfälische Präsesbastion, vorher waren alle aus Ostwestfalen und zum Teil aus dem Landeskirchenamt gekommen. Das Ruhrgebiet sagte damals, jetzt sind wir mal dran. Damals wurde Präses Reiß verabschiedet. Seitdem habe ich dann insgesamt, wie ich jetzt einmal durchgerechnet habe, ein halbes Jahr meines Lebens auf dem Stuhl im Assapheum gesessen. In der Zeitung las ich, die Präses kämen ja üblicherweise aus dem Ruhrgebiet. Jetzt haben wir eine Siegerländerin gewählt. Ich habe den einen Wunsch, bleibt ein Aufbruchunternehmen Evangelische Kirche von Westfalen. Das habe ich an dieser Stelle vor acht Jahren gesagt und jetzt füge ich hinzu: unter der Führung von Annette Kurschus. Gott weiß wohin. Adieu.“

Reisesegen

Die Synodaltagung wird nach dem Reisesegen um 10.15 Uhr geschlossen.

Evangelische Kirche
von Westfalen

Der Präses

An die
Mitglieder der
16. Westfälischen Landessynode



01.09.2011

**4. ordentliche Tagung der 16. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 18. November 2011**

Sehr geehrte, liebe Synodale,

gemäß Artikel 128 Abs. 1 der Kirchenordnung berufe ich die diesjährige Landessynode zu
ihrer 4. ordentlichen Tagung in der Zeit von

Montag, 14. November bis **Freitag, 18. November 2011**

nach Bielefeld-Bethel ein.

Die Tagung wird am

Montag, dem 14. November, um 9.30 Uhr
mit einem Abendmahlsgottesdienst in der Zionskirche

eröffnet.

Die Verhandlungen beginnen um 11.15 Uhr mit der ersten Plenarsitzung im „Assapheum“. Ich weise darauf hin, dass die Synode am Freitag möglicherweise bis in den Abend tagen wird. Ich bitte alle Synodalen, sich so einzurichten, dass sie bis zum Schluss an der Synode teilnehmen können.

Wegen des organisatorischen Ablaufes ist es notwendig, dass das Synodenbüro rechtzeitig erfährt, wer an der Teilnahme der Landessynode verhindert ist und wer die Vertretung wahrnimmt. Wir bitten um sofortige Benachrichtigung durch die zuständigen Superintendentinnen bzw. Superintendenten an das Synodenbüro.

Zu Ihrer ersten Information sende ich Ihnen den Zeitplan zu. Die Vorlagen werden Ihnen fristgerecht vor Beginn der Landessynode übersandt.

Mit geschwisterlichen Grüßen

Ihr

Dr. h.c. Alfred Buß

Anlage

Der Präses

An die
Mitglieder der
16. Westfälischen Landessynode



12.10.2011

Landessynode 2011 vom 14. bis 18. November

Sehr geehrte Synodale,

die 16. Westfälische Landessynode hat in ihrer 4. ordentlichen Sitzung Wahlen gemäß § 6 Abs. 2 Geschäftsordnung der Landessynode durchzuführen. Fristgerecht übersende ich Ihnen die Wahlvorschläge für die anstehenden Wahlen gemäß Artikel 121 Kirchenordnung und die Wahlvorschläge für die Ständigen Ausschüsse der Landessynode gemäß § 35 Geschäftsordnung der Landessynode:

- Wahl der / des Präses
- Nachwahlen zum theologischen Prüfungsamt
- Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes zur Synode der EKD sowie zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD
- Neuwahl des Vorsitzenden des Ständigen Nominierungsausschusses
- Nachwahl in den Ständigen Kirchenordnungsausschuss
- Nachwahl in den Ständigen Nominierungsausschuss
- Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem MVG
- Nachwahl in den Ständigen Theologischen Ausschuss

Außerdem füge ich bei:

- Vorlage 0.1 Zeitplan
- Liste der Verhandlungsgegenstände der Landessynode 2011
- Speiseplan, mit dem Hinweis der Rückmeldung bezüglich des vegetarischen Essens sowie wichtigen Hinweisen betreffend die Einnahme des Abendessens

Alle weiteren Informationen und Vorlagen werden Ihnen mit dem zweiten Versand am **26. Oktober 2011** zugehen.

Mit geschwisterlichen Grüßen

Ihr

Dr. h.c. Alfred Buß

Anlagen

Evangelische Kirche
von Westfalen

Der Präses

An die
Mitglieder der
16. Westfälischen Landessynode



26.10.2011

Landessynode 2011 vom 14. bis 18. November

Sehr geehrte Synodale,

im Nachgang zum Schreiben vom 12. Oktober 2011 überreichen wir Ihnen nun alle weiteren Vorlagen und Informationen zur 4. ordentlichen Sitzung der 16. Westfälischen Landessynode gem. § 5 der Geschäftsordnung der Landessynode.

Folgendes wird beigelegt:

- **Vorlagen** lt. beigelegter **neuefasster** Liste der Verhandlungsgegenstände (außer 0.4, den mündlich vorgetragenen Berichten 1.2 und 4.2, sowie die Ihnen mit o. g. Schreiben schon zugesandten Vorlagen)
- **Mitgliederliste** der 4. ordentlichen Tagung der 16. Westfälischen Landessynode (in numerischer und alphabetischer Reihenfolge)
- **Anmeldeformular** zum Bläserkreis während der Andachten
- **Quartierscheine**
- **Hinweisschreiben** „Klimafreundliche Landessynode“

Die Unterkünfte sind mit Frühstück gebucht, das Mittagessen wird in diesem Jahr wieder in der Neuen Schmiede eingenommen, Abendessen – wie Sie dem Speiseplan entnehmen konnten – an zwei verschiedenen Orten. In der 1. Etage im Assapheum wird eine Cafeteria eingerichtet, die während der Tagungspausen Warm- und Kaltgetränke anbietet.

Wir bitten darauf zu achten, dass das Rauchen in öffentlichen Räumen in Bethel untersagt ist.

Im Assapheum sowie in allen genutzten Tagungsräumen werden, anders als im letzten Jahr, **keine** Internetzugänge per W-LAN zur Verfügung stehen. Bitte nutzen Sie die im Foyer zur Verfügung stehenden Computer.

Anlage 3

Die Kirchenleitung wird aufgrund der Tagesordnung die Bildung folgender Tagungsausschüsse vorschlagen:

- **Theologischer Ausschuss**
- **Berichtsausschuss**
- **Finanzausschuss**
- **Gesetzesausschuss**
- **Nominierungsausschuss**
- **Eingabenausschuss**

Wir finden uns zu Beginn der Tagung am

**Montag, dem 14. November 2011
um 9.30 Uhr in der Zionskirche**

zu einem gemeinsamen Abendmahlsgottesdienst ein. Verhandlungsbeginn ist um 11.15 Uhr im Assapheum. Die vorgeschlagene Tagesordnung entnehmen Sie bitte der Vorlage 0.1.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Anreise und verbleiben
mit geschwisterlichen Grüßen

Ihr



Dr. h.c. Alfred Buß

Anlagen

16. Westfälische Landessynode – 4. ordentliche Tagung – 2011

– ZEITPLAN –

Montag 14. November	Dienstag 15. November	Mittwoch 16. November	Donnerstag 17. November	Freitag 18. November
9.30 Uhr Eröffnungsgottesdienst mit Abendmahl in der Zionskirche	8.30 Uhr Morgengebet 9.00 Uhr Andacht (Synodale Gedenkjan)	8.30 Uhr Morgengebet 9.00 Uhr Andacht (Synodaler Kerz)	8.30 Uhr Morgengebet 9.00 Uhr Andacht (Synodale Kronshage)	8.30 Uhr Morgengebet 9.00 Uhr Andacht (Synodaler Marburger)
11.15 Uhr 1. Plenarsitzung Eröffnung u. Konstituierung der Landessynode	9.15 Uhr 4. Plenarsitzung Grüßwort Haushaltsrede	9.15 Uhr 6. Plenarsitzung Wahl der/des Präses Grüßwort	9.15 Uhr 7. Plenarsitzung Jahr der Taufe - Impulse - Theol. Tagungsausschuss	9.15 Uhr 10. Plenarsitzung Tagungs-Berichts-A. Tagungs-Gesetzes-A. (2. Lesung) Abschlussandacht im Assaphaum
Grüßwort Mündlicher Bericht des Präses		2. Ausschusssitzung		
13.00 Uhr Mittag	13.00 Uhr Mittag	13.00 Uhr Mittag	13.00 Uhr Mittag	12.30 Uhr Mittag
15.00 Uhr 2. Plenarsitzung Grüßwort Aussprache über die Berichte des Präses	15.00 Uhr 5. Plenarsitzung Grüßwort Einbringungen von Vorlagen und Anträgen (I)	15.00 Uhr 3. Ausschusssitzung	15.00 Uhr 8. Plenarsitzung Tagungs-Gesetzes-A. (1. Lesung)	
18.30 Uhr Abendessen	18.30 Uhr Abendessen	18.30 Uhr Abendessen	18.30 Uhr Abendessen	
19.45 Uhr 3. Plenarsitzung Vorstellungsreden zur Präseswahl Einbringungen von Vorlagen und Anträgen (I) Bildung d. Ausschüsse	19.45 Uhr 1. Ausschusssitzung	19.45 Uhr Buß- und Bettags- gottesdienst (Zionskirche) evtl. 4. Ausschusssitzung	19.45 Uhr 9. Plenarsitzung Tagungs-Finanz-A.	

**Liste der Verhandlungsgegenstände
der Landessynode 2011**

- 0.1 Zeitplan
- 0.2 Vorschlag zur Bildung der Tagungsausschüsse gem. § 21 (2) GO
- 0.3 Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)
- 0.4 Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2011 (*Tischvorlage*)

- 1. Bericht des Präses**
 - 1.1 Schriftlicher Bericht des Präses
 - 1.2 Mündlicher Bericht des Präses
 - 1.3 Gemeinden und Pfarrstellen – Kirchliches Leben im Spiegel der Zahlen – (Statistik)

- 2. Schwerpunktthema/ Hauptvorlage**

- 3. Gesetze, Ordnungen, Entschließungen**
 - 3.1 Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes
 - 3.2 Kirchenkreisleitungsgesetz und 59. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
 - 3.3 Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGPfdG)

- 4. Berichte**
 - 4.1 Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2010
 - 4.2 Zwischenbericht zur Hauptvorlage 2012 „Familien in der Welt von heute“
 - 4.3 Bericht zum Jahr der Taufe
 - 4.4 Bericht zum Personalentwicklungskonzept für den Pfarrdienst in der EKvW bis 2030
 - 4.5 Jahresbericht der VEM

5. Finanzen

- 5.1 Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2012)
- 5.2 Haushaltsplan 2012 5.2.1 Haushaltsrede
- 5.3 *Verteilung Kirchensteueraufkommen 2011 und 2012*
- 5.4 Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnungen 2010 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle

6. Anträge der Kreissynoden, die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen

- 6.1 Anträge der Kreissynoden, die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen

7. Wahlen

- 7.1 Wahl der / des Präses
- 7.2 Nachwahlen zum theologischen Prüfungsamt
- 7.3 Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes zur Synode der EKD sowie zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD
- 7.4 Neuwahl des Vorsitzenden des Ständigen Nominierungsausschusses
- 7.5 Nachwahl in den Ständigen Kirchenordnungsausschuss
- 7.6 Nachwahl in den Ständigen Nominierungsausschuss
- 7.7 Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem MVG
- 7.8 Nachwahl in den Ständigen Theologischen Ausschuss

8. Eingaben

Landessynode 2011

4. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 18. November 2011

Ersatz für Auslagen

Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall,
Tagegeld, Unterkunft und
Verpflegung

Vorlage 0.3

Hinsichtlich der Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung schlägt die Kirchenleitung der Landessynode folgende Regelung vor:

Fahrtkostenerstattung

- Dienstreisen sind vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchzuführen.
- Bei Bahnbenutzung werden die Fahrtkosten der 2. Klasse, ggf. anfallende Kosten für Zuschläge, erstattet.
- Bei Benutzung des privateigenen PKW wird ein Kilometergeld von 0,30 Euro je Kilometer gezahlt:
 - für die Fahrt zu Beginn und nach Beendigung der Landessynode, sowie für die täglichen Fahrten von der Unterkunft zur Synode und zurück, wenn eine Unterkunft gewährt wird,
 - für die tägliche Hin- und Rückfahrt zur Landessynode, soweit keine Unterkunft gewährt wird.
- Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln für die Fahrt von der Unterkunft zur Synode und zurück.
- Umwege aufgrund von Fahrgemeinschaften oder Umleitungen bitten wir gesondert anzugeben.
- Taxikosten können nur bei Vorliegen von dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen erstattet werden.

Lohnausfall

Für den Lohn- und Verdienstaufschlag wird auf Antrag eine Entschädigung gewährt, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet, jedoch höchstens 20 Euro pro Stunde beträgt (zur Höhe der Vergütung vgl. §§ 15-18 JVEG Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz).

Die Entschädigung wird für höchstens 8 Stunden je Tag gezahlt (Reisezeiten eingeschlossen).

Tagegeld

Ein Tagegeld wird nicht gezahlt.

Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft und Verpflegung werden für die Synodentage von Amts wegen gewährt, außerdem für den Sonntag vor der Landessynode, sofern aus zwingenden Gründen die Anreise bereits an diesem Tag erforderlich ist.

Landessynode 2011

4. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 18. November 2011

Berufung der synodalen
Protokollführenden für
die Landessynode 2011

Der Landessynode wird folgender Vorschlag für die Berufung von Synodalen als Schriftführerinnen und Schriftführer für die Gesamttagung der Synode mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt:

1. Stache, Michael (KK Dortmund-West)
2. Rauschenberg, Heidemarie (KK Dortmund-West)

3. Moselewski, Winfried (KK Lünen)
4. Scholz-Druba, Friederike (KK Lünen)
5. Rudolph, Ursel (KK Lünen)
6. Stahlberg, Marianne (KK Lünen)

7. Espelöer, Martina (KK Iserlohn)
8. Marker, Hans-Peter (KK Iserlohn)
9. Brucke, Heidrun (KK Iserlohn)
10. Eggers, Thomas (KK Iserlohn)

11. Grote, Dr. Christoph (KK Lüdenscheid-Plettenberg)
12. Dröpper, Wolfgang (KK Lüdenscheid-Plettenberg)
13. Kattwinkel, Rita (KK Lüdenscheid-Plettenberg)
14. Osterkamp, Hans-Peter (KK Lüdenscheid-Plettenberg)

15. Becker, Bernd (KK Hagen)
16. Schwerdtfeger, Elke (KK Hagen)
17. Fischer, Frank (KK Hagen)
18. Matzke, Richard (KK Hagen)

19. Nesperke, Ingo (KK Hattingen-Witten)
20. Knorr, Andreas (KK Hattingen-Witten)

Reserve

21. Wendel, Dr. Ute (KK Hattingen-Witten)
22. Wentzel, Dr. Klaus (KK Hattingen-Witten)

23. Berger, Manfred (KK Schwelm)
24. Fallenstein, Michael (KK Schwelm)



Landessynode 2011

4. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 18. November 2011

Schriftlicher Bericht des Präses

Über die Tätigkeit der Kirchenlei-
tung sowie über die für die Kirche
bedeutsamen Ereignisse

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur	201
1.1	Kirchenmusik	201
1.2	Kollegiale Beratung und Gottesdienstcoaching	202
1.3	Kindergottesdiensttag	202
1.4	Kultur	203
2	Bildung und Erziehung	204
2.1	Missionarische Bildungsinitiative „ <i>Erwachsen glauben</i> “	204
2.2	Evangelische Erwachsenenbildung	205
2.2.1	Ev. Bildungshandeln im öffentlichen Raum – Besuch der Ministerin Sylvia Löhrmann	205
2.2.2	Bildungsgerechtigkeit als Thema und Aufgabe der Ev. Erwachsenenbildung	205
2.2.3	Pilgern – Spiritualität – Kirchenführungen: Aktivitäten mit Nachhaltigkeit	206
2.2.4	Demographischer Wandel – Innovative Modelle ehrenamtlicher Tätigkeit	207
2.2.5	Qualifizierung für ein zivilgesellschaftliches Engagement	207
2.3	Religiöse Elementarerziehung	207
2.3.1	Religiöse Erziehung im Kindergarten	207
2.3.2	Modellprojekt: Religiöse Bildung in Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Gelsenkirchen	208
2.4	Religionsunterricht und Schule	208
2.4.1	Religionsunterricht in Westfalen 2011 – eine Umfrage	208
2.4.2	Hervorragende Abiturleistungen im Fach Evangelische Religion	210
2.4.3	Schüler/-innenakademie Theologie	211
2.4.4	Dienst an den Schulen / Schulseelsorge	211
2.4.5	Landeskirchliche Schulen	212
2.4.6	Projekt „Internationale Evangelische Schülerakademie“	215
3	Organisationsentwicklung	215
3.1	Presbyterwahl / Kirchenwahl 2012	215

3.2	Evaluation der Gestaltungsräume	216
3.3	Personal- und Sachmittelausstattung kreiskirchlicher Verwaltungen	216
3.4	Netzwerkorganisation – Firma Contract	218
3.5	Fundraising	218
3.6	Öffentlichkeitsarbeit	220
3.6.1	Medienkonzept	220
3.6.2	Rundfunkarbeit	220
3.6.3	Repräsentation in Kirche und Gesellschaft	220
3.7	Integration des Frauenreferats ins IKG, „Managing Diversity“	221
4	Heimkinder in den 50er und 60er Jahren	222
5	Kinderarmut	222
6	Evangelische Kinder- und Jugendarbeit: Die Realität wahrnehmen und das Profil schärfen	224
6.1	Die Realität wahrnehmen	224
6.2	Das Profil schärfen	225
6.2.1	Offene Arbeit	225
6.2.2	Jugendkirchen	226
6.2.3	<i>Juenger</i> – die neue Marke evangelischer Kinder- und Jugendarbeit in Westfalen	226
7	Freiwilligenprogramme	227
7.1	Das Freiwillige Soziale Jahr und der Bundesfreiwilligendienst	227
7.2	Freiwilligenprogramm mit der La Plata Kirche	228
7.3	Freiwilligenprogramm in Israel	228
8	Energie- und Klimapolitik / Umweltschutz	228
8.1	Energiekonzept der Bundesregierung / deutscher Atomausstieg / Atommüllendlager	228

Vorlage 1.1

8.2	Klimaschutz in NRW	229
8.3	Der Umbau der Energieversorgung als gesamtgesellschaftliches Projekt	230
8.4	Klimagerechtigkeit	231
8.5	Integriertes Klimaschutzkonzept der EKvW	231
8.5.1	Der Grüne Hahn	231
8.5.2	Klimaschutzkonzept EKvW 2020	232
8.5.3	Klima-Jugendkampagne	232
8.5.4	Zukunft einkaufen	232
8.6	Besetzung der Umweltpfarrstelle – Agrarsoziale Fragen und Umweltarbeit in der EKvW	233
9	Wirtschaft – Arbeit – Sozialstaat	233
9.1	Ethik für alle	233
9.2	Wohlstand und Wachstum	234
9.3	SGB und arbeitsmarktpolitische Instrumente	235
10	Diakonie	236
10.1	Diakonie RWL	236
10.2	Kirchlicher Dienst und Streikrecht	236
10.3	Arbeitsrechtliche Kommission	237
10.4	Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG)	237
11	Ökumene	238
11.1	Globalisierung gerecht gestalten – Kirchliche Entwicklungszusammenarbeit	238
11.1.1	Gestaltung der Globalisierung auf europäischer Ebene	238
11.1.2	eed-Fachstelle Klimagerechtigkeit im Amt für MÖWe	239
11.1.3	Eröffnung Brot für die Welt – Aktion in Dortmund	239
11.1.4	Zentrum für Diakonie und Entwicklung	239

11.1.5	Länderpartnerschaft NRW mit Mpumalanga / Südafrika – Klimagerechtigkeit und HIV-Aids	240
11.2	Ökumenisches Lernen in Europa	240
11.2.1	„Nichts über uns ohne uns ist für uns!“ – Lernen von der Armutsbekämpfung der Church of Scotland	240
11.2.2	Ökumenisches Lernen von einer profilierten Minderheitskirche – Eine Kirchenleitungsdelegation besucht die <i>Waldenserkirche</i> in Italien	241
11.2.3	„Ökumenische Anregungen aus der Taufe heben“ – Pastorkolleg mit Theologen aus Italien, Ungarn, Schottland und der Schweiz	242
11.3	Mission und Ökumene in der pluralistischen Gesellschaft	242
11.3.1	„Gemeinden anderer Sprache und Herkunft“	242
11.3.2	Studentag „Profil und Pluralität“	243
11.4	Partnerschaft mit VEM-Kirchen in Afrika und Asien	243
11.4.1	Kirchenleitungsbesuch in Tansania und Kamerun	243
11.4.1.1	Tansania	243
11.4.1.1.1	Jatropha – Hoffnungs-Nuss für kleinbäuerliche Energie	243
11.4.1.1.2	Lebendige Tradition von Bethel: Bildung und Diakonie	244
11.4.1.1.3	Sansibar: Zusammenleben von Christen und Muslimen	245
11.4.1.2	Evangelische Kirche in Kamerun (EEC)	245
11.4.1.2.1	Kamerun: Zusammenleben von Christen und Muslimen	245
11.4.1.2.2	Lebendige Partnerschaft gemeinsam auf neuen Wegen: Kindergottesdienstarbeit und Umsetzung des Reformprozesses der EEC	246
11.4.2	150-jähriges Jubiläum der Batak-Mission in Sumatra, Indonesien	247
11.5	30 Jahre Kirchengemeinschaft mit der UCC-Indiana-Kentucky-Conference	247
12	Migration und Flüchtlinge	248
12.1	Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW	248
12.2	Bleiberecht für Flüchtlinge	249
12.3	Demokratisierung in den Maghrebstaaten – Verweigerung der Beteiligung am Flüchtlingsschutz	250
12.4	Schwerpunktbildung im IKG (Beauftragungen für Zuwanderung und interreligiösen Dialog; Integration der Aussiedlerseelsorge)	251

Vorlage 1.1

13	Friedensarbeit	251
13.1	Internationale ökumenische Friedenskonvokation in Kingston/Jamaica	252
14	Ramadan 2011	253
15	Woche der Brüderlichkeit	253

1 Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur

1.1 Kirchenmusik

Kirchenmusik in der EKVW wird in großer stilistischer Bandbreite durch ehrenamtlich, nebenamtlich und hauptamtlich Tätige gestaltet. Ihr Beitrag zu Gemeindeaufbau und Gemeindeentwicklung wird von uns deutlich wahrgenommen.¹

Wichtigste Voraussetzung für das Gelingen der Arbeit ist die Kreativität aller Beteiligten, die sich nicht nur in der wachsenden Vielgestalt von Veranstaltungsformaten äußert, sondern auch in sparten-übergreifenden kulturellen Kooperationen. Einen immer wichtigeren Beitrag zur Arbeit liefern Förderkreise, -vereine und Stiftungen; die Bedeutung des Sponsorings nimmt weiter zu. Gleichwohl gibt es die Tendenz, Stellenumfänge prozentual zu reduzieren oder frei werdende Stellen nicht wieder zu besetzen.

Eine wichtige Aufgabe besteht darin, durch ein hinreichend enges Netz hauptamtlicher Stellen die Ausbildung von Nachwuchskräften vor allem für die Versorgung der C-Kirchenmusikstellen zu gewährleisten. Bei der Ausbildung der A- und B-Kirchenmusikerinnen und -Kirchenmusiker spielt die Kirchenmusikhochschule in Herford weiterhin eine unverzichtbare Rolle.

In der praktischen Gestaltung der kirchenmusikalischen Arbeit erweist es sich als förderlich, dass auf weiten Strecken mit großer Selbstverständlichkeit die Möglichkeiten klassischer Kirchenmusik wie der Populärmusik mit- und nebeneinander genutzt werden. Deshalb gehen wir seit dem 01.04.2011 einen neuen und vielversprechenden Weg: Zu diesem Zeitpunkt wurde Herr KMD Matthias Nagel als *Beauftragter für Populärmusik* eingestellt. Die Stelle ist in zwei Arbeitsbereiche unterteilt: Unterrichtstätigkeit in den popularmusikalischen Fächern an der Herforder Hochschule und Fachberatung für die EKVW. Wir erhoffen uns damit eine Konsolidierung der kirchlichen Populärmusik und eine verträgliche Integration in die bereits bestehende und gut strukturierte (klassische) Kirchenmusik hinein. Eine vordringliche Aufgabe, die gemeinsam mit dem LKMD der Landeskirche, Herrn Ulrich Hirtzbruch, zu erledigen sein wird, ist die Überarbeitung der landeskirchlichen C-Ausbildung und C-Prüfung im Hinblick auf die Integration von popularmusikalischen Lern- und Prüfungsinhalten. Hier gilt es, das „richtige Maß“ an Popmusik in der Kirche zu vermitteln. Zu den Aufgaben des Popkantors gehört auch die Mitarbeit im Trägerkreis des nächsten *Gospelkirchentages*, der in der Zeit vom 01.-03.06.2012 in Dortmund stattfinden wird.

Er ist einer der Höhepunkte des „*Jahres des Kirchenmusik*“, das wir 2012 innerhalb der Reformationsdekade begehen und mit dem wir die Bedeutung der Musik für unsere Kirche feiern wollen. Wir sind ein Teil des kirchenmusikalischen Bandes, das sich 2012 von Augsburg bis Zwickau durch die EKD zieht und sind für die zwei Wochen um Ostern an dem spannenden Projekt „*Kirche klingt – 366+1*“ beteiligt. Für den 30. September 2012 werden wir zum *Tag der westfälischen Kirchenmusik* einladen.

¹ Im Kirchenkreis Unna z.B. gab es eine Querschnittsvisitation zum Thema Kirchenmusik, Ziel der Visitation war: „Wahrnehmen und Wertschätzen der Schätze, die wir im Bereich der Kirchenmusik haben, Bündelung der Kräfte und Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit.“ Muhr-Nelson, Bericht der Superintendentin Unna, Juli 2011, 5.

1.2 Kollegiale Beratung und Gottesdienstcoaching

Theologinnen und Theologen haben in der Ausbildung zumeist eine gute Vorbereitungskultur für den pastoralen Dienst entwickelt. So ergab die Untersuchung der *Liturgischen Konfession in der EKD* im Jahr 2010, dass die meisten Pfarrerinnen und Pfarrer 8-10 Stunden für die Vorbereitung eines Sonntagsgottesdienstes aufwenden. Dieser Vorbereitungskultur entspricht aber keine angemessene Feedbackkultur im pastoralen Dienst. Für ein qualifiziertes Feedback braucht es Zeit für einen Besuch und Kriterien für die Rückmeldung. In unserer *Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kirchenmusik* haben wir in letzter Zeit Instrumentarien entwickelt und erprobt, um die hohe kollegiale Kompetenz auf diesem Feld zu nutzen.

Zwei Projekte sollen die Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrem Dienst stärken und Vereinsamungen und Schamsschwellen darin überwinden. Zum einen ist dies das *Gottesdienstcoaching*, also die Beratung zu zweit. Seit diesem Jahr sind am *Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung* 34 ausgebildete *Gottesdienstcoaches* angesiedelt. Sie reisen auf Anfrage von Pfarrerinnen und Pfarrern oder auf Empfehlungen von Superintendentinnen und Superintenden in die Gemeinden. Die verschiedenen Stationen eines Gottesdienstes können sie in der vertraulichen Atmosphäre eines Einzelcoachings beraten. Dies bietet die Möglichkeit der Vergewisserung von Stärken, aber auch Ansätze zu Veränderungen.

Neben dieser Form der Beratung gibt es zum anderen die Möglichkeit, die Kompetenzen der Gruppe nutzen. Die *Kollegiale Beratung* oder *Intervision* ist nicht neu, doch sie hat in letzter Zeit großen Zuspruch unter den Schwestern und Brüdern im pastoralen Dienst der EKvW erfahren. Sie ist gut im Rahmen eines Kirchenkreises oder eines Gestaltungsraumes zu realisieren. Pfarrerinnen und Pfarrer bearbeiten gottesdienstliche Fragen in einem strengen Strukturmodell, das nur eine Stunde Zeit in Anspruch nimmt. Dabei ist die Methode unhierarchisch, denn die Leitung wechselt nach jeder Sitzung. Wenn die Gruppe die Möglichkeit hat, sich gegenseitig in den Gottesdiensten zu besuchen, ist dies von Vorteil. Aber auch andere Methoden der Wahrnehmung sind möglich.

Etliche Pfarrerinnen und Pfarrer haben mit diesen Angeboten bereits gute Erfahrungen gemacht, mit sich selbst und auch mit den Kolleginnen und Kollegen. Beides sind gute Möglichkeiten, unseren Glauben im Blick auf unseren Dienst zu stärken. Denn dazu zählt nicht nur Gottvertrauen, sondern auch das Vertrauen in sich selbst und in andere.

1.3 Kindergottesdiensttag

Am 03.06.2012 findet in Unna der *Westfälische Kindergottesdiensttag* statt. Zu dieser Veranstaltung, die alle vier Jahre stattfindet, werden über tausend Teilnehmende erwartet. Die Organisationsleitung liegt beim *Westfälischen Verband für Kindergottesdienst* unterstützt von einem Kreis motivierter und engagierter Synodalbeauftragter aus den Kirchenkreisen.

Gemeinsames Ziel ist es, besonders ehrenamtlich Tätige, aber auch neben- und hauptamtlich Mitarbeitenden im Kindergottesdienst – durch die gottesdienstlichen Rahmenveranstaltungen, die Möglichkeit von Erfahrungsaustausch, die praktischen und theoretischen Anregungen auf der Bühne, in Arbeitsgruppen und auf dem Kreativmarkt und die Informationen über weitere Beratung und Fortbildungsveranstaltungen – spirituell zuzurüsten, zu ermutigen und inhaltlich zu unterstützen. Wir möchten die Menschen in ihrem Engagement aner-

kennen und begleiten, die Gottesdienste für und mit Kindern in den Gemeinden gestalten und fördern. Das diesjährige Treffen steht unter dem leitenden Thema: „*Was für Kinder*“.

Die leitenden biblischen Geschichten sind die Erzählung vom *Hauptmann von Kapernaum* (Matth.8) und die von der *kanaanäischen Frau* (Matth. 15). Deren Bitte für ihre Kinder wird das theologisch leitende Motiv für die Eröffnungs- und Schlussveranstaltung sein.

Wir freuen uns, dass sich viele Leitende für Arbeitsgruppen finden lassen aus Westfalen, den anderen Landeskirchen und darüber hinaus. Wir freuen uns auch über die Mitarbeit und das Interesse vieler Musikerinnen und Musiker sowie auf Gäste aus Kamerun, den USA, Finnland, England, Frankreich und Österreich. Hier zeigt sich: Kirche ist „*was für Kinder*“. Bereits jetzt nehmen wir auch die Gesamttagung in Dortmund 2014 in den Blick.

1.4 Kultur

Das evangelische Programm zu *Ruhr.2010 – Kulturhauptstadt Europas* hat auch 2011 nachhaltige Wirkung gezeigt. Über die Grenzen unserer Landeskirche hinaus ist wahrgenommen worden, dass wir uns mit diesem Programm im Bereich von *Kirche und Kultur* neu aufgestellt haben und als Partner im Prozess der kulturellen Identitätsfindung der Gesellschaft eine wichtige Rolle spielen.

Einige evangelische Aktivitäten zu *Ruhr.2010* sind erfreulicherweise fortgesetzt worden:

- Das Popatorium „*Die 10 Gebote*“ wurde in Westfalen, in anderen Landeskirchen und auf dem Kirchentag erneut aufgeführt.
- Aus „*Pilgern im Pott*“ ist das Pilgerbüro im Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V. geworden, das nun erfolgreich Weiterbildung, Koordination und Starthilfe für Pilgeraktivitäten in der Landeskirche anbietet.
- Das *Martin-Luther-Forum-Ruhr* in Gladbeck bietet ein breit gefächertes Programm auch im Bereich der Kultur an und begleitet so die *Reformationsdekade* bis zum Jubiläum 2017.
- Das *Kirchliche Filmfestival Recklinghausen* konnte 2011 erneut durchgeführt werden und die Fortsetzung im Jahr 2012 ist gesichert.
- Der *Platz des europäischen Versprechens* an der Christuskirche Bochum als Projekt mit Jochen Gerz und der Stadt Bochum hat einen zusätzlichen Schub erfahren.

Im Anschluss hat sich unsere Landeskirche in das Kulturprogramm zur *Regionale 2013 - Südwestfalen* eingebracht, dem Programm des Landes NRW zur Strukturförderung. Es ist wichtig, dass wir uns an den Weichenstellungen für die zukünftige Entwicklung der Regionen beteiligen. Dazu hat sich der *Kulturbeauftragte der Landeskirche*, Dr. Rüdiger Sareika, an der Erarbeitung einer Wanderausstellung mit Luftbildern zu Südwestfalen beteiligt, die zeigt, dass gerade auf dem Lande die Kirchen optisch noch den Mittelpunkt der Kommunen bilden. Damit Kirche auch zukünftig am gesellschaftlichen Geschehen in den Dörfern und Städten beteiligt ist, muss sie auch hier im Bereich *Kultur* präsent bleiben.

Mit fünf ausgewählten Kulturprojekten haben wir uns für den „*Grenzgänger*“-*Kulturpreis der EKD* beworben. Allein die Anzahl der bewerbungsfähigen Projekte ist ein Hinweis auf die hohe Qualität unserer kirchlichen Kulturarbeit. Umso erfreulicher ist es, dass der erste Preis während des *KirchenKulturKongresses der EKD* am 19.09.2011 an die Kirchengemeinde von St. Marien in Minden/Westfalen für das „*Community Dance Projekt – Verdi Requiem – Hommage an das Leben*“ verliehen wurde. Besonders wertvoll ist bei diesem Programm die enge Kooperation mit vielen anderen Akteuren im Bereich der Kultur. So

zeigt sich Kirche mitten im Leben. Damit wird u.a. deutlich, dass nicht nur im Ruhrgebiet und nicht nur im Rahmen von *Ruhr.2010* im evangelischen Westfalen hochrangige Kunst- und Kulturproduktionen erarbeitet werden.

2 Bildung und Erziehung

2.1 Missionarische Bildungsinitiative „Erwachsen glauben“

Im Reader zum *Jahr der Taufe* heißt es: „*Eine Kirche, die kleine Kinder tauft, steht in der Pflicht, mit Konfirmandenarbeit und Religionsunterricht alles zu tun, um den getauften Kindern die Relevanz ihrer Taufe zu erschließen.*“ Was für Kinder und Jugendliche gilt, bleibt auch für Erwachsene gültig.

Im Sommer 2011 ist das EKD-Projekt *Erwachsen glauben* nach zweijähriger Vorbereitungszeit gestartet, ein Projekt, das Missionarische Bildungsangebote / Kurse zum Glauben „zu einem selbstverständlichen Regelangebot und öffentlich erkennbaren Markenzeichen kirchlicher Arbeit“ ausbauen will (so der Ratsvorsitzende der EKD Nikolaus Schneider in seinem Geleitwort).

Diesem Projekt ist die Verbindung von Taufe und Taufunterricht ein Herzensanliegen. Gleichzeitig verknüpft es Mission und Bildung. In der EKvW sollen *Kurse zum Glauben* ein in jeder Region unserer Kirche gut auffindbares und zugängliches Regelangebot für Erwachsene aus unterschiedlichen Lebenswelten werden. Die *Kurse zum Glauben* vermitteln Erwachsenen den christlichen Glauben – in Lehre, Leben und Spiritualität – in Bezug zu ihrer Lebenswirklichkeit. Sie werden dazu angeregt, ihr eigenes Glaubensverständnis zu klären und zu einer lebendigen Glaubensbeziehung für Erwachsene zu finden. Schließlich bekommen sie die Möglichkeit, in Gemeinschaften von Christinnen und Christen begleitet ihren Weg im Land des Glaubens weiterzugehen.

Dazu soll in allen Regionen der EKvW – verlässlich und qualifiziert – mindestens ein Kurs im Umkreis von jeweils 25 bis 30 km angeboten werden. Diese Kurse werden in die jeweilige kirchliche Kultur bzw. Gemeindefarbeit eingebunden, etabliert in der öffentlichen Aufmerksamkeit, koordiniert und begleitet durch das Amt für missionarische Dienste in Dortmund (AmD) und durch Beauftragte in jeder Region (zum Beispiel Synodalbeauftragte).

Seit Dezember 2009 ist eine landeskirchliche Steuerungsgruppe an der Arbeit, die u.a. die Eröffnungsveranstaltung in Hamm am 19.01.2011 vorbereitet hat sowie die Verbreitung des Handbuchs zum Projekt *Erwachsen glauben* und die Auswertung einzelner Kurse begleitet. Das AmD ist mit der Koordinierung des Projekts für Westfalen beauftragt. Das genannte Handbuch bietet die Möglichkeit, sich in neun bekannte und bewährte Glaubenskurse einführen zu lassen. Dazu vermittelt es Know-how zur Durchführung von Kursen; es hält einen Theorieteil zu Theologie, Didaktik, Gemeindeentwicklung sowie Milieuforschung vor; zeichnet sich aber auch durch einen hohen Praxisbezug aus. So bietet es z.B. Hilfestellung bei der Auswahl geeigneter Kursmodelle sowie Instrumente zur Planung milieusensibler Lernprozesse.

Im Anschluss an die Eröffnungsveranstaltung wurde dieses Handbuch allen interessierten Pfarrerinnen und Pfarrern, aber auch anderen Berufsgruppen (z.B. in der Erwachsenenbildung und Jugendarbeit) sowie engagierten Ehrenamtlichen zur Verfügung gestellt. In Folge der Verbrei-

tung des Handbuchs und der entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit bekunden zunehmend Gemeinden Interesse an der Durchführung von Glaubenskursen, sei es mit Begleitung und Mitwirkung des AmD oder auch vollkommen selbstständig.

Der Kirchenkreis Hamm² bietet in Zusammenarbeit mit dem AmD im Herbst 2011 verschiedene – auf Kirchenkreis-Ebene abgestimmte und zentral beworbene – Glaubenskurse an: z.B. einen Kurs speziell für Eltern bzw. Alleinerziehende, für Mitarbeitende in der Kirche mit Einwanderungshintergrund, es gibt „himmlische Mahlzeiten“, einen Kurs für Frauen, für ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende in der Diakonie, für Jugendliche und für Menschen, die (wieder) in die Kirche eingetreten sind.

In dem Internet-Auftritt des Projekts www.kurse-zum-glauben.de entsteht zum einen eine bundesweite Datenbank von Kursangeboten und -orten, zum anderen steht eine bundesweit beworbene Plattform zur Verfügung, auf der Menschen ihnen entsprechende Glaubenskurs-Angebote in ihrer Nähe finden können.

Mit dem Start der EKD-weiten Werbung im Sommer dieses Jahres tritt die Botschaft immer stärker in die Öffentlichkeit: „Jetzt in Ihrer Nähe: Kurse zum Glauben – eine Einladung der Evangelischen Kirche: www.kurse-zum-glauben.de“.

2.2 Evangelische Erwachsenenbildung

2.2.1 Ev. Bildungshandeln im öffentlichen Raum – Besuch der Ministerin Sylvia Löhrmann

Die Ev. Kirche gehört zu den größten Bildungsträgern im Lande, die mit ihren Angeboten von der frühkindlichen Bildung bis hin zur Erwachsenenbildung einen wichtigen Beitrag für eine sich wandelnde Gesellschaft leistet. Allein im Jahr 2010 wurden über das Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe 78.100 Unterrichtsstunden und 83.400 Teilnehmerge (in Tagungshäusern mit Internatsbetrieb) durchgeführt und mehr als 130.000 Teilnehmende (Zahl der Belegungen) erreicht.

Die gute Zusammenarbeit mit der Ev. Erwachsenenbildung wurde durch den Besuch von Frau Ministerin Sylvia Löhrmann auf der Mitgliederversammlung des Erwachsenenbildungswerkes im Dezember 2010 bestätigt. In Würdigung der großen protestantischen Bildungstradition erinnerte sie an das Wirken des Reformators Philipp Melanchthon und seinen Einsatz für ein demokratisches und ganzheitliches Bildungsverständnis sowie an den aktuellen Beitrag der Ev. Erwachsenenbildung in dem „*Dreiklang von Glaube, Denken und Bildung*“. Das evangelische Bildungshandeln finde auch heute im politischen Raum eine hohe Wertschätzung.

2.2.2. Bildungsgerechtigkeit als Thema und Aufgabe der Ev. Erwachsenenbildung

Der Vorstand des Ev. Erwachsenenbildungswerkes schließt sich dem „*Evangelischen Plädoyer für mehr Bildungsgerechtigkeit*“ (EKD) mit einer eigenen Stellungnahme im Juni 2011

² Vgl. Schuch, Bericht des Superintendenten Hamm, Juli 2011, 11f. Vgl. auch Tiemann, Bericht des Superintendenten Minden, Juli 2011, 14. Glaubenskurse als Möglichkeit, die Altersgruppe derer zu erreichen die „aktiv in der Verantwortung für unsere Gesellschaft stehen“ vgl. Kurschus, Bericht der Superintendentin Siegen, Juni 2011, 5.

ausdrücklich an und setzt sich weiter dafür ein, dass die vielen Formen der Benachteiligung und des Ausschlusses von Menschen aus Bereichen des gesellschaftlichen Zusammenlebens abgebaut werden.

Angesichts der wachsenden Ungleichheiten im Bildungsbereich und dem Ärgernis, dass Bildungserfolge immer noch stark an die soziale Herkunft gebunden sind, nimmt sich die Ev. Erwachsenenbildung auch in der eigenen Praxis dieses Themas an. So wurde z.B. im Jahr 2010 von den Mitgliedseinrichtungen 21 Integrationskurse angeboten (mit jeweils 600 Unterrichtsstunden), in denen Menschen mit Migrationshintergrund die deutsche Sprache und Kultur kennenlernen und vielfach auch Kontakte zu Gemeinden knüpfen konnten. In der schulabschlussbezogenen Bildung (Ev. Bildungswerk Dortmund) erwerben junge Menschen aus mehr als 20 Nationen und z.T. instabilen sozialen Verhältnissen einen Hauptschulabschluss.

Darüber hinaus hält die Ev. Erwachsenenbildung in Kooperation mit der Familienbildung auch viele Angebote vor, in denen Eltern ihre Erziehungskompetenz stärken können und Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen und Offenen Ganztagschulen qualifiziert und z.B. in interkultureller Kompetenz weitergebildet werden. So werden wichtige Bezugsgruppen für die pädagogische Frühförderung unterstützt.

2.2.3 Pilgern – Spiritualität – Kirchenführungen: Aktivitäten mit Nachhaltigkeit

Das Projekt „*Pilgern im Pott*“ war einer des evangelischen Beiträge zur *Kulturhauptstadt Ruhr.2010*. Inzwischen ist es an vielen Orten und von vielen Gemeinden der westfälischen (und lippischen) Landeskirche weiterentwickelt worden. Begleitete Pilgertouren, die fast immer in geöffneten Kirchen beginnen und enden, werden inzwischen von Erwachsenenbildungsreferaten, Gemeinden und Bildungsstätten vielerorts angeboten: So wurde in Haus Nordhelle mit Strafgefangenen gepilgert, im Kirchenkreis Paderborn entwickelte sich der Betriebsausflug einer Gemeinde zum Pilgererlebnis im Ruhrgebiet, in Minden pilgerten Schulklassen nach ausführlicher Beratung durch das dortige Pilgerbüro über den Sigwartsweg, die Kirchenzeitung UNSERE KIRCHE bietet für ihre Leserschaft einmal jährlich einen Pilgertag an.

Dazu gibt es die Ausbildung ehrenamtlicher Pilgerbegleiter/innen. Dies alles wurde möglich durch die Einrichtung eines Pilgerbüros in Obhut des *Ev. Erwachsenenbildungswerkes Westfalen und Lippe* im Haus Landeskirchlicher Dienste in Dortmund mit hauptamtlicher Tätigkeit.

Die Ev. Erwachsenenbildung ist daran interessiert, die Thematik *Pilgern und Spiritualität* weiter in den öffentlichen Raum hineinzutragen. Sie wird sich an der Aktion *Wege zum Leben*, einem vom Land geförderten Projekt im Rahmen der Regionale 2013 in Südwestfalen, beteiligen. Die Kirchen sollen in einem breiten Netzwerk mit anderen Akteuren Veranstaltungsformate entwickeln, die Menschen Zugänge zu spirituellen Orten und Themen ermöglichen.

In diesem Zusammenhang können auch die 200 ehrenamtlichen Kirchenführer, die vom Ev. Erwachsenenbildungswerk umfassend ausgebildet wurden, neue Betätigungsmöglichkeiten finden. Im November 2011 wird es einen Festakt in der Stadtkirche von Unna geben, in dem das 10-jährige Jubiläum der Kirchenführerausbildung in der Ev. Kirche von Westfalen gefeiert wird.

2.2.4 Demographischer Wandel – Innovative Modelle ehrenamtlicher Tätigkeit

Die Sozialforschung beschreibt die Gruppe *junger Alter*, die jetzt und in den kommenden Jahren aus dem Arbeitsleben ausscheidet, als „*Ruheständler neuen Typs*“: gut gebildet, mobil, finanziell abgesichert, auf der Suche nach interessanten Möglichkeiten sich zu engagieren. Es wäre für die Kirche ein großer Verlust, wenn es nicht gelänge, zusammen mit den *jugen Alten* neue Formen des Engagements für den eigenen Stadtteil bzw. die eigene Gemeinde zu entwickeln.

Die Ev. Erwachsenenbildung hat es sich zum Ziel gesetzt, diesen Arbeitsbereich auszubauen, die hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen diesbezüglich zu qualifizieren und Projekte zu fördern. Erste Schritte dazu sind eine breit angelegte öffentliche Studienkonferenz im September 2011 und eine Qualifizierung in sozialer Netzwerkarbeit für Haupt- und Ehrenamtliche in 2012.

2.2.5 Qualifizierung für ein zivilgesellschaftliches Engagement

In der Ev. Erwachsenenbildung nimmt die Qualifizierung für ehrenamtliche Tätigkeiten nach wie vor viel Raum ein. 2010 haben an diesen Fortbildungen mehr als 7300 Personen teilgenommen und ihre Fähigkeiten und Kenntnisse ausgebaut.

Die Fülle der Angebote ist groß: Kurse für Ehrenamtliche im Besuchsdienst, im Krankenhaus, in der Telefonseelsorge, in der Hospizarbeit oder für die Unterstützung von Demenzerkrankten und ihren Familien; Fortbildungen zum Leiten von Gremien und Gruppen, zum selbstsicheren Auftreten oder zum Initiieren von Kulturangeboten im Stadtteil. Menschen können sich zum Pilgerbegleiter, Kirchenführer oder Integrationslotsen ausbilden lassen. Manche dieser Kurse schließen mit einer Prüfung ab, bei anderen verpflichten sich die Teilnehmenden, eine gewisse Zeit ehrenamtlich tätig zu werden. Fast alle Absolventen engagieren sich in Kirche, Diakonie oder im Gemeinwesen und verbessern auf diese Weise das soziale Klima in unserem Land erheblich.

2.3 Religiöse Elementarerziehung

2.3.1 Religiöse Erziehung im Kindergarten

In den letzten sieben Jahren wurden fast 1000 Erzieherinnen in Ev. Tageseinrichtungen für Kinder durch Langzeitfortbildungen für die religionspädagogische Arbeit qualifiziert. Ausgangspunkt dieser Fortbildungsinitiative ist ein Konzept des Pädagogischen Institutes, mit dem es in Kooperation mit dem Fachverband der Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder (EFTA) in zwei vierwöchigen Kursen Multiplikator/-innen für die Kirchenkreise und Gestaltungsräume weitergebildet hat und seither selber Kurse in den Kirchenkreisen anbietet. In Fortentwicklung des dimensional Ansatzes einer religiösen Erziehung, wie sie vom Comenius-Institut in der Reihe *Religion im Alltag des Kindergartens* vorgelegt wurde, bilden diese Multiplikator/-innen seither mit Erfolg Erzieher/-innen in den Kirchenkreisen aus. Fast alle Kirchenkreise in der Evangelischen Kirche von Westfalen sind von dieser Fortbildungsinitiative erreicht worden.

Die Kirchengemeinden sehen diese Arbeit als einen wichtigen Beitrag an, denn die religionspädagogische Qualifizierung wird so zu einem Qualitätsmerkmal evangelischer Kinderta-

geseinrichtungen. Die religiöse Bildung von Kindern und ihren Eltern bekommt in deren Bildungsprozessen einen festen Ort. Eltern, die ihre Kinder in einer evangelischen Kindertagesstätte anmelden, können jetzt davon ausgehen, dass in diesen Einrichtungen religiöse Erziehung durch dafür qualifizierte Erzieher/-innen stattfindet.

2.3.2 Modellprojekt: Religiöse Bildung in Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Gelsenkirchen

Die Frage nach dem Recht eines jeden Kindes auf Religion hat zu einem gemeinsamen Projekt „*Religiöse Bildung in Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Gelsenkirchen*“ geführt – eine Kooperation von Kommune, Kirchenkreis und Pädagogischem Institut. Dazu gehörten Fortbildungen und Besuche zur Teamentwicklung in elf kommunalen Einrichtungen durch das Pädagogische Institut, die zu einer Aufnahme des Themas in den Einrichtungen und zu Kooperationen mit Kirchengemeinden in der Nachbarschaft geführt haben. In diesen Fortbildungen standen Zugänge und Informationen zur Herkunft der Feste des Kirchenjahres, aber dann auch Fragen nach einem authentischen Umgang mit Situationen von Tod und Trauer und der interreligiösen Verständigung im Vordergrund. Das Projekt kann als Modell für eine Qualifizierung von Erzieher/-innen kommunaler Kindertagesstätten in religiöser Erziehung gesehen werden.

2.4.1 Religionsunterricht in Westfalen 2011 – eine Umfrage

Anfang März bis Ende Mai 2011 führte das Pädagogische Institut Villigst in Verbindung mit den Schulreferaten acht ausgewählter Kirchenkreise eine Online-Befragung zum Religionsunterricht in Westfalen durch. Von etwa 3500 Religionslehrer/innen in den befragten Kirchenkreisen beteiligten sich über 470 (13,5 %) an der Umfrage. Dabei differiert die Beteiligungsquote in den Schulreferaten von 3,6% bis 26,6 %.

Die Eckpunkte der Befragung waren:

1. Ein genaueres Bild der Realität des RU vor Ort an den Schulen gewinnen
2. Chancen und Schwierigkeiten des RU aus der Sicht der Religionslehrer/innen erfahren
3. Anregungen der Befragten in die Fortbildungskonzepte des PI und der Schulreferate aufzunehmen.

Die Auswertung der Entscheidungsfragen und der freien Antworten zeigt – pointiert zusammengefasst –, dass die Beteiligten ein hohes Engagement für ihr Fach zeigen, es persönlich für sehr bedeutsam und interessant halten, die geringe Anerkennung ihres Faches bei Schüler/innen, Eltern, Kolleg/innen und Schulleitung sowie organisatorische Probleme bemängeln und sich häufig mehr Unterstützung durch die örtlichen Kirchengemeinden bzw. ein attraktiveres Gemeindeleben für ihre Schüler/innen wünschen.

Im Einzelnen werden Erschwernisfaktoren in Bezug auf Religionsunterricht wie folgt bewertet:

Nennung	Anteil
geringe religiöse Sozialisation der Schüler/innen	21,8%
Desinteresse der Eltern	14,1%
Desinteresse der Schüler/innen	13,7%
Unzureichende Ausstattung mit Lehr- oder Lernmitteln	12,8%
geringer Stellenwert des Faches in der Schule (Schulleitung, Kollegen)	12,0%
Vorgaben der Lehrpläne (z.B. ungeeignete Themen, fehlender Schülerbezug)	8,4%
Organisationsprobleme	8,3%
Vielfalt der religiösen und weltanschaulichen Orientierung in der Lerngruppe	4,1%
fehlendes Ersatzfach	3,4%
Unzureichende Fortbildungs- bzw. Informationsmöglichkeiten	1,4%
Anteil	100,0%

Der geringe Anteil in Bezug auf Mängel im Bereich Fortbildung und Information zeigt, dass die Angebote der entsprechenden Informations- und Fortbildungsträger den Erfordernissen entsprechen. Diese Einschätzung wird gestützt durch die freien Äußerungen, die die Bedeutung von Pädagogischem Institut, Schulreferaten und gut ausgestatteten, problemlos erreichbaren Mediotheken hervorheben.

Die Frage nach den Organisationsformen von Religionsunterricht hat aufgezeigt, dass in Realschulen und Gymnasien der konfessionelle Religionsunterricht befürwortet wird, in Hauptschulen die Fächergruppe, in allen anderen Schulformen der Unterricht im Klassenverband. In freien Äußerungen wird angemahnt, darauf zu reagieren, dass konfessionell getrennter Religionsunterricht vielfach nicht mehr realitätsangemessen ist.

Die Einschätzung der Vertrautheit der Schüler/innen mit religiösen Traditionen ergibt folgendes Bild:

Nennung	Anteil
wenige	40,8%
etwa die Hälfte	37,6%
vielle	18,1%
kann ich nicht beurteilen	3,6%
Anteil	100,0%

Am positivsten wird die Vertrautheit mit religiösen Traditionen im Gymnasium und in der Grundschule eingeschätzt, am negativsten am Berufskolleg.

Die Beteiligung am Leben der örtlichen Kirchengemeinde wird noch erheblich niedriger eingeschätzt als die Vertrautheit mit religiösen Traditionen.

Inhaltlich setzen die Beteiligten folgende Schwerpunkte (Mehrfachwahlen möglich):

Nennung	Anteil
Lebensfragen der Schüler/innen	22,1%
Christlicher Glaube, Kirche, biblische Tradition	21,7%
Soziale Erziehung, Werte, ethische Fragen	19,4%
Weltreligionen/Religionen vor Ort und ihre Tradition	16,1%
Aktuelle und problemorientierte Themen	14,8%
Ergebnisse und Methoden der Theologie und Religionswissenschaften	3,1%
Neue Religionen (Esoterik, Sekten, Naturreligionen u.ä.)	2,9%
Anteil	100,0%

Vorlage 1.1

Bezogen auf einzelne Schulformen lassen sich hier Unterschiede feststellen, die in der ausführlichen Darstellung der Umfrage Berücksichtigung finden werden.

Gefragt nach den Zielen des Religionsunterrichtes ergeben sich schwerpunktmäßig in der aufgeführten Reihenfolge:

- Vermittlung allgemeiner Wertvorstellungen für ein gelingendes menschliches Zusammenleben
- Grundwissen im Blick auf biblische Tradition, Kirchengeschichte und christlichen Glauben
- Ermutigung zum Eintreten für Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung von Schöpfung
- Ermöglichung von Orientierung und Identitätsbildung angesichts religiöser Vielfalt
- Reflektierte Antworten auf die großen Fragen des Lebens finden
- Lebensfragen als Glaubensfragen erkennen und mit religiösen Traditionen bearbeiten.

Eine ausführliche Auswertung der Umfrage wird demnächst auf der homepage des PI Villigst (www.pi-villigst.de) und der Schulreferate (www.schulreferate-online.de) zu finden sein.

2.4.2 Hervorragende Abiturleistungen im Fach Evangelische Religion

Das *Pädagogische Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen* hat 2011 insgesamt 162 Preise für hervorragende Abiturleistungen im evangelischen Religionsunterricht verliehen. Die Preise erhielten Schülerinnen und Schüler, die in der Abiturprüfung 14 oder 15 Punkte erzielt haben, das entspricht einer glatten Eins bzw. einer Eins plus. Die Preise, ein wertvolles Buchgeschenk und eine Urkunde, wurden den Schülern im Rahmen der Abiturfeiern von Schulleitern, Religionslehrern oder auch von den kreiskirchlichen Schulreferenten übergeben. Insgesamt 69 Schulen aus ganz Westfalen hatten das *Pädagogische Institut* über die hervorragenden Leistungen ihrer Schüler informiert, zum größten Teil Gymnasien, aber auch Gesamtschulen und Berufskollegs.

Die inhaltlichen Schwerpunkte der schriftlichen Abiturprüfungen führten in diesem Jahr ins Zentrum des christlichen Glaubens: Die Gottesfrage, Bergpredigt, Tod und Auferstehung Jesu, die Kirche und ihre Aufgabe in der Welt sowie das christliche Bild vom Menschen waren Themen von Facharbeiten. Es ist bemerkenswert, dass zu solch schweren Themen so gute Abiturarbeiten geschrieben worden sind. Es gibt offensichtlich viele Schülerinnen und Schüler, die sich für Religion und Theologie interessieren. Ihr Interesse ist fast immer durch einen guten Religionsunterricht geweckt oder gefördert worden. Umso mehr fällt auf, dass nur wenige dieser sehr guten Schüler bisher auch Theologie studieren. Um diese Schüler müssen wir uns als Kirche mehr als bisher bemühen.

Der *Abiturpreis Evangelische Religion* ist in diesem Jahr zum zweiten Mal vom *Pädagogischen Institut* verliehen worden. Er geht auf eine Anregung der Fachschaft Religion des Gymnasiums Rahden zurück. Dort war aufgefallen, dass sehr gute Abiturleistungen in anderen Fächern (z. B. in Chemie, Physik) mit Zertifikaten und Sachpreisen belohnt werden, das Fach Religion bisher aber immer leer ausgeht.

Die Rückmeldungen von den Schulen sind überaus positiv. Die Preisverleihung findet in einer großen öffentlichen Feier statt, an der i.d.R. mehrere hundert Menschen teilnehmen. Dieser Rahmen fördert die Aufmerksamkeit für das Fach Religion, er bedeutet zugleich auch Wertschätzung für die Arbeit der Religionslehrerinnen und -lehrer. Für die ausge-

zeichneten Abiturienten ist der Preis meist eine Überraschung – sie hatten nicht mit einem Preis „der Kirche“ gerechnet – und eine besondere Motivation für ihren weiteren Weg nach der Schulzeit.

2.4.3 Schüler/-innenakademie Theologie

Vom 15.-17.04.2011 fand in Haus Villigst die erste *Schüler/-innenakademie Theologie* statt. Auf Einladung des *Pädagogischen Instituts*, des *Evangelischen Studienwerks* und des *Bundes der Religionslehrerinnen und -lehrer an Gymnasien und Gesamtschulen* diskutierten sechzehn- bis neunzehnjährige Schüler drei Tage mit Universitätsprofessoren und Studierenden über das Thema „*Glaube und Wissenschaft*“. Viele der 57 Schüler aus ganz Deutschland (Schwerpunkt: Nordrhein-Westfalen) kamen zu Beginn der Osterferien direkt aus ihren Abiturvorbereitungen nach Villigst.

Mit der *Schüler/-innenakademie Theologie* sollten Schülerinnen und Schüler angesprochen werden, die sich für Religion, Philosophie und Theologie interessieren und Antwort auf die Frage suchen, wie sich christlicher Glaube und Wissenschaft miteinander vereinbaren lassen. Mit der Veranstaltung sollte bewusst keine „direkte Werbung“ für das Theologiestudium betrieben werden. Es zeigte sich dann aber, dass die Vorträge, Workshops, Andachten, Gespräche und die – immer wieder gelobte – einladende Atmosphäre bei den Schülerinnen und Schülern das Interesse an einem Studium und die Verbundenheit mit der evangelischen Kirche durchaus verstärkten.

Ging es in den Planungen zunächst auch darum, hoch motivierte Schüler mit Universitätsprofessoren zusammenzubringen, so rückte der Kontakt der Schüler zu Studierenden während der Veranstaltung immer mehr in den Mittelpunkt. Dass die Schüler an drei Tagen mit Studierenden unterschiedlicher Fachrichtungen zu tun hatten, sich an einem Nachmittag ganz konkret nach Studieninhalten, Studienbedingungen und späteren Arbeitsmöglichkeiten erkundigen konnten und ihnen „Experten“ vor allem des *Evangelischen Studienwerks*, aber auch aus Schule und Kirche ausgiebig Rede und Antwort standen, bezeichneten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer hinterher als einen der Höhepunkte der *Schüler/-innenakademie*.

Als Fazit lässt sich festhalten:

- Es gibt hoch motivierte ältere Schülerinnen und Schüler, die es sehr wohl zu würdigen wussten, dass sich die Evangelische Kirche für sie interessierte und ihnen die Gelegenheit bot, mit Gleichaltrigen auf hohem Niveau anspruchsvolle Themen zu diskutieren.
- Das Format der Veranstaltung stimmte, wie auch das Feedback der Teilnehmenden zeigte.
- Als wichtiger Kooperationspartner erwies sich das *Evangelische Studienwerk*.
- Es ist zu bedenken, ob die *Schüler/-innenakademie Theologie* nicht jährlich stattfinden kann.

2.4.4 Dienst an den Schulen / Schulseelsorge

Zwanzig *Religiöse Schulwochen* (RSW) finden im Jahr 2011 statt: an Hauptschulen, Gesamtschulen, Realschulen, Förderschulen, Gymnasien und Berufskollegs. Etwa 4000 Schüler/innen beteiligen sich in den Gesprächsgruppen und den Abschlussgottesdiensten. In den meisten Schulen nehmen alle Schüler/innen, unabhängig von ihrer Konfessions- oder Religionszugehörigkeit, an den Angeboten der *Religiösen Schulwochen* teil.

Vorlage 1.1

Mehr als doppelt so viele Schulen wollen regelmäßig *Religiöse Schulwochen* durchführen. Sie haben die *Religiösen Schulwochen* in ihr Schulprogramm aufgenommen – ein Zeichen dafür, dass viele Schulen erkannt haben, wie wichtig gerade in Zeiten von G8 und zunehmender Ganztagschule „Unterbrechungen“ im Schulalltag – Innehalten, Nachdenken und Miteinander-ins-Gespräch-Kommen – werden.

„Eine Woche

das Leben und den Glauben bedenken

die großen Fragen stellen und gemeinsam Antworten suchen

Perspektiven für das eigene Leben weiter entwickeln

über Verantwortung diskutieren“ (Aus den Zielformulierungen der RSW-Arbeit).

Der Bereich Schulseelsorge wächst – nicht nur, aber auch – ausgelöst durch die Amokläufe an Schulen in den letzten Jahren. Das Bildungsministerium hat alle Schulen in NRW aufgefordert, Krisenteams an den Schulen ins Leben zu rufen. In diesen Krisenteams sitzen meist ganz automatisch die Schulseelsorgerinnen und -seelsorger ganz selbstverständlich neben Schulpsychologinnen, Beratungslehrern und der Schulleitung.

Aber auch in vielen anderen kleinen und großen Krisen des Schulalltags sind Religionslehrer und Religionslehrerinnen gefragt bei Schulproblemen, Mobbing, Trennung der Eltern, Tod eines Lehrers usw. Deshalb wächst das Interesse und die Nachfrage an Qualifizierung im Bereich Schulseelsorge und Gesprächsführung in Krisensituationen enorm.

Wichtig ist der Schulseelsorge allerdings, dass sie nicht nur eine „Krisenhilfe“ ist. Die Sorge um die Seele der Schüler/-innen und Lehrer/-innen und aller an Schule Beteiligten hat vielmehr einen ganz positiven Ansatz: Du bist ein Kind Gottes, von Gott gesehen und angesehen. Dieser stärkende und mutmachende Ansatz schlägt sich nieder in Schulgottesdiensten und Andachten, Besinnungstagen und Pausenangeboten. All diese Bereiche übernehmen viele Religionslehrerinnen und Religionslehrer, Pfarrer und Pfarrerinnen im schulischen Dienst neben dem Unterricht. Dafür brauchen sie Unterstützung und Fortbildung.

2.4.5 Landeskirchliche Schulen

In den sieben landeskirchlichen Schulen an sechs Standorten unterrichten gut 500 Lehrkräfte fast 7000 Schülerinnen und Schüler. Die Aufnahmekapazität unserer Schulen ist unter Finanzgesichtspunkten begrenzt. Die beiden Schulen, die sich vor Ort in einer Wettbewerbssituation mit Schulen anderer Träger befinden (Lippstadt und Gelsenkirchen) haben weiterhin starke Anmeldeüberhänge. Unsere Gesamtschule in Gelsenkirchen-Bismarck erreichte mit 418 Bewerbungen auf 150 Plätze einen historischen Höchststand (mit der Kehrseite der schmerzlichen vielen Ablehnungen). Die übrigen fünf Schulen, die eine Versorgungsfunktion haben – entweder teilweise (Bielefeld-Sennestadt) oder überwiegend (Breckerfeld, Espelkamp (2), Meinerzhagen) – konnten bei zurückgehenden Schülerzahlen im Umfeld ihre Anmeldezahlen stabil halten. Unabhängig davon, dass alle sieben Schulen ausnahmslos nicht nur erfolgreich „am Markt“ sind, sondern auch eine hohe Reputation genießen, bleibt das Dezernat mit den Schulen im Gespräch über Qualitätsentwicklung. Alle Schulen haben inzwischen ihr schulinternes „Konzept zur Sicherung und Entwicklung der Unterrichtsqualität“ vorgelegt. Die Konzepte machen Aussagen über die Rolle von Fortbildung, von Schülerfeedback und von kollegialen Unterrichtsbesuchen.

Die – gemeinsam mit den von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel – mit dem Land NRW vereinbarte „Qualitätsanalyse NRW an Evangelischen Schulen“, in der ein staatlicher und ein kirchlicher Qualitätsprüfer zusammenarbeiten und in der zu den sechs Prüfbereichen des Landes ein siebter Bereich „Evangelisch-diakonisches Profil“ kommt, hat ihre Arbeit in unseren Schulen aufgenommen, und zwar mit Qualitätsanalysen in den beiden Schulen in Espelkamp.

Mit allen sieben Schulen werden jeweils im Anschluss an die Qualitätsanalyse und die innerschulische Rezeption der Ergebnisse Zielvereinbarungen getroffen und Schulentwicklungsprozesse verabredet.

Der für die Evangelischen Schulen spezifische Qualitätsbereich *Evangelisch-diakonisches Profil* enthält 16 Kriterien, die drei Aspekten zugeordnet sind:

- *Wertschätzung des einzelnen Menschen als Geschöpf Gottes – gelebte Diakonie*
Die Schule praktiziert – beginnend mit der Aufnahme – eine ermutigende und wertschätzende Grundhaltung, in der die Schüler/innen in ihrer Besonderheit als Geschöpfe Gottes wahrgenommen werden. Die Schule vermeidet Beschämung, eröffnet individuelle Lernwege und ermutigt zu besonderen Leistungen.
- *Religiöse Bildung und Orientierung – diakonisches Lernen und Handeln*
Die Schule gibt der religiösen Bildung Raum, ermöglicht religiöse Orientierung und fördert diakonisches Lernen und Handeln: Spiritualität – Information – Begegnung – Reflexion – Handeln
- *Modellhaftigkeit in evangelischer Freiheit*
Die Schule nimmt ihre Freiheit als Evangelische Schule programmatisch und in konkreten Projekten wahr.

In den letzten Jahren stand auch die Verbesserung der baulichen Situation im Fokus des Baureferates und der Schulabteilung im Landeskirchenamt: Die massiv verschärften staatlichen Brandschutzaufgaben konnten inzwischen an sechs der sieben Schulen vollständig umgesetzt werden. Nachdem drei Mensaneubauten – mit starker Unterstützung der Schulgemeinden und der jeweiligen Kommunen (überwiegend mit Fördermitteln aus dem Konjunkturpaket II) – realisiert wurden, verfügen jetzt fünf Schulen über eine Mensa. Die Herkunft der Zutaten und die gesundheitliche Qualität des Essens sind in und mit unseren Schulen ein Thema:

Durch einen Beratervertrag mit dem „Bio-Mentor“ (und ehemaligen Küchenchef von „Haus Ortlohn“), Gerald Brunnert, kann die Mensa des Ev. Gymnasiums Meinerzhagen (in Kooperation mit „Haus Nordhelle“) ein zertifiziertes, regionales Bio-Essen anbieten. An unseren anderen Mensa-Standorten gibt es entsprechende Planungen.

Auch bzgl. der Energieversorgung übernehmen die landeskirchlichen Schulen Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung: Sechs Schulen haben eine zertifizierte Öko-Stromversorgung mit Strom aus Wasserkraftwerken in Norwegen. Fünf Schulen verfügen – auch dank des Engagements der Fördervereine – über eine Photovoltaikanlage. Die neue Mensa im Ev. Schulzentrum Espelkamp wird mit Erdwärme beheizt.

Die landeskirchlichen Initiativen in Richtung auf strukturelle Veränderungen unseres Schulangebotes in Breckerfeld und in Espelkamp im Sinne von *Bildungsgerechtigkeit und Schule* weisen folgende Zwischenstände auf:

In Breckerfeld ergibt sich durch die veränderte schulgesetzliche Situation eine neue Chance zum Umbau unserer St.-Jacobus-Realschule zu einer Schule für alle Breckerfelder Kinder und für Interessenten aus der Umgebung, die für ihre Kinder eine Bildung auf evangelischem Grund wünschen. Nach dem gemeinsamen Willen von Schulgemeinde und Träger wird die Schule dann – in der Terminologie des Düsseldorfer Schulkonsenses – eine *Sekundarschule* mit gemeinsamem Unterricht in den Jahrgängen 5 und 6. Mit den politisch Verantwortlichen der Stadt Breckerfeld sind wir im intensiven Austausch.

Die Aufforderung des Schuldezernates an die beiden Schulen im Ev. Schulzentrum Espelkamp im Herbst 2010, bis 2013 eine Eingangsphase (Jg. 5 und 6) mit überwiegend gemeinsamem Unterricht zu entwickeln, ist in den Kollegien beider Schulen und in der Elternschaft – vornehmlich des Gymnasiums – auf massive Abwehr gestoßen. Obwohl beide Schulen auf einem Campus stehen, gibt es bisher vergleichsweise wenig Zusammenarbeit, aber eine hohe Identifikation mit der jeweils eigenen Schule und kein Verständnis für Eingriffe in ein System, das – in sich – funktioniert. Nach einer längeren Phase mit vielen Gesprächen hat sich im Ev. Schulzentrum eine Arbeitsgruppe gebildet, die ein schulformübergreifendes reformpädagogisches orientiertes Schulangebot innerhalb des Ev. Schulzentrums entwickeln will. Um dieser Entwicklungsarbeit Raum zu geben, hat das Schuldezernat seinen Auftrag zur Gestaltung einer gemeinsamen Eingangsphase zunächst ausgesetzt.

Anders als die Schulen selbst nahmen die Fraktionen im Rat der Stadt Espelkamp unseren Vorstoß durchaus wohlwollend, zumindest aber entspannt auf. In den sehr konstruktiven Gesprächen mit dem Bürgermeister wurde schnell deutlich, dass es an der Zeit ist, in Espelkamp nicht mehr nur trägerintern Schulentwicklung in der und für die Stadt zu betreiben. Wir haben uns auf einen gemeinsamen Schulentwicklungsprozess mit externer Beratung verständigt. Das Motto: „Schule für Espelkamp gemeinsam neu denken“. Im Auftrag von Stadt und Landeskirche gestaltet die Firma „Dr. Garbe Consult“ seit Mai dieses Jahres einen Konsultationsprozess („Bildungskonferenz Espelkamp“), in dem Optionen für eine zukünftige Schullandschaft entwickelt und offen diskutiert werden. Der Beitrag der Arbeitsgruppe unserer Schulen wird in diesen Prozess eingespeist.

Die Kirchenleitung hat dem Schuldezernat „Leitlinien“ für sein Handeln in diesem Konsultationsprozess mitgegeben:

„Die Evangelische Kirche von Westfalen strebt an,

- weiterhin ein profiliertes schulisches Angebot in Espelkamp zu tragen
- insbesondere solche schulischen Angebote zu tragen, die die in *Bildungsgerechtigkeit und Schule* formulierten Anforderungen modellhaft konkretisieren
- in der Situation eines Evangelischen Schulzentrums mit Schulen verschiedener Schulformen auf einem Campus Formen der Zusammenarbeit zu erproben, z.B. überwiegend gemeinsamen Unterricht in der Erprobungsstufe, die geeignet sind, die Entscheidung über die Bildungswege der Kinder länger offen zu halten
- den finanziellen Beitrag der Landeskirche für die landeskirchlichen Schulen mittelfristig zu verringern (sei es durch höhere kommunale Beiträge, sei es durch eine Verkleinerung des Angebotes).“

Der Konsultationsprozess soll Anfang 2012 abgeschlossen sein.

Der Düsseldorfer Schulkonsens wird auch in Espelkamp dabei helfen, einen „lagerübergreifenden“ Gesamtentwurf für ein zukunftsfähiges Schulangebot zu machen.

Dann werden wir abschließend klären müssen, welchen eigenen Beitrag die Ev. Kirche von Westfalen zukünftig zu diesem Schulangebot in Espelkamp tragen will.

2.4.6 Projekt „Internationale Evangelische Schülerakademie“

Die Idee für die *Internationale Evangelische Schülerakademie* (IESAK) habe ich in meinem Bericht 2009 näher vorgestellt.

Im Sommer dieses Jahres hat das *Amt für Jugendarbeit* der EKvW die Aufgabe übernommen, auf der Basis der bestehenden Projektskizze und der umfangreichen Liste von Bündnispartnern der IESAK eine Form zu geben und sie startfähig zu machen.

Ich hoffe, dass wir zusammen mit den beiden *Ev. Schwesterkirchen in NRW* und mit den *von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel*, dem *Evangelischen Studienwerk Villigst e.V.* und der *VEM* in Wuppertal mit der *Internationalen Evangelischen Schülerakademie* ab 2013 Schülerinnen und Schülern aus NRW ein profiliert evangelisches Lernangebot machen können, mit dem wir diese Jugendlichen in ihrer persönlichen Entwicklung unterstützen und zugleich einen Beitrag zur Förderung der Entwicklung von protestantischer Verantwortungselite leisten.

3 Organisationsentwicklung

3.1. Presbyterwahl / Kirchenwahl 2012

Im August 2008 hat die Kirchenleitung den Abschlussbericht zur Wahl der Presbyterinnen und Presbyter am 24.02.2008 entgegengenommen. Nur 35 % aller wahlberechtigten Gemeindeglieder hatten damals die Möglichkeit, sich tatsächlich an einer echten Wahl durch Abgabe ihrer Stimmzettel zu beteiligen. Diese Quote schwankt erheblich je nach Kirchenkreis. In einem Kirchenkreis konnten nur 3,2% der Wahlberechtigten wählen. Wo gewählt wurde, lag die Wahlbeteiligung durchschnittlich bei 8,1%.

Angesichts der Bedeutung des presbyterial-synodalen Systems in der EKvW (vgl. den Schriftlichen Bericht des Präses zur Landessynode 2007) erscheint damit sowohl die Zahl der Wahlhandlungen als auch die Wahlbeteiligung steigerungsbedürftig und steigerungsfähig. Vor diesem Hintergrund hat die Kirchenleitung das Landeskirchenamt beauftragt, eine Projektgruppe „*Kirchenwahlen in der EKvW*“ zu berufen.

Diese Projektgruppe hat in mehreren Sitzungen die Thematik *Kirchenwahlen* untersucht, auch durch ausführliche Untersuchungen und im Austausch mit anderen Landeskirchen. Die Projektgruppe hat deutliche Kommunikationsschritte für die *Kirchenwahl 2012* erarbeitet. Rechtsfragen spielten eher eine untergeordnete Rolle, da das Wahlverfahren in der letzten Reform bereits erkennbar erleichtert und verkürzt worden ist.

Im Juni 2011 wurde eine „*Kurzinformation für alle Presbyteriumsmitglieder*“ versandt, die kompakte Informationen und Impulse zur *Kirchenwahl 2012* enthielt. Nach den Sommerferien erschien sowohl die bewährte Arbeitshilfe „*Recht und Organisation*“ als auch erstmals ein „*Wahlmagazin*“ mit ausführlichen Texten rund um das Thema Kirchenwahlen und mit Hilfen zur Öffentlichkeitsarbeit. Die auffallende Gestaltung der Unterlagen und Plakate aus dem Jahr 2008 hat sich bewährt. So wird auch im Jahr 2012 wieder das Kreuz im doppelten Wortsinne den Appell verbreiten: „*Aufkreuzen für die Gemeinde*“.

Vorlage 1.1

Der Erfolg dieser Impulse und Hilfsmittel hängt von der Umsetzung vor Ort ab. In diesem Sinne sind alle Gemeindeglieder aufgerufen, sich aktiv an der Vorbereitung, Kandidatensuche und Wahl zu beteiligen.³

3.2 Evaluation der Gestaltungsräume

Im Laufe des Jahres hat sich eine Projektgruppe, bestehend aus Mitgliedern der einzelnen Regionen, des Landeskirchenamtes und der Ämter und Werke, zusammengesetzt und ein Besuchs- und Frageraster für die Erhebung der Situation in den einzelnen Gestaltungsräumen erarbeitet. Danach fanden auf dieser Grundlage die Besuche statt, jeweils begleitet von einem Mitglied der Projektgruppe, durchgängig von Pfarrer Wolf-Barnett und eben den Kooperationsgremien in den einzelnen Gestaltungsräumen.

Über die Besuche ist in der Steuerungsgruppe jeweils schriftlich und mündlich berichtet worden. Der Bericht ist den betreffenden Superintendentinnen und Superintendenten zur Stellungnahme vorgelegt und auch bereits mit möglichen Zielvereinbarungen für die Kirchenleitung zurückgemeldet worden. Nahezu alle haben reagiert, und zwar positiv. Der Gesamtbericht mit möglichen konkreteren Leitlinien für die Arbeit in Gestaltungsräumen und Zielvereinbarungen für die einzelnen Kirchenkreise ist im Oktober im Landeskirchenamt und in der Kirchenleitung besprochen worden.

3.3 Personal- und Sachmittelausstattung kreiskirchlicher Verwaltungen⁴

In meinem letzten Bericht habe ich das Projekt „*Personal- und Sachmittelausstattung kreiskirchlicher Verwaltungen*“ (Projekt PSA) ausführlich beschrieben.

Durch das von der Projektgruppe ‚*Verwaltungsvereinfachung*‘ begleitete und von der *Kienbaum Management Consultants GmbH* vorgelegte Gutachten wurde auf mehrere Schwachstellen in unseren kreiskirchlichen Verwaltungen hingewiesen. Mit dem Gutachten steht

³ Die Suche nach Presbyterinnen und Presbytern und wie sie unterstützt werden können beschäftigt auch die Kirchenkreise: „Die geistliche Leitung ist die Aufgabe der Presbyterinnen und Presbyter. Fachkenntnisse bringen sie ein, die für die Leitung einer Gemeinde notwendig sind aus den Bereichen des Handwerks, der Bildung, der Architektur, der Wirtschaft, der Verwaltung und vieler anderer Bereiche. Wir sind bis heute in der EKvW zu Recht stolz auf unsere presbyterial-synodal geprägten Ordnungen und ihre basisdemokratische Ausrichtung. Aber einer wichtigen Frage werden wir uns den nächsten Monaten zu stellen haben: Wie gewinnen wir zukünftig Frauen und Männer für das anspruchsvolle Amt der Presbyterin und des Presbyters?“ Schuch, Bericht des Superintendenten Hamm, Juli 2011, 4f. „Das Amt der Presbyterin / des Presbyters ist durch die starken finanziellen und strukturellen Veränderungsprozesse, die fast alle Kirchengemeinden gegenwärtig gestalten müssen, mit wenig Ehre, dafür mit umso mehr quälenden Entscheidungen und anspruchsvoller fachspezifischer Arbeit verbunden. Frust von Gemeindegliedern landet in der Regel zuerst bei den Presbyterinnen und Presbytern. So stellt das Amt für Menschen, die im Beruf oder in der Familie oder in beidem zugleich ihren Mann oder ihre Frau stehen, eine immer größere zusätzliche Belastung dar. Wir werden das sehr deutlich zu spüren bekommen, wenn im Februar des kommenden Jahres Presbyteriumswahlen anstehen. Ich halte es für dringend nötig, dass wir uns sowohl in den Gemeinden als auch auf Kirchenkreisebene Gedanken machen, wie wir die Arbeit in den Presbyterien attraktiver gestalten können.“ Kurschus, Bericht der Superintendentin Siegen, Juni 2011, 6.

⁴ Wie sehr die Leistungsfähigkeit der Verwaltungen auch die Kirchenkreise beschäftigt, spiegelt sich in den Berichten der Superintendenten. Es werden Interessenkonflikte mit Sparmaßnahmen befürchtet, vgl. etwa Höcker, Bericht des Superintendenten Gelsenkirchen-Wattenscheid, November 2010, 7. Vgl. dazu auch Heine-Göttemann, Bericht des Superintendenten Gütersloh, Juni 2011, 4. Andererseits erscheinen Vorgaben auch hilfreich, vgl. Burkowski, Bericht des Superintendenten Recklinghausen, Juli 2011, 8.

kreis Kirchlichen Verwaltungen ein Berechnungsmodell zur Verfügung, mit dem die *Personal- und Sachmittelausstattung* der Kreiskirchenämter zukunftsorientiert bestimmt werden kann.

Die Kirchenleitung hat am 17.03.2011 beschlossen, dass die Vorgaben und Ergebnisse des Gutachtens der *Kienbaum Management Consultants GmbH* hinsichtlich des *Personal- und Sachmittelbedarfs* für kreis Kirchliche Verwaltungen bezüglich der genannten Aufgabenfelder (Leitungstätigkeiten, Sekretariats- und Assistententätigkeiten, Kirchenbuch, Meldewesen, Kirchenwahl, Organisation/Controlling, Informationstechnik, Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Personalbetreuung/-abrechnung, Haushalts- und Finanzplanung/Kasse, Kita-Einrichtungen, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Friedhöfe) als Mindestanforderungen für Kreiskirchenämter zukünftig zu beachten sind. Die Kirchenleitung hat festgelegt, dass die Kirchenkreise eine entsprechende Mindestausstattung gewährleisten müssen, und hat das *Landeskirchenamt* beauftragt, die erforderlichen Änderungen der Verwaltungsordnung vorzubereiten.

Ferner hat die Kirchenleitung beschlossen, dass die Umsetzung der o.g. Vorgaben und Ergebnisse des Gutachtens im Rahmen des Projektes PSA begleitet werden. Mit dem Projekt wird das Ziel verfolgt, die kreis Kirchlichen Verwaltungen den Anforderungen und Ergebnissen des Gutachtens anzupassen. Als Projektleiter sind durch die Kirchenleitung Superintendent Burkowski und der Leitende Kirchen-Verwaltungsdirektor Drees bestimmt worden.

Das Projekt PSA wird sich über einen Zeitraum von zwei Jahren, beginnend ab Januar 2012, erstrecken. Das Projekt PSA wird in der Umsetzung begleitet durch die *Kienbaum Management Consultants GmbH*. Hierzu ist durch das *Landeskirchenamt* im Juni 2011 ein entsprechender Vertrag geschlossen worden. Außerdem wird die Projektleitung im Umfang einer halben Stelle unterstützt durch einen Mitarbeiter des LKA.

Bereits seit September 2011 findet in den *Ev. Kirchenkreisen Bochum, Gelsenkirchen und Wattenscheid, Herne und Münster* eine Pilotierung statt, um Erkenntnisse zu gewinnen, die dann für alle anderen Verwaltungen berücksichtigt werden können.

Die Umsetzungsbegleitung wird sich an folgender Vorgehensweise orientieren:

- Auftaktgespräche mit Verwaltungsleitungen und Superintendentinnen und Superintendenten, Vorstellung in den Kreissynodalvorständen;
- Informationsveranstaltungen für die Mitarbeitenden in den Verwaltungen, einschließlich Mitarbeitervertretungen;
- Ermittlung der aktuellen Mengengerüste sowie Aufnahme örtlicher Besonderheiten durch die Verwaltungsleitungen auf Basis des Berechnungsmodelles (MS-Excel);
- Plausibilisierung der Soll-Stellenberechnung und Festlegung der örtlichen Besonderheiten (einschließlich Ermittlung der Soll-Stellen), darauf aufbauend Empfehlungen zur Umsetzung;
- Abstimmung der vollständigen Soll-Stellenberechnung und der Empfehlungen zur Umsetzung;
- Abschlussgespräche mit Verwaltungsleitungen und Superintendentinnen und Superintendenten sowie Ergebnisvorstellung in den Kreissynodalvorständen;
- Vorstellung der Ergebnisse in den Kreissynoden;
- Bericht und Vorlage des Ergebnisses an das Landeskirchenamt.

Über diese Vorgehensweise ist ausführlich mit einem Rundschreiben der Projektleitung informiert worden.

Vorlage 1.1

Ich danke an dieser Stelle den Mitgliedern der *Projektgruppe Verwaltungsvereinfachung* (den Damen Deutsch und Starke und den Herren Disselhoff, Drees, Feige, Johner, Jurczik, Krems und Steuer) für die Vorarbeit. Die Projektgruppe wird das Projekt PSA weiterhin als beratendes Bindeglied zwischen dem Landeskirchenamt und der Projektleitung begleiten.

3.4 Netzwerkorganisation – Firma Contract

Im Rahmen des Reformprozesses der EKD entstand im Jahr 2010 das Projekt „*Untersuchung von Leitungsstrukturen*“. Hier sollten Erkenntnisse über die Leitungsstrukturen von Landeskirchen gewonnen werden. Stärken und Entwicklungspotenziale sollten zu Handlungsempfehlungen für Strukturen und Handeln aller Landeskirchen führen.

Neben der *Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck* hat sich die *Ev. Kirche von Westfalen* für eine beispielhafte Untersuchung zur Verfügung gestellt. Tragendes Prinzip der ausgewählten Unternehmensberatung *contract* war die Erkundung der Organisationspersönlichkeit der beiden Kirchen. Auch Organisationen haben einen eigenen Charakter, eine eigene Persönlichkeit. Bei der EKvW handelt es sich nach dieser Untersuchung um eine *Netzwerkorganisation* (die Ergebnisse werde ich in meinem Mündlichen Präsesbericht näher erläutern).

Die Kirchenleitung nimmt als eine Konsequenz aus dieser Untersuchung das Thema *Zieldefinitionen* in den Blick. Seit Längerem diskutieren wir in der EKvW im Rahmen des Reformprozesses die Frage, ob wir nicht eindeutige gemeinsame Zieldefinitionen für die Verständigung und Weiterarbeit brauchen. Die *Firma Contract* hat ein erstes Angebot unterbreitet, wie sie einen solchen Prozess der Zielfindung begleiten könnte. Das *Landeskirchenamt* und die *Kirchenleitung* haben diesem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt. Die *Superintendentenkonferenz* wurde in die Diskussion einbezogen.

Auf der Klausur der *Kirchenleitung* Anfang nächsten Jahres soll das weitere Vorgehen verabredet werden.

3.5 Fundraising

Fundraising bedeutet neben dem „*Aufbau und der Pflege von Beziehungen zwischen einer gemeinnützigen Organisation und einem Spender*“ sowie „*dem Heben von Schätzen*“ immer auch Freude und Spaß – eben *Fun!*

Das haben 15 Personen, die an der zweiten, in Kooperation mit der *Fundraising-Akademie* aus Frankfurt durchgeführten *Fundraising-Qualifizierungsmaßnahme* unserer Landeskirche teilgenommen haben, bis März 2011 gelernt. Damit stehen nun in allen Kirchenkreisen ausgebildete und qualifizierte Fundraiserinnen und Fundraiser zur Verfügung, die in den nächsten Jahren im Auftrag von Kreissynoden, Kreissynodalvorständen und Presbyterien in allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen unserer Landeskirche Fundraising(-strukturen) entwickeln und nachhaltig implementieren sollen.⁵

⁵ Zur Bedeutung von professionellem Fundraising vgl. aus den Kirchenkreisen z.B. Höcker: „Im Bereich Fundraising bedeutet dies, dass wir gemeinsam an Arbeitsbedingungen arbeiten müssen, die unseren Mitarbeitenden einen klar definierten Raum öffnen für ihre professionelle Arbeit. Wir alle brauchen gegenseitiges Vertrauen und gegenseitiges Zutrauen, wenn uns professionelles Fundraising gelingen soll. Vorbehalte und Misstrauen behindern gute Arbeit.“ Höcker, Bericht des Superintendenten Gelsenkirchen-Wattenscheid, Juni 2011, 8. Lübbecke hat ein eigenes Fundraisingkonzept für den KK, vgl. Dr. Becker, Bericht des Superintendenten Lübbecke, Juni 2011, 5f. In Hattingen-Witten hat die Visitation eine Vielzahl von Fundraisingaktivitäten wahrgenommen und wertschätzend hervorgehoben, jedoch auch auf die Gefahr aufmerksam gemacht, strukturelle Defizite davon überdecken zu lassen, vgl. Nesperke, Bericht des Superintendenten Hattingen-Witten, Juli 2011, 12f. Vgl. auch Arnsberg,

Dafür wird zu Beginn des Jahres 2012 ein einheitliches und zentrales Fundraisingmodul in der neuen Meldewesensoftware KirA (Kirchlicher Arbeitsplatz) zur Verfügung gestellt, das die erforderlichen Grunddaten aus dem kirchlichen Meldewesen generiert. Dabei ist die Software eben nicht nur eine sog. Spendensoftware, die nur der reinen Planung und Durchführung einer Aktion dient. Vielmehr dient sie auch der sog. Beziehungspflege und enthält die für Fundraising erforderlichen Daten über die Spender. Darüber hinaus wird die Software zukünftig immer wichtiger werden, wenn es mittels Kennzahlen um die Auswertung einer Aktion, das sog. Controlling, geht. Denn schließlich will keiner fortdauernd Aktionen durchführen, die mehr Kosten verursachen als sie Erlöse generieren.

Auf dem regelmäßig von der Landeskirche durchgeführten Vernetzungstreffen haben sich auch im letzten Jahr die Fundraiserinnen und Fundraiser untereinander ausgetauscht und neue fachliche Impulse bekommen. Fundraising heißt eben nicht (nur) Konkurrenz, sondern auch Kooperation. Voneinander zu lernen und dort zusammenzuarbeiten, wo sich Schnittmengen ergeben und Kosten minimiert werden können, ist wesentlicher Bestandteil eines integrierenden *Fundraisings* zwischen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, den die Landeskirche fördert.

Bei anhaltend weiter abnehmender Finanzkraft der kirchlichen Körperschaften treten wir in den nächsten Jahren nunmehr in eine zweite Phase der Fundraising-Implementierung, in der bei der Frage nach dem „*Wie*“ stärker als bisher einvernehmliche *Rahmenbedingungen für die strategische und konzeptionelle Umsetzung von Fundraising* in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen geschaffen werden müssen.

Dabei wird es zunächst entscheidend darauf ankommen, ob es gelingt, bestimmte Fundraising-Maßnahmen (zum Beispiel das sog. Freiwillige Kirchgeld) verlässlich und verbindlich in allen Kirchengemeinden unserer Landeskirche einzuführen. Die vor knapp zehn Jahren gestartete *Stiftungskampagne* unserer Landeskirche ist bereits zu einem nachhaltigen Erfolg geworden. Sie hat dazu geführt, dass in vielen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen unserer Landeskirche sog. *Förderstiftungen* – entweder als selbstständige oder als unselbstständige Stiftungen – entstanden sind. Damit ist sichergestellt, dass für einen sehr langen Zeitraum die Erträge aus der Stiftung der gemeindlichen oder kreiskirchlichen Arbeit zugute kommen. Für alle Förderstiftungen wird es zukünftig darauf ankommen, dass sich das anfängliche Stiftungskapital durch Zustiftungen ständig vergrößert und somit wachsende Erträge generiert werden. Darüber hinaus muss genau geprüft werden, ob zukünftig auch andere Fundraising-Maßnahmen (wie zum Beispiel das sog. *Erbschaftsfundraising*) offensiver als bisher angegangen werden sollten. Bei alledem ist nicht zu vernachlässigen, dass sich das Internet neben einer reinen Informationsplattform rasant zu einer – vor allem in sozialen Netzwerken zum Ausdruck gebrachten – Kommunikationsplattform entwickelt. Damit ergeben sich im Rahmen des sog. *Online-Fundraisings* (zum Beispiel E-Mail-Spendenbriefe und elektronische Spenden) vollkommen neue Kommunikationswege und Reaktionsmöglichkeiten in der Beziehung zwischen einer Kirchengemeinde und einem Gemeindeglied.

Es wird aber auch immer deutlicher, dass wir uns im *Fundraising* – neben dem Erlernen und Anwenden von handwerklichen Fähigkeiten – zukünftig vermehrt über die theologischen

Vorlage 1.1

Grundlagen des sog. *Gabehandeln*s – um das „*Warum*“ – verständigen müssen. In der Bibel ist die Gabe nahezu allgegenwärtig. Gott wird gelobt als derjenige, der ganz ursprünglich, zuvorkommend, reichlich gegeben hat: die Erde, menschliches Leben und alles, was es zum Leben braucht.

Um Fundraising, die Bitte um eine Kollekte oder Spende, theologisch zu begründen, kann man auch bei Paulus nachlesen, am besten im achten und neunten Kapitel des zweiten Korintherbriefes: In der sogenannten *Kollekte* des Paulus bittet er um Spenden für die *Jerusalem*er Gemeinde.

Eine wesentliche Voraussetzung für gelingendes *Fundraising* liegt darin, dass es zum Bestandteil der *Gemeindekonzeption* und *kreis Kirchlichen Konzeption* und damit ganz im Sinne der Mitgliederorientierung von „*Kirche mit Zukunft*“ zum integrativen Bestandteil des Gemeindeaufbaus wird.

3.6 Öffentlichkeitsarbeit

3.6.1 Medienkonzept

In einem längeren Gesprächsverlauf zwischen Rheinland, Westfalen, Lippe und den beteiligten Arbeitsbereichen ist der Faden aufgegriffen worden, der im Auftrag von Kooperationsausschuss und westfälischer und rheinischer Kirchenleitung ein neues *Medienkonzept* erwartet, welches insbesondere die *Printmedien* enger zusammenführt. Mittlerweile wurde ein *Medienbeirat* etabliert, der in einem maximal dreijährigen Prozess die weitere Verzahnung der Arbeitsbereiche vornehmen soll. Ein besonderes Augenmerk ist in diesem Zusammenhang auf das *Web 2.0*, die Internetkommunikation mit jüngeren Menschen, zu richten.

3.6.2 Rundfunkarbeit

In diesem Zusammenhang ist auch die Struktur der Rundfunkarbeit Gegenstand der Betrachtung. Mit der Neubesetzung der Stelle des Rundfunkbeauftragten (Nachfolge Pfarrer Dr. Gerd Höft) wird eine Abteilungsleitung eingeführt. Eine zweite Pfarrstelle soll zur Sicherung der Arbeit errichtet werden. Mittlerweile ist die westfälische Pfarrerin Petra Schulze in die Nachfolge von Pfarrer Dr. Gerd Höft berufen worden. Sie wird ihr Amt Ende des Jahres antreten.

3.6.3 Repräsentation in Kirche und Gesellschaft

In den vergangenen Jahren haben wir uns verstärkt um die Pflege von Kontakten mit Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens bemüht. Eine immer größere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem *Jahresempfang* der Kirchenleitung in Villigst zu. Während bis vor etwa fünf Jahren 70 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Empfangs aus dem Bereich „*Kirche*“ und 30 % aus dem Bereich „*Gesellschaft und Politik*“ kamen, hat sich dieses Verhältnis in den letzten Jahren nahezu umgekehrt. Die Zahl der Teilnehmenden hat sich darüber hinaus in den letzten Jahren von etwa 100 auf 210 Personen in diesem Jahr erhöht.

Wie bereits in den vergangenen Jahren gab es auch in diesem Jahr sogenannte *Präsesabende*, eine Begegnung zwischen Persönlichkeiten aus Politik, Gesellschaft und Kultur mit Superintendentinnen und Superintendents, KSV-Mitgliedern, Ortsdezenten, Mitgliedern der Kirchenleitung und mir. In diesem Jahr fand eine Begegnung im *Gestaltungsraum VIII* (Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho) statt. Die Abende beginnen stets mit einer Andacht und finden dann ihre ungezwungene Fortsetzung z.B. mit einer gut zweistündigen Schiffsfahrt, in diesem Jahr auf der Weser. Eingeladen werden vor allen Dingen Menschen in verantwortlichen gesellschaftlichen Positionen, die sich der evangelischen Kirche nachhaltig verbunden fühlen. Neben Politikerinnen und Politikern, Unternehmerinnen und Unternehmern werden zu diesen Abenden auch Künstlerinnen, Schriftsteller und solche Personen eingeladen, die sich stark ehrenamtlich engagieren, etwa als Leiterinnen und Leiter von Freiwilligen Feuerwehren oder Bürgerstiftungen. Wir bekommen auf solche Begegnungs- und Gesprächsabende eine außerordentlich positive Resonanz.

Die Politikertagung beschäftigte sich, ausgehend von der Debatte beim Deutschen Juristentag, mit der Rolle von Kirchen bzw. Religionen im Staat und im Staatskirchenrecht. Am Freitag referierte der Ratsvorsitzende, Präses Nikolaus Schneider, eindrücklich zum Thema „Was hält die Gesellschaft zusammen? Die Bedeutung der Religionen zur Entwicklung der Gesellschaft“. Er verwies auf die wesentliche Rolle, die die Religionen für den Sinnhorizont einer Gesellschaft, für ehrenamtliches Engagement und zum Gelingen des Gemeinwesens beitragen.

In der Podiumsdiskussion am Samstagmorgen mit den religionspolitischen Sprechern der Fraktionen in NRW wurde deutlich, dass bis auf die Fraktion „Die Linke“ alle Fraktionen an der Mitwirkung der Kirche bei öffentlichen Aufgaben im Sinne des Staatskirchenrechtes festhalten. Es hat sich gezeigt, dass die Politikertagung ein gutes Forum ist, um jenseits parlamentarischer Kämpfe inhaltlich miteinander ins Gespräch zu kommen.

3.7 Integration des Frauenreferats ins IKG, „Managing Diversity“

Das *Frauenreferat* der Evangelischen Kirche von Westfalen ist seit dem 01.10.2011 als Fachbereich V im *Institut für Kirche und Gesellschaft* integriert. Zzt. läuft das Bewerbungsverfahren für die Besetzung der vakanten Pfarrstelle im Frauenreferat nach dem Ausscheiden von Pfarrerin Dr. Britta Jüngst.

Nach einer Phase der gemeinsamen Anstrengung und Umstrukturierung folgt nun ein Abschnitt der Kooperation und Neuausrichtung, die sowohl das *Frauenreferat* als auch das *Institut für Kirche und Gesellschaft* stärkt und neue chancenreiche Diskursperspektiven eröffnet.

Von besonderer Bedeutung sind hier die Bearbeitung von frauen- und geschlechterpolitischen Fragen auf Tagungen, in Seminaren und in gemeinsamen Projekten sowie die kirchliche und politische Netzwerk-Arbeit. Darüber hinaus beschäftigt uns auch innerkirchlich die Frage nach Geschlechtergerechtigkeit, nach Gender und Diversity.⁶ Eine Arbeitsgruppe der EKvW entwickelt derzeit ein Konzept, wie *Geschlechtergerechtigkeit* in der Organisationsentwicklung, der Personalplanung und im Qualitätsmanagement umgesetzt werden kann.

⁶ Vgl. dazu auch Schuch, Bericht des Superintendenten Hamm, Juli 2011, 8: „Gleichstellungsarbeit ist ein unverzichtbarer Bestandteil bei der Weiterentwicklung unserer „Kultur des Miteinanders“ (Unternehmenskultur) und hilft, Ursachen von Ungleichheit in der Organisation Kirche zu beheben.“

4 Heimkinder in den 50er und 60er Jahren

Am 19.01. dieses Jahres wurde der Abschlussbericht des *Runden Tisches* Heimerziehung mit Empfehlungen dem Bundestagspräsidenten Professor Dr. Lammert übergeben.

Der *Runde Tisch* hat die Errichtung eines Fonds in Höhe von 120 Millionen Euro vorgeschlagen, der je zu einem Drittel vom Bund, den Bundesländern sowie den beiden großen Kirchen und ihrer Diakonie bzw. Caritas gespeist wird.

Es sollen Anlaufstellen eingerichtet werden, die Anträge auf Entschädigung und Wiedergutmachung bearbeiten. Dabei ist einerseits an rehabilitative Maßnahmen für die gesamte Betroffenengruppe gedacht als auch an finanzielle Maßnahmen zugunster Einzelner.

Die Kirchenleitung hat zeitnah erklärt, dass sich unsere Landeskirche in Höhe ihres EKD-Anteils selbstverständlich an der Bereitstellung der Mittel beteiligen wird. Dies entspricht der Zusage, die wir im vergangenen Jahr bei einem Treffen ehemaliger Heimkinder aus Einrichtungen unserer Landeskirche, zu dem wir eingeladen hatten und über das im Präsesbericht 2010 berichtet wurde, gegeben hatten.

Auch das Land NRW hat sich der Thematik angenommen und zwischenzeitlich zu Gesprächen zum Sachstand und zum weiteren Verfahren eingeladen. Das Kabinett hat sich für eine Beteiligung an der Umsetzung der Maßnahmen ausgesprochen.

Vizepräsident Henz hat im April an der Veranstaltung des WDR-Stadtgesprächs in Paderborn teilgenommen unter dem Thema „*Alles wird gut? Die Kirchen nach den Missbrauchsfällen*“, in der auch das Thema Heimkinder aufgenommen wurde.

Auf Anregung der *Diakonie RWL* hat sich Vizepräsident Henz per Anschreiben an die Landes- und Bundestagsabgeordneten gewandt und sie darum gebeten, sich dafür einzusetzen, dass die Empfehlungen des *Runden Tisches* zeitnah interfraktionell beraten werden. Es darf bei den Heimkindern nicht erneut der Eindruck entstehen, dass ihre Anliegen nachlässig oder wenig engagiert politisch Beachtung finden. Erfreulich viele Abgeordnete haben darauf mit positiver Rückmeldung reagiert.

Zum 11.09.2011 haben der Präsident des Diakonischen Werkes der EKD und der Ratsvorsitzende der EKD gemeinsam zu einer Veranstaltung in die Französische Friedrichstadtkirche nach Berlin eingeladen. Hier haben sie die Bitte um Verzeihung öffentlich für die gesamte Evangelische Kirche und ihre Diakonie ausgesprochen.

5 Kinderarmut

Das Thema unserer Kampagne gegen Kinderarmut *Lasst uns nicht hängen* ist weiterhin aktuell.⁷ Die Situation armer Kinder bleibt eine Herausforderung.

Ein Bericht des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung fasst die Fakten knapp zusammen:

Ende letzten Jahres weist die Statistik der Bundesagentur für Arbeit 1,72 Mio. Kinder unter 15 Jahren aus, die auf SGB-II-Leistungen angewiesen sind. Die SGB-II-Bezugsquote für Kinder liegt mit 16 Prozent deutlich über derjenigen der Gesamtbevölkerung (10 %).

Kinder sind also überdurchschnittlich von Armut betroffen. In Deutschland lebt weiter fast jedes vierte Kind unter 15 Jahren in einem Haushalt, der – bezogen auf die 60-%-

⁷ Kinderarmut ist auch ein Thema im Kontext des Jahres der Taufe und der Verantwortung, die daraus erwächst; vgl. Mucks-Büker, Bericht des Superintendenten Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Juli 2011, 10ff.; Burkowski, Bericht des Superintendenten Recklinghausen, Juli 2011, 2f.

Armutsschwelle einkommensarm ist – also weniger als 60% des Durchschnittseinkommens zur Verfügung hat – und/oder SGB-II-Leistungen bezieht.

Ein erhöhtes Risiko, von SGB-II-Leistungen leben zu müssen, haben insbesondere jüngere Kinder oder solche, die in Alleinerziehenden-Haushalten leben, mehrere Geschwister haben oder deren Eltern eines der folgenden Merkmale aufweisen: Migrationshintergrund, niedriger Bildungsabschluss und/oder eine unzureichende oder gar keine Arbeitsmarktintegration. Besonders hingewiesen wird auf die größeren Defizite bei sozialer und kultureller Teilhabe an unserer Gesellschaft.

Das ist alles gar nicht neu, aber leider bleibend aktuell. Deshalb ist es erfreulich, dass nach unserer Kampagne viele Akteure „am Ball geblieben sind“ und mit konkreten Initiativen in Gemeinden und Kirchenkreisen mithelfen, die Situation armer Kinder zu verbessern.

Ein gemeindepädagogisches Forum des *Pädagogischen Instituts* und des *Fachverbands für Kindertageseinrichtungen* hat sich mit der Frage befasst, wie in Kindertageseinrichtungen auf die Situation armer Kinder eingegangen werden kann und wie Unterstützung möglich ist. Unter dem Thema „Taufe mit Folgen“ wurde danach gefragt, welche Bilder von Armut Hilfe und Solidarität ermöglichen oder auf der anderen Seite Ab- und Ausgrenzung erzeugen.

Das Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe hat eine Handreichung zum Thema „Armutssensibles Handeln in der Kinder- und Jugendhilfe“ herausgegeben. Das Thema *Armut* wird darin aus der Perspektive der Befähigungen betrachtet, die einem Mensch zu gute kommen müssen, damit er sein Leben erfolgreich gestalten kann. Es geht um die Zueignung von Kompetenzen und um die Ausbildung eigener Gestaltungsfähigkeit. Aber es geht auch um den gesellschaftlichen Blick auf die soziale Ungleichheit, um Zuschreibungen, mit denen armen Menschen begegnet wird. Die Frage nach den Befähigungen beinhaltet die Forderung an die Gesellschaft, aktiv zur Entwicklung eines besseren Lebens aller Mitglieder einer Gesellschaft beizutragen.

Es ist erfreulich, dass das Bildungspaket der Bundesregierung genau das Ziel verfolgt, armen Kindern Teilhabe zu ermöglichen.

„Bedürftige Kinder und Jugendliche haben einen Rechtsanspruch aufs Mitmachen – bei Tagesausflügen und dem Mittagessen in Kita, Hort und Schule, bei Musik, Sport und Spiel in Vereinen und Gruppen. Das neue Bildungspaket der Bundesregierung unterstützt gezielt 2,5 Millionen Kinder und Jugendliche, deren Eltern leistungsberechtigt nach dem SGB II sind (insbesondere Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld), Sozialhilfe, den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, und eröffnet ihnen so bessere Lebens- und Entwicklungschancen“, – verlautete aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bei der Einführung dieses Pakets.

Aber das erfreuliche Grundanliegen wird in der Praxis nur sehr schwerfällig und unzureichend eingelöst.

Pro Schuljahr stehen 100 Euro für Schulbedarf bereit, davon 70 Euro im ersten, 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr. 10 Euro im Monat sind für das Mitmachen in Sport, Kultur und Freizeit vorhanden. Es gibt einen Zuschuss für jede warme Mahlzeit in der Schulkantine, im Hort oder in der Kindertageseinrichtung. Die Eltern müssen einen Eigenanteil von einem Euro täglich selbst tragen. Die Kosten für Tagesausflüge in Schule und Kita werden in der tatsächlich anfallenden Höhe übernommen. Lernförderung erhalten Schüler, die das Lernziel nicht erreichen oder deren Versetzung gefährdet ist. Es werden die Kosten übernommen, die sich an den ortsüblichen Preisen für Lernförderung ausrichten. Die Kosten für die Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule werden in voller Höhe übernommen; falls die Fahrkarte auch für andere Fahrten genutzt werden kann, gibt es lediglich einen Zuschuss.

Vorlage 1.1

Es ist aber bisher nicht sichergestellt, dass die betroffenen Kinder auch in den Genuss dieser Leistungen kommen. Leistungen werden nur auf Antrag gewährt. Das Geld gelangt direkt an den, der die Leistung erbringt. Also muss das Kind z.B. zu seinem Sportverein gehen und dort darum bitten, dass der Verein dem Sozialamt eine Rechnung schreibt. Kompliziert ist es, Ansprüche auf Nachhilfeunterricht geltend zu machen. Aufwändig ist es auch, die Anspruchsberechtigten für das warme Mittagessen so zu erfassen, dass eine ordentliche Abrechnung zwischen Jobcenter und Schule oder Kita möglich ist.

Kompliziert zu verwalten ist die Sache auch deshalb, weil der Kreis der Anspruchsberechtigten von unterschiedlichen Institutionen betreut wird: Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld. (Ein bitterer Beigeschmack: Kinder von Asylbewerbern gehören nicht zu den Anspruchsberechtigten.)

Zuständig für die Umsetzung des Bildungspakets sind die Kommunen, die in manchen Dingen zwar Gestaltungsspielräume haben, für die dadurch aber ein erheblicher Aufwand entstanden ist.

Die Kommunen tun ihr Möglichstes und auch die Landesregierung unterstützt sie dabei. Trotzdem kommen die Anträge stockend, und die Mittel fließen den Kindern nicht in dem Maße zu, wie es sein sollte. Manche befürchten, dass die gut gemeinte Initiative in der Bürokratie erstickt, die sie selbst erzeugt. Der richtige Grundsatz, zusätzliches Geld nicht in die Hand der Familien zu geben, sondern in die Leistungen des Bildungs- und Erziehungssystems zu stecken, führte zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand; denn gleichzeitig sollte der – ebenfalls plausible – Grundsatz verwirklicht werden, Leistungen nur Bedürftigen zukommen zu lassen.

Nachdem wir 2010 erstmals ein Fachgespräch zum Thema Kinderarmut durchgeführt hatten, haben wir uns im September dieses Jahres in einer Fortsetzung des Fachgespräches mit Vertreterinnen und Vertretern der Bezirksregierungen und der katholischen Bistümer in Westfalen getroffen und uns mit der gegenwärtigen Situation auseinandergesetzt. Dabei haben wir festgestellt, dass die Koordination von Initiativen und Netzwerken gegen Kinderarmut auf kommunaler Ebene verstärkt werden muss. Dringlich ist jetzt, bei der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets weiterzukommen und dafür zu sorgen, dass das bereitgestellte Geld auch bei den Kindern ankommt. Den lokalen Netzwerken gegen Kinderarmut kommt dabei eine besondere Rolle zu. Sie sind weiter nötig und müssen gestärkt werden. Die Kinder brauchen Kümmerer vor Ort, die sich für ihr Wohl einsetzen.

6 Evangelische Kinder- und Jugendarbeit: Die Realität wahrnehmen und das Profil schärfen

6.1 Die Realität wahrnehmen

Der Prozess des Um- und Abbaus der Hauptamtlichkeit in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit wird durch die Jugendkammer weiter begleitet. Nachdem sie mit der Handreichung *„Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fördern und sichern – die Zukunftsfähigkeit der Kirche stärken“* den Gemeinden und Kirchenkreisen drei Modelle für die Etablierung neuer Strukturen mit weniger hauptamtlichen Personal veröffentlicht hat, konzentrierte sich die Arbeit in den letzten zwei Jahren auf die mit der Handreichung gegebenen inhaltlichen Schwerpunkte: *„Die Realität wahrnehmen und das Profil schärfen“*.

Mit Zufriedenheit hat die *Jugendkammer* zur Kenntnis genommen, dass die Mittel des Landes Nordrhein-Westfalen im Kinder- und Jugendförderplan um 25% erhöht wurden. Dass diese Erhöhung um 20 Millionen Euro fast ausschließlich in die Projektförderung fließt und z.B. nicht in eine erhöhte Förderung der Offenen Arbeit oder auch der Jugendbildungsstätten, kann man zwar kritisch anmerken, festzuhalten bleibt jedoch, dass die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit neben der stabilen Strukturförderung auch durch die Projekte zusätzliche Mittel erhält.

Ebenso erfreulich ist, dass die konfessionellen Verbände sich im Landesjugendring hohes Vertrauen erarbeitet haben. Am 07.07.2011 wurden Alexandra Hörster, Landesvorsitzende des *Bundes der katholischen Jugend* in NRW, und Roland Mecklenburg, Referent für Jugendpolitik im *Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland*, zu den beiden gleichberechtigten Vorsitzenden gewählt.

Die *Jugendkammer* sieht aber auch große Herausforderungen. Im Zuge der Studien zu der Realität und der Reichweite der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in der Bundesrepublik Deutschland aus dem Jahr 2006 wurde deutlich, dass die EKD-Statistik für diesen Bereich defizitär ist. Die *Landesjugendpfarrerkonferenz* hat deshalb einen Fragebogen entwickelt, um die Realität der Arbeit besser beschreiben zu können. Bei der Erprobung dieses Fragebogens beteiligt sich die Evangelische Jugend von Westfalen. Abschließende Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Die genannte Studie machte aber auch auf eine andere Herausforderung aufmerksam: Die empirische Forschung hat große Probleme, den Glauben der Jugendlichen zu erheben. Die äußerliche Praxis (Beten, Gottesdienstbesuch u.Ä.) kann zwar erfragt werden, aber wie sie über ihren Glauben sprechen, wie er sich in ihrem Alltag manifestiert, dazu fehlen den Forschern die Wörter. Das *Amt für Jugendarbeit* hat deshalb in einer Kooperation mit Forschern des Marburger Forschungsinstitutes *Empirica* in einem relativ aufwendigen Verfahren einen Fragebogen entwickelt, mit dem die Spiritualität junger Menschen subjektorientiert erforscht werden soll. Die Ergebnisse dieser Studie werden Ende 2011, Anfang 2012 veröffentlicht.

Die *Evangelische Landesarbeitsgemeinschaft Offene Tür* hat im Jahr 2009 die Strukturdaten der *Offenen Arbeit* erhoben. Danach existieren in Westfalen 237 Einrichtungen mit 110 Vollzeitkräften und 116 Mitarbeitenden mit einem Stellenanteil von 50% oder mehr der regelmäßigen Arbeitszeit. Die Kosten werden durchschnittlich zu 71% vom Träger der *Öffentlichen Jugendhilfe* getragen.

Gleichwohl schließen manche Gemeinden ihre Offene Kinder- und Jugendarbeit, weil sie Finanzprobleme haben. Das ist einerseits gut zu verstehen. Andererseits gehen dadurch hohe Refinanzierungsbeträge für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verloren. In diesem Kontext sollte sorgfältig abgewogen werden, welcher Verlust durch Einsparung von Finanzmitteln insgesamt entsteht, bedeutet doch ein Zurückfahren der Kinder- und Jugendarbeit auch ein Zurückfahren der Investition in die Zukunft der Kirche.

6.2 Das Profil schärfen

6.2.1 Offene Arbeit

Die *Jugendkammer* hat sich im Juli 2011 zum Profil *evangelischer Offener Kinder- und Jugendarbeit* geäußert und eindringlich alle Verantwortlichen daran erinnert, dass Offene Jugendarbeit die sinnstiftende Antwort auf die Lebenssituation und Lebenswelt junger Men-

Vorlage 1.1

schen war und ist. In der Regel geschieht sie einrichtungsbezogen, sozialräumlich orientiert, professionell begleitet, langfristig konzipiert und in gemeinsamer Verantwortung mit dem Öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt). Damit wird sie aber nicht lediglich zu einer „Dienstleistung“ der Evangelischen Jugendarbeit an der Gesellschaft; sie kann vielmehr ein Ort eines klaren christlichen Profils sein. In dem Alltag einer Freizeitstätte bieten sich – wenn Vertrauen entstanden ist – immer wieder ungezwungene Anknüpfungspunkte für Gespräche über den Glauben, ohne dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin von sich aus dazu drängen muss. Zudem ergeben sich im Alltag immer wieder besondere Anlässe zur religiös geprägten Reflexion und für spirituelle Angebote:

- Christliche Feiertage / Feste (Weihnachten, Epiphania, Ostern, Erntedank, Reformation, Totensonntag)
- Die Fest- und Feiertage anderer Religionen und Weltanschauungen
- Biographische Krisen der Kinder und Jugendlichen (Tod eines oder einer Angehörigen, Scheidung der Eltern, Gewalt- und Missbrauchserfahrungen, etc.)

In solchen Zusammenhängen stellen christliche Jugendliche durchaus die Frage nach den Positionen der Evangelischen Kirche oder der kirchlich Beschäftigten, weil sie sprachfähig in den Diskursen mit anderen Jugendlichen werden wollen. Dieses Interesse sollte nicht nur punktuell aufgegriffen werden, sondern auch z.B. mit Jugendglaubenskursen vertieft werden.

6.2.2 Jugendkirchen

In Westfalen finden regelmäßig an 125 Orten Jugendgottesdienste statt, häufig ausgehend von der Zusammenarbeit von Jugend- und Konfirmandenarbeit. Vor allem wenn sie musik- und kulturpädagogisch eng an jugendkulturelle Einstellungen anknüpfen, strahlen sie weit über die Zielgruppe Konfirmandinnen und Konfirmanden hinaus.

In unterschiedlichen, den Gegebenheiten in den Gemeinden, Regionen oder Kirchenkreisen angepassten Formen existieren zurzeit zehn Jugendkirchen. Weitere neun Jugendkirchen sind in Planung. In Hamm stellt die Jugendkirche z.B. eine konzeptionelle Ergänzung regionaler Kinder- und Jugendarbeit dar. Das Besondere der Hammer Jugendkirche ist das interdisziplinäre Team aus zwei Jugendmitarbeitern, einer Kirchenmusikerin und einer Pfarrerin.

Die *Jugendkammer* sieht vor allem in den Jugendkirchen ein großes Zukunftspotenzial, die an Schulstandorten der Sekundarstufe I mit einem regionalen Einzugsgebiet entstehen. Sie strahlen in die Region aus und bereichern durch die Aus- und Fortbildung von Jugendlichen die ehrenamtlich verantwortete evangelische Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden dieser Region.

6.2.3 *Juenger* – die neue Marke evangelischer Kinder- und Jugendarbeit in Westfalen

Die gute Qualität der Evangelischen Jugendarbeit wird landesweit nicht als starke, vielfältig ausdifferenzierte Einheit wahrgenommen. Die *Jugendkammer* hat deshalb einen Imageprozess begonnen, der Vielfalt und einheitlichen Grund deutlich werden lassen soll: Die Wortmarke *Juenger* verbunden mit dem etablierten Kugelkreuz spielt mit der Mehrdeutigkeit des Begriffs: *Juenger* bezeichnet nicht nur die Altersgruppe der Menschen, auf die

Kinder- und Jugendarbeit sich bezieht; *Juenger* kennzeichnet auch ein Bekenntnis: Wir sind Nachfolgerinnen und Nachfolger Jesu Christi.

Unter <http://www.projekt-juenger.de> stellt die Jugendkammer eine Online-Plattform zur Verfügung, die Kinder und Jugendliche wie Verantwortliche anregen soll, sich ihr eigenes cooperate design zu geben:

- durch die Erstellung eines individuellen und dennoch wiedererkennbaren Logos,
- die Erstellung einer jugendgerechten Homepage,
- die Nutzung von professionell layouteten Produkten (Plakate, Flyer, Broschüren, Postkarten), die den individuellen Bedürfnissen vor Ort eigenständig angepasst werden können,
- und die Nutzung von bereitgestellten, professionell erstellten Grafikelementen (Fotos, Hintergründe, Zeichnungen etc.) zur eigenen Verwertung oder die Weitergabe an Grafiker, damit das einheitliche Layout genutzt werden kann.

Beteiligt sind bisher neben dem *Amt für Jugendarbeit* der EKvW die *Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg, Halle, Steinfurt-Coesfeld-Borken, Hagen, Schwelm, Herne, Gütersloh, Tecklenburg* und *Paderborn* sowie auch einzelne Gemeinden wie die *Ev. Jugend Frömmern* oder die *Ev. Jugend Röhlingshausen*.

7 Freiwilligenprogramme

7.1 Das Freiwillige Soziale Jahr und der Bundesfreiwilligendienst

Am 09.12.2010 beschloss das Bundeskabinett die Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht und damit auch das Ende für den Zivildienst zum 30.06.2011. Sehr schnell war den Verantwortlichen klar, dass für die nunmehr wegfallenden 80-90.000 Zivildienstleistenden eine Alternative gefunden werden musste. So entstand die Idee der Gründung eines Bundesfreiwilligendienstes (BFD), der sich auch an Erwachsene wendet, neben den etablierten Jugendfreiwilligendiensten Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) und Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ). In beiden Programmen sollten jeweils 35.000 Freiwillige gefördert werden. Anfang Mai 2011 trat das Gesetz zur Errichtung eines Bundesfreiwilligendienstes in Kraft. Zum 01.07.2011 traten die ersten Freiwilligen ihren Dienst an.

Bei der Entwicklung dieses neuen Dienstes orientierte sich das ehemalige *Bundesamt für den Zivildienst*, nun in das *Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Angelegenheiten* umbenannt, grundsätzlich an den Regelungen für die bestehenden Dienste und suchte die Kooperation mit den Trägern des FSJ und des FÖJ. Diese verlief nicht immer reibungslos. Wichtig ist jedoch im Ergebnis, dass es für die Jugendlichen in der Praxis kaum Unterschiede gibt: Die Sozialversicherungspflicht, das Taschengeld, die Dienstdauer, die Zuschläge für Verpflegung und Unterkunft sind gleich. Einzig der Anspruch auf Kindergeld war ursprünglich für die Bundesfreiwilligendienstler nicht vorgesehen. Hier bessert der Gesetzgeber allerdings zurzeit nach.

Obwohl die konkreten Bedingungen für das FSJ wie für den BFD (Höhe der Förderung für die pädagogische Begleitung, Seminare in den Bundesschulen, Ausgestaltung der BFD-Verträge, Abrechnungsverfahren etc.) lange ungeklärt blieben bzw. immer noch ungeklärt sind und sich der Verwaltungsaufwand erheblich gesteigert hat, haben die Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen (das Diakonische Jahr im Amt für Jugendarbeit der EKvW, das Bethel-Jahr und das Freiwillige Soziale Jahr im Diakonischen Werk Westfalen) von Anfang an die Integration des Bundesfreiwilligen-

dienstes in ihr Angebot vorgesehen. Zurzeit (Stand Mitte September) leisten bei unseren drei Trägern 789 junge Menschen ein FSJ und 505 ein BFD ab. Der Evangelischen Kirche von Westfalen ist und bleibt es unverzichtbar, dass die jungen Menschen, die sich freiwillig engagieren, im Mittelpunkt des Programms stehen: Sie wollen sich für andere Menschen engagieren und haben deshalb das Recht, in ihrer Persönlichkeitsentwicklung begleitet und gefördert zu werden. Die pädagogische, auf den ganzen Menschen, also auch auf seine Religiosität, bezogene Begleitung ist und bleibt ein Markenzeichen evangelischer Jugendfreiwilligendienste.

7.2 Freiwilligenprogramm mit der La Plata Kirche

Seit 2005 entsendet die EKvW jährlich sechs junge Männer und Frauen in die *Evangelische Kirche am La Plata* (IERP). Dort werden sie in diakonischen Einrichtungen, in der Kinder- und Jugendarbeit von Gemeinden sowie in der Menschenrechtsarbeit der Kirche eingesetzt. An den Berichten, die die jungen Leute regelmäßig an uns schicken, spüren wir, wie stark sie von ihren Erfahrungen in Lateinamerika geprägt werden und wie sehr sie sich als kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verstehen. Seit dem letzten Jahr kommen nun auch zwei Freiwillige aus der La-Plata-Kirche zu uns. Die ersten haben für ein Jahr jeweils in Halle und Gelsenkirchen gelebt und gearbeitet. Es ist schön, dass wir dieses Programm im kommenden Jahr um einen Platz erweitern können.

7.3 Freiwilligenprogramm in Israel

Zum ersten Mal haben wir in diesem Jahr elf *Auszubildende* für zwei Wochen in Schulen, Seniorenheime und Einrichtungen der Behindertenhilfe in Israel entsenden können. In Zusammenarbeit mit den *Industrie- und Handelskammern Bielefeld* und *Münster* sind Auszubildende zu diesem Einsatz eingeladen worden. Die Resonanz war ausgesprochen groß, nicht alle Interessenten haben einen Praktikumsplatz bekommen. Die Vor- und Nachbereitung, sowie die Begleitung vor Ort, lag in der Verantwortung der „*Aktion Sühnezeichen – Friedensdienste* (ASF)“. Die Auszubildenden sind allesamt begeistert nach ihrem Praktikum zurückgekehrt. Die Firmen, die im Wesentlichen die finanziellen Kosten getragen haben, waren beeindruckt von der sozialen Kompetenz, die sich die jungen Mitarbeitenden in kurzer Zeit erworben haben. Landeskirche und Handelskammern sind sich einig, dieses Programm – möglichst auch in Erweiterung um Einsatzplätze in Palästina – fortzuführen.

8 Energie- und Klimapolitik / Umweltarbeit

8.1 Energiekonzept der Bundesregierung / deutscher Atomausstieg / Atommüllendlager

Nachdem nun der Ausstieg aus der Atomkraft bis 2022 beschlossen ist, stehen wir vor der Herausforderung, die Energiewende politisch und gesellschaftlich mitzugestalten. Zusammen mit vielen anderen gesellschaftlichen Gruppen engagieren wir uns in der *Klimaallianz* auf bundespolitischer Ebene für den notwendigen Wandel in der Energieversorgung. Den atom- und energiepolitischen Schwerpunkt des 33. *DEKT in Dresden* haben wir aus der EKvW maßgeblich gestaltet. Unsere energiepolitischen Forderungen fanden u.a. ihren Niederschlag in der zentralen Kirchentagsresolution zum Thema „*Energie für das Leben*“

sowie in der Resolution „*Unkonventionelle Erdgasförderung / Fracking*“. In beiden Resolutionen werden kirchliche Eckpunkte und Bewertungskriterien für das neue Energiekonzept der Bundesregierung definiert.

Wie der beschlossene Atomausstieg sich auf die Entwicklung und Realisierung eines klimaschonenden, sozialverträglichen und partizipativen Energiekonzepts auswirken wird, ist heute (noch) nicht absehbar. Dies gilt ebenso für die ergebnisoffene Suche nach einem Atomwülldendlager auch in anderen geologischen Formationen. Dieses Projekt muss jetzt von der Politik begonnen und darf nicht weiter verzögert werden.

Wer aussteigt, muss nun auch konsequent in eine zukunftsfähige Energieversorgung einsteigen! Wir werden daher die Energie- und Klimapolitik weiterhin konstruktiv – kritisch begleiten.

So hat die Kirchenleitung den Bestrebungen, „nach unkonventionellen Gasvorkommen zu suchen und diese durch das sogenannte *hydraulic fracturing (Fracking)* zu erschließen“, eine klare Absage erteilt. Wir lehnen *Fracking* als Methode zur Erdgasgewinnung unter den heutigen Bedingungen ab. Die westfälische Kirchenleitung begrüßt die Entscheidung des Landes NRW, bis zum Vorliegen unabhängiger Gutachten keine *Fracking*-Probebohrungen zu genehmigen. In Nordrhein-Westfalen wollen Energiefirmen wie ExxonMobil, Wintershall und andere Erdgas aus Schiefergestein gewinnen. Für insgesamt 18.000 Quadratkilometer haben sie bereits eine Bergbauberechtigung für das Aufsuchen erhalten.

8.2 Klimaschutz in NRW⁸

Ich begrüße den vorliegenden Entwurf eines *Klimaschutzgesetzes für NRW* ausdrücklich. Die Landessynode hatte sich in ihrem Beschluss zum „Energiekonzept der Bundesregierung“ bereits 2010 für ein Klimaschutzgesetz in NRW ausgesprochen und auch die Bundesregierung aufgefordert, die Verabschiedung eines bundesweiten Klimaschutzgesetzes zu prüfen.⁹

Ein zielgerichtetes Handeln NRWs ist notwendig, da in NRW, dem „EnergieLand Nr.1“, ca. 34% der bundesweiten THG-Emissionen entstehen (Stand 2008). NRW hat deswegen eine Schlüsselstellung für den Klimaschutz in Deutschland. Ohne stringenten Klimaschutz in NRW wird Deutschland nicht in der Lage sein, sein Klimaschutzziel von 40 % THG-Reduktion bis 2020 zu erreichen.

Durch das *Klimaschutzgesetz* bieten sich der Wirtschaft in NRW mittel- und langfristig neue Chancen. Zukunftsfähige Arbeitsplätze können gesichert und ausgebaut werden. Die zielgerichtete Umsetzung des Gesetzes wird einen nachhaltigen Strukturwandel in NRW und den Aufbau einer leistungsfähigen „Green Economy“ befördern. Wettbewerbsnachteile, die für energieintensive, exportorientierte Unternehmen in NRW entstehen können, müssen jedoch vermieden werden. Auch muss der Umbau unserer Energieversorgung sozialverträglich verlaufen. Einkommensschwache Haushalte dürfen nicht weiter belastet, die Kluft zwischen Arm und Reich darf nicht vergrößert werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft einen geeigneten Rechtsrahmen für eine nachhaltige Energie- und Klimapolitik. Wichtig ist nun die Konkretisierung und die zügige Umsetzung der gesetzten Ziele. Ich begrüße die zu diesem Zweck vorgesehene Entwicklung eines Klima-

⁸ Klimaschutz und Energiepolitik war im KSV-Lünen Schwerpunktthema bei gemeinsamer Sitzung mit dem KSV Unna zur Lippe-Region, vgl. Moselewski, Bericht des Superintendenten Lünen, Juli 2011, 10.

⁹ Landessynode der EKvW 2010, Beschluss 147.

schutzplans unter Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen. Eine breite Beteiligung der Öffentlichkeit ist entscheidend für erfolgreichen Klimaschutz. Sie sollte im Gesetz noch weiter ausgebaut werden.

Wir haben der Landesregierung signalisiert, dass wir bereit sind, den notwendigen gesellschaftlichen Diskurs zur Energiewende in NRW aktiv zu unterstützen und an der Entwicklung des Klimaschutzplans für NRW mitzuwirken.

Ein neuer, maßvoller Umgang mit Energie, ein nachhaltiger Lebensstil und der damit verbundene Wertewandel sind für erfolgreichen Klimaschutz grundlegend. Hierfür setzt sich die EKvW seit Jahren im eigenen Bereich und in ihrem gesellschaftlichen Engagement ein.

8.3 Der Umbau der Energieversorgung als gesamtgesellschaftliches Projekt

Die Energieversorgung der Zukunft wird ganz anders aussehen als die der Gegenwart. Sie aufzubauen, ist ein gesamtgesellschaftliches Projekt. Ein Projekt, das viele Akteure hat, das einen langen Atem braucht und deswegen verlässliche, politische Rahmenbedingungen benötigt. So werden viele Bürgerinnen und Bürger, aber auch die Kommunen mit ihren Stadtwerken zukünftig selbstständige Energieproduzenten sein. Die Steigerung der Energieeffizienz, der Einsatz energiesparender Technologien, die energetische Verbesserung der Gebäudesubstanz bei Altbauten werden die Wirtschaft, die Kommunen und den Privatbereich verändern.

Systematisches Energiesparen wird überall – in Privathaushalten und in Firmen – zu einer neuen, sicheren „Energiequelle“. Wir müssen mehr aus einer kWh-Energie herausholen, mit effizienteren Motoren, besserer Beleuchtung, sparsameren Heizungen und Haushaltsgeräten.

Die Energiewende muss von einer „persönlichen Energiewende“ begleitet werden. Letztlich gehört auch unser bisheriger Lebensstil mit seinem hohen Energieverbrauch auf den Prüfstand. Wir werden auch dafür sorgen müssen, dass der Umbau unserer Energieversorgung nicht nur ökologisch zukunftsweisend ist, sondern auch sozialverträglich verläuft.

Die große Notwendigkeit, Energie einzusparen, wird auch an der Problematik der Bioenergie deutlich. Es wird zunehmend Mais und Raps in Deutschland sowie Palmöl, Zuckerrohr und Soja in Entwicklungsländern für die energetische Nutzung angebaut, sei es für die Wärme- und Stromerzeugung oder zur Kraftstoffherstellung. Die dadurch ausgelöste große Nachfrage auf den Märkten ist eine der Ursachen für den global zu verspürenden Preisanstieg für Land und Nahrungsmittel. Der Energiehunger in Deutschland und anderen Industrieländern – aber auch in Schwellenländern – führt dazu, dass Bauern durch Großinvestoren verdrängt werden – in Deutschland, aber auch in Entwicklungsländern (Land-Grabbing). Viele Bäuerinnen und Bauern verlieren ihre Einkommens- und Lebensgrundlagen. Steigende Nahrungsmittelpreise treffen arme Haushalte besonders. Hunger verschärft sich. Dies ist nicht zu verantworten. Hier zeigt sich, dass ein einfaches Umstellen auf nachwachsende Rohstoffe nicht zielführend ist. Und es wird deutlich, wie dringend wir unseren energieintensiven Lebensstil ändern, also unsere übergroße Nachfrage nach Energie reduzieren müssen. Das Beispiel „Agroenergie“ zeigt: Das Energiekonzept der Zukunft muss eine weltweite Perspektive haben und international verantwortbar sein.

Viele Diskussionen und Verständigungen sind auf unterschiedlichen Ebenen nötig, viele Interessenskonflikte müssen gelöst werden, bis ein solches nachhaltiges Energiekonzept

„steht“. Dafür müssen weitreichende Beteiligungsmöglichkeiten entwickelt und die notwendigen politischen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

8.4 Klimagerechtigkeit

Das Bewusstsein für das Themenfeld *Klimagerechtigkeit* haben wir in unserer Kirche im letzten Jahr stärken können. Gegenwärtig setzen wir uns in Bündnissen wie der *Klima-Allianz* und der *Klimaplattform* dafür ein, dass ausreichende Mittel für die Finanzierung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in Entwicklungsländern bereitgestellt werden. Die Zusagen, die auch Deutschland in Kopenhagen für eine Schnellstartfinanzierung für solche Maßnahmen gegeben hat, sind immer noch nicht erfüllt. Entscheidend ist dabei, dass neues, „frisches“ Geld zur Verfügung gestellt wird und nicht Gelder, die bereits in der Entwicklungszusammenarbeit verplant sind. Wir setzen uns auch dafür ein, dass das Land NRW international z.B. in seiner Länderpartnerschaft zur südafrikanischen Provinz Mpumalanga Klimaschutz und Klimaanpassung unterstützt.

Zur EED-Fachstelle Klimagerechtigkeit im Amt für MÖWe s.u. 10.1.2.

8.5 Integriertes Klimaschutzkonzept der EKvW

Die Landessynode hat in den letzten Jahren mit ihren Beschlüssen die Grundlagen für die profilierte Arbeit der EKvW im Umwelt- und Klimaschutz gelegt. Dabei folgte sie dem Grundsatz, dass „gesellschaftliche Positionierung“ und „glaubwürdiges institutionelles Handeln“ einander bedingen. Wenn wir uns politisch für eine zukunftsfähige Energieversorgung engagieren, dann muss sich dies auch im eigenen Handeln zeigen. Da versteht es sich von selbst, dass wir auch „vor der eigenen Tür kehren“. Der „Atomausstieg“ ist Aufgabe aller Verbraucher, auch der kirchlichen Körperschaften. Der Bezug von Ökostrom sollte selbstverständlich werden, auch jede denkbare Einsparung des Energieverbrauchs und die Nutzung erneuerbarer Energien, wo immer dies möglich ist. Diese Selbstverpflichtung gepaart mit Beharrlichkeit in der Thematik führten dazu, dass die EKvW ein Faktor in den Entwicklungsprozessen geworden ist, in denen Zivilgesellschaft, Politik und Wirtschaft nach tragfähigen Konzepten im Klimaschutz und in der Energiepolitik suchen. Zahlreiche unserer Projekte tragen – in aller Bescheidenheit – bereits heute zur „Energiewende im Kleinen“ bei:

8.5.1 Der Grüne Hahn

Rund 120 westfälische Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen haben seit 2003 das kirchliche Umweltmanagement *Der Grüne Hahn* eingeführt bzw. führen es aktuell ein. Die teilnehmenden Einrichtungen können beachtliche Erfolge aufweisen: Durchschnittlich sparen sie pro Jahr u.a. 18% Wärmeenergie und 13% Strom ein. Das entlastet die Atmosphäre jährlich um tausende Tonnen klimaschädlichen CO₂ und die kirchlichen Haushalte um erhebliche Summen. Die Kirchengemeinden, die seit Jahren mit dem *Grünen Hahn* arbeiten, schätzen das System darüber hinaus als Instrument der Organisationsentwicklung. So können sie von den Grundlagen des Managementsystems auch in anderen Arbeitsfeldern profitieren. Die hauptsächlich ehrenamtlich besetzten Umweltteams setzen gemeinsam mit vielen weiteren Gemeindegliedern und den hauptamtlich Beschäftigten Verbesserungsmaßnahmen nach und nach um. So wird *Der Grüne Hahn* zu einer Bewegung, an der viele beteiligt sind.

Nach wie vor wird *Der Grüne Hahn* stark nachgefragt. Im Zuge der flächendeckenden Umsetzung des *Klimakonzepts EKvW 2020* im nächsten Jahr wird *Der Grüne Hahn* durch ein vereinfachtes kirchliches Energiemanagement ergänzt. Damit soll allen Kirchengemeinden der Einstieg in den (auch unter Kostengesichtspunkten wichtigen) Ressourcen- und Klimaschutz erleichtert werden.

8.5.2 Klimaschutzkonzept EKvW 2020

Mit zahlreichen Partnern, zu denen u.a. die *Grüne Hahn* - Gemeinden zählen, entwickeln wir bis Anfang 2012 das Konzept einer integrierten Klimaschutzstrategie für die gesamte Landeskirche. Dieses Konzept baut auf den guten Erfahrungen, die wir mit dem kirchlichen Umweltmanagement gemacht haben, auf und soll letztlich flächendeckend alle Kirchenkreise und Kirchengemeinden umfassen. Es liefert die Grundlagen, mit deren Hilfe bis 2020 40% der kirchlichen CO₂-Emissionen auf Basis von 1990 vermieden werden sollen¹⁰. Die größten Potenziale für wirksamen Klimaschutz hat unsere Kirche in den Bereichen *Gebäude, Mobilität, Beschaffung*¹¹ und *kirchliche Flächen*. Für diese Bereiche werden messbare Ziele und Maßnahmen erarbeitet. Im nächsten Jahr wollen wir die Umsetzung des Klimaschutzkonzepts in unserer Landeskirche starten.¹² Ich bin besonders dankbar, dass die *Kirchenkreise Tecklenburg* und *Münster* bereits eigene Klimaschutz-Konzepte entwickeln.

8.5.3 Klima-Jugendkampagne (→ s. mündl Bericht)

8.5.4 Zukunft einkaufen

Unser bundesweites, ökumenisches Projekt *Zukunft einkaufen – Glaubwürdig wirtschaften in Kirchen* mit seinen Schwerpunkten in Kirchengemeinden, kirchlichen Verwaltungen und Bildungseinrichtungen lief bereits vor etwa einem Jahr aus. Die Nachfrage nach Unterstützung und Begleitung hielt jedoch unvermindert an. Immer mehr Kirchengemeinden wollen ihre Beschaffung an ökofairen Kriterien ausrichten und dafür das Know-how und die Materialien von *Zukunft einkaufen* nutzen. Es ist daher sehr erfreulich, dass mit Unterstützung des *EED* und der *Stiftung Umwelt und Entwicklung NRW* jetzt ein Beratungsnetzwerk für Kirchengemeinden aufgebaut werden und die Initiative *Zukunft einkaufen* durch das *IKG* weitergeführt werden kann.

¹⁰ Landessynode der EKvW 2008, Beschluss 77.

¹¹ Viele Kirchenkreise wechseln etwa zu Ökostromanbietern, vgl. den Ökostrom-Sammelvertrag im KK Steinfurt-Coesfeld-Borken: Anniker, Bericht des Superintendenten Steinfurt-Coesfeld-Borken, November 2010, 7. Zur Umstellung auf Ökostrom vgl auch Tiemann, Bericht des Superintendenten Minden, Juli 2011, 12; Schneider, Schriftlicher Bericht des Superintendenten Tecklenburg, Juli 2011, 35; Rinkus, Bericht des Superintendenten Herne, Juli 2011, (2).

¹² Das „Klimaschutzkonzept EKvW 2020“ wird vom Bundesumweltministerium gefördert und vom IKG in Kooperation mit dem landeskirchlichen Baureferat, vielen Kirchenkreisen und „Grüne-Hahn-Gemeinden“ entwickelt. Die fachliche/wissenschaftliche Beratung erfolgt durch das E & U Energiebüro, Bielefeld, sowie durch das Wuppertal Institut. Das Klimaschutzkonzept ist als partizipatives Konzept angelegt, das heißt, es wird in enger Zusammenarbeit mit allen relevanten kirchlichen Akteursgruppen und Akteursebenen erarbeitet und umgesetzt. Unterstützung erfährt die Entwicklungsarbeit durch einen versierten Fachbeirat. Das Konzept basiert auf einer effizienten, an bestehende kirchliche Strukturen anknüpfenden, Aufbau- und Ablauforganisation. Über eine Internetseite wird ein leicht bedienbares, dezentral einsetzbares Erfassungstool für die Ressourcenverbräuche vor Ort angeboten. Für Kirchenkreise und Kirchengemeinden wird ein Schulungskonzept mit entsprechenden Materialien entwickelt.

An Zukunft einkaufen schließt auch das Projekt Diakonie und Caritas als Orte zukunfts-fähigen Lebensstils und nachhaltiger Beschaffung an. In seinem Zentrum steht die Erschließung der „Einkaufsmacht“ von Caritas und Diakonie. Wenn diese Einrichtungen bei ihrer Beschaffung stärker auf Nachhaltigkeit setzen, ergeben sich enorme Möglichkeiten, die Umwelt zu entlasten.

Das Projekt wird gefördert von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt. Seit gut einem Jahr ist es erfolgreich auf die Spur gesetzt. Aus dem Bereich der EKvW kooperieren die Diakonischen Werke von Recklinghausen, Ruhr-Hellweg und das Johanneswerk. Darüber hinaus sind Dienste für Menschen aus Stuttgart und die Caritasverbände von Hildesheim und Osnabrück Projektpartner. Neben der Beschaffung und Nutzung von Energie und Lebensmitteln liegen die Schwerpunkte auf Textilien sowie Pflege-, Reinigungs- und Hygieneprodukten.

8.6 Besetzung der Umweltpfarrstelle – Agrarsoziale Fragen und Umweltsarbeit in der EKvW

Die seit zwei Jahren vakante Umweltpfarrstelle am *Institut für Kirche und Gesellschaft* wurde in eine – zunächst auf zwei Jahre befristete – wissenschaftliche Referentenstelle umgewandelt. Die Stelle wird ihren Arbeitsschwerpunkt in der Begleitung von Netzwerken der kirchlichen Umweltsarbeit sowie in der agrarsozialen Gremien- und Basisarbeit der EKvW haben. Die Personalkapazität im Bereich allgemeiner kirchlicher Umweltsarbeit sowie im Themenfeld *Kirche im ländlichen Raum* bedurfte dringend einer Ergänzung. Ein zentrales Aufgabengebiet der Referentenstelle wird das kirchliche Engagement im ländlichen Raum sein. Die Umweltsbeauftragung der EKvW wird vorerst weiter vom Leiter des Instituts wahrgenommen.

9 Wirtschaft – Arbeit – Sozialstaat

9.1. Ethik für alle

Ein prominentes Ziel der Reform des europäischen Hochschulwesens im Rahmen des sogenannten Bologna-Prozesses ist die „Employability“, also die Beschäftigungsfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen in der gesamten Europäischen Union. Im Idealfall entsteht am Ende dieses Reformprozesses ein einheitlicher europäischer Arbeitsmarkt mit Unternehmen, Behörden und freien Berufen, deren Belegschaft sich aus einer bunten Mischung von Mitarbeitenden aus allen EU-Ländern und darüber hinaus zusammensetzt. Die Europäisierung bzw. Internationalisierung des Arbeitsmarktes hat bereits viele Branchen erreicht. Sie geht einher mit einer rasanten technologischen Entwicklung, gesellschaftlichen und politischen Umbrüchen auf nationaler Ebene sowie den sozialen und ökologischen Folgen eines globalen Wettbewerbs, der in seiner jetzigen Ausprägung nicht nachhaltig ist. Dies führt zu permanent steigender Komplexität zukünftiger Entwicklungen.

In der akademischen Ausbildung müssen daher jenseits von Fachwissen und fachspezifischer Methodik Kompetenzen vermittelt werden, die die Absolventen und Absolventinnen besser als bisher in die Lage versetzen, die heute noch unbekannt Probleme von morgen zu lösen.

Dazu gehört ethische Kompetenz. In einem sich ständig wandelnden Umfeld muss der oder die Einzelne daher gezielt befähigt werden, einen eigenen, belastbaren Wertemaßstab zu entwickeln, der insbesondere in Konfliktsituationen eine verantwortliche Entscheidung ermöglicht.

Unabhängig vom gewählten Studienfach sollten Angebote zum Erwerb ethischer Kompetenz verpflichtend in das Curriculum an deutschen Hochschulen integriert werden.

Die Evangelische Kirche von Westfalen möchte sich an der Diskussion um eine nachhaltige Integration von ethischer Kompetenz ins Curriculum deutscher Hochschulen beteiligen. Sie sieht darin einen wichtigen Schritt, um die Studierenden auf einen verantwortungsvollen und ethisch bewussten Umgang mit den Freiheiten des gemeinsamen Marktes und den Herausforderungen der Globalisierung vorzubereiten.

Unabhängig von den hochschulpolitischen Entwicklungen bietet das *Institut für Kirche und Gesellschaft* (IKG) Tagungen und Seminare zu Wirtschafts- und Unternehmensethik an und kooperiert auf Unternehmensebene sowohl mit Betriebsräten als auch mit Führungs- und Fachkräften.

9.2 Wohlstand und Wachstum

Die nationalen Regierungen versuchen gegenwärtig, mit den ihnen verbleibenden politischen Instrumenten permanent die Wettbewerbsfähigkeit ihres Landes im globalen Kontext zu steigern, oft zu Lasten ihrer Nachbarn. Oberstes Erfolgsmaß ist dabei nach wie vor die Wachstumsrate einer Volkswirtschaft, die aber lediglich den Gesamtwert aller in einem Jahr hergestellten Waren und Dienstleistungen misst und somit nur begrenzte Aussagen über die Lebensqualität und den Wohlstand eines Landes zulässt. Die ökologischen und sozialen Folgen unseres Wirtschaftens bleiben unberücksichtigt. Langfristig kann unser Wohlstand aber nur gesichert werden, wenn Produktion, Mobilität und Konsum nicht die natürlichen Lebensgrundlagen aufbrauchen oder zerstören. Eine rein auf Wachstum ausgerichtete Wirtschaftspolitik ignoriert diesen Zusammenhang und gefährdet langfristig unseren Wohlstand.

Wie kann ein Paradigmenwechsel weg vom rein quantitativen Wachstum hin zu einem nachhaltigen Wohlstand erreicht werden? Was genau ist nachhaltiger Wohlstand, und wie kann der Wechsel organisiert werden? Ist es visionär oder einfach nur naiv, wenn wir in Europa – wie im Himalayastaat Bhutan – „Glück“ als Ziel staatlichen Handelns ausrufen? Im April hat der Umweltausschuss der Europäischen Union gefordert, die Indikatoren zur Messung des Fortschritts zu ergänzen – um die Aspekte ökologischer Nachhaltigkeit, der Ressourceneffizienz und des sozialen Zustandes einer Gesellschaft. Ich hoffe, dass diese Initiative ebenso wie die vom Bundestag eingesetzte Enquete-Kommission „*Wachstum, Wohlstand, Lebensqualität – Wege zu nachhaltigem Wirtschaften und gesellschaftlichem Fortschritt in der Sozialen Marktwirtschaft*“ die Diskussion um eine nachhaltige Sicherung unseres Wohlstands stärker als bisher in den Fokus von Politik und Öffentlichkeit rückt und die Entwicklung tragfähiger Kriterien fördert.

Wir beteiligen uns intensiv an diesem Diskurs und wirken daran mit, einen bewussten ressourceneffizienten und -sparenden Umgang mit Schöpfung und menschlichen Kräften zu stärken. In unseren eigenen Einrichtungen und in Kirchengemeinden entdecken wir aber nach wie vor Defizite in nachhaltigem Wirtschaften. Deshalb richten wir die Fragen nach

emissionsneutralem, ressourcenschonendem und sozial gerechtem Wirtschaften nach außen und nach innen.¹³

Konkrete Maßnahmen werden z.B. in der Allianz für den freien Sonntag entwickelt, die ökumenische Initiative *Zukunft - Einkaufen* setzt sich für ein nachhaltiges Beschaffungswesen in Kirche, Diakonie und Caritas ein, Arbeitsstrukturen im kirchlichen Kontext werden überdacht, Tagungen und andere Bildungsveranstaltungen des *IKG* tragen zur Reflexion von „Wachstum, Wohlstand und Lebensqualität“ bei.

9.3 SGB und arbeitsmarktpolitische Instrumente

Das vorgesehene „*Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt*“ wirkt wie ein großes Sparpaket zu Lasten der ohnehin Benachteiligten. Die erhebliche Reduktion der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit bis 2014 wird die kommunale Armut gerade in strukturschwachen Regionen mit vielen arbeitslosen Menschen drastisch erhöhen.¹⁴ Die verbleibenden Eingliederungsleistungen sollen in erster Linie denen zugutekommen, deren Vermittlungschance auf dem Arbeitsmarkt hoch ist. Wenn sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gerade für Menschen mit besonderen Vermittlungshemmnissen nicht mehr – oder nur noch symbolisch – gefördert wird, treten Alimentation und Ausgrenzung an die Stelle von Beteiligung.

Wer gering qualifiziert ist, unzureichende Bildungsvoraussetzungen mitbringt, eine Zuwanderungsgeschichte und oft damit einhergehende Defizite in der deutschen Sprache hat, alleinerziehend ist, mit einer Behinderung oder erheblichen gesundheitlichen oder sozialen Schwierigkeiten belastet ist – wird faktisch aus dem System gedrängt. Werden die Investitionen in Projekte des geförderten Arbeitsmarktes – z.B. *Sozialkaufhäuser mit günstiger Secondhandware, Tafeln, Platz- und Quartiershausmeisterdienste, Radstationen, Produktionsschulen etc.* – verringert, wird die Infrastruktur gerade der benachteiligten Stadtteile weiter geschwächt. Die geplanten arbeitsmarktpolitischen Reformen führen gerade hier zu gravierenden sozialen Folgen. Schon Kinder, die in diesen Quartieren aufwachsen, sehen keine Perspektive für ein „glückliches Leben“. Was wir als gesellschaftliche Normalität empfinden, nämlich dass Menschen pünktlich zur Arbeit gehen und ihren Unterhalt aus Erwerbsarbeit finanzieren, erleben diese Kinder selten. Bildungsanreize fehlen, Schlüsselqualifikationen können sie kaum einüben. Die gesellschaftlichen Folgekosten sind erheblich: Arbeitslosigkeit – also gesellschaftliche Desintegration und Exklusion – macht krank.

Eine Chance zur Gegensteuerung könnte im „*Passiv-Aktiv-Transfer*“ liegen. Hierbei werden für Menschen, die keinerlei Chancen auf dem ungeforderten Arbeitsmarkt haben, die passiven Leistungen nach SGB II umgewandelt in Leistungen der Beschäftigungsförderung. Über diesen Transfer würde anstelle von Arbeitslosigkeit Erwerbsarbeit finanziert. Gerade wenn Fachkräfte dringend gebraucht werden, müssen auch für bildungs- und arbeitsmarkterferne Personengruppen vermehrt Anstrengungen unternommen werden, ihre Potenziale zu fördern und zu entwickeln. Hierzu müssen Instrumente ausgebildet und Haus-

¹³ Wie wird gerechte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für alle gewährleistet? Wie kann das weitere Auseinanderdriften der Gesellschaft in Arme und Reiche verhindert werden? Wie kann der Naturverbrauch verringert werden, ohne die berechtigten ökonomischen Interessen der Schwellen- und Entwicklungsländer aus den Augen zu verlieren? Welchen Lebensstil wollen wir? Wie verändern wir unser eigenes Konsumverhalten? Wie kann die Ökonomisierung aller Lebensbereiche begrenzt werden? Wie fördern wir z.B. den Sonntagsschutz?

¹⁴ Vgl. z.B. Rimkus, Bericht des Superintendenten Herne, Juli 2011, (2); Burkowski, Bericht des Superintendenten Recklinghausen, Juli 2011, 3.

haltsmittel gezielt eingesetzt werden – sonst droht die dauerhafte Ausgrenzung von Generationen Benachteiligter und die Zerschlagung wichtiger sozialer Strukturen in den Regionen.

Am 07.07.2011 habe ich mit einer Pressekonferenz in Dortmund gemeinsam mit dem Vorstand unserer Diakonie, Pastor Günther Barenhoff, der Geschäftsführerin der Diakonie der VKK Dortmund-Lünen, Kirchenleitungsmitglied Anne Rabenschlag sowie dem Vizepräsidenten des Sozialgerichts Detmold, Uwe Wacker (ebenfalls KL-Mitglied), auf den darin liegenden sozialen Sprengstoff aufmerksam gemacht.

10 Diakonie

10.1 Diakonie RWL

Seit 2007 gibt es den Verein „*Diakonie Rheinland Westfalen Lippe e.V.*“. Darin kommt der Wille der drei Landeskirchen zum Ausdruck, die diakonische Stimme in NRW gemeinsam zu erheben. Die drei Landeskirchen haben allerdings weiterhin jeweils ihr Diakonisches Werk, dem auch satzungsgemäß und in Übereinstimmung mit den jeweiligen Diakoniegesetzen die Spitzenverbandsfunktion obliegt. Praktisch wird diese allerdings durch den gemeinsamen Verein Diakonie RWL ausgeübt.

Die Kooperation zwischen Westfalen und Lippe hat bereits eine längere Tradition und ist weiter vorangeschritten. Im *Verwaltungsrat* des *Diakonischen Werkes Westfalen* arbeiten schon seit etlichen Jahren auch gewählte lippische Vertreter mit. Die Spitzenverbandsfunktion wird von Münster aus gemeinsam für Lippe und Westfalen wahrgenommen.

Alle diakonischen Träger sind Mitglieder in den landeskirchlichen Diakonischen Werken als ihren Spitzenverbänden. Gegenwärtig laufen Vorbereitungen zur Änderung der Satzung des *Diakonie RWL*, so dass zukünftig alle Mitglieder der *Diakonischen Werke in Rheinland, Westfalen und Lippe* zugleich auch Mitglieder des Vereins *Diakonie RWL* sind. Die Zuordnung zur Kirche soll weiterhin bei dem jeweiligen landeskirchlichen Diakonischen Werk liegen. Daher wird auch die westfälische Landeskirche nach Pensionierung des derzeitigen Vorstands weiterhin einen theologischen Diakonievorstand haben.

Ergänzend ist angeregt worden, dass es ein *DiakonieRahmenGesetz* geben soll, worin die Doppelmitgliedschaft und die Zuordnung thematisiert wird. Dieses Gesetz soll den gemeinsam eingeschlagenen Weg für die Diakonie bekräftigen. Gemeinsam mit dem *Diakonie-RahmenGesetz*, das von allen drei Landessynoden beschlossen werden soll, wird dann auch die neue RWL-Satzung der Landessynode zur Kenntnis gegeben.

10.2 Kirchlicher Dienst und Streikrecht

Im letzten Bericht wurde darüber informiert, dass die *Evangelische Kirche von Westfalen*, die *Hannoversche Landeskirche*, deren jeweilige *Diakonischen Werke* sowie *einzelne diakonische Träger* gemeinsam Klage gegen Streikaufrufe der Gewerkschaft *ver.di* eingereicht haben. In der ersten Instanz ist das Arbeitsgericht Bielefeld der Klage im Wesentlichen gefolgt und hat der Gewerkschaft *ver.di* aufgegeben, Streiks und Streikaufrufe in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen zu unterlassen.

In zweiter Instanz hat das Landesarbeitsgericht Hamm am 13.01.2011 anders entschieden. Nach Auffassung des Landesarbeitsgerichtes sind Androhung und Durchführung von Maß-

nahmen des Arbeitskampfes im Bereich kirchlicher Einrichtungen nicht grundsätzlich als rechtswidrig und damit unzulässig anzusehen. Zum einen gehe ein vollständiger Ausschluss von Arbeitskampfmaßnahmen, welcher auch Arbeitnehmer in Randbereichen und Hilfsfunktionen des Krankenhausbetriebes umfassen soll, über das rechtlich gebotene Maß hinaus, und zum anderen könne der „Dritte Weg“ in seiner gegenwärtigen Ausprägung nicht als geeignet angesehen werden, der Arbeitnehmerseite vergleichbare Chancen zur Durchsetzung ihrer Forderungen zu vermitteln, wie sie im außerkirchlichen Bereich auf der Grundlage des staatlichen Arbeitsrechts mit Tarifvertrag und Arbeitskampf zur Verfügung stehe.

Gegen diese Entscheidung des Landesarbeitsgerichtes haben alle Kläger gemeinsam Revision zum Bundesarbeitsgericht eingelegt. Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes bleibt abzuwarten.

10. Arbeitsrechtliche Kommission

Die *Schiedskommission* hat unter dem Vorsitz von Justizminister a.D. Harald Schliemann den Streit um die Vergütungshöhe der Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des BAT-KF für das Jahr 2010 am 13.12.2010 durch Beschluss verbindlich geregelt. Die im Jahr 2011 erneut wegen der Höhe der *Vergütungen der Ärztinnen und Ärzte* angerufene *Schiedskommission* musste nicht tätig werden, nachdem in der *Arbeitsrechtlichen Kommission* doch noch ein Kompromiss gefunden werden konnte.

Als Ergebnis eines mehrjährigen Abstimmungsprozesses ist zum 01.04.2011 eine neue *Kirchenmusikverordnung* in Kraft getreten, zu der gleichzeitig eine Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des § 40 BAT-KF „*Mitarbeitende als Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker*“ mit der entsprechenden Anlage 10 zum BAT-KF beschlossen wurde. Die neue Anlage 10 enthält Regelungen zur Arbeitszeitberechnung für die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. Damit liegt erstmals ein rechtsverbindliches Modell zur Arbeitszeitberechnung von A- und B-Kirchenmusikstellen vor. Das Modell der Arbeitszeitberechnung für C-Stellen wurde gegenüber dem bisherigen Standard aus Gründen der Vereinheitlichung von Stundenansätzen auf Prozentwerte umgestellt.

Schließlich wurden die *Auszubildendenordnung*, die *Praktikantenordnung* und die *Ordnung für die Krankenpflegeschülerinnen und -schüler* durch Beschluss der *Arbeitsrechtlichen Kommission* neu gefasst.

10.4 Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG)

Die zum 01.09.2006 in Kraft getretene *Föderalismus-Reform* hat die Gesetzgebungskompetenz für das bislang bundesweit geltende *Heimrecht* insgesamt auf die Bundesländer verlagert. In Nordrhein-Westfalen entschied man sich dafür, das Heimrecht völlig neu zu gestalten.

Man ging davon aus, dass die Bedeutung dieses Gesetzes vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung mit einer zunehmenden Zahl von älteren, pflegebedürftigen oder behinderten Menschen weiter wachsen wird. Außerdem musste auch den Gedanken des erhöhten Schutzbedürfnisses von Menschen in stationären Einrichtungen, Mitbestimmungs- und Partizipationsrechten nach der „*Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Men-*

schen“ und neuen Wohnformen in der Alten- und Behindertenhilfe Rechnung getragen werden. Ebenso bemühte man sich um *Entbürokratisierungsmöglichkeiten*.

Das *Wohn- und Teilhabegesetz* trat im November 2008 in Kraft. Schnell zeigte sich, dass das neue Gesetz, das als ein „lernendes“ Gesetz verstanden werden sollte, zu Rechtsunsicherheiten führte. Das zuständige Ministerium der damaligen Landesregierung bemühte sich, die zahlreichen Anliegen der Verbände und zuständigen Prüfbehörden der Kommunen und Kreise durch eine Vielzahl von Erlassen zu regeln und damit eine landesweit einheitliche Auslegung der Vorschriften zu ermöglichen. Dieses Verfahren wurde von allen Beteiligten scharf kritisiert; denn dadurch entstand auf allen Seiten ein bürokratischer Aufwand, der dem ursprünglichen Ziel der Entbürokratisierung widersprach.

Die neue Landesregierung hat den Evaluierungsbedarf erkannt. Es besteht die Hoffnung, dass man aus den Fehlern gelernt hat und das Gesetz so anpasst, dass eine landesweit einheitliche Umsetzung möglich wird und tatsächlich Entbürokratisierungspotenziale genutzt werden können. Bei dieser Gelegenheit will das Ministerium dann auch gesetzliche Forderungen umsetzen, die sich aus der UN-Konvention, Stichwort „*Inklusion*“, ergeben.

Die Intention des WTG, die „*Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen*“ in den Vordergrund zu stellen, wird geteilt, aber die überbordenden Übergriffe in die Verantwortlichkeitsbereiche des Trägers oder überflüssige Auflagen werden bei den folgenden Gesprächen mit dem Ministerium erneut deutlich benannt werden müssen. Es werden Korrekturen im Sinne der Mitgliedseinrichtungen und dem Anspruch des Gesetzes gefordert.

11 Ökumene

11.1 Globalisierung gerecht gestalten – Kirchliche Entwicklungszusammenarbeit

11.1.1 Gestaltung der Globalisierung auf europäischer Ebene

Wichtige Impulse unserer EKvW-Studie „*Die Soziale Marktwirtschaft ethisch weiterdenken*“ haben Eingang gefunden in die kirchlichen Bemühungen um eine gerechte Gestaltung der Globalisierung auf europäischer Ebene: Eine von der *Konferenz Europäischer Kirchen* (KEK) zu diesem Thema berufene Taskforce hat unter dem Vorsitz unseres westfälischen Ökumenedezernenten wesentliche Ergebnisse unserer Studie in den Dialog der Europäischen Kirchen mit dem Lateinamerikanischen Kirchenrat eingebracht und konnte damit über alte Gräben hinweg ein erstaunliches Maß an Übereinstimmung erzielen. Zugleich fand unsere Studie große Beachtung in der *KEK-Konsultation zur Armut, Reichtum, Ökologie in Europa*. Wir hatten u.a. angeregt, durch eine internationale ökumenische Expertenkonferenz Rahmenkriterien für eine künftige gerechte und nachhaltige internationale Finanz- und Wirtschaftsarchitektur in die politische Debatte einzubringen und zusammen mit einem Panel weltweit anerkannter Fachleuten das Anliegen politikwirksam weiter zu verfolgen. Diesen Impuls haben sich die *Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen*, der *Weltkirchenrat* und die *Konferenz Europäischer Kirchen* zu eigen gemacht. Die weltweite Finanzmarkt-, Wirtschafts- und Schuldenkrise zeigt heute noch dringlicher, wie entscheidend es ist, dass eine leistungsfähige, sozial gerechte und ökologisch nachhaltige *Global-Governance-Architektur* entwickelt wird. Es ist ermutigend zu sehen, wie unser westfälischer Einsatz „mit langem Atem“ für eine gerechte Gestaltung der Globalisierung weit über Westfalen hinaus Früchte trägt.

11.1.2 eed-Fachstelle Klimagerechtigkeit im Amt für MÖWe

Der *Evangelische Entwicklungsdienst (eed)* hat eine auf drei Jahre befristete Projektstelle für das Thema „Klimagerechtigkeit“ bewilligt, die seit Herbst 2010 im *Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe)* angesiedelt ist. Ziel der Stelle ist es, das Thema *Klimagerechtigkeit* gemeinsam mit den Partnern im Süden zu bearbeiten und in den Landes- und kreiskirchlichen Partnerschaften zu verankern.

Die von der EKvW maßgeblich mit initiierte *Entwicklungspolitische Klimaplattform* der Kirchen, Entwicklungsdienste und Missionswerke „*Klima der Gerechtigkeit*“ wird im Amt für MÖWe koordiniert. Sie begleitet z.B. die Vorbereitung auf die Klimaverhandlungen in Durban (COP 17).

Auf Initiative der Projektstelle Klimagerechtigkeit hat sich das ökumenische Netzwerk „*Frauen für Klimagerechtigkeit*“ gegründet, in dem sich Frauenverbände und -organisationen sowie engagierte Frauen aus NRW zusammengeschlossen haben, die einen konsequenten Klimaschutz einfordern und sich dafür einsetzen, dass Geschlechtergerechtigkeit als grundlegend für eine erfolgreiche Klimapolitik erkannt und Politik entsprechend gestaltet wird. Die Folgen des Klimawandels treffen besonders Frauen in Entwicklungsländern aufgrund der ungleichen Verteilung von Macht, Ressourcen und politischer Teilhabe sowie aufgrund der gesellschaftlich vorgegebenen sozialen Rollen. Frauen ist in vielen Gesellschaften der Zugang zu Land, Eigentum, Bildung und bezahlter Arbeit verwehrt. Sie verfügen von daher über oft nur sehr geringe Ressourcen, um auf die klimatischen Veränderungen zu reagieren, ihnen aktiv entgegenzuwirken und Maßnahmen zur Anpassung zu ergreifen.

11.1.3 Eröffnung Brot für die Welt – Aktion in Dortmund

Am 1. Advent 2011 findet in Dortmund die bundesweite Eröffnung der neuen *Brot für die Welt-Aktion* statt. Sie hat den Titel „*Land zum Leben – Grund zur Hoffnung*“ und beschäftigt sich u.a. mit dem Schwerpunkt „*Landgrabbing*“:

In zahlreichen Ländern werden Kleinbauern durch Großinvestoren von ihrem Land verdrängt und verlieren so ihre Lebensgrundlagen. Steigende Nahrungsmittelpreise treffen arme Haushalte besonders. Hunger verschärft sich. Dies ist nicht zu verantworten. In einem von der ARD am 1. Advent aus der Reinoldikirche ausgestrahlten Fernsehgottesdienst wird diese Problematik thematisiert.

11.1.4 Zentrum für Diakonie und Entwicklung

Nach jahrelangen intensiven Verhandlungen konnte in diesem Jahr die Vereinigung von *Brot für die Welt* und dem *Evangelischen Entwicklungsdienst (eed)* endgültig beschlossen werden. Spätestens 2013 wird das neue Werk „Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst“ in dem neuen *Zentrum für Diakonie und Entwicklung* in Berlin seine Arbeit aufnehmen. Damit stellt sich auch die Frage der regionalen „Erdung“ des neuen Entwicklungswerkes in den Landeskirchen. Die bereits bewährte westfälische Verankerung der Arbeit von *Brot für die Welt* und *eed* im *Amt für MÖWe* mit seinen Regionalpfarrern in den Gestaltungsräumen und Kirchenkreisen lässt es geraten erscheinen, dem *Amt für MÖWe* auch für das neue Werk in Westfalen die Zuständigkeit zu geben. Eine entsprechende Ko-

operationsvereinbarung wird zurzeit zwischen der Landeskirche, dem Diakonischen Werk Westfalen und den Vertretern des neuen Entwicklungswerkes erarbeitet.

11.1.5 Länderpartnerschaft NRW mit Mpumalanga / Südafrika – Klimagerechtigkeit und HIV-Aids

Im Rahmen der *Länderpartnerschaft NRW mit Mpumalanga / Südafrika* setzen wir uns besonders für die Handlungsfelder *Klimagerechtigkeit* und *HIV/AIDS* ein:

Vom 8. bis 9. Juli fand die Tagung „*Nachhaltigkeit und Klimagerechtigkeit gemeinsam möglich machen – in Mpumalanga/Südafrika und NRW/Deutschland*“ in Haus Villigst statt. Vertreter aus Nordrhein-Westfalen und Südafrika diskutierten, wie in und durch die Länderpartnerschaft Nordrhein-Westfalen - Mpumalanga *Klimaschutz* ermöglicht werden kann. Beide Länder stehen vor der Herausforderung, Klimaschutz zu realisieren und sich von der wirtschaftlichen Abhängigkeit von der Kohle und anderen fossilen Energieträgern zu befreien. Nordrhein-Westfalen steht vor der Herausforderung, Wege aufzuzeigen, wie ein Industrieland die Energiewende schaffen kann. In Mpumalanga gilt es der Energiearmut mit erneuerbaren Energien zu begegnen. Gleichzeitig hat Mpumalanga mit den Folgen des Klimawandels zu kämpfen, der die arme Bevölkerung besonders hart trifft. Mit dem neuen *Klimaschutzgesetz* hat das Land NRW das Potenzial, vorbildhaft und durch Kooperationen Klimaschutz weltweit zu fördern (vgl. oben 7.2 und 7.4).

Das Projekt *Kirche und Wirtschaft gegen HIV und AIDS* hat durch zwei neue mobile Gesundheitsstationen in Mpumalanga eine neue Qualität der Beratung und Betreuung und HIV-Prävention im südlichen Bereich der NRW-Partnerprovinz erreicht. Das ist ein Ergebnis gelungener Zusammenarbeit unseres Projekts mit Großfarmen, papierverarbeitender Industrie, der Provinzregierung in Mpumalanga und der Landesregierung von NRW.

Im Bereich kirchlicher Entwicklungszusammenarbeit bewährt sich seit Jahren die Kooperation mit der Katholischen Kirche, insbesondere im Bistum Münster. Kern dieser Zusammenarbeit ist die „*Arbeitsgemeinschaft Eine-Welt-Gruppen im Bistum Münster und in der Evangelischen Kirche von Westfalen*“. Die jährliche Jahrestagung Entwicklungspolitik hatte im Januar 2011 mehr als 140 Teilnehmer, darunter ca. 40 Jugendliche. Diese jährliche Tagung, die abwechselnd in Villigst und in Münster stattfindet, hat sich zu einer „Institution“ entwickelt.

11.2 Ökumenisches Lernen in Europa

11.2.1 „Nichts über uns ohne uns ist für uns!“ – Lernen von der Armutsbekämpfung der Church of Scotland

Im Rahmen der seit 2007 intensivierten Beziehungen mit der *Church of Scotland* haben neue Formen der Sozialarbeit mit Benachteiligten und Initiativen zur *Armutsbekämpfung* durch die Kirchen von Anfang an eine wichtige Rolle gespielt. Beiträge von Mitgliedern der schottischen Kirche auf der internationalen Konsultation der EKvW im Ruhrgebiet zum Thema *Kinderarmut* haben wesentlich zum Gelingen dieser Konsultation im Jahre 2009 beigetragen. Dabei wurde deutlich, dass die *Church of Scotland* seit Etablierung ihrer *Priority-Areas-Arbeit* Beispielgebendes in den Armutsgebenden der schottischen Großstädte leistet, von dem auch die EKvW lernen kann.

Jahre harter innerkirchlicher Überzeugungsarbeit waren notwendig, bis sich die *Church of Scotland* auf einer ihrer Landessynoden entschließen konnte, der Arbeit ihrer Kirchen in 58 armen Gebieten höchste Priorität zuzumessen. Diese liegen hauptsächlich in den Großstädten Glasgow, Dundee und Edinburgh. Die Synode bewilligte ein eigenes Budget, richtete eine eigene Kommission ein und schuf das *Priority Areas Team* (PAT). Gemeinden, die in Armutsstadtteilen liegen, erhalten das doppelte Budget.

Zum Informations- und Erfahrungsaustausch besuchte vom 22. bis zum 25.02.2011 eine Delegation der EKvW die *Church of Scotland* in Glasgow. Die Besuche in Gemeinden von Armutsstadtteilen und bei Projekten der Gefangenenseelsorge, der ökumenischen Flüchtlingshilfe und eines Jugendradios zeigten viele Anknüpfungspunkte und Parallelen zur Stadteiarbeit evangelischer Gemeinden im Ruhrgebiet. Flüchtlinge und Asylsuchende sind eine ökumenische Herausforderung für Kirchengemeinden und die kirchliche Arbeit.

Im Anschluss an die Reise folgten Besuche in den *Kirchenkreisen Dortmund und Gelsenkirchen*, die zeigten, dass es viele Parallelen und auch gute kirchliche Arbeit mit sozial Ausgegrenzten und Benachteiligten gibt.

Auf Kirchenkreisebene beginnt in diesem Jahr eine Partnerschaft des *Kirchenkreises Bochum* mit dem *District Falkirk der Church of Scotland*. Gegenseitige Besuche sind der Unterzeichnung einer Partnerschaftvereinbarung vorausgegangen. Schwerpunkt dieser *Kirchenkreispartnerschaft* soll der Jugendaustausch werden.

11.2.2 Ökumenisches Lernen von einer profilierten Minderheitskirche – Eine Kirchenleitungsdelegation besucht die Waldenserkirche in Italien

Sie hat sich im Lauf von 900 Jahren immer wieder gravierend gewandelt: Kaum eine andere Glaubensgemeinschaft verkörpert das Prinzip „*ecclesia reformata semper reformanda*“ so eindrucksvoll wie die Kirche der *Waldenser*. Das konnten wir als *Kirchenleitungsdelegation* Ende April erleben: Bei Besuchen in Rom und auf Sizilien haben wir gesehen, wie unsere waldensischen Geschwister sich den gewaltigen Herausforderungen stellen, mit denen sie konfrontiert sind. Der größte Teil ihrer Geschichte ist Verfolgung, Bedrängnis, Diskriminierung. Erst 1848 hat die Obrigkeit in Italien den *Waldensern* alle bürgerlichen und politischen Rechte zugebilligt. Und erst 1984 konnten die *Waldenser* eine Vereinbarung mit dem italienischen Staat erreichen, wonach ihre Position staatskirchenrechtlich geregelt wurde.

Im katholischen Italien ist die *Chiesa Valdese* eine kleine Minderheit. Aber sie findet große Beachtung: Die Zahl der Mitglieder liegt bei 27.000. Doch etwa zwölfmal so viele Menschen widmen ihre *Kultursteuer* (*otto per mille*) bewusst der Waldenserkirche. Warum entscheiden sich so viele Italiener, der *Chiesa Valdese* ihre *otto per mille*-Abgabe zu geben? Die *Waldenser* machen eine überzeugende *sozial-diakonische* und *Bildungs-Arbeit*. Das gesamte Geld aus der *Kultursteuer* wird dafür aufgewendet, nichts davon wird für die eigenen Kirchengebäude oder Pfarrgehälter genommen. 50 Prozent dieser Einnahmen gehen in Projekte in der Dritten Welt. Und: Die *Waldenser* gehen extrem transparent mit ihren Finanzen um. Jeder kann auf der Internetseite der Kirche sehen, wofür wie viel Geld aus den *otto per mille*-Mitteln ausgegeben wird.

Besonderes Gewicht liegt auf der Unterstützung für Flüchtlinge, meist aus Afrika. Jahrhunderte lang wurden waldensische Christen verfolgt und zur Flucht gezwungen. Dieses Erbe

ist der Kirchenleitung und vielen der 143 Gemeinden Verpflichtung für Gegenwart und Zukunft. Flüchtlinge aus Afrika verändern das Gesicht der Waldenserkirche: Immer mehr schließen sich den waldensischen Gemeinden an. Mit dem Programm „*Gemeinsam Kirche sein*“ begegnet man dieser Herausforderung – nicht ohne Spannungen, wenn in kleinen Waldensergemeinden plötzlich die italienischen Gemeindeglieder in der Minderheit sind. Nicht mehrheitlich, aber doch als große Gruppe gehören Afrikaner zur Gemeinde *Via Spezio* in *Palermo*, wo wir zu Gast waren: Wir erlebten, wie eine gutbürgerliche Gemeinde ganz selbstverständlich mit illegalen Flüchtlingen aus Afrika zusammen Gottesdienst und das gemeinsame Agapemahl feiert.

Beim Jubiläum des *Servicio Cristiano* in *Riesi* erlebten wir, wie mitten im sizilianischen Mafia-Gebiet in einer der ärmsten Regionen Europas die *Waldenser* seit 50 Jahren unbeirrt Hoffnung pflanzen. Inmitten von Olivenbäumen stärken sie in Kindergarten und Grundschule mit emanzipatorischer Bildung aus der Freiheit eines Christenmenschen die Fähigkeiten benachteiligter Kinder, aufrecht und selbstbestimmt ihren Platz im Leben zu finden. In der Familienberatungsstelle finden Frauen Hilfe gegen häusliche Gewalt. Und das alles ohne konfessionelle Schranken.

11.2.3 „Ökumenische Anregungen aus der Taufe heben“ – Pastoralkolleg mit Theologen aus Italien, Ungarn, Schottland und der Schweiz

Lernerfahrungen aus europäischen Partnerschaften wurden auch fruchtbar in einem *Pastoralkolleg* im Juli 2010 in Villigst zum Thema „*Ökumenische Erfahrungen aus der Taufe heben*“: Pfarrerrinnen und Pfarrer aus dem Rheinland und Westfalen vertieften gemeinsam mit Partnern aus Italien, Schottland, Ungarn und der Schweiz – alle durch die Zusammenarbeit in der *GEKE* mit uns verbunden – ihre kirchlichen Erfahrungen und theologischen Einsichten zur Taufe. Sehr anregend waren die unterschiedlichen Verknüpfungen der Taufe mit der Kirchenmitgliedschaft, die verschieden ausgeprägte Gemeindebeteiligung sowie die Sichtbarkeit der Ökumenizität: So verwendet die *Church of Scotland* seit vielen Jahren ein gemeinsames Taufformular zusammen mit 21 anderen Kirchen und dokumentiert damit für alle Täuflinge sichtbar die gegenseitige Anerkennung der Taufe.

11.3 Mission und Ökumene in der pluralistischen Gesellschaft

11.3.1 „Gemeinden anderer Sprache und Herkunft“

Einem Beschluss der Landessynode 2009 folgend ist im Januar 2011 die Handreichung „*Gemeinden anderer Sprache und Herkunft*“ erschienen, die allen Gemeinden zugesandt wurde. Ist in der öffentlichen Debatte von Migration die Rede, wird häufig selbstverständlich angenommen, die Mehrzahl der Migrantinnen und Migranten seien Muslime. Tatsächlich ist der Anteil der einwandernden Christinnen und Christen mit 56 Prozent mehr als doppelt so hoch als der der Muslime mit 22 Prozent. Viele von ihnen sind Gemeindeglieder in der EKvW, andere gründen eigene Gemeinden, in denen sie in ihrer Muttersprache beten, singen, ihren Glauben feiern und – Heimat finden.

In Nordrhein-Westfalen gibt es ca. 450 Gemeinden anderer Sprache und Herkunft, die im weitesten Sinn evangelisch sind. Davon liegen 80% auf dem Gebiet der rheinischen, 20% auf dem Gebiet der westfälischen Kirche. Die Gemeinden befinden sich in *Bielefeld, Bochum, Dorsten, Dortmund, Gütersloh, Hamm, Herne, Herten, Iserlohn, Münster, Pader-*

born, Schwerte und *Siegen*. Die Gemeindeglieder kommen oft aus einem großen Umkreis und nehmen lange Anfahrtswege in Kauf.

Die Ökumene liegt nicht mehr nur in fernen Ländern, sondern kommt mit diesen Gemeinden in unsere Nachbarschaft. Längst sind wir – auch in Westfalen – eine internationale Kirche. Die oft sehr unterschiedliche Art, den eigenen Glauben zu leben, fordert uns zugleich heraus. Gemeinsam Kirche Jesu Christi zu sein, miteinander und nicht nur nebeneinander zu leben, ist eine ökumenische Aufgabe hier am Ort.

Die *Handreichung* möchte die Gemeinden der EKvW dazu anregen, die *Gemeinden anderer Sprache und Herkunft* in ihrer Nachbarschaft verstärkt wahrzunehmen und auf sie zuzugehen.

Im Komitee fremdsprachiger Gemeinden in NRW arbeiten wir eng mit der *Evangelischen Kirche im Rheinland* zusammen, wo im Frühjahr 2011 Pfarrer Markus Schäfer in der neu geschaffenen Pfarstelle für die Arbeit mit *Gemeinden anderer Sprache und Herkunft* seinen Dienst aufgenommen hat. 20% seiner Stelle werden von der EKvW mitfinanziert. Seine Arbeit erfolgt in enger Abstimmung mit dem Amt für MÖWe.

11.3.2 Studentag „Profil und Pluralität“

Der Studentag „*Profil und Pluralität*“ als gemeinsame Veranstaltung der MÖWe, des *Evangelischen Erwachsenenbildungswerks*, des *Ambtes für missionarische Dienste*, des *Frauenreferates* und des *Instituts für Kirche und Gesellschaft* fand im Januar in Dortmund mit mehr als 70 Teilnehmenden statt. Als ein Forum des theologischen Austauschs über unterschiedliche Zugänge und Verständnisse von *Mission* und *Dialog* hat sich diese Kooperationsveranstaltung mittlerweile etabliert.

11.4 Partnerschaft mit VEM-Kirchen in Afrika und Asien

11.4.1 Kirchenleitungsbesuch in Tansania und Kamerun

Ende August/Anfang September dieses Jahres besuchte eine Kirchenleitungsdelegation der EKvW drei Diözesen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania (ELCT) und feierte anschließend gemeinsam mit der Evangelischen Kirche Kameruns das 30-jährige Jubiläum der Kirchenpartnerschaft zu Westfalen. Stellvertretend für zahlreiche eindrückliche Erfahrungen wenige beispielhafte Schlaglichter:

11.4.1.1 Tansania

11.4.1.1.1 Jatropa – Hoffnungs-Nuss für kleinbäuerliche Energie

Jatropa ist eine afrikanische Wildpflanze. Seit geraumer Zeit wird in einigen Distrikten der Nordwest-Diözese in Tansania versucht, sie auf kircheneigenen Äckern zu kultivieren. Aus den Früchten, kleine dunkelbraune Nüsse, kann Öl gepresst werden. Dieses Öl wiederum soll vielfältig verwendet werden: als Brennstoff für Lampen und Kochherde, Seife lässt sich daraus gewinnen, aber vor allem soll es als Treibstoff für Diesel- und andere Motoren dienen.

Die Jatropa ist eine anspruchsvolle Pflanze. Es gab viele Rückschläge. Doch trotz aller Plackerei, trotz aller bescheidenen Anfänge: Dieser neue landwirtschaftliche Zweig bringt

den Menschen einer armen Region Hoffnung. Wenn diese Hoffnung nicht enttäuscht werden soll, darf Jatropha nicht mit dem Ziel angebaut werden, den Energiehunger der Reichen zu stillen. Sondern es muss darum gehen, die Kleinbauern zu fördern. Wenn die Ansätze klug weiterentwickelt werden, wenn weiterhin – wie bereits geschehen – der Rat von Experten genutzt wird, dann kann das Projekt so zur Reife gebracht werden, dass es den Menschen nützt. Dann können in einem ersten Schritt besonders Frauen ein Stück Unabhängigkeit gewinnen: durch Geld aus dem Verkauf von Jatropha-Öl, aber auch durch seine Nutzung in Häusern ohne Elektrizität.

Die Hoffnungen und Erwartungen gehen aber weit darüber hinaus: Die Energiekosten werden weiter steigen. Mit ökologisch angepasstem Jatropha-Anbau will die arme Landbevölkerung langfristige Energiesicherheit gewinnen. Hier gehen westfälische Kirchenkreise des Ruhrgebietes zusammen mit ihren Partnerdistrikten der Nordwest-Diözese der ELCT neue Wege: Im Rahmen der „Energiebrücken Nord-Süd“, einem der ökumenischen Modellprojekte der EKvW, leisten sie Pionierarbeit auf dem Weg, die Energiearmut durch lokalen nachhaltigen Jatropha-Anbau zu überwinden. Kein einfacher Weg – aber Schritt für Schritt weitet das Projekt sich aus und bezieht immer mehr Kleinbauern ein.

11.4.1.1.2 Lebendige Tradition von Bethel: Bildung und Diakonie

Die Nordost-Diözese der ELCT steht in der lebendigen Tradition der Bethelmission: Bildung und Diakonie. Ein Musterbeispiel dafür ist das Sebastian-Kolowa-University-College (SEKUCO) in Lushoto mit Schwerpunkt Sonderpädagogik. Menschen mit Behinderung sind in Afrika noch immer Opfer von Ausgrenzung und Diskriminierung. SEKUCO setzt hier einen hoffnungsvollen Kontrapunkt. Vorbildlich ist die Universität mit bewährten diakonischen Einrichtungen der Nord-Ost-Diözese vernetzt: der Rainbow-School für Kinder mit Behinderungen, der Irente-Blindenschule. Hier lernen die Studierenden unmittelbar, was die Vision der Universität praktisch heißt: sich für die Menschenwürde und Wertschätzung aller Mitglieder der Gesellschaft, einschließlich der Menschen mit Behinderungen, einzusetzen und diese Verantwortung zugleich im Zusammenhang der durch den Klimawandel herausgeforderten christlichen Schöpfungsverantwortung wahrzunehmen.

Hier tun sich auch über eigene kirchliche Einrichtungen hinaus neue Lernfelder auf. Das konnte unsere Delegation in dem Wasserprojekt in Mtai erleben. Im Rahmen der Kirchenkreispartnerschaft mit dem Kirchenkreis Minden und in Zusammenarbeit mit universitären Fachleuten aus Bielefeld und Daressalam erlebte die westfälische Kirchenleitungsdelegation ein Projekt, das in vieler Hinsicht Pilotcharakter für die Versorgung der Menschen im ländlichen Bereich mit sauberem Trinkwasser hat. Da muss beides zusammenkommen: gerechter Zugang zu sauberem Wasser für Ortsteile der dörflichen Gemeinschaften durch entsprechende Wasserleitungen und Zapfstellen und von der Gemeinschaft getragene transparente und gerechte Verfahren, die gewährleisten, dass wirklich alle Zugang zu dem Wasser bekommen. Was uns sehr beeindruckt hat: Wir konnten erleben, wie die damit verbundenen Probleme in unserer Gegenwart offen angesprochen wurden und gemeinsam nach tragfähigen Lösungen gesucht wurde. Und wir erlebten, wie die Jugendlichen der Partnerdelegation um Pfarrer Frieder Küppers aus Minden gemeinsam mit den Jugendlichen aus Mtai mit einem Theaterstück der Dorfbevölkerung den entsprechenden „Spirit“ erfrischend nahebrachten.

11.4.1.1.3 Sansibar: Zusammenleben von Christen und Muslimen

Wie können sich Christen und Muslime einsetzen für ein friedliches und respektvolles Zusammenleben? Auf unterschiedliche Weise bekamen wir in Sansibar/Tansania und in Kamerun unter ganz verschiedenen Bedingungen jeweils eindruckliche Antworten:

In Sansibar ist die christliche Kirche eine verschwindend kleine Minderheit auf der zu über 95 % muslimischen Insel im indischen Ozean vor Daressalam. Vor wenigen Jahren noch gab es gewaltsame Übergriffe auf Christen. Inzwischen entwickelt sich ein guter Geist des Miteinanders: Die ELCT-Kirchengemeinde auf Sansibar bietet – auch mit westfälischer Unterstützung – allen Hilfesuchenden ärztliche Grundversorgung im Gesundheitszentrum auf dem Gemeindegelände an. Das interreligiöse Zentrum „Upendo“, zu deutsch „Liebe“, bietet nicht nur Nähkurse an, sondern auch interreligiöse Seminare für christliche und muslimische Jugendliche. 40 Personen nehmen daran teil, jeweils 20 Christen und 20 Muslime. Die Teilnahme der jungen Muslime wird vorher im Rahmen des interreligiösen Friedensrates mit dem Mufti von Sansibar abgesprochen, der sie dann offiziell sendet. In den Seminaren setzt man sich mit Alltagsfragen auseinander und kommt dann sehr schnell auch auf Fragen des Glaubens. Außerdem organisiert Upendo einen Familienaustausch: Zweitägige Aufenthalte helfen, die verschiedenen Traditionen und Lebensgewohnheiten zu verstehen. Denn „viele Probleme beginnen in der Familie“, sagt dazu Pfarrer Lusongu Mbilingi, der diese interreligiöse Arbeit organisiert. Kirchliches Handeln – ob auf dem Feld von Bildung und Erziehung oder Diakonie – ist zugleich politisches Handeln. Upendo hilft, das Bewusstsein dafür zu entwickeln, dass es zum friedlichen Zusammenleben von Menschen unterschiedlichen Glaubens keine Alternative gibt. Ein im interreligiösen Dialog in Indonesien erfahrener Pfarrer hat im Rahmen des Süd-Süd-Austauschprogrammes der VEM das Projekt mit entwickelt und begleitet. Es entfaltet seine Stärke im konkreten Zusammenarbeiten und Zusammenleben von Christen und Muslimen vor Ort.

11.4.1.2 Evangelische Kirche in Kamerun (EEC)

Vor 40 Jahren bahnten Präses Thimme und Präsident Kotto die besondere Partnerschaft zweier unierter Kirchen in Afrika und in Deutschland an. Vor 30 Jahren wurde dann offiziell der Partnerschaftsvertrag unterzeichnet. 30 Jahre Kirchenpartnerschaft zwischen der Evangelischen Kirche in Kamerun (EEC) und der Evangelischen Kirche von Westfalen: Zusammen mit über 5000 Gemeindegliedern und Gästen der EEC erlebten wir einen besonderen Festgottesdienst in Bafussam.

11.4.1.2.1 Kamerun: Zusammenleben von Christen und Muslimen

In diesem Gottesdienst wurden wir Zeugen davon, dass im Zusammenleben von Christen und Muslimen in Kamerun weit mehr an gemeinsam gelebter Verbundenheit möglich ist, als wir es uns in Deutschland vorstellen können. Auch Sultan Ibrahim Boumbouo Njoya nahm als Ehrengast an dem Gottesdienst teil. Er herrscht als Monarch der Bamoun über ein teilautonomes Sultanat in Westkamerun. In Gegenwart des Sultans wurde auch eine zur christlichen Kirche übergetretene Muslima getauft.

In seinem Grußwort rief anschließend der muslimische Sultan zu religiöser Toleranz auf und zu einer Kultur des Dialogs zwischen den Glaubensrichtungen. Ausdrücklich ermutigte er zu interreligiösen Ehen. Eine Tochter des Sultans konvertierte vom Islam zum Christentum und ist heute evangelische Pfarrerin. Er selbst nahm mit seinem Hofstaat an ihrem Ord-

nationsgottesdienst vor drei Jahren teil. In nördlichen an Kamerun angrenzenden Staaten wie in der arabischen Welt wäre so etwas heute noch völlig undenkbar. Und auch bei uns in Deutschland sind wir noch weit entfernt von solcherart offen praktizierter „Konvivenz“, solchem respektvollen und toleranten Zusammenleben Menschen unterschiedlichen Glaubens.

11.4.1.2.2 Lebendige Partnerschaft gemeinsam auf neuen Wegen: Kindergottesdienstarbeit und Umsetzung des Reformprozesses der EEC

Die Kirche in Kamerun hat ihre große Stärke in den Gemeinden. Ob in Jubiläumsfeiern zusammen mit unserer Delegation in Innenstadtgemeinden Doualas, ob in einer Gemeinde-debatte zum Thema Taufe in Baffusam oder in selbstbewussten Großgemeinden in Yaounde: Die örtlichen Kirchengemeinden sind das Rückgrat der EEC. In den Stadtgemeinden erleben wir viel Kompetenz, missionarische Innovationskraft und ortsgemeindliches Selbstbewusstsein.

Ein Beispiel für das wechselseitige Lernen voneinander im Rahmen unserer EKvW-Partnerschaft mit der EEC ist der Kindergottesdienst: 2010 hat ein auf fünf Jahre angelegtes Projekt des systematischen Austausches zwischen dem Westfälischen Verband für Kindergottesdienst und der entsprechenden Organisation in Kamerun begonnen. Kerstin Othmer-Haake, westfälische Landespfarrerin für Kindergottesdienst, arbeitet derzeit intensiv mit ihren Kolleginnen und Kollegen in Kamerun. Und im Gegensatz zu den eher kleinen Zahlen in unseren Kindergottesdiensten in Westfalen ist die Beteiligung in der EEC und der entsprechende Schulungsbedarf riesengroß.

Aber auch in anderen Bereichen ist die EEC im Aufbruch begriffen. Das gilt auch für die Frage, wie Leitung, Aufsicht und Projektarbeit in der Kirche wahrgenommen wird. Inspiriert von unserem westfälischen Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ hat die EEC im Zusammenhang des 50. Jubiläums ihrer Unabhängigkeit mit insbesondere westfälischer Unterstützung einen umfassenden Evaluierungsprozess in Gang gebracht. Er hat zu einer völlig neuen Kirchenverfassung geführt und weitreichende Konsequenzen im Blick auf stärkere Beteiligung der „Laien“ auf allen Ebenen. In der sehr hierarchisch geprägten Kameruner Gesellschaft erfordert dieser weitreichende Reformprozess einen umfassenden Mentalitätswandel. Das erfordert bei der Umsetzung der beschlossenen Reformen noch viel langen Atem und Mut. Das friedliche Zusammenleben hunderter unterschiedlicher Völker in Kamerun ist eine große Leistung – ein Blick über die Staatsgrenzen in von Krieg und Bürgerkrieg zerrissene Länder macht das deutlich. Aber zugleich ist die sorgfältige Ausbalancierung unterschiedlicher Interessen der Stämme und Völker bestimmt von wechselseitiger Abhängigkeit bis zu weit verbreiteter Korruption. Die Kirche kann sich dem nur schwer entziehen. Das hat auch für die partnerschaftliche Zusammenarbeit des Kirchenkreises Soest mit dem Kameruner Missionsgebiet „Grand Nord“ manche Probleme mit sich gebracht. Hier zeigt jetzt der Reformprozess erste Früchte. Die kirchenleitenden Verantwortlichen der EEC auf allen Ebenen wissen, dass die Umsetzung der Reformbeschlüsse noch einen langen Atem erfordert und haben uns um weitere Begleitung gebeten. Wir haben versprochen, als EKvW zusammen mit der VEM und dem eed auch den weiteren Umsetzungsprozess aktiv zu begleiten. Denn Partnerschaft erfordert gerade in schwierigen Phasen, dass man sich auf einander verlassen kann.

11.4.2 150-jähriges Jubiläum der Batak-Mission in Sumatra, Indonesien

Die Christlich-Protestantische *Toba-Batak-Kirche* (HKBP) ist mit ihren rund 3,7 Millionen Mitgliedern die größte protestantische Kirche Asiens und die größte Mitgliedskirche der VEM. Sie entstand durch die Missionsarbeit englischer Baptisten seit 1824 und der Rheinischen Mission seit 1861. 1940 wurde sie selbstständig. Für das Selbstverständnis der HKBP wie auch der anderen aus ihr später hervorgegangenen Batak-Kirchen gilt das Jahr 1861 heute als das entscheidende Jubiläumsjahr: Denn in diesem Jahr wurde Ludwig Ingwer Nommensen, bis heute in Sumatra als der „Apostel der Batak“ verehrt, von der Rheinischen Mission in Barmen nach Sumatra entsandt. Dort ließ er sich 1864 im Hochtal Silindung nieder. Im August 1865 konnte er die ersten Familien taufen. Es dauerte allerdings noch viele Jahre, bis sich größere Gruppen der Batak von ihrer animistischen Religion trennten und sich taufen ließen. In einer zweiten Missionsphase (ca. 1881–1903) missionierte er am Tobasee im Norden Sumatras. Auch hier war er sehr erfolgreich. In seinem Todesjahr zählte die Batak-Kirche (Toba-Batak-Kirche; seit 1930 Huria Kristen Batak Protestant, kurz HKBP) 180.000 Mitglieder in rund 500 Gemeinden. Heute beschäftigt die HKBP etwa 1.100 Pastoren, mehr als 30 Bibelfrauen, fast 200 Diakonissen und 195 Vikare sowie 850 weitere Mitarbeiter in ganz Indonesien.

In diesem Herbst feierten hunderttausende Christen in Indonesien dieses Jubiläum. Zehntausende kamen jeweils zu regionalen Feierlichkeiten in Sumatra zusammen, allein über 50.000 Menschen am 9. Oktober im Stadion von Medan, bei dem unser Ökumenedezernent die Grüße der Geschwister aus Westfalen überbrachte. Den Höhepunkt der Feierlichkeiten bildete Ende Oktober die zentrale Feier in der indonesischen Hauptstadt Jakarta. Mehr als 200.000 Christinnen und Christen gaben im zentralen Fußballstadion ein eindrucksvolles Zeugnis für die Lebendigkeit und Stärke christlicher Gemeinden im größten muslimischen Land der Welt. Dr. Ulrich Beyer, ehemals selbst Missionar und Lehrer in der Theologischen Ausbildung auf Sumatra, vertrat hier unsere Kirche.

Gegenwärtig sind die christlichen Kirchen in Indonesien vielfach durch gewalttätige fundamentalistisch-islamistische Gruppierungen in ihrer freien Religionsausübung bedroht. Kirchen wurden niedergebrannt, Gottesdienstteilnehmende und Pastoren ermordet. Demgegenüber setzen sich die VEM-Mitgliedskirchen in Indonesien konsequent für interreligiösen Dialog und friedliches Miteinander der Religionen ein. „*Living with other Faiths*“ ist entsprechend das Thema der diesjährigen *Regionalversammlungen der VEM* zur Vorbereitung der kommenden *VEM-Generalversammlung 2012* in Sumatra zum gleichen Thema auf ausdrücklichen Wunsch der asiatischen Mitgliedskirchen der VEM.

11.5 30 Jahre Kirchengemeinschaft mit der UCC-Indiana-Kentucky-Conference

„*Krieg in Afghanistan: Kirche zwischen Seelsorge und prophetischem Amt*“, unter diesem Motto stand im September das diesjährige UCC-Forum der EKvW. Im Rahmen dieses Forums feierten wir 20 Jahre lebendige Kirchengemeinschaft mit der Indiana / Kentucky Conference der United Church of Christ.

Wie können wir als missionarische Kirche die Menschen in unserem Stadtteil und unserer Nachbarschaft heute erreichen?

Vorlage 1.1

„*God is still speaking to us in culture and community.*“ Die unverbrauchte, alltagstaugliche Weise, mit der die UCC auf ihre Zeitgenossen zugeht und Profil zeigt, ist auch für uns inspirierend.

Wir haben seit unserem Kirchenleitungsbesuch 2008 in Indianapolis intensive Einblicke in die in der UCC besonders entwickelte Stewardship- und Fundraising-Kultur erhalten.

Der damalige Conference Minister Stephen Gray hat uns beim UCC-Forum 2009 eindrücklich vermittelt, wie die UCC gerade in dem eher konservativ geprägten Mittleren Westen darum ringt, eine „open and affirming“ Church zu sein – einladend gerade auch für Menschen mit Behinderungen, Menschen unterschiedlicher Hautfarbe, Herkunft oder sexueller Orientierung, – ein Thema, das uns nach wie vor auch in unserer Kirche umtreibt.

Besonders dankbar sind wir für den Schatz des Young Ambassador´s Austausch-Programms zwischen dem westfälischen Kirchenkreis Wittgenstein und der Indiana/Kentucky Conference!¹⁵ In diesem Jahr erlebte bereits die 9. Generation von Jugendlichen aus Wittgenstein und Indiana/Kentucky im gemeinsamen missionarisch-diakonischen Einsatz in UCC und EKvW geistliche Gemeinschaft und Weitung des eigenen Horizontes diesseits und jenseits des Atlantik.

Dem diesjährigen Jubiläums-Forum ist eine gemeinsame Evaluation der Zusammenarbeit in den letzten beiden Jahrzehnten vorausgegangen mit dem Ziel, Perspektiven unserer Weggemeinschaft in den vor uns liegenden Jahren zu entwickeln. Dabei wurden konkrete Absprachen für unsere künftige Zusammenarbeit getroffen.

- Im Bereich des Jugendaustausches soll die langjährig bewährte Zusammenarbeit mit Jugendlichen aus Wittgenstein und Indiana/Kentucky im Rahmen des Young Ambassadors Programms weitergeführt werden. Das Programm hat eine solche Ausstrahlung entwickelt, dass eine mögliche Ausweitung von Wittgenstein-Indiana/Kentucky auf weitere Partner in Westfalen und Ohio geplant wird.
- Im Austauschprogramm für Pastorinnen und Pastoren sollen neue Wege beschritten werden mit Kurzzeitprogrammen, auch verstärkt in Verbindung mit den Sabbat-Jahren der Pastoren.
- Verstärkt sollen auch ältere Gemeindeglieder mit ihren besonderen Fähigkeiten in Kurzeinsätzen die Partnerschaft bereichern.

20 Jahre Kirchengemeinschaft – dies war kein abschließender Rückblick, sondern ein dankbares Innehalten auf einem gemeinsamen Weg, der uns weiter in eine gemeinsame Zukunft dieser besonderen Kirchengemeinschaft führen wird! Denn: „*God is still speaking*“ ...

12 Migration und Flüchtlinge¹⁶

12.1 Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW

Ich begrüße, dass der Landtag NRW erstmals ein *Teilhabe- und Integrationsgesetz* verabschieden will. Von großer Bedeutung ist, dass in diesem Gesetz der fraktionsübergreifende

¹⁵ Vgl. auch Berk, Bericht des Superintendenten Wittgenstein, November 2010, 6.

¹⁶ Vgl. auch die Aufnahme des Themas in Dortmund und Lünen, Moselewski, Bericht des Superintendenten Lünen, Juli 2011, 9: „Der Verband hat für dieses Jahr das Thema „Grenzgänge – Flüchtlinge“ als Schwerpunktthema benannt.“ Dazu auch Stache, Bericht des Superintendenten Dortmund-West, Juli 2011, 12f.

Konsens fortgeführt wird. Er geht auf die Integrationsoffensive des Landtags von 2001 zurück.

Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte kann nur gelingen, wenn sie als gesamtgesellschaftlicher Prozess verstanden und gestaltet wird. Die Integration muss die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen – mit und ohne Migrationsgeschichte – zum Ziel haben.

„Es ist eine gesellschaftspolitische Aufgabe, Strukturen zu schaffen, so dass Personen im Blick auf ihr Herkommen und ihre Zugehörigkeit zu einer Ethnie wie alle anderen auch auf die ihnen eigene Art wertvolle Leistungen einbringen können.“¹⁷

Unser Gemeinwesen ist verpflichtet, „umfassende Beteiligung aller an Bildung und Ausbildung sowie an den wirtschaftlichen, sozialen und solidarischen Prozessen der Gesellschaft“¹⁸ zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund darf sich ein Integrationsgesetz nicht an dem unterschiedlichen Aufenthaltsstatus der Zugewanderten orientieren; also keine Zugewanderten erster und zweiter Klasse schaffen und z.B. Flüchtlingen oder Geduldeten Integrationsleistungen verweigern.

Wir unterstützen das Anliegen des Integrationsgesetzes, die Kommunen dauerhaft zu stärken, die die kommunalen und zivilgesellschaftlichen Aktivitäten der Integrationsförderung koordinieren und bündeln. Dies kann z.B. durch die flächendeckende Einrichtung bzw. den Ausbau von Integrationszentren geschehen. Unsere kirchliche und diakonische Migrationsarbeit ist dabei eine engagierte Partnerin auf allen Ebenen.

Die im Gesetz geforderte interkulturelle Öffnung der staatlichen Verwaltung begrüßen wir, weil sie strukturell die Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte ermöglicht.

Das Teilhabe- und Integrationsgesetz stellt auch für unsere Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen ein Signal dar, sich intensiver an zivilgesellschaftlichen Netzwerken der Integrationsförderung vor Ort zu beteiligen und eigene Prozesse der interkulturellen Öffnung einzuleiten.

12.2 Bleiberecht für Flüchtlinge

Noch immer ringt die Politik um eine langfristig tragfähige stichtagsfreie Bleiberechtsregelung für Menschen, die schon lange in unserem Land leben, aber keinen gesicherten Aufenthaltsstatus haben. Zugleich ist seit der letzten Landessynode erneut etwas Bewegung in das Thema gekommen. Die neu geschaffene rollierende, d.h., an die Aufenthaltsdauer und nicht mehr an einen bestimmten Stichtag anknüpfende, gesetzliche Bleiberechtsregelung wird einige der Jugendlichen erreichen. Sie weist in die richtige Richtung. Nun aber darf es bei der Umsetzung nicht dazu kommen, dass die heranwachsenden jungen Menschen von ihren Eltern und Geschwistern getrennt werden.

Alle bisherigen Bleiberechtsregelungen für Flüchtlinge sind in ihrer Grundanlage vorläufig. Unverständlich ist: Wer einmal arbeitslos wird, kann auch noch nach Jahren sein Bleiberecht verlieren. Auch andere humanitäre Kriterien bleiben weitgehend unberücksichtigt. Während Migrationspolitiker im Angesicht unserer alternden Gesellschaft das Anwerben von Facharbeitern diskutieren, bleibt es bei Ausschluss von Bedürftigen und bei der Er-

¹⁷ „... denn ihr seid selbst Fremde gewesen“ - Vielfalt anerkennen und gestalten. Ein Beitrag der Kommission für Migration und Integration der EKD zur einwanderungspolitischen Debatte, EKD-Texte 108, 2009, 23.

¹⁸ Gerechte Teilhabe - Befähigung zu Eigenverantwortung und Solidarität. Eine Denkschrift des Rates der EKD zur Armut in Deutschland, Gütersloh 2006, 11f.

teilung nur vorläufiger Aufenthaltserlaubnisse für Menschen, die seit Jahren hier leben oder sogar hier aufgewachsen sind. Statt hier in Bildung und Qualifizierung zu investieren, könnte für viele schon bald wieder die Abschiebung drohen.

Aktuell droht bundesweit noch in 2011 bis zu 20.000 Menschen der Rückfall aus dem erteilten Bleiberecht in die Duldung. In Nordrhein-Westfalen sind 5.000 Menschen betroffen. Deshalb brauchen wir noch in 2011 eine tragfähige Abschlussregelung für diese nunmehr seit mehr als zehn Jahren in Deutschland Lebenden. Für die anderen, die bundesweit 53.000 Menschen, die schon wieder seit mehr als sechs Jahren geduldet in unserer Mitte leben – in Nordrhein-Westfalen sind es allein 17.000 –, bedarf es einer tragfähigen, nicht vorläufig ausgerichteten, stichtagsfreien Bleiberechtsregelung. Ich begrüße die Bemühungen der Landesregierung um eine solche gesetzliche Lösung.

Das Prinzip „*Nur wer uns nichts kostet, soll bleiben dürfen*“ sollte ersetzt werden durch „*Wer lange in Deutschland lebt und sich nichts Grundlegendes hat zuschulden kommen lassen, soll bleiben dürfen*“. Wir brauchen ein Bleiberecht, das die Eltern von Jugendlichen ebenso einbezieht wie Alte, Kranke und gut integrierte Alleinstehende.

12.3 Demokratisierung in den Maghrebstaaten – Verweigerung der Beteiligung am Flüchtlingsschutz

Die Demokratiebewegungen in den nordafrikanischen Mittelmeer-Anrainer-Staaten wie Tunesien, Ägypten und dem Jemen nehmen wir als „arabischen Frühling“ wahr. Sie werden in den westlichen Industrienationen als unerwartete, aber positive Entwicklung begrüßt. Zugleich fordert uns diese Entwicklung heraus, unseren Umgang mit Flüchtlingen und Migranten zu überprüfen und die bisherige Politik und Praxis der Flüchtlingsabwehr an den europäischen Außengrenzen in echten, menschenrechtskonformen Flüchtlingsschutz und eine offene Migrationspolitik zu wandeln.

Es gilt legale Zugänge zu schaffen: zum Asylsystem, zum Arbeitsmarkt, zum Bildungssystem unter Einhaltung von klaren Kriterien, mit einheitlichen Standards, mit Verteilungsquoten, die der Leistungsfähigkeit der Mitgliedsstaaten entsprechen.

Es liegt auf der Linie bisheriger Beschlüsse unserer Landessynode, wenn wir die EKD und die Landesregierung bitten, sich auf Bundes- und Europaebene für einen Perspektivwechsel in der Asyl- und Migrationspolitik sowie in der Entwicklungspolitik gegenüber Afrika einzusetzen:

In den Nachbarstaaten Libyens muss Soforthilfe bei der Versorgung der Flüchtlinge vor Ort geleistet werden, auch, um ihren Aufbruch in Richtung Demokratie zu unterstützen.

Es muss sichergestellt werden, dass in Seenot geratene Menschen unverzüglich gerettet werden, kein Schiff darf mehr abgedrängt oder zur Umkehr gezwungen werden. Vielmehr müssen Rettungsaktionen bereits einsetzen, bevor Flüchtlinge auf hoher See ihr Leben riskieren.

Die EU und ihre Mitgliedsstaaten müssen allen Menschen, die die EU erreichen, Zugang zu einem fairen Asylverfahren bieten. Dies schließt ein, dass Leitlinien und ein Monitoring die Einhaltung von Grund- und Menschenrechten bei der Grenzschutzagentur „Frontex“ sicherstellen, wie bereits im Beschluss der EKD-Synode von 2010 gefordert.

Europa muss sich maßgeblich daran beteiligen, dass in Nord- und Westafrika gute demokratische und wirtschaftliche Perspektiven aufgebaut werden können.

Innerhalb Europas muss durch eine Reform der Dublin-II-Verordnung eine solidarische und gerechtere Verteilung der Aufnahme von Schutzsuchenden vereinbart werden, und zwar in einem gemeinsamen Schutzsystem mit gleichen, menschenrechtskonformen Standards.

Die Politik der Auslagerung der Flüchtlings- und Migrationskontrolle in Länder außerhalb der EU muss beendet werden. Kooperationen mit Transitstaaten unter Akzeptanz von dortigen Menschenrechtsverletzungen sind einzustellen.

Deutschland muss endlich dem Aufruf des UNHCR folgen und sich an einem Neuansiedlungsprogramm (Resettlement) für die 11.000 Flüchtlinge aus Äthiopien, Eritrea und Sudan beteiligen, die durch den Bürgerkrieg in Libyen zwischen die Fronten geraten und ohne Schutz sind.

12.4 Schwerpunktbildung im IKG (Beauftragungen für Zuwanderung und interreligiösen Dialog; Integration der Ausiedlerseelsorge)

Der Bereich „Zuwanderung“ ist ein gesellschaftspolitisches und gesellschaftsdiakonisches Zukunftsthema. Auch die damit verbundenen Aufgaben sind vielfältig.

Zu ihnen gehören:

- Der anwaltliche Einsatz für Flüchtlinge ebenso wie Initiierung von interreligiösen Dialogen,
- die Förderung der interkulturellen Kompetenz von kirchlichen Mitarbeitenden,
- die praktische Integrationsförderung vor Ort und
- die Integration von Kirchenmitgliedern mit Migrationsgeschichte in das Gemeindeleben.

Zur Unterstützung aller kirchlichen Ebenen in unserer Landeskirche werden am *Institut für Kirche und Gesellschaft* (IKG) die *Beauftragung für Zuwanderungsarbeit*, die *Beauftragung für Aussiedlerarbeit*, die Arbeit am *jüdisch-christlichen Dialog* und die *politische Erwachsendenbildung für Migrantinnen und Migranten* im „Kompetenzteam Interkulturalität und Migration“ gebündelt. Auch der *Referent für christlich-islamischen Dialog* ist in diese Arbeitsgruppe eingebunden.

Das Kompetenzteam fungiert als zentrale landeskirchliche Anlaufstelle bei allen Fragen der Zuwanderung und Integration. Es organisiert Tagungen und Veranstaltungen, berät Kirchengemeinden und stellt Materialien für die Arbeit vor Ort zur Verfügung. Unser kirchliches Engagement für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte einbeziehende Gesellschaft wird dadurch nach innen und außen besser erkennbar. Gleichzeitig können wir dadurch unsere Kirchengemeinden und Einrichtungen bei ihrer interkulturellen Öffnung gut unterstützen.

13 Friedensarbeit

In der Friedensarbeit orientieren wir uns am Leitbild des *Gerechten Friedens*, wie es die EKD-Friedensdenkschrift „*Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen*“

2007 entwickelt hat. Seit zehn Jahren wird in Afghanistan Krieg geführt. Auch Bundeswehrsoldaten sind in Afghanistan unter lebensgefährlichen Bedingungen im Einsatz. Im August 2011 rief der evangelische Militärbischof Dr. Martin Dutzmann zu mehr Engagement für einen *gerechten Frieden* auf:

„Eine militärische Intervention könne für eine begrenzte Zeit den Raum dafür schaffen, militärische Gewalt sei jedoch nur als äußerste Möglichkeit ethisch vertretbar. Zivile Mittel müssten Vorrang haben. ‚Der Frieden kann militärisch nicht gewonnen werden‘, unterstrich der Landessuperintendent der Lippischen Landeskirche.

Die Aussage des Ökumenischen Rates der Kirchen von 1948 ‚Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein‘ sei auch heute noch grundlegend. Doch es genüge nicht mehr, in der negativen Beurteilung des Krieges zu verharren, erläuterte Dutzmann. Gerechter Frieden sei mehr als die Abwesenheit von Krieg, sondern auch der Schutz vor Gewalt, der Abbau von Not und die Förderung einer kulturellen Vielfalt.

Der Theologe forderte die Christen auf, sich stärker für den Frieden zu engagieren. Dabei würde er sich durchaus auch ein stärkeres Engagement der Friedensbewegung wünschen, die sich ‚sehr viel deutlicher äußern und zu Wort melden könnte.‘¹⁹

Der Friedensbeauftragte der EKD, Pastor Renke Brahms, erklärte bereits im Dezember 2009: *„Wer Unterstützung für die militärischen und zivilen Anstrengungen in Afghanistan fordert, muss Klartext reden, ein Gesamtkonzept haben und dies öffentlich machen. Dazu gehört es zu beschreiben, welche Schritte notwendig sind und auch gegangen werden, um Afghanistan eine Zukunft zu geben und die Bundeswehr abzubauen. Ein solches Gesamtkonzept und die Debatte darüber vermisste ich nach wie vor.“²⁰*

Wir wollen den Diskurs über Wege zur Gewinnung eines *gerechten Friedens* in Afghanistan und an anderen Krisenherden und die Rolle der Bundeswehr in solchen Konflikten nach innen und außen fördern. Im November 2010 hat die Kirchenleitung Superintendentin Annette Muhr-Nelson (Unna) als *Landeskirchliche Friedensbeauftragte* berufen. Im *Institut für Kirche und Gesellschaft* (IKG) wurde ein *Kompetenzteam Frieden* installiert und damit die Friedensarbeit in Westfalen neu organisiert.

13.1 Internationale ökumenische Friedenskonvokation in Kingston/Jamaica

Die durch den *Ökumenischen Rat der Kirchen* (ÖRK) initiierte *„Dekade zur Überwindung von Gewalt: Kirchen für Frieden und Versöhnung 2001-2010“* kam auf westfälischer Seite im September 2010 mit gemeinsamen Veranstaltungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Lippischen Landeskirche und der EKvW zu ihrem Abschluss. Auf weltweiter Ebene mündete die Dekade in diesem Jahr in die Internationale Ökumenische Friedenskonvokation, zu der auf Einladung des ÖRK rund 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer der verschiedenen christlichen Konfessionen aus allen Teilen der Welt vom 17. bis 25.05.2011 in der jamaikanischen Hauptstadt Kingston zusammengekommen sind. Die EKvW wurde durch Diakon Ralf-Erik Posselt (*Amt für Jugendarbeit*) und Pfarrerin Dr. Elga Zachau (*Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung*) vertreten.

Die Friedenskonvokation verstand sich als ein „Erntedankfest“ der Dekade: Ein besonderer Schwerpunkt lag auf dem Erfahrungsaustausch über gelungene und zukunftsweisende Projekte und Initiativen, die zu einer besseren Verwirklichung von Frieden in der Gemeinschaft, mit der Erde, in der Wirtschaft und zwischen den Völkern beitragen. Aus dem vielseitigen Engagement unserer Landeskirche in diesen Aufgabengebieten wurde unser kirchliches Umweltmanagement *„Der Grüne Hahn“* vorgestellt.

Wir hören den Appell aus der Schlussbotschaft von Kingston an die weltweite ökumenische Bewegung, *„dem gerechten Frieden in all seinen Dimensionen höchste Priorität zu geben“*

¹⁹ Epd-Meldung vom 18. August 2011.

²⁰ Quelle: <http://www.evangelisch.de/themen/politik/afghanistan-braucht-zivilen-aufbau-nicht-weitere-soldaten8550> (Abgerufen am 13.10.2011).

und wollen mit unserem Handeln, mit der dem Erntedank notwendigerweise folgenden neuen Aussaat davon Zeugnis geben – in Westfalen und in weltweiter ökumenischer Verbundenheit.

14 Ramadan 2011

Zum zweiten Mal haben im August dieses Jahres die evangelischen Landeskirchen und die Katholischen Bistümer in Nordrhein-Westfalen die muslimischen Gläubigen mit einem gemeinsamen Brief zum Fastenmonat Ramadan begrüßt. In diesem von allen leitenden Geistlichen unterzeichneten Grußwort heißt es:

„Der Glaube an die besondere Würde des Menschen ist für Muslime und Christen Gabe und Aufgabe zugleich. Er fordert unseren Einsatz überall dort, wo die Würde des Menschen verletzt wird... Die Umbrüche in Tunesien und Ägypten zeigen, dass politische Systeme, die das eigene Volk unterdrücken und grundlegende Menschenrechte wie die Religionsfreiheit missachten, auch in den arabischen Staaten keine Zukunft haben. Sie zeigen, dass auch in muslimisch geprägten Gesellschaften die Sehnsucht nach Freiheit und Demokratie lebendig ist.“

15 Woche der Brüderlichkeit

In diesem Jahr fand die zentrale Eröffnungsfeier der „Woche der Brüderlichkeit“ am 13. März in Minden statt, die diesmal unter dem Motto „Aufeinander hören – miteinander leben“ stand. Preisträger der Buber-Rosenzweig-Medaille war mit dem Schriftsteller Navid Kermani aus Köln erstmals ein Muslim. Eindrucksvoll war auch die christlich-jüdische Gemeinschaftsfeier, die ich am Tag zuvor mit Erzbischof Hans-Josef Becker und Rabbiner Henry G. Brandt (dem ehemaligen westfälischen Landesrabbiner) halten konnte.



Landessynode 2011

4. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 18. November 2011

Änderung des Arbeits- rechtsregelungsgesetzes

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzes-Ausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode

den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRГ)

mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Begründung:

A Allgemeines

Mit dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG) werden für die Ev. Kirche im Rheinland, Lippische Landeskirche und die Ev. Kirche von Westfalen die Grundlagen für die Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechtes festgelegt. Es enthält Vorschriften über die Bildung und Aufgaben der gemeinsamen Arbeitsrechtlichen Kommission und die Verbindlichkeit der dort beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen, sowie des verbindlichen Schiedsverfahrens. In den drei Landeskirchen bestehen drei wortgleiche Gesetze.

Von einer zunächst umfangreicher geplanten Überarbeitung des ARRG sind wegen des mangelnden Anklanges auf der Dienstnehmerseite lediglich kleinere Änderungen verblieben. Die Kirchenleitung hatte bereits in ihrer Sitzung am 15. Juli 2010 beschlossen:

„Die Kirchenleitung legt einen dem Beschluss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 21. Mai 2010 gleichlautenden Gesetzesentwurf zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der Landessynode 2011 zur Beratung und Beschlussfassung vor.“

Zwischenzeitlich hat die Landessynode der Ev. Kirche im Rheinland die Änderung des ARRG beschlossen, die ab dem 01.01.2012 in Kraft treten sollen, vorbehaltlich des Inkrafttretens gleichlautender Kirchengesetze in der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche. Ein gleichlautendes Kirchengesetz wird hiermit vorgelegt.

Inhaltlich wird mit dem Gesetzesentwurf zum einen vorgeschlagen, die Möglichkeit der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission, eine Angelegenheit an die Arbeitsrechtliche Kommission zurück zu verweisen, mit einer Fristsetzungsmöglichkeit zu verbinden. In der Praxis wird bereits häufig so verfahren. Zum anderen werden erforderliche redaktionelle und rechtliche Anpassungen vorgenommen.

B Änderungen im Einzelnen

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a:

Diese Änderung beruht auf einer redaktionellen Anpassung. In Satz 1 steht bereits das Wort „und“ und nicht „oder“, so dass die beiden Sätze mit dieser Änderung vereinheitlicht werden.

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

§ 5 Absatz 2 Satz 3 verweist bezüglich der entsendenden Stellen auf § 5 Absatz 1. Dort sind aber jeweils nur die Mitarbeitendenseite und die Arbeitgeberseite genannt, nicht aber die in den §§ 6 und 7 vorgesehenen Gliederungen der jeweiligen Seiten. An anderen Stellen des Gesetzes ist auch jeweils bei der Nennung des Begriffs „entsendenden Stellen“ der Klammerzusatz (§§6 und 7) angebracht worden (vgl. §§ 11 Absatz 11, 12 Absatz 9, 15 Absatz 6, u.a.). Dies soll nun auch an dieser Stelle erfolgen.

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Mit dieser Neufassung wird es den entsendenden Stellen leichter gemacht, eine Stellvertretung für ein abwesendes Mitglied der Kommission zu stellen, um so die Sitzungspräsenz wahren zu können. Durch die Neufassung von Satz 4 wird eine „Über-Kreuz-Vertretung“ der jeweiligen entsendenden Stellen innerhalb der Dienstnehmer- oder Dienstgeberseite ermöglicht. Bisher war diese Vertretung lediglich innerhalb der einzelnen entsendenden Stellen möglich.

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Anpassung an die derzeit gültige Fassung des BAT-KF. Die vorgesehene Stufe 4 der Entgeltgruppe 13 entspricht betragsmäßig in etwa der Endstufe der früheren Vergütungsgruppe II.

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Präzisierung.

Artikel 1 Nr. 3:

Durch die Fristenregelung wird das bereits jetzt mögliche und praktizierte Verfahren der Zurückweisung konkreter ausgestaltet. Die Rückverweisung an die Arbeitsrechtliche Kommission mit Empfehlungen für eine Beschlussfassung findet gegenwärtig eine Grundlage in § 15 Absatz 6 Satz 2 ARR. Neu normiert werden soll jetzt die Befugnis der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission, nach Ablauf einer von ihr gesetzten Frist die verbindliche Entscheidung zu treffen. Um Verzögerungen zu vermeiden, wird in Satz 5 festgelegt, dass die Arbeitsrechtliche Schiedskommission in diesen Fällen spätestens 3 Monate nach Ablauf der von ihr selbst gesetzten Frist zu entscheiden hat.

Artikel 1 Nr. 4 Buchstaben a-d:

Diese Änderungen beruhen auf redaktionellen Anpassungen.

Artikel 2:

Dieses Artikels bedarf es, um das In-Kraft-Treten zu regeln, insbesondere wird nochmals auf die notwendige Übereinstimmung in den drei Landeskirchen hingewiesen.

Zur weiteren Begründung wird auf die Begründung des Gesetzentwurfes der Ev. Kirche im Rheinland, die in Auszügen als Anlage 2 beigelegt ist, verwiesen.

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse
der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst
(Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG)**

Vom November 2011

Entwurf

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes**

Das Arbeitsrechtsregelungsgesetz vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 70) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „nach Absatz 1“ durch die Angabe „(§§ 6 und 7)“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Eine abweichende Regelung kann für einzelne Sitzungen auch zwischen den entsendenden Stellen der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 6) und zwischen den entsendenden Stellen der kirchlichen Arbeitgeber (§ 7) getroffen werden.“
2. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „der Jahresgrundvergütung eines Angestellten aus der Endstufe der Vergütungsgruppe II BAT-KF“ durch die Wörter „des Jahrestabellentgelts der Stufe 4 der Entgeltgruppe 13 BAT-KF“ ersetzt.

- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Rechnungsprüfungsamt“ die Wörter „der Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf“ eingefügt.
3. § 15 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission entscheidet endgültig. Sie kann die Angelegenheit an die Arbeitsrechtliche Kommission zurückverweisen und dabei Empfehlungen für deren Beratung und Entscheidung geben. Sie kann dabei eine Frist zur Entscheidung der Arbeitsrechtlichen Kommission setzen. Über eine nach den Sätzen 2 und 3 an sie zurückverwiesene Angelegenheit entscheidet die Arbeitsrechtliche Kommission endgültig. Nach Ablauf einer nach Satz 3 gesetzten Frist trifft die Arbeitsrechtliche Schiedskommission innerhalb von drei Monaten eine Entscheidung, solange eine Entscheidung nicht durch die Arbeitsrechtliche Kommission getroffen worden ist.“
4. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch „des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche im Rheinland“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch „des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche im Rheinland“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch „des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche im Rheinland“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch „des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche im Rheinland“ ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft, jedoch nicht vor In-Kraft-Treten gleicher Kirchengesetze der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche.

**Textliche Darstellung der vorgeschlagenen Änderungen des Arbeitsrechtsregelungs-
gesetzes**

§ 5 Absatz 1

(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören achtzehn Mitglieder an. Neun Mitglieder werden als Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entsandt. Neun Mitglieder werden als Vertreterinnen ~~oder~~ **und** Vertreter der kirchlichen Arbeitgeber entsandt.

§ 5 Absatz 2

(2) Für jedes Mitglied wird eine bestimmte Stellvertreterin oder ein bestimmter Stellvertreter bestellt. Im Vertretungsfall nimmt das stellvertretende Mitglied alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes wahr. Die entsendenden Stellen ~~nach Absatz 1~~ (§§ **6 und 7**) können für die von ihnen entsandten stellvertretenden Mitglieder allgemein oder für die einzelne Sitzung eine von Satz 1 abweichende Regelung treffen. **Eine abweichende Regelung kann für einzelne Sitzungen auch zwischen den entsendenden Stellen der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 6) und zwischen den entsendenden Stellen der kirchlichen Arbeitgeber (§ 7) getroffen werden.** Werden allgemein abweichende Regelungen getroffen, sind diese der oder dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission mitzuteilen.

§ 13 Absatz 1

(1) Die in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Mitarbeitervereinigungen erhalten zusammen im Kalenderjahr eine finanzielle Unterstützung in Höhe ~~der Jahresgrundvergütung eines Angestellten aus der Endstufe der Vergütungsgruppe II BAT-KF des Jahrestabellenentgelts der Stufe 4 der Entgeltgruppe 13 BAT-KF.~~ Diese Mittel sind für die Tätigkeit der von ihnen in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandten ordentlichen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder und für die Inanspruchnahme fachlicher Beratung durch sachverständige Personen zu verwenden. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel wird dem Rechnungsprüfungsamt **der Rechnungsprüfungsstelle Kirchenkreis Düsseldorf und Landeskirche** der Evangelischen Kirche im Rheinland nachgewiesen.

§ 15 Absatz 6

(6) Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission entscheidet endgültig. Sie kann die Angelegenheit an die Arbeitsrechtliche Kommission zurückverweisen und dabei Empfehlungen für deren Beratung und Entscheidung geben. **Sie kann dabei eine Frist zur Entscheidung der Arbeitsrechtlichen Kommission setzen.** Über eine nach Satz ~~den~~ **Sätzen 2 und 3** an sie zurückverwiesene Angelegenheit entscheidet die Arbeitsrechtliche Kommission endgültig. **Nach Ablauf einer nach Satz 3 gesetzten Frist trifft die Arbeitsrechtliche Schiedskommission innerhalb von drei Monaten eine Entscheidung, solange eine Entscheidung nicht durch die Arbeitsrechtliche Kommission getroffen worden ist.**

§ 16 Absatz 3

(3) ¹Fünf Beisitzerinnen und Beisitzer werden von den Mitarbeitervereinigungen nach § 6 Absatz 1 entsandt. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die oder der Vorsitzende ~~der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland~~ **des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche im Rheinland**.

§ 16 Absatz 5

(5) ¹Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden durch übereinstimmende Beschlüsse der entsendenden Stellen (§§ 6 und 7) gewählt. ²Kommen übereinstimmende Beschlüsse nicht zustande, werden sie von der oder dem Vorsitzenden ~~der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland~~ **des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche im Rheinland** bestimmt. ³Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen weder beruflich im kirchlichen Dienst oder im Dienst einer der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Mitarbeitervereinigungen stehen noch dem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft, eines Diakonischen Werkes oder eines anderen Trägers kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen angehören.

§ 16 Absatz 6

(6) ¹Gegen die Entscheidung der oder des Vorsitzenden ~~der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland~~ **des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche im Rheinland** nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 2 kann von jeder entsendenden Stelle innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung bei ihr die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen angerufen werden. ²Diese entscheidet endgültig.

§ 16 Absatz 7

(7) ¹Die oder der Vorsitzende ~~der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche~~ **des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche im Rheinland** im Rheinland sorgt für die Durchführung des Verfahrens zur Bildung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission. ²Sie oder er kann sich der Geschäftsstelle nach § 19 Absatz 6 bedienen.

Auszug aus der Begründung zum gleichlautenden Änderungsgesetz der EKir:

„BEGRÜNDUNG

Mit dem Gesetzentwurf wird vorgeschlagen, eine Änderung des Schlichtungsverfahrens nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz zur Stärkung der Arbeitsrechtlichen Kommission zu erreichen

und

erforderliche redaktionelle und rechtliche Anpassungen vorzunehmen.

Inhaltsverzeichnis des Begründungsteils:

A. Genese

B. Änderungen im Einzelnen

C. Lippische Landeskirche und Evangelische Kirche von Westfalen

D. Stellungnahmen

E. Anlagen

...

A. Genese

1.) Seit dem Frühjahr 2008 gibt es für den Bereich der Arbeitsrechtlichen Kommission Rheinland Westfalen Lippe Überlegungen, das Arbeitsrechtsregelungsgesetz zu überarbeiten. Ausgangspunkt war ein Gespräch von Vertretern der Kirchenleitungen und Vorständen der Diakonischen Werke mit dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission, Herrn Minister a. D. Harald Schliemann.

Daraufhin wurde eine Arbeitsgruppe unter Leitung von Herrn Direktor Dr. Moritz Linzbach, Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., handelnd für die drei Diakonischen Werke, gebil-

det, die einzelne Vorschläge zur Novellierung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes ausgearbeitet hat. Nach einem Gespräch mit den entsendenden Stellen der Dienstnehmerseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission am 1. Dezember 2008 hat die Landessynode 2009 der Evangelischen Kirche im Rheinland mit Beschluss 17 den in der Anlage beigefügten Tendenzbeschluss zur Novellierung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes gefasst.

Dort wurden drei Vorschläge zur Überarbeitung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes aufgeführt:

1. Der erste Vorschlag sieht die Ausweitung des gegenwärtigen Systems von Fachgruppen zu Kammern innerhalb der Arbeitsrechtlichen Kommission vor. Die Zuweisung von Verhandlungsgegenständen zu den Kammern sollte danach nicht mehr an eine Mehrheitsentscheidung der Arbeitsrechtlichen Kommission, sondern nur noch an das Quorum einer qualifizierten Minderheit gebunden sein.
2. Der zweite Vorschlag betraf die Besetzung der „Dienstnehmerbank“ in der angeordneten 2. Kammer, die sich schwerpunktmäßig mit Tätigkeiten im Diakonischen Bereich befasst. Hier sollte an die Stelle des bestehenden Verbandsmodells in der Arbeitsrechtlichen Kommission ein Mitarbeitervertretungsmodell treten.
3. Der dritte Vorschlag betraf das Verfahren vor der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission. Statt der bestehenden einstufigen Schlichtung mit der Möglichkeit einer verbindlichen Schlichtungsregelung mit einfacher Mehrheit bereits in der ersten Schlichtungsrunde war das Modell einer zweistufigen Schlichtung angedacht, bei dem die Arbeitsrechtliche Schiedskommission bei erstmaliger Befassung nur mit einer qualifizierten Mehrheit entscheiden kann. Wird diese nicht erreicht, wäre die Angelegenheit an die Arbeitsrechtliche Kommission zurückzuweisen, erst nach einem erneuten Scheitern der Verhandlungen in der Arbeitsrechtlichen Kommission wird die Arbeitsrechtliche Schiedskommission erneut befasst, kann dann aber mit einfacher Mehrheit entscheiden.

Alle diese Änderungen können aber nur gemeinsam mit der Dienstnehmerseite umgesetzt werden. Zwar besteht grundsätzlich die Möglichkeit, das Arbeitsrechtsregelungsgesetz auch gegen das Votum der Mitarbeitenseite zu verabschieden, es besteht dann aber die Gefahr, dass die Dienstnehmerseite nicht mehr in der Arbeitsrechtlichen Kommission mitarbeitet. Die beteiligten Tagungsausschüsse der Landessynode 2009 haben ausdrücklich auf dieses Erfordernis verwiesen. Entsprechend sieht der Tendenzbeschluss der Landessynode 2009 nur einen Verhandlungsauftrag mit Vertreterinnen und Vertretern der Dienstnehmerseite vor.

2.) Auf der Grundlage dieses Synodenbeschlusses fand im Jahre 2009 die Beteiligung der Dienstnehmerseite statt.

Zu diesem Zweck wurden die in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Dienstnehmerverbände, Verband Kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Marburger Bund sowie die Gewerkschaft ver.di sowie diverse Gruppierungen aus dem Bereich der Mitarbeitervertretungen, u. a. der Beirat für die Fortbildung der Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, angeschrieben und zu einer mündlichen Anhörung am 19. August 2009 im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland eingeladen.

Vorlage 3.1

Zu diesem Termin erschien aber nur ein Vertreter des Marburger Bundes. Alle anderen angeschriebenen Organisationen beschränkten sich auf schriftliche Stellungnahmen.

Aus den schriftlichen Stellungnahmen ist eine klare Ablehnung aller drei gemachten Vorschläge des Tendenzbeschlusses zu erkennen (Anlage 3).

Dabei war die Kritik an dem angedachten Mitarbeitervertretungsmodell besonders deutlich, dies gilt sowohl für die Stellungnahmen der Dienstnehmerverbände als auch für entsprechende Äußerungen aus dem Bereich der Mitarbeitervertretungen.

Auch der angedachte Vorschlag, innerhalb der Arbeitsrechtlichen Kommission das bestehende Fachgruppensystem zu einem Kammersystem bei einem Minderheitenquorum für die Überweisung von Angelegenheiten zu erweitern, stieß auf Ablehnung aller Beteiligten auf der Dienstnehmerseite. Dabei wurden insbesondere rechtliche Bedenken gegen das Minderheitenquorum geltend gemacht.

Auch der dritte Vorschlag zur Einführung einer zweistufigen Schlichtung wurde von den beteiligten Mitarbeitendenverbänden abgelehnt. Begründet wurde dies damit, dass auf diese Weise eine Verzögerung in das System der Arbeitsrechtssetzung eingebaut würde. Rechtliche Bedenken gegen diesen Vorschlag wurden nicht erhoben.

Der in der Anhörung am 19. August 2009 anwesende Vertreter des Marburger Bundes lehnte die Vorschläge ebenfalls ab.

3.) Zu dieser Vorlage:

Nach dem Tendenzbeschluss der Landessynode 2009 muss die Kirchenleitung dieser Landessynode über das Ergebnis des dort erteilten Prüfauftrages berichten und das weitere Vorgehen vorschlagen.

Dabei bleibt zu beachten, dass der Beschluss auf der Grundlage der Beratung der Tagungsausschüsse davon ausgeht, dass es Änderungen des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes gegen das Votum der Mitarbeitendenseite nicht geben könne.

Es erscheint deshalb kaum erfolgversprechend, an den ersten beiden Vorschlägen des Tendenzbeschlusses festzuhalten.

- Dies betrifft insbesondere den Beschluss zur – teilweisen – Besetzung der Dienstnehmerseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission über ein Mitarbeitervertretungsmodell, Beschlusspunkt 2 des Tendenzbeschlusses. Die Mitarbeitendenverbände und Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitervertretung haben deutlich gemacht, dass sie ein solches System ablehnen, es ist nicht auszuschließen, dass Organisationen, die bisher in der Arbeitsrechtlichen Kommission mitarbeiten wie der VKM–Rheinland-Westfalen-Lippe (VKM-rwl), bei einem solchen Modell ihre Mitarbeit einstellen werden.

In diesem Zusammenhang dürfen auch Vorgänge außerhalb der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission nicht außer Betracht bleiben. Zu nennen sind

hier Entwicklungen bei der Besetzung der „Dienstnehmerbank“ in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD.

Diese stellen sich wie folgt dar:

Bis zur letzten Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD waren Marburger Bund und VKM-rwl im Gegensatz zu ihrer Mitarbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission RWL nicht bereit, auch in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes die Interessen der Mitarbeitenden mit AVR-Vertrag aus Rheinland, Westfalen und Lippe zu vertreten.

Deshalb hatte die Diakonie im Benehmen mit den Landeskirchen versucht, eine Alternative in Form der Vertretung über die Mitarbeitervertretungen von AVR-Anwendern zu etablieren.

Die Mitarbeitervertretungen von AVR-Anwendern aus dem Rheinland beteiligten sich an einer Wahlversammlung. Westfälische und Lippische Mitarbeitervertretungen waren kaum vertreten. Daraufhin hat der Vorstand der Diakonie in einem weiteren Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des Marburger Bundes und des VKM-rwl wie auch der AGMAV Westfalen und des landeskirchlichen Beirates die Frage der Vertretung der Interessen der Mitarbeitenden aus RWL in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD erörtert. Marburger Bund wie auch VKM-rwl erklärten sich bereit, in der neuen Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD mitzuarbeiten. Entsprechend wird die „Dienstnehmerbank“ in der neu zusammengesetzten Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD, die sich am 5. Oktober 2010 konstituiert hat, über den VKM-rwl und den Marburger Bund besetzt – genauso wie gegenwärtig in der Arbeitsrechtlichen Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe.

Dies ist jedoch eine Entwicklung, die dem ursprünglich gedachten Anliegen des Tendenzbeschlusses im Beschlusspunkt 2 gerade zuwider läuft. Es erscheint völlig sinnwidrig, angesichts dieser Entwicklung mit dem Anliegen von Beschlusspunkt 2 des Tendenzbeschlusses der Landessynode 2009 das gerade abgelöste Modell aus der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD auf die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland Westfalen Lippe zu übertragen.

- In Hinblick auf das angedachte Minderheitenquorum für die Befassung der neu zu bildenden Kammern in der Arbeitsrechtlichen Kommission, Beschlusspunkt 1 des Tendenzbeschlusses, bleibt neben der ablehnenden Position der Dienstnehmerseite zu beachten, dass die Umsetzung auch rechtlich nicht ganz unproblematisch wäre, weil der Dritte Weg in der Arbeitsrechtssetzung auf das Zusammenwirken von Dienstgeber- und Dienstnehmerseite, somit auf Mehrheitsentscheidungen angelegt ist. Dies muss für Regelungen über das Verfahren bei der Arbeitsrechtssetzung in gleicher Weise gelten wie für den materiellen Inhalt von Arbeitsregelungen, die auf der Grundlage dieses Verfahrens zustande kommen.

- Auch der Beschlusspunkt 3 des Tendenzbeschlusses ist im Rahmen der Anhörung und schriftlichen Stellungnahmen kritisch behandelt worden, so dass eine direkte Umsetzung nicht in Betracht kommt. Um das Ziel einer Stärkung der Arbeitsrechtlichen Kommission zu erreichen, wird aber die gesetzliche Regelung einer bereits gegenwärtig von der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission geübten Praxis vorgeschlagen.

Danach kann die Arbeitsrechtliche Schiedskommission eine Angelegenheit an die Arbeitsrechtliche Kommission zurückverweisen und dabei Empfehlungen für deren Beratung und Entscheidung geben, sich aber für den Fall, dass die Arbeitsrechtliche Kommission nicht im Rahmen einer gesetzten Frist zu einem Ergebnis kommt, die – dann endgültige – Entscheidung vorbehalten.

Dieses Verfahren ist von der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission bereits bis jetzt in einigen Fällen dem Grunde nach so gehandhabt worden.

Dabei findet die Möglichkeit einer Rückverweisung an die Arbeitsrechtliche Kommission mit Empfehlungen für eine Beschlussfassung bereits gegenwärtig eine Grundlage in § 15 Abs. 6 Satz 2 ARRG. Noch nicht normiert ist gegenwärtig die Befugnis der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission, nach Ablauf einer von ihr im Zusammenhang mit der Rücküberweisung gesetzten Frist eine Entscheidung zu treffen, sprich eine Arbeitsrechtsregelung endgültig zu beschließen. Dem sollen nun die Sätze 3 bis 5 der vorgeschlagenen Neufassung von § 15 Abs. 6 ARRG dienen. Um Verzögerungen zu vermeiden, soll dabei festgelegt werden, dass die Arbeitsrechtliche Schiedskommission in diesen Fällen spätestens 3 Monate nach Ablauf der von ihr selbst gesetzten Frist zu entscheiden hat, Satz 5.

B. Änderungen im Einzelnen

Der Gesetzentwurf beinhaltet zwei weitere Änderungen des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes:

- In § 5 Absatz 2 ist für den Fall der Verhinderung von Mitgliedern die Stellvertretung in der Arbeitsrechtlichen Kommission geregelt. Dabei gilt der Grundsatz einer bestimmten Stellvertretung, Satz 1 und 2. Bereits jetzt gibt es die Möglichkeit einer „Kreuzvertretung“ innerhalb einer entsendenden Stelle, d. h. die Mitglieder können sich – allgemein oder im Einzelfall – auch durch die reguläre Stellvertretung eines anderen Mitglieds vertreten lassen, das von derselben entsendenden Stelle (Landeskirche, Diakonisches Werk, Mitarbeitendenverband) entsandt ist. Dies führt angesichts der starken dienstlichen Inanspruchnahme der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission häufig zu Schwierigkeiten bei der Sitzungspräsenz. Um dieses Problem zu lösen, soll über die Neufassung von Satz 4 in Zukunft auch die „Kreuzvertretung“ über die jeweilige entsendende Stelle hinaus innerhalb der Dienstnehmer- (Mitarbeitendenverbände) oder Dienstgeberseite (Kirchen, Diakonische Werke) ermöglicht werden.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf in § 5 noch einige redaktionelle Änderungen, deren Notwendigkeit sich in den Beratungen der Ständigen Ausschüsse gezeigt hat:

- § 5 Absatz 1 Satz 2 enthält im Unterschied zu Satz 1 statt des Wortes „und“ das Wort „oder“. Dies soll mit Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a) korrigiert werden.
- § 5 Absatz 2 Satz 2 verweist bezüglich der entsendeten Stellen auf § 5 Absatz 1. Dort sind aber nur jeweils die Mitarbeitendenseite und die Arbeitgeberseite genannt, nicht aber die in den §§ 6 und 7 vorgesehene Gliederung der jeweiligen Seiten. An anderen Stellen des Gesetzes ist auch jeweils bei Nennung des Begriffs „entsendende Stellen“ der Klammerzusatz (§§ 6 und 7) angebracht. Dies soll nun auch an dieser Stelle erfolgen (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa)).
- In § 5 Absatz 2 müssen in dem neu vorgesehenen Satz 3 die Wörter „oder der kirchlichen Arbeitgeber“ durch die Wörter „und zwischen den entsendenden Stellen der kirchlichen Arbeitgeber“ ersetzt werden (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb)).
- § 13 Abs. 1 Satz 1 regelt die finanzielle Unterstützung der Mitarbeitervereinigungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die bisherige Orientierung an der Jahresgrundvergütung eines Angestellten aus der Endstufe der Vergütungsgruppe II BAT-KF entspricht der früheren Fassung des BAT-KF. Die vorgeschlagene Neuregelung entspricht der Fassung des BAT-KF seit dem 1. Juli 2007. Die vorgesehene Stufe 4 der Entgeltgruppe 13 entspricht betragsmäßig in etwa der Endstufe der früheren Vergütungsgruppe II.

C. Lippische Landeskirche und Evangelische Kirche von Westfalen

Da das Arbeitsrechtsregelungsgesetz für die Lippische Landeskirche, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Evangelische Kirche im Rheinland einheitlich gilt, bedürfen die beabsichtigten Änderungen einer Beschlussfassung der Landessynoden der drei Kirchen. Es ist beabsichtigt, dass sich die beiden anderen Kirchen einer Beschlussfassung der Rheinischen Landessynode 2011 anschließen werden.

D. Stellungnahmen

Zu dem Entwurf des Änderungsgesetzes sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V. vom 26.04.2010
- Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 05.08.2010
- Landeskirchlicher Beirat für Mitarbeitervertretungen vom 10.08.2010
- Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe (VKM-rwl) vom 26.08.2010
- Lippische Landeskirche vom 30.08.2010
- Ver.di vom 31.08.2010
- Justizminister a. D. Harald Schliemann vom 01.09.2010

Vorlage 3.1

Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V. hat dem Entwurf zu den hier beabsichtigten Änderungen zugestimmt (s. Anlage), allerdings auf ein Votum des Verbundes Regionaler Diakonischer Werke in der EKvW (VRDW), der Geschäftsführerkonferenz Diakonischer Werke in der EKiR (GFK) sowie der LandespfarrerIn für Diakonie der Lippischen Landeskirche vom 25.02.2010 „Erwartungen an die zukünftige Strategie der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe“, (ebenfalls in der Anlage) verwiesen, in dem unter 3.7 die „zügige Umsetzung der Zweiten Kammer in der Arbeitsrechtlichen Kommission für diakonische Dienstgeber“ gefordert wird. Wie bereits ausgeführt, ist eine entsprechende Regelung nicht umsetzbar.

Die AGMAV-Westfalen lehnt die Änderung von § 15 Absatz 6 mit der Begründung ab, dass u. U. rechtliche Unschärfen bzgl. der Regelungskompetenz zwischen der Arbeitsrechtlichen und der Schiedskommission entstehen.

Justizminister a. D. Schliemann befürchtet eine Zeitverschiebung und setzt dies in Zusammenhang mit dem Änderungszeitpunkt. Dieser wird aber nicht durch das Gesetz, sondern durch die Kommission selbst geregelt. Die Vorlage eröffnet die Möglichkeit durch Fristsetzung eine im zeitlichen Ablauf geordnete weitere Beratung. Der VKM-rwl versteht die Vorlage in der Weise, dass er von einer dreimonatigen Frist bis zur Beratung in der Schiedskommission ausgeht. Hierzu ist klarzustellen, dass die dreimonatige Frist erst nach Ablauf der von der Schiedskommission angesetzten erneuten Beratungsfrist der Arbeitsrechtlichen Kommission beginnt.

Die Lippische Landeskirche stimmt dem Gesetzentwurf zu. Die Gewerkschaft ver.di lehnt wiederholt den Dritten Weg ab und fordert den Abschluss von Tarifverträgen.

E. Anlagen

...

Auszug
aus dem Protokoll der Landessynode
der Evangelischen Kirche im Rheinland
vom 14. Januar 2011

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse
der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst
(Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG)
- 2. Lesung -**

Beschluss 54:

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) wird in der in erster Lesung festgestellten Fassung in zweiter Lesung beschlossen.

*(Mit Mehrheit,
bei einer Gegenstimme)*

Das Kirchengesetz hat folgenden endgültigen Wortlaut:

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse
der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst
(Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG)**

Vom 14. Januar 2011

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes**

Das Arbeitsrechtsregelungsgesetz vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 109) wird wie folgt geändert:

Vorlage 3.1

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „nach Absatz 1“ durch die Angabe „(§§ 6 und 7)“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Eine abweichende Regelung kann für einzelne Sitzungen auch zwischen den entsendenden Stellen der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 6) und zwischen den entsendenden Stellen der kirchlichen Arbeitgeber (§ 7) getroffen werden.“
2. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „der Jahresgrundvergütung eines Angestellten aus der Endstufe der Vergütungsgruppe II BAT-KF“ durch die Wörter „des Jahrestabellenentgelts der Stufe 4 der Entgeltgruppe 13 BAT-KF“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Rechnungsprüfungsamt“ die Wörter „der Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf“ eingefügt.
3. § 15 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission entscheidet endgültig. Sie kann die Angelegenheit an die Arbeitsrechtliche Kommission zurückverweisen und dabei Empfehlungen für deren Beratung und Entscheidung geben. Sie kann dabei eine Frist zur Entscheidung der Arbeitsrechtlichen Kommission setzen. Über eine nach den Sätzen 2 und 3 an sie zurückverwiesene Angelegenheit entscheidet die Arbeitsrechtliche Kommission endgültig. Nach Ablauf einer nach Satz 3 gesetzten Frist trifft die Arbeitsrechtliche Schiedskommission innerhalb von drei Monaten eine Entscheidung, solange eine Entscheidung nicht durch die Arbeitsrechtliche Kommission getroffen worden ist.“
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch „des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche im Rheinland“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch „des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche im Rheinland“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch „des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche im Rheinland“ ersetzt.
 - d) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch „des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche im Rheinland“ ersetzt.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft, jedoch nicht vor In-Kraft-Treten gleicher Kirchengesetze der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche.



Landessynode 2011

4. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 18. November 2011

Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden und Kreissynodalvorständen in besonderen Fällen (Kirchenkreisleitungsgesetz) und Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

59. KO-Änderungsgesetz (Artikel 89, 107 und 124,

Die Kirchenleitung legt die Entwürfe eines Kirchengesetzes zur Bildung von Kreissynoden und Kreissynodalvorständen in besonderen Fällen sowie eines 59. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen mit der Bitte vor, die Entwürfe als Kirchengesetze zu verabschieden.

Einige Kirchenkreise streben die Vereinigung im Gestaltungsraum an. Die dadurch entstehende Größe entspricht nicht derjenigen, die der Kirchenordnung zugrunde lag. Deshalb wird eine alternative Leitungsorganisation im Kirchenkreis für erforderlich gehalten; die Zahl der Abgeordneten des Kirchenkreises in der Landessynode (Artikel 124 KO) wäre entsprechend anzupassen.

Das bis zum 31.12.2015 befristet geltende Kreissynodengesetz bietet bisher die Möglichkeit, die Zahl der Mitglieder von „großen Kreissynoden“ zu verkleinern.

Diese – bisher nicht genutzte – Möglichkeit soll (mit dem Entwurf des Kirchenkreisleitungsgesetzes) durch folgende wesentliche Änderungen ergänzt werden:

1. Integration des Kreissynodengesetzes in das Kirchenkreisleitungsgesetz, Befristung des Gesetzes bis Ende 2025;
2. Die Regelungen des Kirchenkreisleitungsgesetzes können bei Kirchenkreisen mit mehr als 125.000 Gemeindegliedern angewandt werden;
3. Die Superintendentin oder der Superintendent von entsprechend großen Kirchenkreisen werden zukünftig durch zwei ständig stellvertretende Superintendentinnen oder Superintendenten (Assessorinnen oder Assessoren) vertreten;
4. Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten von entsprechend großen Kirchenkreisen können durch Satzung auf die stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendenten übertragen werden;
5. Für entsprechend große Kirchenkreise wird die Möglichkeit geschaffen, die ständig stellvertretenden Superintendentinnen und Superintendenten von den Aufgaben ihrer Pfarrstelle zu entlasten.

Im Stellungnahmeverfahren war zu Artikel 124 Absatz 1 KO vorgeschlagen worden, die Zahl der von den Kirchenkreisen zu entsendenden Abgeordneten in die Landessynode bei Kirchenkreisen mit mehr als 175.000 Gemeindegliedern nach oben hin zu verändern. Der Vorschlag ist dem Grunde nach aufgenommen worden, so dass jetzt die Zahl der Landessynodalen aus einem Kirchenkreis mit der Mitgliederzahl des Kirchenkreises gleichmäßig steigt (siehe zur Berechnung im Einzelnen Anlage 5).

Die Entwürfe eines Kirchenkreisleitungsgesetzes und eines 59. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde den Kirchenkreisen mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Alle 31 Kirchenkreise haben ihre Zustimmung zu dem Entwurf erteilt. Zu dem Entwurf eines Kirchenkreisleitungsgesetzes gab es insgesamt 15 Änderungsvorschläge, zum 59. KO-Änderungsgesetz 8 Änderungsvorschläge.

Beide Gesetzentwürfe wurden einschließlich der abgegebenen Anregungen und Änderungsvorschläge vom Ständigen Kirchenordnungsausschuss der Landessynode und der Kirchenleitung beraten. Die Kirchenleitung hat auf Empfehlung des Ständigen Kirchenordnungsausschusses in ihrer Sitzung am 20. Oktober 2011 beschlossen, der Landessynode die Gesetzentwürfe zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigelegt:

Anlage 1:

Entwurf eines Kirchenkreisleitungsgesetzes

Anlage 2:

Synopse zum Kirchenkreisleitungsgesetz mit Anmerkungen, Änderungsvorschlägen und Stellungnahmen

Anlage 3:

59. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Anlage 4:

Synopse zum 59. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung mit Anmerkungen, Änderungsvorschlägen und Stellungnahmen

Anlage 5:

Zahl der Abgeordneten der Kirchenkreise nach Artikel 123 Abs. 2 Buchst. b und c und Artikel 124 Absatz 1 KO

E n t w u r f

Stand: 26.08.2011

**Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden und
Kreissynodalvorständen in besonderen Fällen
(Kirchenkreisleitungsgesetz – KKLG)**

Vom ... November 2011

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 89 Absatz 4 und Artikel 107 Absatz 4 Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Zusammensetzung der Kreissynode

§ 1

(1) Abweichend von Artikel 89 Absatz 2, 90, 91 und 92 Absatz 1 Kirchenordnung kann die Kirchenleitung auf Antrag die Zusammensetzung einer neu zu bildenden Kreissynode nach den folgenden Bestimmungen genehmigen.

(2) Im Fall der Vereinigung von Kirchenkreisen können die beteiligten Kreissynoden im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 84 Absatz 2 Kirchenordnung bei der Kirchenleitung beantragen, die neue Kreissynode nach diesem Kirchengesetz zu bilden, wenn der vereinigte Kirchenkreis mehr als 125.000 Gemeindeglieder hat. Die erste Amtszeit einer außerhalb des turnusmäßigen Wahlverfahrens nach diesem Gesetz gebildeten Kreissynode endet mit der nächsten turnusmäßigen Neubildung der Kreissynode.

(3) Eine Kreissynode eines Kirchenkreises mit mehr als 125.000 Gemeindegliedern kann bei der Kirchenleitung mit Wirkung für die nächste Amtszeit beantragen, ihre Kreissynode nach diesem Kirchengesetz zu bilden.

§ 2

Mitglieder der Kreissynode sind:

- a) die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes;
- b) die Abgeordneten der Kirchengemeinden;
- c) die Abgeordneten des Kirchenkreises.

§ 3

- (1) Die Abgeordneten der Kirchengemeinde werden vom Presbyterium berufen.
- (2) ¹Eine Kirchengemeinde mit bis zu 5.000 Gemeindegliedern entsendet als Abgeordnete eine Pfarrerin oder einen Pfarrer sowie ein Gemeindeglied in die Kreissynode. ²Für jeweils weitere angefangene 5.000 Gemeindeglieder entsendet eine Kirchengemeinde im Wechsel zuerst ein weiteres Gemeindeglied und danach eine weitere Pfarrerin oder einen weiteren Pfarrer in die Kreissynode. ³Die nicht ordinierten Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben; die ordinierten Abgeordneten müssen Gemeindepfarrstellen innehaben.
- (3) ¹Für die nicht ordinierten Abgeordneten ist jeweils die erste und zweite Stellvertretung zu bestimmen. ²Sind nicht ordinierte Abgeordnete und beide stellvertretende Abgeordnete verhindert, kann das Presbyterium auch stellvertretende Abgeordnete anderer nicht ordnierter Abgeordneter entsenden. ³Für die ordinierten Abgeordneten sollen Pfarrerrinnen und Pfarrer mit Gemeindepfarrstellen aus derselben Kirchengemeinde für die erste und zweite Stellvertretung bestimmt werden.

§ 4

- (1) Die Abgeordneten des Kirchenkreises werden vom Kreissynodalvorstand berufen.
- (2) ¹Ein Kirchenkreis mit bis zu 25.000 Gemeindegliedern entsendet eine ordinierte Abgeordnete oder einen ordinierten Abgeordneten. ²Für jeweils weitere angefangene 25.000 Gemeindeglieder wird eine weitere ordinierte Abgeordnete oder ein weiterer ordnierter Abgeordneter entsandt. ³Die vom Kirchenkreis entsandten Abgeordneten müssen Pfarrerrinnen und Pfarrer des Kirchenkreises oder eines zugeordneten kirchlichen Verbandes sein.
- (3) ¹Über die in Absatz 2 genannten Abgeordneten hinaus beruft der Kreissynodalvorstand weitere Abgeordnete. ²Die Zahl der weiteren berufenen Abgeordneten darf ein Fünftel der Zahl der Abgeordneten der Kirchengemeinden nicht übersteigen. ³Für die weiteren berufenen Abgeordneten kann jeweils eine erste und zweite Stellvertretung bestimmt werden.
- ⁴Die weiteren berufenen Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. ⁵Ordinierte Theologinnen und Theologen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berufen werden. ⁶Die weiteren berufenen Abgeordneten der Kreissynode sollen Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sein.
- (4) Bei der Berufung sollen die verschiedenen Einrichtungen, Dienste und Arbeitsbereiche des Kirchenkreises, die Lehrkräfte für den evangelischen Religionsunterricht sowie die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis berücksichtigt werden.

§ 5

Bis zu einem Drittel der im Kirchenkreis tätigen Predigerinnen und Prediger sowie Pfarreinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) kann der Kreissynodalvorstand als beratende Mitglieder der Kreissynode berufen.

II. Zusammensetzung des Kreissynodalvorstandes

§ 6

(1) Abweichend von Artikel 107 Absatz 1 Satz 1 Kirchenordnung kann die Kirchenleitung auf Antrag die Zusammensetzung eines neu zu bildenden Kreissynodalvorstands nach den folgenden Bestimmungen genehmigen.

(2) ¹Im Fall der Vereinigung von Kirchenkreisen können die beteiligten Kreissynoden im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 84 Absatz 2 Kirchenordnung bei der Kirchenleitung beantragen, den neuen Kreissynodalvorstand nach diesem Kirchengesetz zu bilden, wenn der vereinigte Kirchenkreis mehr als 125.000 Gemeindeglieder hat ²Die erste Amtszeit eines außerhalb des turnusmäßigen Wahlverfahrens nach diesem Gesetz gebildeten Kreissynodalvorstands endet mit der nächsten turnusmäßigen Neuwahl des Kreissynodalvorstands.

(3) Eine Kreissynode eines Kirchenkreises mit mehr als 125.000 Gemeindegliedern kann bei der Kirchenleitung mit Wirkung für die nächste Amtszeit beantragen, ihren Kreissynodalvorstand nach diesem Kirchengesetz zu bilden.

§ 7

(1) ¹Der Kreissynodalvorstand besteht aus:

- a) der Superintendentin oder dem Superintendenten
- b) zwei ständig stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendenten (Assessorinnen oder Assessoren),
- c) der oder dem Scriba und
- d) mindestens fünf, höchstens neun weiteren Mitgliedern.

²Durch Satzung des Kirchenkreises können bestimmte Aufgaben auf die stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendenten übertragen werden. ³Die Satzung kann auch eine regionale Aufgabenwahrnehmung vorsehen. ⁴Artikel 104 Absatz 3 Kirchenordnung bleibt unberührt.

(2) Die ständig stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendenten sollen auf Antrag von Aufgaben ihrer Pfarrstelle entlastet werden.

III. Gemeinsame Regelungen

§ 8

(1) ¹Die Zahl der Gemeindeglieder eines Kirchenkreises wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes festgestellt. ²Eine Veränderung der Gemeindegliederzahl ist erst bei der folgenden Neubildung der Kreissynode zu berücksichtigen.

(2) Jeder Wechsel im Verfahren für die Zusammensetzung des Kreissynodalvorstands oder der Kreissynode bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.

(3) Stellt die Kirchenleitung zum Ende einer Amtszeit einer nach diesem Gesetz zusammengesetzten Kreissynode oder eines nach diesem Gesetz zusammengesetzten Kreissynodalvorstands fest, dass der Kirchenkreis weniger als 125.000 Mitglieder hat, soll sie die Genehmigung aufheben.

IV. Schlussbestimmung

§ 9

(1) ¹Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft; gleichzeitig tritt das Kreissynodengesetz vom 16. November 2007 (KABl. 2007 S. 416) außer Kraft.

(2) ¹Das Kirchenkreisleitungsgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

²Die Zusammensetzung von Kreissynoden und Kreissynodalvorständen nach diesem Gesetz bleibt bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit davon unberührt.

Geltende Fassung KSG	Entwurf KKLK Änderungsvorschläge der Kirchenkreise	Anmerkungen zum Gesetzentwurf Begründungen der Änderungsvorschläge Stellnahmen zu den Änderungsvorschlägen
<p>Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden in besonderen Fällen (Kreissynodengesetz – KSG)</p> <p>Vom 16. November 2007 (KABl. 2007 S. 416)</p>	<p>Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden und Kreissynodalvorständen in besonderen Fällen (Kirchenkreisleitungsgesetz – KKLK)</p> <p>Vom November 2011 (KABl. 2011 S. ...)</p>	<p>Integration des neuen Anliegens in das bestehende Gesetz.</p> <p>Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird das Gesetz neu gefasst.</p>
<p>Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 89 Absatz 4 Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p>Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 89 Absatz 4 und Artikel 107 Absatz 4 Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p> <p>I. Zusammensetzung der Kreissynode</p>	<p>Erweiterte Rechtsgrundlage zitiert.</p>
	<p>KK Tecklenburg:</p> <p>Das Gesetzesvorhaben wird begrüßt. Es wird für einen bestimmten und festgelegten Zeitraum grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, dass Kirchenkreise sich vereinigen, wenn das zur Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags und der veränderten und sich weiter verändernden Rahmenbedingungen (demographischer Faktor, sinkende Gemeindegliederzahlen) sinnvoll ist. Es ist jedoch grundsätzlich zu beachten und zu prüfen, ob bei den angestrebten Größenordnungen eines Kirchenkreises das Prinzip und das Wesen der Synodalität, der sinnvollen Kommunikation untereinander und des Wissens voneinander, noch gegeben sind. Neben quantitativen sind auch theologische, qualitative und geographische Kriterien zu beachten.</p>	
<p>§ 1</p> <p>(1) Abweichend von Artikel 89 Absatz 2, 90, 91 und 92 Absatz 1 Kirchenordnung kann die Kirchenleitung auf Antrag die nachfolgende Regelung für die Zusammensetzung einer neu zu bildenden Kreissynode genehmigen.</p>	<p>§ 1</p> <p>(1) Abweichend von Artikel 89 Absatz 2, 90, 91 und 92 Absatz 1 Kirchenordnung kann die Kirchenleitung auf Antrag die nachfolgende Regelung für die Zusammensetzung einer neu zu bildenden Kreissynode nach den folgenden Bestimmungen genehmigen.</p>	<p>Redaktionelle Verbesserung.</p>
<p>(2) Im Fall der Vereinigung von Kirchenkreisen können die beteiligten Kreissynoden im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 84 Absatz 2 Kirchenordnung bei der Kirchenleitung beantragen, die neue Kreissynode nach diesem Kirchengesetz zu bilden, wenn die neue Kreissynode mehr als 140 Mitglieder hätte. „Die erste</p>	<p>(2) Im Fall der Vereinigung von Kirchenkreisen können die beteiligten Kreissynoden im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 84 Absatz 2 Kirchenordnung bei der Kirchenleitung beantragen, die neue Kreissynode nach diesem Kirchengesetz zu bilden, wenn der vereinigte Kirchenkreis mehr als 125.000 Gemeindeglieder</p>	<p>Grenze einheitlich bei 125.000 Gemeindegliedern (GI). (2010: KK Siegen = 133.000 GI; KK Herford = 129.000 GI). Die Maßzahl ist identisch mit der in Art. 124 KO. Ergänzend wird vorgeschlagen, den Art. 124 KO bis zu einer</p>

Geltende Fassung KSG	Änderungsvorschläge der Kirchenkreise	Anmerkungen zum Gesetzentwurf Begründungen der Änderungsvorschläge Stellungnahmen zu den Änderungsvorschlägen
<p>Amtszeit einer außerhalb des turnusmäßigen Wahlverfahrens nach diesem Gesetz gebildeten Kreissynode endet mit der nächsten turnusmäßigen Neubildung der Kreissynoden.</p> <p>(3) Eine Kreissynode mit mehr als 140 Mitgliedern kann bei der Kirchenleitung mit Wirkung für die nächste Amtszeit beantragen, ihre Kreissynode nach diesem Kirchengesetz zu bilden.</p>	<p>hat die neue Kreissynode mehr als 140 Mitglieder hatte, die erste Amtszeit einer außerhalb des turnusmäßigen Wahlverfahrens nach diesem Gesetz gebildeten Kreissynode endet mit der nächsten turnusmäßigen Neubildung der Kreissynode.</p> <p>(3) Eine Kreissynode eines Kirchenkreises mit mehr als 125.000 Gemeindegliedern mehr als 140 Mitglieder kann bei der Kirchenleitung mit Wirkung für die nächste Amtszeit beantragen, ihre Kreissynode nach diesem Kirchengesetz zu bilden.</p> <p>KK Hamm: Ergänzung von Abs. 3: „... Kirchenleitung mit Zweitrittel-Mehrheit mit Wirkung...“</p>	<p>Gemeindegliederzahl von 225.000 fortzuschreiben.</p> <p>Grenze einheitlich bei 125.000 Gemeindegliedern (G1). Die Maßstabszahl ist identisch mit der in Art. 124 KO.</p> <p>Stellungnahme: Eine qualifizierten Mehrheit gibt es bisher auf Kirchenkreisebene nur für die Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten durch die Kreissynoden. Satzungen und viele andere wesentliche Entscheidungen werden im normalen Verfahren entschieden. Auch hier soll es bei einer regulären Synodenmehrheit bleiben.</p>
<p>§ 2</p> <p>(1) Mitglieder der Kreissynode sind:</p> <p>a) die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes;</p> <p>b) die Abgeordneten der Kirchengemeinden;</p> <p>c) die Abgeordneten des Kirchenkreises.</p>	<p>§ 2</p> <p> Mitglieder der Kreissynode sind:</p> <p>a) die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes;</p> <p>b) die Abgeordneten der Kirchengemeinden;</p> <p>c) die Abgeordneten des Kirchenkreises.</p>	<p>Keine Änderungen.</p> <p>Keine Änderungen.</p> <p>Keine Änderungen.</p>
<p>§ 3</p> <p>(1) Die Abgeordneten der Kirchengemeinde werden vom Presbyterium berufen.</p> <p>(2) Eine Kirchengemeinde mit bis zu 5.000 Gemeindegliedern entsendet als Abgeordnete eine Pfarrerin oder einen Pfarrer sowie ein Gemeindeglied in die Kreissynode. Für jeweils weitere angefangene 5.000 Gemeindeglieder entsendet eine Kirchengemeinde im Wechsel zuerst ein weiteres Gemeindeglied und danach eine weitere Pfarrerin oder einen weiteren Pfarrer in die Kreissynode. Die nicht ordinierten Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben; die ordinierten Abgeordneten müssen Gemeindepfarrstellen innehaben.</p>	<p>§ 3</p> <p>(1) Die Abgeordneten der Kirchengemeinde werden vom Presbyterium berufen.</p> <p>(2) Eine Kirchengemeinde mit bis zu 5.000 Gemeindegliedern entsendet als Abgeordnete eine Pfarrerin oder einen Pfarrer sowie ein Gemeindeglied in die Kreissynode. Für jeweils weitere angefangene 5.000 Gemeindeglieder entsendet eine Kirchengemeinde im Wechsel zuerst ein weiteres Gemeindeglied und danach eine weitere Pfarrerin oder einen weiteren Pfarrer in die Kreissynode. Die nicht ordinierten Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben; die ordinierten Abgeordneten müssen Gemeindepfarrstellen innehaben.</p>	<p>Keine Änderungen.</p> <p>Keine Änderungen.</p>

Geltende Fassung KSG	Änderungsvorschläge der Kirchenkreise	Anmerkungen zum Gesetzentwurf Begründungen der Änderungsvorschläge Stellungnahmen zu den Änderungsvorschlägen
<p>(3) Für die nicht ordinierten Abgeordneten ist jeweils die erste und zweite Stellvertretung zu bestimmen. Sind nicht ordinierte Abgeordnete und beide stellvertretende Abgeordnete verhindert, kann das Presbyterium auch stellvertretende Abgeordnete anderer nicht ordinerter Abgeordneter entsenden. Für die ordinierten Abgeordneten sollen Pfarrreinnen und Pfarrer mit Gemeindepfarrstellen aus derselben Kirchengemeinde für die erste und zweite Stellvertretung bestimmt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) Die Abgeordneten des Kirchenkreises werden vom Kreissynodalvorstand berufen.</p> <p>(2) Ein Kirchenkreis mit bis zu 25 000 Gemeindegliedern entsendet eine ordnierte Abgeordnete oder einen ordinierten Gemeindeglieder wird eine weitere ordinierte Abgeordnete oder ein weiterer ordinerter Abgeordneter entsandt. Die vom Kirchenkreis entsandten Abgeordneten müssen Pfarrreinnen und Pfarrer des Kirchenkreises oder eines zugeordneten kirchlichen Verbandes sein.</p> <p>(3) Über die in Absatz 2 genannten Abgeordneten hinaus beruft der Kreissynodalvorsand weitere Abgeordnete. Die Zahl der weiteren berufenen Abgeordneten darf ein Fünftel der Zahl der Abgeordneten der Kirchengemeinden nicht übersteigen. Für die weiteren berufenen Abgeordneten kann jeweils eine erste und zweite Stellvertretung bestimmt werden.</p> <p>Die weiteren berufenen Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Ordinierte Theologinnen und Theologen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berufen werden. Die weiteren berufenen Abgeordneten der Kreissynode sollen Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sein.</p> <p>(4) Bei der Beratung sollen die verschiedenen Einrichtungen, Dienste und Arbeitsbereiche des Kirchenkreises, die Lenkkräfte für den evangelischen Religionsunterricht sowie die haupt- und</p>	<p>(3) Für die nicht ordinierten Abgeordneten ist jeweils die erste und zweite Stellvertretung zu bestimmen. Sind nicht ordinierte Abgeordnete und beide stellvertretende Abgeordnete verhindert, kann das Presbyterium auch stellvertretende Abgeordnete anderer nicht ordinerter Abgeordneter entsenden. Für die ordinierten Abgeordneten sollen Pfarrreinnen und Pfarrer mit Gemeindepfarrstellen aus derselben Kirchengemeinde für die erste und zweite Stellvertretung bestimmt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) Die Abgeordneten des Kirchenkreises werden vom Kreissynodalvorstand berufen.</p> <p>(2) Ein Kirchenkreis mit bis zu 25 000 Gemeindegliedern entsendet eine ordnierte Abgeordnete oder einen ordinierten Gemeindeglieder wird eine weitere ordinierte Abgeordnete oder ein weiterer ordinerter Abgeordneter entsandt. Die vom Kirchenkreis entsandten Abgeordneten müssen Pfarrreinnen und Pfarrer des Kirchenkreises oder eines zugeordneten kirchlichen Verbandes sein.</p> <p>(3) Über die in Absatz 2 genannten Abgeordneten hinaus beruft der Kreissynodalvorsand weitere Abgeordnete. Die Zahl der weiteren berufenen Abgeordneten darf ein Fünftel der Zahl der Abgeordneten der Kirchengemeinden nicht übersteigen. Für die weiteren berufenen Abgeordneten kann jeweils eine erste und zweite Stellvertretung bestimmt werden.</p> <p>Die weiteren berufenen Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Ordinierte Theologinnen und Theologen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berufen werden. Die weiteren berufenen Abgeordneten der Kreissynode sollen Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sein.</p> <p>(4) Bei der Beratung sollen die verschiedenen Einrichtungen, Dienste und Arbeitsbereiche des Kirchenkreises, die Lenkkräfte für den evangelischen Religionsunterricht sowie die haupt- und</p>	<p>Keine Änderungen.</p> <p>Keine Änderungen.</p> <p>Keine Änderungen.</p> <p>Keine Änderungen.</p> <p>Keine Änderungen.</p> <p>Keine Änderungen.</p>

Geltende Fassung KSG	Entwurf KKLK	Anmerkungen zum Gesetzentwurf Begründungen der Änderungsvorschläge Stellnahmen zu den Änderungsvorschlägen
nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis berücksichtigt werden.	nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis berücksichtigt werden.	
§ 6 Bis zu einem Drittel der im Kirchenkreis tätigen Predigerinnen und Prediger sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendeinst (Einsendungsdiener) kann der Kreissynodalvorstand als beratende Mitglieder der Kreissynode berufen.	§ 5 Bis zu einem Drittel der im Kirchenkreis tätigen Predigerinnen und Prediger sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendeinst (Einsendungsdiener) kann der Kreissynodalvorstand als beratende Mitglieder der Kreissynode berufen.	Keine Änderungen.
	II. Zusammensetzung des Kreissynodalvorstandes	
	§ 6 (1) Abweichend von Artikel 107 Absatz 1 Satz 1 Kirchenordnung kann die Kirchenleitung auf Antrag die Zusammensetzung eines neu zu bildenden Kreissynodalvorstands nach den folgenden Bestimmungen genehmigen.	Abweichung ist begrenzt auf den ersten Satz des Art. 107 Abs. 1 KO. Das heißt, die Satzungspflicht bei Erhöhung der Mitgliederzahl (Satz 2) und die Regelung zur Stellvertretung (Satz 3) bestehen weiter.
	(2) Im Fall der Vereinigung von Kirchenkreisen können die beteiligten Kreissynoden im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 84 Absatz 2 Kirchenordnung bei der Kirchenleitung beantragen, den neuen Kreissynodalvorstand nach diesem Kirchengesetz zu bilden, wenn der vereinigte Kirchenkreis mehr als 125.000 Gemeindeglieder hat. Die erste Amtszeit eines außerhalb des turnusmäßigen Wahlverfahrens nach diesem Gesetz gebildeten Kreissynodalvorstands endet mit der nächsten turnusmäßigen Neuwahl des Kreissynodalvorstands.	Melzzahl von 125.000 Gemeindegliedern gilt hier wie im § 1 dieses Gesetzes.
	(3) Eine Kreissynode eines Kirchenkreises mit mehr als 125.000 Gemeindegliedern kann bei der Kirchenleitung mit Wirkung für die nächste Amtszeit beantragen, ihren Kreissynodalvorstand nach diesem Kirchengesetz zu bilden.	Größere Kirchenkreise können auf Antrag die Regelungen dieses Gesetzes anwenden.
KK Bochum: Absatz 3 soll entfallen.		Stellungnahme: Der Vorschlag würde es ausschließen, dass größere Kirchenkreise auch ohne vorlaufende Vereinigung auf

Geltende Fassung KSG	Entwurf KKLK Änderungsvorschläge der Kirchenkreise	Anmerkungen zum Gesetzentwurf Begründungen der Änderungsvorschläge Stellungnahmen zu den Änderungsvorschlägen
	§ 7	Antrag die Regelungen dieses Gesetzes bezogen auf die Zusammensetzung des Kreissynodalvorstandes anwenden können. Es sind keine Gründe erkennbar, warum dies sinnvoll sein soll. Die Antragsmöglichkeit eines größeren Kirchenkreises für die Zusammensetzung der Kreissynode wird in diesem Zusammenhang vom KK Bochum nicht hinterfragt (siehe § 1 Abs. 3).
	<p>(1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus:</p> <p>a) der Superintendentin oder dem Superintendenten</p> <p>b) zwei ständig stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendenten (Assessorinnen oder Assesoren),</p> <p>c) der oder dem Scriba und</p> <p>d) mindestens fünf, höchstens neun weiteren Mitgliedern.</p> <p>2 Durch Satzung des Kirchenkreises können bestimmte Aufgaben auf die stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendenten übertragen werden. 3 Die Satzung kann auch eine regionale Aufgabenwahrnehmung vorsehen. 4 Art. 104 Absatz 3 Kirchenordnung bleibt unberührt.</p> <p>KK Hamm, KK Tecklenburg:</p> <p>Satz 1 soll wie folgt ergänzt werden:</p> <p>„Eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern ist anzustreben.“</p> <p>KK Unna:</p> <p>Satz 1 ist wie folgt zu ergänzen:</p> <p>„Mehr als die Hälfte aller Mitglieder sollen nichtordinierte Frauen und Männern ist anzustreben.“</p> <p>Die bisherigen Sätze 2–4 werden zu den Sätzen 4-6.</p>	<p>Neu ermöglicht werden zwei ständig stellvertretende Superintendentinnen oder Superintendenten (Satz 1 Buchst b) sowie die Möglichkeit der internen Aufgabenregelung durch Satzung (Satz 2 und 3). Praktisch kann die Satzungsregelung mit ggf. bestehenden Satzungen (Art. 104, Art. 107 Abs. 1 Satz 2 KO) zusammengefasst werden.</p> <p>Beispiele für „bestimmte“ Aufgaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2: regelmäßig Wiederkehrende Aufgaben; Jahresdienstsprache; konkrete Aufsichtsbereiche (sachlich, örtlich gegliedert).</p> <p>§ 7 Abs. 1 Satz 4 erinnert an den Genehmigungsverbehalt für alle kreiskirchlichen Satzungen.</p> <p>Stellungnahme: Art. 108 Abs. 1 Satz 3, der diese Ziel beschreib, gilt weiterhin, so dass die vorgeschlagene Änderung nicht notwendig ist.</p>
	<p>KK Hattingen-Witten:</p> <p>Abs. 1 soll folgende Fassung erhalten:</p> <p>1 Der Kreissynodalvorstand besteht aus:</p> <p>a) der Superintendentin oder dem Superintendenten</p> <p>b) zwei ständig stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendenten (Assessorinnen oder Assesoren),</p>	<p>Stellungnahme: Die Vorgaben der Art. 107 Abs. 2 Satz 2 und Art. 108 Abs. 1 Satz 3 gelten uneingeschränkt weiter, so dass die vorgeschlagenen Änderungen nicht notwendig sind.</p>
		<p>Zu a): Dem unbefangenen Leser des Gesetzentwurfs bleibt dagegen unklar, ob mit dem neuen Begriff der zwei „ständig vertretenden Superintendentinnen“ die bisherigen Assessorinnen und Assesoren gemeint sind, oder ob diese die Stellvertreter der ständig vertretenden Superintendentinnen sein sollen.</p> <p>Zu d): Schließlich wendet sich die Kreissynode gegen die aus dem</p>

Geltende Fassung KSG	Entwurf KKLKG Änderungsvorschläge der Kirchenkreise	Anmerkungen zum Gesetzentwurf Begründungen der Änderungsvorschläge Stellungnahmen zu den Änderungsvorschlägen
<p>c) der oder dem Scriba und d) mindestens sieben, höchstens elf weiteren Mitgliedern. ;Für alle Mitglieder nach Buchstaben b bis d werden je ein stellvertretendes Mitglied bestellt (Artikel 107 Abs. 1 Satz 3 KO). ;Durch Satzung des Kirchenkreises können bestimmte</p>	<p>Zu a): Der Begriff der "ständig stellvertretenden Superintendentinnen und Superintendenten" wird hier neu eingeführt, soll aber grundsätzlich mit dem der "Assessorinnen und Assessoren" vergleichbar sein. Andernfalls müssten alle Normen, die auf "Assessorinnen und Assessoren" Bezug nehmen um die „stv. Sup“ ergänzt werden. Zu d): Über den weiter geltenden Artikel 107 Abs. 1 Satz 2 KO kann jeder Kirchenkreis durch Satzungsbeschluss die Zahl Mitglieder über die Mindestzahl hinaus erhöhen. Nach Art. 107 Abs. 2 Satz 2 KO wird an der Balance zwischen Ordinierten, Haupt- und Nebenberuflichen und anderen Mitgliedern im KSV festgehalten. Die vermutete „Tendenz, die presb-syn. Ordnung zu schwächen“ besteht damit nicht. Zum Vorschlag Satz 2 neu einzufügen ist festzustellen, dass Artikel 107 Abs. 1 Satz 3 KO unverändert weiter gilt. Die Einfügung wäre deshalb eine überflüssige Doppelung.</p>	<p>Gesetzentwurf abzulesende Tendenz, die presbyterial-synodale Ordnung zu schwächen, wenn im Entwurf die Anzahl der theologischen Mitglieder erhöht wird, die der nicht-theologischen Mitglieder jedoch unverändert bleiben soll. Die notwendige Balance wird durch den Vorschlag in Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d) gewahrt. Stellungnahme: Zu a): Der Begriff der "ständig stellvertretenden Superintendentinnen und Superintendenten" wird hier neu eingeführt, soll aber grundsätzlich mit dem der "Assessorinnen und Assessoren" vergleichbar sein. Andernfalls müssten alle Normen, die auf "Assessorinnen und Assessoren" Bezug nehmen um die „stv. Sup“ ergänzt werden. Zu d): Über den weiter geltenden Artikel 107 Abs. 1 Satz 2 KO kann jeder Kirchenkreis durch Satzungsbeschluss die Zahl Mitglieder über die Mindestzahl hinaus erhöhen. Nach Art. 107 Abs. 2 Satz 2 KO wird an der Balance zwischen Ordinierten, Haupt- und Nebenberuflichen und anderen Mitgliedern im KSV festgehalten. Die vermutete „Tendenz, die presb-syn. Ordnung zu schwächen“ besteht damit nicht. Zum Vorschlag Satz 2 neu einzufügen ist festzustellen, dass Artikel 107 Abs. 1 Satz 3 KO unverändert weiter gilt. Die Einfügung wäre deshalb eine überflüssige Doppelung.</p>
<p>KK Hagen: Zu Abs 1 b): Der KSV möchte die Vertretungsregelung für die Superintendentin oder den Superintendenten deutlicher gefasst wissen. Gemäß KO Art. 107 Abs. 1 Satz 3 soll es für die stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendentinnen ihrerseits Assessorinnen oder Assessoren als Stellvertreter geben. Zu Abs. 1 d): Die Mindestzahl der Synodaltesten im Kreissynodalvorstandes muss dann sieben (statt fünf) und höchstens elf (statt neun) betragen. Dies bedeutet eine Erhöhung der nichttheologischen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes.</p>	<p>KK Herford: Folgende Formulierung ist im Abs. 1 mit aufzunehmen:</p>	<p>Stellungnahme: Zu b): Artikel 107 Abs. 1 Satz 3 KO gilt unverändert weiter. Für die stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendentinnen werden ihrerseits je 1 stellvertretendes Mitglied bestimmt (vgl. Regelung zu Assessorinnen oder Assessoren). Zu d): Über den weiter geltenden Artikel 107 Abs. 1 Satz 2 KO kann jeder Kirchenkreis durch Satzungsbeschluss die Zahl Mitglieder über die Mindestzahl hinaus erhöhen. Nach Art. 107 Abs. 2 Satz 2 KO wird an der Balance zwischen Ordinierten, Haupt- und Nebenberuflichen und anderen Mitgliedern im KSV festgehalten.</p>
		<p>Stellungnahme: Eine Notwendigkeit diese Regelungen in das KKLKG aufzunehmen ist nicht gegeben, zumal bisher auf dieser</p>

Geltende Fassung KSG	Entwurf KKLK Änderungsvorschläge der Kirchenkreise	Anmerkungen zum Gesetzentwurf Begründungen der Änderungsvorschläge Stellungnahmen zu den Änderungsvorschlägen
	<p>Durch Beschluss des Kreisynodalkonvents ist die Wahrnehmung der Absenbetsvertretung für die Superintendenten zu regeln. Durch die Satzung des Kirchenkreises ist die Aufgabenverteilung und Abgrenzung der Aufgaben der Assessoren zu regeln“</p>	<p>Ebene: keine Satzungsspflicht nach der KO besteht, vgl. auch Art. 107 Abs. 1 Satz 2 KO.</p>
	<p>KK Soest: Abs. 1 Buchstabe b) soll wie folgt gefasst werden: -a) zwei Assessorinnen oder Assessoren.“ Abs. 1 Satz 2 – 4 sind zu streichen.</p>	<p>Es sollen keine neuen Leitungsstellen („ständig stellvertretende Superintendenten“) ermöglicht werden, da diese der durch Zusammenlegung von Kirchenkreisen angestrebte Verschlankung zuwiderliefe. Stattdessen wird im Falle von Großkirchenkreisen die Berufung von zwei Assessoren zur fallweisen Vertretung des Superintendenten empfohlen. Stellungnahme: Bei größeren Kirchenkreisen ist eine Entlastung der Superintendentin oder des Superintendenten gewünscht (sich Regelungen des Gesetzentwurfs). Im übrigen ist auch eine ergänzte Assessoren-Position eine „neue Leitungsstelle“.</p>
	<p>(2) Die ständig stellvertretenden Superintendentinnen oder Pfarrstelle entlastet werden.</p>	
	<p>KK Bochum, Dortmund-Mitte-Nordost, Lünen: Abs. 2 soll folgende Fassung erhalten: „Die ständig stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendenten sind auf Antrag von Aufgaben ihrer Pfarrstelle zu entlasten“</p>	<p>Stellungnahme: Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang eine Entlastung erfolgen kann, ist durch den KSV zu treffen. Es sind Situationen vorstellbar, wo aus Sicht des KSV keine Entlastung angezeigt erscheint.</p>
	<p>KK Dortmund-Süd, Dortmund-West: Abs. 2 soll wie folgt gefasst werden: „Die ständig stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendenten, denen nach Absatz 1 Satz 2 bestimmte Aufgaben übertragen worden sind, sind auf Antrag von Aufgaben ihrer Pfarrstelle zu entlasten.“</p>	<p>Stellungnahme: s. o.</p>
	<p>KK Hamm, Hartingen-Witten, Münster: Abs. 2 soll wie folgt gefasst werden: „Die ständig stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendenten, denen nach Absatz 1 Satz 2 bestimmte Aufgaben übertragen worden sind, sind auf Antrag von Aufgaben ihrer Pfarrstelle angemessen zu entlasten.“</p>	<p>KK Hartingen-Witten - siehe Begründung zu § 7 Abs. 1 Stellungnahme: s. o., eine Selbstbestimmung impliziert eine „angemessene“ Entlastung.</p>
	<p>KK Iserlohn, Unna: Abs. 2 soll folgende Fassung erhalten:</p>	<p>Stellungnahme: Die Entscheidung soll auf kreisräthlicher Ebene durch den KSV getroffen werden (ggf. in Abstimmung mit dem</p>

Geltende Fassung KSG	Entwurf KKLK	Anmerkungen zum Gesetzentwurf Begründungen der Änderungsvorschläge Stellungnahmen zu den Änderungsvorschlägen
<p>„Die ständig stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendenten sollen auf Antrag des Kreissynodalvorstandes von Aufgaben ihrer Pfarrstelle entlastet werden.“</p> <p>KK L Leibke: Es ist eine Klärung der Formulierung „auf Antrag“ in Abs. 2 herbeizuführen, und zwar in dem Sinne, wer an wen den „Antrag“ stellt. Auch ist zu klären, wer die finanzielle Last trägt.</p> <p>KK Soest: Abs. 2 kann gestrichen werden.</p>	<p>„Die ständig stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendenten sollen auf Antrag des Kreissynodalvorstandes von Aufgaben ihrer Pfarrstelle entlastet werden.“</p> <p>KK L Leibke: Es ist eine Klärung der Formulierung „auf Antrag“ in Abs. 2 herbeizuführen, und zwar in dem Sinne, wer an wen den „Antrag“ stellt. Auch ist zu klären, wer die finanzielle Last trägt.</p> <p>KK Soest: Abs. 2 kann gestrichen werden.</p> <p>KK Umm: Es ist zu prüfen, ob die ständig stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendenten für diese Tätigkeit eine Zulage erhalten können.</p>	<p>Landeskirchenamt).</p> <p>Stellungnahme: s. o.</p> <p>Siehe Begründung zu Abs. 1. Siehe Stellungnahme zu Abs. 1.</p> <p>Stellungnahme: Unabhängig vom diesem Gesetzentwurf kann geprüft werden, inwieweit die Zahlung einer Zulage gerechtfertigt und möglich ist. Eine entsprechende Bestimmung würde bei positivem Prüfungsergebnis im Besondere recht aufgenommen werden können.</p>
<p>§ 5</p> <p>(1) Die Veränderung der Gemeindegliederzahl ist in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Abgeordneten erst bei der folgenden Neubildung der Kreissynode zu berücksichtigen. Die Zahl der Gemeindeglieder eines Kirchenkreises wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes festgestellt.</p> <p>(2) Jeder Wechsel im Verfahren für die Zusammensetzung der Kreissynode bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.</p>	<p>III. Gemeinsame Regelungen</p> <p>§ 8</p> <p>(1) Die Zahl der Gemeindeglieder eines Kirchenkreises wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes festgestellt. Eine Veränderung der Gemeindegliederzahl ist erst bei der folgenden Neubildung der Kreissynode zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Jeder Wechsel im Verfahren für die Zusammensetzung des Kreissynodalvorstands oder der Kreissynode bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.</p> <p>(3) Stellt die Kirchenleitung zum Ende einer Amtszeit einer nach diesem Gesetz zusammengesetzten Kreissynode oder eines nach diesem Gesetz zusammengesetzten Kreissynodalvorstands fest, dass der Kirchenkreis weniger als 125.000 Mitglieder hat, soll sie die Genehmigung aufheben.</p>	<p>Gemeindegliederzahl ist relevant bei Über- oder Unterschreiten des Schwellenwertes von 125.000 und bei der Zusammensetzung der Kreissynode. Deshalb ist Satz 2 hier erforderlich.</p> <p>Ergänzung um eine Regelung zur Zusammensetzung des Kreissynodalvorstands.</p> <p>Maßzahl von 125.000 Gemeindegliedern gilt hier wie im § 1 dieses Gesetzes.</p>
<p>§ 5</p> <p>(1) Die Veränderung der Gemeindegliederzahl ist in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Abgeordneten erst bei der folgenden Neubildung der Kreissynode zu berücksichtigen. Die Zahl der Gemeindeglieder eines Kirchenkreises wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes festgestellt.</p> <p>(2) Jeder Wechsel im Verfahren für die Zusammensetzung der Kreissynode bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.</p> <p>(3) Stellt die Kirchenleitung zum Ende einer Legislaturperiode einer nach diesem Gesetz zusammengesetzten Kreissynode fest, dass die Kreissynode bei einer Zusammensetzung gemäß Artikel 89 Absatz 2, 90 und 91 Kirchenordnung weniger als 140 Mitglieder hätte, soll sie die Genehmigung aufheben. Der Kreissynodalvorstand sorgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt für eine Neubildung der Kreissynode.</p>	<p>III. Gemeinsame Regelungen</p> <p>§ 8</p> <p>(1) Die Zahl der Gemeindeglieder eines Kirchenkreises wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes festgestellt. Eine Veränderung der Gemeindegliederzahl ist erst bei der folgenden Neubildung der Kreissynode zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Jeder Wechsel im Verfahren für die Zusammensetzung des Kreissynodalvorstands oder der Kreissynode bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.</p> <p>(3) Stellt die Kirchenleitung zum Ende einer Amtszeit einer nach diesem Gesetz zusammengesetzten Kreissynode oder eines nach diesem Gesetz zusammengesetzten Kreissynodalvorstands fest, dass der Kirchenkreis weniger als 125.000 Mitglieder hat, soll sie die Genehmigung aufheben.</p>	<p>Gemeindegliederzahl ist relevant bei Über- oder Unterschreiten des Schwellenwertes von 125.000 und bei der Zusammensetzung der Kreissynode. Deshalb ist Satz 2 hier erforderlich.</p> <p>Ergänzung um eine Regelung zur Zusammensetzung des Kreissynodalvorstands.</p> <p>Maßzahl von 125.000 Gemeindegliedern gilt hier wie im § 1 dieses Gesetzes.</p>

Geltende Fassung KSG	Entwurf KKLK Änderungsvorschläge der Kirchenkreise	Anmerkungen zum Gesetzentwurf Begründungen der Änderungsvorschläge Stellungnahmen zu den Änderungsvorschlägen
§ 7	IV. Schlussbestimmung	
§ 7 1Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. 2Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. 3Die Zusammensetzung von Kreissynoden nach diesem Gesetz bleibt bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit davon unberührt.	§ 7 9 (1) 1Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft; gleichzeitig tritt das Kreissynodengesetz vom 16. November 2007 (KABl. 2007 S. 416) außer Kraft. (2) 1Das Kirchenkreisleistungsgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft. 2Die Zusammensetzung von Kreissynoden und Kreissynodalvorständen nach diesem Gesetz bleibt bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit davon unberührt.	Regelung zum Inkrafttreten und Außerkrafttreten.
		Befristung bis 2025 ermöglicht 3 Wahlen für je 4 Amtsjahre und mindestens 2 Wahlperioden im Amt der Superintendentin oder des Superintendenten...

Entwurf
(Stand 19.09.2011)

**59. Kirchengesetz zur Änderung
der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom ... November 2011

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 58. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 19. November 2010 (KABl. 2010 S. 337), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 89 Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „größerer Kreissynoden“ durch die Worte „von Kreissynoden größerer Kirchenkreise“ ersetzt.
2. In Artikel 107 wird der folgende Absatz 4 angefügt:
„(4) 1Die Landesynode kann die Zusammensetzung von Kreissynodalvorständen größerer Kirchenkreise für einen befristeten Zeitraum abweichend von der Kirchenordnung durch Kirchengesetz regeln. 2Dieses Kirchengesetz kann nur unter denselben Bedingungen wie die Kirchenordnung geändert werden.“
3. Der Artikel 124 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) 1Kirchenkreise entsenden Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Gemeindeglieder als Abgeordnete in die Landessynode. 2Die Zahl der Abgeordneten beträgt
in Kirchenkreisen mit nicht mehr als 75.000 Gemeindegliedern
eine Pfarrerin oder einen Pfarrer und zwei Gemeindeglieder,
in Kirchenkreisen mit mehr als 75.000 bis zu 125.000 Gemeindegliedern
eine Pfarrerin oder einen Pfarrer und drei Gemeindeglieder,
in Kirchenkreisen mit mehr als 125.000 bis zu 175.000 Gemeindegliedern
zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer und vier Gemeindeglieder,
in Kirchenkreisen mit mehr als 175.000 bis zu 225.000 Gemeindegliedern
zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer und sechs Gemeindeglieder,
in Kirchenkreisen mit mehr als 225.000 Gemeindegliedern
drei Pfarrerrinnen oder Pfarrer und sieben Gemeindeglieder.
3Bei der Entsendung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.“

Artikel II
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Geltende Fassung der Kirchenordnung	Entwurf der Kirchenordnung Änderungsvorschläge der Kirchenkreise	Anmerkungen zum Gesetzentwurf Begründungen der Änderungsvorschläge Stellungnahmen zu den Änderungsvorschlägen
<p>Artikel 89</p> <p>(1) Die Kreissynode wird alle vier Jahre neu gebildet.</p> <p>(2) Mitglieder der Kreissynode sind</p> <p>a) die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes,</p> <p>b) die Pfarrinnen und Pfarrer des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und Verbände sowie die Pfarrinnen und Pfarrer eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet sind,</p> <p>c) die Abgeordneten der Kirchengemeinden,</p> <p>d) die vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder.</p> <p>(3) Die Kreissynode entscheidet bei jeder Tagung über die Legitimation ihrer Mitglieder.</p> <p>(4) Die Landesynode kann die Zusammensetzung größerer Kreissynoden für einen befristeten Zeitraum abweichend von der Kirchenordnung durch Kirchengesetz regeln.</p> <p>Dieses Kirchengesetz kann nur unter denselben Bedingungen wie die Kirchenordnung geändert werden.</p> <p>(5) Bei der Entsendung der Mitglieder in die Kreissynode ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.</p>	<p>Artikel 89</p> <p>(1) Die Kreissynode wird alle vier Jahre neu gebildet.</p> <p>(2) Mitglieder der Kreissynode sind</p> <p>a) die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes,</p> <p>b) die Pfarrinnen und Pfarrer des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und Verbände sowie die Pfarrinnen und Pfarrer eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet sind,</p> <p>c) die Abgeordneten der Kirchengemeinden,</p> <p>d) die vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder.</p> <p>(3) Die Kreissynode entscheidet bei jeder Tagung über die Legitimation ihrer Mitglieder.</p> <p>(4) Die Landesynode kann die Zusammensetzung größerer Kreissynoden Kreissynoden größerer Kirchenkreise für einen befristeten Zeitraum abweichend von der Kirchenordnung durch Kirchengesetz regeln.</p> <p>Dieses Kirchengesetz kann nur unter denselben Bedingungen wie die Kirchenordnung geändert werden.</p> <p>KK Iserlohn: Die in Art. 89 und 107 genannte Befristung der Interimslösung soll genau terminiert werden.</p> <p>(5) Bei der Entsendung der Mitglieder in die Kreissynode ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.</p>	<p>Keine Änderungen.</p> <p>Keine Änderungen.</p> <p>Keine Änderungen.</p> <p>Keine Änderungen.</p> <p>Redaktionelle Änderung.</p> <p>Stellungnahme: Änderungen der KO sind nur mit qualifizierter Mehrheit möglich (siehe Art. 139 Abs. 2 KO). Das Gleiche gilt für das Kirchenkreisleistungsgesetz (KKLG), (siehe Art. 89 Abs. 4 Satz 2 KO und ferner Art. 107 Abs. 4 Satz 2 KO-E). Im KKLK ist die konkrete Befristung festgelegt (siehe § 9 KKLK).</p> <p>Keine Änderungen.</p>

Geltende Fassung der Kirchenordnung	Entwurf der Kirchenordnung Änderungsvorschläge der Kirchenkreise	Anmerkungen zum Gesetzentwurf Begründungen der Änderungsvorschläge Stellungnahmen zu den Änderungsorschlägen
<p>Artikel 107</p> <p>(1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten, der Assessorin oder dem Assessor, der oder dem Scriba und mindestens fünf, höchstens neun weiteren Mitgliedern (Synodalliste). Die Erhöhung des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes über die Mindestzahl hinaus bedarf der Festlegung in einer Sitzung. Für alle Mitglieder mit Ausnahme der Superintendentin oder des Superintendenten werden je ein stellvertretendes Mitglied bestellt.</p> <p>(2) Die Superintendentin oder der Superintendent, die Assessorin oder der Assessor, die oder der Scriba sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen Inhaberinnen oder Inhaber einer Pfarrstelle sein; die oder der Scriba und ihre Stellvertreterin und sein Stellvertreter können auch Verwalterin oder Verwalter einer Pfarrstelle sein. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes darf weder ordiniert sein noch haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst stehen.</p> <p>(3) Die Superintendentin oder der Superintendent führt den Vorsitz im Kreissynodalvorstand. Die Assessorin oder der Assessor führt den stellvertretenden Vorsitz und ist Beisitzer der Superintendentin oder des Superintendenten. Die oder der Scriba führt bei den Tagungen der Kreissynode und bei den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes die Niederschrift der Verhandlungen.</p>	<p>Artikel 107</p> <p>(1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten, der Assessorin oder dem Assessor, der oder dem Scriba und mindestens fünf, höchstens neun weiteren Mitgliedern (Synodalliste). Die Erhöhung des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes über die Mindestzahl hinaus bedarf der Festlegung in einer Sitzung. Für alle Mitglieder mit Ausnahme der Superintendentin oder des Superintendenten werden je ein stellvertretendes Mitglied bestellt.</p> <p>(2) Die Superintendentin oder der Superintendent, die Assessorin oder der Assessor, die oder der Scriba sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen Inhaberinnen oder Inhaber einer Pfarrstelle sein; die oder der Scriba und ihre Stellvertreterin und sein Stellvertreter können auch Verwalterin oder Verwalter einer Pfarrstelle sein. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes darf weder ordiniert sein noch haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst stehen.</p> <p>(3) Die Superintendentin oder der Superintendent führt den Vorsitz im Kreissynodalvorstand. Die Assessorin oder der Assessor führt den stellvertretenden Vorsitz und ist Beisitzer der Superintendentin oder des Superintendenten. Die oder der Scriba führt bei den Tagungen der Kreissynode und bei den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes die Niederschrift der Verhandlungen.</p> <p>(4) Die Landesynode kann die Zusammensetzung von Kreissynodalvorständen größerer Kirchenkreise für einen befristeten Zeitraum abweichend von der Kirchenordnung durch Kirchengesetz regeln. Dieses Kirchengesetz kann nur unter denselben Bedingungen wie die Kirchenordnung geändert werden.</p> <p>KK Iserlohn: Die in Art. 89 und 107 genannte Befristung der Interimslösung</p>	<p>Keine Änderungen.</p> <p>Keine Änderungen.</p> <p>Keine Änderungen.</p>
<p>(3) Die Superintendentin oder der Superintendent führt den Vorsitz im Kreissynodalvorstand. Die Assessorin oder der Assessor führt den stellvertretenden Vorsitz und ist Beisitzer der Superintendentin oder des Superintendenten. Die oder der Scriba führt bei den Tagungen der Kreissynode und bei den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes die Niederschrift der Verhandlungen.</p>	<p>(3) Die Superintendentin oder der Superintendent führt den Vorsitz im Kreissynodalvorstand. Die Assessorin oder der Assessor führt den stellvertretenden Vorsitz und ist Beisitzer der Superintendentin oder des Superintendenten. Die oder der Scriba führt bei den Tagungen der Kreissynode und bei den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes die Niederschrift der Verhandlungen.</p> <p>(4) Die Landesynode kann die Zusammensetzung von Kreissynodalvorständen größerer Kirchenkreise für einen befristeten Zeitraum abweichend von der Kirchenordnung durch Kirchengesetz regeln. Dieses Kirchengesetz kann nur unter denselben Bedingungen wie die Kirchenordnung geändert werden.</p>	<p>Keine Änderungen.</p> <p>Keine Änderungen.</p> <p>Schaffung einer Rechtsgrundlage für ein Kirchengesetz, das die Zusammensetzung von Kreissynodalvorständen abweichend von der Kirchenordnung für einen befristeten Zeitraum regelt (analog Art. 89 Abs. 4 – bisher Kreissynodengesetz, zukünftig Kirchenkreisleitungsgesetz).</p> <p>Stellungnahme: Änderungen der KO sind nur mit qualifizierter Mehrheit möglich (siehe Art. 139 Abs. 2 KO). Das Gleiche gilt</p>

<p>Geltende Fassung der Kirchenordnung</p> <p>Artikel 124</p> <p>(1) Kirchenkreise entsenden jeweils eine Pfarrerin oder einen Pfarrer sowie zwei Gemeindeglieder als Abgeordnete in die Landessynode. 2 Kirchenkreise mit 75.000 bis 125.000 Gemeindegliedern entsenden ein weiteres Gemeindeglied. Kirchenkreise mit mehr als 125.000 Gemeindegliedern zwei weitere Gemeindeglieder. 3 Kirchenkreise mit mehr als 125.000 Gemeindegliedern entsenden ferner eine weitere Pfarrerin oder einen weiteren Pfarrer. 4 Bei der Entsendung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.</p>	<p>soil genau terminiert werden.</p> <p>Entwurf der Kirchenordnung</p> <p>Änderungsvorschläge der Kirchenkreise</p> <p>Artikel 124</p> <p>(1) Kirchenkreise entsenden Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Gemeindeglieder als Abgeordnete in die Landessynode. 2 Die Zahl der Abgeordneten beträgt ... in Kirchenkreisen mit nicht mehr als 75.000 Gemeindegliedern eine Pfarrerin oder einen Pfarrer und zwei Gemeindeglieder, in Kirchenkreisen mit mehr als 75.000 bis zu 125.000 Gemeindegliedern eine Pfarrerin oder einen Pfarrer und drei Gemeindeglieder, in Kirchenkreisen mit mehr als 125.000 bis zu 175.000 Gemeindegliedern zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer und vier Gemeindeglieder, in Kirchenkreisen mit mehr als 175.000 bis zu 225.000 Gemeindegliedern zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer und fünf sechs Gemeindeglieder, in Kirchenkreisen mit mehr als 225.000 Gemeindegliedern drei Pfarrerrinnen oder Pfarrer und sechs sieben Gemeindeglieder.</p> <p>4 Bei der Entsendung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.</p>	<p>Anmerkungen zum Gesetzentwurf</p> <p>Begründungen der Änderungsvorschläge</p> <p>Stellungnahmen zu den Änderungsvorschlägen</p> <p>für das Kirchenkreisleistungsgesetz (KKLG), (siehe Art. 107 Abs. 4 Satz 2 KO-E und ferner Art. 89 Abs. 4 Satz 2 KO). Im KKLGG ist die konkrete Befristung festgelegt (siehe § 9 KKLGG).</p>
<p>(1) Kirchenkreise entsenden jeweils eine Pfarrerin oder einen Pfarrer sowie zwei Gemeindeglieder als Abgeordnete in die Landessynode. 2 Kirchenkreise mit 75.000 bis 125.000 Gemeindegliedern entsenden ein weiteres Gemeindeglied. Kirchenkreise mit mehr als 125.000 Gemeindegliedern zwei weitere Gemeindeglieder. 3 Kirchenkreise mit mehr als 125.000 Gemeindegliedern entsenden ferner eine weitere Pfarrerin oder einen weiteren Pfarrer. 4 Bei der Entsendung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.</p>	<p>Artikel 124</p> <p>(1) Kirchenkreise entsenden Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Gemeindeglieder als Abgeordnete in die Landessynode. 2 Die Zahl der Abgeordneten beträgt ... in Kirchenkreisen mit nicht mehr als 75.000 Gemeindegliedern eine Pfarrerin oder einen Pfarrer und zwei Gemeindeglieder, in Kirchenkreisen mit mehr als 75.000 bis zu 125.000 Gemeindegliedern eine Pfarrerin oder einen Pfarrer und drei Gemeindeglieder, in Kirchenkreisen mit mehr als 125.000 bis zu 175.000 Gemeindegliedern zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer und vier Gemeindeglieder, in Kirchenkreisen mit mehr als 175.000 bis zu 225.000 Gemeindegliedern zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer und fünf sechs Gemeindeglieder, in Kirchenkreisen mit mehr als 225.000 Gemeindegliedern drei Pfarrerrinnen oder Pfarrer und sechs sieben Gemeindeglieder.</p> <p>4 Bei der Entsendung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.</p>	<p>Die bisherige Berechnung der Zahl der Abgeordneten je Kirchenkreis wird für größere Kirchenkreise fortgeschrieben.</p> <p>Das bisher dreistufig beschriebene System wird dann um zwei Stufen erweitert und wird fünfstufig.</p> <p>Die Superintendentin oder der Superintendent ist vom Amis wegen Mitglied der Landessynode [Art. 123 Abs. 2 b) KO].</p> <p>KK-Abgeordnete bisher</p> <p>bis 75.000: 1 Pfarrer/-in + 2 Gemeindeglieder = 3</p> <p>bis 125.000: 1 Pfarrer/-in + 3 Gemeindeglieder = 4</p> <p>mehr als 125.000: 2 Pfarrer/-in + 4 Gemeindeglieder = 6</p> <p>KK-Abgeordnete Entwurf</p> <p>bis 75.000: 1 Pfarrer/-in + 2 Gemeindeglieder = 3</p> <p>bis 125.000: 1 Pfarrer/-in + 3 Gemeindeglieder = 4</p> <p>bis 175.000: 2 Pfarrer/-in + 4 Gemeindeglieder = 6</p> <p>bis 225.000: 2 Pfarrer/-in + 6 Gemeindeglieder = 8</p> <p>mehr als 225.000: 3 Pfarrer/-in + 7 Gemeindeglieder = 10</p>
<p>(1) Kirchenkreise entsenden jeweils eine Pfarrerin oder einen Pfarrer sowie zwei Gemeindeglieder als Abgeordnete in die Landessynode. 2 Kirchenkreise mit 75.000 bis 125.000 Gemeindegliedern entsenden ein weiteres Gemeindeglied. Kirchenkreise mit mehr als 125.000 Gemeindegliedern zwei weitere Gemeindeglieder. 3 Kirchenkreise mit mehr als 125.000 Gemeindegliedern entsenden ferner eine weitere Pfarrerin oder einen weiteren Pfarrer. 4 Bei der Entsendung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.</p>	<p>KK Bochum, Dortmund-Mitte-Nordost, Dortmund-Süd, Dortmund-West, Hamm, Lünen, Münster:</p> <p>Art. 124 Abs. 1 KO wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>... „in Kirchenkreisen mit mehr als 175.000 bis zu 225.000 Gemeindegliedern drei Pfarrerrinnen oder Pfarrer und sechs Gemeindegliedern, in Kirchenkreisen mit mehr als 225.000 Gemeindegliedern vier Pfarrerrinnen oder Pfarrer und acht Gemeindeglieder.“</p>	<p><i>Keine Begründung durch die KKe</i></p> <p>Stellungnahme: Die Änderung der Zahlenschlüssel, wie durch die Kirchenkreise vorgeschlagen, würde die „Großen“ zu stark gewichten. Eine Kompromisslinie ergibt sich, wenn das Verhältnis der Abgeordneten zu Gemeindegliedern als Maßstab gewählt wird. Die entsprechende Änderung des Entwurfes ist eingepflegt. Siehe auch die tabellarische Darstellung in der Anlage 5.</p>

<p>(2) Die Zahl der Gemeindeglieder eines Kirchenkreises wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes festgestellt.</p> <p>(3) Die Abgeordneten werden von der Kreissynode gewählt, für die Abgeordneten ist jeweils die erste und zweite Stellvertretung zu bestimmen. Sind Abgeordnete und beide stellvertretenden Abgeordneten verhindert, können mit Zustimmung des Landeskirchenamtes auch die stellvertretenden Abgeordneten anderer Kirchenkreise entsandt werden. Die stellvertretenden Abgeordneten treten auch dann ein, wenn Abgeordnete ausgeschieden sind und die Kreissynode vor der Tagung der Landessynode eine Ersatzwahl nicht mehr vornehmen konnte.</p>	<p>(2) Die Zahl der Gemeindeglieder eines Kirchenkreises wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes festgestellt.</p> <p>(3) Die Abgeordneten werden von der Kreissynode gewählt, für die Abgeordneten ist jeweils die erste und zweite Stellvertretung zu bestimmen. Sind Abgeordnete und beide stellvertretenden Abgeordneten verhindert, können mit Zustimmung des Landeskirchenamtes auch die stellvertretenden Abgeordneten anderer Kirchenkreise entsandt werden. Die stellvertretenden Abgeordneten treten auch dann ein, wenn Abgeordnete ausgeschieden sind und die Kreissynode vor der Tagung der Landessynode eine Ersatzwahl nicht mehr vornehmen konnte.</p>	<p>Keine Änderungen.</p> <p>Keine Änderungen.</p>
---	---	---

Abgeordnete der Kirchenkreise
(Art. 123 Abs. 2 Buchstaben b und c, Art. 124 Abs. 1 KO)
Geltendes Recht

Gemeindeglieder der Kirchenkreise	Superintendent/-in	Pfarrerinnen/Pfarrer	Gemeindeglieder	Gesamtzahl der Abgeordneten	Verhältnis max. Gemeindegliederzahl - Abgeordneten
bis zu 75.000	1	1	2	4	18.750
bis zu 125.000	1	1	3	5	25.000
mehr als 125.000	1	2	5	8	

1. Entwurf S9, KO-Änderungsgesetz (Stellungnahmeverfahren)
(in Klammern sind die Veränderungen durch die Änderungsvorschläge dargestellt)

Gemeindeglieder der Kirchenkreise	Superintendent/-in	Pfarrerinnen/Pfarrer	Gemeindeglieder	Gesamtzahl der Abgeordneten	Verhältnis max. Gemeindegliederzahl - Abgeordneten (bei über 225.000 Gemeindegliedern max. Gemeindegliederzahl 275.000)
bis zu 75.000	1	1	2	4	18.750
bis zu 125.000	1	1	3	5	25.000
bis zu 175.000	1	2	4	7	25.000
bis zu 225.000	1	2 (3)	5 (6)	8 (10)	28.125 (22.500)
über 225.000	1	3 (4)	6 (8)	10 (13)	27.500 (21.154)

2. Entwurf S9, KO-Änderungsgesetz (Vorschlag für Kl. Oktober 2011)

Gemeindeglieder der Kirchenkreise	Superintendent/-in	Pfarrerinnen/Pfarrer	Gemeindeglieder	Gesamtzahl der Abgeordneten	Verhältnis max. Gemeindegliederzahl - Abgeordneten (bei über 225.000 Gemeindegliedern max. Gemeindegliederzahl 275.000)
bis zu 75.000	1	1	2	4	75.000/4 = 18.750
bis zu 125.000	1	1	3	5	125.000/5 = 25.000
bis zu 175.000	1	2	4	7	175.000/7 = 25.000
bis zu 225.000	1	2	6	9	225.000/9 = 25.000
über 225.000	1	3	7	11	275.000/11 = 25.000



Landessynode 2011

4. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 18. November 2011

Ausführungsgesetz zum
Pfarrdienstgesetz der
Evangelischen Kirche der
Union (AGPfdG)

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzes-Ausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode

den Entwurf zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (PfdG.EKU)

mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

A. Rechtlicher Hintergrund

Die Vorruhestandsregelung im geltenden Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKU läuft zum Ende des Jahres aus. Vorruhestandsregelungen auf Grundlage des EKU-Rechts sind nur bis zum 31.12.2014 möglich.

Die Kirchenleitung hat sich wegen der besonderen Personalsituation der EKvW für die Verlängerung der Vorruhestandsregelung bis zum Ende des Jahres 2015 ausgesprochen. Zum 1. Januar 2013 wird die EKvW voraussichtlich das Pfarrdienstgesetz der EKD in Kraft setzen, das weiterhin die Möglichkeit eröffnet, Vorruhestandsregelungen zu treffen.

Die bestehende Vorruhestandsregelung muss im geltenden Ausführungsgesetz bis zum 31.12.2014 verlängert werden. Das entsprechende Änderungsgesetz ist als Anlage beigefügt. Für den Zeitraum ab 1. Januar 2015 wäre bei Zustimmung eine entsprechende Regelung in das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD aufzunehmen.

B. Sachlicher Hintergrund

Als Entscheidungsgrundlage wurden die folgenden Aspekte und Daten zusammengetragen:

1. Mögliche Ziele einer Vorruhestandsregelung

Vor der bekannten allgemeinen Situation der EKvW sind folgende, zu überprüfende Ziele denkbar, die mit der Fortführung der Vorruhestandsregelung verfolgt werden könnten:

- Steigerung der frei werdenden Pfarrstellen, um neu berufenen Pfarrerinnen und Pfarrern im Probendienst möglichst schnell nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit die Wahl in eine Pfarrstelle zu ermöglichen
- Steigerung der frei werdenden Pfarrstellen, um für Pfarrerinnen und Pfarrern im Entsendungsdienst sowie mit Beschäftigungsauftrag, aber auch Pfarrerinnen und Pfarrern in Stellen, die sich in eine (andere) Stelle verändern möchten, mehr Bewerbungsmöglichkeiten zu schaffen
- finanzielle Entlastung der EKvW
- frühere Reduzierung der Zahl der im Pfarrdienst beschäftigten Personen hin zu einer an der Größe und der finanziellen Leistungsfähigkeit der EKvW orientierten Zahl an Pfarrerinnen und Pfarrern

2. Zu erwartende Ruhestandsversetzungen 2012 – 2015 wg. Erreichens der Regelaltersgrenze

Ausweislich Anlage 1 können in den Jahren 2012 – 2015 wegen Erreichens der Regelaltersgrenze (65 Jahre plus abhängig vom Geburtsjahrgang 1 – 4 Monate, folgende Ruhestandsversetzungen erwartet werden (siehe auch Anlage 1, Tabellen aus: Personalentwicklungskonzept für den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen bis 2030):

Jahr	Zahl der Ruhestandsversetzungen
2012	8
2013	13
2014	16
2015	11

- Die Zahl der Ruhestandsversetzungen läge damit – teils deutlich – unterhalb der angestrebten Zahl der jährlichen Aufnahmen in den Probendienst. Es bestünde schon rein rechnerisch keine Chance, dass alle jungen Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst in Stellen gewählt werden könnten oder gar noch zusätzliche Pfarrerrinnen und Pfarrer aus dem Entsendungsdienst oder mit Beschäftigungsauftrag in Pfarrstellen wechseln könnten. Auch die Möglichkeiten für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die einen Wechsel für sich (und ggf. ihre Kirchengemeinde oder ihren Kirchenkreis) für sinnvoll und entwicklungsförderlich halten, wären sehr begrenzt.
- Es muss damit gerechnet werden, dass auch in dieser Zeit frei werdende Stellen aufgehoben werden und die Zahl der zu besetzenden Pfarrstellen insofern tatsächlich noch geringer ausfällt, als aus der vorstehenden Tabelle ersichtlich.

3. Auswertung der derzeitigen Vorruhestandsregelung (in Kraft ab 01.01.2010)

- Nach der derzeitigen Vorruhestandsregelung wurden bis zum 30.09.2011 insgesamt 32 Anträge beschieden.
Die Anträge verteilen sich wie folgt auf die Jahrgänge:

aus dem Jahrgang	Zahl der ursprünglich antragsberechtigten Personen	Inanspruchnahme
1948		1
1949		1
1951		1
1952	49	17
1953	70	12
insgesamt:		32

- Wegen Erreichen der Regelaltersgrenze (Vollendung 65. Lebensjahr) konnten in den Jahren 2010 und 2011 nur 24 Personen in den Ruhestand treten.
- Ruhestandsversetzungen von Personen, die auch ohne die geltende Vorruhestandsregelung aufgrund Erreichens der Antragsaltersgrenze (Vollendung 63. Lebensjahr) aus dem aktiven Dienst ausscheiden konnten, gab es in den Jahren 2010 und 2011 nur 11, da dieser Personenkreis bis zum 31.12.2009 zu günstigeren Konditionen (ohne Minderung des Ruhegehaltes) nach der bis Ende 2009 geltenden Vorruhestandsregelung den Ruhestand antreten konnte. Wer zum Kreis der Berechtigten der alten Vorruhestandsregelung gehörte, hat daher i.d.R. noch von der Vorgängerregelung Gebrauch gemacht. Hieraus erklärt sich auch, warum aus den Jahrgängen älter als 1952 nur drei Personen die geltende Vorruhestandsregelung in Anspruch genommen haben (die Gesamtzahlen der Angehörigen dieser Jahrgänge wurden deshalb in der vorstehenden Tabelle nicht mehr berücksichtigt).
- Im Ergebnis wurde die Zahl der Ruhestandsversetzungen in 2010/2011 daher durch die derzeitige Vorruhestandsregelung von 35 (Vollendung 65. Lebensjahr plus Vollendung 63. Lebensjahr) auf 66 erhöht, das entspricht einer Erhöhung um 88%.
- Die derzeitige Vorruhestandsregelung bezog die Jahrgänge 1952 und 1953 erstmals ein, weshalb diese nur noch wählen konnten, entweder mit 58 oder 59 zu den im Vergleich zu früheren Vorruhestandsregelungen ungünstigeren Konditionen in den Ruhestand zu treten oder aber bis mindestens zur Antragsaltersgrenze von 63 im Dienst zu bleiben.
- Aus dem Jahrgang 1952 haben 35 % der Berechtigten (17 von 49) die jetzige 58er Regelung in Anspruch genommen. Aus dem Jahrgang 1953 waren es 17% (12 von 70). Nimmt man beide Jahrgänge zusammen, haben 24% der Berechtigten (29 von 119) von der Vorruhestandsregelung Gebrauch gemacht.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das mit der jetzigen Vorruhestandsregelung verfolgte Ziel, den Pfarrstellenmarkt durch die zusätzlich frei werdenden Stellen jedenfalls nicht wieder erstarren zu lassen, trotz der ungünstigeren Konditionen der 58er Regelung erreicht wurde. Nicht nur die oben präsentierten Zahlen, sondern auch die Stellenausschreibungen dokumentieren dies.

Gleichzeitig konnte im Jahresabschluss 2010 innerhalb des Zuweisungshaushaltes eine Einsparung von rd. 3,3 Mio. € festgestellt werden, die so vorher nicht erkennbar war und sich auch nicht mit zusätzlichen Refinanzierungsmitteln erklärt. Dies belegt ebenfalls, dass es aus dem Entsendungsdienst und aus den Beschäftigungsaufträgen eine Wanderbewegung in Pfarrstellen gegeben hat. Ausweislich der Quartalsinformationen des Arbeitsbereichs Statistik gab es am 30.09.2009 395 Personen im Entsendungsdienst und 193 mit Beschäftigungsaufträgen. Zum 30.09.2011 waren es 328 Personen im Entsendungsdienst und 176 mit Beschäftigungsauftrag, insgesamt eine Veränderung um 84 Personen.

4. Finanzielle Auswirkungen bei Verlängerung der Vorruhestandsregelung

Im Folgenden werden beispielhafte Berechnungen zu den finanziellen Auswirkungen einer Verlängerung der Vorruhestandsregelung angestellt. Dabei sind die Auswirkungen auf die EKvW unmittelbar (den Pfarrbesoldungshaushalt, den Zuweisungshaushalt und die Haushalte der Kirchenkreise) sowie die Auswirkungen auf die Versorgungskasse zu unterscheiden.

Vorlage 3.3

Bei den Berechnungen werden jeweils zwei Muster-Pfarrerinnen bzw. -Pfarrer in den Besoldungsgruppen A 13 oder A 14 auf der Grundlage folgender weiterer Annahmen dargestellt:

- Pfarrer/in, verheiratet, 1 berücksichtigungsfähiges Kind bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, Beitrag zur Versorgungskasse, Beihilfepauschale bis z. 65. Lebensjahr
- Einbeziehung der bekannten Besoldungserhöhungen 2011 und 2012, danach Dynamisierung mit 2 % (auch im Ruhestand)
- Pfarrer/in geboren am 01.06.1954 (Regelaltersgrenze damit bei 65 Jahren und 8 Monaten, d.h. regulärer Eintritt in den Ruhestand zum 01.03.2020)
- Inanspruchnahme der 58er Regelung zum 01.07.2012
- Als erreichter Ruhegehaltsatz zum 01.07.2012 werden 63,79 v. H. unter Berücksichtigung des Höchstsatzes von 71,75 v. H. zugrundegelegt (entspricht dem durchschnittlich erreichten Ruhegehaltsatz der Personen, die von der derzeit geltenden Vorruhestandsregelung Gebrauch gemacht haben)
- Minderung des Ruhegehalts um 7,2 % wegen vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand (entspricht der derzeitigen Regelung „58 wie 63“)
- Im Vorruhestand Absinken des Versorgungskassenbeitrags auf 70 % des vollen Beitrags
- Versterben im Jahr 2033 im Alter von rd. 79 ½ Jahren (entspricht laut Auskunft der Versorgungskasse dem durchschnittlichen Todeszeitpunkt der Ruhegehaltempfänger der Versorgungskasse)
-

Personenbezogene Auswirkung für die EKvW insgesamt:

	Kosten 2012 – 2020 bei aktivem Dienst bis 01.03.2020	Kosten 2012 – 2020 bei Vorruhestand ab 01.7.2012	Ersparnis pro Person bei Vorruhestand (verteilt auf etwa 8 Jahre)
A 13*	773.505 €	485.286 €	288.219 €
A 14*	836.516 €	525.083 €	311.433 €

* in den Jahrgängen 1954 – 1957 erhalten 79,8 % der Pfarrerinnen und Pfarrer Besoldung nach A 14 und 9,6 % Besoldung nach A 13

- Bei einer normal verteilten Inanspruchnahme der Vorruhestandsregelung durch Personen mit Besoldung nach A 13 und A 14 ergäbe sich nach den obenstehenden Annahmen ein durchschnittliches, personenbezogenes Einsparpotenzial für die EKvW in Höhe von rd. 306.000 €
- Die personenbezogene Einsparung geht im Wesentlichen darauf zurück, dass 1. statt 100 % Besoldung für den aktiven Dienst (aus dem Pfarrbesoldungshaushalt) nur noch das im Verhältnis um über 35 % reduzierte Ruhegehalt (aus dem Zuwei-

sungshaushalt) gezahlt wird und sich 2. der Versorgungskassenbeitrag auf 70 % eines vollen Beitrags reduziert.

- Es ist davon auszugehen, dass die Kirchengemeinden und Kirchenkreise mit Hilfe der früheren Vorruhestandsregelungen bereits die größte Zahl der Pfarrstellen abgebaut haben, die ihre finanzielle Leistungsfähigkeit überstiegen. Insofern ist nicht damit zu rechnen, dass eine Verlängerung der Vorruhestandsregelung bei den Gemeinden und Kirchenkreisen unmittelbar zu größeren Einsparungen führen wird, weil durch die Nichtbesetzung der frei werdenden Stellen von Vorruheständlern Pfarrbesoldungspauschalen entfallen. **Vielmehr wirken sich die erzielbaren Einsparungen eher im gesamtkirchlichen Haushalt aus, was gesamtkirchlich dazu führt, dass mehr Mittel für Aufgaben außerhalb des Pfarrdienstes zur Verfügung stehen.**¹
- Eine Erhöhung der Personalkosten für den Pfarrdienst durch eine Vorruhestandsregelung ist ausgeschlossen, da für die aus dem aktiven Dienst ausscheidenden Pfarrerrinnen und Pfarrer keine Personen zusätzlich in den Dienst aufgenommen werden. Die geplanten Aufnahmen von durchschnittlich 20 Personen pro Jahr müssen ohnehin erfolgen, um auch in 10 bzw. 20 Jahren und später noch Pfarrerrinnen und Pfarrer in der EKvW zu haben. Überlegungen zur Vorruhestandsregelung basieren deshalb nur darauf, dass in der EKvW derzeit mehr Pfarrerrinnen und Pfarrer beschäftigt sind, als diese sich eigentlich leisten kann.
- Festzuhalten ist allerdings auch, dass die Kosten 2012 – 2020 bei Vorruhestand entstehen, ohne dass dafür von den betroffenen Pfarrerrinnen und Pfarrern eine Gegenleistung (Dienst) zu erbringen ist, während den höheren Kosten 2012 – 2020 im aktiven Dienst eine adäquate Gegenleistung entgegensteht.

Personenbezogene Auswirkung für die Versorgungskasse:

	Kosten 2012 – 2033 bei aktivem Dienst bis 01.03.2020	Kosten 2012 – 2033 bei Vorruhestand ab 01.07.2012	Ersparnis pro Person bei Vorruhestand (verteilt auf etwa 13 Jahre)
A 13*	744.159 €	613.966 €	130.193 €
A 14*	806.914 €	665.742 €	141.172 €

* in den Jahrgängen 1954 – 1957 erhalten 79,8 % der Pfarrerrinnen und Pfarrer Besoldung nach A 14 und 9,6 % Besoldung nach A 13

¹ Zu beachten ist allerdings, dass sich die nach Abzug der Personalkosten für den Pfarrdienst für die Kirchenkreise zur Verfügung stehenden Mittel nicht um die volle oben ausgewiesene personenbezogene Ersparnis erhöhen wird: Da der Versorgungssicherungsbeitrag auf 22 % der Kirchensteuer festgelegt ist, wird dieser in entsprechendem Maße ansteigen, wie sich die Beitragsleistungen der EKvW aufgrund der Vorruhestandsregelung reduzieren. Allerdings wird mit einem so erhöhten Versorgungssicherungsbeitrag ein höherer Beitrag zur Sanierung der Versorgungskasse geleistet, was die EKvW in Zukunft wiederum entlasten wird, anstelle „nur“ Rücklagen für den konkreten Einzelfall aufzubauen.

Vorlage 3.3

- Da durch die verminderten Ansprüche der Vorruehändler die von der Versorgungskasse zu tragenden Versorgungslasten reduziert werden, trägt der Vorruehstand auch in gewissem Maße zur weiteren Sanierung der Kasse bei und entlastet damit in der Zukunft auch die EKvW.

Personenbezogene Auswirkung für die EKvW und die Versorgungskasse insgesamt:

	Kosten 2012 – 2033 bei aktivem Dienst bis 01.03.2020	Kosten 2012 – 2033 bei Vorruehstand ab 01.7.2012	Ersparnis pro Person bei Vorruehstand
A 13*	1.517.664 €	1.099.252 €	418.412 €
A 14*	1.643.430 €	1.190.825 €	452.605 €

* in den Jahrgängen 1954 – 1957 erhalten 79,8 % der Pfarrerinnen und Pfarrer Besoldung nach A 14 und 9,6 % Besoldung nach A 13

- Wie sich aus den vorstehenden Tabellen ergibt, entfällt der deutlich größere Teil von rund 69 % der Einsparungen unmittelbar auf den Haushalt der EKvW.
- Bei einer normal verteilten Inanspruchnahme der Vorruehstandsregelung durch Personen mit Besoldung nach A 13 und A 14 ergäbe sich nach den vorstehenden Berechnungen ein durchschnittliches, personenbezogenes Einsparpotenzial in Höhe von rd. 445.000 €

5. Berechtigte Jahrgänge im Falle einer weiteren Vorruehstandsregelung

Wie sich aus Anlage 1 und den obigen Ausführungen unter 2. ergibt, liegen die zu erwartenden Abgänge in den Jahren 2012 bis 2015 deutlich unter der Zahl der angestrebten Aufnahmen in den Probendienst. Im Jahr 2016 steigen sie auf 21, im Jahr 2017 dann auf 44 Personen an und von dort nach oben, bis sie im Jahr 2021 erstmalig die Zahl von 100 Personen überschreiten.

Um den Pfarrstellenmarkt in den kommenden Jahren in etwa so beweglich und offen zu halten wie derzeit, liegt es nahe, im Falle einer weiteren – infolge der Altersstruktur innerhalb der Pfarrerschaft definitiv letztmaligen – Vorruehstandsregelung, diese für den Zeitraum 01.01.2012 – 31.12.2015 zu beschließen, also für **4 weitere Jahre**. Die freien Stellen würden nicht nur zu Bewerbungen ermutigen, sondern zugleich auch den rapiden Anstieg der Zahl der Abgänge Anfang der 20er Jahre etwas abmildern (vgl. Anlage 1, Spalte Abgänge).

Eine Verlängerung der Vorruhestandsregelung bis Ende 2015 würde erstmals die Geburtenjahrgänge 1954 – 1957 mit folgenden Berechtigten erfassen:

Jahrgang	Zahl der Pfarrerinnen u. Pfarrer
1954	66
1955	96
1956	120
1957	111
insgesamt:	393

Erfasst werden zusätzlich auch die älteren Jahrgänge. Nicht unwahrscheinlich ist, dass aus den Jahren 1952 und 1953, die nach der heute geltenden Vorruhestandsregelung erstmals die Möglichkeit hatten, von einer solchen Gebrauch zu machen, noch einige Personen eine verlängerte Vorruhestandsregelung in Anspruch nehmen würden.

Legt man die bislang aus dem Jahrgang 1952 ermittelte Quote der Inanspruchnahme von 30% (s.o. unter 3.) zugrunde, würden in etwa 117 Personen die Regelung in Anspruch nehmen. Dabei sind Personen aus den Jahrgängen 1952 und 1953 noch nicht berücksichtigt.

Nach den unter 4. dargestellten Tabellen könnte dies auf die Jahre 2012 – 2033 gesehen ein Einsparpotenzial von bis zu 52 Mio. € bedeuten.

6. Das Einsparpotenzial beeinflussende Faktoren

Das Einsparpotenzial wird wesentlich von den folgenden Faktoren beeinflusst:

1. von der Zahl derjenigen, die vom Vorruhestand Gebrauch machen
2. von dem Zeitpunkt, zu dem der Vorruhestand angetreten wird: je früher, desto größer die Einsparung, da über einen längeren Zeitraum statt voller Besoldung reduzierte Versorgung gezahlt wird, und da zu einem früheren Zeitpunkt weniger Dienstjahre gesammelt wurden, nach welchen sich das Ruhegehalt berechnet
3. von absehbaren Veränderungen im Beamtenversorgungsgesetz des Landes NRW, nach dem sich auch die Versorgungsansprüche der Pfarrerinnen und Pfarrer berechnen
4. wer rückt in die frei werdenden Stellen nach

Der 3. Punkt ist geeignet, die beiden vorherigen zu beeinflussen. Das Land NRW hat zwar vor 2 Jahren im Landesbeamtengesetz die Regelaltersgrenze von 65 auf 67 angehoben, bislang aber die in Verbindung damit notwendigen Anpassungen des Beamtenversorgungsgesetzes noch nicht vollzogen. Dies hat zur Folge, dass die Beamten des Landes derzeit trotz erhöhter Regelaltersgrenze noch mit Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand gehen können, ohne dass sich dies bei ihren Versorgungsbezügen niederschlagen würde. Da § 18 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung bestimmt, dass das Versorgungsrecht des Landes für Pfarrerinnen und Pfarrer entsprechend gilt, profitieren diese derzeit auch noch von der verzögerten Rechtsanpassung. Nach hiesigem Kenntnisstand arbeitet das Land allerdings bereits an einem Änderungsgesetz mit dem Ziel, dieses zum 01.01.2013 in Kraft treten zu lassen.

Vorlage 3.3

Eine wesentliche und sicher zu erwartende Änderung wird sich darauf beziehen, dass die Minderung des Ruhegehaltes wegen Eintritts in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze nicht mehr nur bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zu berechnen sein wird, sondern bis zur jeweils persönlichen Regelaltersgrenze. Die Minderung beträgt derzeit 0,3 v.H. für jeden Monat, um den öffentlich-rechtlich Beschäftigte vorzeitig in den Ruhestand gehen, pro Jahr also 3,6 v.H.. Nach der derzeitigen 58er-Regelung der EKvW („58 wie 63“) haben Pfarrerrinnen und Pfarrer deshalb eine Minderung des Ruhegehaltes von 7,2 v.H. hinzunehmen. Die Jahrgänge 1954 – 1957 müssen allerdings bereits 8 bis 11 Monate länger arbeiten, bis sie die Regelaltersgrenze erreicht haben. Nach Inkrafttreten der Rechtsänderung des Landes NRW würden diese Monate bei der Berechnung der Minderung berücksichtigt, so dass sich die Minderung bei diesen Geburtenjahrgängen grundsätzlich wie folgt berechnen würde:

1954 => 9,6 v.H.
1955 => 9,9 v.H.
1956 => 10,2 v.H.
1957 => 10,5 v.H.

Durch die Rechtsänderung wird eine Vorruhestandsregelung wie die bisherige ab 2013 insgesamt deutlich unattraktiver werden.

Allerdings setzt sie für die Jahrgänge 1952, 1953 und 1954 (letzterer erstmals berechtigt) einen Anreiz, noch im Jahr 2012 von der Vorruhestandsmöglichkeit Gebrauch zu machen und steuert so eine (relativ) frühe Inanspruchnahme.

Für die Jahrgänge 1955 – 1957 wird bei den Überlegungen zu einem etwaigen Vorruhestand eine Rolle spielen, dass die Betroffenen andernfalls tatsächlich bis zu fast 8 Jahren werden länger arbeiten müssen. Gleichzeitig dürfte es in den betroffenen Jahrgängen immer mehr Personen geben, deren Partner/in selbst auch berufstätig ist bzw. war, so dass die zusätzliche Minderung aus diesem Grunde eventuell kein Ausschlussgrund für den Vorruhestand sein muss.

Vor dem Hintergrund der geschilderten rechtlichen Veränderung kann vermutet werden, dass noch einmal relativ viele Personen im Jahr 2012 von einer Vorruhestandsregelung Gebrauch machen würden, die Inanspruchnahme dann etwas zurückgehen und zum Auslaufen der Regelung hin noch einmal deutlich ansteigen würde. Insgesamt ist eher davon auszugehen, dass die Quote der Berechtigten, die tatsächlich vorzeitig in den Ruhestand ginge, die oben für den derzeitigen 52er Jahrgang errechnete Quote von 30 % nicht ganz erreichen würde.

Zum 4. Punkt ist Folgendes zu erläutern: Welche Einsparung tatsächlich realisiert werden kann, hängt auch davon ab, wer in die frei werdende Stelle nachrückt. Rückt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer mit Besoldungsgruppe A 13 oder A 14 nach, besteht grundsätzlich das volle unter 4. ausgewiesene Einsparpotenzial, weil die nachrückende Person nach der Wahl nicht anders steht als vorher.

Anderes gilt jedoch für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die nach der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit oder aus dem Entsendungsdienst in eine Pfarrstelle gewählt werden. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst erhalten Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 12 und sind regelmäßig nur mit einem Dienstumfang von 75 % beschäftigt. Bei Wahl in eine Pfarrstelle steigt die Besoldung in jedem Falle auf A 13 und abhängig von den Gegebenheiten der konkreten Pfarrstelle besteht die Möglichkeit, den Dienstumfang aufzu-

stocken – beides ist mit Mehrkosten verbunden. Die Differenz der jährlichen Kosten einer Pfarrerin/eines Pfarrers in A 12 mit 75 % Dienstumfang zu einer Pfarrerin/einem Pfarrer in A 13 mit 100 % Dienstumfang beträgt rund 24.000 €, wovon etwa 20.000 € auf die Aufstockung des Dienstumfangs und gut 4.000 € auf die höhere Besoldungsgruppe zurückgehen. Wer allerdings wann und in welche Stelle mit welchem Dienstumfang wechseln würde, lässt sich nicht vorhersagen, so dass hier darauf verzichtet wird, die Auswirkung auf das Einsparpotenzial zu beziffern. Wichtig ist jedoch wahrzunehmen, dass es in keinem Fall zu einer tatsächlichen Erhöhung der Personalkosten für den Pfarrdienst kommen wird, weil der Differenzbetrag hochgerechnet auf die gut 8 Jahre, während derer die Vorruehändler noch im Dienst hätten bleiben können, nicht die durch den Vorruehstand erzielbaren Einsparungen übersteigt.

Pfarrerinnen und Pfarrer, die ihren Probedienst nach Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes der EKD in der EKvW beginnen, sollen nach den ersten Vorschlägen aus dem Personalentwicklungskonzept zum Pfarrdienst 2030 zur Förderung einer gelingenden Berufssozialisation ohnehin wieder mit einem Dienstumfang von 100 % berufen werden. In Bezug auf diese Personengruppe fiele der Differenzbetrag, soweit er durch die Aufstockung des Dienstumfangs verursacht wird, ohnehin an.

7. Sonstige Hindernisse

Im Übrigen sind bei den Überlegungen über die Fortführung der Vorruehstandsregelung folgende eher politisch wirkenden Hemmnisse zu berücksichtigen:

- eine kirchliche Berufsgruppe wird privilegiert.
- Wenige Geburtenjahrgänge werden privilegiert.
- Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze wird „Besoldung“ ohne Gegenleistung gezahlt (vgl. auch oben unter 4.); bei Weiterbeschäftigung der potenziellen Vorruehändler könnten mit deren Hilfe für wenige Jahre noch Aufgaben wahrgenommen werden, die andernfalls bereits jetzt aufgegeben werden müssten.
- Gesamtgesellschaftlich wäre eine Fortführung der Vorruehstandsregelung nicht leicht vermittelbar, da allerseits die Lebensarbeitszeit verlängert wird.

8. Fazit:

- Ohne eine Fortführung der Vorruehstandsregelung werden junge Pfarrerrinnen und Pfarrer aufgrund fehlender freier Stellen deutlich länger im Probedienstverhältnis verbleiben müssen als nur bis zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit, weil es an freien Pfarrstellen fehlt, in die sie gewählt werden könnten. Wie im Rahmen der Arbeiten am Personalentwicklungskonzept deutlich geworden ist, hat die Berufseinstiegsphase eine erhebliche Auswirkung auf das Gelingen der Berufssozialisation und damit im weiteren Fortgang auf die berufliche Biographie. Es ist daher von hoher Bedeutung, Pfarrerrinnen und Pfarrern schnell die Möglichkeit zu bieten, in Pfarrstellen gewählt zu werden und ihnen damit die mit dem Beruf verbundenen Gestaltungs- und Handlungsspielräume zu eröffnen und ihren Status zu sichern.

Andernfalls ist das Gelingen der Berufssozialisation dieser Personen gefährdet. Dies ist von besonderer Bedeutung für die EKvW, weil der Personenkreis, der in den kommenden Jahren in Pfarrstellen gewählt werden könnte, in den Jahren 2020 – 2040 den starken Rückgang der Pfarrerinnen und Pfarrer mittragen und mitgestalten muss.

- Auch Pfarrerinnen und Pfarrern, die schon länger im Entsendungsdienst oder im Beschäftigungsauftrag tätig sind, die sich aber jetzt noch einmal verändern und um Pfarrstellen bemühen wollen, stehen bei knappen Stellen weniger Möglichkeiten zur Verfügung, diesen Wechsel auch zu vollziehen. Je länger sich die Veränderung hinausschiebt, desto größer ist die Gefahr, dass der Veränderungswunsch wieder aufgegeben wird bzw. es stellen sich die Fragen, ob die an der Übertragung von Pfarrstellen Beteiligten der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Veränderung altersbedingt noch zutrauen und ob – im Falle der Wahl – die Eingewöhnung in den neuen Aufgabenbereich (noch) gelingt. Dabei wäre es im Hinblick auf die Personalsituation in der Umbruchzeit der 20er Jahre wichtig, dass auch die Personengruppe, die heute zwischen 40 und 50 Jahre alt ist, ihren Pfarrdienst möglichst motiviert und persönlich wie beruflich gefestigt versieht. Auch um der Entwicklungschancen dieser Personen ist es daher wichtig, den Pfarrstellenmarkt in Bewegung zu halten.
- Pfarrerinnen und Pfarrer in Pfarrstellen werden durch kaum vorhandene freie Stellen ebenfalls in ihren Entwicklungsmöglichkeiten gehindert und mit ihnen auch ihre Gemeinden, denen ein Wechsel eventuell gut täte.
- Mit einer Fortführung der Vorruhestandsregelung bis 2015 könnte bei Inanspruchnahme durch etwa 80 bis 100 Personen die Zahl der frei werdenden Stellen auf ein Niveau angehoben werden, das den Pfarrstellenmarkt vergleichbar dem heutigen Zustand in Bewegung hält und jedenfalls pro Jahr etwas mehr Stellen frei werden, als Zugänge in den Pfarrdienst zu verzeichnen sind.

Mit einer Verlängerung der Vorruhestandsregelung sind voraussichtlich Einsparungen für die Gesamtkirche und die Versorgungskasse verbunden.

**Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz
der Evangelischen Kirche der Union**

Vom November 2011

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Pfarrdienstgesetz**

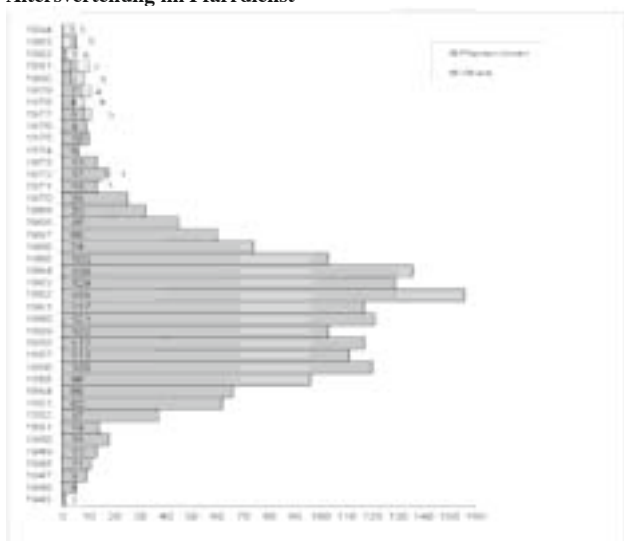
Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 14. November 1996 (KABl. 1996 S. 291), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2010 (KABl. 2010 S. 343), wird wie folgt geändert:

In § 10 a Satz 1 wird die Jahreszahl „2011“ durch die Jahreszahl 2014“ ersetzt.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 30. Dezember 2011 in Kraft.

Altersverteilung im Pfarrdienst



Zu- und Abgänge im Pfarrdienst

Einführung Witwen Zu- und Abgänge im Übergangsjahr
zum Pfarrdienstbeginn

Personenbestand deutsch

1975 (Stand 01.01.75)

Jahr	Eintritt gemeine Bezüge	Eintritt - Einfluss Nachzahlung	Personen Pfarrmänner	Veränderung Zu- und Abgänge	Zugänge	Abgänge Gemeine
1971	1.215	1.200	912	0	203	12
1972	1.187	1.206	948	36	203	6
1973	1.144	1.202	983	35	203	11
1974	1.121	1.208	1001	18	203	11
1975	1.110	1.217	1010	9	203	11
1976	1.095	1.224	1009	-6	203	20
1977	1.070	1.231	1001	-24	203	48
1978	1.040	1.239	992	-27	203	47
1979	1.000	1.247	973	-42	203	65
1980	1.000	1.255	970	-47	203	87
1981	980	1.262	950	-59	203	101
1982	960	1.267	931	-65	203	105
1983	937	1.273	900	-77	203	117
1984	901	1.278	859	-79	203	108
1985	874	1.283	810	-75	203	104
1986	841	1.287	751	-69	203	106
1987	801	1.291	684	-62	203	106
1988	751	1.295	610	-69	203	111
1989	690	1.299	529	-65	203	111
1990	616	1.303	441	-66	203	114
1991	530	1.307	347	-64	203	114
1992	436	1.311	250	-64	203	114
1993	336	1.315	151	-64	203	114
1994	231	1.319	54	-64	203	114
1995	121	1.323	0	-64	203	114
1996	67	1.327	0	-64	203	114
1997	10	1.331	0	-64	203	114
1998	0	1.335	0	-64	203	114
1999	0	1.339	0	-64	203	114
2000	0	1.343	0	-64	203	114
2001	0	1.347	0	-64	203	114
2002	0	1.351	0	-64	203	114
2003	0	1.355	0	-64	203	114
2004	0	1.359	0	-64	203	114
2005	0	1.363	0	-64	203	114
2006	0	1.367	0	-64	203	114
2007	0	1.371	0	-64	203	114
2008	0	1.375	0	-64	203	114
2009	0	1.379	0	-64	203	114
2010	0	1.383	0	-64	203	114
2011	0	1.387	0	-64	203	114
2012	0	1.391	0	-64	203	114
2013	0	1.395	0	-64	203	114
2014	0	1.399	0	-64	203	114
2015	0	1.403	0	-64	203	114
2016	0	1.407	0	-64	203	114
2017	0	1.411	0	-64	203	114

¹⁾ Berücksichtigung des Rückgangs an Kirchenmitglieder gem. Berechnung 2009-2010 (2010) (+ 1,2%)

²⁾ Durchschnittswert deutsch bis 1975 (Witwen + 100% Pfarrer 40,2017)

Spalte 2 + 3 bis 2010 sind mit einer Deckungsquote von 1,0000 gemischt, danach bis 2040 mit 1,0000

Landessynode 2011

4. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 18. November 2011

Bericht

Über die Ausführung
von Beschlüssen
der Landessynode 2010

1. Antrag „Mitarbeitervertretungsrecht“ (Nr. 19)

Die Anträge wurden an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Der Inhalt des Antrages der Kreissynode Herne zum Mitarbeitervertretungsrecht wird in einem Änderungsgesetz zum Einführungsgesetz des MVG.EKD aufgenommen, über das voraussichtlich auf der Landessynode 2012 beraten und beschlossen werden wird.

2. Antrag „Familie in der Welt von heute“ (Nr. 22)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Der Antrag der Kreissynode Münster wurde an die Kirchenleitung überwiesen. Die Kirchenleitung wiederum hat diesen Antrag in die Entwicklung der Hauptvorlage 2012 zu diesem Themenkomplex einfließen lassen.

3. Anträge „Friedhofswesenordnung“ (Nr. 24 + 28)

Die Anträge wurden an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Seit einiger Zeit führen kommunale und kirchliche Friedhofsträger mit (kirchlichen, politischen und gesellschaftlichen) Entscheidungsträgern die Diskussion, wie ein Verbot von Grabmalen, die durch Kinderarbeit entstanden sind, in den Satzungen der Friedhofsträger rechtlich verankert werden kann.

Die Landessynode 2010 hat die Anträge des Ev. Kirchenkreises Schwelm und des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken, die Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen um ein Verbot von solchen Grabmalen zu ergänzen, an die Kirchenleitung überwiesen.

Im Bestattungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalens gibt es bisher keine Ermächtigungsgrundlage für entsprechende Regelungen, so dass Friedhofsträger in den Normtext der Friedhofssatzungen keine entsprechenden Regelungen aufnehmen dürfen. In der Zwischenzeit haben die zuständigen Dezernenten der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen unter Vermittlung des Evangelischen Büros NRW mit dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW Gespräche geführt. Das Ministerium lässt zurzeit mit einem Rechtsgutachten klären, ob eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage in die Gesetzgebungskompetenz des Landes oder des Bundes fällt. Die Klärung dieser Rechtsfrage wird noch einige Zeit dauern.

Im Rahmen der generellen Zusammenarbeit im Arbeitsbereich Friedhofs- und Bestattungswesen mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche wurde bei der Erarbeitung einer einheitlichen Verordnung für das Friedhofswesen in § 11 Abs. 4 wie folgt formuliert: „Die Friedhofsträgerin soll darauf achten, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden, die nachweislich aus fairem

Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.“ Die Kirchenleitung hat die neue Verordnung für das Friedhofswesen am 15. Juli 2011 beschlossen. Als Folge der geänderten Rechtslage wird die Präambel der (einheitlichen) Muster-Friedhofssatzung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche in Westfalen und der Lippischen Landeskirche um eine § 11 Abs. 4 Verordnung für das Friedhofswesen aufgreifende einheitliche Formulierung ergänzt werden.

4. Antrag „Überprüfung des Kinderbildungsgesetzes“ (Nr. 25)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Der Beschluss der Landessynode 2010 wurde ausgeführt, indem sich die drei Landeskirchen in NRW in den Prozess der Revision des Kinderbildungsgesetzes eingebracht haben, unter anderem mit folgenden Positionierungen:

- Es werden zusätzliche Finanzmittel für die qualitative Ausstattung für Kinder unter drei Jahren bereit gestellt. Diese Maßnahme verursacht aber auch einen erheblich höheren Verwaltungsaufwand.
- Das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung wird beitragsfrei. In diesem Punkt wurde die überwiegende Position, erst in Qualität durch Verbesserung der Personalausstattung zu investieren und langfristig Beitragsfreiheit anzustreben bzw. landesweit geltende Elternbeitragstabellen (wieder) einzuführen, von der Politik nicht berücksichtigt.
- Die Betreuung von Kindern mit Behinderungen wird zusätzlich finanziell gefördert und das Verfahren der Beantragung wird für die Träger erleichtert, was sehr positiv zu bewerten ist.
- Die Förderung von Familienzentren wird erhöht, allerdings werden zunächst keine weiteren Einrichtungen, die Familienzentrum werden wollen, in die freiwillige finanzielle Förderung des Landes aufgenommen. Das führt dazu, dass Träger, die dieses Jahr in die Familienzentrumsarbeit einsteigen wollen, die vermutlich einkalkulierte Förderung nicht erhalten.
- Im Zusammenhang mit der Beitragsfreiheit des letzten Kindergartenjahres werden die 45-Stunden-Pauschalen für über dreijährige Kinder kontingiert.
- Der Bürokratieabbau ist beim Verwendungsnachweis und der Übertragung von Kindpauschalen gelungen.
- Es wurden Verpflichtungen zur Rücklagengestaltung der Träger eingeführt.
- Die Beträge für die Sprachförderung werden um 5 Euro pro Kind erhöht.

Die zweite Stufe der KiBiz-Revision wird dem ersten Kinderbildungsänderungsgesetz unmittelbar folgen. Auch hier werden sich die Landeskirchen in NRW intensiv einbringen.

Informationen über die erste Revision des Kinderbildungsgesetzes wurden den Superintendentinnen und Superintendenten mit Schreiben vom 3. August 2011 zur Verfügung gestellt.

5. **Antrag „Umweltstandards“ (Nr. 27)**

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Der Antrag der Kreissynode Recklinghausen wurde an die Kirchenleitung überwiesen. Im Rahmen der Entwicklung einer Klimaschutzstrategie für die Evangelische Kirche von Westfalen werden auch die Aspekte des Antrages der Kreissynode Recklinghausen berücksichtigt.

6. **Antrag „Cancun – Internationaler Klimaschutz“ (Nr. 146)**

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Landessynode 2010 hat im Hinblick auf die stockenden internationalen Klimaverhandlungen die Bundesregierung zu einer aktiveren Rolle im Rahmen der Verhandlungen aufgefordert. Die einzelnen Aspekte dieses Beschlusses wurden der Öffentlichkeit zeitnah bekannt gegeben. Durch die Aktivitäten der Klimaallianz, in deren Sprecherrat die EKvW vertreten ist, gelang es, diese Position im Umfeld der Klimaverhandlungen gegenüber politischen Entscheidungsträgern zu verdeutlichen.

7. **Antrag „Energiekonzept der Bundesregierung“ (Nr. 147)**

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Landessynode 2010 hat die Bundesregierung außerdem aufgefordert, die Laufzeitverlängerungen der Atomkraftwerke zurückzunehmen sowie das Energiekonzept grundlegend zu überarbeiten. Auch diese Forderung ist den politischen Entscheidungsträgern bekannt gegeben worden. Nicht zuletzt hat sie dazu geführt, dass im Zusammenhang mit der Reaktorkatastrophe von Fukushima ein Gespräch des Präses mit dem Bundesumweltminister stattgefunden hat. Es ist jedoch deutlich, dass dieser Dialog vor allen Dingen hinsichtlich des künftigen Energiekonzeptes und auch der Frage des Atommüll-Endlager fortgesetzt werden muss.

8. **Antrag „Faires und Transparentes Schiedsverfahren zur Schuldenregulierung von Staaten“ (Nr. 148)**

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Mit Schreiben vom 30. Juni 2011 hat der Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen an Bundeskanzlerin Angela Merkel die Bundesregierung aufgefordert, im Vorfeld des G20-Gipfels in Frankreich dafür zu sorgen, dass die Einführung eines Fairen und Transparenten Schiedsverfahrens zur Schuldenregulierung von Staaten auf die Tagesordnung gesetzt und etabliert wird.

Alle Gemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Einrichtungen sind durch das Eine Welt Zentrum Herne mit einem Materialpaket versorgt worden, das mit Hinweis auf den Beschluss 148 der Landessynode, eine biblisch-theologische Reflexion über das Erlassjahr und weitere Bausteine für einen Gottesdienst sowie Materialien zur aktuellen Kampagne enthält.

In den Regionalen Arbeitskreisen des Amtes sowie in den kreiskirchlichen Ausschüssen für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung ist für die aktuelle Kampagne des Bündnisses „erlassjahr.de“ für ein Faires und Transparentes Schiedsverfahren geworben worden.

Umfassende Informationen zu den Hintergründen und Aktionsmaterialien der aktuellen Kampagne des Bündnisses „erlassjahr.de“ sind auf der Homepage nachzulesen und in der Geschäftsstelle in Düsseldorf abrufbar unter: www.erlassjahr.de.

9. Antrag „Bleiberechtsregelung“ (Nr. 149)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Beschlüsse Nr. 149 und 150 hat Präses Buß schriftlich an den Innenminister und die Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen übermittelt und beide gebeten, das Anliegen der Landessynode in den anstehenden politischen Prozessen zu berücksichtigen.

Die Schreiben des Präses wurden den Ministern persönlich durch den Beauftragten der evangelischen Kirchen in NRW, KR Rolf Krebs, übergeben. Die Übergaben wurden zudem zu Informationsgesprächen zur Sachlage genutzt.

Darüber hinaus wurden die Beschlüsse in die Fachgremien der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Diakonie R/W/L eingebracht und bei diversen Kontakten mit politischen Gesprächspartnern vorgetragen.

10. Antrag „Kinderrechte für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ (Nr. 150)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Beschlüsse Nr. 149 und 150 hat Präses Buß schriftlich an den Innenminister und die Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen übermittelt und beide gebeten, das Anliegen der Landessynode in den anstehenden politischen Prozessen zu berücksichtigen.

Die Schreiben des Präses wurden den Ministern persönlich durch den Beauftragten der evangelischen Kirchen in NRW, KR Rolf Krebs, übergeben. Die Übergaben wurden zudem zu Informationsgesprächen zur Sachlage genutzt.

Darüber hinaus wurden die Beschlüsse in die Fachgremien der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Diakonie R/W/L eingebracht und bei diversen Kontakten mit politischen Gesprächspartnern vorgetragen.

11. Antrag „Multiple Krise“ (Nr. 153)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Entsprechend dem Beschluss ist auch auf landeskirchlicher Ebene die Thematik bei Diskurstagungen, Seminaren und Veranstaltungen weiter bearbeitet worden. Dabei geht es nicht nur um theoretische Auseinandersetzungen mit der Problematik, sondern auch um die Frage nach Aktionsformen und sozialpolitischen Bündnissen. Auch dieser Themenkomplex wird, wie die weiterhin ungeklärte Problematik von Menschen in prekären Arbeitsverhältnissen oder in Hartz-IV-Bezug, als innenpolitisches Thema oder die Griechenlandkrise als außenpolitisches Thema weiterhin im Dialog mit den politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsträgern bearbeitet werden müssen.

12. Familie (Nr. 154)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Landessynode 2010 hat die Kirchenleitung gebeten, in Aufnahme des Antrages der Kreissynode Münster (s. o. Nr. 22) einen Prozess in Gang zu setzen, der die mit der Familienwirklichkeit verbundenen Fragen in Kirche und Gesellschaft aufgreift und im Rahmen einer Hauptvorlage in die Diskussion einbringt.

Die Kirchenleitung hat zur Gestaltung dieses Prozesses eine Steuerungsgruppe berufen, die wiederum Menschen aus den verschiedenen gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Themenfeldern zur Mitarbeit in einem Fachbeirat eingeladen hat. Die Arbeit von Steuerungsgruppe und Fachbeirat hat im Frühjahr 2011 begonnen, als erstes Ergebnis der Arbeit wird auf den unter Ziffer 4.2 aufgeführten Zwischenbericht verwiesen.

Landessynode 2011

4. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 18. November 2011

Zwischenbericht

zum „Jahr der Taufe 2011“

Vorlage 4.3

Am 6. Januar 2011 wurde das „Jahr der Taufe 2011“ in dem gemeinsamen Gottesdienst mit der EKiR und der Lippschen Landeskirche in der Ev. Kirchengemeinde Meinerzhagen im Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg eröffnet. Präses Nikolaus Schneider hatte die Predigt übernommen. Trotz widriger winterlicher Bedingungen haben wir in einer voll besetzten Kirche diesen gemeinsamen Auftakt gefeiert – ein erstes Zeichen dafür, dass das Jahr der Taufe eine gute Resonanz finden sollte. Der Ev. Kirchengemeinde Meinerzhagen und dem Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg gilt ein herzlicher Dank für ihre Gastfreundschaft zum Gottesdienst und Empfang.

Für das Jahr der Taufe hatte die Kirchenleitung sechs Projektziele festgelegt, die auf der Landessynode 2010 vorgestellt wurden.¹ Sie sind in den Gemeinden, Kirchenkreisen, Ämtern und Einrichtungen auf sehr unterschiedliche Weise aufgenommen worden.

Projektziel 1: „In den Gemeinden das Bewusstsein fördern, dass die Taufe einen Anfang markiert, der nicht folgenlos bleiben soll.“

Das Motiv der voraussetzungslosen Annahme eines Kindes durch Gott in der Taufe stand in den letzten Jahrzehnten in der Taufpraxis eindeutig und einseitig im Vordergrund. Hier sind Ergänzungen nötig. Die Taufe ist auf Seiten des Menschen wohl voraussetzungslos, aber nicht folgenlos.

Obwohl die Taufe selbst ein einmaliges Ereignis ist, eröffnet sie doch einen lebenslangen Prozess, sich auf die Taufzusage Gottes zu besinnen und sich im Leben darauf zu verlassen. Hier hat der Taufkongress vom 18. – 20.03.2011 in Haus Villigst deutliche theologische Hinweise gegeben: Die Taufe schenkt einen „Freiheitsgewinn“ (W. Härle), sie verbindet mit Jesus Christus. Im Neuen Testament wird die Taufe als symbolisches Sterben und Auferstehen mit Christus beschrieben. Das bezeichnet einen Herrschaftswechsel: Die Taufe gibt dem Leben eine neue Richtung, indem Wort und Geist Jesu den Weg des Getauften bestimmen. Die Taufe ist somit der Beginn eines Christenlebens, aber ein Beginn, der auf Fortsetzung angelegt ist. Die Taufe will in Anspruch genommen, das Gottesgeschenk will auch ausgepackt werden.

Diese theologische Bedeutung der Taufe steht manchmal etwas unvermittelt neben dem Verständnis, das Eltern von der Taufe als einer lebensgeschichtlich wichtigen Segenshandlung haben. Eltern bringen ihre Kinder in die Kirche, um mit der Taufe ihre Freude und Dankbarkeit für die Geburt und das neue Leben zum Ausdruck zu bringen, um sie in die Gemeinschaft der Christen zu stellen und um sie für ihr weiteres Leben segnen zu lassen. Eine wichtige theologische Herausforderung liegt darin, Sakrament und Segen, kirchlich-theologische und familiär-biographische Interpretation der Taufe in einer reflektierten Taufpraxis miteinander zu vermitteln.

Das Thema „Taufe und Gottesdienst“ hat – angestoßen auch durch das Referat von Professor Grethlein auf der Landessynode 2010 – ein besonderes Gewicht im „Jahr der Taufe 2011“ gewonnen:

¹ Vgl. die Seiten 82 – 85 der Verhandlungsniederschrift der 3. (ordentlichen) Tagung der 16. westfälischen Landessynode vom 15.-19. November 2010.

In der Praxis ist die Taufe gegenwärtig vor allem ein Familienereignis. Obwohl in den letzten Jahrzehnten die Taufe vielleicht mehr als zuvor im sonntäglichen Gemeindegottesdienst gefeiert wird, gelingt die Integration des normalen Gottesdienstgeschehens und der familiär geprägten Taufe oft nicht besonders gut. Taufen werden nicht selten auch als familiär-fremde Einschübe im Sonntagsgottesdienst erlebt, bei denen die Gemeinde wenig beteiligt ist. Wenn man schon vorher weiß, dass mehrere Taufen anstehen, bleiben manche Gemeindeglieder an diesem Sonntag dem Gottesdienst eher fern. Es bleibt daher eine wichtige Herausforderung, Gottesdienst und Taufe liturgisch enger zu verknüpfen und die Gemeinde an der Taufe stärker zu beteiligen. Letztlich sollte eine Taufe immer auch mit einer Tauferinnerung der teilnehmenden Gemeindeglieder verbunden sein: Keine Taufe ohne Tauferinnerung!

Die vielen und guten Chancen, die das „Taufbuch“ als Agende für die Feier der Taufe bietet, sind noch nicht überall ausgeschöpft.

Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Tecklenburg hatte in ihren Beratungen einen Schwerpunkt beim 1. Projektziel gesetzt:

„Das Geschehen der Taufe bildet zeichenhaft ab, welche Lebensveränderung sich durch Christus in unserem Leben ereignet. Die Lebensgestalt des „alten Menschen“ in seiner Gott- und Nächstenverschlossenheit (Sünde) endet, die Lebensgestalt des „neuen Menschen“ in Glaube, Hoffnung und Liebe wird Wirklichkeit. Insofern entfaltet die Taufe ihre Kraft darin, dass sie uns als „neue Kreaturen“ leben lässt. Die Erinnerung an das Getauftsein ruft uns deshalb dazu, diese Liebe Gottes in der persönlichen Lebensgestaltung zu entsprechen. Die Taufe befreit uns aus dem Herrschaftsbereich lebensfeindlicher Mächte und stellt uns in den Machtbereich der Liebe Gottes in Jesus Christus. Sie schenkt uns die Freiheit eines Christenmenschen, die den aufrechten Gang erlaubt und uns in den Dienst an den Menschen und in die Verantwortung für das Leben führt. Die Taufe, in der uns Christus mit sich verbindet, engt nicht ein, sondern schenkt die Freiheit zur Entfaltung der eigenen Person mit ihren Gaben.“

Weitere Beispiele zeigen neue Möglichkeiten, die Tauferinnerung besonders zu gestalten und ggf. mit der Taufe zu verbinden:

Im Ev. Kirchenkreis Vlotho gab es drei besondere Tauferinnerungsgottesdienste für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen. Diese wurden in Kooperation der Altenheimseelsorge mit Pflegeeinrichtungen entwickelt.

Im Ev. Kirchenkreis Münster gab es drei „Stadtpredigten“ zum Thema „Taufe“. Ebenfalls wurde ein Vortrag sowie eine Stadtführung zum Thema „Taufbecken“ angeboten und durchgeführt.

In mehreren Gemeinden des Ev. Kirchenkreises Herford wurden angestoßen durch die Impulse zum „Jahr der Taufe“ zum ersten Mal Tauferinnerungen mit guter Resonanz gefeiert. In einigen Gemeinden gehört ein Tauferinnerungsfest bereits zur Tradition.

Im Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten haben Tauffeste – meist in Kooperation mehrerer Gemeinden – stattgefunden, eine Ausstellung mit dem Namen „Wasser ist zum Waschen da“ wurde gezeigt, Tauferinnerung wurde oft im Rahmen der Tauffeste oder als eigene Tauferinnerung im Gottesdienst gefeiert.

Vorlage 4.3

Im Ev. Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost hat es in vier Gemeinden Taufferinnerungsfeiern gegeben. Eine Gemeinde hat einen Gemeindebrief zum Thema „Taufe“ gestaltet.

In einer Gemeinde des Ev. Kirchenkreises Dortmund-Süd wurde das Thema „Wasser“ zum Jahresthema der Gemeinde erhoben.

Schließlich:

Die Ausstellung zum „Jahr der Taufe 2011“ der Landeskirche wurde in insgesamt 44 Gemeinden, Ämtern und Einrichtungen im Bereich der EKvW und darüber hinaus gezeigt – insgesamt an 953 Tagen. Stichproben haben ergeben, dass jeweils ca. 220 Personen die Ausstellung angeschaut haben, sodass von mehr als 10.000 Besucherinnen und Besuchern ausgegangen werden kann.

Während der Landessynode 2011 ist die Ausstellung im landeskirchlichen Archiv zu sehen – für das kommende Jahr kann sie weiter ausgeliehen werden.

Projektziel 2: „Alleinerziehende und Patchworkfamilien erreichen.“

Trotz großer Taufbereitschaft und hohen Erwartungen an die Taufe liegt die Taufquote bei Kindern von Alleinerziehenden oder aus Patchworkfamilien deutlich niedriger als bei Kindern aus traditionellen Zwei-Eltern-Familien. Das „Jahr der Taufe“ hat dazu geführt, dass zunächst einmal detailliert wahrgenommen wurde, wie viele Kinder mit mindestens einem evangelischen Elternteil getauft bzw. nicht getauft sind. Die Rückmeldungen nennen in der Altersgruppe von 0 bis 10 Jahren immer wieder ein Verhältnis 2:1 zwischen den getauften und den nicht-getauften Kindern.

In vielen Regionen der Landeskirche haben im „Jahr der Taufe“ Tauffeste stattgefunden. Einige dieser Feste wurden als Fest eines ganzen Kirchenkreises veranstaltet, andere von mehreren benachbarten Gemeinden einer Region, andere von einzelnen Gemeinden. Soweit bereits Auswertungen vorliegen wird deutlich, dass gerade Alleinerziehende und Patchworkfamilien ihre Kinder gern bei Tauffesten taufen lassen. Eher traditionelle Gemeindeglieder bevorzugen weiterhin den Gemeindegottesdienst und die Taufe in der Kirche. Damit scheint es so zu sein, dass die Tauffeste nicht zu einer Verlagerung der Taufen aus den traditionellen Gottesdiensten zu den Festen führen, sondern Familien ansprechen, die sonst die Kinder nicht hätten taufen lassen.

Im Hinblick auf die Zukunft bleibt die Aufgabe, weiterhin nach Wegen zu suchen, die Kinder, die außerhalb der traditionellen Familien aufwachsen, mit der Taufe zu erreichen. Dazu kann es sinnvoll sein, auch in der Folgezeit immer wieder Tauffeste in unterschiedlicher Größe zu feiern. Aber auch die angemessene Begleitung der getauften Kinder ist eine Aufgabe, der sich die Kirche immer wieder stellen muss.

Tauffeste haben bisher unter anderem in folgenden Kirchenkreisen stattgefunden: Arnsberg (2010), Vlotho, Paderborn, Münster, Herford, Hattingen-Witten, Hamm, Hagen, Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Dortmund-Süd, Bielefeld. Hinzu kommen Tauffeste, die dezentral in Gemeinden bzw. in Kooperation zwischen Gemeinden durchgeführt wurden.

Geplant ist ein Tauffest im Dezember im Ev. Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost.

Der Ev. Kirchenkreis Hamm bemerkt, dass neben der Zielgruppe der Alleinerziehenden und Patchworkfamilien auch viele russlanddeutsche Familien erreicht wurden.

Auch im Ev. Kirchenkreis Paderborn ist die Zahl der Taufanfragen gestiegen.

Dem Ev. Kirchenkreis Herford ist nicht erkennbar, dass mehr Alleinerziehende und Patchworkfamilien erreicht wurden als sonst.

Zum Jahresanfang 2012 ist geplant, dass alle Gemeinden und Kirchenkreise, in denen Taufeste stattgefunden haben, eingeladen werden zu einem gemeinsamen Erfahrungsaustausch. Die vorliegenden Arbeitshilfen für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Tauffesten sollen dabei überprüft und ggf. eine neue Arbeitshilfe erstellt werden.

Einzelne Kirchenkreise, z. B. Arnsberg und Hagen, haben bereits beschlossen, in den nächsten Jahren wieder zu einem zentralen Tauffest im Kirchenkreis einzuladen.

Projektziel 3: „Kinderfreundlichkeit in den Gemeinden fördern.“

Ein erklärtes Ziel des „Jahres der Taufe“ war es, die Kinderfreundlichkeit der Gemeinden zu stärken. So wurden bei verschiedenen Veranstaltungen in den Kirchenkreisen und Gemeinden die Kinder in den Mittelpunkt gerückt. Zunächst machte der Blick in die Gemeindestatistik deutlich, wie viele Kinder in den einzelnen Bezirken leben. Alle kirchlichen Angebote wurden dann unter dem Aspekt gesichtet, welche Altersgruppe und welche Familienstrukturen angesprochen werden. Dabei stellten sich deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden heraus. Im Idealfall gibt es einen roten Faden, der sich durch die gesamte Angebotspalette zieht und so Menschen jeden Alters zu kirchlichen Angeboten einlädt. Heikle Punkte sind dabei die Übergänge von einem Angebot zum nächsten, denn nicht immer gelingt es, eine große Zahl von jungen Menschen von dem einen in das vom Alter her gesehene nächste Angebot auch mitzunehmen. Dazu sind Aktionen erforderlich, die den Übergang einladend gestalten und damit erleichtern.

Eine besondere Rolle für Kinder spielt dabei die Kirchenmusik. Das „Jahr der Taufe“ hat den Impuls gegeben, ein musikalisches Projekt für Eltern mit ganz kleinen Kindern auf den Weg zu bringen – nach dem Beispiel der Züricher Kirche. Eltern mit ihren Kindern werden eingeladen, miteinander zu singen. Dabei wird auf kindgerechtes Liedgut geachtet. Die Lieder sind z. B. geeignet, mit ihrer Hilfe Rituale in den Familien zu etablieren. Denn kleine Kinder brauchen dringend Rituale, nicht nur zum Einschlafen, sondern als Gliederung ihres gesamten Lebenslaufes. Inzwischen sind eine CD und ein Liederheft erschienen, um diese Arbeit zu unterstützen.

Ein besonderer Schatz der Kirchengemeinden liegt in den Krabbel- oder Eltern-Kind-Gruppen, die sich oft in Gemeindehäusern treffen. Die Gemeindeanbindung dieser Gruppen ist unterschiedlich: Von „sehr mit der Gemeinde verbunden“ bis hin zu „die einzige Verbindung ist der Raum im Gemeindehaus“ reicht die Skala. Immer wieder wird beobachtet, dass die Teilnehmenden dieser Gruppen zwar nicht zu anderen kirchlichen Angeboten kommen, einem Besuch einer kirchlichen Mitarbeiterin/eines kirchlichen Mitarbeiters aber sehr offen gegenüberstehen.

Im „Jahr der Taufe 2011“ wurden diese Besuche durch die von Cansteinsche Bibelanstalt in Westfalen besonders gefördert, die dafür insgesamt 4.400 Kinderbibeln als Gabe an Kinder und Eltern zur Verfügung stellte.

Im Arbeitsbereich „Kindergottesdienst“ liegen unterschiedliche Erfahrungen vor: Mancherorts erfreuen sich die Angebote eines großen Zuspruchs, andernorts mussten sie aufgegeben werden, weil keine Kinder kamen. Hier ist zu berücksichtigen, dass gerade auch die Wochenen-

den bei Familien mit Kindern entweder durch Termine im Bereich des Sports oder durch Familienkontakte belegt sind. Kinder aus Patchworkfamilien haben z. B. am Wochenende oft die „Pflicht“, den anderen Elternteil zu besuchen, und selten wird dieser Besuch zur Teilnahme am Kindergottesdienst genutzt. In manchen Gemeinden findet der Kindergottesdienst nicht mehr wöchentlich, sondern z. B. einmal im Monat statt, z. T. auch am Samstag, um den Eltern einen ungestörten Einkaufsbummel zu ermöglichen. Mancherorts ist aus dem Kindergottesdienst ein regelmäßiges Familiengottesdienstangebot hervorgegangen.

Es ist wünschenswert, die gemeindlichen Angebote für Kinder in der Gemeindekonzeption festzuschreiben. In diesem Sinne wurden in verschiedenen Kirchenkreisen „Prüfsteine“ für die Kinderfreundlichkeit von Gemeinden entwickelt.

Zwei Beispiele aus den Kirchenkreisen zur Umsetzung des Projektzieles sollen exemplarisch genannt werden:

Das Jahr der Taufe wurde im Kirchenkreis Münster in allen Kindertageseinrichtungen besonders wahrgenommen. Fachlicher Einstieg war ein Fortbildungstag der Leiterinnen und Leiter im Dezember 2010 zum Thema „Taufe und Taferinnerung“.

Im Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten wurde das Thema im August 2010 im Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgenommen und elementarisiert. In diesem Zusammenhang fand ein gemeinsam gestalteter Taufgottesdienst im Kirchenkreis statt.

Projektziel 4: „Taufkatechumenat und Taufkurse für Erwachsene entwickeln.“

Taufe von Erwachsenen

Die Zahl der Erwachsenentaufen hat sich in den letzten 30 Jahren verdoppelt. Für die würdige und altersangemessene liturgische Gestaltung einer Erwachsenentaufe gibt es inzwischen im Taufbuch viele gute Beispiele. Ebenso wichtig ist es aber, dass wir in der Kirche verschiedene Angebote entwickeln, um Erwachsene angemessen auf die Taufe vorzubereiten. Dabei sollten die oft unterschiedlichen Motive für eine Taufe berücksichtigt werden: Neben die familiären und biographischen treten auch berufliche Motive und besonders auch der Wunsch, eine religiöse Heimat für sich selbst zu finden. Hier bewährt sich die Teilnahme an einem gemeindlichen Glaubenskurs, dort sollte die seelsorgerliche Begleitung im Vordergrund stehen, in einem anderen Fall hat sich die Teilnahme an Veranstaltungen, z. B. der Erwachsenenbildung oder am Evangelischen Kirchentag, als sinnvoll erwiesen. Je nach Ausgangssituation und Motivation gibt es in den Gemeinden mehrere Angebote der Begleitung von Erwachsenen auf dem Weg zur Taufe.

Aus verschiedenen Gemeinden ist der Wunsch nach intensiverem Austausch über Taufvorbereitungsprojekte gekommen. Sicherlich wird die missionarische Bildungsinitiative hier für weitere Vernetzung und Austausch sorgen.

Zum Thema Kindertaufe und Erwachsenentaufe sollen nochmals die Beratungen der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Tecklenburg aufgenommen werden:

„Wir bejahen die Taufe von Kindern und laden Eltern zur Taufe ihrer Kinder ein. In der Taufe von Kindern im frühen Kindesalter wird der Geschenkcharakter besonders deutlich. Die Einladung der Taufe ist jedoch nicht auf die frühe Kindheit beschränkt. Denn die Taufe ist unabhängig vom Lebensalter. Heranwachsende und Erwachsene sind zur Taufe eingeladen. Sie haben die Chance, den Weg zur Taufe bewusst zu gehen, indem sie zuvor

den Inhalt des Glaubens kennenlernen, sich mit ihm auseinandersetzen und eine Entscheidung treffen.“

Im Ev. Kirchenkreis Münster gibt es eine Kooperation mit der ESG Münster. Dort finden in der Regel Erwachsenentaufen statt.

Der Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten bietet Glaubenskurse an. Es hat die Aktion „Finde deine Taufkirche“ am Tag des offenen Denkmals stattgefunden. Auch die Ausstellung der Taufe: „Wasser ist zum Waschen da“ wurde gezeigt.

Im Ev. Kirchenkreis Hamm finden im Herbst 2011 zehn unterschiedliche Taufkurse statt.

In der Osternacht wurden Erwachsene im Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten in einem besonders vorbereiteten Gottesdienst getauft.

Im Ev. Kirchenkreis Bielefeld wurde ein Taufweg in der Bielefelder Innenstadt gestaltet; er wurde entwickelt für Lehrerinnen, Pfarrer und Erzieherinnen, die dadurch jetzt als Multiplikatoren fungieren und die Taufe in ihrer Bedeutung im Gehen dieses Weges weitergeben an Gruppen jedweder Altersstufe.

Projektziel 5: „Patinnen und Paten stärken.“

Das Amt der Patinnen und Paten wurde auf vielen Kreissynoden und Gemeindeveranstaltungen zum „Jahr der Taufe 2011“ intensiv diskutiert. Dabei geht es zunächst um die sorgsame Wahrnehmung derer, die Patinnen und Paten werden. Weitergehend wurden die Fragen der Zulassung zum Patenamts kontrovers diskutiert und die Frage nach der konstitutiven Bedeutung der Patinnen und Paten für die Taufe.

Die Stellungnahme des ständigen Theologischen Ausschusses, der sich bereits dem Amt der Patinnen und Paten zugewandt hat, wird auf großes Interesse stoßen.

Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Tecklenburg stellt fest, dass die Frage des Patenamtes der Klärung und der Regelung bedarf. Das Patenamts selbst gehöre nicht zu den konstitutiven Kernvollzügen des Sakraments der Taufe. Insofern sei die Gültigkeit der Taufe nicht vom Patenamts abhängig. Das Patenamts sei eine sinnvolle Ergänzung der Taufe, die in der Kirchenordnung für die Taufe von Kindern vorgesehen ist. Es habe seine zentrale Aufgabe darin, getaufte Kinder im Aufwachsen im Glauben zu unterstützen.

Auch die Gemeinden und die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost haben intensiv zum Patenamts gearbeitet. Ein Antrag an die Landessynode liegt vor.

Im Ev. Kirchenkreis Dortmund-Süd wurde das Patenamts in zwei Gemeinden im Presbyterium thematisiert und tauchte außerdem in der Herbstsynode des Kirchenkreises als einzelnes Thema auf. Aus fast allen Gemeinden ist aber zunehmend von Schwierigkeiten in den Familien zu hören, geeignete Paten zu finden.

Projektziel 6: „Ökumenische Einsichten in die wechselseitige Taufanerkennung fördern.“

Die Erklärung zur wechselseitigen Taufanerkennung vom 29. April 2007 gehörte zu den wichtigen Anregungen für das „Jahr der Taufe“ in der westfälischen Kirche, wie die Beratungen der Landessynode 2008 zeigen. Daraus ist in vielen westfälischen Gemeinden die Erwartung erwachsen, dass bes. die römisch-katholische Kirche zukünftig evangelische Christinnen und Christen als Patinnen und Paten zulassen wird, und sie nicht länger nur als Taufzeuginnen und Taufzeugen zulässt. Auch wenn im zu Ende gehenden Jahr die ökumenische Auseinandersetzung mit dem Thema Taufe in vielen Begegnungen einen deutlichen Schwerpunkt bildete, sind solche konkreten Folgen der Magdeburger Erklärung bislang nicht erkennbar.

Die gemeinsame Feier der Taufferinnerung wurde dagegen in den vergangenen Monaten besonders gefördert. Dafür gab der gemeinsame Gottesdienstentwurf der katholischen Bischöfe und der evangelischen Kirchen in NRW sowie der griechisch-orthodoxen Metropolie in Deutschland für die ökumenische Feier des Taufgedächtnisses in der Osterzeit 2011 einen wichtigen Anstoß und eine sichere Grundlage.

Folgende Hinweise aus den Rückmeldungen zum 6. Projektziel sind besonders zu erwähnen:

Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Tecklenburg drängt darauf, dass auch evangelische Christen bei Taufen in der katholischen Kirche als Paten anerkannt werden und gegenseitig zum Abendmahl bzw. zur Eucharistie eingeladen werden kann.

Im Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken stand das Taufthema bei der „Ökumenischen Kirchennacht“ im Herbst 2010 an einigen Stellen ausdrücklich im Mittelpunkt.

Im Ev. Kirchenkreis Münster gab es von Januar bis Juni 2011 einen ökumenischen Taufferinnerungsweg. Es wurden vier Taufkerzen sternförmig Sonntag für Sonntag von Kirche zu Kirche getragen. Ziel und Höhepunkt war das ökumenische Fest am Pfingstmontag auf dem Domplatz mit ca. 2.000 Teilnehmenden.

Im Ev. Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost haben evangelische und katholische Gemeinden Flyer in ökumenischer Zusammenarbeit entworfen und laden gemeinsam ein zur Taufe.

Auch für die westfälische und die Lippische Landeskirche wurde zusammen mit den Bischöfen Münster und Paderborn ein gemeinsamer Flyer erstellt, in dem die leitenden Geistlichen gemeinsam einladen zur Taufe.

Ein ökumenischer Taufbeckenweg zu den Taufbecken der Kirchen vor Ort wurde mit Grundschulkindern im Ev. Kirchenkreis Dortmund-Süd vollzogen. Dort gibt es auch einen ökumenischen Bibeltag zum Thema „Was bringt's, getauft zu sein?“.

Angestoßen durch den Vortrag von Pfarrer Dr. Fidon Mwombeki, Generalsekretär der VEM bei der Landessynode 2010, hat die Einsicht in die Verbundenheit mit der weltweiten

Ökumene im „Jahr der Taufe 2011“ besondere Kontur gewonnen. Die Materialien, die besonders die VEM dafür den Gemeinden zur Verfügung gestellt hat, sind gut aufgenommen worden.

Diese Anregungen aufzunehmen war auch das Ziel des ökumenischen Pastoralkollegs mit Partnern aus Europa: Neben Westfalen und Rheinländern war die Waldenserkirche in Italien, die Church of Scotland, die Reformierte Kirche in Ungarn und die Reformierte Landeskirche Aargau in der Schweiz vertreten. Schnell wurde deutlich, dass die sich wandelnden Gesellschaften in Europa auch die Kirchen vor neue Herausforderungen stellen. Hier ähneln sich die Debatten in den beteiligten Kirchen. Müssen die Eltern eines Täuflings evangelisch sein? Wie findet man Taufpaten, die Kirchenmitglieder sind? Andererseits wurden die eigenen vermeintlichen Selbstverständlichkeiten in Frage gestellt. So ist längst nicht in allen europäischen Kirchen rechtlich geregelt, dass die Taufe die Kirchenmitgliedschaft begründet. In der Reformierten Landeskirche Aargau in der Schweiz ist die Taufe nicht Voraussetzung für die Kirchenmitgliedschaft. Im Gegenteil – begehrt jemand die Taufe – soll er zuerst Mitglied der Kirche werden. Klar, dass über diese Fragen intensiv theologisch diskutiert wurde. Intensiv wurde auch an den mitgebrachten TaufLiturgien gearbeitet. Beispielsweise ist in der schottischen Kirche die Gemeinde sehr viel stärker in die TaufLiturgie einbezogen als in Westfalen und Rheinland. Die durch die Taufe vollzogene Aufnahme in die Gemeinde wird so für die Gottesdienstgemeinde erlebbar.

Impulse für die eigene Tauftheologie und Taufpraxis nahmen alle Beteiligten mit. Die lebendigen Berichte über die zahlreichen westfälischen Aktivitäten, die Tauffeste in vielen Kirchenkreisen und die neu entwickelten Materialien zum Jahr der Taufe wurden mit großem Interesse aufgenommen. Dr. Kristian Kovacz, Leiter eines Fortbildungsinstituts der Reformierten Kirche in Ungarn, der dort im September eine Pfarrerfortbildung zum Thema Taufe organisiert, meinte: „So stelle ich mir die Zusammenarbeit unter den europäischen Kirchen vor. Dass die theologischen Debatten konkret und praktisch werden und wir auch von dem, was die anderen entwickeln, für unsere eigene Gemeindegearbeit profitieren. Dass wir anregende Ideen auch an die Gemeinden weitergeben können.“

Zum Schluss:

Für die westfälische Kirche findet das „Jahr der Taufe 2011“ seinen Abschluss am 26. Dezember mit einem Gottesdienst in der Zionskirche Bethel. Erst im neuen Jahr werden wir abschließend Bilanz ziehen können, welche Erfahrungen aus dem „Jahr der Taufe 2011“ wir zukünftig in der Ausrichtung auf die Aufgaben unserer Kirche aufnehmen wollen, welche Fragen wir klären müssen, welche neuen Einsichten wir bewahren sollten.

Freilich können wir schon heute dankbar erkennen: Das „Jahr der Taufe 2011“ hat unsere Einsicht in die Theologie der Taufe vertieft, unsere gottesdienstliche Praxis befruchtet und unseren Eifer gestärkt, Menschen zur Taufe einzuladen. Es war insofern eine gute Entscheidung der Landessynode, diesen Schwerpunkt in Aufnahme des Präsesberichtes 2008 zu setzen.

Das Gottesgeschenk der Taufe haben wir gemeinsam ausgepackt – wir haben Vertrautes neu entdeckt und neue Einsichten empfangen. Wir haben unsere Verbundenheit durch die Taufe in der einen Kirche Jesu Christi erfahren und denen, die zur Taufe kommen, davon weitererzählt.




Landessynode 2011

4. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 18. November 2011

Bericht

zum Personalentwicklungskonzept
für den Pfarrdienst in der EKvW bis
2030

Evangelische Kirche
von Westfalen



Personalentwicklungskonzept für den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen bis 2030

INHALTSVERZEICHNIS

1. Auftrag und Vorgehensweise	Seite 3
2. Statistischer Überblick und Prognosen	Seite 4
3. Maßnahmen zur Nachwuchsförderung, Personalplanung und Personalentwicklung für Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKvW	Seite 12
4. Parochiale und gemeinsame (Pfarr-)Dienste	Seite 22
5. Gemeinsame Dienste mit besonderem Handlungsbedarf	Seite 26
6. Schlussbemerkung	Seite 32
7. Beschlussvorschläge für die Landessynode	Seite 33

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKvW nach Geschlecht	Seite 4
Abbildung 2: Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKvW nach Art des Pfarrdienstverhältnisses	Seite 5
Abbildung 3: Altersverteilung im Pfarrdienst	Seite 6
Abbildung 4: Prognostizierte Entwicklung der Gemeindepfarrstellen und kreis Kirchlichen Pfarrstellen	Seite 7
Abbildung 5: Prognostizierter Bedarf an Pfarrerinnen und Pfarrern in der EKvW	Seite 8
Abbildung 6: Prognostizierte Entwicklung der Zu- und Abgänge im Pfarrdienst der EKvW	Seite 9
Abbildung 7: Verhältnis des prognostizierten Bedarfs zu den prognostizierten Zu- und Abgängen im Pfarrdienst der EKvW	Seite 10
Abbildung 8: Szenario Kostenentwicklung Pfarrdienst	Seite 11
Abbildung 9: Verteilung nach Alter und Geschlecht im Probe- und Entsendungsdienst	Seite 15
Abbildung 10: Verteilung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Beschäftigungsauftrag nach Alter und Geschlecht	Seite 18

Anlagen

- Anlage 1: Grundsätze für die Durchführung des Seminars zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen
- Anlage 2: Exemplarische und vorläufige Aufteilung der Handlungsfelder auf die drei Verfassungsebenen. Nach: „Aufgaben und Ziele“ 2008.
- Anlage 3: Gemeindepfarrstellen in den Kirchenkreisen
- Anlage 4: Kreispfarrstellen in den Kirchenkreisen

1 | Auftrag und Vorgehensweise

Die Landessynode 2009 hat folgenden Beschluss gefasst:

„Die Kirchenleitung wird beauftragt, bis zur Landessynode 2011 den Entwurf für ein Personalentwicklungskonzept des Pfarrdienstes vorzulegen, das die bisherigen Ergebnisse des Reformprozesses aufnimmt. Der Landessynode 2010 ist ein Zwischenbericht vorzulegen.“

Die Kirchenleitung hat zur Bearbeitung des Synodenauftrags auf Vorschlag des Landeskirchenamtes eine Arbeitsgruppe¹ eingesetzt.

Der Landessynode 2010 wurde ein **Zwischenbericht** vorgelegt, der erste Prognosen für die Entwicklungen des Bedarfs an Pfarrerinnen und Pfarrern bis 2030 unter Berücksichtigung des erwarteten Kirchensteueraufkommens sowie statistische Angaben über den aktuellen Personalbestand der Pfarrerinnen und Pfarrer enthielt. Auf der Grundlage dieser Berechnungen sollte eine möglichst realitätsnahe Einschätzung der zu erwartenden Entwicklungen im Bereich des Pfarrdienstes ermöglicht werden, um davon ausgehend Maßnahmen zur Sicherung der pfarramtlichen Grundversorgung im gemeindlichen und funktionalen Pfarrdienst der Evangelischen Kirche von Westfalen bis 2030 zu entwickeln.

Die Ergebnisse des Zwischenberichts und der Diskussion auf der Landessynode 2010 wurden am 01.12.2010 denen, die Personalverantwortung für Pfarrerinnen und Pfarrer tragen (Superintendenten/innen, Ämterleitungen etc.) und den Interessenvertretungen der Pfarrer und Pfarrerinnen zur Beratung vorgelegt. Die Ergebnisse sowie weitere schriftliche Eingaben und Anregungen² sind in die Beratungen der Arbeitsgruppe eingeflossen.

Der vorliegende Abschlussbericht nimmt die Szenarien und Berechnungen des Zwischenberichts auf. Die Zahlen sind aktualisiert (Stichtag 30.06.2011), einige Beispielrechnungen wurden überarbeitet.

Auf der Basis des statistischen Überblicks und der erstellten Prognosen (vgl. Kapitel 2) werden Maßnahmen zur Personalplanung und Personalentwicklung im Pfarrdienst entwickelt (vgl. Kapitel 3). Einige der Maßnahmen finden ihre rechtliche Ausgestaltung im Entwurf eines „Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Pfarrdienstgesetz der EKD“ und dem Vorschlag für die „Vorruhestandsregelung für den Pfarrdienst ab 01.01.2012“, die der Synode von der Kirchenleitung zur Beratung vorgelegt werden.

In Kapitel 4 wird der Frage nachgegangen, wie in der von ihrer Kirchenordnung her parochial verfassten Evangelischen Kirche von Westfalen das im Reformprozess entworfene Kirchbild in der Pfarrstellenstruktur zum Tragen kommt. Bereits im Zwischenbericht wurde auf die Problema-

¹ In der Arbeitsgruppe arbeiteten mit: OKRin Wallmann, Vorsitz (Personaldezernat), LKRin Dr. Will-Armstrong (Ausbildungsdezernat), LKRin Schibilsky (Seelsorgedezernat), ab Juli 2011 Pfrin Dr. Rüter, KORRin Roth (Dienstrecht), ab Juni 2011: K. Juhl, Superintendent Burkowski (Mitglied der Kirchenleitung), LKR Sobiech (Schuldezernat, ab 2011 für Dr. Will-Armstrong), LKOVr Weisbach-Wohlfahrt (Finanzen), ab 2011: KORR Jacob (Statistik), LKARin Stenzel, Herr Pfr. Purz (Agentur für Personalberatung) und Herr Pfr. Tiggemann (Darstellung der Ergebnisse in der kirchlichen Öffentlichkeit)
Die nach Geschäftsverteilung zuständigen Dezernate im Landeskirchenamt sowie die Agentur für Personalberatung leisteten die notwendige Unterstützungsarbeit.

² Auszugsweise: Ausschuss für das Frauenreferat vom 25.05.2010, Kreis Kirchliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte „Gute Gründe für die Zukunft der Referate“, Waltraud Ettliger, Impuls zum Thema Personalplanung in der EKvW vom 10.06.2010, Kreissynode des Ev. KK Bochum und Vorstand VKK Dortmund und Lünen, Gesamtkirchliche Finanzierung kirchlicher Aufgaben vom 01.09.2010, Resolution des Ev. Altenheimseelsorge-Konvents in der EKvW vom 13.09.2010, Ausschuss der Kirchenleitung „Seelsorge und Beratung“, Stellungnahme zum Personalentwicklungskonzept vom 03.12.2010, Ev. KK Gelsenkirchen-Wattenscheid, Fragen aus der Mitte der Pfarrkonferenz vom 24.11.2010, Beschluss der Jugendkammer zum Personalentwicklungskonzept für den Pfarrdienst vom 11.02.2011, Brief der Mitarbeiterverbände an den Präses und die Mitglieder der Landessynode Mai 2011.

tik hingewiesen, dass ein großer Anteil der gemeinsamen Dienste durch Pfarrerrinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst und mit Beschäftigungsauftrag mit z. T. hoher Spezialkompetenz versehen wird. Bereits an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass sich in dieser Frage noch keine tragfähigen Lösungsmöglichkeiten abzeichnen. Mit ihr ist die grundlegende Verfassungsstruktur der EKvW, wie sie ihren Ausdruck in der Kirchenordnung findet, berührt. Am Schluss (vgl. Kapitel 5) werden die Bereiche des funktionalen Pfarrdienstes „Seelsorge und Beratung“ sowie „Schule“ einer besonderen Betrachtung und Analyse unterzogen.

2 | Statistischer Überblick und Prognosen

2.1 Pfarrerrinnen und Pfarrer im Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen 2011

Am 30.06.2011 standen 1.875 Pfarrerrinnen und Pfarrer im aktiven Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen (15. August 2010: 1.903 Pfarrerrinnen und Pfarrer). Gut ein Drittel davon sind Frauen, knapp zwei Drittel (1.213) Männer.

ABBILDUNG 1 Pfarrerrinnen und Pfarrer in der EKvW nach Geschlecht

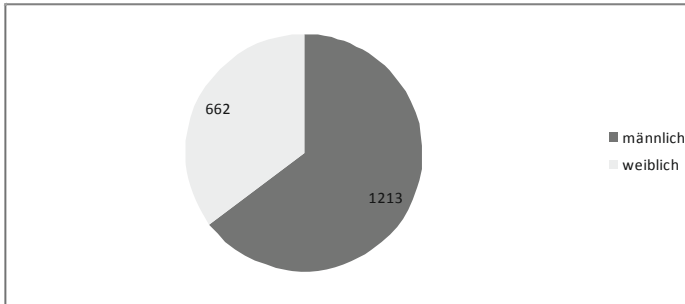
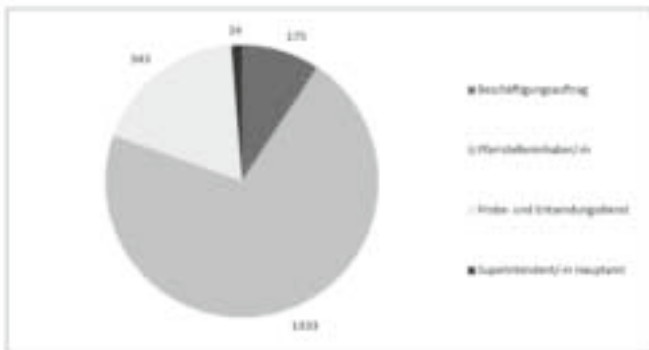


ABBILDUNG 2 Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKvW nach Art des Pfarrdienstverhältnisses

Status	
Beschäftigungsauftrag	175
Pfarrstelleninhaber/-in	1233
Probe- und Entsendungsdienst	343
Superintendent/-in Hauptamt	24
	1875

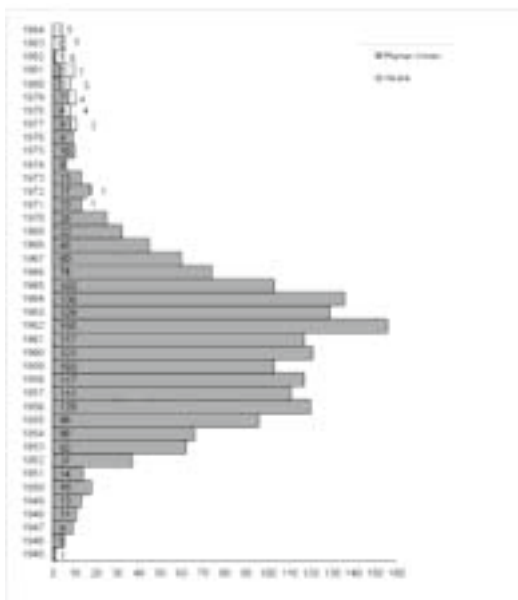
nachrichtlich: in Freistellung 102



27,6 Prozent der Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst der EKvW sind nicht Inhaberinnen oder Inhaber von Pfarr- bzw. Superintendentenstellen. Die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probe- und Entsendungsdienst ist seit dem 15.08.2010 von 356 auf 343 abgesunken. Die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer mit Beschäftigungsauftrag stieg in diesem Zeitraum von 174 auf 175 leicht an.

ABBILDUNG 3 Altersverteilung im Pfarrdienst

Ein Blick auf die Alterspyramide der Pfarrerinnen und Pfarrer zeigt eine extrem ungleichmäßige Verteilung der Altersgruppen. Die Geburtsjahrgänge 1956 bis 1965 sind pro Jahrgang mit über 100 Pfarrerinnen und Pfarrern vertreten, während in den Geburtsjahrgängen ab 1971 aufwärts, selbst unter Berücksichtigung der Vikarinnen und Vikare, die Zahl 20 pro Jahrgang, die sich bei 20 Aufnahmen pro Jahr nach Allgemeinverteilung in etwa ergeben würde, unterschritten wird.



2.2 Prognosen und Szenarien bis 2030

2.2.1 Beispielrechnung für die Entwicklung der Pfarrstellen anhand der prognostizierten Abnahme der Gemeindegliederzahlen in der EKvW

In Abweichung von den Berechnungen im Zwischenbericht für die Landessynode 2010 werden als Basis für die Entwicklung der Pfarrstellen folgende Parameter zugrunde gelegt:

- Rückgang der Gemeindegliederzahlen um 1,3 Prozent pro Jahr**
 Nach der aktuellen Schätzung der EKD geht die evangelische Wohnbevölkerung bundesweit um jährlich 1,15 Prozent zurück. Berücksichtigt man den aktuell erkennbaren Regionalbezug, d. h. den unmittelbar für die EKvW nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre (2008-2010) geltenden Wert, dann ist von einem jährlichen Gemeindegliederrückgang von 1,3 Prozent auszugehen. Vor dem Hintergrund der stärker rückläufigen Gemeindegliederzahlen in der EKvW in den vergangenen Jahren bedarf der den

Statistiken zugrunde liegende durchschnittliche Gemeindegliederrückgang einer ständigen Überprüfung.

- **bis 2030: 3.000 Gemeindeglieder pro Gemeindepfarrstelle**
Im Zwischenbericht zur Landessynode wurde von 2.750 Gemeindegliedern pro Pfarrstelle ausgegangen. Die inzwischen erhobenen Prognosen zur Kirchensteuerentwicklung und die Ermittlung der zu erwartenden Kosten für Besoldung und Versorgung lassen jedoch erwarten, dass lediglich eine Gemeindepfarrstelle pro 3.000 Gemeindegliedern finanzierbar sein wird.
- **ab 2030: 3.500 Gemeindeglieder pro Gemeindepfarrstelle**
- **eine nicht-refinanzierte kreiskirchliche Pfarrstelle für gemeinsame Dienste pro 25.000 Gemeindeglieder**
- **Rückgang der Stellen für Superintendentinnen und Superintendenden von 31 auf 20 bis 2040**

ABBILDUNG 4 Prognostizierte Entwicklung der Gemeindepfarrstellen und kreiskirchlichen Pfarrstellen

Zusammenfassung Gemeindeglieder, Pfarrstellen bis 2030

Jahr	Landeskirchliche Pfarrstellen	Personen pro %	Gemeindeglieder bis 2020	Gemeindeglieder bis 2030	Gemeindeglieder bis 2030 (mit 20 Stellen)	Personen pro % (2030 auf 25 Stellen mit)	Landeskirchliche Pfarrstellen ohne Synode	Landeskirchliche Pfarrstellen ohne Synode
2020	2.750	1,0	2.750	2.750	2.750	1,0	0	0
2021	2.812	1,1	2.812	2.812	2.812	1,1	0	0
2022	2.875	1,2	2.875	2.875	2.875	1,2	0	0
2023	2.938	1,3	2.938	2.938	2.938	1,3	0	0
2024	3.000	1,4	3.000	3.000	3.000	1,4	0	0
2025	3.063	1,5	3.063	3.063	3.063	1,5	0	0
2026	3.125	1,6	3.125	3.125	3.125	1,6	0	0
2027	3.188	1,7	3.188	3.188	3.188	1,7	0	0
2028	3.250	1,8	3.250	3.250	3.250	1,8	0	0
2029	3.313	1,9	3.313	3.313	3.313	1,9	0	0
2030	3.375	2,0	3.375	3.375	3.375	2,0	0	0
2031	3.438	2,1	3.438	3.438	3.438	2,1	0	0
2032	3.500	2,2	3.500	3.500	3.500	2,2	0	0
2033	3.563	2,3	3.563	3.563	3.563	2,3	0	0
2034	3.625	2,4	3.625	3.625	3.625	2,4	0	0
2035	3.688	2,5	3.688	3.688	3.688	2,5	0	0
2036	3.750	2,6	3.750	3.750	3.750	2,6	0	0
2037	3.813	2,7	3.813	3.813	3.813	2,7	0	0
2038	3.875	2,8	3.875	3.875	3.875	2,8	0	0
2039	3.938	2,9	3.938	3.938	3.938	2,9	0	0
2040	4.000	3,0	4.000	4.000	4.000	3,0	0	0
2041	4.063	3,1	4.063	4.063	4.063	3,1	0	0
2042	4.125	3,2	4.125	4.125	4.125	3,2	0	0
2043	4.188	3,3	4.188	4.188	4.188	3,3	0	0
2044	4.250	3,4	4.250	4.250	4.250	3,4	0	0
2045	4.313	3,5	4.313	4.313	4.313	3,5	0	0
2046	4.375	3,6	4.375	4.375	4.375	3,6	0	0
2047	4.438	3,7	4.438	4.438	4.438	3,7	0	0
2048	4.500	3,8	4.500	4.500	4.500	3,8	0	0
2049	4.563	3,9	4.563	4.563	4.563	3,9	0	0
2050	4.625	4,0	4.625	4.625	4.625	4,0	0	0

In Abbildung 5 wird die Beispielrechnung aus Abbildung 4 kombiniert mit der Entwicklung der landeskirchlichen Pfarrstellen und der Personen im Entsendungsdienst bzw. Beschäftigungsauftrag. Dabei werden folgende Parameter zugrundegelegt:

- Rückgang der landeskirchlichen Pfarrstellen in Relation zur Entwicklung der Gemeindegliederzahl
- bis 2020: 120 zusätzliche Vollzeitkapazitäten für den Probe- bzw. Entsendungsdienst und Beschäftigungsauftrag

Vorlage 4.4

- ab 2021: 60 zusätzliche Vollzeitkapazitäten für den Probe- bzw. Entsendungsdienst und Beschäftigungsauftrag

Die ermittelte Stellenzahl wird mit einer Teildienstquote von 1,054 multipliziert, um abzuschätzen zu können, welche Zahl von Personen im Pfarrdienst unter Zugrundelegung der oben genannten Parameter voraussichtlich benötigt werden (siehe Spalte ganz rechts).

ABBILDUNG 5 Prognostizierter Bedarf an Pfarrerinnen und Pfarrern in der EKVW

Jahr	Stammesamt E.1 (2000) amt. Kapazität, %	Stammesamt E.1 (2000) amt. Kapazität, %	Landesamtliche Planstellen	gesetzliche Vollzeit- Kapazitäten	Stammesamt amt. (2000)	Stammesamt amt. (2000)	Mindestbedarf des amt. Teildienst- quote von 1,054 (amt. (2000))	Mindestbedarf des amt. Teildienst- quote von 1,054 (amt. (2000))
2010	968,42	640,17	42,90	120,20	1.114,32	1.280,17	1.249,90	1.249,90
2011	966,20	636,92	44,21	120,20	1.110,11	1.275,20	1.239,89	1.239,89
2012	953,92	619,97	44,22	120,20	1.097,99	1.260,99	1.217,24	1.217,24
2013	921,92	600,92	43,23	120,20	1.065,19	1.211,20	1.162,99	1.162,99
2014	879,99	597,27	43,23	120,20	1.022,21	1.160,22	1.120,99	1.120,99
2015	868,00	597,27	42,58	120,20	1.000,42	1.149,99	1.107,99	1.107,99
2016	866,20	597,27	42,11	120,20	1.000,10	1.149,10	1.107,11	1.107,11
2017	874,97	599,99	41,92	120,20	1.036,22	1.199,20	1.162,49	1.162,49
2018	882,96	599,99	41,76	120,20	1.024,49	1.199,19	1.160,92	1.160,92
2019	882,27	597,12	40,74	120,20	1.013,97	1.187,99	1.150,71	1.150,71
2020	881,59	597,12	40,29	120,20	1.001,87	1.187,97	1.149,10	1.149,10
2021	880,24	597,12	39,44	90,00	970,88	1.127,92	1.082,91	1.082,91
2022	878,42	599,26	39,61	90,00	978,89	1.117,11	1.080,49	1.080,49
2023	880,74	599,94	39,67	90,00	1.017,72	1.167,92	1.124,70	1.124,70
2024	798,22	600,70	38,94	90,00	898,74	798,22	840,10	840,10
2025	797,83	600,00	38,12	90,00	889,83	798,70	832,78	832,78
2026	777,93	600,00	37,70	90,00	877,23	778,99	822,90	822,90
2027	767,29	602,69	37,29	90,00	868,87	768,99	811,24	811,24
2028	757,29	602,67	36,89	90,00	858,24	760,70	800,59	800,59
2029	747,47	600,70	36,47	90,00	848,24	751,99	790,20	790,20
2030	737,70	600,02	36,07	90,00	838,72	742,99	779,99	779,99
2031	728,09	618,14	35,67	90,00	829,22	733,91	769,29	771,44
2032	718,92	628,60	35,28	90,00	819,89	724,99	760,70	764,23
2033	709,11	627,34	34,89	90,00	809,99	716,42	749,42	756,12
2034	699,96	617,29	34,21	90,00	799,20	707,99	739,22	746,12
2035	690,94	609,34	34,13	90,00	788,17	699,49	729,92	737,24
2036	681,99	607,24	33,76	90,00	778,24	691,14	719,29	728,49
2037	672,69	600,12	33,38	90,00	768,22	682,91	709,29	719,79
2038	663,09	601,77	33,21	90,00	758,91	674,70	700,69	711,23
2039	653,97	614,17	32,93	90,00	749,22	666,11	690,99	702,11
2040	645,49	609,12	32,59	90,00	740,20	657,94	681,99	694,42

Anmerkung: Die EKVW wird mit einer Beschäftigungsrate von 1,054 gemittelt, basierend auf 2000 mit 1,054 (amt. Planwert).

Quelle: Tabelle 4 - Bestimmung 2000-2010 (EKVW 1.1.200)

ABBILDUNG 6 Prognostizierte Entwicklung der Zu-/Abgänge im Pfarrdienst der EKvW

Einschätzung fiktiver Zu- und Abgänge (mit Übergangswertung)
 NUR PERSONENBEZOGEN

Personalbestand aktuell 1875 (Stand 01/2011)

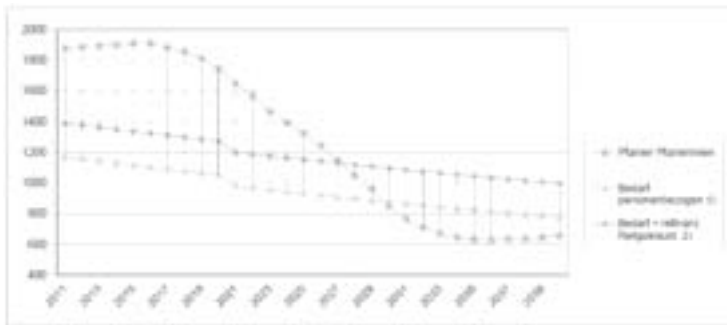
Jahresendejahr (in VMPF)	Bedarf personengebunden ¹⁾	Bedarf + Leistungsauftrag ²⁾	Pfarrer/ Pfarrinnen	Veränderung (Zu- und Abgänge)	Zugänge	Abgänge
2011	1.171	1.290	1819	-2	20	97
2012	1.157	1.276	1806	12	20	6
2013	1.144	1.262	1897	-7	20	13
2014	1.131	1.250	1927	6	20	36
2015	1.118	1.237	1910	8	20	11
2016	1.105	1.224	1929	-3	20	21
2017	1.092	1.211	1995	-24	20	46
2018	1.080	1.200	1922	-27	20	67
2019	1.069	1.187	1817	-41	20	63
2020	1.056	1.175	1780	-67	20	87
2021	1.045	1.164	1688	-66	20	106
2022	1.034	1.152	1561	-67	20	137
2023	1.023	1.141	1409	-67	20	157
2024	1.013	1.130	1296	-71	20	169
2025	1.003	1.119	1200	-66	20	189
2026	993	1.108	1140	-66	20	178
2027	983	1.097	1067	-71	20	193
2028	973	1.086	967	-66	20	178
2029	963	1.075	887	-66	20	136
2030	953	1.064	764	-65	20	103
2031	943	1.053	710	-64	20	74
2032	933	1.042	616	-42	20	60
2033	923	1.031	540	-25	20	45
2034	913	1.020	473	-12	20	34
2035	903	1.009	429	-16	20	25
2036	893	998	396	-7	20	18
2037	883	987	366	0	20	11
2038	873	976	340	-7	20	13
2039	863	965	319	-14	20	8
2040	853	954	294	-14	20	5

¹⁾ Bedarfsermittlung des Rückganges an Kirchenmitgliedern gem. Berechnung 2009-2010 (EKvW) + 1,2%
²⁾ Bedarfsgeschätzungen derzeit bei 270 Stellen a 100% (Stand 01/2011)
 Spalte 2 + 3. bis 2030 wird mit einer Bedarfsvorgabe von 11000 gerechnet, danach bis 2040 mit 11000

In Abbildung 6 wird die Entwicklung der fiktiven Zu- und Abgänge im Verhältnis zu dem in der Beispielrechnung erhobenen personenbezogenen Bedarf dargestellt.³ Sollen weiter ca. 200 refinanzierte Schulpfarrstellen vorgehalten werden, stiege der Bedarf an ausgebildeten Pfarrerinnen und Pfarrern dementsprechend an (siehe blaue Kurve in Abbildung 7).

³Abbildung 9 des Zwischenberichtes ist insofern zu korrigieren, als Personen, die z. B. wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand gehen oder Personen, die aus anderen, persönlichen Gründen aus dem Dienst ausscheiden, später nicht noch einmal in den Ruhestand eintreten. Insofern kam es in Abbildung 9 leider zu einer Doppelzählung, die nunmehr zu berichtigen ist. Da sich die krankheitsbedingten und sonstigen Abgänge keinem konkreten Jahrgang zuordnen lassen, wird in der korrigierten Abbildung nur noch vom Zeitpunkt der regelmäßigen Ruhestandsversetzung ausgegangen, der allerdings – wie schon im Zwischenbericht – ein Jahr vor Erreichen der Regelaltersgrenze fingiert wird. Durch die Korrektur sinkt der Personenbestand langsamer ab, als bislang angenommen, d. h. es kommt erst Ende der 2020er Jahre rechnerisch zu einer Personalunterdeckung.

ABBILDUNG 7 Verhältnis des prognostizierten Bedarfs zu den prognostizierten Zu- und Abgängen im Pfarrdienst der EKvW



Aus diesen Berechnungen wird deutlich, dass die Evangelische Kirche von Westfalen bis Mitte der zwanziger Jahre rein rechnerisch genug Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst hat, um bei den gegebenen Parametern 3.000 Gemeindeglieder pro Gemeindepfarrstelle und 25.000 pro Kreispfarrstelle plus landeskirchlichen Stellen die notwendigen Aufgaben erfüllen zu können. Das schließt aber nicht aus, dass bereits vorher in einigen Regionen oder Arbeitsgebieten ein Mangel an Pfarrerinnen und Pfarrern auftreten kann.

2.3 Prognostizierte Finanzentwicklung

Bezüglich der Kostenentwicklung des Pfarrdienstes wird zunächst nicht vom rechnerischen Bedarf in Abbildung 4 ausgegangen. Vielmehr werden die 2011 nach FAG zu finanzierenden Stellen und der 2011 aus dem Zuweisungshaushalt zu finanzierende Personalbestand zugrundegelegt, der sich gemäß der zu erwartenden Zu- und Abgänge gemäß Abbildung 5 reduziert.

Etwa 2030 gleichen sich die Zahlen der beiden Berechnungen an, und ab diesem Zeitpunkt liegt ihnen der ermittelte rechnerische Bedarf zugrunde.

ABBILDUNG 8 Szenario Kostenentwicklung Pfarrdienst

Jahr	Netto-Kirchensteuer	Zahlungen an die Versorgungskasse (max. 22 Prozent d. KiSt)	Kosten Pfarrdienst gesamt*	Prozentualer Anteil Pfarrdienst an Netto-KiSt
2011	403,1	88,7	202,6	50,25
2012	420,0	92,4	211,4	50,34
2013	420,0	92,4	212,2	50,52
2014	420,0	92,4	212,9	50,68
2015	415,8	91,5	212,6	51,14
2020	395,4	87,0	208,5	52,72
2025	376,0	82,7	192,5	51,19
2030	357,6	78,7	177,9	49,74
2035	340,1	74,8	155,1	45,62
2040	323,4	71,2	154,2	47,69

* Ohne Erstattung für kirchliche Lehrkräfte für Ev. Religionslehre an Schulen oder Refinanzierungsanteilen in der Krankenhausseelsorge.

(Voraussichtliche Erstattungsleistungen durch das Land NRW: Für 2011 ca. 18,7 Mio. €, für 2012 ca. 19,0 Mio. €)

I. Den Berechnungen liegen folgende Ausgangswerte (auf Vollzeitkapazitäten umgerechnet) zugrunde:

1. Pfarrstellen bzgl. Pfarrbesoldungspauschale: 1.123 (2011) bzw. 1.116 (2012)
2. Theologinnen u. Theologen, die aus dem Zuweisungshaushalt finanziert werden: 518
3. Theologinnen u. Theologen „Religionslehre an Schulen“: 219,50

II. Die Zu- und Abgänge wurden analog der Abbildung 6 berechnet.

III. Die Zahlungen an die Versorgungskasse (inkl. Versorgungssicherung) beinhalten die Vorgaben des versicherungsmathematischen Gutachtens

IV. Annahme: Jährliche Reduzierung des Netto-Kirchensteueraufkommens um 1 Prozent.

2.4 Fazit

1. Die Berechnungen zeigen, dass die Kosten für den Pfarrdienst die Marke von 50 Prozent des Nettokirchensteueraufkommens vorübergehend leicht überschreiten werden. Für 2012ff. sind die Dynamisierung der Personalkosten und eine Verstärkung zur Sicherung des Beihilferisikos in Höhe von 5 Mio. Euro bereits eingerechnet. Der Kirchensteuerzuwachs führt dazu, dass auch mehr Zahlungen für die Versorgung aufzuwenden sind (max. 22 Prozent des Kirchensteueraufkommens).

Rechnet man insbesondere die Erstattungen für den Einsatz kirchlicher Lehrkräfte im Religionsunterricht gegen, sinken die Aufwendungen für den Pfarrdienst unter die 50 Prozent Marke. Die Verlängerung der Vorruhestandsregelung über 2011 hinaus würde eine weitere, leichte Entlastung bewirken.

2. Die Beispielrechnungen machen deutlich, dass - bedingt durch den Rückgang der Gemeindemitglieder und damit verbunden der Kirchensteuereinnahmen 2030 aus Kirchensteuermitteln - nur noch ca. 750 Pfarrstellen bezahlbar sein werden, wenn die Verteilsumme an Kirchenkreise und Kirchengemeinden mit den darin enthaltenen Mitteln, die für die anderen kirchlichen Berufsgruppen zur Verfügung stehen, nicht unter 50 Prozent der Nettokirchensteuereinnahmen sinken soll.

3. Deshalb wird die Zahl der Zugänge in den Probedienst weiterhin auf 20 pro Jahrgang begrenzt. Es soll allerdings darauf hingewirkt werden, dass die Zahl 20 im Durchschnitt der Geburtsjahrgänge ab 1971 und jünger auch erreicht wird.

4. Bei einer Reduzierung der Pfarrerschaft um über 50 Prozent in den nächsten 20 Jahren wird sich trotz zurückgehender Gemeindegliederzahlen das Berufsbild zwangsläufig verändern.

5. Bei zurückgehender Zahl werden hohe Anforderungen an die Pfarrerrinnen und Pfarrer gestellt werden. Umso mehr Gewicht erhalten Ausbildung, Auswahl, Fort- und Weiterbildung, Beratung, Supervision sowie andere Maßnahmen der Personalentwicklung der Pfarrerrinnen und Pfarrer.

3 | Maßnahmen zur Nachwuchsförderung, Personalplanung und Personalentwicklung für Pfarrerrinnen und Pfarrer in der EKvW

3.1 Förderung des theologischen Nachwuchses

3.1.1 Stand der Aufnahmen auf die Liste der Theologiestudierenden

Im Jahr 2010 wurden 23 Studierende neu auf die Liste aufgenommen, davon 8 Frauen und 15 Männer. Seit Sommer 2009 wird mit allen, die einen Antrag zur Aufnahme stellen, vorab ein ausführliches Beratungsgespräch geführt. Dabei werden die Studienplanung angesprochen, Perspektiven des Pfarrdienstes in der EKvW sowie auch die persönliche Eignung. Gefragt wird auch nach den persönlichen Motiven und Interessen, dieses Studium zu wählen, um ggf. Pfarrerin oder Pfarrer werden zu wollen. Für die Studien- und mögliche Berufswahl werden besonders Religionslehrerinnen und -lehrer sowie Mitarbeitende aus der Jugendarbeit als Gesprächspartner genannt. Überhaupt werden Erfahrungen der Mitarbeit in der Evangelischen Jugendarbeit, im gemeindlichen Kindergottesdienst oder bei KU-Freizeiten sowie der Religionsunterricht benannt, wenn nach der Motivation gefragt wird.

Es muss nun genau beobachtet werden, ob sich der Trend der beiden vergangenen Jahre durchsetzt und die Aufnahmezahlen zur Liste auf dem gestiegenen Niveau bleiben. Insgesamt ist in der EKD im Wintersemester 2010/2011 gegenüber dem Vorjahressemester ein Anstieg um rund 15

Prozent bei den Theologiestudierenden für das Pfarramt festzustellen. Deutlich ist auch, dass der Gesamtbestand der Liste aufgrund der schwächeren älteren Aufnahmejahre hinter den Personalplanungszahlen zurückbleibt.

3.1.2 Beratung und Begleitung im Studium Evangelische Theologie mit Abschluss Kirchliches Examen

Seit dem Wintersemester 2009/2010 wird der Studiengang Evangelische Theologie für das Pfarramt als modularisierter Studiengang durchgeführt. Die Fakultäten im Bereich der EKvW (Bochum und Münster) sowie die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel haben diese Vorgabe der Rahmenordnung der EKD umgesetzt. Auf dieser Grundlage wird eine neue Prüfungsordnung für das Erste Theologische Examen erarbeitet, die zum Jahresanfang 2012 in Kraft treten soll. Die Modularisierung bringt einschneidende Veränderungen mit sich für den Aufbau wie auch für die Leistungsanforderungen des Studiums. Das Modul „Gemeindepraktikum“ wird als verpflichtend angesetzt. Das bisher von der Landeskirche durchgeführte und verantwortete Gemeindepraktikum wird deshalb durch dieses Studienmodul ersetzt werden. Allerdings ist sowohl die enge Kooperation mit den Fakultäten über mögliche Gemeinden und Mentoren und Mentorinnen für das Praktikum wichtig, als auch das Beratungsgespräch mit den Studierenden danach. Der Vorstand der Theologiestudierenden unterstützt deshalb, dass die Berichte zum Praktikum neben der Hochschule auch dem landeskirchlichen Dezernat vorgelegt werden. Neben dem Angebot der individuellen Studienberatung, das in Münster im Haus der ESG vorgehalten wird sowie bei Konventsbesuchen an den Hochschulorten abgestimmt werden kann, wird im Oktober 2011 erstmals eine Perspektivtagung für Studierende nach der Zwischenprüfung stattfinden. Auf das Angebot zu einer individuellen Studienberatung geht rund die Hälfte der Studierenden zu, zum Teil finden auch über einen längeren Zeitraum hinweg mehrere Gespräche statt. Mit der Überarbeitung der Prüfungsordnung wird das Erfordernis eines zweiten landeskirchlichen Praktikums in der Arbeitswelt entfallen. Auf noch verhaltenes Interesse stößt die Möglichkeit eines freiwilligen Praktikums in den gemeinsamen Diensten unserer Kirche (z. B. Stadtkirchenarbeit, Diakonische Einrichtungen, Krankenhausesorge, Öffentlichkeitsarbeit). Im Sinn des ökumenischen Lernens können Studierende bei der Durchführung von Studienaufenthalten oder Praktika im Ausland unterstützt werden. Neben den Auslandsaufenthalten, die sich durch Hochschulkontakte ergeben oder selbst frei gewählt sind, wollen wir dafür auch die Kirchen stärker in den Blick nehmen, mit denen wir partnerschaftlich verbunden sind bzw. die Hochschulen, die sie tragen. Zusammen mit dem Amt für MÖWe fand im Frühjahr 2011 erstmals wieder eine Tagung für die Studierenden statt, die einen Auslandsaufenthalt planen oder durchgeführt haben.

3.1.3 Öffentlichkeitsarbeit

Dringlich ist die Erarbeitung eines Konzeptes zur Information und Werbung für das Theologiestudium. Dies geschieht in der Gemeinschaft der EKD.

Dabei sollte auch die Information und Werbung für das Studium Lehramt Ev. Religion mit aufgenommen werden.

3.2 Aufnahme in den Vorbereitungsdienst (Vikariat)

Die erste Bedingung, um in den Vorbereitungsdienst der EKvW aufgenommen zu werden, ist das Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung mit einer Mindestzahl von 6,5 Punkten, das entspricht der Note 3-. In der Prüfung wird der Schwerpunkt auf die Feststellung der fachlichen Befähigung für den Dienst einer Pfarrerin/eines Pfarrers gelegt.

Als zweite Bedingung kommt künftig die erfolgreiche Teilnahme am „Seminar zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst“⁴ hinzu. Es ersetzt das bisherige Auswahlseminar. Im „Seminar zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst“, das auf der Assessment Center Methode basiert, wird durch eine Kommission anhand von Aufgaben, die die Teilnehmenden über einen definierten Zeitraum zu bewältigen haben, eingeschätzt, ob bei ihnen bezüglich der persönlichen Eignung für den Pfarrberuf eine positive Entwicklungsperspektive beobachtet werden kann. Zur persönlichen Eignung gehören Eigenschaften, wie z. B. Kommunikationsfähigkeit, Motivationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Selbstreflexivität oder Organisationsfähigkeit, die für den pfarramtlichen Dienst von Bedeutung sind. Am Ende stehen ein ausführliches Feedback und ein Gutachten, dessen Empfehlungen die Grundlage für die weitere Förderung und Ausbildung in Predigerseminar, Gemeinde und Schule bilden.

Stärken können gestärkt, Schwächen bearbeitet werden, dadurch ermöglicht das Seminar den Einstieg in eine qualitative Personalentwicklung.

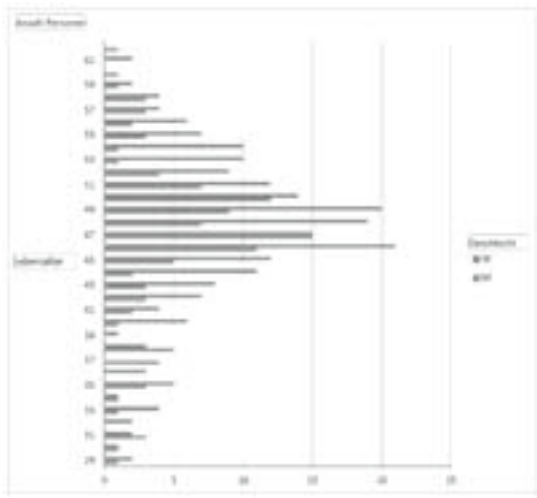
Wird das „Seminar zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst“ nicht erfolgreich absolviert, ist zukünftig eine einmalige Wiederholung möglich.

⁴ „Grundsätze für die Durchführung des Seminars zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst“ siehe Anlage 1

3.3 Der Probe- und Entsendungsdienst

3.3.1 Statistischer Überblick

ABBILDUNG 9 Verteilung nach Alter und Geschlecht im Probe- und Entsendungsdienst



3.3.2 Einstellung und Mentalität

Die „Agentur für Personalberatung und -entwicklung“ hat eine Erhebung zu „Einstellung und Mentalität im Entsendungsdienst“ vorgenommen.

Neben den aktuellen Personal-Statistiken wurde die Auswertung einer Umfrage zum Entsendungsdienst aus dem Jahr 2000 analysiert. Weitere Eindrücke ergab die Befragung von je einer Superintendentin oder eines Superintendents je Gestaltungsraum, die in Form eines strukturierter Interviews durchgeführt wurde. Die altersspezifische Auswertung der Umfrage von 2000⁵ erlaubte es, zehn Jahre später altersgruppenspezifische Entwicklungen zu beobachten.

Folgende Hypothesen werden aus diesen Datenquellen abgeleitet:

- Die berufliche Sozialisation vom Entsendungsdienst in eine Pfarrstelle findet in unserer Landeskirche derzeit im Alter von 35 bis 40 Jahren statt. Diese Zeit stellt eine sensible Phase der beruflichen Entwicklung dar und ist besonders empfindlich für Störungen.
- Gelingt der Übergang in eine Pfarrstelle nicht, werden Alternativen gesucht, um finanzielle Sicherheit, berufliche Identität, Selbstbewusstsein oder die Verwirklichung der eigenen Ideale und Werte zu ermöglichen.

Die Umfrage von 2000 weist deutlich darauf hin, dass fehlende Pfarrstellen, erfolglose Bewerbungen und Mangel an Perspektiven zu dieser Alternativensuche geführt haben. Die Entwicklung neuer Berufsidentitäten und Schwerpunktsetzungen innerhalb des Pfarrberufs können als Anpas-

⁵ Anja Helen Bierski, Sabine Drecoll, Der Entsendungsdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen, 2000

sung an die Gegebenheiten verstanden werden, dass vielen die Berufssozialisation in eine Pfarrstelle aufgrund der Umstände verwehrt war.

Eine einmal gefundene berufliche Identität im Entsendungsdienst ist relativ stabil und wirkt sich auch auf die privaten Lebensbedingungen aus. In der exemplarischen Befragung der Superintendentinnen und Superintendenden von 2010 wird ein Trend erkennbar, dass gerade in der größten Altersgruppe der heute 40 bis 49-Jährigen die Motivation zum Wechsel auf gewählte Pfarrstellen dann am ehesten besteht, wenn eine konkrete Perspektive z. B. in der Region oder dem bekannten Arbeitsgebiet vorhanden ist.

Die berufliche Situation der unter 40-Jährigen scheint eine andere zu sein. Sie haben Chancen auf Pfarrstellen und ergreifen sie auch. Auch ältere Pfarrer und Pfarrerrinnen im Entsendungsdienst scheinen offen für Veränderung, wenn die Bedingungen passen. Inwieweit diese Bereitschaft auf eine höhere Bindung zur Kirche oder auf lebensbiographische Veränderungen, insbesondere der Verselbständigung von Kindern zurückzuführen ist, bleibt vorerst offen.

Fazit:

- Für die Personalentwicklung ist eine berufliche Sozialisation in Pfarrstellen in jungen Jahren erstrebenswert, da auf diese Weise die berufliche Identität gebildet und gefestigt wird.
- Durch die enge Verzahnung von Privat- und Berufsleben im Pfarrberuf gibt es lebensbiographisch individuell unterschiedlich geeignete Phasen für eine berufliche Veränderung, die bei der Auswahl passender Stellen zu berücksichtigen sind.
- Bei der Personalplanung ist auch zu berücksichtigen, dass die vielfältig erworbenen Kompetenzen zur beruflichen Identität der Personen gehören und auch weiterhin für die kirchlichen Arbeitsfelder fruchtbar gemacht werden, ohne dass diese dafür im Status des Entsendungsdienstes verhaftet bleiben.

3.3.3 Neuordnung des Probedienstes

Vor diesem Hintergrund muss es oberstes Ziel sein, die berufliche Sozialisation in Pfarrstellen möglichst frühzeitig nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zu ermöglichen. Mit dem Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfdG EKD) und des Ausführungsgesetzes der EKvW (AG EKvW) ab 01.01.2013 soll der Probedienst wieder zeitlich befristet werden. Der regelmäßige Probedienst (§ 4 AG EKvW) bis zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit dauert wie bisher zwei Jahre. Das EKD-Pfarrdienstrecht, nach welchem das Pfarrdienstverhältnis auf Probe durch Entlassung zu beenden ist, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit begründet ist (Fristverlängerung um die Dauer einer Beurlaubung, eines Sonderauftrages, Mutterschutz und Elternzeit), soll in Abhängigkeit von der Entscheidung der Synode ab dem Einstellungstermin Frühjahr 2013 gelten. Für die Berufssozialisation in den Pfarrberuf und zur Stärkung der Motivation am Berufsanfang ist es förderlich, dass die jungen Pfarrerrinnen und Pfarrer in einem **uneingeschränkten Dienstverhältnis in den Probedienst** starten können. Dieses soll ab 2013 ermöglicht werden. Der Entwurf zum Ausführungsgesetz für das Pfarrdienstgesetz der EKD (AG EKvW) schafft hierfür die Rahmenbedingungen.

Im Probedienst sollen die in Studium und Vikariat erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten in eigenverantwortlicher Tätigkeit in einer Kirchengemeinde gefestigt und ausgebaut werden. Die Einweisung in den Probedienst erfolgt durch das Landeskirchenamt unter Berücksichtigung der Bedarfe und Notwendigkeiten in den Kirchenkreisen.

3.3.4 Übergang aus dem Probedienst in Pfarrstellen

Um in den nächsten Jahren jungen Pfarrerrinnen und Pfarrern nach Beendigung des Probedienstes die Möglichkeit zu eröffnen, möglichst zeitnah in Pfarrstellen gewählt zu werden,

schlägt die Kirchenleitung eine **Verlängerung des Vorruhestandes bis zum 31.12.2015** vor. Ohne eine Verlängerung des Vorruhestandes würden durch die geringen Zahlen der Ruhestandsversetzungen in den nächsten Jahren nur ganz wenige Pfarrstellen frei (siehe Abbildung 6).

3.3.5 Fortsetzung des Entsendungsdienstes

In § 17 Abs. 2 AG EKvW wird geregelt, dass Pfarrdienstverhältnisse auf Probe, die vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestanden, unbefristet fortgesetzt werden können. Eine Entlassung aus dem Entsendungsdienst wird ausgeschlossen, allerdings bleiben die bisherigen, zum Teil eingeschränkten Dienstumfänge zunächst unverändert. Soweit die Personal- und Finanzentwicklung es zulässt, kann auch diesen Pfarrerinnen und Pfarrern von der Kirchenleitung eine Ausweitung der Berufung angeboten werden (§ 17, Abs. 3, S. 2 AG EKvW).

Ab dem Jahr 2017 übersteigt die Zahl derjenigen, die in den Ruhestand treten, merklich die Zahl derer, die in den Probendienst aufgenommen werden. Auch unter Berücksichtigung von Pfarrstellenaufhebungen werden ab 2017 Pfarrerinnen und Pfarrer aus dem Entsendungsdienst verstärkt die Möglichkeit bekommen, auf Pfarrstellen gewählt zu werden.

Die von der Kirchenleitung vorgeschlagene Verlängerung der Vorruhestandsregelung bietet auch für die Gruppe der Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich bereits länger im Entsendungsdienst befinden, die Möglichkeit, den Übergang fließend zu gestalten. Diejenigen, die die Vorruhestandsregelung in den Jahren 2012 bis 2015 in Anspruch nehmen, ermöglichen den Pfarrerinnen und Pfarrern auf Probe und aus dem Entsendungsdienst, sich bereits in den nächsten Jahren auf Pfarrstellen zu bewerben.

Die Erhebung zur Einstellung und Mentalität im Entsendungsdienst hat allerdings gezeigt, dass die einmal gefundene Identität im Entsendungsdienst recht stabil ist und dementsprechend viele Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst eine Veränderung in eine Pfarrstelle zurzeit nicht anstreben. Eine länger gestreckte Phase des Übergangs ermöglicht, sich auf kommende Veränderungen einzustellen und einen biographisch günstigen Zeitpunkt für einen Wechsel zu wählen.

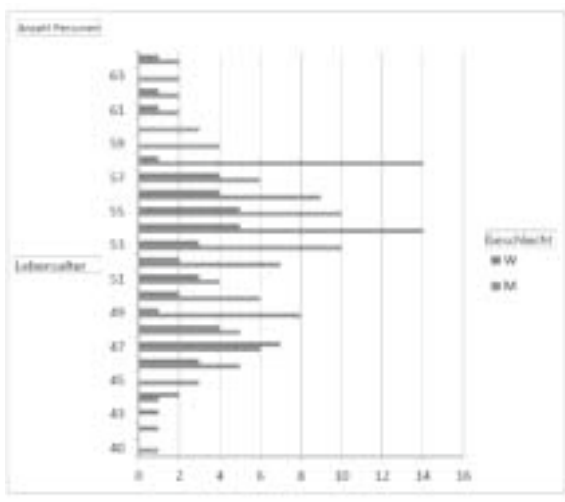
Für den gesamtkirchlich erforderlichen Übergang von Pfarrerinnen und Pfarrern aus dem Entsendungsdienst in (Gemeinde) Pfarrstellen ist es nötig, Unterstützung anzubieten und Übergänge zu gestalten.

Das soll durch Gespräche mit den Superintendentinnen und Superintendenten oder dem Personaldezernat im Landeskirchenamt, durch Beratung der „Agentur für Personalberatung und Personalentwicklung“ oder Supervision oder Fortbildungsmaßnahmen etc. geschehen.

Es ist aber nicht auszuschließen, dass es in Notsituationen aufgrund langandauernder Vakanzen in einzelnen Kirchengemeinden auch zu Einweisungen zur Versorgung einer Pfarrstelle kommen kann.

3.4 Pfarrerinnen und Pfarrer im Beschäftigungsauftrag

ABBILDUNG 10 Verteilung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Beschäftigungsauftrag nach Alter und Geschlecht



Die Übertragung eines Beschäftigungsauftrags ist häufig bedingt durch persönliche Gründe verbunden mit der Bereitschaft, den Weg für strukturverändernde Maßnahmen in Kirchengemeinde und Kirchenkreis freizumachen. Auch hatten einige, die nach Beendigung einer Freistellung aus familiären, dienstlichen oder sonstigen Gründen zurückkehrten, keine Chance auf Bewerbung in eine Pfarrstelle. In die Gruppe der Pfarrerinnen und Pfarrer mit Beschäftigungsauftrag werden auch diejenigen gezählt, die mit einer Freistellung nach § 77 PfdG einen besonderen Dienst in unserer Landeskirche versehen. Aus diesen Gründen ist die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer, die dauerhaft einen Beschäftigungsauftrag versehen, der dem Grunde nach lediglich als Übergang zwischen zwei Pfarrstellen gedacht ist, außerordentlich hoch für eine Landeskirche von der Größe der EKvW. Für viele Pfarrerinnen und Pfarrer im Beschäftigungsauftrag gilt ähnlich wie für den Entsendungsdienst, dass sie sich mit ihren beruflichen und persönlichen Lebensbedingungen an die Rahmenbedingungen angepasst haben und die Bewerbung auf eine Pfarrstelle zur Zeit nicht mehr in Aussicht nehmen. Bei der großen Zahl zukünftig frei werdender Pfarrstellen und einem zunehmenden Mangel an Bewerberinnen und Bewerbern wird es eine wichtige Aufgabe sein, Personen im Beschäftigungsauftrag oder in Freistellungen nach § 77 PfdG zu ermutigen und zu unterstützen, sich in eine Pfarrstelle wählen zu lassen. Bleiben Kirchengemeinden auf Dauer unversorgt, können Pfarrerinnen und Pfarrer mit Beschäftigungsauftrag mit der Versorgung beauftragt werden. Für das Jahr 2030 wird für Probedienst und Beschäftigungsauftrag von einem Rückgang auf insgesamt 60 Personen ausgegangen.

3.5 Weitere Maßnahmen der Personalentwicklung für den Pfarrdienst

Mittelfristig steuert die Evangelische Kirche von Westfalen aus einer Zeit mit guter Ausstattung mit Pfarrerinnen und Pfarrern auf eine Phase zu, in der viel weniger Pfarrerinnen und Pfarrer zur Verfügung stehen werden. Die Gründe dafür liegen nicht allein im Rückgang der Studierendenzahlen, sondern sind vor allem Folge des Rückgangs der Gemeindegliederzahlen und der dadurch enger werdenden finanziellen Spielräume. Den Übergang gilt es auf allen Ebenen zu gestalten. Dabei kommen auf die im Dienst befindlichen Pfarrerinnen und Pfarrer hohe Belastungen zu. Sie werden länger im Dienst sein als vorhergehende Pfarrergenerationen. Sie haben die Rückbau- und Vereinigungsprozesse in Kirchengemeinden und Einrichtungen mitzusteuern. Durch das insgesamt zurückgehende Volumen hauptamtlicher Arbeitskraft entsteht die Notwendigkeit einer Aufgabenkritik, die in Abstimmung mit den Presbyterien und Kreissynoden erfolgen muss. Das Aufgeben von Arbeitsbereichen, Einschränkungen und Konzentration auf das Notwendige stoßen z. T. auf Unverständnis und Widerstand. Die Lasten dieses Anpassungsprozesses dürfen nicht allein den Pfarrerinnen und Pfarrern und den anderen beruflich in der EKvW Tätigen aufgebürdet werden. Die bereits vorhandenen Unterstützungssysteme sind auszubauen und weiterzuentwickeln, neue Maßnahmen sind zu entwickeln.

Besonders wichtig ist die Unterstützung durch die Superintendenten und Superintendentinnen. Durch die Erstellung von Dienststanweisungen und Dienstordnungen wird die Arbeitsfülle strukturiert. Die Zielorientierungen „Kirche mit Zukunft“ aus dem Reformprozess der Evangelischen Kirche von Westfalen von 2000 sehen die Erstellung von Konzeptionen, Stellenbeschreibungen und Aufgabenklärung vor. Dort heißt es auf Seite 51 *„Deshalb soll bereits bei der Erstellung der Dienstanweisung darauf geachtet werden, dass der Katalog der pfarramtlichen Aufgaben mit einem realistischen Zeitrahmen einhergeht und als solcher auch von den Leitungsgremien vertreten wird.“*

3.5.1 Regelmäßiges Mitarbeitendengespräch

Das inzwischen eingeführte, jährlich stattfindende „Regelmäßige Mitarbeitendengespräch“ mit dem Superintendenten und der Superintendentin bietet die Möglichkeit, durch Reflexion der Arbeit und Zielvereinbarungen zur Strukturierung und Eingrenzung des Aufgabenbereichs beizutragen. In der Befragung der Pastorinnen und Pastoren in den Landeskirchen Pommern, Mecklenburg und Nordelbien sind 68,46 Prozent der Befragten der Ansicht, dass die Jahresgespräche regelmäßig stattfinden sollen, nur 3,27 Prozent der Befragten lehnen die Gespräche gänzlich ab, 27,27 Prozent meinen, sie sollten bei Bedarf stattfinden.⁶ Als wichtigste Ziele dieser Gespräche werden angegeben: „Gelegenheit zur Reflexion geben“, „Wertschätzung vermitteln“ und „bei Planung und Prioritätensetzung helfen“⁷.

3.5.2 Fort- und Weiterbildung

Das Jahresprogramm des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung und des gemeinsamen Pastoralkollegs enthält vielfältige Fortbildungsangebote mit dem Ziel, die für die Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes erforderlichen Handlungskompetenzen weiterzuentwickeln, zu fördern und zu vertiefen. Die in den pfarramtlichen Tätigkeiten gemachten Erfahrungen können hier reflektiert, neue Herausforderungen wahrgenommen, das bisherige theologische und praktische Wissen ergänzt werden. Die vom gemeinsamen Pastoralkolleg angebotenen Kollegveranstaltungen eröffnen den Erfahrungsraum für eine geistlich orientierte und orientierende Lern- und Lebensgemeinschaft auf Zeit.

⁶ Gothart Magaard/Wolfgang Nethöfel (Hrsg.), Pastorin und Pastor im Norden. Antworten-Fragen-Perspektiven, Berlin 2011, S. 8

⁷ ebd.

Die drei Aspekte Glauben, Leben und Lernen gehören untrennbar zusammen. Deswegen können die für den pastoralen Dienst notwendigen Kompetenzen nur in der Verschränkung von personaler, fachlicher und spiritueller Bildung angeeignet werden. Langzeitfortbildungen und Weiterbildungen u. a. in Seelsorge, Beratung, TZI, Supervision oder Gottesdienstcoaching ermöglichen Distanz zur und einen reflektierten Blick auf die eigene Alltagspraxis. Sie können neue Berufsperspektiven eröffnen. Kurse zur Begleitung geistlicher Übungen und Exerzitien gehen von der Wichtigkeit einer lebenskräftigen Spiritualität für das eigene Leben und die pastorale Praxis aus. Sie bieten die Möglichkeit, Vollzugsformen christlicher Spiritualität einzuüben.

Nach zehn Jahren im Pfarrdienst gibt es die Möglichkeit des Sonderurlaubs für ein einsemestriges Kontaktstudium an einer Hochschule. Vier Monate frei zu sein für die Beschäftigung mit theologischen oder anderen wissenschaftlichen Inhalten wird von den Teilnehmenden als großer Gewinn und Möglichkeit zur Neuorientierung eingeschätzt.

3.5.3 Supervision und Beratung

In der EKvW wurde in den vergangenen Jahren ein qualifiziertes und gut ausgebautes Beratungsnetz etabliert, um Pfarrer und Pfarrerrinnen auf diese Weise in ihrem Dienst zu unterstützen. Kostengünstige Einzel-, Gruppen- oder Teamsupervision, Konfliktberatung und Mediation sind niedrigschwellig über die **Kontaktstelle für Supervision** in Villigst abzurufen. Supervision nimmt „die Person, die berufliche Rolle, die Beziehungen zu Menschen im Arbeitsbereich und die Institution in den Blick“.

Die im Amt für missionarische Dienste angesiedelte **Gemeindeberatung** begleitet Umstrukturierungsprozesse und die Leitbild- und Konzeptionsentwicklung für Kirchengemeinden und Kirchenkreise.

Wenn berufliche Veränderungen die Umverteilung von Aufgaben in Gemeinden, Pfarrteams und Kirchenkreisen nötig machen oder wenn nach längerem Dienst in einer Pfarrstelle die Perspektive verloren zu gehen droht, bietet das Beratungsangebot der **Agentur für Personalberatung und -entwicklung** Klärungs- und Orientierungshilfen für betroffene Mitarbeitende sowie Unterstützung in Bewerbungs-, Krisen- und Konfliktsituationen.

Eine ausführliche Analyse der Potenziale und des berufsbezogenen Persönlichkeitsprofils ermöglicht eine Standortbestimmung, wirkt prophylaktisch gegen Burn-out und trägt zur beruflichen Neuausrichtung bei.

Die neue Aufmerksamkeit für die eigenen Kompetenzen und das Arbeitsumfeld ermöglicht, dass Mitarbeitende gestärkt ihren beruflichen Aufgaben nachgehen können.

3.5.4 Gesundheit

Wie die Angehörigen sozialer Berufe sind auch kirchlich Mitarbeitende besonders durch Burn-out bedroht. Intrinsisch hoch motiviert, in großer Kommunikationsdichte ständig mit den Bedürfnissen, Problemen und Anliegen vieler Menschen konfrontiert, stehen sie in besonderer Gefahr auszubrennen.

Bereits seit 1999 gibt es in der EKvW die Einrichtung des **Sabbatjahres**. Pfarrerrinnen und Pfarrer können frühestens nach 10 Jahren seit ihrer Berufung in das Pfarrdienstverhältnis, Pfarrer und Pfarrerrinnen im Entsendungsdienst frühestens nach 12 Jahren seit Zuerkennung ihrer Anstellungsfähigkeit, ein Sabbatjahr beginnen. Über einen Zeitraum von einem bis sechs Jahren wird durch entsprechend verringerte Bezüge etwas angespart, um dann ein Jahr lang vom Dienst freigestellt zu sein (Sabbatjahr-GV-SjGV vom 18.02.1999).

Das Konzept der **Salutogenese** (salus = Unversehrtheit; genese = Entstehung), das auf Aron

Antonovsky⁸ zurückgeht, untersucht: Wie entsteht Gesundheit? Wie wird sie bewahrt? Welche Faktoren unterstützen die Gesundheit?

Diese Fragestellungen werden auf den verschiedenen Ebenen der EKvW im nächsten Jahr weiter bearbeitet, um ggf. konkrete Maßnahmen zu entwickeln und zu erproben.

Zurzeit gibt es Überlegungen, gemeinsam mit den Kirchen im norddeutschen Raum in einem Kloster ein Haus „Respiratio“ zur Krisenintervention und Burn-out-Prophylaxe für Angehörige kirchlicher Berufe einzurichten.

3.5.5 Aufbau einer Kompetenzdatenbank

In der Evangelischen Kirche von Westfalen gibt es bisher keine systematisierte Kenntnis der Fort- und Weiterbildungen, zusätzlichen Berufsausbildungen, Sprachkenntnisse, akademischen Grade etc. von Pfarrern und Pfarrerinnen.

Das Landeskirchenamt prüft zur Zeit die Möglichkeit des Aufbaus einer Kompetenzdatenbank. Voraussetzung ist, dass Pfarrerinnen und Pfarrer bereit sind, diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

3.5.6 Routenplaner für Pfarrstellenbesetzungen

Das Landeskirchenamt wird innerhalb des nächsten halben Jahres eine gemeinsam mit der Gemeindeberatung und der Agentur für Personalberatung und Personalentwicklung erstellte Handreichung zu den einzelnen Schritten bei der Besetzung von Pfarrstellen herausgeben. Ziel ist es, den Presbyterien Hilfestellungen für Besetzungsverfahren zu geben, um einen geregelten und transparenten Ablauf zu ermöglichen. Das geschieht auch im Interesse der potenziellen Bewerberinnen und Bewerber.

3.5.7 Gender Mainstreaming und Diversity Management

Geschlechtergerechtigkeit ist seit den Beschlüssen zum Schwerpunktthema „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“ (1993/94) ein wichtiges Ziel und für die Evangelische Kirche von Westfalen ein Qualitätsmerkmal. Wie auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen ist Gender Mainstreaming seit über 10 Jahren der Auftrag aller Leitungen, z. B. sollen unterschiedliche Lebenssituationen von Frauen und Männern auf allen Ebenen und in allen Bereichen berücksichtigt werden. Es ist deutlich geworden, dass unsere Landeskirche in Bezug auf Frauen in Leitungspositionen und die Implementierung von Gender Mainstreaming bzw. Diversity-Management weiterhin deutlichen Handlungsbedarf hat (siehe Bericht aus dem EKD-Projekt „Untersuchung der Leitungsstrukturen“ zur EKvW).

Gender Mainstreaming und Diversity Management zielen darauf, die **Vielfalt von Lebensweisen** anzuerkennen und zu fördern. Gender Mainstreaming stellt das Geschlecht als Kategorie in den Mittelpunkt und will auf die Gleichstellung der Geschlechter und auf einen Abbau von Geschlechterhierarchien hinwirken. Das Konzept des Diversity Management bezieht sich auf weitere Kategorien wie z. B. ethnische und soziale Herkunft, Alter und körperliche sowie geistige Kapazitäten.

Angesichts des demografischen Wandels, kultureller und sozialer Integrationsprozesse, Veränderungen im Geschlechterverhältnis und in Geschlechterbeziehungen und damit einhergehender Verschiebungen im Bereich der Work-Life-Balance ergibt sich auch für den Bereich der Personalentwicklung für Pfarrerinnen und Pfarrer innerhalb der EKvW Veränderungsbedarf.

⁸ Aaron Antonovsky u. Alexa Franke: *Salutogenese. Zur Entmystifizierung der Gesundheit*, Tübingen 1997

Die Kirchenleitung hat inzwischen eine Arbeitsgruppe beauftragt, eine umfassende Handreichung zur Umsetzung von Gender- und Diversity-Konzepten für die verschiedenen Ebenen und Bereiche der Landeskirche zu erstellen. Anfang 2012 sollen der Kirchenleitung die Ergebnisse vorgestellt werden.

4 | Parochiale und gemeinsame (Pfarr-)Dienste

4.1 Problemanzeige

Bereits im Zwischenbericht wurde auf die Problematik hingewiesen, dass ein großer Anteil der gemeinsamen Dienste durch Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst und mit Beschäftigungsauftrag mit zum Teil hoher Spezialkompetenz versehen wird. Insbesondere die Bereiche Seelsorge und Beratung, Öffentlichkeitsarbeit, Frauenreferate u. a. sind davon betroffen. Wenn Entsendungsdienst und Beschäftigungsaufträge wie prognostiziert bis Mitte der 2020er Jahre stark zurückgeführt werden, werden einige dieser Arbeitsbereiche nicht weiter von Pfarrerinnen und Pfarrern versorgt werden können. Dies steht im Widerspruch zu dem Kirchbild, auf das sich die EKvW im Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ verständigt hat.

4.2 Kirchbild – Leitsätze und Handlungsfelder

Im Kirchbild der Evangelischen Kirche von Westfalen wurden im Zuge des Reformprozesses zehn Leitsätze⁹ entwickelt, die in ihrer Kurzform bzw. der erweiterten Fassung Akzeptanz gefunden haben und z. B. in der Erarbeitung von Gemeinde- und Kirchenkreis-Konzeptionen aufgegriffen werden.

Die Leitsätze des Kirchbildes geben allgemeine Orientierungsrichtlinien vor und sind im Sinne eines Leitbildes zu verstehen.

Damit in der Organisation auch getan wird, was gesagt bzw. geschrieben wird, sind Handlungsfelder festzulegen, die den Leitlinien entsprechen.

Die Handlungsfelder sind der Raum für die Lebensäußerungen der evangelischen Kirche auf allen Ebenen und spiegeln somit die Dimensionen des Kirchbildes der EKvW. Sie sind für uns unverzichtbar.

Die Kirche muss dafür sorgen, dass diese Handlungsfelder auf jeder Verfassungsebene ausgestaltet werden und niemandem das Glaubenszeugnis in einer dieser Hinsichten vorenthalten bleibt. Es geht um das ganze Evangelium für alles Volk.¹⁰

⁹ „Auf der Grundlage unseres Glaubens lassen wir uns von Zielen leiten, die den vielfältigen Aktivitäten in unserer Landeskirche eine gemeinsame Ausrichtung geben.“

- Wir bieten Orientierung.
- Wir laden zu aktiver Mitgestaltung und Beteiligung ein.
- Wir nehmen gesellschaftliche Verantwortung wahr.
- Wir machen Menschen Mut zum Glauben.
- Wir machen uns für Menschen stark.
- Wir fördern die weltweite Ökumene mit anderen Kirchen.
- Wir machen uns auf den Weg zu den Menschen.
- Wir sind offen und einladend.
- Wir feiern lebendige Gottesdienste.
- Wir begleiten die Menschen.“ (Unser Glaube, unser Leben, unser Handeln, S.20f.)

¹⁰ Barmen VI: Der Auftrag der Kirche, in welchem ihre Freiheit gründet, besteht darin, an Christi Statt und also im Dienst seines eigenen Wortes und Werkes durch Predigt und Sakrament die Botschaft der freien Gnade auszurichten an alles Volk.

In welcher Weise die Handlungsfelder ausgefüllt werden (z. B. operativ, stellvertretend, koordinierend usw.), ist arbeitsteilig zu bestimmen.¹¹

Die Kirchenordnung der EKvW ist Ausdruck einer parochial organisierten Kirche (Artikel 6 ff.). Das parochiale Organisationsprinzip, das sich seit dem frühen Mittelalter in Europa durchgesetzt hat und von den Kirchen der Reformation übernommen wurde, setzt den Wohnort als bestimmendes Kriterium für die Mitgliedschaft in einer Gemeinde voraus. Das Parochialprinzip impliziert Flächendeckung und „segmentäre“ Differenzierung, d. h. auf der lokalen Ebene setzt sich die Kirche aus einer Vielzahl von Einheiten zusammen, die sich in ihren Strukturen und Funktionen nur wenig voneinander unterscheiden.

Allerdings ist im historischen Rückblick erkennbar, dass in der Geschichte der Kirche das parochiale Prinzip durch Ordensgemeinschaften, Reformprediger, Vereinsbildungen usw. ergänzt wurde. So sind immer wieder neben die gemeindliche Organisationsstruktur andere funktionale Dienste getreten. Diese nichtparochialen Arbeitsformen sind in einer zunehmend differenzierten Gesellschaft weiter ausgebaut worden, aber in der Organisationsstruktur der Kirche bisher nur teilweise verankert.

Im Kirchbild der EKvW wurde ausdrücklich festgehalten, dass die Kirche sowohl durch die gemeindlichen (parochialen) als auch durch die gemeinsamen (funktionalen) Dienste im Alltag der Menschen präsent sein will:

„Da christliches Leben den gesamten Alltag der Christinnen und Christen umfasst, hat die Kirchengemeinde durch ihre Präsenz am Wohnort der Menschen große Bedeutung. Sie erreicht Menschen durch Gottesdienste, vor allem auch durch jene, die auf ihre Lebensgeschichte bezogen sind (z. B. Taufe, Konfirmation, Hochzeit...), durch Hausbesuche, Seelsorge sowie diakonische und auf Alter und Interessen abgestimmte Angebote. Die Gemeinde wirkt mit bei der Gestaltung der gesellschaftlichen Prozesse vor Ort.“

Da Menschen ihr berufliches Leben und ihre Freizeit nicht nur an ihrem Wohnort verbringen, sorgen gemeindeübergreifende Dienste dafür, dass sie auch bei anderen Gelegenheiten und an anderen Orten von der christlichen Botschaft und den kirchlichen Angeboten erreicht werden. In den kreiskirchlichen und landeskirchlichen funktionalen Diensten hat sich dafür ein vielfältiges Angebot herausgebildet. ...“

4.3 Aufgaben und Ziele in der EKvW – Landessynode 2008

Will die EKvW das Kirchbild, auf das sie sich im Reformprozess verständigt hat, strukturell und finanziell umsetzen, stellt sich angesichts der prognostizierten Entwicklungen mittel- und langfristige die Frage, in welchem Umfang (und Verhältnis zu dem parochialen Dienst) und durch welche Berufsgruppen die gemeinsamen Dienste geleistet werden können.

Betrachtet man die Handlungsfelder genauer, wird deutlich, dass der Bedarf an Pfarrerinnen und Pfarrern unterschiedlich ist. Im Handlungsfeld „Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur“ z. B. geht es auch um Stellen für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, im Handlungsfeld „Bildung und Erziehung“ stehen die Berufsgruppen der Erzieherinnen und Erzieher und Gemeindepädagogen/Gemeindepädagoginnen im Vordergrund. Weiterhin ist auffällig, dass einzelne Handlungsfelder schon eine klare und gesicherte Struktur vorweisen, während andere nicht mit Pfarstellen

¹¹ Die Handlungsfelder sind:

- Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur
- Seelsorge und Beratung
- Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung
- Mission und Ökumene
- Bildung und Erziehung
- Leitung (einschließlich Öffentlichkeitsarbeit) und Verwaltung

oder Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anderer Berufsgruppen ausgestattet sind, sondern überwiegend durch Pfarrerrinnen und Pfarrer im Entscheidungsdienst oder mit Beschäftigungsauftrag versehen werden. Insofern ist die in diesem Bericht lediglich auf den Pfarrdienst fokussierte Betrachtungsweise unzulänglich. Allerdings gibt es in der EKvW keinen Gesamtüberblick über die Zahl und Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller kirchlichen Berufe, denn die Anstellungsträgerschaft liegt bei den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen.

Eine gesamtkirchliche Planung (und Finanzierung) der gemeinsamen Dienste oder einiger Teile davon entspricht nicht dem Selbstverständnis der Evangelischen Kirche von Westfalen als presbyterial-synodal verfasster Kirche. In dem bereits zitierten Synodenpapier „Aufgaben und Ziele“ wird festgehalten, dass die drei Verfassungsebenen sich bei ihrer jeweils besonderen Aufgabenerfüllung miteinander vernetzen.¹²

In den als Anlage 2 beigefügten Abbildungen¹³ wird versucht, exemplarisch die Aufgabenverteilung in den sechs Handlungsfeldern auf den Ebenen der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises und der Landeskirche zu skizzieren. Soweit die Aufgaben den räumlichen Bereich der einzelnen Kirchengemeinden übersteigen und nicht den räumlichen Bereich der ganzen Landeskirche ausfüllen, sind sie Angelegenheiten des Kirchenkreises.¹⁴ Die Willensbildung darüber, welche gemeinsamen Dienste in welchem Umfang in einem Kirchenkreis vorgehalten werden können, liegt bei den Kreissynoden. Viele Kirchenkreise haben inzwischen Kirchenkreiskonzeptionen verabschiedet. Im Zuge der Verknappung der finanziellen Mittel geraten allerdings in einer durch ihre Kirchenordnung parochial verfassten Kirche die gemeinsamen Dienste zwangsläufig unter Druck. Zurzeit werden noch zahlreiche gemeinsame Dienste durch die Pfarrer und Pfarrerrinnen im Entscheidungsdienst oder mit Beschäftigungsauftrag wahrgenommen. Die Hochrechnungen in Kapitel 2 zeigen, dass die Zahl der Pfarrer und Pfarrerrinnen in diesen Aufträgen stetig abnehmen wird. Die für das Kirchbild grundlegende Ergänzung der parochialen durch gemeinsame Dienste kann dann durch Angehörige der Berufsgruppe der Pfarrerrinnen und Pfarrer nicht mehr eingelöst werden.

Fazit:

In der Erarbeitung des Auftrags der Landessynode, ein Personalentwicklungskonzept des Pfarrdienstes vorzulegen, das die bisherigen Ergebnisse des Reformprozesses aufnimmt, wurde die Frage einer zukünftigen Ausgestaltung der sechs Handlungsfelder (vgl. Anm. 9) intensiv diskutiert. Hierbei ist vielfach deutlich geworden, dass die Grundsatzfrage danach, wer zukünftig auf welcher Ebene welche Aufgaben wahrnehmen wird, heute nicht befriedigend beantwortet werden kann.

Unter Aufnahme der Grundgedanken in „Aufgaben und Ziele in der EKvW“ (2008) erarbeitet das Landeskirchenamt einen Vorschlag, wie die Zuweisung der Aufgaben in den sechs Handlungsfeldern unter den Gesichtspunkten von Qualität und Nachhaltigkeit zu konkretisieren ist. Dabei steht besonders die Frage nach der erforderlichen beruflichen Qualifikation für die Aufgaben in den jeweiligen Handlungsfeldern im Fokus.

4.4 Maßstabszahlen und Korridore

Mit den 2002 von der Kirchenleitung beschlossenen Maßstabszahlen von einer (nichtrefinanzierten) Kreisparstelle pro 20.000 Gemeindegliedern und einem Korridor von 2.000 bis 2.750 Gemeindegliedern pro Gemeindeparstelle (berechnet auf den Kirchenkreis) wurde ein Steuerungs-

¹² Vgl.: Aufgaben und Ziele der EKvW, S. 14

¹³ Siehe Anlage „Beispiele für Handlungsfelder der Kirchenkreise“, Aufgaben und Ziele, S. 22

¹⁴ Vgl.: Aufgaben und Ziele der EKvW, S.17

instrument eingeführt, das darauf zielt, für die ganze EKvW einen Maßstab für das Verhältnis von Gemeindepfarrstellen zu gemeinsamen pfarramtlichen Diensten zu definieren. Anlage 3 und 4 im Anhang zeigen, dass die Maßstabszahlen nicht in allen Kirchenkreisen eingehalten werden. **Das Steuerungsinstrument hat den Nachteil, dass es sich allein auf die Pfarrstellen bezieht, aber es sichert, wenn die Maßstabszahlen verbindlich gelten, eine Mindestausstattung gemeinsamer Dienste im Pfarrstellenbereich.**

4.4.1 Gemeindegliederzahl pro Pfarrstelle

Im Durchschnitt der Kirchenkreise kommen derzeit etwas über 2.500 Gemeindeglieder auf eine Gemeindepfarrstelle (siehe Anlage 3), mit steigender Tendenz. Das heißt, die meisten Kirchenkreise orientieren sich bei der Pfarrstellenplanung im oberen Drittel des von der Kirchenleitung ausgewiesenen Korridors von 2.000 bis 2.750. Die Kirchenkreise und Kirchengemeinden haben damit auf den Rückgang der Finanzmittel reagiert.

Aufgrund der vorliegenden Finanzplanung werden die Korridorzahlen ab 01.01.2013 auf 2.250 bis 3.000 pro Gemeindepfarrstelle angehoben.

Unter Berücksichtigung der Mitverantwortung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise für die sachgemäße Ausstattung der Gemeinden und Kirchenkreise mit Pfarrstellen gemäß Finanzausgleichsgesetz wird die Kirchenleitung ab 01.01.2013 in der Regel den Vorschlägen zur Errichtung oder Aufhebung von Pfarrstellen folgen, soweit durch die Errichtung von Gemeindepfarrstellen die Zahl der Gemeindeglieder pro Pfarrstelle im Durchschnitt des Kirchenkreises nicht unter 2.250 Gemeindeglieder sinkt, bzw. die Zahl von Gemeindegliedern pro Gemeindepfarrstelle im Durchschnitt des Kirchenkreises bei Aufhebung einer Gemeindepfarrstelle nicht über 3.000 steigt (Korridor).

4.4.2 Kreispfarrstellen (ohne die vom Land NRW refinanzierten Pfarrstellen an Schulen)

Die Zahl von einer Kreispfarrstelle pro 20.000 Gemeindeglieder wird nicht von allen Kirchenkreisen erreicht (siehe Anlage 4). Einige Kirchenkreise haben bisher fast keine kreiskirchlichen Pfarrstellen eingerichtet.

Die Bemessungsgröße für die Kreispfarrstellen (ohne die vom Land NRW refinanzierten Pfarrstellen im Schuldienst) wird entsprechend dem Korridor für Gemeindepfarrstellen aktualisiert. Ab 01.01.2015 wird ein Korridor von 20.000 bis 25.000 Gemeindeglieder pro Kreispfarrstelle festgelegt.

Das Landeskirchenamt sorgt für die verbindliche Einhaltung beider Maßstabszahlen.

5 | Gemeinsame Dienste mit besonderem Handlungsbedarf

Bereits im Zwischenbericht wurde dargestellt, dass zwei Bereiche des funktionalen oder gemeinsamen Pfarrdienstes aus ganz unterschiedlichen Gründen besonders im Fokus stehen. Das betrifft zum einen den Bereich „Seelsorge und Beratung“, in dem besonders viele Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst oder mit Beschäftigungsauftrag arbeiten und zum anderen die Schulpfarrstellen, die vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen unterliegen. Die Arbeitsgruppe hat sich mit beiden Bereichen intensiv befasst, wengleich die inhaltliche Problemstellung auch für weitere Bereiche des Pfarrdienstes gilt.¹⁵

5.1 Seelsorge und Beratung

Die kirchliche Arbeit in Seelsorge und Beratung soll nach dem Selbstverständnis der EKvW verlässlich und erreichbar in den evangelischen Kirchengemeinden, regional bezogenen Altenheimen, Krankenhäusern und Wohngruppen und ebenso in Beratungsstellen, überregionalen großen Kliniken, in Psychiatrie, Forensik und Justizvollzug, für Menschen in besonderen Lebensumständen und Krisensituationen zugänglich sein. Das Zeugnis und der Dienst der EKvW in Seelsorge und Beratung sind offen für die gegenwärtigen, zukünftigen und potenziellen Mitglieder der Kirche.

Auf allen kirchlichen Ebenen (Ortsgemeinde, Kirchenkreis bzw. Gestaltungsraum, Landeskirche) ist Seelsorge und Beratung ein Handlungsfeld, in dem – blickt man etwa auf die Arbeit in Spezialkliniken, Psychiatrie und Forensik, auf Telefonseelsorge, Notfallseelsorge und Beratungsdienste, Gehörlosen- und Blindenseelsorge - berufsgruppenübergreifende Zusammenarbeit und differenzierte berufliche Qualifikationen unverzichtbar sind. Außerdem arbeiten hier Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche mit ihren unterschiedlichen Qualifikationen und Kompetenzen zusammen. Dies setzt gut ausgebildete und beruferfahrene Pfarrerinnen und Pfarrer als verlässliche und über einen längeren Zeitraum erreichbare Partner voraus. Personalentwicklung beinhaltet hier auch die Erhaltung der notwendigen Qualität von Seelsorge und Beratung, die berufliche Spezialkompetenz und evtl. erforderliche Zusatzausbildungen einschließt. Der Rückgang der Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Seelsorgerinnen und Berater erfordert eine Konzentration auf miteinander vereinbarte Aufgaben und Qualitätskriterien.

Auch wenn unstrittig ist, dass Seelsorge und Beratung in erster Linie den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen als Aufgabe zugewiesen ist, kommt diese Zuordnung in bestimmten Bereichen an ihre Grenzen. So gehen z. B. die kommunalen Einzugsbereiche der Universitätskliniken, der spezialisierten Fach- und Kurkliniken, der psychiatrischen und forensischen Klinikkomplexe und Trägerschaften über die Grenzen der Kirchenkreise und Gestaltungsräume, z. T. auch über die Grenzen der EKvW hinaus. D. h., die Angebote von Seelsorge und Beratung müssen sich nach Kriterien richten, die weniger vom Wohnort als von der Lebenssituation abgeleitet sind oder sind abhängig vom Gegenüber, mit dem ein seelsorgerlicher Dienst oder ein Beratungsangebot abgestimmt werden muss.

Der gestiegene ethische Reflexionsbedarf erfordert öffentliche Diskurse zum Gesundheitswesen, in der Gerontologie und in der Forensik. Diese werden in den Bio-, Medizin- und Pflegewissenschaften aufgenommen und müssen ebenso sozialetisch und pastoraltheologisch geführt werden. Die Kirche ist hier mit ihrer seelsorglichen und ethischen Kompetenz gefragt. Die persönliche und reflektierte Begleitung von Menschen in Lebenskrisen, Unterstützung bei ethischer Klärung und

¹⁵ Z. B. in der Frauenarbeit und den Frauenreferaten, Öffentlichkeitsarbeit oder „Kirche und Kultur“. Einige dieser Arbeitsfelder sind allerdings mittel- und langfristig auch durch andere Berufsgruppen abzudecken.

Orientierung und verlässliche Präsenz an den Grenzen von Leben und Tod gehören zur Expertise evangelischer Seelsorge und Beratung.

5.1.1 Seelsorge in Altenheimen

Seelsorge in Altenheimen wird grundsätzlich von Pfarrerinnen und Pfarrern der Ortsgemeinden verantwortet und z. T. von ehrenamtlich arbeitenden Besuchskreisen, die parochial verortet sind, wahrgenommen. Darüber hinaus gibt es in der Altenheimseelsorge in der EKvW bisher ausschließlich Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst (ca. 25 Personen) oder mit Beschäftigungsauftrag (ca. 12 Personen), die mit unterschiedlichen Stellenanteilen Altenheimseelsorge als spezialisierten Auftrag wahrnehmen. Die Anzahl der mit Altenheimseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer verringert sich kontinuierlich.

Im Hinblick auf die demographische Entwicklung werden jedoch Altenarbeit und Altenheimseelsorge wachsende Aufgabenfelder der Gemeinden. Prozentual und auch in absoluten Zahlen sind Senioren, Hochbetagte und im hohen Alter Erkrankte auf aufsuchende Seelsorge angewiesen. Deren Angehörige und Pflegenden bilden eine wachsende Gruppe in den Gemeinden. Um altersgerechte Gemeinde zu werden, sind zukunftsfähige Konzepte notwendig. Den gravierenden gesellschaftlichen Herausforderungen des demographischen Wandels muss sich die Kirche sozial-ethisch, diakonisch, gemeindepädagogisch und seelsorglich stellen. In diesem Arbeitsfeld ist der Einsatz weiterer kirchlicher Berufsgruppen (VSBMO) und Ehrenamtlicher sinnvoll. Konzept- und Qualitätsentwicklung, die Gewinnung, Ausbildung und Begleitung von Neben- und Ehrenamtlichen sind hier wesentliche Aufgaben der Pfarrerinnen und Pfarrer.

Die Arbeitsgruppe sieht die Seelsorge in Altenheimen als eine genuine Aufgabe der Kirchengemeinden¹⁶ an. Auf der Ebene der Kirchenkreise sind Pfarrstellen oder andere Mitarbeiterstellen für Altenheimseelsorge zu errichten, wenn Träger der Einrichtungen der Altenhilfe große Teile refinanzieren.

Die Konzeptentwicklung in der Altenheimseelsorge beinhaltet die Aufnahme gerontologischer Forschungsergebnisse, Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen, Vernetzungsaufgaben und Kooperationen (Konvent Altenheimseelsorge der EKvW, Pastoralkolleg, Diakonisches Werk, Ev. Johanneswerk e. V., etc.).

Das Landeskirchenamt wird in Zusammenarbeit mit den Fachkundigen ein Konzept erarbeiten, wie die Fachkompetenz im Arbeitsbereich „Seelsorge an alten Menschen“ zur Unterstützung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise gebündelt werden kann.

5.1.2 Krankenhausseelsorge

Die Krankenhausseelsorge ist – nach dem Dienst von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Schule – der umfangreichste Arbeitsbereich des funktionalen Pfarrdienstes. Von den 108 Vollzeitkapazitäten in der Krankenhausseelsorge entfallen jedoch lediglich rund 38 auf (Kreis-) Pfarrstellen, knapp zwei Drittel werden durch Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst oder mit Beschäftigungsauftrag wahrgenommen. Durch Verhandlungen mit den unterschiedlichen Krankenhaussträgern ist es in einigen Kirchenkreisen gelungen, Stellenanteile zu refinanzieren.

¹⁶ Siehe auch „Aufgaben und Ziele“, S. 21

Im Bereich der EKVW liegen 13 Großkliniken der höchsten Versorgungsstufe¹⁷, d. h. Universitäts- und Schwerpunktkliniken mit fachlicher Spezialisierung und Forschungsauftrag sowie somatisch und psychiatrisch ausgerichtete Fachkliniken. Die Zahl der Patientinnen und Patienten, die in verkürzten Zeitspannen z. T. spezialisiert und intensivmedizinisch behandelt werden, ist gewachsen. Alltägliche Berufsanforderungen des Klinikpersonals, ethische Konflikte und die hohe Verantwortung aller Handelnden im Gesundheitswesen verlangen ebenso die Krankenhauseelsorge als Gegenüber.

Daraus ergeben sich Notwendigkeiten in struktureller, personeller und fachlicher Hinsicht für die Arbeit der Krankenhauseelsorge in medizinischer, ethischer, institutioneller und pastoraltheologischer Hinsicht. Im westfälischen Konvent für Krankenhauseelsorge sind diejenigen Pfarrerinnen und Pfarrer zusammengeschlossen, die in sehr unterschiedlichen Dienstverhältnissen (Pfarrstellen, Beschäftigungsaufträge, Entsendungsdienst, eingeschränkte Dienstaufträge in der Krankenhauseelsorge) arbeiten. Regionalkonvente begleiten die Arbeit in den Kirchenkreisen. Jährliche Fachtagungen, Kooperationen auf landeskirchlicher Ebene, im Rahmen der EKD und mit der Krankenhauseelsorge in den Niederlanden gehören dazu.

In „Aufgaben und Ziele“ wird die Verantwortung für die Krankenhauseelsorge den Kirchenkreisen zugewiesen. Allerdings gehen die Einzugsbereiche der Kliniken oft weit über die Grenzen eines Kirchenkreises hinaus, insbesondere was Kliniken der Versorgungsstufe 1 oder psychiatrische und andere Fachkliniken betrifft. Hinzu kommt, dass die Versorgung der Kliniken mit Krankenhauseelsorge regional sehr unterschiedlich gewachsen ist und sich manchmal unübersichtlich gestaltet. Gemeinsame Standards für die Versorgung entsprechend der Bettenzahlen und Kliniktypen, Unterscheidungen nach Trägerschaft und inhaltlich-fachliche Bezugsgrößen sind nicht verabredet. Dadurch ergibt sich eine disparate Situation: Einige Kirchenkreise haben Kreispfarrstellen für zentrale Kliniken eingerichtet, in anderen Kirchenkreisen wird die Krankenhauseelsorge ausschließlich durch Pfarrer und Pfarrerinnen im Entsendungsdienst oder mit Beschäftigungsauftrag versehen. Die Bettenzahl, die für eine volle Krankenhauseelsorgestelle zugrunde gelegt wird, ist höchst unterschiedlich. Kleinere Kirchenkreise sehen sich angesichts großer (Fach-)Kliniken mit weitem Einzugsbereich nicht in der Lage, aus dem kreiskirchlichen Haushalt Klinikpfarrstellen einzurichten und zu finanzieren. Traditionell werden nur wenige Krankenhauspfarrstellen refinanziert. In den letzten Jahren konnten aber vermehrt Krankenhausträger für Refinanzierungsleistungen gewonnen werden, wenn auch in der Regel nur für Teilrefinanzierungen.

Das Landeskirchenamt erarbeitet in Zusammenarbeit mit Fachkundigen und den Kirchenkreisen ein Konzept, wie die Krankenhauseelsorge an Universitäts- und Schwerpunktkliniken, in der Psychiatrie und Forensik strukturell und fachlich verantwortet und gesichert werden kann. Kliniken der höchsten Versorgungsstufe, landesweit arbeitende Krankenhausträger sowie die aktuellen bio- und medizinethischen Grundsatzfragen erfordern ein angemessenes Gegenüber. Die Kirchenkreise werden bei Refinanzierungsverhandlungen fachlich und konzeptionell beraten und unterstützt.

¹⁷ Kliniken in der Größenordnung von 1.751 Betten (Städtische Kliniken Dortmund) bis 500 Betten (Herz- und Diabeteszentrum Bad Oeynhausen): Dazu gehören Universitätskliniken in Münster und Bochum, Kliniken in Trägerschaft der Diakonie, kirchliche, kommunale und freie Träger; auf dieser überregionalen Versorgungsstufe jenseits der Kirchenkreise werden allein ca. 12.050 Krankenhausbetten vorgehalten. Die Zahl aller Krankenhäuser, Kurkliniken, psychiatrischen und forensischen Einrichtungen ist aktuell mit 219 zu beziffern, wobei hier Zusammenschlüsse mehrerer Häuser nicht berücksichtigt sind.

5.1.3 Notfallseelsorge

Seelsorge im Notfall gehört zum Auftrag der Kirche. Notfallseelsorge und die Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdiensten haben sich in der EKvW seit den 90er Jahren entwickelt. Als vorwiegend ökumenisch arbeitender Dienst wurde die Organisationsform der Notfallseelsorge in den letzten Jahren in Entsprechung zu den kommunalen Rettungssystemen aufgebaut. Gesellschaftlich wird die Arbeit der Notfallseelsorge wertgeschätzt und erfährt selbstverständliche Anerkennung.

Allerdings wird Notfallseelsorge bisher nur nebenamtlich, im Entsendungsdienst oder Beschäftigungsauftrag ausgeübt.¹⁸ In „Aufgaben und Ziele“ wird die Notfallseelsorge der Verfassungsebene des Kirchenkreises zugewiesen. Die Einzugsbereiche von Feuerwehren und Rettungsdiensten übersteigen allerdings die bestehenden Kirchenkreisgrenzen.

Zur Sicherstellung der Notfallseelsorge in der EKvW erstellt das Landeskirchenamt in Zusammenarbeit mit den Fachkundigen und den Kirchenkreisen ein Konzept unter Berücksichtigung der kommunalen Bezugsräume und Einrichtungen (Rettungsleitstellen, Berufsfeuerwehren, Feuerwachen).

Aufgaben sind u.a.:

- Organisation der Notfallseelsorgesysteme und -dienste in Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen
- Abdeckung der Rufbereitschaft
- Gewinnung, Aus- und Fortbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen
- Kontakte zu Rettungsdiensten und Feuerwehren sowie kommunalen Stellen
- Seelsorge und Beratung der Mitarbeitenden in Feuerwehren und Rettungsdiensten
- Berufsethischer Unterricht
- Erarbeitung von landeskirchlich einheitlichen Standards und Vorgaben für die Notfallseelsorge

5.1.4 Gehörloseseelsorge

Im Bereich der EKvW leben zur Zeit ca. 2.500 gehörlose Gemeindeglieder. Von allen kirchlichen Angeboten in Lautsprache sind sie ausgeschlossen. Die Feier des Gottesdienstes, Kommunikation des Evangeliums, Seelsorge und Beratung in Gebärdensprache muss von Pfarrerrinnen und Pfarrern zusätzlich erlernt werden. Die erforderliche Sprachkompetenz basiert auf einer grundlegenden, zeitintensiven Ausbildung und regelmäßiger Praxis.

In den Kirchenkreisen der EKvW arbeiten zurzeit 17 Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie ein Diakon in 28 Gehörlosengemeinden.¹⁹

Um die langfristige Teilhabe von gehörlosen Menschen am kirchlichen Leben zu ermöglichen, wird ein Konzept für die Gehörloseseelsorge in der EKvW entwickelt.

¹⁸ Der Umfang entspricht derzeit etwa 16 Vollzeitkapazitäten. 2001 wurde von der Kirchenleitung eine landeskirchliche Beauftragung für Notfallseelsorge ausgesprochen.

¹⁹ Der Gesamtstellenanteil beträgt derzeit 10 Vollzeitkapazitäten, verteilt auf 17 Personen, davon elf im Entsendungsdienst oder Beschäftigungsauftrag mit verschiedenen Stellenanteilen, drei Gemeindepfarrer im Nebenamt (Synodalbeauftragter), eine kreiskirchliche Pfarrstelle (50 % Siegen / Wittgenstein), eine refinanzierte Schulpfarrstelle an der Förderschule in Münster sowie eine Verbandspfarrstelle (50 % Herford, Lübbecke, Ostwestfalen; 50 % Landeskirchlicher Beauftragter).

5.2. Schulpfarrstellen und Schulreferate

5.2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Religionsunterricht (RU) wird in Deutschland grundgesetzlich als ordentliches staatliches Unterrichtsfach garantiert und ist als res mixta organisiert: Der Staat garantiert die rechtlichen, personellen und finanziellen Rahmenbedingungen, ist aber wegen der verfassungsrechtlich gebotenen religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates in der inhaltlichen Ausgestaltung des Unterrichts und der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte auf die Mitwirkung der Kirchen und Religionsgemeinschaften angewiesen.

Jede/r Religionslehrer/-in muss eine Kirchliche Unterrichtserlaubnis (Vokation) haben, die auf der Grundlage der Vokationsordnung erteilt wird.

Die Mitwirkung der Kirchen erfolgt neben der Sicherstellung der inhaltlichen Übereinstimmung des Religionsunterrichts mit den Grundsätzen der Kirchen auch in der Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte und in der Gestellung von kirchlichen Lehrkräften für den Religionsunterricht.

Dazu gibt es vertragliche Vereinbarungen der Landeskirchen mit dem Land NRW (Vertrag zwischen den ev. Landeskirchen und dem Land NRW vom 29.03.1984, Vereinbarung über die kirchliche Lehrerfort- und -weiterbildung vom 22.01.1986, Vereinbarung über die Erteilung von ev. Religionsunterricht durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 22./29.12. 1969). Die EKvW erhält auf der Grundlage dieser Verträge zur Zeit Refinanzierungsanteile für über 200 volle Pfarrstellen (kirchliche Lehrkräfte) sowie Mittel für die Fortbildung der Lehrer/-innen für Evangelische Religion und die Weiterbildung anderer Lehrkräfte. Kirchlicherseits werden die Finanzierung für das Pädagogische Institut, die 22 kreis Kirchlichen Schulreferenten/-innen sowie für die 17 Mediotheken zur Verfügung gestellt.

5.2.2 Zahlen und Fakten

5.2.2.1 Lehrerinnen und Lehrer

Im Bereich der EKvW werden zur Zeit etwa 10.000 Lehrer/-innen im evangelischen RU an Schulen eingesetzt. Unter der Voraussetzung, dass diese staatlichen Lehrkräfte mit mindestens 25 Prozent ihrer gesamten Lehrtätigkeit im evangelischen RU eingesetzt werden, wendet das Land NRW mindestens 200 Millionen Euro jährlich an Personalkosten für den evangelischen RU im Bereich der EKvW auf. Evangelischer RU, der im Wesentlichen von staatlichen Lehrern/-innen getragen wird, erreicht derzeit ca. 550.000 Schüler/-innen. Religionslehrer/-innen sind – mit kirchlicher Beauftragung – eine „Brücke“ in das System Schule als Lernort und Lebensraum. Durch die Vokation sagt die EKvW den von ihr beauftragten Lehrer/-innen „den Rückhalt ihrer Gemeinschaft, fachliche Förderung und Unterstützung in der verantwortlichen Wahrnehmung ihres Dienstes zu“ (§ 2 Abs. 2 Gemeinsame Vokationsordnung der EKIR, EKvW und der Lippischen Landeskirche vom 11.05.2001).

5.2.2.2 Schülerinnen und Schüler

In der EKvW gibt es ca. 450.000 evangelische Schüler/-innen (Vorlage 1.3. für die Landessynode 2010, Gemeinden und Pfarrstellen - Kirchliches Leben im Spiegel der Zahlen). Darüber hinaus nahmen im Schuljahr 2009/2010 rd. 103.000 Schüler/-innen anderer Konfession und Religion am ev. RU teil. Ev. RU wird derzeit in der EKvW in 19.121 Klassen/Lerngruppen erteilt und umfasst wöchentlich 39.075 Wochenstunden (Amtliche Schuldaten, Stand 15.10.2010).

5.2.3 Pfarrerinnen und Pfarrer

Zur Zeit unterrichten ca. **450 Pfarrer/-innen mit über 200 Stellenanteilen RU**, davon

- 58 Prozent an Berufskollegs,
- 26 Prozent an Gymnasien und Gesamtschulen,
- 13,5 Prozent an Haupt- und Realschulen,

- 1 Prozent an Grundschulen,
- 1,5 Prozent an Förderschulen.

Das heißt: Derzeit arbeiten 23,64 Prozent – nahezu ein Viertel – der westfälischen Pfarrer/-innen hauptamtlich oder stellenanteilig durch die Erteilung von RU im Bereich Schule und haben vertraglich und strukturell gesicherte, nachhaltige Wirkmöglichkeiten im System Schule, das sich politisch gewollt und gesellschaftlich nötig immer mehr in Richtung Ganztags entwickelt (Schule als Lernort und Lebensraum). Durch die Pfarrer/-innen werden **wöchentlich ca. 70.000 bis 80.000 Schüler/-innen erreicht**.

Auf Grund des Lehrermangels an den **Berufskollegs** wird dort derzeit der **evangelische RU zu ca. 65 Prozent durch Pfarrer/-innen erteilt**.

In den **Unterstützungssystemen** arbeiten auf der Ebene der **Kirchenkreise** – zum Teil refinanziert – zur Zeit in den Schulreferaten – 22 Pfarrer/-innen und 26 Bezirksbeauftragte (mit Dienstauftrag von 3 bis 6 Stunden). Auf der Ebene der **Landeskirche** sind im Pädagogischen Institut 10 Dozent/-innen (8 Pfarrer/-innen, 2 Pädagogen/-innen) tätig.

5.2.3.1 Finanzen

Für den Einsatz kirchlicher Lehrkräfte im Fach Ev. Religionslehre an Schulen zahlt das Land Nordrhein-Westfalen im Jahr 2011 ca. 18,6 Mio. Euro. Bei einem Gesamtvolumen des Teilhaushaltes „Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungszuweisung“ von 102.081.100 € ist das ein Kompensationsanteil von ca. 18,3 Prozent.

5.2.3.2 Konzeption

Während die süddeutschen Landeskirchen (z. B. die Ev.-Luth. Kirche in Bayern) die Konzeption verfolgten, dass die Erteilung von (refinanziertem) RU in einem bestimmten Umfang (derzeit zwischen 2 und 4 Stunden RU) dienstliche Aufgabe jedes Pfarrers/ jeder Pfarrerin sei, wurden in der EKvW und in NRW die Akzente anfangs anders gesetzt. Die Erteilung von Ev. Religionsunterricht wurde und wird primär als Aufgabe religionspädagogisch qualifizierter Religionslehrer/-innen angesehen. Zu ihrer Unterstützung wurde bereits seit Ende der 60er Jahre auf der Basis der ursprünglichen Vereinbarung zwischen dem Land und den ev. Kirchen über Fragen der Lehrerausbildung aus dem Jahre 1969 (ersetzt durch den Vertrag vom 29.03.1984 und die Vereinbarung vom 22.01.1985 (s. o. Ziffer 5.2.1.)) nach und nach ein kirchliches Unterstützungssystem auf- und ausgebaut, das aus den Schulreferaten, den Mediotheken in den Kirchenkreisen und dem Pädagogischen Institut der EKvW in Villigst bestand. Schulpfarrer/-innen waren zunächst eher die Ausnahme.

Die vom Land für Pfarrer/-innen zur Verfügung gestellten und (re-)finanzierten Stellenkontingente für Gestellungsverträge wurden infolge des Mangels an ausgebildeten staatlichen Religionslehrkräften auf Bitte des Landes NRW immer weiter ausgeweitet, erneut deutlich aufgestockt im Jahr 2009.

Die NRW-Landeskirchen haben über Jahrzehnte hinweg dieser Bitte über die Unterstützungssysteme hinaus durch die Entsendung von Pfarrer/-innen in die Schule entsprochen, wobei mit der Refinanzierung dieser Stellen eine erhebliche finanzielle Entlastung des kirchlichen Haushalts einherging.

Angesichts der aktuellen Planungsdaten zur Personalplanung für Pfarrer/-innen 2030 und dem zu erwartenden Rückgang von Pfarrerinnen und Pfarrern im Dienst der EKvW ist für die Zukunft konzeptionell zu klären,

- in welchem Umfang, welcher Ausstattung und welcher Struktur künftig die kirchlichen Unterstützungssysteme für den Ev. Religionsunterricht vorzuzulassen sind,
- in welchem Umfang und welcher Anzahl künftig Pfarrer/-innen in Schulpfarrstellen als Unterrichtende des Faches ‚Ev. Religionslehre‘ ihren Dienst tun.

Aufgrund des komplexen Bedingungsgefüges, in dem rechtliche (grundgesetzliche Verankerung, gesetzliche Verpflichtungen und vertragliche Vereinbarungen), **inhaltliche** (Bildungs- und Öffentlichkeitsauftrag der Kirche), **finanzpolitische** (Refinanzierung aktuell: 18,7 Mio. Euro jährlich, Refinanzierung von Fort- und Weiterbildungsangeboten des Pädagogischen Institutes und der Schulreferate: aktuell 282.200 Euro jährlich), **personalpolitische** (eine bestimmte Anzahl von Schulpfarrstellen als Personalentwicklungspool), **gesamtgesellschaftliche** (z. B. demografische Entwicklung) und **politische** Aspekte (Schulentwicklung, Einführung des Islamischen RU) **miteinander in Beziehung stehen**, hat das Landeskirchenamt den Arbeitsauftrag:

„unter Berücksichtigung der Finanzplanung und Personalplanung 2030/40 der Landeskirche bis Mitte 2012 ein Konzept zu erstellen:

1. für die nachhaltige Sicherung des Ev. Religionsunterrichtes
2. für die mittelfristige Entwicklung der Schulpfarrstellen.
3. für die nachhaltige Sicherung der kirchlichen Unterstützungssysteme“.

6 | Schlussbemerkung

Der vorliegende Bericht zeigt, dass die Personalplanung für den Pfarrdienst in der EKvW nicht abgeschlossen ist. Die Arbeitsaufträge für den Bereich der gemeinsamen Dienste in „Seelsorge und Beratung“ sowie Schule werden vom Landeskirchenamt bearbeitet und im Rahmen der Gesamtplanung abgestimmt. Der Synode wird fortlaufend berichtet.

Die Szenarien für die nächsten 20 Jahre lassen erkennen, dass die Verknappung der hauptberuflichen Arbeit im Pfarrdienst gravierende Veränderungen für das Berufsbild und das Kirchbild mit sich bringen wird. Deshalb bedarf es der Verständigung innerhalb der EKvW, welche Aufgaben im Gemeinde- und Funktionspfarramt **unverzichtbar** von Pfarrerinnen und Pfarrern zu erfüllen sind und welche Aufgaben und Tätigkeitsbereiche auch durch Angehörige anderer Berufsgruppen oder Ehrenamtliche übernommen werden können oder ggf. ganz entfallen müssen. Aufgabenpriorisierung und Konzentration vom Auftrag der „Kommunikation des Evangeliums“ (Ernst Lange) her und Bündelung der Kräfte durch Synergien können einen Beitrag dazu leisten, dass die Evangelische Kirche von Westfalen trotz geringerer Finanzen und weniger Hauptamtlichen diesem Auftrag gerecht zu werden vermag.

7 | Beschlussvorschläge für die Landessynode:

1. Die Landessynode begrüßt den Bericht „Personalentwicklung für den Pfarrdienst“ und nimmt ihn in den Unterpunkten

- Prognosen und Szenarien bis 2030
- Maßnahmen zur Förderung des theologischen Nachwuchses
- Maßnahmen zur Personalplanung und Personalentwicklung von Pfarrerinnen und Pfarrern
- Parochiale und gemeinsame (Pfarr-)dienste
- Festsetzung der Planzahl von 2.250 bis 3000 Gemeindegliedern pro Pfarrstelle ab 01.01.2013 (Korridor)
- Festsetzung der Planzahl von einer Kreispfarrstelle pro 25.000 Gemeindegliedern ab 01.01.2015
- Konzeptionsentwicklung für den pastoralen Dienst in Seelsorge und Beratung (Krankenseelsorge, Notfallseelsorge, Gehörlosenseelsorge, Seelsorge an alten Menschen u. a.) unter Berücksichtigung der im Bericht zugrundegelegten Entwicklungsszenarien
- Konzeptionsentwicklung für die zukünftige Entwicklung der Schulpfarrstellen und Schulreferate unter Berücksichtigung der in dem Bericht zugrundegelegten Entwicklungsszenarien

zustimmend zur Kenntnis.

2. Der Landessynode ist zu berichten.

**Grundsätze
für die Durchführung
des Seminars zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst
in der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom 14. Juli 2011
(KABl. 2011 S. 188)

1. Einordnung

1Die Aufnahme in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe setzt neben den weiteren gesetzlichen Voraussetzungen die erfolgreiche Absolvierung folgender Prüfungen und Verfahren voraus:

- Erste Theologische Prüfung mit einer Mindestpunktzahl 6,5 (das entspricht der Note 3-) oder gleichwertige Hochschulprüfungen (nach Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung)
- Zweieinhalbtägiges Seminar zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst
- Zweite Theologische Prüfung
- Einstellungsgespräch.

2Mit Hilfe dieser Schritte soll ermittelt werden, ob die Bewerberinnen und Bewerber für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst und für den späteren Dienst als Pfarrerrinnen und Pfarrer geeignet erscheinen. 3Bei der Frage nach der Eignung im weiteren Sinne ist zwischen der persönlichen Eignung und der Befähigung zu differenzieren:

4Der Begriff der Befähigung betrifft die beruflich-fachliche Komponente der Eignung im weiteren Sinne. 5Das Maß der fachlichen Befähigung wird für die Frage der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und später in den Probedienst vor allem durch die Ergebnisse der theologischen Prüfungen unter Beweis gestellt.

6Die persönliche Eignung erfasst dagegen alle sonstigen Eigenschaften, die für den Vorbereitungsdienst und den pfarramtlichen Dienst von Bedeutung sind. 7Hierzu gehören unter anderen geistige Fähigkeiten, Charakter und Persönlichkeitsstruktur u.ä., die beispielsweise in Eigenschaften wie Organisationsfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Teamfähigkeit, Selbstreflexivität oder Motivationsfähigkeit zum Ausdruck kommen. 8Über solche Eigenschaften muss sich die Landeskirche als zukünftiger Dienstherr bei neu aufzunehmenden Personen einen eigenen Eindruck verschaffen.

2. Seminar zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

1Das Seminar zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst hat vor dem oben beschriebenen Hintergrund das Ziel, der Frage nach der persönlichen Eignung nachzugehen. 2Da zum Zeitpunkt ein Rückbezug auf konkrete Tätigkeiten in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienst (mit entsprechenden Erfahrungen, Berichten oder Beurteilungen) noch nicht möglich ist, kann in dem Seminar nur eingeschätzt werden, inwiefern bei der Bewerberin oder dem Bewerber bezüglich der persönlichen Eignung eine positive Entwicklungsperspektive vorhanden ist.

2.1 Zeitpunkt

1Das Landeskirchenamt führt grundsätzlich im Frühjahr und im Herbst eines Jahres ein Seminar zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst durch. 2Die an der Aufnahme in die Bewerbungsliste für den Vorbereitungsdienst der EKvW interessierten Theologiestudierenden können sich nach der Meldung

zur Ersten Theologischen Prüfung zur Teilnahme am Seminar anmelden. ³Ergibt das Seminar zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst, dass die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt der Entscheidung für den Pfarrdienst nicht geeignet erscheint, ist eine einmalige Wiederholung möglich. ⁴Sie soll innerhalb von zwei Jahren erfolgen.

2.2 Verfahren und Methoden

¹Das Seminar zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst dauert zweieinhalb Tage. ²Für Unterbringung und Verpflegung in dieser Zeit sorgt die Landeskirche.

³Das Verfahren basiert auf der Assessment Center Methode, bei der die Teilnehmenden über einen definierten Zeitraum Aufgaben zu bewältigen haben und dabei von mehreren Personen hinsichtlich ihrer Eignung zum Zweck der Personalauswahl und Personalentwicklung beobachtet werden.

⁴Das Seminar wird von einer Kommission durchgeführt, die aus Beobachterinnen und Beobachtern sowie Moderatorinnen und Moderatoren besteht. ⁵Die Mitglieder der Kommission werden vom Landeskirchenamt berufen.

⁶Aufgabe der Beobachterinnen und Beobachter ist es, das Verhalten der Bewerberinnen und Bewerber zu beobachten und einzuschätzen, inwiefern definierte Kriterien erkennbar sind. ⁷Dabei wirken neben Ordinierten auch Gemeindeglieder mit der Befähigung zum Presbyteramt mit.

⁸Die Moderatorinnen und Moderatoren sind für die Prozesssteuerung des Seminars verantwortlich. An der Einschätzung der Bewerberinnen und Bewerber sind sie nicht beteiligt. ⁹Voraussetzung ist eine beraterische oder supervisorische Qualifikation. ¹⁰Für alle Kommissionsmitglieder ist die Teilnahme an einer Schulung sowie an Fortbildungen verbindlich.

¹¹Bei acht Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind vier Beobachterinnen und Beobachter und zwei Moderatorinnen und Moderatoren vorgesehen, bei zwölf Teilnehmenden sechs Beobachterinnen und Beobachter sowie drei Moderatorinnen und Moderatoren. ¹²Auf eine gleichmäßige Verteilung von Frauen und Männern ist zu achten.

¹³Eine Seminargruppe sollte mindestens fünf Personen umfassen.

2.3. Kriterien

¹Um das Amt einer Pfarrerin/eines Pfarrers angemessen ausüben zu können, sind professionelle Voraussetzungen erforderlich, die von der Gemischten Kommission /Fachkommission 1 der EKD unter dem Begriff der „theologisch-pastoralen Kompetenz“ zusammengefasst werden. ²Als Teilkompetenzen der theologisch-pastoralen Kompetenz werden neben theologischer Reflexions- und Urteilsfähigkeit u.a. bestimmt:

- „die Fähigkeit zu angemessener Wahrnehmung, zu Kontakt, Initiative und Dialog
- die Fähigkeit zum zielgerichteten, teamfähigen Handeln und zum Umgang mit Konflikten“
(Gemischte Kommission, Fachkommission 1, Standards für die zweite Ausbildungsphase, S. 1)

³In dem Seminar zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst wird die persönliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber im Hinblick auf die Erlangung dieser Teilkompetenzen nach folgenden definierten und operationalisierten Kriterien eingeschätzt. ³In den Kriterien 1 und 2 wird auf kognitive Fähigkeiten abgehoben. ⁴Die Kriterien 3 und 4 beziehen sich auf den inneren Antrieb und die Motivation, die Kriterien 5-8 auf soziale Kompetenzen.

1. Organisationsfähigkeit

1Organisationsfähigkeit meint, Organisationen, ihre Dynamik und Strukturen zu verstehen, Arbeitsprozesse logisch und übersichtlich zu ordnen, dabei Ressourcen, Zeitaufwand und Prioritäten realistisch einzuschätzen. 2Die eigene Vorgehensweise wird nach bestimmten, nachvollziehbaren Ordnungskriterien strukturiert, so dass gesetzte Ziele erreicht werden.

2. Entscheidungsfähigkeit

1Entscheidungsfähigkeit heißt, aus vorhandenen Informationen und Erkenntnissen Schlussfolgerungen zu ziehen und fundierte Entscheidungen zügig zu treffen. 2Die getroffenen Entscheidungen sind verständlich und nachvollziehbar.

3. Selbstreflexivität und Rollenbewusstsein

1Selbstreflexivität bedeutet, persönliches Handeln und Verhalten sowie eigene Stärken und Schwächen realistisch einzuschätzen und sich konstruktiv mit ihnen auseinanderzusetzen. 2Das schließt ein, zwischen persönlichen Interessen und Motiven einerseits und situativen Erfordernissen andererseits zu unterscheiden. 3Bei der Übernahme von Funktionen wird die Rolle angemessen - d.h. auch in der nötigen Flexibilität - eingenommen und ausgeübt. 4Die Person verfügt über die Fähigkeit, über die Rolle zu verhandeln und Spielregeln im Diskurs festzulegen.

4. Belastbarkeit

1Belastbarkeit meint, mit einem reflektierten Selbstvertrauen gelassen auch auf komplizierte und konfliktreiche Situationen zuzugehen und hierbei eine besonnene Haltung zu bewahren. 2Starken inneren und äußeren Anforderungen begegnet die Person psychisch und physisch stabil. 3Die kreative Gestaltungskraft bleibt auch unter Druck lebendig.

5. Teamfähigkeit

1Team- und Kooperationsfähigkeit bedeutet, sich in wechselnden Rollen an Arbeitsgruppen zu beteiligen. 2Die Person versteht es, Gruppenmitglieder anzusprechen - sachlich, wie emotional, die Leistungspotenziale der Gruppenmitglieder zu aktivieren und zu Mitarbeit und Verantwortungsübernahme zu befähigen. 3Die Person kann Menschen in Arbeitsprozessen (zusammen) führen.

6. Motivationsfähigkeit

1Motivationsfähigkeit meint, Menschen „für eine Sache“ zu gewinnen - durch die eigene positive Haltung und die Bereitschaft, für das Propagierete selbst einzutreten. 2Es gelingt, Menschen in kritischen Situationen zu ermutigen, zu unterstützen und zu einer aktiven, die Probleme angehenden Haltung zu bewegen.

7. Sprach- und Dialogfähigkeit

1Sprach- und Dialogfähigkeit meint, sich der eigenen Sprechintentionen bewusst zu sein und Gedanken und Gefühle plastisch auszudrücken. 2Die Kommunikation ist auf Verständigung, nicht auf Belehrung oder Unterredung ausgerichtet. 3Es gelingt, „hart“ in der Sache und „weich“ gegenüber den Gesprächspartnern, nachvollziehbar zu argumentieren. 4Es werden unterschiedliche Sprachspiele und -stile beherrscht und gepflegt. 5In verschiedenen Redesituationen gelingt ein gewandtes und überzeugendes Auftreten.

8. Konfliktfähigkeit

1Konfliktfähigkeit meint, Konflikte als Bestandteil des persönlichen und gesellschaftlichen Lebens zu akzeptieren, wahrzunehmen und zu analysieren. 2Es besteht die Bereitschaft zum

Austragen von Konflikten. ¹Es wird nach Lösungsmöglichkeiten gesucht. ²Die Konfliktintervention zielt auf einen fairen Interessenausgleich.

2.4 Übungen

2.4.1 Gruppengespräch mit Präsentation

¹Diese Übung stellt eine komplexe Anforderung dar, in der die Teilnehmer in einem ersten Schritt einen vorgegebenen Text analysieren und ihn bezogen auf eine Fragestellung den übrigen Gruppenteilnehmern präsentieren sollen. ²Ziel des anschließenden Gruppengesprächs ist es, ein gemeinsames Konzept zu erarbeiten. ³Hierfür werden Themen bevorzugt, die innerkirchlich kontrovers diskutiert werden. ⁴In einzeln geführten Nachgesprächen werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufgefordert, ihr Vorgehen anhand eines standardisierten Fragenkataloges selbstreflexiv zu kommentieren.

⁵Beobachtbare Kriterien: *Organisationsfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Selbstreflexivität und Rollenbewusstsein, Teamfähigkeit, Motivationsfähigkeit, sowie Sprach- und Dialogfähigkeit.*

2.4.2 Der Postkorb

¹Der Postkorb bietet die Möglichkeit, die Arbeitsfähigkeit und Effektivität einer Bewerberin und eines Bewerbers unter zeitlichem Stress zu untersuchen. ²Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen gefüllten Postkorb mit fiktiven Schriftstücken, Mails, Faxen, Telefonnotizen, Bestellungen, Einladungen o.ä. ³Die einzelnen Vorgänge sind dann von ihnen innerhalb einer vorgegebenen Zeit abzuarbeiten. ⁴Maßgeblich sind hierbei u.a. die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Sache, die Verfügbarkeit von Mitarbeitern und Sachressourcen, die Kollisionen mit anderen im Postkorb enthaltenen Aufgaben und ähnliches. ⁵Nachdem die Entscheidungen präsentiert wurden, erfolgt ein Nachgespräch, in dem die Teilnehmenden danach befragt werden, welche Kriterien für ihre Entscheidungen ausschlaggebend waren, worin besondere Schwierigkeiten lagen etc..

⁶Beobachtbare Kriterien: *Organisationsfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Selbstreflexivität und Rollenbewusstsein, Belastbarkeit.*

2.4.3 Selbstvorstellung

¹In der Übung „Selbstvorstellung“ wird den Bewerberinnen und Bewerbern die Gelegenheit gegeben, sich vorzustellen: Das Selbstverständnis, die Glaubensauffassung, der Weg zum Berufswunsch Pfarrerin oder Pfarrer sollen ebenso deutlich werden, wie ihre Einstellung zu kirchlichen Aufgaben sowie zu theologischen und gesellschaftlichen Themen.

²Ziel ist es, ein deutliches, verständliches und authentisches Selbstbild zu vermitteln.

³Die Herausforderung dieser Übung besteht darin, dass die Bewerberinnen und Bewerber in einem engen Zeitfenster (10 Minuten) in Einweg-Kommunikation über sich selbst sowie ihre Stärken und Schwächen Auskunft geben sollen.

⁴Beobachtbare Kriterien: *Selbstreflexivität und Rollenbewusstsein, Motivationsfähigkeit, Sprach- und Dialogfähigkeit.*

2.4.4 Konfliktgespräch

¹Das Konfliktgespräch differenziert mit seinem in hohem Maße nicht kalkulierbaren Anforderungen die Fähigkeitenprofile der Bewerberinnen und Bewerber signifikant. Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit, sprachliches Geschick, Wendigkeit usw. werden in diesem Übungssetting markant auf

die Probe gestellt. ²Ihnen wird ein ein- bis zweiseitiges Übungsszenario zur Vorbereitung ausgehändigt. ³Das Übungsszenario ist so angelegt, dass die Bewerberinnen und Bewerber mit einer Situation konfrontiert werden, in der es u. a. darum geht, eine schwierige Botschaft zu überbringen, das Gegenüber zu einer bestimmten Handlung zu bewegen oder eigene Interessen auch gegen Widerstand durchzusetzen. ⁴Der Moderator/ die Moderatorin übernimmt die Rolle des Gegenübers.

⁵Beobachtbare Kriterien: *Selbstreflexivität und Rollenbewusstsein, Belastbarkeit, Motivationsfähigkeit, Sprach- und Dialogfähigkeit, Konfliktfähigkeit.*

2.4.5 Gruppengespräch

¹Bei ausreichender Zahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt ein zweites Gruppengespräch in anderer Zusammensetzung als das erste.

²Das zweite Gruppengespräch ist sinnvoll und notwendig, um zusätzliche Beobachtungen zum Kriterium *Teamorientierung* zu gewinnen. ³Ziel des Gruppengesprächs ist es auch hier, ein gemeinsames Konzept zu erarbeiten. ⁴Themen aus dem Umfeld von Universität, Kirche und Gesellschaft finden hier ihren Platz.

⁵Beobachtbare Kriterien: *Teamfähigkeit, Motivationsfähigkeit, Sprach- und Dialogfähigkeit.*

2.5 Mündliches Feed-back

¹Die Beobachter und Beobachterinnen notieren während der Übungen Verhaltensbeschreibungen der Bewerberinnen und Bewerber möglichst genau, z.T. auch in wörtlicher Rede. Sie bewerten, ob im Verlauf der Übung ein bestimmtes Kriterium wie z.B. Teamfähigkeit oder Rollenbewusstsein erkennbar, wenig erkennbar oder gut erkennbar war. ²In der Gruppe der Beobachterinnen und Beobachter werden unterschiedliche Wahrnehmungen und Eindrücke diskutiert. ³Im ausführlichen Feed-back werden den Bewerberinnen und Bewerbern Einschätzungen mitgeteilt und anhand von Aufzeichnungen erläutert. Rückfragen sind möglich, Beobachtungen zu positiven oder negativen Spitzenwerten werden mitgeteilt und besprochen. ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber sollen in ihren Stärken bestärkt und durch konstruktive Kritik zur Weiterentwicklung angeregt werden. ⁵Ein Feed-back der Teilnehmenden soll in geeigneter Weise ermöglicht werden.

2.6. Zusammenfassendes Gutachten mit Empfehlungen

¹Am Ende steht eine schriftliche Zusammenfassung mit Empfehlungen. Das Gutachten wird zu den Akten genommen und den Bewerberinnen und Bewerbern sowie der Leitung des Seminars für pastorale Ausbildung in Wuppertal vom Landeskirchenamt ausgehändigt. ²Die Gutachten bilden die Grundlage für eine unterstützende Begleitung durch das Seminar für pastorale Ausbildung.

³Hinsichtlich des Gemeindeforschers/der Gemeindeforscherin liegt es in der Verantwortung der Vikarin/des Vikars, die Beobachtungen und Empfehlungen des Gutachtens ins Gespräch zu bringen. ⁴Im Einstellungsgespräch zum Probedienst wird auf die Wahrnehmungen und Empfehlungen unter dem besonderen Aspekt der weiteren Entwicklungsschritte im Rahmen des Vikariats Bezug genommen.

⁵Das Verfahren ist ein Grundbaustein einer potenzialorientierten Personalentwicklung und ermöglicht zielgerichtete individuelle Personalentwicklungsmaßnahmen.

2.7. Nicht bestehen/ Wiederholung

¹Kommt die Kommission zu der Einschätzung, dass bei einem Bewerber oder einer Bewerberin die festgelegten und operationalisierten Kriterien nicht so erkennbar sind, wie für den Beruf erwartet wer-

den muss, kann eine Aufnahme in den Vorbereitungsdienst nicht erfolgen. ²Eine einmalige Wiederholung des Seminars ist möglich. ³Sie muss innerhalb von zwei Jahren erfolgen.

Exemplarische und vorläufige Aufteilung der Handlungsfelder auf die drei Verfassungsebenen nach „Aufgaben und Ziele“ 2008

Beispiele für die Handlungsfelder der Kirchengemeinden

<i>Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur</i>	<i>Seelsorge und Beratung</i>	<i>Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung</i>	<i>Mission und ökumene</i>	<i>Bildung und Erziehung</i>	<i>Leitung, (inkl. Öffentlichkeitsarbeit) und Verwaltung</i>
Art. 8, 20, 21, 56, 57, 168, 170, 171 KO - 1 Gottesdienststätte	Art. 8, 20, 21, 56, 57, 188, 190 KO - alle Amtshandlungen - häuslicher Notfall	Art. 8, 56, 57, 60 KO - Besuchsdienste - individuelle Hilfen gestalten und vermitteln - Kollekten - interreligiöser Dialog vor Ort	Art. 8, 56, 57, 60 KO - ACK-Kontakte vor Ort - ein missionarischer Impuls - Teilhabe an Kirchenkreis-Partnerschaft	Art. 56, 57, 191, 203 KO - Kindergärten - Kindergruppe - Jugendarbeit - Konfirmandenarbeit - Schulgottesdienste - Kontaktstunde - thematische Angebote	Art. 55, 56, 57 KO; VwO - Presbyterium mit Gemeindekonzept - verlässliches Gemeindebüro - Gemeindebeirat - Verantwortung für Gebäude und Personal wahrnehmen - Werbung für Veranstaltungen - Gemeindebrief - Schaukasten - MA-Info - Pressearbeit - „Basis-Auftritt im Internet“
- Sonntagsgottesdienst - Gottesdienstangebot für Kinder - 1 Gemeindehaus	- Hausbesuche inkl. Altenheim - Besuchsdienst (begleitet) - verlässliche Erreichbarkeit	- Bedarfsermittlung der sozialen Probleme am Ort - „prophetisches Wächteramt“ - Kontakt zu gesellschaftl. relevanten Gruppen vor Ort	- Kontakte der Hauptamtlichen mit anderen Konfessionen - ökumenische Gottesdienste/Trauungen		
- Gottesdienstbegleitung - Chor					

Beispiele für Handlungsfelder der Kirchenkreise

Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur	Seelsorge und Beratung	Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung	Mission und Ökumene	Bildung und Erziehung	Leitung, (inkl. Öffentlichkeitsarbeit) und Verwaltung
Art. 87 KO; § 16 KiMuG - hauptamtlicher Kreiskantor (A)	- Krankenhausesseelsorge - Notfallseelsorge - Seelsorge in regionalen Herausforderungen	Art. 85, 87 KO; DiakonieG - Diakonisches Werk - Beauftragter Pfarrer oder Sozialreferent - interreligiöser Dialog in der Region	Art. 85 KO - Kirchenkreispartnerschaft - internationale Kontakte - ACK-Mitglied in der Region - Ökumene-Beauftragung/Mitarbeit im RAK/MÖWe	Art. 87, 203 KO; Vereinbarung RU - Fortbildung für Presbyterinnen und Presbyter - Schulreferat - Jugendreferat - Erwachsenenbildung - Kita-Fachberatung	Art. 86, 88, 104, 106, 112, 114 KO; VwO - Kirchsynode mit Kirchenkreiskonzept, synodale Ausschüsse - Visitierendes Handeln u. Aufsichtshandeln durch KSV u. Superintendent(in) - Gem. Verwaltung (Kreiskirchenamt) - Dienstleistung f. d. Kirchengemeinden – synodale Dienste - Stelle für Öffentlichkeitsarbeit (Stabsstelle) - Internetpräsenz - Trägerverbände - Fundraising
- zentrale Gottesdienste zu bes. Anlässen - Qualitätsentwicklung für Gottesdienste	- Koordination von verschiedenen Seelsorgeangeboten	- Kontakte zu Wirtschaft, Handwerk, Gewerkschaft - Wahrnehmung von sozialen Krisen in der Region - Kontakte zu Kommunen auf entspr. Ebene - Kontakte zu Mandatsträgern	- Beratung und Begleitung der Gemeinden (Themen usw.) - ökumenisch-missionarischer Event	- Multiplikatoren-Ausbildung - Fortbildung Ehrenamtlicher	
- Fortbildung für Abendmahls helfer/ helferinnen - Chorangebot und bes. Konzerte					
-					

Beispiele für Handlungsfelder der Landeskirche

<i>Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur</i>	<i>Seelsorge und Beratung</i>	<i>Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung</i>	<i>Mission und Ökumene</i>	<i>Bildung und Erziehung</i>	<i>Leitung, (inkl. Öffentlichkeitsarbeit) und Verwaltung</i>
Art. 118, 142, 219, 226 KO - Aus- und Fortbildung von Theologinnen und Theologen - IAFW - Aus- u. Fortbildung Kirchenmusik - IAFW/Hochschule für Kirchenmusik - Aus- und Fortbildung von Laienpredigerinnen u. Laienpredigern - IAFW - Ordination - Agenden und Gesangbuch - Kulturarbeit bzw. -netzwerk	- Seelsorge- und -fortbildung; insb. Krankenhausseelsorge - Gemeinsame Finanzierung der Telefonseelsorge - Hauptstelle für Beratung - Polizeiseelsorge inkl. Koordination - Gefängnisseelsorge inkl. Koordination - Gemeindeberatung	DiakonieG - „Spitzenverband“ mit fachlicher Stärke - Institut für Kirche und Gesellschaft - Wahrnehmung der sozialen Probleme in NRW und Stellungnahme - Frauenreferat - Kontakte zu Landtag und MdB's in der Region/Ev. Büro - Interreligiöser Dialog	Art. 118, 142 KO - VEM-Mitgliedschaft - MÖWe-Netzwerk mit thematischen Schwerpunkten - ACK-NRW Mitbeteiligung - Amt für missionarische Dienste - Fragen der Weltgerechtigkeit intern und extern wachhalten - Großveranstaltungen	Art. 118, 142, 203 KO - Fachverband Kita* - Amt für Jugendarbeit* (Jugendverbände) - Pädagogisches Institut* - inkl. Koordinat. KK-Ebene - Evangelische Schulen - Tagungsstätte Haus Villigst - Ev. Fachhochschule RWL - Ev. Erwachsenenbildung	Art. 117, 142, 154 KO; VwO - Landessynode mit Rahmenbeschlüssen/ Kirchenbild - KL und LKA (gem. Rechnungsprüfung, Archiv) - Presseverband - Kirchenzeitung UK - Internetpräsenz und -kompetenz - Gleichstellung - Struktur- und Finanzberatung

Die Beschlüsse und Überlegungen der Kirchenleitungen der EKvW und der EKfR (in Aufnahme der Arbeit des gemeinsamen Kooperationsausschusses) sind in dieser Hinsicht von besonderer Bedeutung.

Gemeindepfarrstellen in den Kirchenkreisen

Kirchenkreis	Gemeindeglieder 31.12.2010	Gemeindepfarrstellen	Kreispfarrstellen gesamt (inkl. RU- Pfarrst.)	Pfarrstellen insgesamt	Gemeindeglieder durch Gemeindepfarrstellen	Gemeindeglieder durch Pfarrstellen insgesamt
Arnsberg	44.927	22,25	12,00	34,25	2019,19	1311,74
Bielefeld	105.958	42,75	17,00	59,75	2478,55	1773,36
Bochum	99.748	37,50	12,25	49,75	2659,95	2004,98
VKK Dortmund			27,00	27,00		
Dortmund-Mitte-NO	80.537	29,50	0,00	29,50	2730,07	2730,07
Dortmund-Süd	58.352	23,25	0,00	23,25	2509,76	2509,76
Dortmund-West	50.166	21,25	0,00	21,25	2360,75	2360,75
Gelsenkirchen und Wattenscheid	98.580	37,00	19,50	56,50	2664,32	1744,78
Gladbeck-Bottrop- Dorsten	65.267	25,00	8,50	33,50	2610,68	1948,27
Gütersloh	110.692	43,25	13,00	56,25	2559,35	1967,86
Hagen	78.244	32,50	6,00	38,50	2407,51	2032,31
Halle	50.072	20,25	3,50	23,75	2472,69	2108,29
Hamm	88.399	34,50	11,00	45,50	2562,29	1942,84
Hattingen-Witten	71.078	29,75	6,50	36,25	2389,18	1960,77
Herford	125.405	50,75	17,00	67,75	2471,03	1851,00
Herne	74.203	25,00	9,00	34,00	2968,12	2182,44
Iserlohn	105.755	42,75	15,50	58,25	2473,80	1815,54
Lübbecke	68.452	26,50	6,00	32,50	2583,09	2106,22
Lüdenscheid- Plettenberg	94.321	43,25	10,50	53,75	2180,83	1754,81
Lünen	36.844	13,00	0,00	13,00	2834,15	2834,15
Minden	84.362	34,25	12,25	46,50	2463,12	1814,24
Münster	105.073	33,50	18,00	51,50	3136,51	2040,25
Paderborn	83.312	33,75	17,00	50,75	2468,50	1641,62
Recklinghausen	113.530	44,25	14,50	58,75	2565,65	1932,43
Schwelm	46.748	21,00	3,00	24,00	2226,10	1947,83
Siegen	130.102	54,75	16,25	71,00	2376,29	1832,42
Soest	67.994	31,25	9,00	40,25	2175,81	1689,29
Steinfurt-Coesfeld- Borken	87.701	32,25	9,00	41,25	2719,41	2126,08
Tecklenburg	79.503	28,25	4,50	32,75	2814,27	2427,57
Unna	82.383	34,75	14,00	48,75	2370,73	1689,91
Vlotho	61.253	24,50	8,00	32,50	2500,12	1884,71
Wittgenstein	35.758	21,00	7,00	28,00	1702,76	1277,07
	2.484.719	993,50	326,75	1320,25	2500,98	1882,01

Stand: 30.06.2011

Kreisfarrstellen in den Kirchenkreisen

Kirchenkreis	Gemeindegli. 31.12.2010	Kreis- pfarrstellen gesamt (inkl. RU-Pfarrst.)	Kreisfarr- stellen ohne RU-Pfarrst. + ohne § 10 II FAG	Gemeindeg- lieder zu Kreis- pfarrstellen (inkl. RU-Pfarrst.)	Gemeindegli. zu Kreisfarrst. (ohne RU- Pfarrst.+ ohne § 10 II FAG)	Pfarrstellen- Soll bzgl. Richtzahl 1:20000	Pfarrstellen-Soll bzgl. Richtzahl 1:25000
Arnsberg*	44.927	12,00	1,00	3743,92	44927,00	2,25	1,80
Bielefeld*	105.958	17,00	6,00	6232,82	17659,67	5,30	4,24
Bochum	99.748	12,25	5,50	8142,69	18136,00	4,99	3,99
VKK Dortmund	225.899	27,00	11,00	8366,63	20536,27	11,29	9,04
Dortmund-Mitte-NO	80.537						
Dortmund-Süd	58.352						
Dortmund-West	50.166						
Gelsenkirchen und Wattenscheid	98.580	19,50	4,50	5055,38	21906,67	4,93	3,94
Gladbeck-Bottrop- Dorsten	65.267	8,50	2,50	7678,47	26106,80	3,26	2,61
Gütersloh	110.692	13,00	1,50	8514,77	73794,67	5,53	4,43
Hagen*	78.244	6,00	4,00	13040,67	19561,00	3,91	3,13
Halle	50.072	3,50	0,50	14306,29	100144,00	2,50	2,00
Hamm*	88.399	11,00	3,00	8036,27	29466,33	4,42	3,54
Hattingen-Witten	71.078	6,50	2,00	10935,08	35539,00	3,55	2,84
Herford	125.405	17,00	5,00	7376,76	25081,00	6,27	5,02
Herne	74.203	9,00	2,00	8244,78	37101,50	3,71	2,97
Iserlohn	105.755	15,50	4,00	6822,90	26438,75	5,29	4,23
Lübbecke	68.452	6,00	2,00	11408,67	34226,00	3,42	2,74
Lüdenscheid- Plettenberg	94.321	10,50	2,50	8982,95	37728,40	4,72	3,77
Lünen	36.844						
Minden*	84.362	12,25	3,00	6886,69	28120,67	4,22	3,37
Münster	105.073	18,00	5,00	5837,39	21014,60	5,25	4,20
Paderborn	83.312	17,00	2,00	4900,71	41656,00	4,17	3,33
Recklinghausen	113.530	14,50	3,00	7829,66	37843,33	5,68	4,54
Schwelm	46.748	3,00	1,00	15582,67	46748,00	2,34	1,87
Siegen*	130.102	16,25	8,25	8006,28	15769,94	6,51	5,20
Soest	67.994	9,00	1,50	7554,89	45329,33	3,40	2,72
Steinfurt-Coesfeld- Borken	87.701	9,00	3,00	9744,56	29233,67	4,39	3,51
Tecklenburg	79.503	4,50	1,00	17667,33	79503,00	3,98	3,18
Unna*	82.383	14,00	3,00	5884,50	27461,00	4,12	3,30
Vlotho*	61.253	8,00	3,00	7656,63	20417,67	3,06	2,45
Wittgenstein*	35.758	7,00	2,50	5108,29	14303,20	1,79	1,43
		326,75	93,25			125,91	99,39
* Kirchenkreise, bei denen mindestens eine Pfarrstelle als Bedarf der Landeskirche anerkannt wurde.							



Landessynode 2011

4. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 18. November 2011

Jahresbericht

der Vereinten Evangelischen Mission

Vorlage 4.5

Sehr geehrter Herr Präses,
sehr geehrte Mitglieder der Kirchenleitung,
hohe Synode,

es ist für mich immer wieder eine große Ehre, dass ich zu dieser hohen Synode eingeladen werde, um Sie an der Arbeit der Vereinten Evangelischen Mission, einer Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen, teilhaben zu lassen. Und wenn ich hier in Bethel stehe, so habe ich, der ich aus Bukoba, Tansania, stamme, immer das Gefühl, zu den Wurzeln meines Glaubens zurückzukehren. Das erfüllt mich mit Dankbarkeit und ich danke Ihnen herzlich für die Einladung.

Am 2. Oktober 2011 hatte ich die Ehre, an der ersten Feier zum 150-jährigen Jubiläum der Mission unter dem Batak-Volk teilzunehmen. Dort sprechen die Menschen immer noch von der Rheinischen Missionsgesellschaft, sie reden noch von der RMG! Ich besuchte die Gräber einiger Missionare in Pearaja, Tarutung. Dabei musste ich an all die Kritik und die negative Einstellung zur Mission denken, die ich in Europa wahrnehme. Ich fragte mich, ob diese Kritiker wohl glauben, dass die bei dieser Feier versammelten 20.000 Menschen einfach ignorant und naiv sind und nicht wissen, was sie tun – ebenso wie die 50.000 Menschen, die in Medan am folgenden Sonntag waren, und die mehr als 150.000, die im Dezember nach Jakarta kommen werden, um die Ankunft der Missionare zu feiern! Ich wünschte, diese Kritiker kämen und besuchten jene Menschen, die das Kommen des Evangeliums als Befreiung betrachten. Sie feierten die Freiheit! Sie wurden von versklavenden Traditionen, Überzeugungen, Geistern und vielem mehr befreit. Jetzt leben sie erhobenen Hauptes als freie Menschen. Sie haben Zugang zu moderner Bildung und Medizin erhalten. Sie haben die Unterdrückung und Schikanie von Frauen weitgehend überwunden. Sie achten die behinderten Menschen, die vorher als Verfluchte galten und bis zu ihrem Tod versteckt wurden, und sorgen für sie. Daher, liebe Brüder und Schwestern, sollen wir uns niemals schuldig fühlen, wenn wir das Evangelium in die ganze Welt weitertragen. Wie wir dies tun, hängt selbstverständlich von den betroffenen Menschen, ihren Lebensumständen, ihrer Kultur und anderen Faktoren ab. Wir aber danken Gott für das Evangelium.

Diese Freiheit ist überall zu feiern. Deswegen hat sich die EKD dieses Jahr mit dem Thema: „Reformation und Freiheit“ beschäftigt. Auf die Initiative von EKvW hin hat die EKD 2011 als Jahr der Taufe ausgerufen. Wir haben glücklich zahlreiche Aktivitäten wie regionale Tauffeste – auch an Flüssen und Seen –, Gottesdienste zur Taufferinnerung, Ausstellungen miterleben können. Taufe ist wirklich ein Gottesgeschenk. Zusammen mit der EKvW ist die kleine Broschüre »Ich bin getauft in eine weltweite Kirche« mit bunten Bildern und wichtigen Texten aus der weltweiten Gemeinschaft der Christen und Christinnen sowie einer gestalteten Taufurkunde entstanden. Eltern und Kinder sollten damit neugierig gemacht werden auf das Gottesgeschenk, das die Taufe bedeutet. Inzwischen werden die Materialien von zahlreichen Gemeinden vor allem bei Tauffeiern eingesetzt. Inzwischen ist die Taufbroschüre auch in englischer Sprache erschienen.

Aber Taufe ist nur ein Anfang. Nach dem Taufen Spiritualität, das geistliche Leben, geht weiter. Die VEM hat Seminare und Workshops in acht Kirchen unterstützt – etwa durch die Vermittlung von Referenten aus anderen VEM-Mitgliedskirchen. Die Herausforderung durch charismatische Bewegungen spielt für alle VEM-Mitgliedskirchen eine große Rolle. Unter dem Thema „Encounter Beyond Routine“ trafen sich Theologinnen und Theologen sowie

Entwicklungsfachkräfte aus Afrika und Deutschland, um über die Konsequenzen der Charismatisierung für die Zusammenarbeit zwischen deutschen christlichen Organisationen und ihren afrikanischen Partnern zu sprechen. Das Evangelische Missionswerk in Deutschland hat die Vorträge und Präsentationen dieser Tagung in englischer Sprache veröffentlicht.

Aber die Weitergabe des Evangeliums ist kulturell bedingt. Und jetzt beschäftigt die Frage, wie Kirchen und Gemeinden gerade im Kontext »populärer« Kultur (Internet, soziale Netzwerke, Massenmedien, Sport etc.) sprach-, verkündigungs- und integrationsfähig werden können, die VEM-Arbeitsgruppe „Evangelium und Populärkultur“. Die Gruppe besteht aus einem kongolesischen Evangelisten, einem javanischen christlichen Maler/Fotografen, einer deutschen Schriftstellerin und Claudia Währisch-Oblau und wird ihre Ergebnisse in mehreren Sprachen allen VEM-Mitgliedern zugänglich machen.

Dazu gehört auch, wie die Bibel gelesen wird. Eine Gruppe von fünf jungen Leuten aus Deutschland war vor zwei Jahren auf einem internationalen Bibelcamp in Sri Lanka. Sie waren ganz begeistert, dass die Bibel wirklich lebendig werden kann. Bibellesen kann Spaß machen. Anschließend haben 20 junge Erwachsene aus Afrika, Asien und Deutschland sich über Pfingsten 2011 in Deutschland (auf dem Himmelsfels) mit großem Erfolg kreativ mit der Bibel auseinander gesetzt.

Die Frage, wie mit dem nach wie vor sehr lebendigen Glauben an Hexerei, Magie, Ahnengeister und Dämonen umgegangen werden kann, beschäftigt vor allem die afrikanischen und asiatischen Mitgliedskirchen. Sie wird allerdings durch zahlreiche Migrationskirchen auch zunehmend an die deutschen Mitgliedskirchen herangetragen. Die Abteilung Evangelisation unterstützt die Kirchen durch Vernetzung, Information und die Vermittlung von Expertinnen und Experten zu diesem Thema. Das Thema soll nicht mehr ein Tabu bleiben, wenn z.B Kinder im Kongo von ihren eigenen Eltern des Hauses verwiesen werden, oder alte Menschen getötet werden.

»Lebt mit allen Menschen in Frieden« (Römer 12,18). Recht auf Religionsfreiheit ist auch Menschenrecht! Wir bedanken uns bei der EKvW für die Zusammenarbeit in diesem Bereich. Im Januar 2011 hat die VEM durch Jochen Motte im Rahmen einer öffentlichen Anhörung vor dem Menschenrechtsausschuss des Deutschen Bundestags die deutsche Bundesregierung herausgefordert, sich für die Religionsfreiheit einzusetzen und diejenigen zu schützen, deren Rechte verletzt werden.

Als Beispiel von friedlichem Leben der drei abrahamitischen Religionen führt die VEM jedes Jahr eine internationale Tagung „Juden Christen und Muslime“ in Wuppertal durch. Die 39. Tagung findet im März 2012 zum Thema „Jung, begabt und religiös“ statt. Die deutsch- und englisch- sprachige Tagung ist eine Zusammenarbeit der VEM mit dem Leo-Baeck-College in London, der Deutschen Muslim-Liga Bonn e.V., dem Bendorfer Forum, dem »Centre for the Study of Islam and Christian-Muslim Relations« in Birmingham und der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel. „JCM bietet einen geschützten Raum für die Begegnung und das offene Gespräch, der so einmalig in Europa ist“, so eine dialogerfahrene Teilnehmerin.

Vorlage 4.5

Die VEM hat sich mit der Problematik der restriktiven Visapolitik der deutschen Regierung beschäftigt und mehrere Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern des Auswärtigen Amtes geführt. Uns wurde über Fälle von Kirchenkreis-Partnerschaften, in denen Visa ohne ersichtlichen Grund verweigert wurden, berichtet. Die Menschenrechtsabteilung der Regierung, sowie der Außenminister selbst, zeigte sich für diese Anliegen aufgeschlossen und bot Hilfe in Fällen an, in denen es in Zukunft Probleme geben könnte. Wir bieten den Kirchenkreisen und Partnerschaften, die in Schwierigkeiten kommen, unsere Hilfe dabei an.

Seit Anfang der 1980er Jahre sendet die VEM im Rahmen des Freiwilligenprogramms junge Erwachsene in afrikanische und asiatische Mitgliedskirchen der VEM aus. Ende August 2010 wurden 15 Freiwillige ausgesandt, gut betreut und absolvierten erfolgreich ihren Dienst. Auch für 2011/2012 sind 15 Freiwillige umfassend ausgerüstet worden. Für die 15 Freiwilligeneinsätze im Jahr 2010/2011 wurden erstmals Finanzmittel durch die deutsche Bundesregierung im Rahmen des »weltwärts«-Programms bewilligt. Von dem VEM-Haushalt selbst können wir Freiwilligen aus dem Süden einen Aufenthalt in Deutschland finanzieren. In diesem Jahr sind zwei davon in Deutschland tätig.

Die VEM organisierte vom 18. Juni bis 2. Juli 2011 bereits zum zweiten Mal eine Fortbildung für afrikanische und asiatische Kirchenleiter in Deutschland. 19 Bischöfe nahmen am »Strategic Leadership and Management Training« (Fortbildung in strategischer Führung und Management) teil. Nach der Schulung entscheiden sich die meisten von Ihnen, ähnliche Schulungen für die Führungskräfte und Pastorinnen und Pastoren in ihre eigenen Kirchen durchzuführen. Die Gemeinschaft der Kirchen in Indonesien führte im September eine Fortbildung mit 25 Führungskräften ihrer Mitgliedskirchen durch und die Christlich-Protestantische Karo-Batakirche (GBKP) eine Schulung für 35 ihrer neu gewählten Superintendentinnen und Superintendenden und deren Stellvertreter. Die ruandischen Mitgliedskirchen (die Anglikanische Kirche und die Presbyterianische Kirche) haben Ende Juli 2011 gemeinsam ihre 37 leitenden Pastorinnen und Pastoren fortgebildet. Unterstützt wurden Initiativen der Mitgliedskirchen, die missionarische Kompetenz ihrer Führungskräfte zu verbessern.

Das Thema Klimaschutz wird immer wichtiger. Die VEM hat vor einem Jahr zwei Berater, jeweils in Afrika und Asien angestellt, um die Kirchen zu beraten, wie sie Projekte und Programme entwickeln können, um das Umweltbewusstsein zu erwecken. Einige Projekte sind schon angelaufen, zum Beispiel unsere Kampagne „Licht in jede Hütte“ in den abgelegenen Gebieten Papuas. Die Herstellung und Verteilung von Solarlampen in den abgelegenen Regionen Papuas, die von Pfarrer Klaus Reuter begonnen wurde, soll fortgesetzt werden. Ungefähr 2000 Solarlampen werden zunächst in Papua montiert. Ein Projekt, das unter anderem mit der großen Hilfe eines deutschen Kirchenkreises möglich wurde, kann die Lebenssituation von Menschen verbessern.

Seit vielen Jahren gibt es in der Deutschen Region regelmäßig länderspezifische Partnerschaftsseminare. Dort treffen sich Aktive aus der Partnerschaftsarbeit, um sich auszutauschen und sich über »ihre Partnerschaft« weiterzubilden. Dies ist für alle Teilnehmenden sehr hilfreich. Es ist uns aufgefallen, dass es keine solche Fortbildung in Afrika und Asien gibt. Bei Begegnung sind immer die Deutschen besser vorbereitet. Seit 2011 finden nun auch Partnerschaftsseminare in Afrika und Asien statt, zum Beispiel in Botsuana, Tansania und Indonesien. Dazu werden Mitglieder aus den Kirchenleitungen, Partnerschaftsverantwort-

liche aus den Kirchen und von der Basis eingeladen. Ziel ist es, die Teilnehmenden in ihrer Arbeit zu unterstützen und ihr Wissen über Partnerschaft zu erweitern. Wir bieten die Basis-Kurse für Partnerschaftsaktivisten in Distrikten, Institutionen und Organisationen, die Partnerschaften haben, als Schulung an, zum Themen wie: Partnerschaftsrichtlinien, die Rolle des Partnerschaftsausschusses, Interkulturelle Kommunikation, „Was ist ›deutsch‹ in Partnerschaften?“.

Wir freuen uns auf die Partnerschaftskonferenz, die vom 8. bis 16. Juli 2012 in Indonesien zum Thema »On the way to strengthen our faith« stattfinden wird. Die Konferenz wird u.a. diskutieren:

- die Auswertung der Richtlinien
- Was bedeutet Partnerschaft für uns?
- Wie wird unser Glaube durch die Partnerschaft bereichert?
- Wie gehen wir mit Unterschieden um?

Im Mai 2011 hat er begonnen, der erste internationale Masterstudiengang „Diaconic Management“, der gemeinsam vom Institut für Diakoniewissenschaft und Diakonienmanagement (IDM) der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel und der VEM durchgeführt wird. Er beruht auf einem Konzept, das theologisch-ethische Grundlagen der Diakonie konsequent mit ökonomischen und management-orientierten Fragestellungen verknüpft, und will Kompetenzen schaffen für die Organisation und Leitung diakonischer Arbeit außerhalb Europas. Der Studiengang integriert akademische und praxisorientierte Phasen: Vorlesungen und Seminare wechseln ab mit Feldforschungen und angeleiteten Praktika. In dem ersten Kurs konnten zwölf Studierende aus sieben verschiedenen Ländern aufgenommen werden. Etwa die Hälfte von ihnen hat eine theologische Ausbildung, die andere Hälfte kommt aus dem Bereich der Sozialarbeit. Sie alle studieren nebenberuflich – das heißt, zwischen den Modulphasen, die neben Bethel auch in Südafrika, den Philippinen und Tansania stattfinden, kehren sie an ihre Arbeitsplätze in ihren Heimatkirchen zurück. Die Gruppe ist eine lebendige ökumenische lernende Gemeinschaft von acht Männern und drei Frauen. Fünf Wochen lang haben sie gemeinsam in Bethel beim ersten Modul gelebt und drei Wochen in Stellenbosch, Kapstadt beim zweiten Modul. Sie werden sich wieder in den Philippinen treffen und studieren, noch einmal in Tansania und schließlich wieder in Bethel ihre Arbeit schreiben. Wie bilden die Leitung der Diakonie in Afrika und Asien aus.

Lassen Sie mich meinen Bericht mit zwei Danksagungen beenden. Erstens, im Namen der Vereinten Evangelischen Mission möchte ich mich ganz herzlich bei der Evangelischen Kirche von Westfalen für die unbürokratische Hilfe bei Naturkatastrophen bedanken. Inmitten dieser Katastrophen z. B. der Überschwemmungen in Sri Lanka und Papua, die Elend über viele Menschen brachten, half die westfälische Kirche spontan und schnell.

Zweitens, ich bedanke mich sehr bei Ihnen, für die Zustiftung zur VEM-Stiftung. Die VEM Stiftung wurde 2005 gegründet, um die finanzielle Nachhaltigkeit der VEM zu sichern. Die Unterstützer der Stiftung spenden entweder für die Arbeit der VEM allgemein oder für bestimmte Programme. Auch alle Geldmittel aus Vermächtnissen werden in der Stiftung angelegt. Informationen der VEM klären insbesondere die deutschen Steuerzahler über die rechtliche Situation von Vermächtnissen und Erbschaften auf. Die EKvW ist bisher der größte Zustifter. Von ihrer Herausforderung an andere Kirchen ausgehend, wurden im Jahr 2010 mehr als 500.000 Euro gesammelt. Obwohl die EKvW ist für einen größeren Zuschuss verant-

Vorlage 4.5

wortlich ist, ist die Tatsache besonders beeindruckend, dass 22 von 34 Mitgliedern in allen drei Regionen mit jeweils mindestens 1.000 Euro dazu beigetragen haben, ihre Herausforderung anzunehmen. Wir bedanken uns sehr dafür.

Wir freuen uns drauf, weiter und immer besser, die Zusammenarbeit mit der EKvW fortzusetzen.

Landessynode 2011

4. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 18. November 2011

Kirchengesetz

über den Kirchensteuerhebesatz
(Kirchensteuerbeschluss für 2012)

vom November 2011

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanzausschuss

**Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz
(Kirchensteuerbeschluss - KiStB -)
Vom November 2011**

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EKiR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges.u.VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/ Vierte gesetzesvertretende Verordnung/ Vierte Notverordnung vom 17. Oktober 2008 (KABl. EKiR 2009 S. 42), 25. September 2008 (KABl. EKvW 2008 S. 335), 16. September 2008 (Ges.u.VoBl. LLK 2009 Band 14 S. 274), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2012 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz
- b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006, Teil I, Seite 716) sowie des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht.

§ 2

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/ Vierte gesetzesvertretende Verordnung/ Vierte Notverordnung vom 17. Oktober 2008, 25. September 2008, 16. September 2008 (KABl. 2008 S. 335) wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2012 das besondere Kirchgeld gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der Kirchensteuerordnung nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 KiStO:	besonderes Kirchgeld:
1	30.000 - 37.499 Euro	96 Euro
2	37.500 - 49.999 Euro	156 Euro
3	50.000 - 62.499 Euro	276 Euro
4	62.500 - 74.999 Euro	396 Euro
5	75.000 - 87.499 Euro	540 Euro
6	87.500 - 99.999 Euro	696 Euro
7	100.000 - 124.999 Euro	840 Euro
8	125.000 - 149.999 Euro	1.200 Euro
9	150.000 - 174.999 Euro	1.560 Euro
10	175.000 - 199.999 Euro	1.860 Euro
11	200.000 - 249.999 Euro	2.220 Euro
12	250.000 - 299.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 300.000 Euro	3.600 Euro

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bielefeld, den November 2011



Landessynode 2011

4. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 18. November 2011

Erklärung

zur Haushalts- und Finanzplanung
der Evangelischen Kirche von
Westfalen für das Jahr 2012

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanzausschuss

Herr Präses,
hohe Synode!

A.

Manchmal findet man auch außerhalb des Neukirchener Kalenders Beherzigenswertes für den Tag und über den Tag hinaus. Vor einiger Zeit fiel mir ein Kalenderblatt mit einem Wort des römischen Staatsmannes Marcus Tullius Cicero (106-43 v. Chr.) in die Hand.

„Sparsamkeit ist eine gute Einnahmequelle.“

Der Blick in die Tageszeitung belehrt über die Aktualität des alten Satzes. Wie in den vergangenen Jahren haben wir versucht, diese Einsicht auch der Planung für das Haushaltsjahr 2012 zugrunde zu legen. Vor 15 Jahren, bei meinem ersten Finanzbericht, habe ich konstatiert:

„Wir müssen mit den Einkommen auskommen, [...] Schuldenpolitik ist kein seriöses Finanzierungsinstrument für kirchliche Haushalte.“

Die Erkenntnis wächst, dass das auch für andere Haushalte gelten könnte ...

B.

Wie sieht die gegenwärtige Finanzlage, insbesondere die Kirchensteuerentwicklung aus? 1992 – vor 19 Jahren – hatten wir mit 477 Mio. Euro das höchste, 2005 mit 382 Mio. Euro das geringste Kirchensteueraufkommen. Seither bewegen wir uns dazwischen. Für das letzte Jahr sind wir bei unseren Planungen von einem Aufkommen in Höhe von 403,1 Mio. Euro ausgegangen. Tatsächlich eingegangen sind 423,6 Mio. Euro. Gemäß dem Beschluss der Landessynode 2010 wurde das Mehraufkommen zur Hälfte der Versorgungssicherungsrückstellung bei der Versorgungskasse zugewiesen. Die andere Hälfte des Mehraufkommens wurde gemäß § 2 Abs. 2 FAG verteilt. Die Haushaltsabwicklung konnte damit auf allen Ebenen planmäßig erfolgen (zur Entwicklung des Kirchensteueraufkommens vgl. Anlagen 1a bis 1d).

Im laufenden Jahr werden wir ähnlich verfahren können. Geplant hatten wir ein Kirchensteueraufkommen von wiederum 403,1 Mio. Euro. Bis Ende Oktober lag die Kirchensteuerzuweisung der Finanzämter um 4,99 %, das Netto-Kirchensteueraufkommen unter Einschluss der Clearing-Vorauszahlungen um 4,74 % über dem Aufkommen des Vorjahres. Wir werden den Planansatz damit erneut deutlich übertreffen; das Jahresaufkommen dürfte sich bei ca. 440 Mio. Euro bewegen.

Das gibt uns wieder die Gelegenheit einer außerplanmäßigen Zuführung zur Versorgungssicherungsrückstellung.

Daneben kann Vorsorge für anstehende Projekte getroffen werden:

Für einen möglichen Kirchentag 2019 in Dortmund sollen 3,5 Mio. Euro zurückgestellt werden. Kommt der Kirchentag, haben wir dann einen erheblichen Teil unseres Eigenbeitrages in der Kasse – kommt der Kirchentag nicht, können wir die Rückstellung zugunsten der Rücklagen auflösen oder sie der normalen Kirchensteuerverteilung zuführen.

Vorlage 5.2.1

1,5 Mio. Euro soll für das anstehende Reformationsjubiläum Wittenberg 2017 zurückgestellt werden. Insoweit wird die EKD eine Sonderumlage in den Jahren 2013 bis 2017 erheben – wir haben das Geld dann schon in der Kasse und können ggf. auch noch das ein oder andere an eigenen Projekten daraus finanzieren.

Schließlich soll auch die reguläre Kirchensteuerverteilungssumme und damit die Kirchenkreise und die Landeskirche vom Mehraufkommen profitieren.

Im Übrigen verweise ich insoweit auf die Vorlage 5.3.

C.

Kommen wir zum Haushaltsjahr 2012.

Welches Kirchensteueraufkommen sollen wir unserer Planung zugrunde legen?

Drei Faktoren beeinflussen das Kirchensteueraufkommen:

- die Zahl der evangelischen Erwerbstätigen,
- die wirtschaftliche Entwicklung und
- die Entwicklung des Steuersystems.

Angesichts der Schuldenkrise ist die Steuersenkungsdebatte verstummt. Die Auffassung der Kammer für soziale Verantwortung der EKD vom Oktober 2009 scheint zum politischen Allgemeingut geworden zu sein:

„Nicht zuletzt auf dem Hintergrund der Kosten der gegenwärtigen Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise wird in den nächsten Jahren keine Verminderung des Steueraufkommens zu verantworten sein“ (Transparenz und Gerechtigkeit. Aufgaben und Grenzen des Staates bei der Besteuerung. EKD-Texte 106, S. 45).

Die jüngst wieder aufgebrochene Debatte um eine Abflachung der kalten Progression steht dazu nicht im Widerspruch – im Übrigen muss man abwarten, wie die Welt in einem Jahr aussieht.

Die Prognose des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai diesen Jahres wies für die kommenden Jahre signifikant steigende Steuereinnahmen aus. Darin spiegelten sich die damals aktuellen Konjunkturerwartungen der Bundesregierung wider. So wurde für 2012 von einer Steigerung des nominellen Bruttoinlandsproduktes um 3,5 % ausgegangen. Davon redet heute niemand mehr – 0,8 % lautet die Prognose.

Was die Kirchensteuereinnahmen angeht, bleibe ich für 2012 bei meiner letztjährigen Einschätzung einer stabilen Seitwärtsbewegung. Das ist durchaus positiv, denn damit könnte der Kirchensteuerausfall aufgrund der sinkenden Gemeindegliederzahl ein Stück weit kompensiert werden. Eine Atempause also! Denn die demographische Herausforderung bleibt. Bis zum Jahre 2040 wird die deutsche Wohnbevölkerung um 10 % zurückgehen und die Zahl der evangelischen Gemeindeglieder EKD-weit um 34 %. Die Anfang des Jahres veröffentlichte neueste Kirchenmitgliederstatistik der EKD bestätigt die bisherigen Prognosen (vgl. Anlage 2). Es bleibt dabei: sinkt die Gemeindegliederzahl um ein Drittel, dürfte sich die reale Finanzkraft der Kirche halbieren. Das ist der finanzielle Rahmen jedweder Personalplanung (vgl. Anlage 3).

Auf Empfehlung des Ständigen Finanzausschusses legt Ihnen die Kirchenleitung für 2012 einen Haushaltsplanentwurf vor, der von einem Kirchensteueraufkommen von 420 Mio. Euro ausgeht (zur Finanzplanung 2012 ff. vgl. Anlage 4).

I.

Wie im laufenden Jahr ist für 2012 keine Zuweisung zur Clearing-Rückstellung vorgesehen. Die Clearing-Rückstellung beträgt gegenwärtig rd. 52,2 Mio. Euro (Stand: 1. Oktober 2011) und bewegt sich damit entsprechend den Empfehlungen der EKD in Höhe der jährlichen Vorauszahlungen (zur Entwicklung im Clearing vgl. Anlagen 5a und 5b). Nach Abrechnung für das Jahr 2007, die wir Anfang 2012 erwarten, werden wir weitersehen.

II.

Die Verpflichtungen der EKvW aus dem Finanzausgleich zwischen den Gliedkirchen der EKD werden über den Sonderhaushalt „EKD-Finanzausgleich“ abgewickelt. Der Bedarf ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 FAG vom Netto-Kirchensteueraufkommen vor der Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitzustellen.

Das Finanzausgleichsvolumen beträgt für 2012: 144 Mio. Euro. Davon entfallen auf die EKvW 12 Mio. Euro (zum Finanzausgleich vgl. Anlagen 6a und 6b).

Unter Berücksichtigung der Finanzausgleichsleistungen beträgt die Kirchensteuerverteilungssumme für die Kirchenkreise und die Landeskirche damit 408 Mio. Euro. Gegenüber dem laufenden Jahr entspricht das einer Erhöhung der Sollzahlen um 17,6 Mio. Euro oder 4,5 %.

III.

Die Finanzierung der landeskirchlichen Aufgaben einschließlich der Ämter und Einrichtungen, der Schulen sowie der Förderung der freien Träger kirchlicher Aufgaben (z. B. Diakonisches Werk, Frauenhilfe, Jugendverbände) erfolgt über den „Allgemeinen Haushalt“ der Landeskirche. Nach § 2 Abs. 2 lit. a FAG erhält die Landeskirche dafür 9 % der Verteilungssumme. Demgemäß werden die Kirchensteuereinnahmen mit 36,72 Mio. Euro veranschlagt. Das Haushaltsvolumen erhöht sich unter Einschluss des „Sondermögens Landeskirchlicher Immobilien der EKvW“ gegenüber dem laufenden Jahr um rund 5,5 % von 43,8 Mio. Euro auf 46,2 Mio. Euro (zur Entwicklung der landeskirchlichen Zuweisung und des Haushaltsvolumens vgl. Anlagen 7a und 7b). Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Ausweitung des Haushaltsvolumens in erster Linie nicht auf einer Ausweitung von Verpflichtungen beruht, sondern auf inneren Verrechnungen mit dem Sondervermögen. Auf das Sondervermögen werde ich gleich noch näher eingehen.

Nachdem das Haushaltsjahr 2010 bei einer geplanten Rücklagenentnahme von insgesamt 1,55 Mio. Euro mit einem Rechnungüberschuss von 933.000 Euro abgeschlossen werden konnte und das laufende Jahr – bei günstigstem Verlauf – die geplante Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von 1,65 Mio. Euro auch nicht erfordern wird, ist für das Haushaltsjahr 2012 eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage von 582.500 Euro zur Deckung des Haushaltes erforderlich (zur Entwicklung der Haushaltsabschlüsse und der Rücklagen vgl. Anlagen 8a und 8b).

Zum besseren Verständnis der geplanten Rücklagenentnahme ist auch darauf zu verweisen, dass wir im Haushalt zugleich rund 750.000 Euro an Abschreibungen finanzieren (vgl. etwa Sachbuchteil 05 HHSt. 8110.00.9110). Die klassische Kameralistik hätte also noch einen Überschuss ausgewiesen – wir bemühen uns indessen schon, den Ressourcenverbrauch so weit wie möglich darzustellen und zu finanzieren. Ausgenommen sind davon allerdings noch die landeskirchlichen Schulen. Dieses Vorgehen wird uns die Umstellung auf das neue kirchliche Finanz- und Rechnungswesen auf doppischer Grundlage (NKF) erleichtern. Im Übrigen konnte der Haushaltsausgleich nur gelingen, indem die Zinseinnahmen (HHSt. 8350.00.1100) in Höhe von 800.000 Euro zur Deckung herangezogen wurden.

Auf eine strukturelle Veränderung im „Allgemeinen Haushalt“ weise ich besonders hin:

Mit Wirkung vom 1. Januar 2011 wurde das „Sondervermögen Landeskirchliche Immobilien der EKvW“ geschaffen (Satzung vgl. KABl. 2011 S. 3). Es fasst alle Immobilien der EKvW mit Ausnahme der Schulen, des Hauses landeskirchlicher Dienste und der Tagungsstätte Haus Villigst in einer Verwaltungseinheit zusammen und erleichtert auf diese Weise ihre Bewirtschaftung. Natürlich erhoffen wir uns davon neben der größeren Transparenz auch eine deutliche wirtschaftliche Effizienz.

Das Sondervermögen haben wir im Sachbuchteil 05, Einzelplan 8, gesondert ausgewiesen. Im Gegenzug wurden die bisher im „Allgemeinen Haushalt“ an unterschiedlichen Stellen etatisierten, nunmehr zum Sondervermögen gehörenden Positionen nicht weiter dotiert (vgl. insbesondere HHSt. 7651.06 bzw. 8110.00) und Abführungen an das Sondervermögen, wie Mieten, erstmals veranschlagt (vgl. insbesondere HHSt. 7651.02.5311 bzw. 7651.02.5312).

Ich weise ferner noch auf folgende Veränderungen bei einzelnen Haushaltsstellen hin:

- Der Zuschussbedarf für die Hochschule für Kirchenmusik steigt um 68.100 Euro. Der Mehrbedarf im Sachausgabenbereich resultiert aus der ab dem 1. Januar 2012 an das Sondervermögen Landeskirchlicher Immobilien abzuführenden jährlichen Miete von 106.000 Euro (HHSt. 0281.00.8410).
- Die Erhöhung des Zuschusses für das Landeskirchliche Archiv hat den gleichen strukturellen Hintergrund: erstmals veranschlagt wird eine Mietzahlung in Höhe von 216.500 Euro (HHSt. 5321.00.5310). Die Zinsausgaben (HHSt. 5321.00.8800) hat nunmehr auch das Sondervermögen zu tragen.
- Der erhöhte Zuschuss für die Tagungsstätte Haus Villigst beruht auf den zu finanzierenden erhöhten Abschreibungen nach der Fertigstellung des zweiten Bauabschnitts.
- Der Zuschussbedarf für das Seminar für pastorale Ausbildung sinkt Dank einer Bezuschussung durch die EKU-Stiftung in Höhe von 75.000 Euro um rund 22.000 Euro für die EKvW (HHSt. 0633.00.7490).
- Das Frauenreferat (HHSt. 1323.00) wurde als Fachbereich in das Institut für Kirche und Gesellschaft eingegliedert. Dementsprechend entfällt der eigenständige Haushaltsansatz. Im Gegenzug wurde der Zuschuss für das Institut für Kirche und Gesellschaft entsprechend erhöht (HHSt. 5750.00.8410).
- Im Einzelplan 7 wurden die Ansätze für Veröffentlichungen (HHSt. 7140.00.6710 bzw. 7240.00.6710) deutlich angehoben. Die Hauptvorlage und der Präseswechsel haben schließlich ihren Preis. Der anstehende Wechsel im Präsesamt erfordert zugleich eine Erhöhung des Ansatzes bei den landeskirchlichen Veranstaltungen (HHSt. 7240.00.6811).
- Der Ansatz für die Personalausgaben im Landeskirchenamt konnte insgesamt gesenkt werden (HHSt. 7651.01). Innerhalb der Ansätze hat sich insoweit eine Umschichtung

- ergeben, als der Verminderung der Bezüge für Beamtinnen und Beamten (HHSt. 7651.01.4220) die Etatisierung einer Pfarrstellenpauschale korrespondiert (HHSt. 7651.01.7430).

Wegen der weiteren Einzelheiten darf ich Sie auf die Erläuterungen zum Haushaltsplan verweisen.

IV.

Ich komme zum Haushalt „gesamtkirchliche Aufgaben“.

Über diesen Haushalt erfolgt die Finanzierung derjenigen Aufgaben, die über die landeskirchlichen Aufgaben im engeren Sinne hinausgehen. Insbesondere sind dies die Umlagen für die EKD und die UEK, die Finanzierung des Bereiches Weltmission und Ökumene, die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle, das Meldewesen, die Telefonseelsorge und das Projekt NKF.

Der Haushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 29,8 Mio. Euro. Entsprechend § 2 Abs. 2 lit. b FAG erfolgt die Kirchensteuerzuweisung in Höhe des Bedarfs. Dieser beträgt im kommenden Jahr 29,16 Mio. Euro gegenüber 28,46 Mio. Euro im laufenden Jahr. Dies ist eine Steigerung um 700.000 Euro oder 2,46 %.

Zur Begründung ist auf Folgendes hinzuweisen:

- Durch Beschluss der Synode ist die Finanzierung des Bereiches Weltmission und Ökumene an die jeweilige Kirchensteuerverteilungssumme gekoppelt. Für die Aufgaben werden jährlich 3,25 % der Verteilungssumme bereitgestellt. Aufgrund der erwarteten höheren Kirchensteuerverteilungssumme steigt die Zuführung für diesen Bereich um 572.000 Euro (HHSt. 3800.00).
- Der für die Grundsicherung der Telefonseelsorge erforderliche Betrag steigt um 100.000 Euro (HHSt. 1470.00.6920).
- Der Fortgang des Projektes „Neues Kirchliches Finanzwesen“ erfordert eine Erhöhung der Mittel um 168.000 Euro. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um eine Personalkostensteigerung bedingt durch die Einrichtung einer weiteren Stelle und entsprechende Steigerungen bei den Versorgungskassenbeiträgen.

Das Ziel von NKF ist die Umstellung des kirchlichen Finanzwesens von der Kameralistik auf die kirchliche Doppik. Die notwendigen Konzepte und Vorbereitungsarbeiten für die Umstellung werden von sieben Arbeitsgruppen, der Projektsteuerungsgruppe und dem Projektbüro erstellt. Insgesamt wirken zur Zeit ca. 75 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen der Kirche (Kirchengemeinden, Kreiskirchenämter, Landeskirche und landeskirchlichen Einrichtungen) aktiv an der Entwicklung der Konzepte mit.

Die Einführung von NKF erfolgt mit einer Pilotierungsphase. Die Piloten sind der Evangelische Kirchenkreis Münster und die Evangelischen Kirchenkreise Iserlohn und Lüdenscheid-Plettenberg mit einem gemeinsamen Kreiskirchenamt. Die beiden Piloten werden ab dem 1. Januar 2012 komplett, d. h. mit sämtlichen Rechtsträgern, auf das neue System umgestellt. Die Buchungen erfolgen dann ausschließlich doppisch. Wenn die Konzepte in den Piloten getestet sind und die Jahresabschlüsse für das Pilotjahr 2012 geprüft worden sind, erfolgt die sukzessive Umstellung in der gesamten Landeskirche.

Wer sich für den Fortgang des Projektes interessiert, kann sich jederzeit durch den „Newsletter NKF Westfalen“ unter www.nkf.ekvw.de informieren.

V.

Ich komme zum Haushalt „Pfarrbesoldung“.

Mehr als die Hälfte des Netto-Kirchensteueraufkommens haben wir als Folge der mangelhaften Absicherung der Versorgungslasten für die Besoldung und Versorgung der Theologinnen und Theologen aufzubringen. Und weniger wird es nicht werden. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf Vorlage Nr. 4.4 „Bericht zum Personalentwicklungskonzept für den Pfarrdienst in der EKvW bis 2030“ (Abbildung 8 `Szenario Kostenentwicklung Pfarrdienst` weist das Szenario für die zukünftige Einnahmen- und Ausgabenentwicklung auf). Die Annahmen für die Kirchensteuerentwicklung sind mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche abgestimmt und liegen dem aktuellen versicherungsmathematischen Gutachten zur Situation der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte zugrunde. Sie bilden die Grundlage für die zum Erhalt der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Kasse erforderlichen Zahlungen in Höhe von 22 % des Kirchensteueraufkommens.

Der Haushalt „Pfarrbesoldung“ gliedert sich in vier Teilhaushalte:

1. Der Teilhaushalt „Pfarrbesoldungspauschale“ umfasst die Abrechnung aller Pfarrstellen. Zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung von Pfarrstellen zahlen die Kirchenkreise für jede in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle – mit Ausnahme der Pfarrstellen für den Religionsunterricht – eine Pfarrstellenpauschale. Sie wird ermittelt, indem der Bedarf durch die Zahl der Pfarrstellen geteilt wird. Zum Bedarf gehören dabei insbesondere Besoldung, Beihilfen und die regulären, personenbezogenen Versorgungskassenbeiträge. Für 2012 wird eine Pfarrbesoldungspauschale von 90.000 Euro zugrunde gelegt.
2. Der Teilhaushalt „Pfarrbesoldungszuweisung“ umfasst als Bedarfsdeckungshaushalt alle nicht durch die Pfarrstellenpauschale abgedeckten Kosten der zentralen Pfarrbesoldung. Etatisiert sind hier insbesondere die Personalkosten für den Vorbereitungs- und Entsendungsdienst, die Beschäftigungsaufträge, die Versorgungsbezüge der Personen im Vorruhestand und der Versorgungssicherungsbeitrag zur Sanierung der Versorgungskasse.
Der Teilhaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 111,9 Mio. Euro gegenüber 103 Mio. Euro im laufenden Jahr. Die zum Ausgleich erforderliche Kirchensteuerzuweisung steigt um 8,6 Mio. Euro von 84,3 Mio. Euro auf 92,9 Mio. Euro. Ursächlich für diese Steigerung ist die Erhöhung der Zuführung zur Versorgungskasse (HHSt. 0500.01.4310). Darin enthalten ist erstmals eine Verstärkung um 5 Mio. Euro zur Absicherung des Beihilferisikos (vgl. Anlage 4 Fußnote 7b).
3. Der Haushalt „Pfarrbesoldung“ gliedert sich ferner in die Teile „Zentrale Beihilfeabrechnung“ und „Sonderfonds zur Erleichterung der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung“.

Bei der Beihilfepauschale kann es bei dem Betrag von 3.500 Euro verbleiben – 2013 dürfte allerdings eine Steigerung ins Haus stehen.
Der Sonderfonds ist nicht mehr dotiert. Er ist gemäß Beschluss der Synode mit Ablauf des Haushaltsjahres 2011 ausgelaufen.

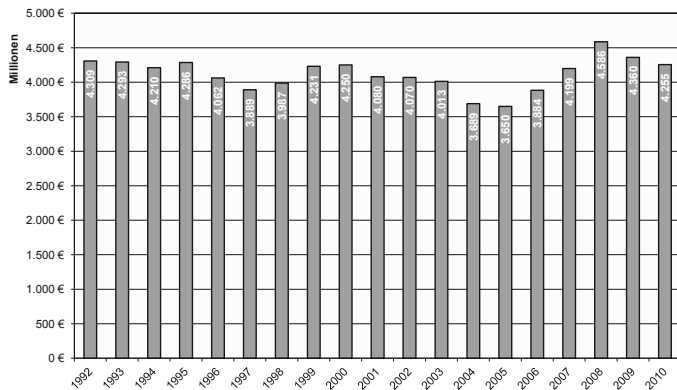
D.

Hohe Synode,
vor Ihnen liegt der Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2012. Sichere Ausgaben, unsichere Einnahmen, unübersichtliche Zeiten. Da muss man erst recht bei dem alten Prinzip bleiben

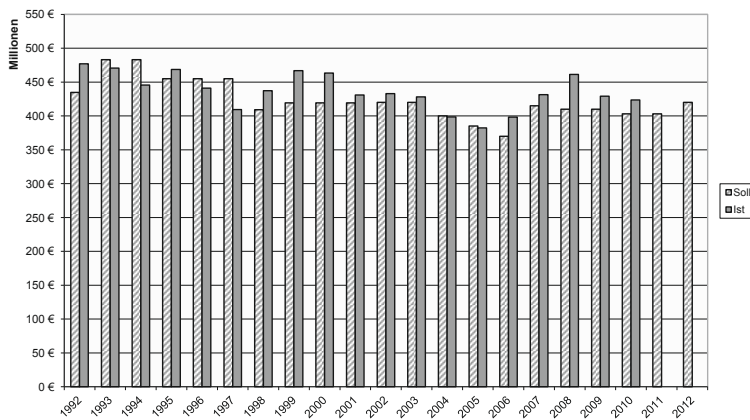
„Sparsamkeit ist eine gute Einnahmequelle“.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und bitte um Überweisung der Vorlagen 5.1, 5.2, 5.3 und 5.4 an den Tagungs-Finanzausschuss.

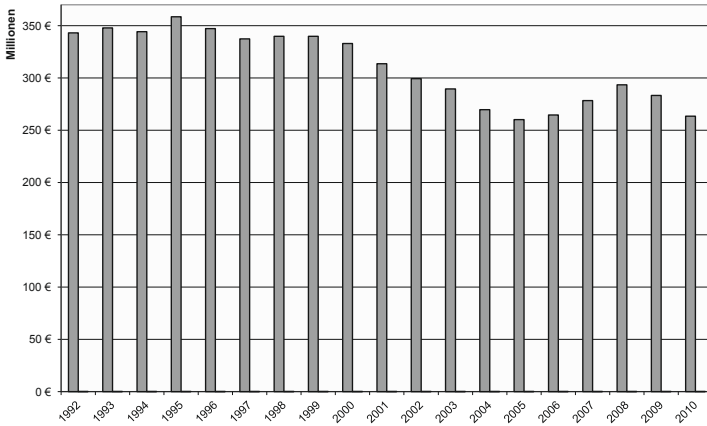
Evangelisches Kirchensteueraufkommen in Deutschland



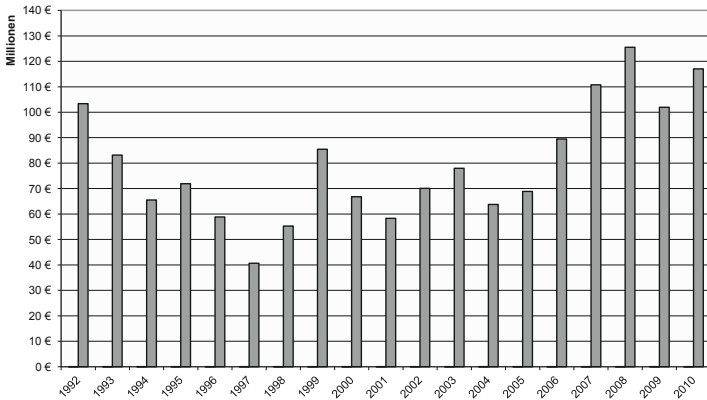
Entwicklung des Netto-Kirchensteueraufkommens in der EKvW

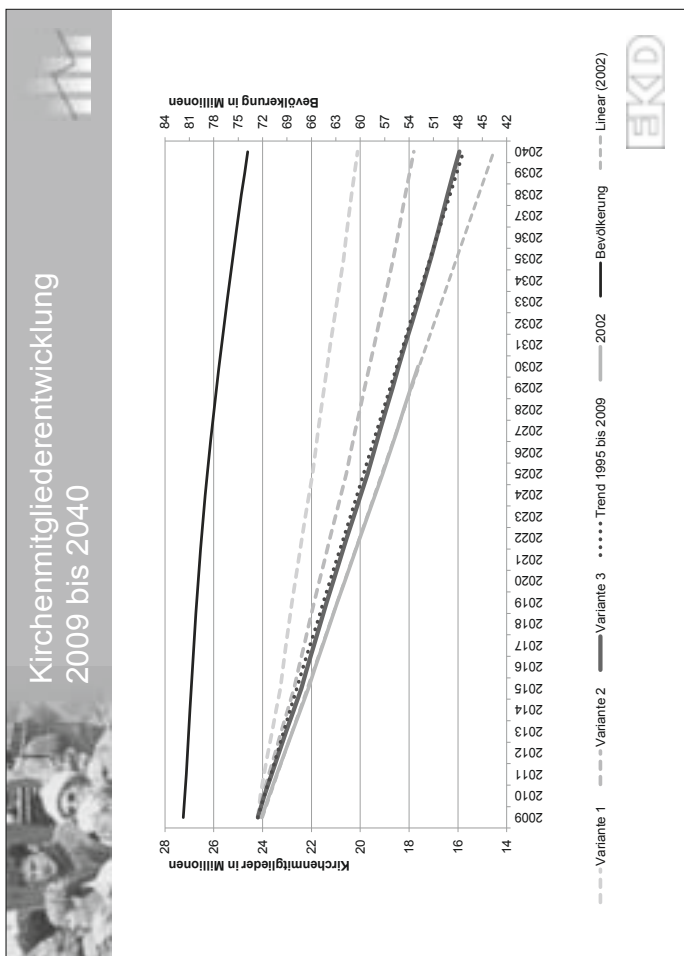


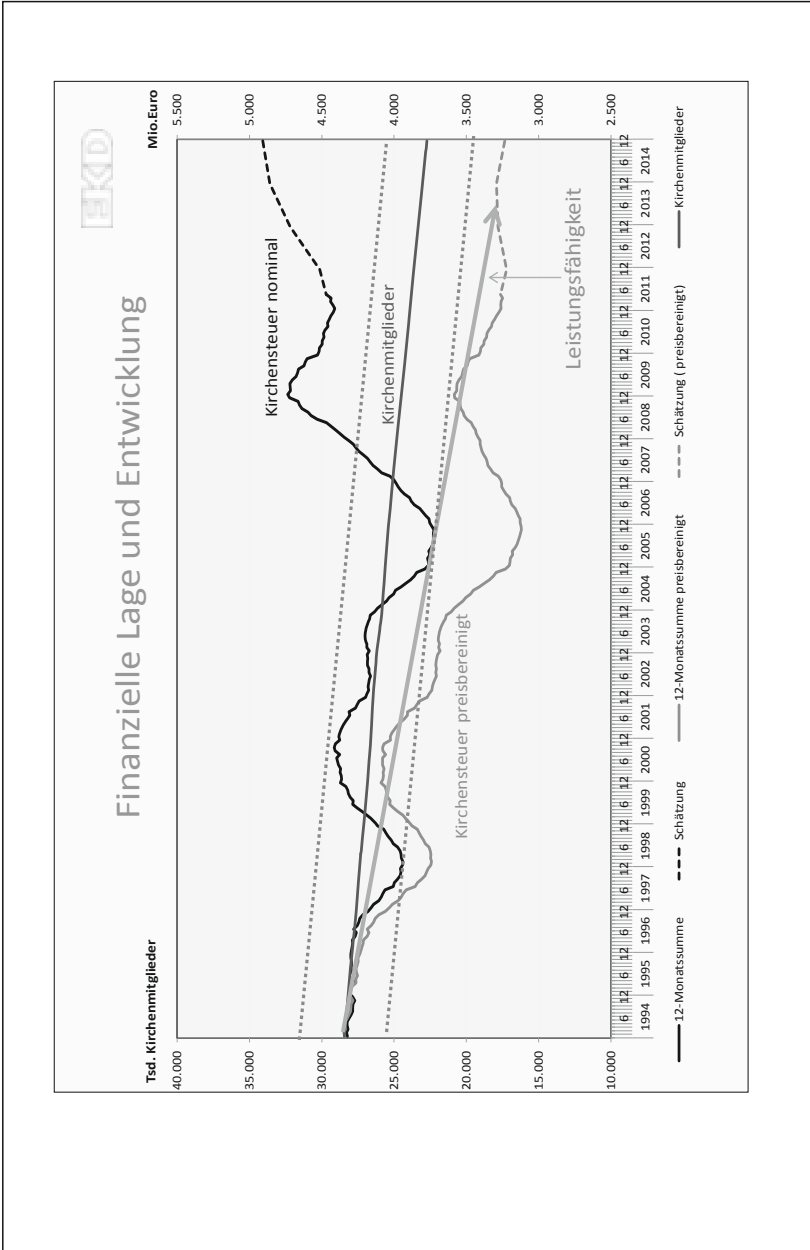
Entwicklung des Aufkommens aus der Kirchenlohnsteuer



Entwicklung des Aufkommens aus der Kircheneinkommensteuer







Stand: 5. September 2011

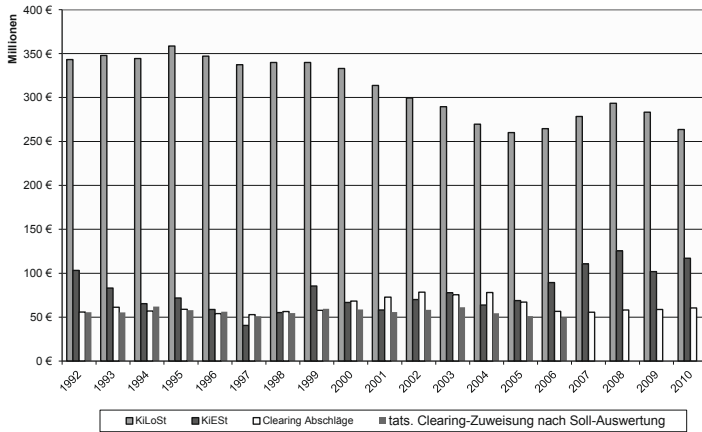
Finanzplanung 2011 - 2015

	IST 2010	2011	2012	2013	2014	2015
I. Einnahmen						
1. Kirchensteuer-FA netto	369,3	350,7	361,0	361,0	361,0	357,4 ¹⁾
2. Pauschsteuer / sonst. Einnahmen	0,9	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
3. Clearing netto	61,1	53,4	60,0	60,0	60,0	58,8 ²⁾
4. Erstattungen insgesamt	-7,7	-3,0	-3,0	-3,0	-3,0	-3,0
5. Netto-Kirchensteuer	423,6	403,1	420,0	420,0	420,0	415,2
II. Verminderung Netto-Kirchensteuer						
III. Verteilung						
0. Abrechnung Fehlbetrag/Pflichtbesoldung						
Versorgungssicherung	10,3	-	-	-	-	-
1. EKD-Finanzausgleich	13,8	12,7	12,0	12,0 ³⁾	12,0 ³⁾	12,0 ³⁾
2. Clearing-Rückstellung	5,0	0,0 ⁴⁾	0,0 ⁴⁾	0,0 ⁴⁾	0,0 ⁴⁾	0,0 ⁴⁾
3. Verteilungssumme	394,5	390,4	408,0	408,0	408,0	403,2
4. Allg. Haushalt-Landeskirche	35,5	35,1	36,7	36,7	36,7	36,3
4.1 davon Versorgungssch. Landeskirche	1,1	1,6	1,5 ⁵⁾	1,5 ⁵⁾	1,4 ⁶⁾	1,4 ⁶⁾
5. Haushalt-gesamkirchliche Aufgaben	28,3	28,5	29,2	29,1	29,0	28,9
5.1 davon Weimarnon / Ökumene	12,8 ⁶⁾	12,7 ⁶⁾	13,3 ⁶⁾	13,3 ⁶⁾	13,3 ⁶⁾	13,1 ⁶⁾
6. Pfarrbesoldungszuweisung	79,4 ^{7a)}	84,3 ^{7a)}	92,9 ^{7a),7b)}	93,8 ^{7a),7b)}	94,4 ^{7a),7b)}	94,9 ^{7a),7b)}
7. Kirchenkreise	251,3	242,5	249,2	248,4	247,9	243,1
(Pfarrsorgungs-Pauschale)	(92,4)	(99,9)	(100,4)	(100,6) ¹⁾	(100,7) ¹⁾	(100,8) ¹⁾
8. Summe 6. und 7.	330,7	326,8	342,1	342,2	342,3	338,0

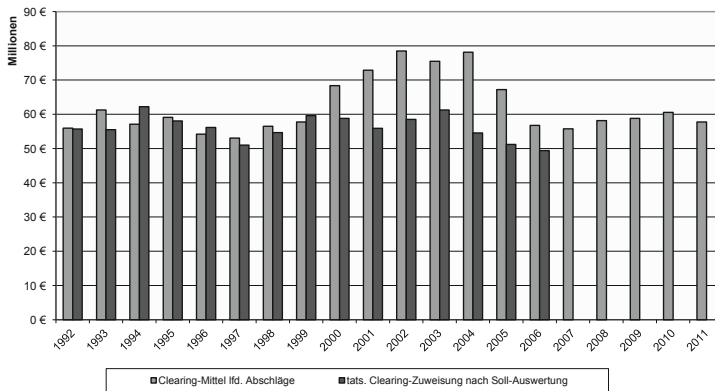
Annahmen:

- 1) 2015 minus 2 %
- 2) 2015 minus 2 %
- 3) Ab 2013 Ansatz 2012 fortgeschrieben.
- 4) Ausrechenender Bestand Clearing-Rückstellung, daher ab 2011 zunächst keine weiteren Züfließungen.
- 5) 2015: 1,4 Mio. € für die Versorgungssicherung und ca. 1,4 Mio. € für die Versorgungssicherung und ca. 0,1 Mio. € für Zusatz- Absicherung (vgl. 7b) zu berücksichtigen.
- 6) Seit 2005 5,25 % der Verteilungssumme
- 7a) Inkl. der Aufwendungen zur Versorgungssicherung (2010 = 28,4 Mio. €; 2011 = 34,1 Mio. €; 2012 = 32,2 Mio. €; 2013 = 31,6 Mio. €; 2014 = 30,7 Mio. €; 2015 = 30,1 Mio. €)
- 7b) Ab 1. Januar 2011 Berücksichtigung einer Belastungsgrenzung von 22 % des Kirchensteuer-Aufkommens.
- 8) Ab 2013 Stellenanzuweisung um jährlich 20 Pfarrerstellen, Dynamisierung der Pfarrbesoldungspauschale mit 2 % jährlich.

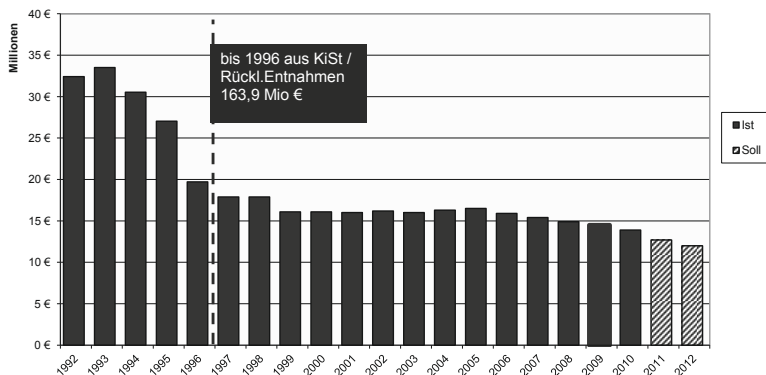
KiLoSt, KiESt, Clearing-Abschläge u. tats. Clearing-Zuweisung



Clearing



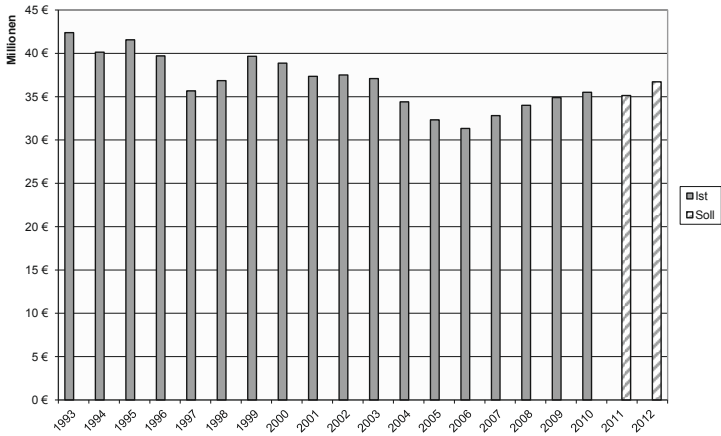
Entwicklung der Zahlungen für den EKD-Finanzausgleich
(bis 1995 Hilfsplan der EKD, Personalunterstützungsfonds)



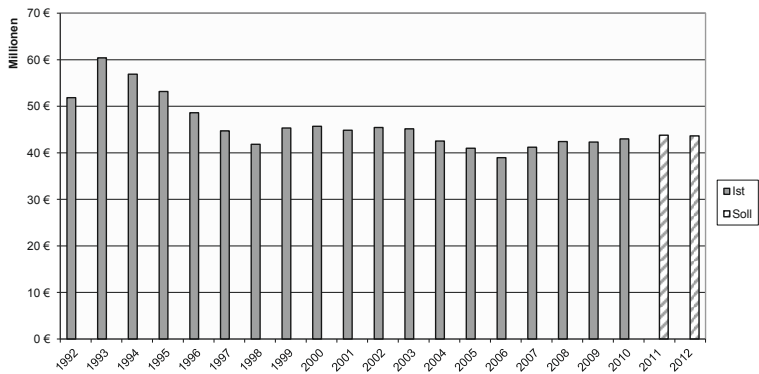
Aufbringung und Verteilung der Mittel im EKD-Finanzausgleich
Proberechnung für den EKD-Finanzausgleich 2012
in Mio €

Gliedkirche	Geber	Nehmer
Anhalt		4,3
EKBO		23,7
EKM		48,9
Mecklenburg		16,3
Pommern		3,9
Sachsen		46,9
Baden	10,5	
Bayern	21,4	
Braunschweig	1,2	
Bremen	1,2	
Hannover	8,1	
Hessen u. Nassau	20,5	
Kurhessen-Waldeck	5,3	
Lippe	0,8	
Nordelbien	11,2	
Oldenburg	0,6	
Pfalz	3,9	
Reformierte Kirche	0,7	
Rheinland	21,9	
Schaumburg-Lippe	0,2	
Westfalen	12,0	
Württemberg	24,5	
Gesamt	144,0	144,0

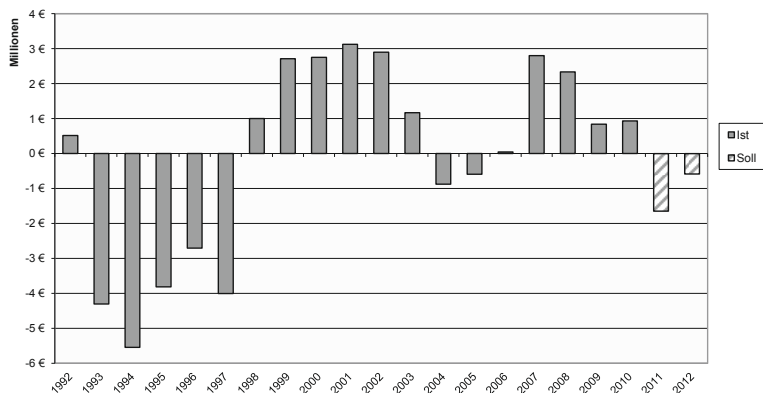
Entwicklung der landeskirchlichen Zuweisung



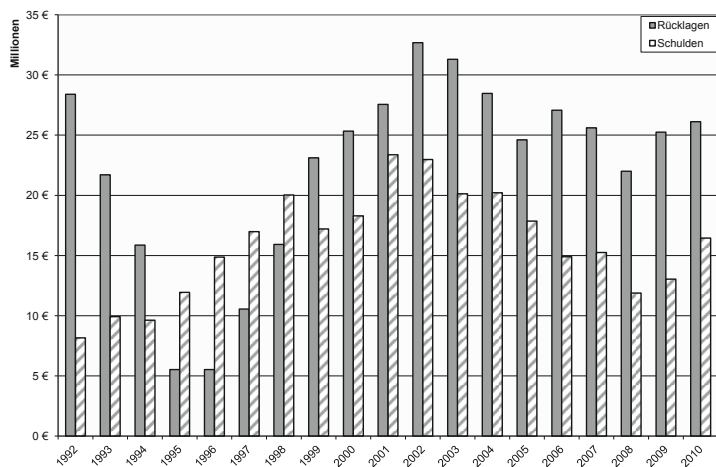
Entwicklung des Haushaltsvolumens des allgemeinen Haushalts



Entwicklung der Jahresüberschüsse/-fehlbeträge des allgemeinen Haushalts



Entwicklung der Rücklagen und Schulden der Landeskirche





Landessynode 2011

4. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 18. November 2011

Entwurf

zur Verteilung der Kirchensteuern
für die Jahre 2011 und 2012

Vorlage 5.3

Die Kirchenleitung schlägt der Landessynode folgenden Beschluss vor:

- „1. Übersteigt das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2011 403,1 Mio. €, soll das Mehraufkommen in Höhe von 50 vom Hundert für die Versorgungssicherungs-rückstellung bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte verwendet werden. 3,5 Mio. € sollen für eine mögliche Durchführung des Deutschen Evangelischen Kirchentages in 2019 auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen zurückgestellt werden. 1,5 Mio. € sollen für eine zu erwartende Sonderumlage der EKD für das Lutherjubiläum 2017 zurückgestellt werden. Im Übrigen soll die Verteilung gemäß § 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz erfolgen.
2. Die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2012 gemäß § 2 des Finanzausgleichsgesetzes erfolgt entsprechend der Verteilungsübersicht 2012 (Anlagen 1 und 2).“

Begründung:

Bis einschließlich September 2011 liegt das Netto-Kirchensteueraufkommen rd. 4,5 % über dem Vergleichszeitraum des Vorjahres, so dass voraussichtlich das Netto-Kirchensteueraufkommen des Vorjahres in Höhe von 423,6 Mio. € überschritten werden wird.

Die Verteilung der Kirchensteuer für das Jahr 2012 ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2.

Verteilungsübersicht für 2012

Gesamtsumme	<u><u>420.000.000 €</u></u>
Zuweisung EKD-Finanzausgleich gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 FAG	12.000.000 €
Zuführung Clearing-Rückstellung gemäß § 2 Abs. 3 FAG	<u>0 €</u>
Verteilungssumme	<u><u>408.000.000 €</u></u>
1.) Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe a FAG	
	36.720.000 €
2.) Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe b FAG	
	29.163.900 €
3.) Zuweisung für die Pfarrbesoldung gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe c FAG	
	92.902.150 €
4.) Zuweisung an die Kirchenkreise gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe d FAG	
	249.213.950 €
Betrag je Gemeindeglied 249.213.950 € : 2.484.719 = 100,298645 €	<u><u>408.000.000 €</u></u>

Vorlage 5.3

Übersicht über die Verteilung der Kirchensteuern bei einem Kirchensteuer-Aufkommen von 420 Mio. €

Lfd. Nr.	Kirchenkreis	Zahl der Gemeindeglieder am 31.12.2010	Grundbetrag je Gemeindeglied 100,298645 € x Spalte 3	Prozentsatz bezogen auf 249.213.950 €
1	2	3	€ 4	% 5
1	Arnsberg	44.927	4.506.117	1,808132
2	Bielefeld	105.958	10.627.444	4,264386
3	Bochum	99.748	10.004.589	4,014458
4	Dortmund	225.899	22.657.364	9,091531
5	Gelsenkirchen u. Wattenscheid	98.580	9.887.440	3,967451
6	Gladbeck-Bottrop-Dorsten	65.267	6.546.192	2,626736
7	Gütersloh	110.692	11.102.258	4,454910
8	Hagen	78.244	7.847.767	3,149008
9	Halle	50.072	5.022.154	2,015198
10	Hamm	88.399	8.866.300	3,557706
11	Hattingen-Witten	71.078	7.129.027	2,860605
12	Herford	125.405	12.577.952	5,047050
13	Herne	74.203	7.442.460	2,986374
14	Iserlohn	105.755	10.607.083	4,256216
15	Lübbecke	68.452	6.865.643	2,754919
16	Lüdenscheid-Plettenberg	94.321	9.460.269	3,796043
17	Minden	84.362	8.461.394	3,395233
18	Münster	105.073	10.538.680	4,228768
19	Paderborn	83.312	8.356.081	3,352975
20	Recklinghausen	113.530	11.386.905	4,569128
21	Schwelm	46.748	4.688.761	1,881420
22	Siegen	130.102	13.049.054	5,236085
23	Soest	67.994	6.819.706	2,736487
24	Steinfurt-Coesfeld-Borken	87.701	8.796.292	3,529614
25	Tecklenburg	79.503	7.974.043	3,199678
26	Unna	82.383	8.262.903	3,315586
27	Vlotho	61.253	6.143.593	2,465188
28	Wittgenstein	35.758	3.586.479	1,439116
		2.484.719	249.213.950	100,000000
30	Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche		36.720.000	
31	Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben		29.163.900	
32	Zuweisung für die Pfarrbesoldung § 10 Abs. 1 FAG		92.902.150	
33	Zuweisung EKD-Finanzausgleich		12.000.000	
34	Zuführung Clearing-Rückstellung		-	
			<u>420.000.000</u>	

Landessynode 2011

4. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 18. November 2011

Berichte und Beschlussvorschlag

des landeskirchlichen Rechnungs-
prüfungsausschusses sowie Entlas-
tung der Jahresrechnung 2010 der
Landeskirche

und des Gemeinsamen Rechnungs-
prüfungsausschusses sowie Entlas-
tung der Jahresrechnung 2010 der
Gemeinsamen Rechnungsprüfungs-
stelle

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanzausschuss

Inhaltsverzeichnis

Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2010 der Landeskirche

Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2010 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle

Beschlussvorschlag

Anlagenteil

- | | |
|-----------|--|
| Anlage 1 | Soll-Ist-Vergleich des Allgemeinen Haushalts, Haushalts EKD-Finanzausgleich, Haushalts gesamtkirchliche Aufgaben, Haushalts Pfarrbesoldung |
| Anlage 2 | Allgemeiner Haushalt Einnahmen |
| Anlage 3 | Allgemeiner Haushalt Ausgaben |
| Anlage 4 | Allgemeiner Haushalt Mehreinnahmen / Mehrausgaben |
| Anlage 5 | Haushalt EKD Finanzausgleich |
| Anlage 6 | Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben |
| Anlage 7 | Haushalt Pfarrbesoldung - Pfarrbesoldungspauschale |
| Anlage 8 | Haushalt Pfarrbesoldung - Pfarrbesoldungszuweisung |
| Anlage 9 | Haushalt Pfarrbesoldung - Zentrale Beihilfeabrechnung |
| Anlage 10 | Haushalt Pfarrbesoldung - Sonderfonds zur Erleichterung der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung |
| Anlage 11 | Übersicht über die Rücklagen / Rückstellung |
| Anlage 12 | Überblick über die Schulden der Landeskirche zum Jahresabschluss 2010 |
| Anlage 13 | Übersicht über die Prüfungen der GRPS -Landeskirche- 2010 / 2011, Stand: Oktober 2011 |

Bericht
des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses
sowie Entlastung der Jahresrechnung 2010 der Landeskirche

I.

1. Entsprechend den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) hat sich der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 27. September 2011 mit der Prüfung der Jahresrechnung der Landeskirche für das Haushaltsjahr 2010 befasst.

2. Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Landeskirche – hat gemäß § 2 (2) RPG eine stichprobenweise Prüfung der Jahresrechnung 2010 der Landeskirche durchgeführt und einen Prüfungsbericht erstellt.

Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Landeskirche – **bestätigt** im Rahmen ihrer Prüfung, dass

- die Jahresrechnung 2010 aus der Buchführung ordnungsgemäß entwickelt wurde und bei der Aufstellung dieser Jahresrechnung die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Rechnungslegung beachtet worden sind;
- die Jahresrechnung 2010 nach dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 und nach den sonstigen Vorgaben aufgestellt worden ist;
- bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel 2010 die entsprechenden Beschlüsse der Landessynode, der Kirchenleitung und des Ständigen Finanzausschusses zugrunde gelegt worden sind; die Haushaltsmittel 2010 veranschlagungsorientiert und verantwortungsvoll bewirtschaftet wurden;
- bei der Ausführung des Haushalts 2010 die allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätze beachtet worden sind;
- Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2010 sach- und ordnungsgemäß erfolgten und die für die Ev. Kirche von Westfalen geltenden Rechtsvorschriften beachtet wurden;

- der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2010 der Ev. Kirche von Westfalen in der Sitzung der Kirchenleitung am 17. März 2011 (TOP 5.2) erläutert und auf entsprechenden Vorschlag des Ständigen Finanzausschusses „zustimmend zur Kenntnis genommen“ worden ist und damit auch den Ansatzüberschreitungen bei den Ausgabehaushaltsstellen zugestimmt wurde;
 - **(zu den Daten des Jahresabschlusses 2010, s. Anlagen 1 - 10)**
 - die Buchungsbelege zeitnah erfasst wurden und die Belegablage ordnungsgemäß geschah;
 - das „Risikofrüherkennungssystem“ (hauptsächlich „Internes Kontrollsystem“) wirksam geregelt ist.
3. Der **landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss** hat den Prüfungsbericht im Einzelnen erörtert.

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2010 sach- und ordnungsgemäß erfolgten und die für die Ev. Kirche von Westfalen geltenden Rechtsvorschriften beachtet wurden.

4. Bezüglich der Rücklagen und der Schulden per Jahresabschluss 2010 wird auf die Anlagen 11 und 12 verwiesen.

5. **Aufgrund des Prüfungsberichts und nach entsprechender Erörterung empfiehlt der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig gemäß § 8 (4) Nr. 2 RPG**

der Landessynode,

die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2010 zu entlasten.

-

II.

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss gibt der Landessynode nach § 8 (4) Nr. 1 RPG zur Kenntnis, dass er seit der letzten Synodaltagung für folgende durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Landeskirche – geprüfte Jahresrechnungen bzw. Jahresabschlüsse aus dem Bereich der landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen Entlastung erteilt hat:

- 1. Landeskirchliche Ämter und Einrichtungen:**
 - 1.1 Haus Landeskirchlicher Dienste, Dortmund,**
Haushaltsjahre 2009 und 2010
 - 1.2 Ev. Studierendenpfarramt, Dortmund,**
Haushaltsjahre 2005 bis 2009
 - 1.3 Kassengemeinschaft „Haus Villigst“, Schwerte,**
Haushaltsjahre 1999 bis 2009
- 2.** Die Prüfungen der GRPS -Landeskirche- 2010 / 2011 sind aus der Anlage 13 ersichtlich (Stand: Oktober 2011).
- 3.** Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 27. September 2011 erneut mit der hohen Arbeitsdichte in der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle – Landeskirche – befasst. Zum Abbau des Prüfungsstaus hat der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss daher beschlossen, dass die Prüfung der Jahresrechnungen der landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen sowie der Auftragprüfungen bis einschließlich Haushaltsjahr 2009 auf Dauer ausgesetzt wird.

Sollten bei der Prüfung der Jahresrechnungen ab dem Haushaltsjahr 2010 Auffälligkeiten festgestellt werden, die die Prüfung eines früheren Zeitraumes erforderlich machen oder angeraten erscheinen lassen, so ist diese Prüfung durchzuführen.

Bericht
des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses
sowie Entlastung des Jahresabschlusses 2010
der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle

1. Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss, der aus jeweils zwei Vertretern der vier regionalen Rechnungsprüfungsausschüsse und des landeskirchlichen Ausschusses gebildet wird, hat sich in seinen Sitzungen in diesem Jahr schwerpunktmäßig mit den folgenden Themen beschäftigt:
- Bericht zu den Ergebnissen der **Sonderprüfung Herford** und Diskussion, welche Erkenntnisse bzw. Konsequenzen sich aus diesem Fall ergeben.
 -
 - **Erfahrungsaustausch** über die Prüfungen bzw. Prüfungsbemerkungen aus den fünf Prüfungsregionen; Überlegungen der Ausschussmitglieder, wie die Arbeit der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle unterstützt werden kann.
 - Im Rahmen der **Aufgabenkritik** soll verstärkt hinterfragt werden, was zu den originären Aufgaben der Rechnungsprüfung zählt.
 - Vorstellung des **Handbuchs zur Sicherung der Qualität in der kirchlichen Rechnungsprüfung**, das gemeinsam auf EKD-Ebene verabschiedet worden ist.
 -
 - Weiterentwicklung der **Prüfungsplanung** der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Jahr 2011 .
 - Berichte zum Projekt **Neues Kirchliches Finanzmanagement** und der Vorbereitung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle auf die Umstellung bei den Pilotkirchenkreisen .
 - Vorstellung des Datenanalyseprogramms **IDEA**, das in der Rechnungsprüfung zukünftig verstärkt zur Unterstützung der Prüfungen eingesetzt wird.
 -
 - Kenntnisnahme des Ergebnisses der **Prüfung des Jahresabschlusses 2010** der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle durch die Ev. Rechnungsprüfungsstelle Köln-Bonn-Hessen.

2. Der Prüfungsbericht für den Jahresabschluss 2010 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle ist im Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss vorgestellt worden.

Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2010 sach- und ordnungsgemäß erfolgten und dass die für die Ev. Kirche von Westfalen geltenden Rechtsvorschriften beachtet wurden.

Aufgrund seines Prüfungsergebnisses empfiehlt der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig gemäß § 7 (3) Nr. 5 RPG

der Landessynode,

die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2010 zu entlasten.

Ausblick:

Das nächste Jahr wird durch die Umstellung des Rechnungswesens auf das Neue Kirchliche Finanzmanagement bei den beiden Pilotkirchenkreisen geprägt sein. Zusätzlich werden die Prüfungsabläufe und -instrumente weiterentwickelt.

Bielefeld, den 14. Oktober 2011

(gez. Hempelmann)

Beschlussvorschlag

I. Die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2010 werden gemäß § 8 (4) Nr. 2 und § 7 (3) Nr. 5 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) entlastet.

II. Die Landessynode nimmt gemäß § 8 (4) Nr. 1 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (RPG) Folgendes zur Kenntnis:

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat seit der letzten Synodaltagung für nachstehende Jahresrechnungen bzw. Jahresabschlüsse Entlastung erteilt:

- 1. Landeskirchliche Ämter und Einrichtungen:**
- 1.1 Haus Landeskirchlicher Dienste, Dortmund,**
Haushaltsjahre 2009 und 2010
- 1.2 Ev. Studierendenpfarramt, Dortmund,**
Haushaltsjahre 2005 bis 2009
- 1.3 Kassengemeinschaft „Haus Villigst“, Schwerte,**
Haushaltsjahre 1999 bis 2009

A n l a g e t e i l

zu den

Berichten

des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses

und des

Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses

sowie

zur

Entlastung der Jahresrechnung 2010 der Landeskirche

**Soll-Ist-Vergleich
des Allgemeinen Haushalts,
des Haushalts EKD-Finanzausgleich,
des Haushalts gesamtkirchliche Aufgaben
und des Haushalts Pfarrbesoldung**

<u>Allgemeiner Haushalt</u>	<u>Euro</u>
Gesamtergebnis	
<u>Einnahmen</u>	
Haushalts-Soll	42.984.100,00
Ist-Einnahmen	<u>42.956.585,10</u>
Mindereinnahmen	27.514,90
 <u>Ausgaben</u>	
Haushalts-Soll	42.984.100,00
Ist-Ausgaben	<u>42.956.585,10</u>
Minderausgaben	27.514,90
 Ist-Einnahmen	 42.956.585,10
Ist-Ausgaben	<u>42.956.585,10</u>
Überschuss/Fehlbetrag	0,00

		<u>Euro</u>
Einzelergebnisse		
a) <u>Zuweisung</u>		
Soll		34.578.000,00
Ist		<u>35.506.457,76</u>
	Mehraufkommen	928.457,76
b) <u>Andere Einnahmen</u>		
Soll		8.406.100,00
Ist		<u>7.450.127,34</u>
	Mindereinnahmen	955.972,66
c) <u>Zusammenfassung</u>		
- Zuweisung Mehraufkommen		928.457,76
- Mindereinnahmen		<u>955.972,66</u>
	Mindereinnahmen insges.	27.514,90
	Minderausgaben	<u>27.514,90</u>
	Überschuss/Fehlbetrag	0,00
 <u>Haushalt EKD-Finanzausgleich</u>		
<u>Einnahmen</u>		
Haushalts-Soll		13.900.000,00
Ist-Einnahmen		<u>13.834.320,00</u>
	Mindereinnahmen	65.680,00
 <u>Ausgaben</u>		
Haushalts-Soll		13.900.000,00
Ist-Ausgaben		<u>13.834.320,00</u>
	Minderausgaben	65.680,00
Ist-Einnahmen		13.834.320,00
Ist-Ausgaben		<u>13.834.320,00</u>
	Überschuss/Fehlbetrag	0,00

Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben

Euro

Einnahmen

Haushalts-Soll	28.591.700,00
Ist-Einnahmen	<u>28.807.472,04</u>
Mehreinnahmen	215.772,04

Ausgaben

Haushalts-Soll	28.591.700,00
Ist-Ausgaben	<u>28.807.472,04</u>
Mehrausgaben	215.772,04
Ist-Einnahmen	28.807.472,04
Ist-Ausgaben	<u>28.807.472,04</u>
Überschuss/Fehlbetrag	0,00

Haushalt Pfarrbesoldung - Pfarrbesoldungspauschale

Einnahmen

Haushalts-Soll	101.472.000,00
Ist-Einnahmen	<u>98.927.514,53</u>
Mindereinnahmen	2.544.485,47

Ausgaben

Haushalts-Soll	101.472.000,00
Ist-Ausgaben	<u>98.060.470,00</u>
Minderausgaben	3.411.530,00
Ist-Einnahmen	98.927.514,53
Ist-Ausgaben	<u>98.060.470,00</u>
Überschuss	867.044,53

Gemäß § 11 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen wird der Überschuss im Haushaltsjahr 2012 veranschlagt.

<u>Haushalt Pfarrbesoldung - Pfarrbesoldungszuweisung</u>		<u>Euro</u>
<u>Einnahmen</u>		
Haushalts-Soll		96.156.800,00
Ist-Einnahmen		<u>101.304.585,81</u>
	Mehreinnahmen	5.147.785,81
<u>Ausgaben</u>		
Haushalts-Soll		96.156.800,00
Ist-Ausgaben		<u>101.304.585,81</u>
	Mehrausgaben	5.147.785,81
Ist-Einnahmen		101.304.585,81
Ist-Ausgaben		<u>101.304.585,81</u>
	Überschuss/Fehlbetrag	0,00
 <u>Haushalt Pfarrbesoldung - Zentrale Beihilfeabrechnung</u>		
<u>Einnahmen</u>		
Haushalts-Soll		7.780.500,00
Ist-Einnahmen		<u>7.782.687,50</u>
	Mehreinnahmen	2.187,50
<u>Ausgaben</u>		
Haushalts-Soll		7.780.500,00
Ist-Ausgaben		<u>7.847.546,46</u>
	Mehrausgaben	67.046,46
Ist-Einnahmen		7.782.687,50
Ist-Ausgaben		<u>7.847.546,46</u>
	Fehlbetrag	64.858,96

Gemäß § 13 Abs. 4 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen wird der Fehlbetrag im Haushaltsjahr 2012 veranschlagt.

Haushalt Pfarrbesoldung - Sonderfonds zur Erleichterung der Umstellung des Finanzausgleichsgesetzes und der Pfarrbesoldung **Euro**

Einnahmen

Haushalts-Soll	1.102.500,00
Ist-Einnahmen	<u>1.102.500,00</u> 0,00

Ausgaben

Haushalts-Soll	1.102.500,00
Ist-Ausgaben	<u>1.102.500,00</u> 0,00

Ist-Einnahmen	1.102.500,00
Ist-Ausgaben	<u>1.102.500,00</u>
Überschuss/Fehlbetrag	0,00

Allgemeiner Haushalt

Einnahmen

Veränderungen gegenüber den Soll-Ansätzen

Mehreinnahmen bzw. Mindereinnahmen

Einzel- plan	Bezeichnung	Mehrein- nahmen €	Minderein- nahmen €
0	Allg. kirchl. Dienste	238.796,75	-,--
1	Besondere kirchl. Dienste	52.950,63	-,--
2	Diakonie und Sozialarbeit	-,--	-,--
3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Weltmission und Ökumene	-,--	-,--
4	Öffentlichkeitsarbeit	-,--	-,--
5	Bildungswesen u. Wissenschaft	325.332,12	-,--
7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	11.885,24	-,--
8	Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens		5.944,84
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	-,--	650.534,80
	insgesamt:	628.964,74	656.479,64 <u>- 628.964,74</u>
	Mindereinnahmen insgesamt:		<u>27.514,90</u>

Allgemeiner Haushalt

Ausgaben

Veränderungen gegenüber den Soll-Ansätzen

Mehrausgaben bzw. Minderausgaben

Einzel- plan	Bezeichnung	Mehraus- gaben €	Minderaus- gaben €
0	Allg. kirchl. Dienste		53.362,06
1	Besondere kirchl. Dienste	134.866,04	-,--
2	Diakonie und Sozialarbeit	-,--	0,68
3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Weltmission und Ökumene	-,--	-,--
4	Öffentlichkeitsarbeit	-,--	32.602,57
5	Bildungswesen u. Wissenschaft	368.036,78	-,--
7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	-,--	907.860,09
8	Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens		33.043,36
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	496.451,04	-,--
	insgesamt:	999.353,86	1.026.868,76 <u>- 999.353,86</u>
	Minderausgaben insgesamt:		<u>27.514,90</u>

Allgemeiner Haushalt

Erläuterungen zu Mehrausgaben

I.

Die Mehrausgaben bei den folgenden Haushaltsstellen ergeben sich im Wesentlichen aus buchungstechnischen Gründen. Ihnen stehen entsprechende Mehreinnahmen gegenüber. Es wurden Mehreinnahmen und Mehrausgaben ab ca. 2.500 € gegenübergestellt.

		Mehreinnahmen €	Mehrausgaben €
0232.00.	Landesposaunenwarte	17.490,70	17.446,35
0281.00.	Hochschule für Kirchenmusik	243.000,00	243.000,00
1210.01.	Studierendenpfarramt Bielefeld	8.985,09	8.985,09
1210.05.	Studierendenpfarramt Paderborn	4.872,65	4.872,65
1231.00.	Kirchenforum Bochum	12.949,87	12.437,68
1232.00.	Volkeningheim Münster	6.238,71	6.238,71
1421.00.	Gehörlosenseelsorge	15.705,00	15.705,00
1617.00.	Amt für missionarische Dienste	2.444,66	2.444,66
5222.00	Ev. Tagungsstätte Haus Villigst	350.675,64	370.675,64
	Summe:	662.362,32 =====	681.805,78 =====

Haushalt EKD-Finanzausgleich**Einnahmen****Veränderungen gegenüber dem Soll-Ansatz****Mehreinnahmen bzw. Mindereinnahmen**

Einzel- plan	Bezeichnung	Mehrein- nahmen €	Minderein- nahmen €
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	-,-	65.680,00
	Mindereinnahmen insgesamt:	<u>-,-</u>	<u>65.680,00</u>

Ausgaben**Veränderungen gegenüber dem Soll-Ansatz****Mehrausgaben bzw. Minderausgaben**

Einzel- plan	Bezeichnung	Mehraus- gaben €	Minderaus- gaben €
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	-,-	65.680,00
	Minderausgaben insgesamt:	<u>-,-</u>	<u>65.680,00</u>

Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben

Einnahmen

Veränderungen gegenüber den Soll-Ansätzen

Mehreinnahmen bzw. Mindereinnahmen

Einzel- plan	Bezeichnung	Mehrein- nahmen €	Minderein- nahmen €
1	Telefonseelsorge	-,--	-,--
3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Weltmission und Ökumene	-,--	-,--
4	Öffentlichkeitsarbeit	-,--	-,--
5	Bildungswesen und Wissenschaft	-,--	-,--
7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	-,--	80.722,94
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	296.494,98	-,--
	insgesamt:	296.494,98	80.722,94
		<u>- 80.722,94</u>	
	Mehreinnahmen insgesamt:	<u>215.772,04</u>	

Ausgaben

Veränderungen gegenüber den Soll-Ansätzen

Mehrausgaben bzw. Minderausgaben

Einzel- plan	Bezeichnung	Mehraus- gaben €	Minderaus- gaben €
1	Telefonseelsorge	-,--	55,66
3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Weltmission und Ökumene	668.418,21	-,--
4	Öffentlichkeitsarbeit	-,--	25,00
5	Bildungswesen und Wissenschaft	-,--	-,--
7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	-,--	396.182,11
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	-,--	56.383,40
	insgesamt	668.418,21	452.646,17
		<u>- 452.646,17</u>	
	Mehrausgaben insgesamt:	<u>215.772,04</u>	

Haushalt Pfarrbesoldung - Pfarrbesoldungspauschale

Einnahmen

Veränderungen gegenüber den Soll-Ansätzen

Mehreinnahmen bzw. Mindereinnahmen

Einzel- plan	Bezeichnung	Mehrein- nahmen €	Minderein- nahmen €
0	Allg. kirchl. Dienste	-,--	14.042,00
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	-,--	2.530.443,47
	Mindereinnahmen insgesamt:	<u>-,--</u>	<u>2.544.485,47</u>

Ausgaben

Veränderungen gegenüber den Soll-Ansätzen

Mehrausgaben bzw. Minderausgaben

Einzel- plan	Bezeichnung	Mehraus- gaben €	Minderaus- gaben €
0	Allg. kirchl. Dienste	-,--	3.411.378,29
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	-,--	151,71
	Minderausgaben insgesamt:	<u>-,--</u>	<u>3.411.530,00</u>

Haushalt Pfarrbesoldung - Pfarrbesoldungszuweisung

Einnahmen

Veränderungen gegenüber den Soll-Ansätzen

Mehreinnahmen bzw. Mindereinnahmen

Einzel- plan	Bezeichnung	Mehrein- nahmen €	Minderein- nahmen €
0	Allg. kirchl. Dienste	5.147.785,81	-,--
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	-,--	-,--
	Mehreinnahmen insgesamt:	<u>5.147.785,81</u>	<u>-,-</u>

Ausgaben

Veränderungen gegenüber den Soll-Ansätzen

Mehrausgaben bzw. Minderausgaben

Einzel- plan	Bezeichnung	Mehraus- gaben €	Minderaus- gaben €
0	Allg. kirchl. Dienste	2.468.929,84	-,--
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	2.678.855,97	-,--
	Mehrausgaben insgesamt:	<u>5.147.785,81</u>	<u>-,-</u>

Haushalt Pfarrbesoldung - Zentrale Beihilfeabrechnung**Einnahmen****Veränderungen gegenüber den Soll-Ansätzen****Mehreinnahmen bzw. Mindereinnahmen**

Einzel- plan	Bezeichnung	Mehrein- nahmen €	Minderein- nahmen €
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	2.187,50	-,--
	Mehreinnahmen insgesamt:	<u>2.187,50</u>	<u>-,--</u>

Ausgaben**Veränderungen gegenüber den Soll-Ansätzen****Mehrausgaben bzw. Minderausgaben**

Einzel- plan	Bezeichnung	Mehraus- gaben €	Minderaus- gaben €
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	67.046,46	-,--
	Mehrausgaben insgesamt:	<u>67.046,46</u>	<u>-,--</u>

Haushalt Pfarrbesoldung - Sonderfonds zur Erleichterung der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung

Einnahmen

Veränderungen gegenüber den Soll-Ansätzen

Mehreinnahmen bzw. Mindereinnahmen

Einzel- plan	Bezeichnung	Mehrein- nahmen €	Minderein- nahmen €
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	-,-	-,-
	insgesamt:	<u>-,-</u>	<u>-,-</u>

Ausgaben

Veränderungen gegenüber den Soll-Ansätzen

Mehrausgaben bzw. Minderausgaben

Einzel- plan	Bezeichnung	Mehraus- gaben €	Minderaus- gaben €
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	-,-	-,-
	insgesamt:	<u>-,-</u>	<u>-,-</u>

Übersicht über die Rücklagen/ Rückstellungen

Bezeichnung der Rücklage	Stand am Ende des HHJ 2009 €	Zinserträge im HHJ 2010 €	Sonstige Zuführungen im HHJ 2010 €	Entnahmen im HHJ 2010 €	Stand Ende 2010 €	Ausgegeben u. bereitgestellt 2010 €	Verfügbar €
Gesamtkirchliche Rücklagen/Rückstellung § 2 Abs.3 FAG							
Clearingrückstellung	53.769.355,27	418.394,27	5.000.000,00	7.335.454,55	51.852.294,99	0,00	51.852.294,99
Ausgleichsrücklage f.d.Kirchenreise	39.234.504,70	143.207,44	333.990,96	6.924.225,60	32.787.477,50	2.091.437,61	30.696.039,89
Summe	93.003.859,97	561.601,71	5.333.990,96	14.259.680,15	84.639.772,49	2.091.437,61	82.548.334,88
Landeskirchliche Rücklagen							
Allgemeine Vermögensrücklage	3.096.285,38	0,00	0,00	23.592,05	3.072.693,33	1.966.760,29	1.105.933,04
Allg. Rücklage f.Zwecke der Kirchengem. u. KirFreise	8.352.961,14	0,00	208.790,08	1.456.769,23	7.104.981,99	2.164.106,77	4.940.875,22
Rücklage für Ämter und Einrichtungen	4.333.787,25	0,00	391.515,81	312.979,62	4.412.323,44	649.125,13	3.763.198,31
Ausgleichsrücklage Schulen	3.350.485,48	0,00	94.412,39	596.587,14	2.848.310,73	2.848.310,73	0,00
Substanzhaltungsrückl.	6.595.016,34	0,00	4.889.379,75	4.525.791,53	6.958.604,56	1.837.315,76	5.121.288,80
Ausgleichsrücklage	6.994.304,30	0,00	938.176,87	0,00	7.872.481,17	0,00	7.872.481,17
Rückl.Westf.Gesangb.Kasse	617.691,40	0,00	18.476,04	4.344,99	651.822,45	0,00	651.822,45
Tilgungsrücklage	314.638,45	0,00	0,00	0,00	314.638,45	314.638,45	0,00
Summe	33.595.169,74	0,00	6.540.750,94	6.920.064,56	33.215.856,12	9.780.257,13	23.435.598,99
nachrichtlich							
SK f. Weltmission u. Ökumene	10.754.951,87	19.615,66	1.565.216,30	965.110,27	11.394.673,56	8.581.316,06	2.813.357,50

Übersicht über die Schulden der Landeskirche

	Stand am Ende des HHJ 2010 EUR	Stand am Ende des HHJ 2009 EUR
Birger-Forell-Realschule, Espelkamp (5120.01.9800)	3.664.320,65	3.742.788,07
Sanct-Jacobus-Schule, Breckerfeld (5120.02.9800)	1.503.405,73	1.578.815,05
Söderblom-Gymnasium, Espelkamp (5130.01.9800)	25.053,33	28.632,37
Hans-Ehrenberg-Schule, Sennestadt (5130.02.9800)	530.002,23	601.494,17
Ev. neuspr. Gymnasium Meinerzhagen (5130.03.9800)	7.761,31	8.477,13
Ev. Gymnasium Lippstadt (5130.05.9800)	9.141,87	13.129,95
Ev. Tagungsstätte Haus Villigst (5222.00.9800)	0,00 *	0,00
Archivgebäude Bethel (5321.00.9800)	3.800.000,00	0,00
Dienstgebäude Niederwall 10 (7651.04.9800)	1.112.646,32	1.128.364,93
Haus Landeskirchlicher Dienste (8130.00.)	0,00 **	0,00 **
Mitarbeiterwohnhaus, Bochum-Querenb. (9600.04.9800)	357,81	357,81
Insgesamt:	<u>10.652.689,25</u>	<u>7.102.059,48</u>

* Aufgrund der Umstellung des Rechnungswesens der Tagungsstätte Haus Villigst zum 01.01.2009 werden die Darlehen, die zur Finanzierung des Umbaus der Tagungsstätte aufgenommen wurden, im Wirtschaftsplan der Tagungsstätte ausgewiesen
(Stand 31.12.2010: 4.328.487,80 €).

** Aufgrund der Umstellung des Rechnungswesens des Hauses Landeskirchlicher Dienste zum 01.01.2006 wird das Darlehen, das zum Ausbau aufgenommen wurde, im Wirtschaftsplan des Hauses Landeskirchlicher Dienste ausgewiesen
(Stand 31.12.2010: 1.467.598,23 €).

Für die Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen wurde zugunsten des Vereins „Ev. Schule in Westfalen e. V.“ als Bauherr der Gesamtschule eine Bürgschaft in Höhe von bis zu 21,6 Mio. € übernommen.

Übersicht über die Prüfungen, die 2010 / 2011 durch die GRPS -Landeskirche- durchgeführt wurden bzw. zur Zeit durchgeführt werden

<u>geprüft wurden:</u>	<u>im Jahr</u>
1 Ev. Studienhaus Hamannstift, Münster	2010
2 Pädagogisches Institut, Villigst	2010
3 Tagungsstätte Haus Villigst	2010
4 Amt für Missionarische Dienste, Dortmund	2010
5 Volkeningheim, Münster	2010
6 Präses Reiß Stiftung, Bielefeld	2010
7 Jahresrechnung der Landeskirche	2010 / 2011 / jährl.
8 Haus Landeskirchlicher Dienste, Dortmund	2010 / 2011 / jährl.
9 Ev. Studierendenpfarramt Dortmund	2011
10 Kassengemeinschaft „Haus Villigst“	2011
<hr/>	
11 Verwendungsnachweis über den vom Land NRW für die kirchliche Lehrerweiterbildung im Bereich der EKvW gezahlten Zuschuss	2010 / 2011 / jährl.
12 Verwendungsnachweis über den vom Land NRW für die kirchliche Lehrerfortbildung im Bereich der EKvW gezahlten Zuschuss	2010 / 2011 / jährl.
13 Verwendungsnachweis über den vom Land NRW für die Fortbildung der Fachleiter für das Fach Ev. Religionslehre an Studienseminaren im Bereich der EKvW gezahlten Zuschuss	2010 / 2011 / jährl.
14 Verwendungsnachweis, Prüfung und Weiterleitung der Abrechnung des Pädagogischen Instituts (PI) der EKvW über die für die Ausbildungsphase „Schulpädagogik“ gezahlten Zuschüsse	2010 / 2011 / jährl.
15 Verwendungsnachweis über den Landeszuschuss für die Wahrnehmung der Polizeiseelsorge in der EKvW	2010 / 2011 / jährl.
16 Verwendungsnachweis für die Zuwendung des Landes NRW aus dem Bundesprogramm „kompetent. für Demokratie - Beratungsnetzwerke gegen Rechtsextremismus“	2010 / 2011 / jährl.
<hr/>	
17 Kassenprüfung Birger-Forell-Schule, Espelkamp	2011
18 Kassenprüfung Sanct-Jacobus-Schule Breckerfeld	2011
19 Kassenprüfung Söderblom-Gymnasium Espelkamp	2011
20 Kassenprüfung Hans-Ehrenberg-Schule Sennestadt	2011
21 Kassenprüfung Ev. Gymnasium Meinerzhagen	2011
<hr/>	
22 Gemeinsame Kirchensteuerstelle der Kirchengemeinden in der Ev. Kirche von Westfalen	2010 / 2011 / jährl.
<hr/>	
23 Ev. Gymnasium Werther	2010 / 2011 / jährl.
24 Schulverein des Ev. Gymnasiums Werther e.V.	2010 / 2011 / jährl.
25 Von Cansteinsche Bibelanstalt in Westfalen e.V.	2010 / 2011 / jährl.
26 Studienbegleitprogramm Westfalen des Diakonischen Werkes der EKD e.V. für Studierende aus Afrika, Asien und Lateinamerika in der Bundesrepublik (STUBE)	2010 / 2011 / jährl.
27 Ökumenischer Notfonds für Studierende	2010 / 2011 / jährl.

28	Westfälische Konferenz für Telefonseelsorge	2011
29	Pfarrfrauendienst / Pfarrfrauenforum	2010 / 2011 / jährl.
30	Sonderprüfung im Kirchenkreis Herford	2010 / 2011

geprüft werden derzeit:

- 1 Pädagogisches Institut, Villigst
- 2 Haus Villigst -Tagungsstätte der Ev. Kirche von Westfalen, Villigst - Eröffnungsbilanz 1)
- 3 Amt für Missionarische Dienste, Dortmund
- 4 Landesausschuss Westfalen des Ev. Deutschen Kirchentages, Villigst
- 5 Hochschule für Kirchenmusik, Herford
- 6 Ev. Studierendenpfarramt Bochum
- 7 Ev. Studierendenpfarramt Paderborn

Anmerkungen:

1) Wegen der Umstellung von der kameralen auf die doppische Buchführung zum 1. Januar 2009 Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses 2009 durch die CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster.



Landessynode 2011

4. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 18. November 2011

Anträge

der Kreissynoden,
die nicht im Zusammenhang
mit Verhandlungsgegenständen
stehen

Überweisungsvorschlag: - siehe umseitig

- | | | |
|--------------------|--|--------------------------------|
| 1. Münster | <p>Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht</p> <p>Die Kreissynode Münster bittet die Landessynode um Beauftragung der Kirchenleitung, mit der katholischen Seite gemeinsam ein Konzept für die Erteilung von konfessionell-kooperativem RU an allen Schulformen zu erarbeiten.</p> | Kirchenleitung |
| 2. Arnsberg | <p>Antrag auf Änderung der Kirchenordnung bezüglich kirchlicher Zugehörigkeit der Paten</p> <p>Die Taufe gilt als sicheres Zeichen für die Aufnahme in die Gemeinschaft des dreieinigen Gottes und in die Gemeinschaft aller Glaubenden, welche mit der Aufnahme in eine konkrete Gemeinde bzw. Kirche verbunden ist. Bei einer Säuglingstaufe haben Paten die Aufgabe, die Eltern bei der christlichen Erziehung des Täuflings zu unterstützen.</p> <p>Die ökumenische Offenheit im Blick auf die christliche Begleitung kommt in der Kirchenordnung dadurch zum Ausdruck, dass auch Paten anderer christlicher Kirchen benannt werden können. Um die vollzogene Aufnahme in die eigene Glaubensstradition und die Verantwortung der Gemeinde für ihre getauften Glieder ernst zu nehmen, ist grundsätzlich an der Vorgabe der Kirchenordnung festzuhalten, dass mindestens ein Pate evangelisch sein soll. Das ist auch hinsichtlich des erzielten ökumenischen Fortschritts mit den Täuferkirchen der Bayerischen Lutherisch-Baptistischen Arbeitsgruppe zu berücksichtigen, der unter anderem auf der Zusage der Großkirchen beruht, die Begleitung der als Säugling Getauften intensiver wahrzunehmen.</p> <p>Da theologisch gesehen eine Taufe auch ohne Paten gültig ist, was die Verordnung zur Nottaufe zum Ausdruck bringt (die jedoch auch eine spätere Bestellung der Paten beinhaltet), ist zu bedenken, ob eine Taufe an der Notsituation eines auf keinem Weg zu findenden evangelischen Paten scheitern muss. Diese besonders in der Diaspora hin und wieder entstehende Problematik bedürfte deshalb einer Ausnahmeregelung, die aber den grundsätzlichen Sinn des evangelischen Patenamtes nicht in Frage stellen sollte.</p> <p>Deshalb sind intensive Bemühungen der Pfarrer/innen und Kirchengemeinden mit den Taufeltern zu unternehmen, in schwierigen Situationen einen Paten zu finden. Nur falls solche Bemü-</p> | Theologischer Tagungsausschuss |

hungen völlig scheitern, könnte in seelsorgerlicher Verantwortung ein (vom Superintendent zu bestätigender) Beschluss des Presbyteriums erfolgen, als wirkliche Ausnahme eine Taufe ohne einen evangelischen Paten zu ermöglichen. Die Verantwortung der Leitungsgremien dient dazu, eine Aufweichung der grundsätzlich richtigen Regelungen des Patenamtes zu verhindern. Ein solches Vorgehen sollte dann von der Kirchenordnung gedeckt sein.

3. Gelsenkirchen und Wattenscheid

Finanzierung der Kindergartenarbeit

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid bittet die Landessynode, sich dafür einzusetzen, dass eine zukünftige Finanzierung der Kindergartenarbeit in NRW Chancengleichheit herstellt – unabhängig von der Leistungsfähigkeit der einzelnen Kommunen und unabhängig von der Bereitschaft der Kommunen, freiwillige Mittel (kommunale Beteiligungen an der Finanzierung der Eigenanteile) zu zahlen oder nicht. Die Kreissynode bittet die Kirchenleitung daraufhin zu wirken, dass in künftigen Verhandlungen auch über eine deutliche Senkung der kirchlichen Trägeranteile verhandelt wird.

Kirchenleitung
Berichtsausschuss
4. Gelsenkirche und Wattenscheid

Leistung für die Betreuung veränderter Menschen

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid bittet die Landessynode der Ev. Kirche von Westfalen, sich dafür einzusetzen, dass entsprechend § 87b SGB XI, der es den Stationären Einrichtungen erlaubt, zusätzliche Leistungen für die Betreuung veränderter Menschen zu beantragen, Krankenkassen und/oder Pflegekassen auch bei der Begleitung geistig veränderter Patienten entsprechende Vergütungszuschläge vorsehen.

Kirchenleitung
5. Münster

Vertretung Prädikantinnen/Prädikanten auf der Landessynode

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Münster beschließt, die Landessynode möge beschließen, dass bei den jährlichen Tagungen der Landessynode in Zukunft die Sprecherin/der Sprecher der Laienprediger/innen bzw. der Prädikantinnen/Prädikanten Sitz und Stimme hat.

Kirchenleitung

- | | | | |
|----|-----------------------------------|---|-------------------------------|
| 6. | Münster | <p><u>Ergänzung um weitere Broschüren</u>
 Die Landessynode möge beschließen:
 Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, folgende Texte als Arbeitshilfen der EKvW zu veröffentlichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten. 2. Aufgaben und Ziele der EKvW. 3. Personalentwicklung im Pfarramt. <p>Die Veröffentlichung soll als Ergänzung des Handbuchs „Gemeinde leiten“ erfolgen.</p> | Kirchenleitung |
| 7. | Münster | <p><u>Unkonventionelle Erdgasbohrungen</u>
 Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Münster tritt dafür ein, keine Genehmigungen für unkonventionelle Erdgasförderungen (Fracking) zu erteilen, solange keine unabhängigen Studien zu den Risiken und Folgewirkungen vorliegen. Sie bittet die Kirchengemeinden, sich mit dem Thema zu befassen, um ihre Verantwortung als Träger öffentlicher Belange wahrnehmen zu können.
 Sie empfiehlt die Auseinandersetzung mit den Argumenten und Anfragen der Stellungnahme des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Drensteinfurt vom 3. März 2011.</p> | Tagungs-
Berichtsausschuss |
| 8. | Steinfurt-
Coesfeld-
Borken | <p><u>Wechsel aus dem Entsendedienst und Beschäftigungsauftrag</u>
 Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken bittet die Landessynode, den Wechsel aus dem Entsendedienst und Beschäftigungsauftrag in eine reguläre Pfarrstelle insbesondere im Gemeindedienst zu erleichtern, indem sie die rechtlichen Voraussetzungen dazu schafft, die es den Kirchenkreisen ermöglichen, solche Pfarrstellen aus einem Kontingent kreiskirchlicher Pfarrstellen zum vollen Stellenumfang zu ergänzen.
 Dazu erhält jeder Kirchenkreis nach einem zu bestimmenden Schlüssel aus dem Sonderhaushalt II ein Kontingent von (mindestens 2) kreiskirchlichen Pfarrstellen einschließlich ihrer Finanzierung zur freien Verfügung, das auf kreiskirchlicher Ebene flexibel eingesetzt werden kann, um relevante kirchliche Sonderdienste abzusichern.
 Die Möglichkeit, diese Stellen in Form von 25- oder 50-%-Stellenanteilen auf mehrere Personen aufzuteilen, wird ausdrücklich eingeräumt, um Pfarrerinnen und Pfarrern im Gemeindedienst einen vollen Stellenumfang zu ermöglichen.</p> | Kirchenleitung |

9. Steinfurt-Coesfeld-Borken **Verlässliche und qualifizierte Besetzung von Pfarrstellen** Kirchenleitung
Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken schlägt der Landessynode vor, die Kirchenkreise zu verpflichten, aus dem Kontingent der landeskirchlich finanzierten Stellen die verlässliche und qualifizierte Besetzung von gesellschaftlich notwendigen übergemeindlichen und ggf. auch kirchenkreisübergreifenden Diensten sicherzustellen. Anzahl und Mindestumfang dieser Dienste werden in Absprache mit der Kirchenleitung festgelegt. Beispiele sind die Notfallseelsorgekoordination in den Kreisen und kreisfreien Städten, die Seelsorge für Polizei und Feuerwehr (ebenfalls kommunal organisiert), die Krankenhausseelsorge in überregionalen Häusern und ggf. weitere Sonderdienste.
10. Steinfurt-Coesfeld-Borken **Residenzpflicht von Pfarrerinnen und Pfarrern im eingeschränkten Dienst** Kirchenleitung
Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken bittet die Landessynode, die Residenzpflicht von Pfarrerinnen und Pfarrern im eingeschränkten Dienst auf Antrag aufzuheben, wenn das Presbyterium dem zustimmt.
11. Lünen **Patenamt und Kirchenordnung** Theologischer Tagungsausschuss
Die Landessynode möge beschließen: Die Kirchenleitung wird beauftragt, eine kirchenrechtliche Regelung des Patenamtes in der Ev. Kirche von Westfalen vorzubereiten, die die gesellschaftliche und kirchliche Wirklichkeit so aufnimmt, dass die gegenwärtigen Aporien bei der Bestellung von Patinnen und Paten vermieden werden können.
12. Dortmund-West **Personalplanung** Kirchenleitung
Der Kirchenkreis Dortmund-West bittet die Landessynode, bei den Entscheidungen zur Personalplanung der Theologinnen und Theologen zu berücksichtigen, dass auch künftig eine Beschäftigung nicht beamteter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ausgewogenen Verhältnis zum Pfarrdienst gewährleistet ist.

- | | | |
|----------------------------|---|---|
| 13. Dortmund-West | <p><u>Presbyterin oder Presbyter für Ehrenamtsfragen</u>
Die Kreissynode Dortmund-West bittet die Landessynode, ein Verfahren in Gang zu setzen, das das Amt der Presbyterin oder des Presbyters für Ehrenamtsfragen in der Kirchenordnung verankert.</p> | Kirchenleitung
Kirchenordnungs-
Ausschuss |
| 14. Gütersloh | <p><u>Kirchliche Zugehörigkeit der Paten</u>
Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, die Kirchenordnung dahingehend zu ändern, dass das Patenamnt an die Mitgliedschaft in einer Kirche, die Mitglied der ACK ist, gebunden ist.</p> | Theologischer
Tagungsausschuss |
| 15. Gütersloh | <p><u>Fonds-Anlagen der Landeskirche</u>
Die Landessynode möge der Kirchenleitung nahelegen, den INIK-Fonds grundsätzlich überarbeiten zu lassen und ihn an glaubwürdige sozial-ökologischen Kriterien ausrichten zu lassen oder die in diesem Fonds angelegten Gelder komplett abzuziehen. (Als Ersatz steht der Fair-World-Fonds zur Verfügung.) Die Landessynode möge die Kirchenleitung ferner bitten, sich an die KD-Bank zu wenden mit dem Ziel, den KCD-Fonds (Kirche-Caritas-Diakonie) im Einvernehmen mit dem Institut Südwind ebenfalls an glaubwürdigen Kriterien auszurichten.</p> | Kirchenleitung
Finanzausschuss |
| 16. Tecklenburg | <p><u>Herabsetzung des aktiven Wahlalters von 16 auf 14 Jahre</u>
Die Kreissynode beschließt den Antrag an die Landessynode, über die Absenkung des aktiven Wahlalters von 16 auf 14 Jahre erneut zu verhandeln und ggf. ein Gesetzgebungsverfahren in Gang zu setzen.</p> | Kirchenleitung
Kirchenordnungs-
Ausschuss |
| 17. Dortmund-Mitte-Nordost | <p><u>Änderung der Kirchenordnung bzgl. Patenamnt</u>
Die Kreissynode Dortmund-Mitte-Nordost bittet die Landessynode über die Änderungsvorschläge von Artikel 180 Abs. 1 und 2 wie folgt zu beraten:
(1) Bei der Taufe eines Kindes ist mindestens eine Patin oder ein Pate zu benennen. Gegebenenfalls können auch mehrere Personen als Patinnen oder Paten benannt werden. Dies geschieht in der Hoffnung und Erwartung, dass die Patinnen oder Paten gemeinsam mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten beim Täufling Verantwortung für die Entwicklung seines</p> | Theologischer
Tagungsausschuss |

Glaubens übernehmen und das Kind auf seinem Weg ins Leben begleiten. In ihrer liebevollen Zuwendung zu dem Kind spiegelt sich dabei das Zeugnis von der zuvorkommenden Menschenfreundlichkeit Gottes.

(2) Mindestens eine Patin/ein Pate muss der evangelischen Kirche angehören. Über diese Mitgliedschaft ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen. Daneben können weitere Patinnen/Paten benannt werden.



Landessynode 2011

4. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 18. November 2011

Wahl

der / des Präses

Vorlage 7.1

Gemäß Artikel 121 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 (2) der Geschäftsordnung der Landessynode macht der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode für die

Wahl der/des Präses

folgende Wahlvorschläge:

Kurschus, Annette,

Superintendentin, Siegen

Weigt-Blätgen, Angelika,

Leitende Pfarrerin der Evangelischen
Frauenhilfe in Westfalen

Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.

Landessynode 2011

4. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 18. November 2011

Nachwahlen

von Mitgliedern des Theologischen
Prüfungsamtes

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss

Gemäß Artikel 121 KO in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode für die

Nachwahlen zum Theologischen Prüfungsamt

folgenden Wahlvorschlag:

In der Nachfolge von Herrn Prof. Dr. Dieter Beese, Superintendent, Münster,

Frau Anke Schröder, Superintendentin, Paderborn.

In der Nachfolge von Herrn Rüdiger Schuch, Superintendent, Hamm,

Herrn Dr. Rolf Becker, Superintendent, Lübbecke.

Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.

Landessynode 2011

4. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 18. November 2011

Wahl

eines Abgeordneten und eines
2. stellvertretenden Abgeordneten
zur Synode der EKD

sowie

zur Vollkonferenz der Union Evan-
gelischer Kirchen in der EKD (UEK)

Vorlage 7.3

Gemäß Artikel 121 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht üblicherweise der Ständige Nominierungsausschuss für die Wahl der Abgeordneten zur Synode der EKD nach Grundordnung der EKD, Artikel 24 und Kirchengesetz über die Verteilung der Mitglieder der Synode der EKD einen Vorschlag.

Superintendent Hans Werner Schneider hat mit Ausscheiden aus dem Dienst sein Amt als Abgeordneter der EKvW niedergelegt. Erste Stellvertreterin ist Superintendentin Annette Kurschus.

In Abhängigkeit vom Ausgang der Wahl zum Präsesamt der EKvW wird der Tagungs-Nominierungsausschuss kurzfristig einen Vorschlag für die Wahl zum/zur Abgeordneten zur Synode der EKD unterbreiten.

Der zweite stellvertretende Abgeordnete zur Synode der EKD, Landeskirchenrat Werner Prüßner, hat sein Amt niedergelegt. Der Ständige Nominierungsausschuss macht für die Wahl des zweiten stellvertretenden Abgeordneten zur 11. Synode der EKD für die restliche Amtsdauer bis zum 31.12.2014 nach Grundordnung der EKD, Artikel 24 und Kirchengesetz über die Verteilung der Mitglieder der Synode der EKD folgenden Vorschlag:

Landeskirchenrat Dr. Hans-Tjabert Conring, Bielefeld

Gemäß Artikel 7 Abs. 2 Geschäftsordnung der UEK in der EKD sind die Synodalen aus den Mitgliedskirchen der EKD gleichzeitig Mitglieder der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD.

Der Vorgeschlagene ist mit seiner Nominierung einverstanden.

Landessynode 2011

4. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 18. November 2011

Neuwahl

des Vorsitzenden des Ständigen
Nominierungsausschusses

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss

Vorlage 7.4

Gemäß Artikel 140 KO in Verbindung mit § 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode hat die Kirchenleitung der Landessynode für die Besetzung des Vorsitzes im Ständigen Nominierungsausschuss für das in dieser Funktion zurückgetretene Mitglied Superintendent Detlef Mucks-Büker einen Vorschlag zu unterbreiten.

Der Vorschlag wird der Landessynode vom Tagungs-Nominierungsausschuss unterbreitet.

Landessynode 2011

4. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 18. November 2011

Nachwahl

in den Ständigen Kirchenordnungs-
ausschuss

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss

Vorlage 7.5

Gemäß Artikel 140 KO in Verbindung mit § 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht die Kirchenleitung der Landessynode für die Besetzung des Ständigen Kirchenordnungsausschusses folgenden Vorschlag:

Landeskirchenrat Dr. Vicco von Bülow, Bielefeld

(für das ausgeschiedene Mitglied Landeskirchenrätin Karin Moskon-Raschick).

Der Vorgeschlagene ist mit seiner Nominierung einverstanden.

Landessynode 2011

4. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 18. November 2011

Nachwahl

in den Ständigen Nominierungsausschuss

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss

Vorlage 7.6

Gemäß Artikel 140 KO in Verbindung mit § 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht die Kirchenleitung der Landessynode für die Besetzung des Ständigen Nominierungsausschusses folgenden Vorschlag:

Superintendent Reiner Rimkus, KK Herne

(für das zurückgetretene Mitglied Superintendent Detlef Mucks-Büker).

Der Vorgeschlagene ist mit seiner Nominierung einverstanden.

Landessynode 2011

4. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 18. November 2011

Nachwahl

in die Schlichtungsstelle nach dem
Mitarbeitervertretungsgesetz

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss

Vorlage 7.7

Aufgrund des Rücktritts von Christian Grabowski, 3. Stellvertreter des 1. Beisitzers der 2. Kammer der Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz macht gemäß Artikel 121 KO in Verbindung mit § 6 GO sowie § 58 MVG-EKD und § 8 des westfälischen Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Ständige Nominierungsausschuss in Abstimmung mit der Kirchenleitung und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen der Landessynode folgenden Vorschlag für die Nachwahlen für den Rest der Amtszeit bis 31.12.2012:

Udo Meyer,
Geschäftsbereichsleiter der Zentralen Dienste im Diakonischen Werk
Rheinland-Westfalen-Lippe, Münster.

Der Vorgeschlagene ist mit seiner Nominierung einverstanden.

Landessynode 2011

4. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 18. November 2011

Nachwahl

in den Ständigen Theologischen
Ausschuss

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss

Vorlage 7.8

Gemäß Artikel 140 KO in Verbindung mit § 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht die Kirchenleitung der Landessynode für die Besetzung des Ständigen Theologischen Ausschusses folgenden Vorschlag:

Landeskirchenrat Dr. Vicco von Bülow, Bielefeld

(für das ausgeschiedene Mitglied Landeskirchenrätin Karin Moskon-Raschick).

Der Vorgeschlagene ist mit seiner Nominierung einverstanden.

A

Anicker 39, 57, 64–65, 131, 151
Aydin 8

B

Barenhoff 151
Bath 8
Becker, Bernd 109, 129, 144, 146
Becker, Dr. Rolf 143, 146
Beer 57
Beese 122, 131, 143, 151
Berk 30, 57
Breyer 33, 112
Bülow, von 144–145, 147
Burg 19, 127
Burkowski 39–40, 144, 146, 149, 151
Buß 6, 9, 11, 35–37, 39, 42–44, 47, 58, 64,
96–97, 101, 107, 128, 131, 152, 161–162,
171–173
Bußmann 39–40, 42

C

Clausen 8
Conrad 190
Conring 144, 146

D

Damke 38–39, 89
Demir 8
Domke 39, 41–42, 139, 153
Drees 96, 151
Dröpper 97, 102

E

Erdmann 39
Espelöer 19, 58
Ettlinger 57

F

Fallenstein 151

G

Gemba 167–168
Göckenjan 39, 58
Grethlein 108, 131
Grote 97, 102, 106

H

Hammer 19
Hardt 8
Heekeren 132–133, 136, 139
Heine-Göttelmann 19
Hempelmann 132, 140
Henz 7, 39, 62, 65, 72, 132, 134, 151, 167,
171
Höcker 39, 72
Huneke 19, 26, 39, 127, 144, 147

K

Kasongo 8, 59–60, 62
Kattwinkel 107
Kerl 97, 131
Knorr 39, 162
Koch 12–13
Koppe-Bäumer 57
Krause 97, 108, 129, 145, 148
Krebs 39, 101
Kronshage 57, 107
Kupke 39, 132–133
Kurschus 8, 46–48, 102–103, 105,
144–145, 173
Kuschke 58

Namensverzeichnis

L

Linnemann 8, 173
Longin 8
Lübking 39, 131
Lüning 39-40, 42

M

Majoress 11, 35, 39, 42, 90, 143, 171-172
Marburger 162, 171
Marker 58
Mindemann 39
Moritz, von 29
Moselewski 19, 36, 39-40, 42, 119
Mucks-Büker 19, 43, 47, 64, 101, 144
Muhr-Nelson 19, 39, 41-42, 72, 127, 149,
151, 158
Mwombeki 91, 95

N

Neserke 162
Neuhaus 39-41, 57

O

Osterkamp 108
Overbeck 8-9, 11

P

Peters, 39
Prüßner 14

R

Rauschenberg 6
Rimkus 145, 147, 151
Rudolph 43
Rüter 89

S

Schäfer 47
Scheffler 6, 151

Schlüter 111, 113, 160
Schneider 8, 12-13, 16, 33, 44, 97, 104,
106
Scholle 39, 168
Scholz-Druba 36
Schröder 39, 143, 146
Schuch 19, 143, 148, 150-151
Schwertfeger 39-40, 42, 129, 149, 162,
167-168
Skupch 8, 36-38
Sobiech 90
Sommerfeld 153-157
Sorg 8, 26
Spitzer
Stache 6
Stahlberg 44
Stamm 131

T

Thomas 19, 31, 39, 86, 90, 92
Tiemann 19, 26, 116
Tometten 131
Tsompras 8, 36-37

U

Uhlenberg 8, 31, 97, 101

W

Wallmann 84, 90, 120, 124
Wandersleb 39
Waschhof 39
Weber 39-41
Weigt-Blätgen 8, 46-47, 53, 102-103, 105
Wichert 39
Will-Armstrong 84, 88, 131
Winterhoff 7, 65, 72, 86, 95, 111, 136-137,
143, 151, 162, 171
Wörmann 97
Wortmann 19, 171

	Seite
Anträge zum Präsesbericht	41–42
Anträge der Kreissynoden	62–64, 426
Arbeitsrecht	149–151
Asylsuchende	153–158
Ausführung von Beschlüssen der LS 2010	72, 309
Bericht des Landeskirchlichen und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses	65, 140
Bleiberecht	41, 149, 153–155
Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt	40, 149, 151–153
Energiewende	33, 40, 148–149, 167–169
Erdgasförderung	170–171
Familie	9, 45, 48, 54, 59, 72–84
Feststellung des endgültigen Wortlautes	171
Fracking	40, 149, 170–171
Frist bezüglich der Ergänzung von Wahlvorschlägen	47
Gäste	7–8, 28, 31, 36, 72, 79
Gemeinsamer Rechnungsprüfungsausschuss	65, 140–143
Geschäftsordnung der Landessynode	47, 103
Gottesdienst Eröffnung der Synode	1–5
Grußworte Uhlenberg Eckhard (Landtagspräsident des Landtags NRW)	8, 97
Haushaltsplan der EKvW für das Haushaltsjahr 2012	65, 67, 69, 71, 136–138
Haushaltsrede des juristischen Vizepräsidenten	137
Kirchengesetze	
▪ Arbeitsrechtsregelungsgesetz	95, 116–118
▪ Kirchenkreisleitungsgesetz	28, 95, 111, 113–116, 163, 167
▪ Pfarrdienstgesetz	88, 95, 119, 121–122
Kirchensteuerverteilung	66, 139
Kollekte	34, 36, 55
Kostenerstattung	7, 31
Landeskirchlicher Rechnungsprüfungsausschuss	65, 140, 142–143

Sachregister

	Seite
Legitimation	6
Mitgliederliste	39
Neuansiedlungsprogramm	153, 156–157
Patenamt	20, 63–64 109, 128–132
Personalentwicklungskonzept	70, 84, 88, 120, 122–124, 127
Präsesbericht – mündlich –	12
Präsesbericht – schriftlich –	195
Rechnungsprüfungsausschuss (gemeinsamer) – Bericht	65, 140, 404
Rechnungsprüfungsausschuss (landeskirchlicher) – Bericht	65, 140, 399
Rüstungsexporte	41, 148–149, 158–160
Schriftführende	6, 36, 43, 58, 97, 107, 129, 162
Synodalgelöbnis	7
Tagungsausschüsse	7, 64, 96
Taufe	10, 18–20, 31–33, 35
Termin der nächsten Landessynode	171
VEM – Jahresbericht –	91, 369
Verabschiedung der ausscheidenden Mitglieder der Landessynode	171
Verhandlungsgegenstände	62, 182
Verstorbene Landessynodale	7
Verteilung von Kirchensteuern	66, 139
Videokonferenzen	41, 149, 153, 155–157
Vorstellungsreden zur Wahl der / des Präses	47
Wahlen:	
Einbringung Vorlagen 7.1 – 7.8	43, 64, 143
▪ Wahl der / des Präses	43, 47, 101, 433
▪ Wahl eines Abgeordneten und eines 2. stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der EKD sowie zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen der EKD (UEK)	64, 143, 439
▪ Neuwahl des Vorsitzenden des Ständigen Nominierungsausschusses	64, 144, 441

	Seite
▪ Nachwahl in den Ständigen Kirchenordnungsausschuss	64,144, 147, 443
▪ Nachwahl in den Ständigen Nominierungsausschuss	64, 145, 147, 445
▪ Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz	64, 145, 147, 447
▪ Nachwahl in den Ständigen Theologischen Ausschuss	64, 145, 147, 449
Zeitplan	181

